$m^2$   $m^2$   $m^2$ 

# 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz

Betriebsgrundstück:			vorhanden	zukünftig
1.1 Gesamtgröße			10.076	10.076
1.2 Überbaute Fläche:				920
1.3 Befestigte Verkehrsflä	iche:			3.148
Sind Sie Eigentümer				•
oder Nutzungsberechtig	gter X	des Betriebsgrundstückes?		
2. Liegt das Betriebsgrund	detück			
_		planes, § 8 ff BauGB		
<u> </u>		auten Ortsteiles, für den kein Bebauung	snlan aufgestellt ist	8 34 BauGB
im Außenbereich,		daten Onetenee, far den kem Besadang	opian adigodoni lot,	, 3 0 1 Baaob
_				
3. Derzeitige Nutzung der	<sup>r</sup> Vorhabensfläche			
X Wiese/Weide				
X Acker				
Ackerbrache				
X Forst- und Fischer		0		
<u> </u>	chilegende Ronbode	enfläche natürlichen oder menschlichen	Ursprungs	
Industriegebiet				
Gewerbegebiet				
Siedlungsgebiet  Landwirtschaftliche	o Potriobofläcko			
<b>=</b>		or und Enteergung):		
<ul><li>Öffentliche Nutzun</li><li>Sonstige Nutzung:</li></ul>		er- und Entsorgung):		
Solistige Nutzurig.	•			
4. Vegetation auf der Vorl	habensfläche			
X Dem Typ nach ehe	er trocken			
	Dem Typ nach eher feucht			
X Geschlossener Ba	umbestand			
5. Bodenart mit Grundwas	sserstand auf der Vo	orhabensfläche		
X San	dboden			
Lehi	mboden			
Moo	orboden			
Grui	ndwasserflurabstand	d: m		
6. Wasserversorgung des	s Betriebes/der Anla	ge		
Öffentliche				
☐ Selbstvers	sorger aus			
	Grundwasser			
П	Oberflächenwass	er		
_	Wasserrechtliche	Zulassung vorhanden		
	X	Nein		

Antragsteller: Energiekontor AG

Aktenzeichen:

		Ja	
		erteilt am:	
		durch:	
		Aktenzeichen:	
7. Anga sein kör	<del>-</del>	Altlasten oder sonstige Boden- oder Grundwasserveränderungen entstanden	
Q let da	s Grundstück im Altlastenverzeichnis	(& & NPadSchC) aufgaführt?	
	S Grundstack im Attastenverzeichnis Nein	(§ 6 ND003CH3) autgetunit:	
X			
	Ja tailusaise		
Ш	teilweise		
	Erläuteru	ung:	
	ehen auf Grund der Vornutzung Anhal Che Bodenveränderungen vorliegen?	tspunkte dafür, dass eine Altlast im Sinne des § 2 (5) BBodSchG oder	
X	Nein		
	Ja		
fall	s ja		
	Eine Gefährdungsabschätzung fehlt,	wird aber vom Antragsteller bereits durchgeführt / ist in Auftrag gegeben.	
	Eine Gefährdungsabschätzung hat a	aus dem beigefügten/nachzureichenden Gutachten Gefährdungen für die Umwelt	
	aufgezeigt.		
10. Qua	litätskriterien (Reichtum, Qualität, Reg	generationsfähigkeit)	
	· ·	iter besondere Merkmale im Einwirkungsbereich der Anlage vor? Zutreffendes bitte	
_	zen und erläutern.	Ç Ç	
	Wasser:		
	Boden:		
X	Natur und Landschaft:	teilweise Räume mit besonderer Erlebniswirksamkeit	
11 Sch	utzkriterien (Belastbarkeit der Schutz <u>c</u>	nüter\	
	`	,	
_	olgende Gebiete oder Objekte im Einwirkun Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7		
	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatS		
	Nationalparke, Nationale Naturmonomente nach § 24 BNatSchG		
	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG		
	Biotope nach § 30 BNatSchG	2 PN 10 1 0	
	Landschaftsschutzgebiete nach § 26		
X	Geschützte Landschaftsbestandteile		
	Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSch0		
	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSch		
		Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG),	
	Risikogebiete (§ 73 WHG) und Übers		
Ш	Gebiete, in denen die in Gemeinscha		
	- Grenzwerte nach EG-Luftqualitä	ftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind	
	·	gebiet oder vergleichbare Gebiete	
	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdich		
X	_	näologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind	
	Sonstige Schutzkriterien	adiograph bodoutonido Landaorian emigeatun amu	
Ш	oonsuge oonutzkriterien		

Antragsteller: Energiekontor AG

Aktenzeichen:

Liegt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenenm	ligung oder Betrelung vor
X	Nein
	Ja
Erläuterung:	

Antragsteller: Energiekontor AG

Aktenzeichen:

1/1

#### 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben

#### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1. Bezeichnung des Vorhabens:

Windpark Beiersdorf -Freudenberg II: Errichtung von zwei WEA (EK 2 und EK 5) inkl. Wege- und Kranstellfläche sowie Kabelanbindung in der Gemeinde Beiersdorf- Freudenberg.

Im Parallelen BImSch - Verfahren befinden sich noch weitere WEA (EK1, EK3 und EK4) des Antragstellers unteranderem auch in der Gemeinde Heckelberg Brunow (Windpark Beiersdorf-Freudenberg III)

#### 1.2. Lage des Vorhabens?

#### 1.3. Möglicherweise vom Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiete:

	Gebietsnummer	Gebietsname	Meldedatum	Erhaltungsziele	Entfernung zum Vorhaben
1.3.1.	733, EU - Nr. 3349- 324	Gamengrundsee	k.A.		1755

Füllen Sie bitte für jedes Gebiet das Formular 13.3 aus.

Antragsteller: Energiekontor AG

Aktenzeichen:

## 13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen

## 1. Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf das Gebiet

1.1.	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung, Ausmaß und Erläuterungen der Wirkungen	
1.1.1.	Flächenverlust im Schutzgebiet (z.B. Versiegelung)	nein	
1.1.2.	Flächenumwandlung (auch im Nahbereich	nein	
1.1.3.	Zerschneidung von Natura 2000- Lebensräumen	nein	
1.1.4.	Barrierewirkung, Kollision, Scheuchwirkung	keine	
1.1.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	nein	
1.1.6.	Sonstiges (bitte erläutern)		

1.2.	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen	
1.2.1.	Scheuchwirkung, Kollision	nein	
1.2.2.	Stoffliche Emissionen	nein	
1.2.3.	Erschütterungen	nein	
1.2.4.	Lärm	FFH nicht im Einwirkbereich der WEA	
1.2.5.	Lichtemissionen	FFH nicht im Einwirkbereich der WEA	
1.2.6.	Einleitung von Abwasser in Gewässer	nein	
1.2.7.	Entnahme aus /Einleitung in Grund- oder Oberflächenwasser (z.B. Kühl- oder Niederschlagswasser	nein	
1.2.8.	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	nein	
1.2.9.	Sonstiges (bitte erläutern)		

1.3.	Baubedingte temporäre Beeinträchtigungen		
	Wirkfaktoren	Beschreibung/Erläuterungen der Wirkungen	
1.3.1.	Flächenversiegelung	nein	
1.3.2.	Stoffliche Emissionen (insbesondere Staub	nein	
1.3.3.	Lärm	FFH nicht im Einwirkbereich der WEA	
1.3.4.	Erschütterungen	FFH nicht im Einwirkbereich der WEA	

Antragsteller: Energiekontor AG

Aktenzeichen:

1.3.5.	Veränderung des (Grund)Wasserregimes (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels)	nein
1.3.6.	Sonstiges (bitte erläutern)	

### 1.4 <u>Summationswirkungen</u>

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken (Summation) mit anderen, nach Meldung des Gebietes / der Gebiete realisierten oder aktuell geplanten Projekten eines oder mehrere Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja -> Wenn ja: Bitte Tabelle ausfüllen:						
	Mit welchen Projekten oder Plänen könnte das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? Bezeichnung des Projektes,	Beschreibung / Erläuterung der Wirkungen/ Wirkfaktoren				

#### 1.5 Erläuternde Unterlagen (z.B. Gutachten, Karten, Bilanzierungen etc.)

**Standort** 

| | nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

#### 1.6 Hinweis

Können auf der Grundlage der beschriebenen Wirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden oder wenn Zweifel verbleiben, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

Antragsteller: Energiekontor AG

Aktenzeichen:

#### 13.5 Sonstiges

K&S: Windpark Beiersdorf- Freudenberg - UVP Bericht

Hahn: Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Beiersdorf - Freudenberg. Bericht Erfassungsjahr 2017

K&S: Erfassung und Bewerung der Avifauna im Bereich der geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg

K&S: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Windenergieprojekt "Beiersdorf - Freudenberg"

K&S: Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeu "FFH Gebiet "Gamengrundseen""

#### Anlagen:

13.5\_UVP-Bericht\_K&S\_20200604 13.5\_Ga\_Fld\_Hahn 13.5\_200331\_GA\_ZV\_K&S 13.5\_20200604\_ASB\_K&S 13.5\_20200604\_FFHVP\_K&S

Antragsteller: Energiekontor AG

Aktenzeichen:

## ÄNDERUNGSUNTERLAGE

für den

# UVP-Bericht "Windpark Beiersdorf-Freudenberg"

Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen im WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" im Landkreis Märkisch-Oderland aufgrund der

## Änderung der Erschließung und des Anlagenstandortes WEA 3



im Auftrag der Energiekontor AG

erstellt durch

PLANUNG + UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Berlin, November 2021

mit Änderungen in Blau gemäß der Stellungnahmen des LFU vom 28. Januar 2022, Februar 2022

Projektleitung Dr. Rommy Nitschke

Bearbeitung M. Sc. Landschaftsplaner Robert Müller

Mitarbeit cand. B. Sc. Fabian Streich (GIS)

## PLANUNG + UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Hauptsitz Stuttgart: Felix-Dahn-Str. 6 70597 Stuttgart Tel. 0711/ 97668-0 E-Mail: Info@planung-umwelt.de Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

www.planung-umwelt.de

Büro Berlin: Dietzgenstraße 71 13156 Berlin Tel. 030/ 477506-14 info.berlin@planung-umwelt.de

#### Inhaltsverzeichnis

Teil	1 Einleitung	1
1	Beschreibung des geänderten Vorhabens	2
1.1	Bauwerke und Anlagen	4
1.2	Flächenbedarf	4
Teil	2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens au die Schutzgüter	
1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
1 1.1	Pflanzen	
1.1	1.1.1 Bestandsanalyse	
	1.1.2 Wirkungsprognose	
1.2	Vögel	15
	1.2.1 Bestandsanalyse	
	1.2.2 Wirkungsprognose	
1.3	Fledermäuse	
	1.3.1 Bestandsanalyse	
1.4	Amphibien, Reptilien und weitere Arten	
2	Schutzgut Fläche	
<del>-</del> 2.1	Bestandsanalyse	
2.2	Wirkungsprognose	
3	Schutzgut Boden	
3.1	Bestandsanalyse	
3.2	Wirkungsprognose	
4	Schutzgut Wasser	
5	Schutzgüter Luft und Klima	
6	Schutzgut Landschaft	23
7	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	25
8	Schutzgut Kulturelles Erbe	25
9	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	
10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und Summationswirkung mit benachbarten Vorhaben	
11	Maßnahmen zum Ausschluss, Verminderung und Ausgleich	
11.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
11.2	Fläche	27
	Boden	
11.4	Landschaftsbild	28
11.5	Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung	28
	Kulturelles Erbe	
	Integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	

12.1	Kompensationsermittlung	28
	12.1.1 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens	28
	12.1.2 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen / Biotope	
	12.1.3 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere	
	12.1.4 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft	
	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
	Eingriff-Ausgleich-Plan	
	Eingriff in den Wald nach §8 LWaldG (Waldumwandlung)	
	Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen durch die Änderung	
	Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten	
17	Allgemeinverständliche zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	51
17.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	51
17.2	Fläche	52
17.3	Boden	52
17.4	Wasser	.52
17.5	Luft und Klima	.52
17.6	Landschaft	53
17.7	Mensch und menschliche Gesundheit	.53
17.8	Kulturelles Erbe	53
17.9	Schutzgebiete	53
17.10	Abschließende Bewertung	54
18	Quellen	55
18.1	Fachgutachten	.55
18.2	Übergeordnete Planungen	55
18.3	Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben	55
18.4	Sonstige Fachliteratur	57
18.5	Verwendete Kartenwerke	
10	Anlagen	57

#### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: permanenter Flächenbedarf für die Anlagenstandorte und die Nebenflächen	
Tabelle 2: Biotoptypen im angepassten Untersuchungsgebiet	
Tabelle 3: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit für betroffene Biotoptypen	11
Tabelle 4 Gehölzverlust Einzelbäume	
Tabelle 5: Bodeneingriff der Teilbaumaßnahmen	21
Tabelle 6: Gegenüberstellung des Bodeneingriffs und des Kompensationsbedarfes je Teilvorhaben	29
Tabelle 7: Zusammenfassung der Biotop-Eingriffsbilanzierung	30
Tabelle 8 Eingriff- und Kompensation der Einzelbäume	33
Tabelle 9: Neuberechnung des Zahlungswertes und der Ersatzabgabe für die WEA 3	35
Tabelle 10 Ersatzzahlungen für die WEA 1 bis 5 mit einer Anlagenhöhe von je 238,5 m	35
Tabelle 11: Übersicht über die eingeplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ihre neue	
Zuordnung	36
Tabelle 12: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 1 (Antrag I)	37
Tabelle 13: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 2 und 5 (Antrag II)	38
Tabelle 14: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 3 (Antrag IV)	39
Tabelle 15: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 4 (Antrag III)	40
Tabelle 16: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 1n	41
Tabelle 17: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 2n	42
Tabelle 18: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 3n	43
Tabelle 19: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 4n	44
Tabelle 20: verbleibendes Kompensationspotenzial der Maßnahmen nach Anrechnung aller Eingriffe	<del>)</del>
der Teilvorhaben	45
Tabelle 21: Bilanzierung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungsfläche des geänderten Vorhabens	46
Tabelle 22: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für dauerhafte Waldumwandlung des geänder	_
Vorhabens	46
Tabelle 23: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für zeitweilige Waldumwandlung des geändert	
Vorhabens	46
Tabelle 24: Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen "Windpark Beiersdorf-Freudenberg"	48

### Abbildungsverzeichnis

Blick nach Norden auf Zuwegung – Teilbereich 4n und Bestands-WEA	Deckblat
Abbildung 1: Abgrenzung der Teilbaumaßnahmen im UVP-Bericht (Abb. 19 in K&S 2021a)	2
Abbildung 2: Abgrenzung der Teilbaumaßnahmen des Gesamtvorhabens	3
Abbildung 3: Bauflächen der Teilbereiche WEA 1 und Zufahrt – Teilbereich 1n	6
Abbildung 4: Bauflächen der Teilbereiche WEA 2 bis 5	7
Abbildung 5: Bauflächen der Zufahrt – Teilbereich 2n bis 4n	8
Abbildung 6: Gehölzverlust Teilbaubereich 4n	13
Abbildung 7: Baumreihe im Bereich des Gehölzverlustes Baum 1 bis 5 (rot unterstrichen)	14
Abbildung 8: Baumreihe im Bereich des Gehölzverlustes Baum 6 bis 13 (rot unterstrichen)	14
Abbildung 9: Hecke im Bereich des Gehölzverlustes (rot unterstrichen)	15
Abbildung 10: Bodentypen im Untersuchungsgebiet	20
Abbildung 11: Erlebniswirksamkeit im Bemessungskreis der WEA 3	24

#### Abkürzungsverzeichnis

ÄndU Änderungsunterlage

BbgNatSchAG Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
EAP Eingriffs-Ausgleichs-Plan
FFH Fauna-Flora-Habitat

ggü. gegenüber

i. O. im Original (des Abbildungsdruckes)HVE Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung

KSF Kranstellfläche LaPro Landschaftsprogramm

LEP HR Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

lfm laufende Meter MW Megawatt

(m²) Quadratmeter-Äquivalente n. q. nicht quantifizierbar

TAK Tierökologische Abstandskriterien

UG Untersuchungsgebiet

UVP-Bericht Berichtes zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen

V1 Vermeidungsmaßnahme(n) mit Nummer

WEA Windenergieanlage(n)
WEG Windeignungsgebiet(e)
WU Waldumwandlung

### **Teil 1 Einleitung**

Die **Energiekontor AG** hat vier immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge (Reg.-Nr.30.004.00/20/1.6.2V/T12, 30.005.00/20/1.6.2V/T12, 30.006.00/20/1.6.2V/T12 und 30.054.00/21/1.6.2V/T12) zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) mit der Bezeichnung WEA 1 bis 5 im Windeignungsgebiets (WEG) Nr. 5 "Beiersdorf-Freudenberg"1 eingereicht.

Als Bestandteil der Genehmigungsverfahren wurde ein "Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen" (UVP-Bericht) mit integrierten Eingriff-Ausgleich-Plan durch K&S erstellt. Vorliegend und eingereicht ist die 3. Überarbeitung mit Datum vom 04. März 2021<sup>2</sup>.

Um den im UVP-Bericht (K&S 2021a) ermittelten Eingriff in die Schutzgüter zu minimieren, wurde das Zuwegungskonzept vom Vorhabenträger zu den 5 beantragten WEA grundlegend überarbeitet und die Anlage WEA 3 um ca. 43 m auf einen Standort außerhalb der Forstflächen verschoben. Die geänderte Zuwegungskonzeption nutzt dabei nun überwiegend das bestehende Wegesystem zur Erschließung.

Aufgrund des geänderten Zuwegungskonzeptes und der Anlagenverschiebung von WEA 3 soll mit der vorliegenden Änderungsunterlage ermittelt und geprüft werden, mit welchen veränderten Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird an diese Änderungen angepasst und in die Änderungsunterlage integriert.

Die Änderungsunterlage konzentriert sich auf die Anpassung des Zugwegungskonzeptes und die Standortverschiebung der WEA 3. Entsprechende Betrachtungen fokussieren auf die daraus resultierenden Änderungen in Bezug auf Bestand, Bewertung und Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die Änderungsunterlage besitzt eine eigenständige Gliederung und verweist jeweils auf die Gliederungsebenen des UVP-Berichtes für die sich Änderungen oder Anpassungen ergeben. Alle anderen Kapitel und Aussagen des UVP-Berichtes haben weiterhin Bestand.

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2018): Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" vom 29. August 2018 (Abl. 41/2018 vom 16. Oktober 2018).

<sup>2</sup> K&S Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2021a: Windpark Beiersdorf-Freudenberg Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen im WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" im Landkreis Märkisch-Oderland UVP-Bericht 3. Überarbeitung. Stand 4. März 2021.

#### 1 Beschreibung des geänderten Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 5 WEA auf forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Drei WEA (WEA 1, 2 und 5) befinden sich in der Gemarkung Freudenberg und zwei WEA (WEA 3 und 4) in der Gemarkung Brunow. Das geplante Vorhaben befindet sich östlich der Bundestraße B168 zwischen den Ortschaften Freudenberg im Südwesten und Brunow im Nordosten (vgl. Kapitel 3 UVP-Bericht K&S 2021a).

#### Zuwegungskonzept alt

Das Zuwegungskonzept (2020) beinhaltete auf langen Strecken die Errichtung neuer Zufahrten zu den WEA 2 bis 5 überwiegend im Wald und sah wie folgt aus:



Abbildung 1: Abgrenzung der Teilbaumaßnahmen im UVP-Bericht (Abb. 19 in K&S 2021a)

#### Zuwegungskonzept neu

Im laufenden Verfahren wurden Alternativen zur Eingriffsminimierung geprüft. Ergebnis ist eine Optimierung der Erschließung und die Verschiebung des Anlagenstandortes für die WEA 3 auf eine Fläche außerhalb von Forstflächen. Ziel der Änderungen ist es, die Umweltauswirkungen sowie die Flächen- und Waldinanspruchnahme durch das geplante Vorhaben zu minimieren.

Die hier betrachtete Erschließung nutzt im Vergleich zur beantragten Erschließung im UVP-Bericht von K&S 2021a (vgl. Abbildung 1) soweit es geht die vorhandenen Wirtschaftswege innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Hierdurch verringern sich u.a. die für die Erschließung neu anzulegenden Stichwege (vgl. Abbildung 2).

Die Anpassung und Optimierung der Erschließungskonzeption hat allerdings zur Folge, dass die permanenten und temporären Nebenflächen neu positioniert werden mussten.

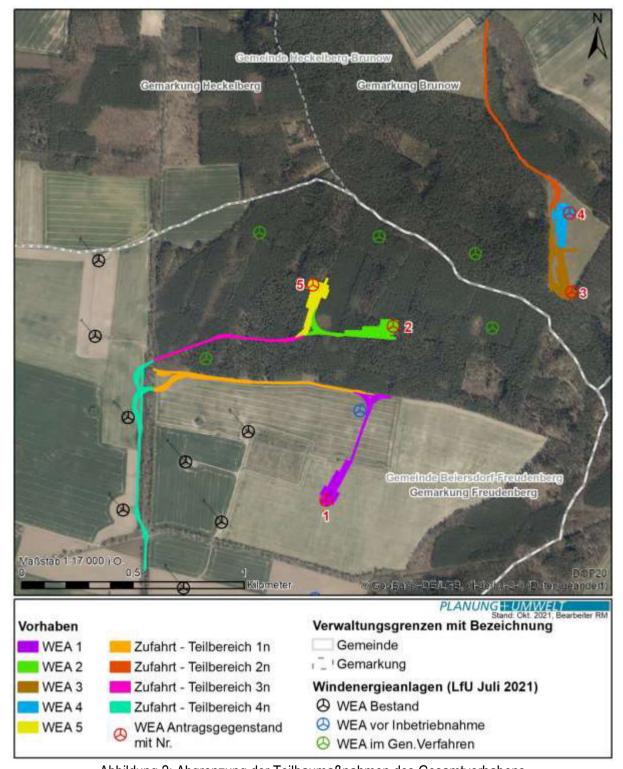


Abbildung 2: Abgrenzung der Teilbaumaßnahmen des Gesamtvorhabens

#### **Teilbaumaßnahmen**

Zur besseren Übersichtlich- und Nachvollziehbarkeit erfolgt in Anlehnung an die Aufteilung im UVP-Bericht (vgl. Abbildung 1, siehe auch Abb. 19 in K&S 2021a) die Abgrenzung des Gesamtvorhabens in insgesamt 9 Teilbaumaßnahmen. Dabei wurde sich an der bestehenden Aufteilung im UVP-Bericht orientiert. So wird zwischen 5 Teilbaumaßnahmen im direkten Bereich der beantragten WEA und 4 Teilbaumaßnahmen für die Erschließung (vgl. Abbildung 2) unterschieden.

Die Flächen der Teilbaumaßnahmen der WEA 1 auf Acker und deren Zuwegung 1n sind nahezu deckungsgleich mit den im UVP-Bericht (K&S 2021a) betrachteten Teilbaumaßnahmen Teilbereich 1 und WEA 1. Da sich die permanent genutzten Flächen dieser beiden Teilbaumaßnahmen größtenteils decken, wurde diese Unterteilung beibehalten.

Der im UVP-Bericht betrachtete Teilbereich 2 entfällt vollständig.

Die neue Erschließung der WEA 2 bis 5 erfolgt nach dem neuen Konzept jetzt weitgehend über vorhandene forst- und landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftswege. Dieser Erschließung werden zwei neue Teilbaumaßnahmen zugeordnet, dem Teilbereich 2n zur Erschließung der WEA 3 und 4 und 3n zur Erschließung der WEA 2 und 5. Durch die Zuwegungsänderung war es auch möglich, die Anlage WEA 3 um ca. 43 m nach Westen, auf landwirtschaftliche Flächen außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu verschieben. Die Änderung der Erschließung hat eine Neupositionierung der permanenten und temporären Flächen zur Folge.

Die neue Teilbaumaßnahme 4n ist ausschließlich für die Anlieferung der Anlagenteile vorgesehen. Durch diese Erschließung können im Vergleich zur beantragten Variante (UVP-Bericht, K&S 2021a) Wenderadien und Überschwenkbereiche im Forst und der Eingriff in die geschützte Allee entlang der Bundesstraße B168 vermieden werden.

#### 1.1 Bauwerke und Anlagen

Folgende WEA-Parameter sind geplant:

Tabelle 1: Standort- und Anlagenparameter

			WE	A 3				
Parameter	WEA 1	WEA 2	alter neuer Standort Standort		WEA 4	WEA 5		
X-Koordinate*	422197.8	422499.3	423341.6	423302.9	423292.5	422138.0		
Y-Koordinate*	5839790.1	5840573.3	5840706.8	5840726.2	5841081.5	5840758.0		
Тур	Nordex N149	Nordex N149	Norde	x N149	Nordex N149	Nordex N149		
Nabenhöhe (m)	164	164	16	164		164		
Rotordurchmesser (m)	149	149	149		149	149		
Gesamthöhe (m)	238,5	238,5	238,5		238,5		238,5	238,5

grau ... Standort WEA 3 nach UVP-Bericht 2021; \* ... Koordinatensystem: ETRS89 Zone 33N, 6-stelliger Ostwert, EPSG:25833

Von der hier vorgenommenen Änderung sind nur die Koordinaten der WEA 3, welche um ca. 43 m nach Westen verschoben wurden, betroffen. Alle anderen Standort- und. Anlagen-Parameter entsprechen dem im UVP-Bericht betrachteten Vorhaben (vgl. UVP-Bericht Tabelle 1, K&S 2021a).

#### 1.2 Flächenbedarf

Tabelle 1 stellt den zu erwartenden Flächenbedarf an Grund und Boden, unterteilt für die Anlagenstandorte und für die Erschließung dar.

Tabelle 1: permanenter Flächenbedarf für die Anlagenstandorte und die Nebenflächen

Flächenbedarf für	Vorcionaluna	Flächenbedarf in m²				
Flacile liberali iui	Versiegelung	pro WEA	für 5 WEA			
Turmfundament	Vollversiegelung	460	2.300			
Nebenflächen	Teilversiegelung	1.574 bzw. 1.576	7.881			
Zuwegung	Teilversiegelung	1	19.993			

#### Flächenbedarf für die Anlagenstandorte

Die Flächen der Anlagenstandorte (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4), die dauerhaft in Anspruch genommen werden, bestehen aus den Turmfundamenten und Nebenflächen (Kranstellflächen), die an die Fundamente anschließen.

Während bei der Fundamentfläche von einer Vollversiegelung des Bodens ausgegangen wird, sind die dazugehörigen Nebenflächen durch die Verwendung einer wasser- und luftdurchlässiger Bodenbefestigung nur teilversiegelt.

Zusätzlich sind temporäre Nebenflächen (Montageflächen) (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4) der WEA notwendig. Diese werden nur vorübergehend befestigt und nach Abschluss der Montage unmittelbar wieder rekultiviert. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme liegt hier nicht vor.

Der permanente Flächenbedarf für die Turmfundamente und die Nebenflächen (Kranstellflächen) entspricht den im UVP-Bericht (vgl. Kapitel 3.1 K&S 2021a) betrachteten Flächengrößen. Einzig ihre Positionierung wurde an die neue Erschließung angepasst.

#### Flächenbedarf für die Erschließung

Zum Bau sowie zur Wartung und Instandhaltung der 5 WEA sind 4,50 m breite Erschließungswege (vgl. Abbildung 3, Abbildung 4 und Abbildung 5) notwendig. Hierbei wird soweit wie möglich das bestehende Wegesystem genutzt. Die neu zu errichtenden Erschließungswege werden in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise angelegt.

Die Erschließung für den Bau und Errichtung der beantragten WEA 1 erfolgt von der B168 aus mit der Teilbaumaßnahme "Teilbereich 1n" südlich der Waldkante über einen auszubauenden bestehenden Feldweg. Die beantragten WEA 2 und 5 werden mit der Teilbaumaßnahme "Teilbereich 3n" ebenfalls von der B168 erschlossen. Der Teilbereich 3n folgt einem auszubauenden bestehenden Forstweg nach Osten in die Waldfläche hinein.

Die Erschließung für den Bau und die Errichtung der beantragten WEA 3 und 4 erfolgt von Norden über den Verbindungsweg (Freudenberger Straße) zwischen Brunow und der B168 aus. Von dem Verbindungsweg zweigt die Teilbaumaßnahme "Teilbereich 2n" nach Süden auf einen auszubauenden bestehenden Forstweg ab. Von den Teilbaumaßnahmen "Teilbereich 1n bis 3n" erfolgt die weitere Erschließung der WEA-Standorte über landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Entlang aller Zuwegungsabschnitte werden bauzeitlich versiegelte Einfahrtstrichter sowie unversiegelte Lichtraumprofile und Schwenkbereiche für die Transportfahrzeuge notwendig. Zur Eingriffsminimierung durch Schwenkradien und Zufahrtstrichter wird im Bereich der B168 eine bauzeitlich genutzte Zuwegung, die Teilbaumaßnahme "Teilbereich 4n", notwendig. Hierfür wird abgehend von der B168 auf die westlich gelegene Bestandszuwegung der Bestands-WEA 13 bis 15 geschwenkt. Auf Höhe der östlich gelegenen Waldkante teilt sich der temporäre Erschließungsweg in die Erschließung des Teilbereiches 1n und des Teilbereiches 3n auf.

Nach Abschluss der Montagearbeiten werden die ausschließlich bauzeitlich genutzten Flächen, wie der Zufahrt Teilbereich 4n zurückgebaut.

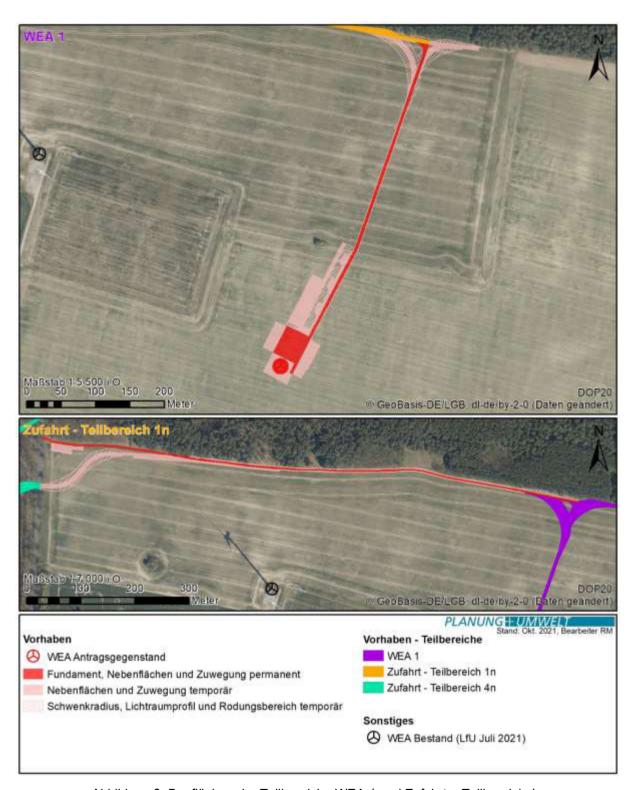


Abbildung 3: Bauflächen der Teilbereiche WEA 1 und Zufahrt – Teilbereich 1n

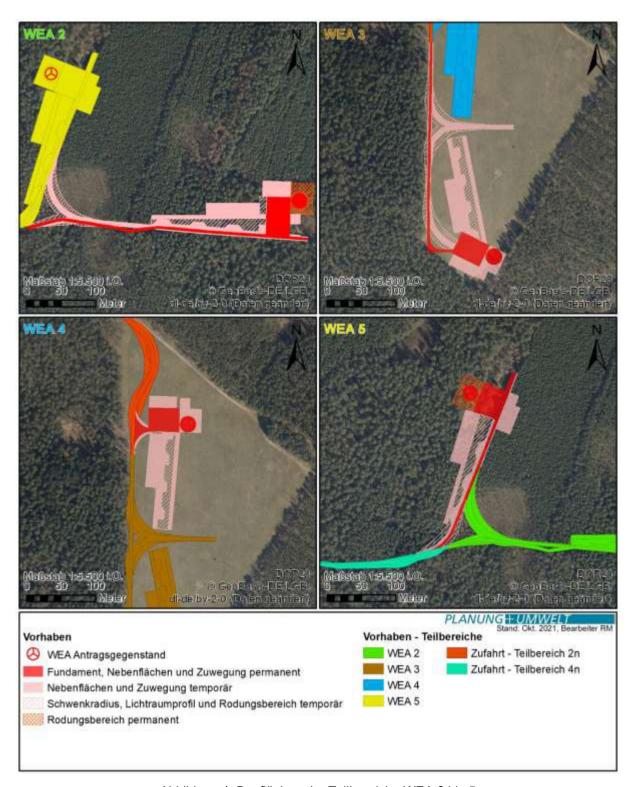


Abbildung 4: Bauflächen der Teilbereiche WEA 2 bis 5

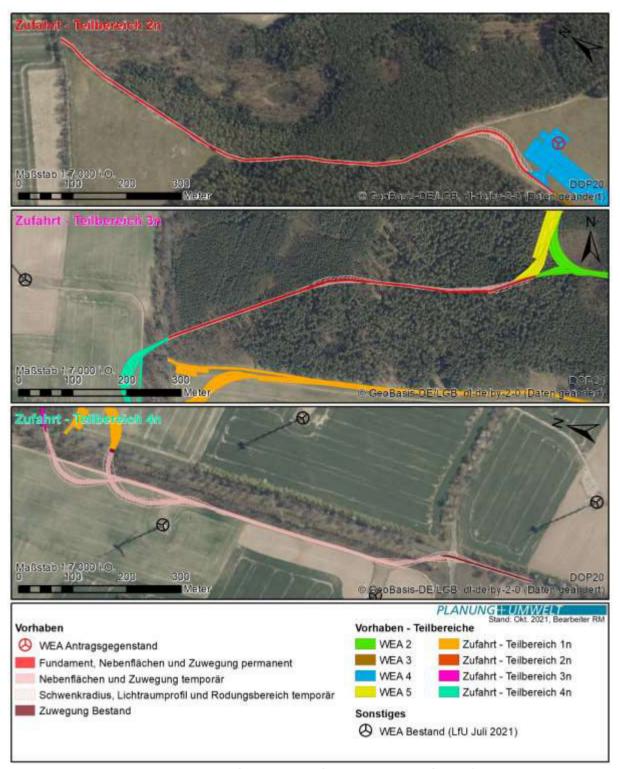


Abbildung 5: Bauflächen der Zufahrt – Teilbereich 2n bis 4n

# Teil 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens auf die Schutzgüter

Anhand der Standortplanung erfolgte im Zuge des UVP-Berichtes eine umfassende Analyse und Darstellung der Beschreibung der Schutzgüter gem. §2 Abs. 1 UVPG sowie der voraussichtlich zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens.

Auf eine ausführliche Beschreibung des Bestandes wird in der Änderungsunterlage zur UVP verzichtet, da diese bereits im UVP-Bericht erfolgte. Detaillierte Informationen zum Bestand sowie zu den einzelnen Schutzgütern sind dem UVP-Bericht zu entnehmen (vgl. Kapitel 4 K&S 2021a).

Im Folgenden werden aufbauend auf den Aussagen des UVP-Berichts für jedes Schutzgut ausschließlich die zu erwartenden Auswirkungen durch den Bau und Betrieb der Änderung der Erschließung und der Standortverschiebung der WEA 3 ermittelt und bewertet. Die Schutzgüter werden hierbei in der Reihenfolge ihrer Nennung im UVP-Bericht behandelt.

### 1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die **biologische Vielfalt** spiegelt sich anhand von Lebensräumen, Biotopen, Habitaten und der Artausstattung wider. So werden die Umweltauswirkungen auf die Biologische Vielfalt gemeinsam mit der Betrachtung der Tiere und Pflanzen abgehandelt.

Für das Schutzgut **Pflanzen** werden die im Untersuchungsgebiet (UG) vorkommenden Biotope (vgl. Karte 2a und 2b) betrachtet und die potenziell zu erwartenden Wirkungen der Änderung auf diese prognostiziert.

Potenziell von den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind **Tiere** der Agrar- und Forstlandschaft, insbesondere Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Im Folgenden werden daher für das Schutzgut Tiere die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien im Detail und analog dem UVP-Bericht, Kapitel 4 untersucht.

#### 1.1 Pflanzen

Die **biologische Vielfalt**, hier Pflanzen, spiegelt sich u.a. anhand von Biotopen und der Artausstattung wider. So werden die Umweltauswirkungen auf die Biologische Vielfalt gemeinsam mit der Betrachtung der des Schutzgutes Pflanzen abgehandelt. Von Bedeutung für den Erhalt und die Erhöhung der biologischen Vielfalt ist die Existenz vernetzender Strukturen in der Landschaft in Form von verschiedenen Biotopen und Biotopverbunden, die die Ausbreitung bzw. Wanderung von Pflanzen und Tieren ermöglichen und zum Erhalt der genetischen Vielfalt beitragen.

Das Vorhaben liegt in einer relativ artenarmen intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche mit vernetzenden Strukturelementen. Die aktuelle Vegetationsausprägung wurde in einem Umkreis von 300 m um die beantragten Anlagenstandorte sowie in einem Umkreis von 50 m um die beantragten Zuwegungen inklusive der temporär genutzten Flächen untersucht. Für die Erfassung der im Untersuchungsgebiet (UG) vorhandenen Biotoptypen fand ein Abgleich von Fernerkundungsdaten auf Grundlage aktueller Digitaler Orthophotos, der "Flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg" (CIR-Biotoptypen 2009), dem Fachinformationssystem "Biotopkataster Brandenburg", der Ergebnisse der Biotopkartierung von K&S (vgl. Kapitel 4.1.2.1 UVP-Bericht, K&S 2021a) sowie den Ergebnissen einer Vor-Ort-Kartierung durch PLANUNG+UMWELT (P+U 2021) statt.

Durch das Vorhaben werden Flächen im Bereich eines regionalplanerisch bereits abgeprüften WEG in Anspruch genommen. Sie liegen innerhalb der land-, forst- und energiewirtschaftlich genutzten "Normallandschaft" und weisen i. A. nur eine durchschnittliche Biotopausstattung auf. Deren artengenaue Bestimmung und Bewertung ist zur Beurteilung der Eingriffsintensität durch das Vorhaben nicht erforderlich. Die vorliegende Biotoptypenerfassung orientiert sich am aktuellen Kartierschlüssel der "Biotopkartierung Brandenburg" (LUGV 2011). Die Kartierintensität und der Kartiermaßstab sind konfliktbezogen.

#### 1.1.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse für das Schutzgut **Pflanzen** (Biotope) ist dem UVP-Bericht Kapitel 4.1.2.1 zu entnehmen.

Aufgrund der Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 um ca. 43 m nach Westen und der insgesamt geänderten Erschließungskonzeption wurde das Untersuchungsgebiet (UG) angepasst. Von der Änderung betroffen ist insbesondere der nördliche und südwestliche Bereich des UG. Die 300-m-Untersuchungsbereiche um die Anlagenstandorte der WEA 1, 2, 4 und 5 haben sich nicht verändert.

Im August 2021 fand eine ergänzende Kartierung der sich geänderten Bereiche des UG statt, die durch die vorliegende Kartierung nicht abgedeckt waren. Die aktuellen Biotopstrukturen werden in den Karten 2a und 2b dargestellt (vgl. UVP-Bericht Karte 2, K&S 2021a). Aufgrund des nahezu identischen Untersuchungsraumes ähnelt sich die Ausprägung der vorgefundenen Biotoptypen und deren naturschutzfachlichen Bewertung des UVP-Berichtes (K&S 2021a) wird gefolgt.

Bei der Begehung wurden 6 neue Biotoptypen vorgefunden. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden diese aufgelistet und naturschutzfachlich bewertet. Die Tabelle 2 ergänzt die Tabelle 9 des UVP-Berichtes (K&S 2021a).

Tabelle 2: Biotoptypen im angepassten Untersuchungsgebiet

Zahlen-	Biotontyn		Beschreibung	Betroffen-	Naturschutzfachliche Bewertung				
code	. ,,		· ·	heit	N	S	D	R	G
07131	Hecke ohne Überschirmung	-	Hecke wegebegleitend aus heimischen Baumarten (u.a. Weide)	nicht betroffen	3	1	2 mittel	2	10
07132	Hecke mit Überschirmung	-	Hecke aus Jungaufwuchs heimischer Arten südliche Verlängerung der Silber- Pappelbaumreihe	Teilbereich 4n	2	1	3 mittel	2	8
08460	Lärchenforst	-	Nadelholzforst mit der Haupttbaumart Lärchen	Teilbereich 2n	2	3	2 mittel	3	10
09149	sonstige	-	Ackerbrache/ Ackerrandstreifen	Teilbereich	2	2	1	1	6
	Ackerbrachen		mit Blühansaat	4n	gering				
	Kraftwerke mit hohem Grünflächen- anteil  Kranstellflächen Bestands-WEA		0-144	Tailleanaiale	0	0	0	0	0
12521			Teilbereich 4n	kein Schutzbedarf			f		
teilversiegelter 12653 Weg (incl. Pflasterstraße)				nicht	0	0	0	0	0
		1	Verbindungsweg aus Brunow	betroffen	kein Schutzbedarf				

Markant unter den vorgefundenen Biotoptypen ist eine alte geschützte Allee (07141 §§) entlang des Verbindungsweges zwischen Brunow und der B168, nahe der Zuwegungsteilbereiches 2n. Die naturschutzfachliche Bewertung dieses nach §17 BbgNatSchAg **geschützten Biotopes** ist ebenso wie die Allee entlang der B168 als hoch zu bewerten.

#### 1.1.2 Wirkungsprognose

**Baubedingte Beeinträchtigungen** treten insbesondere da auf, wo sich Biotopstrukturen nahe den Bauflächen befinden. Es ist darauf zu achten, dass der Schutz hochwertiger Biotope (Schutz nach §29 bzw. §30 BNatschG und §17 bzw. §18 BbgNatSchAG) vor Beeinträchtigungen sichergestellt ist.

Die an der Bundesstraße B168 abzweigenden Zuwegungsteilbereiche 1n, 3n und 4n sowie der Zuwegungsteilbereich 2n vom Verbindungsweg zwischen Brunow und der B168 liegen in unmittelbarer Nähe zu den beiden geschützten Alleen (07141 §§).

Um bauzeitliche Beeinträchtigungen der Gehölze an beiden geschützten Alleen zu vermeiden, ist die Vermeidungsmaßnahme V1 vorgesehen. Diese sieht den Schutz der Gehölzbestände nahe der bauzeitlich genutzten Straßen und Wege vor schädigenden Einflüssen wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerkes, Rindenverletzungen vor.

**Anlagebedingte Beeinträchtigungen** können durch die Flächeninanspruchnahme der WEA, der Nebenanlagen und deren Zuwegung als ein Verlust von Biotopen auftreten. In der Tabelle 3 werden für das Gesamtvorhaben nach Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 und der Zuwegungsänderung alle betroffenen Biotope aufgelistet und die Eingriffshöhe festgehalten (vgl. Tabelle 7, UVP-B K&S 2021a).

Tabelle 3: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit für betroffene Biotoptypen

				teflächen	hilanz in r	m2/Stijak			Dia	ntontun		
	Bau-/Eingriffsflächenbilanz in m²/Stück    Rohdungs-   Zuwegung Über- Licht						e.		БІС	iotoptyp 		
Fundament	perm.	temp.		eich temp.	Zuw perm.	egung temp.	Über- schwenk- bereich	Licht- raum- profil	Nr. Text	Bewe	rtung Eingriff	
eilbaumaßr	(KSF) nahme WE	A 1				<u> </u>		<u> </u>				
460	1.574	5.216			2.432	1.683	1.716	459	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblich	
							83		12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich	
eilbaumaßr	nahme WE	A 2										
					383	550	399	11	08340 Robinienforst	mittel	mittel	
					59	402	686		08360 Birkenforst	mittel	mittel	
		388		49	356	308	33	104	08480 Kiefernforst	mittel	mittel	
		674		338	267	95		43	084807 Kiefernforst mit Erle	mittel	mittel	
460	1.545	3.316	981	1.421	442	254		64	086808 Kiefernforst mit sonstigen Laubholzarten	mittel	mittel	
					34		5		12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich	
	29				346	110	110	25	12652 befestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich	
eilbaumaßr	nahme WE	A 3										
460	1.574	5.221			862	1.654	2.209	184	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering	
		25			6		74		08480 Kiefernforst	mittel	mittel	
		31			701	168	122	46	12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich	
eilbaumaßr	nahme WE	A 4										
460	1.574	4.416			362	1.127	1.520	58	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering	
eilbaumaßr	nahme WE	A 5										
107	1.444	627	224	581	13				08281 Vorwald trockener Standorte	mittel	mittel	
					90		200		08360 Birkenforst	mittel	mittel	
					51	110	196		084708 Fichtenforst mit Kiefer	mittel	mittel	
353		3.330	757	1.052	437	84	178	72	08480 Kiefernforst	mittel	mittel	
	131	238		4	763	345			12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich	
							12		12652 befestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich	
ufahrt - Tei	bereich 1	n	ı	ı			ı		054400			
					31	40	22		051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering	
								11	05132010 Grünlandbrache frischer Standorte	gering	nicht erheblich	
		1.989			2.195	1.791	1.978	461	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblich	
					2.288		129	410	12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich	

		Bai	u-/Eingrif	fsflächen	<b>ibilanz</b> in i	m²/Stück			Bio	otoptyp	
Fundament	Nebena	anlagen		ungs- eich	Zuw	egung	Über- schwenk-	Licht- raum-	Nr. Text	Bewe	rtung
runuament	perm. (KSF)	temp.	perm.	temp.	perm.	temp.	bereich	profil	HI. FEAT	Biotoptyp	Eingriff
Zufahrt - Teil	bereich 2	n!n									
		132			1.323	460	1.529	195	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering
					4			4	051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering
					5			16	08380 Forst sonstiger Laubholzbestände	mittel	mittel
					158			112	08460 Lärchenforst	mittel	mittel
					577	13	2	275	08480 Kiefernforst	mittel	mittel
					2.633	9	219	596	12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
Zufahrt - Teil	bereich 3	n									
					18			5	051132 artenarme ruderale Wiesen	gering	gering
					21			29	08340 Robinienforst	mittel	mittel
					114	183	59		084708 Fichtenforst mit Kiefer	mittel	mittel
					281	352	460	48	08480 Kiefernforst	mittel	mittel
					466	96	77	296	08540 Robinienforste mit Kiefer	mittel	mittel
					176	221	178	49	086808 Kiefernforst mit Robinie	mittel	mittel
					2.099	20	212	184	12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblicl
Zufahrt - Teil	bereich 4	n									
		19				726	700	435	051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering
							164	58	07132 Hecke mit Überschirmung	mittel	mittel
						5 Bäume	8 Bäume		071423 Baumreihe nicht heimisch	mittel	mittel
		41				1.801	2.259	8	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblic
						1.254	870	298	09149 sonstige Ackerbrachen	gering	nicht erheblic
						359	403	33	12521 KSF Bestandsanlagen	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
						61	16		12651 unbefestiger Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
Summen in m	ı² und Sti	ick		·					-5		
2.300	7.871	25.663	1.962	3.445	19.993	14.276	16.820	4.589			
						5 Bäume	8 Bäume				

#### **Vegetations- und Waldverlust**

Durch die beantragten Änderungen verringert sich der gesamte (permanente und temporäre) Biotopverlust von 70.871 m² (K&S 2021a) auf nur noch insgesamt 61.085 m². Davon entfallen 34.939 m² auf Wege sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in der Bewertung des Eingriffs als nicht erheblich eingestuft werden. Der gesamte Vegetationsverlust (temporär + permanent) des Vorhabens verringert sich durch die Änderung des Erschließungskonzeptes und die Verschiebung des Standortes der WEA 3 von 47.701 m² um ca. 45% auf 26.146 m².

Auch der Eingriff in die forstwirtschaftlich genutzten Flächen verringert sich durch die vorliegende Änderung von 33.007 m² um ca. 15% auf insgesamt nur noch 27.903 m². Hiervon können ca. 16.922 m² nach Fertigstellung der WEA unmittelbar wieder aufgeforstet werden und der Verlust von ca. 10.981 m² sind an anderer Stelle neu zu entwickeln.

#### Sonstiger Gehölzverlust

Teile der temporären Zuwegung des Teilbereiches 4n schneiden die westlich der B168 verlaufende Baumreihe (071423) sowie weiter südlich die Hecke (07132), welche sich an dieser Stelle durch Sukzession aus der Baumreihe entwickelt hat (vgl. Abbildung 6 und Tabelle 3).

Insgesamt gehen durch die Änderung des Erschließungskonzeptes 10 Pappeln und 3 Kirschbäume (vgl. Tabelle 4, Abbildung 7 und Abbildung 8) sowie 222 m² der bundesstraßenparallelen Heckenstruktur (vgl. Abbildung 6 und Abbildung 9) verloren.

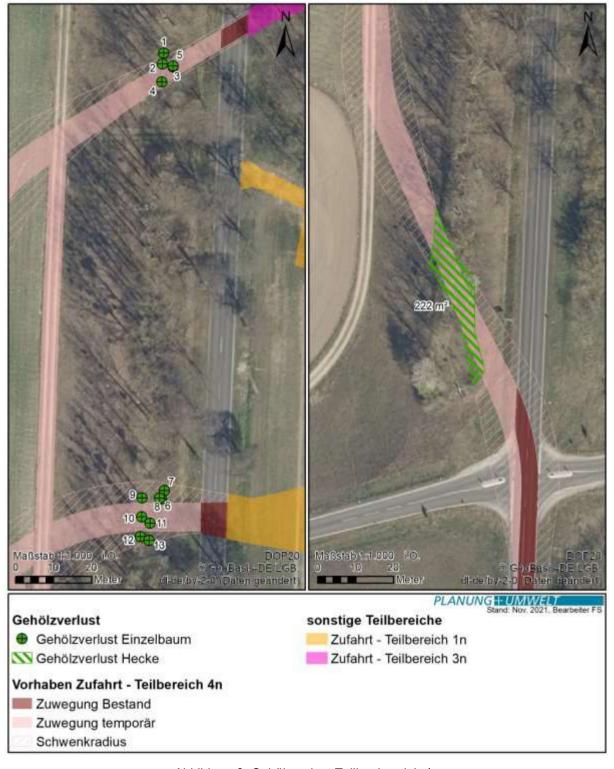


Abbildung 6: Gehölzverlust Teilbaubereich 4n

Tabelle 4 Gehölzverlust Einzelbäume

lfd. Nr.	Art	Stammumfang in cm	lfd. Nr.	Art	Stammumfang in cm	lfd. Nr.	Art	Stammumfang in cm
1	Pappel	190	6	Kirsche	70	11	Pappel	90
2	Pappel	100	7	Kirsche	60	12	Pappel	80
3	Pappel	75	8	Kirsche	70	13	Pappel	75
4	Pappel	100	9	Pappel	130			
5	Pappel	75	10	Pappel	110			



Abbildung 7: Baumreihe im Bereich des Gehölzverlustes Baum 1 bis 5 (rot unterstrichen)



Abbildung 8: Baumreihe im Bereich des Gehölzverlustes Baum 6 bis 13 (rot unterstrichen)



Abbildung 9: Hecke im Bereich des Gehölzverlustes (rot unterstrichen)

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Biotopen durch die WEA sind nicht zu erwarten.

#### Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie das neue Erschließungskonzept verbleibt nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1 bis V5) ein unvermeidbarer Vegetationsverlust in Höhe von insgesamt 26.146 m² land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen inklusive ca. 222 m² Hecke und 13 Laubbäumen.

#### 1.2 Vögel

Von WEA gehen visuelle Störwirkungen aus, die zu Meideverhalten und Vergrämungseffekten gegenüber Vögeln führen können. Traditionelle Brut-, Rast- und Nahrungsplätze können verlassen werden, was einen Verlust an Lebensraum und eine Senkung der biologischen Vielfalt in der Region bedeutet. Außerdem besteht die Gefahr von Individuenverlusten durch direkte Kollision von Vögeln an den bewegten Rotoren.

#### 1.2.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalysen für das Schutzgut **Tiere**, hier Vögel, sind dem UVP-Bericht Kapitel 4.1.3.1 für Brutvögel sowie dem Kapitel 4.1.4.1 Zug- und Rastvögel zu entnehmen und haben weiterhin Bestand (K&S 2021a).

Ergänzend zu den vorgelegten Brut-, Zug- und Rastvogelkartierungen fand im Jahr 2021 eine **Quartierssuche** (K&S 2021b)<sup>3</sup> im Baumbestand des geänderten Vorhabenbereiches statt. Die Ergebnisse der von August bis September 2021 durchgeführten Quartierssuche werden folgend zusammengefasst. Nähere Einzelheiten sind dem Gutachten zu entnehmen.

Bei den Begehungen wurden in den untersuchten Flächen insgesamt 33 Bäume als potenzielle Quartierbäume ermittelt. Hiervon wiesen 8 Bäume unbesetzte Spechthöhlen auf (vgl. Tab 1 K&S 2021b). Ehemalige Nistplätze von Vögeln in den Bäumen und auch die Nutzung von Brutvögeln in den potenziellen Quartieren wurden nicht festgestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2021b: Dokumentation der Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Rodungsbereichen des geplanten Windenergieprojektes Beiersdorf-Freudenberg September 2021. Stand Oktober 2021.

#### 1.2.2 Wirkungsprognose

#### Wertgebende Arten und sonstige Brutvögel

Durch den Bau der Fundamente, der Kranstellflächen, der Zuwegungen des geänderten Erschließungskonzeptes sowie der dazugehörigen temporären Flächen gehen anlagenbedingt Forstflächen sowie Acker- bzw. Grünlandflächen verloren.

Die Flächen, die bei einer Bebauung mit WEA verloren gehen, bieten potenziell Lebensraum für Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter. Bodenbrüter des Offenlandes, aber auch die in den Gehölzstrukturen brütenden Vogelarten können insbesondere während der Bauarbeiten nachteilig beeinträchtigt werden, wenn diese während der Brutzeiten stattfinden.

Potenzielle Beeinträchtigungen von Brutplätzen während der Brut- und Setzzeiten der Vögel werden durch geeignete Bauzeitenbeschränkungen vermieden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>5 UVP-Bericht K&S 2021a).

Auf Grundlage der Quartierssuche (K&S 2021b) wird festgestellt, dass keine Quartierbäume und auch keine Nistplätze bei der Umsetzung des geänderten Vorhabens verloren gehen. Ein Ausgleich von Brutplätzen gemäß der Vermeidungsmaßnahme (V<sub>ASB</sub>2) ist aktuell nicht notwendig. Die zu bei der Umsetzung der Baumaßnahmen fällenden Bäume sind vor der Fällung auf den Besatz mit Brutvögeln hin zu untersuchen. Der Verlust Bruthöhlen kann durch die Neuschaffung von Nistplätzen vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>2).

#### **TAK-gelistete Brutvögel**

Aufgrund der Abwesenheit von **TAK-relevanten Brut- Zug- und Rastvogelarten** sind die Schutz- und Restriktionsbereiche weiterhin eingehalten (vgl. UVP-Bericht K&S 2021a).

#### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die zu beachtenden Tatbestände des Artenschutzes (BNatSchG §44) werden in separaten artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (vgl. ASB 2020a bis 2020c und der Ergänzungsunterlage 2022) diskutiert und überprüft. Die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>2 bis V<sub>ASB</sub>5 keine Auswirkungen auf die Verbotsbestände. Es gehen keine potenziellen Quartierbäume und Nistplätze verloren.

#### Abschließende Bewertung

Analog zu den im UVP-Bericht (K&S 2021a) ermittelten Umweltauswirkungen wird festgestellt, dass durch die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>2 bis V<sub>ASB</sub>5) keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### 1.3 Fledermäuse

Fledermäuse können potenziell durch anlage- oder baubedingten Verlust von Quartieren und Jagdgebieten sowie betriebsbedingt durch Kollision an den Rotorblättern der WEA betroffen sein.

In Bezug auf das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für Fledermäuse: "Bei Beachtung der in den TAK definierten Schutzbereiche und - abstände werden die genannten Verbotstatbestände grundsätzlich nicht berührt." Wenn die Abstände im Schutzbereich unterschritten werden, ist der Einzelfall näher zu untersuchen.

#### 1.3.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse für das Schutzgut **Tiere**, hier Fledermäuse, ist dem UVP-Bericht Kapitel 4.1.5.1 zu entnehmen (K&S 2021a).

Ergänzend zu der Fledermauskartierung fand im Jahr 2021 eine **Quartierssuche** (K&S 2021b) im Baumbestand des geänderten Vorhabenbereiches statt. Die Ergebnisse der von August bis September

2021 durchgeführten Quartierssuche werden folgend zusammengefasst. Nähere Einzelheiten sind dem Gutachten zu entnehmen.

Bei den Begehungen wurden in den untersuchten Flächen insgesamt 33 Bäume als potenzielle Quartierbäume ermittelt und auf Nutzungsspuren durch Fledermäuse hin untersucht. Zwei Robinen und eine Kiefer (Baum-Nr. 29, 32 und 34) konnten als Fledermausquartier identifiziert werden. Diese Quartiere waren zur Zeit der Begehungen nicht besetzt. Weitere 15 Bäume bieten mit ihren Höhlen, Rissen und Spalten potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Der restliche untersuchte Baumbestand weist keine Quartiermöglichkeiten auf.

#### 1.3.2 Wirkungsprognose

Die verschiedenen Fledermausarten werden durch ihre spezifische Lebensraumnutzung und Ansprüche an Habitatstrukturen unterschiedlich durch WEA beeinflusst.

#### Potenzielle Beeinträchtigung von Quartieren und Leitstrukturen

**Anlagebedingt** können durch das Entfernen von Gehölzen potenzielle Fledermausquartiere verlorengehen. Große Abendsegler sind als baumbewohnende Art, auf das Höhlenpotenzial der Bäume (als Wochenstuben) angewiesen. Gehen Quartierbäume verloren, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Art bedeuten.

Eine Gehölzentnahme findet im Teilbaubereich der Zuwegungen 2n, 3n und 4n sowie der benötigten Flächen der WEA 2. 3 und 5 statt.

Anhand der angepassten Planung für den geänderten WEA-Standort der WEA 3 und die Änderung der Erschließung kann festgestellt werden, dass keine Bäume mit TAK-relevanten Quartieren beansprucht werden. Ein Quartierbaum (Baum Nr. 32) im Bereich des Teilbaubereiches WEA 2 und ein Quartierbaum (Baum Nr. 29) sowie ein Baum mit Quartierpotenzial (Baum Nr. 35) im Bereich der Zuwegung 3n müssen baubedingt entnommen werden. Der Verlust der 2 Quartierbäume und des potenziellen Quartierbaumes kann gemäß Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>2 durch das Bergen und Umsetzen der Quartiere vermieden werden (vgl. UVP-Bericht K&S 2021a).

Durch die Gehölzentnahme im Teilbaubereich 4n sind die linearen Gehölzstrukturen in Form einer Hecke und einer Baumreihe entlang der B168 betroffen. Die zwei entstehenden Lücken in der Baumreihe und in der Hecke im Teilbaubereich 4n haben eine Länge von ca. 9 bis ca. 25 laufenden Metern. Aufgrund der die B168 begleitenden Allee, sowie der jeweils nur kurzen Unterbrechungen bleibt die Leitlinienfunktion der Baumreihe mit einem Heckenabschnitt erhalten.

Bei der Gehölzentnahme in den Teilbaubereichen 2n und 3n werden die als Leitlinien genutzten Schneisen der Wirtschaftswege in den Forstflächen auf eine Breite von 6 m erweitert. Die Verbreiterung der Wirtschaftswege und die Gehölzentnahme im Bereich der beanspruchten Flächen der WEA 2, 3 und 5 mindert nicht die Leitlinienfunktion der Schneisen.

Vor Beginn der Baummaßnahmen sind die zu fällenden Bäume auf den aktuellen Besatz den Besatz mit Fledermäusen hin zu untersuchen. Der Verlust von Quartier ohne TAK-relevante Individuenzahlen wird durch das Bergen und Umsetzen der Quartiere vermieden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen VASB2).

#### Kollisionsrisiko

#### TAK - Schutzbereich 200 m

Es ist ein Schutzbereich um regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten von 200 m definiert.

Auch durch die Verschiebung der WEA 3 um ca. 43 m nach Westen wird der TAK-Schutzbereich zu dem regelmäßig genutzten Jagdgebiet und der vorhandenen Flugroute unterschritten. Analog zu den im UVP-Bericht festgestellten Unterschreitungen der vier anderen Anlagenstandorte sind weiterhin alle

beantragten WEA bei für den Fledermausflug guten Witterungsbedingungen in der Nacht abzuschalten um das Kollisionsrisiko zu minimieren (vgl. Vermeidungsmaßnahe V<sub>ASB</sub>4).

#### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die zu beachtenden Tatbestände des Artenschutzes (BNatSchG §44) werden in separaten artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (vgl. ASB 2020a bis 2020c und der Ergänzungsunterlage 2022) diskutiert und überprüft. Die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung haben keine Auswirkungen auf die Verbotstatbestände. Es gehen keine TAK-relevante Quartierbäume und Leitstrukturen verloren. Der Verlust von Quartier ohne TAK-relevante Individuenzahlen wird durch das Bergen und Umsetzen der Quartiere vermieden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>2). Die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch Abschaltzeiten gemäß der Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>4 (siehe UVP-B, K&S 2021a) von allen WEA-Standorten eingehalten werden.

#### Abschließende Bewertung

Ein Eingriff in Form von Quartierverlust wird durch das Bergen und Umsetzen der Quartiere in drei Bäumen vermieden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>2).

Analog zu den im UVP-Bericht ermittelten Umweltauswirkungen wird festgestellt, dass durch die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>2 bis V<sub>ASB</sub>4) keine nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.

#### 1.4 Amphibien, Reptilien und weitere Arten

Im Umfeld um den geänderten Anlagenstandort der WEA 3 sowie der geänderten Erschließung wurden bei der ergänzenden Biotopkartierung keine weiteren geeigneten Habitate für Amphibien, Reptilien und weitere empfindliche Arten (z.B. Feuchtlebensräume, Steinhaufen) festgestellt.

Innerhalb der untersuchten Flächen bieten, wie im UVP-Bericht (vgl. Kapitel 4.1.6 und 4.1.7, K&S 2021a) beschrieben, lediglich die entlang der südlichen Waldränder verlaufenden Saumstreifen sowie die gehölzfreien Ausbuchtungen innerhalb der Waldflächen entlang des Teilbauabschnitt 1n potentiell geeignete Lebensraumstrukturen für die Artengruppe Reptilien, insbesondere Zauneidechsen.

Die Saumstreifen, welche durch die benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Flächen von Nähr- und Schadstoffeinträgen stark beeinträchtigt sind, weisen keine geeigneten Versteck-, Sonn- und Eiablageplätzen auf und sind aufgrund der regelmäßigen Störungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen nicht als dauerhafter Lebensraum für die Zauneidechse geeignet.

Während der Baumaßnahmen bzw. des Baustellenverkehrs kann eine potenzielle Beeinträchtigung der Zauneidechse durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung vermieden werden. Die Baumaßnahmen sind demnach außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere umzusetzen. Sollten die Bauarbeiten auch innerhalb der Aktivitätszeiträume der Reptilien fortgesetzt werden, sind die potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen, im Bereich des Teilbauabschnitt 1n, mit Hilfe geeigneter Reptilienschutzzäune zu sichern. Ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baustellenbereiche kann somit wirksam vermieden werden (vgl. V<sub>ASB</sub>1 und Kapitel 4.1.6, K&S 2021a). Das Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht einschlägig.

Da die geänderte Erschließung dem vorhandenen Wegenetz folgt und der Ausbau der Wege im Norden für den Teilbereich 2n sowie im Süden für den Teilbereich 1n auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt, werden weder dauerhaft noch temporär potentiell geeignete Lebensraumstrukturen direkt durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Das Zerstörungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht einschlägig.

Das Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist nachgeordnet relevant, da das Eintreten dieses Verbotsbestandes nicht ohne die Beeinträchtigung von Lebensräumen stattfinden kann.

#### Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung sind nach Vermeidung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, hier Amphibien, Reptilien und weitere Arten, zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>1 für den Teilbauabschnitt 1n können aus gutachterlicher Sicht die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auf die Artengruppe Reptilien ausgeschlossen werden.

#### 2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist über den bundesweiten Flächenverbrauch pro Tag messbar. Hierunter wird die Neuinanspruchnahme von Landwirtschafts- und Naturflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verstanden.

Im Jahr 2019 lag der bundesweit durchschnittliche Flächenverbrauch bei 52 ha pro Tag (DESTATIS 2021)<sup>4</sup>. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, den bundesweiten Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu senken.

#### 2.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse für das Schutzgut Fläche ist dem UVP-Bericht Kapitel 4.2.1 (K&S 2021a) zu entnehmen.

### 2.2 Wirkungsprognose

WEA können nur außerhalb des besiedelten Bereiches errichtet werden. Im Rahmen der Regionalplanung wurden hierfür geeignete Gebiete ausgewiesen. Der "Windpark Beiersdorf-Freudenberg" liegt innerhalb des für die Windkraft ausgewiesenen WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" in einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Nutzung von land- und forstwirtschaftlicher Fläche für die WEA ist unvermeidbar, da WEA zum Schutz des Menschen Abstände zu besiedelten Bereichen einhalten müssen. Eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme und Flächenzerschneidung erfolgt u.a. durch die Nutzung bestehender Wege zur Erschließung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V7) und den Rückbau zeitweilig genutzter Flächen unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8). Die größte dieser Flächen ist der Teilbauabschnitt 4n, welcher ausschließlich für die Anlieferung der Anlagenteile genutzt und dann vollständig zurückgebaut wird. Die verbleibenden Freiflächen stehen weiterhin für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die hier betrachtete Erschließung der WEA-Standorte verlagert die Erschließung des Windparks fast vollständig auf das bestehende Wegesystem aus Wirtschaftswegen. Die genutzten Wirtschaftswege müssen verbreitert und für die Anlieferung befestigt werden. Nur ein relativ kleiner Teil der Erschließungswege muss vollständig neu errichtet werden. Die Zerschneidung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die vorliegende geänderte Zuwegung weiter minimiert.

Durch die Verschiebung der WEA 3 und die Änderung des Erschließungskonzeptes verringert sich der Flächenbedarf von 33.693 m² (vgl. Tabelle 14 UVP-Bericht, K&S 2021a) auf noch **30.164 m²**.

#### Abschließende Bewertung

Durch die Verschiebungdes Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Änderung der Erschließung sind nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V6 bis V8) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Statistisches Bundesamt (Destatis): Flächennutzung. online unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/\_inhalt.html Stand 30. April 2021.

#### 3 Schutzgut Boden

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dient dem Zweck, die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind gem. §1 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

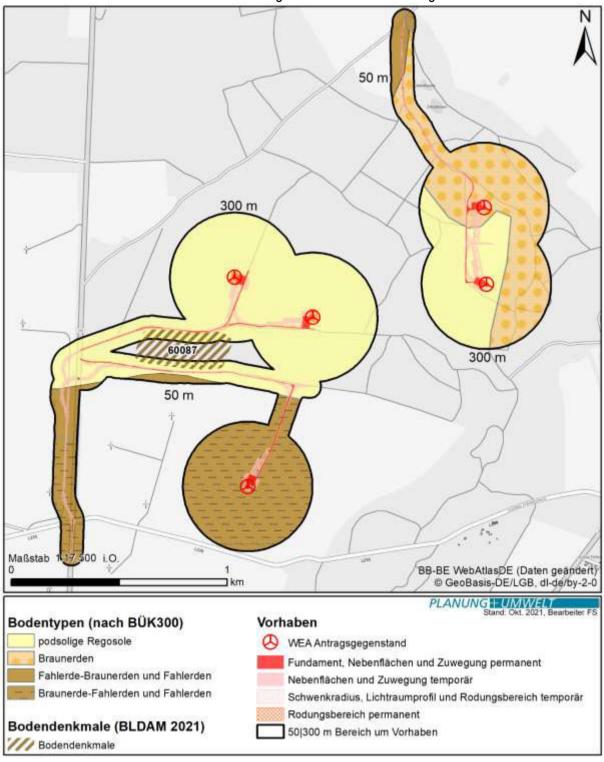


Abbildung 10: Bodentypen im Untersuchungsgebiet

Diesem Ziel entspricht auch die Bodenschutzklausel im BauGB §1a Abs. 2, wonach ein sparsamer Umgang mit Boden gefordert wird, sowie die Forderungen von §13 BNatSchG, nach dem Eingriffe in erster Linie zu vermeiden sind.

#### 3.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsbewertung des Bodens erfolgt in einem Untersuchungsbereich von 300 m um die beantragten WEA und einem 50 m Streifen um die geplante Zuwegung.

Für die Eingriffsermittlung wird nur der Boden auf den direkt beanspruchten Flächen näher betrachtet.

Die Bestandsanalyse für das Schutzgut Boden ist dem UVP-Bericht Kapitel 4.3.2 (K&S 2021a) zu entnehmen. Auch im angepassten UG liegen ausschließlich Böden mit Braun- und Fahlerden sowie podsolige Regosole vor (vgl. Abbildung 10). Zwischen den Zuwegungsteilbereichen 1n und 3n befindet sich das Bodendenkmal "Hügelgräberfeld Urgeschichte" (Nr. 60087).

#### 3.2 Wirkungsprognose

Das Schutzgut Boden wird durch die Versiegelung, Teilversiegelung sowie die erforderlichen Abgrabungen und Aufschüttungen beim Bau der WEA sowie der Neuanlage des Weges und der Nebenanlagen beeinträchtigt.

**Baubedingte Beeinträchtigungen** von Bodenfunktionen treten durch die bauzeitliche Beanspruchung von Nebenanlagen und Zuwegung, z.B. beim Antransport der Anlagenteile auf. Unter Beachtung der Bedingungen zum Bodenschutz und den gültigen Normen und Vorschriften sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen nicht nachhaltig oder erheblich.

Das Schutzgut Boden wird **anlagebedingt** durch die Flächeninanspruchnahme der Turmfundamente, der Nebenflächen und der Zuwegung erheblich beeinträchtigt. Mit der Vollversiegelung von Boden an den Anlagenstandorten gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Die Nebenflächen und Zuwegungen werden durch wasser- und luftdurchlässige Bauweise nur teilweise versiegelt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V10).

Aus den unterschiedlichen Versiegelungsgraden an den Fundamenten, Nebenflächen und den Zuwegungen ergibt sich die Nettoversiegelung (entspricht dem Vollversiegelungsäquivalent im UVP-Bericht, K&S 2021a). Die Fundamente werden vollversiegelt, was einen Versiegelungsfaktor von 1 bedeutet. Die Kranstellflächen sowie die Zuwegung werden in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise errichtet und damit teilversiegelt. Der Versiegelungsfaktor für die Teilversiegelung beträgt 0,5.

Die Funktionen im Wasser- und Lufthaushalt gehen auf der gesamten versiegelten Fläche verloren, bzw. werden auf teilversiegelten Flächen beeinträchtigt. Der Wasserhaushalt wird insgesamt wenig beeinträchtigt, da Niederschläge weiter vor Ort versickern können.

Die Tabelle 5 zeigt den dauerhaften Bodeneingriff je Teilbaumaßnahme.

Tabelle 5: Bodeneingriff der Teilbaumaßnahmen

Fläche	Flächenbedarf in m²	Versiegelungsfaktor	Nettoversiegelung in (m²)							
Teilbaumaßnahme WEA 1										
Fundament	460	1	460							
Nebenflächen	1.574	0,5	787							
Zuwegung	2.432	0,5	1.216							
Σ	4.466		2.463							
Teilbaumaßnahme W	EA 2									
Fundament	460	1	460							
Nebenflächen	1.574	0,5	787							
Zuwegung	1.886	0,5	943							
Σ	3.920		2.190							

Fläche	Flächenbedarf in m²	Versiegelungsfaktor	Nettoversiegelung in (m²)								
Teilbaumaßnahme W	Teilbaumaßnahme WEA 3										
Fundament	460	1	460								
Nebenflächen	1.574	0,5	787								
Zuwegung	1.568	0,5	784								
Σ	3.602		2.031								
Teilbaumaßnahme W	/EA 4										
Fundament	460	1	460								
Nebenflächen	1.574	0,5	787								
Zuwegung	362	0,5	181								
Σ	2.396		1.428								
Teilbaumaßnahme W	/EA 5										
Fundament	460	1	460								
Nebenflächen	1.575	0,5	788								
Zuwegung	1.355	0,5	678								
Σ	3.390		1.926								
Teilbaumaßnahme Z	ufahrt - Teilbereich 1n										
Zuwegung	4.514	0,5	2.257								
Teilbaumaßnahme Zufahrt - Teilbereich 2n											
Zuwegung	4.701	0,5	2.351								
Teilbaumaßnahme Zufahrt - Teilbereich 3n											
Zuwegung	3.175	0,5	1.588								
Gesamtsumme	30.164		16.234								

Versieglungsfaktor 1 = Vollversieglung, 0,5 = Teilversiegelung;

(m²) entspricht einem Äquivalent, das sich aus dem Flächenbedarf und dem Versiegelungsfaktor ergibt

Für die Teilbaumaßnahme "Zufahrt – Teilbereich 4n" ergibt sich kein kompensationspflichtiger Bodeneingriff, da diese Zuwegung nur während der Bauphase genutzt und nach Fertigstellung der Anlagen vollständig zurückgebaut wird (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8).

Damit ergibt sich für den WEA- und den erschließungsbedingten Bodeneingriff durch die beantragten WEA eine Nettoversiegelung für das Vorhaben von ca. 16.234 (m²) Nettoversiegelung.

Vermindert wird der Eingriff in den Boden durch die Ausführung der Stellflächen und Zuwegungen in wasserdurchlässiger Form und die weitgehende Nutzung schon bestehender Wege (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V7 und V10). Diese Minimierungsmaßnahme ist bereits in der Berechnung der Nettoversiegelung berücksichtigt.

Baubedingte sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen der Archivfunktion des Bodens entstehen dann, wenn eine Störung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus erfolgt.

Durch die tiefgründigen Fundamente kommt es zu einer Zerstörung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus. Durch die Anlage der Zuwegungen und Kranstellflächen wird in den Oberboden eingegriffen und die Befahrung der Flächen mit schwerem Gerät kann zu einer Verdichtung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus führen. Die Zerstörung bzw. die potenzielle Verdichtung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus führt zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und damit der Archivfunktion des Bodens.

Alle geänderten Zuwegungen, alle Fundamente und alle Nebenflächen liegen außerhalb der Bereiche von Bodendenkmalen.

Werden bei den Bauarbeiten bisher nicht bekannte Bodendenkmale entdeckt, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V20).

Betriebsbedingte Wirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten.

#### Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption verbleibt nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8 bis V11 und V20) ein unvermeidbarer Bodenverlust in Höhe von **16.234 (m²)** Nettoversiegelung.

#### 4 Schutzgut Wasser

Die Bestandsanalyse für das Schutzgut Wasser ist dem UVP-Bericht Kapitel 4.4.2 (K&S 2021a) zu entnehmen.

Durch die Veränderung des Anlagenstandortes WEA 3 verlagert sich das UG für das Schutzgut Wasser minimal nach Westen. Zu dem nordöstlich der WEA 3 liegenden temporären Kleingewässer wird der Abstand von ca. 270 m auf nun ca. 290 m vergrößert.

#### Abschließende Bewertung

Das Schutzgut Wasser wird durch die Änderung des Vorhabens weder **bau-** noch **anlage-** oder **betriebsbedingt** erheblich beeinträchtigt.

#### 5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Bestandsanalyse für die Schutzgüter Luft und Klima sind dem UVP-Bericht Kapitel 4.5.2 (K&S 2021a) zu entnehmen. Durch die Veränderung des Anlagenstandortes WEA 3 verlagert sich das UG minimal nach Westen auf Flächen außerhalb des Forstes. Frischluftflächen werden durch die Verschiebung der WEA 3 nicht beeinträchtigt

#### Abschließende Bewertung

Die Schutzgüter Luft und Klima werden durch die Änderung des Vorhabens weder **bau-** noch **anlage-** oder **betriebsbedingt** erheblich beeinträchtigt.

#### 6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft für den Menschen dauerhaft zu sichern (§1 BNatSchG).

Sie wird für den Menschen visuell wirksam als Landschaftsbild. Die Erfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an JESSEL (1998) verbalargumentativ anhand der rechtlich vorgegebenen Begriffe (§1 BNatSchG) Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert.

Für das Schutzgut Landschaft sind die Bestandsanalyse dem Kapitel 4.6.2 und die Wirkungsprognose dem Kapitel 4.6.3 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) zu entnehmen.

Die Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 um ca. 43 m nach Westen hat keine Auswirkungen auf die Bewertung der in der Bestandsanalyse von K&S beschriebenen Erlebnisräume und die in der Wirkungsprognose beschriebenen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens (vgl. Karte 3 UVP-Bericht K&S 2021a und nachfolgende Abbildung 11).

Grundsätzlich verbleibt gem. Windkrafterlass ein nicht quantifizierbarer (n. q.) Eingriff in das Schutzgut Landschaft. Die Schwere des Eingriffs für die WEA 3 bemisst sich für jede Anlage einzeln auf Grundlage der Ausprägung, der Vorbelastung und der Erlebniswirksamkeit der Landschaft innerhalb eines Bemessungskreises, welcher dem 15-fachen der Anlagenhöhe entspricht (vgl. Abbildung 11).

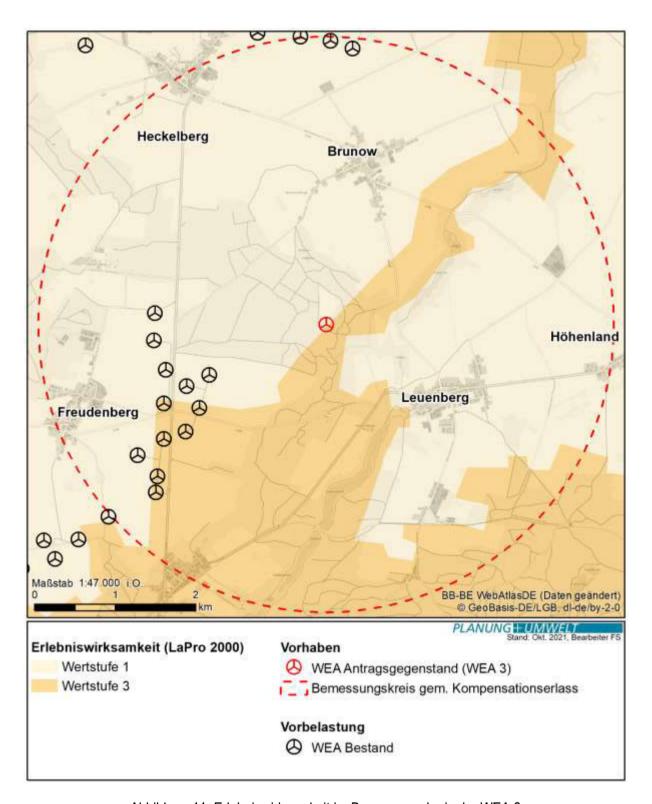


Abbildung 11: Erlebniswirksamkeit im Bemessungskreis der WEA 3

# Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 verbleibt nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V12 bis V14) ein nicht quantifizierbarer Eingriff in das Schutzgut Landschaft. Dieser Eingriff ist gem. Kompensationserlass Windenergie durch geeignete Realmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung ausgleichbar.

## 7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die Bestandsanalyse und Wirkprognose für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist sind den Kapiteln 4.7.2 und 4.7.3 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) zu entnehmen.

Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes verlagert sich die WEA 3 um ca. 43 m nach Westen in Richtung der anderen 4 beantragten Anlagen.

Analog zum UVP-Bericht kann festgestellt werden, dass die Standortverschiebung der WEA 3 keine Änderungen der beschriebenen Auswirkungen für die Nutzungsstruktur, die Erholungsnutzung und die menschliche Gesundheit (u.a. Schall- und Schattenimmissionen) zur Folge hat. Die WEA 3 ist weiterhin mit einer Schattenwurfautomatik gemäß Vermeidungsmaßnahme V19 auszustatten, um Schattenwurfimmissionen zu vermeiden.

# Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sind nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V16 und V19) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten.

# 8 Schutzgut Kulturelles Erbe

Das kulturelle Erbe sind die im Umfeld von ca. 3,5 km um die beantragten WEA vorhandenen Baudenkmale sowie die Bodendenkmale im Bereich von 50 m um die Zuwegung und 300 m um die Anlagenstandorte.

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe sind die Bestandsanalyse dem Kapitel 4.8.2 und die Wirkungsprognose dem Kapitel 4.8.3 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) zu entnehmen.

Durch die Veränderung des Anlagenstandortes WEA 3 um ca. 43 m nach Westen, verdichtet sich optisch der geplante Windpark. Die Anlage bleibt weiterhin ca. 1,6 km von dem **Baudenkmal** "Dorfkirche mit zwei Glocken" in Leudenberg entfernt.

Die Verschiebung des Anlagenstandortes WEA 3 verursacht keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Blickachsen zu den Baudenkmalen bleiben erhalten.

Vorhandene **Bodendenkmale** können durch die **anlage- und baubedingten** Beeinträchtigungen betroffen sein, wenn dadurch eine Störung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus erfolgt. Durch die tiefgründigen Fundamente kommt es lokal zu einer Zerstörung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus. Durch die Anlage von Zuwegungen und Nebenflächen wird in den Oberboden eingegriffen und die Befahrung der Flächen mit schwerem Gerät kann zu einer Verdichtung des Bodens und zu mechanischen Beeinträchtigungen von verborgenen Bodendenkmalen führen.

Das nächstgelegene Bodendenkmal "Hügelgräberfeld Urgeschichte" Nr. 60087 (vgl. Abbildung 10) liegt unmittelbar südlich der temporären und permanenten Flächen des Teilbaubereiches 3n.

Alle permanenten und temporären Bauflächen der Änderung liegen außerhalb der Flächen von Bodendenkmalen. Werden bei den Baumaßnahmen bisher nicht bekannte Bodendenkmale entdeckt, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V20).

# Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung sind nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V20) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe zu erwarten.

## 9 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Im Kapitel 4.9 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) sowie in der dazugehörigen FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (K&S 2020d) wurde festgehalten, dass das Vorhaben "Beiersdorf-Freudenberg" den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten in dem nächstgelegenen FFH-Gebiet "Gamengrundsee" nicht verändert. Den Entwicklungszielen und den Maßnahmen des Managementplanes "Gamengrundseen" steht das Vorhaben nicht entgegen.

Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 um ca. 43 m nach Westen sowie die neue Erschließung werden keine Flächen von europäischen oder nationalen Schutzgebieten in Anspruch genommen. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist mit ca. 743 m das Landschaftsschutzgebiet "Gamengrund".

Direkte/unmittelbare Wirkungen sind für keines der Schutzgebiete, weder für FFH-Gebiete noch für nationale Schutzgebiete zu erwarten. Auch indirekte/mittelbare Wirkungen sind für die benachbarten FFH-Gebiete und nationalen Schutzgebiete nicht relevant, da keine Emissionen von den WEA ausgehen, die entfernte Lebensräume über z.B. Stoffeinträge beeinträchtigen könnten.

Die potenziellen WEA-bedingten Störungen auf Vögel- und Fledermausarten in der Umgebung des geänderten WEA-Standortes wurden im Kapitel 1 untersucht.

Direkten oder indirekten Wirkungen auf den Schutzzweck, die Erhaltungsziele und die Maßnahmen des Managementplanes des FFH-Gebietes werden voraussichtlich nicht eintreten.

# Abschließende Bewertung

Alle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht liegen in einem ausreichenden Abstand zum geänderten Anlagenstandort der WEA 3 und der aktuellen Erschließung. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu erwarten. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete nicht entgegen.

# 10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und Summationswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Im UVP-Bericht (K&S 2021a) werden die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander im Kapitel 5 und die Summationswirkungen im Kapitel 6 dargelegt. Die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung haben keine sich ändernden bzw. weitere Wechsel- bzw. Summationswirkungen.

Insgesamt wirkt sich insbesonder die Änderung der Erschließungskonzeption positiv auf die zu erwartenden Wechsel- und Summationswirkungen aus. Im Rahmen der erfolgten Umplanung konnte der benötigte Flächenbedarf verringert werden, der Eingriff in die Forstflächen verkleinert und der Eingriff in die geschützte Allee vollständig vermieden werden.

# 11 Maßnahmen zum Ausschluss, Verminderung und Ausgleich

Gem. §13 BNatSchG hat die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Vorrang vor Ausgleich und Ersatz. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen die folgenden Maßnahmen, welche in Reihenfolge und Wortlaut der Vollständigkeit halber aus dem Kapitel 7 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) übernommen wurden. Aufgrund der vorliegenden Änderungen wird die Maßnahme V1 und V20 angepasst, da der Alleeeingriff vollständig entfällt und die geänderten Flächen außerhalb von Bodendenkmalen liegen.

# 11.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

### **Biotope**

- V1: Durch die geänderte Erschließung gehen keine geschützten Alleebäume verloren. Zur Sicherung der wegebegleitenden Gehölze ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, ggf. sind Stammschutzund Baumscheibenschutzmaßnahmen zu ergreifen. Einhaltung der DIN 18920 und RAS-LG 4 während der Baumaßnahme zum Schutz der vorhandenen Gehölze.
- **V2**: Die nur während der Bauzeit benötigten Rodungsflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder an Ort und Stelle aufgeforstet, sofern diese aus technischen Gründen nicht dauerhaft erhalten bleiben müssen. Die Offenlandflächen (Acker- und Grünland) werden wiederhergestellt. Stark verdichtete Bereiche werden tiefengelockert.
- **V3**: Standortwahl auf möglichst geringwertige, monostrukturell geprägte Biotopstrukturen.
- V4: Verlagerung von Container- und Lagerflächen auf Ackerflächen.
- V5: Die Standortwahl der Anlagen 3 und 4 vermeidet größere Eingriffe in Forstflächen. Weite Teile der Bauflächen der WEA 3 sowie sämtliche Bauflächen der WEA 4 sind auf einer, im Wald gelegenen Grünlandfläche geplant.

#### Fauna

- V<sub>ASB</sub>1: Bauzeitenbeschränkung Zauneidechse.
- VASB2: Kontrolle aller potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlungen, Spalten, Nistplätze usw.) in den Holzungsbereichen unmittelbar vor der Fällung.
- V<sub>ASB</sub>3: So weit wie möglich Erhalt der Höhlen- und Quartierbäume.
- V<sub>ASB</sub>4: Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus an den WEA 1 bis 5.
- **V**<sub>ASB</sub>**5**: Bauzeitenbeschränkung Vögel.

#### 11.2 Fläche

- **V6**: Optimierung/ Einschränkung des Flächenbedarfs an Baustraßen und Lagerflächen während der Bauzeit.
- **V7**: Die Erschließungswege werden auf dem möglichst kürzesten Weg angelegt, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

#### 11.3 Boden

- V8: Der temporäre Flächenbedarf während der Bauzeit wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
  Temporär versiegelte Stell- und Vormontageflächen werden nach Ende der Bauzeit wieder
  zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt, sofern diese aus technischen
  Gründen nicht dauerhaft erhalten bleiben müssen. Stark verdichtete Bereiche werden wieder
  tiefengelockert.
- **V9**: Der Wiedereinbau des zwischengelagerten Bodenaushubs erfolgt in richtiger Reihenfolge.
- V10: Der Ausbaugrad des Erschließungsweges und der Kranstellfläche ist soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu werden diese als wassergebundene Decken ausgeführt, so dass ein gewisses Maß an Wasserdurchlässigkeit bestehen bleibt.
- **V11**: Die Erschließungswege werden auf dem möglichst kürzesten Weg angelegt, um die Teilversiegelung so gering wie möglich zu halten.

#### 11.4 Landschaftsbild

- V12: Verwendung matter Farben für Turmanstrich.
- V13: transpondergesteuerte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung.
- V14: wenn möglich, Synchronisierung der Anlagen im vorhandenen Windpark.

# 11.5 Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung

- V15: Einsatz und Nutzung von Baumaschinen nach geltendem Stand der Technik.
- **V16:** Alle eingesetzten Farben für die Rotorblätter haben einen Glanzgrad (Rückstrahlungsverhältnis) von < 5 10 %.
- V17: schallreduzierte nächtliche Betriebsweise WEA 1, WEA 2 und WEA 5.
- V18: Installation eines Abschaltmoduls bei Eisbildung (Eiswurfgefahr) an den Anlagen WEA 1 und WFA 2
- V19: Installation eines Schattenwurfmoduls an den Anlagen WEA 1 bis 5.

#### 11.6 Kulturelles Erbe

 V20: Bei Erdarbeiten entdeckte Kulturfunde werden unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum angezeigt. Die Entdeckungsstätten und die Funde werden bis zum Ablauf einer Woche unverändert erhalten (§11 Abs.1 BbgDSchG). Bei Bau- und Erdarbeiten im Bereich bekannter Bodendenkmale ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

## 12 Integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

## 12.1 Kompensationsermittlung

Als Umweltfachbeitrag für das BlmSchG-Genehmigungsverfahren wird hier die Eingriffsregelung gem. §§13ff BNatSchG abgearbeitet. Hiermit wird dem Änderungsbedarf Rechnung getragen, welcher sich aus der Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der angepassten Erschließung ergibt. Die im UVP-Bericht Kapitel 8 (K&S 2021a) ermittelte Bilanzierung wird vollständig überarbeitet.

Bei der Bemessung des erforderlichen Ausgleichs durch WEA und ihre Zuwegung kommen die Vorgaben des Kompensationserlasses Windenergie und der HVE (2009) zu Art und Umfang der Kompensation zur Anwendung.

Kann eine Beeinträchtigung nicht oder nicht vollständig kompensiert werden (z.B. wegen fehlender Flächenverfügbarkeit), ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Ersatzabgabe bemisst sich an den durchschnittlichen Kosten der unterbliebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die neben den Planungskosten auch die Flächenbereitstellungs- und Pflegekosten beinhalten. Die Zahlung ist als zweckgebundene Abgabe an das Land Brandenburg zu entrichten.

Das Gesamtvorhaben wurde vom Vorhabenträger in vier parallellaufende Verfahren **Antrag I** für die WEA 1, **Antrag II** für die WEA 2 und 5, **Antrag III** für die WEA 4 und **Antrag IV** für die WEA 3 aufgeteilt. Nach der Änderung der Erschließungskonzeption sind insgesamt 4 Teilbaubereiche notwendig. Dem UVP-Bericht (K&S 2021a) folgend, wird die Eingriffsermittlung und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen für jeden Antrag separat dargestellt.

# 12.1.1 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens

Durch die beschriebenen Änderungen im Vorhaben verringert sich der Bodeneingriff von 17.997 m² Vollversiegelungsäquivalenten (vgl. Kapitel 8.1.1 UVP-Bericht K&S 2021a) auf insgesamt **16.234 m² Vollversiegelungsäquivalente**. Die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen kann gem. HVE durch Entsieglungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Stehen im Naturraum keine

Entsieglungsmaßnahmen zur Verfügung, kann der Ausgleich auch mit anderen Maßnahmen wie flächigen Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden.

In der folgenden Tabelle wird der Eingriffsumfang dem entsprechenden Kompensationsbedarf gegenübergestellt.

Tabelle 6: Gegenüberstellung des Bodeneingriffs und des Kompensationsbedarfes je Teilvorhaben

		Eingr		mögliche Komper	nsation in m² durch		
Antrag	Teilvorhaben Vollversiegelungsäquivalent in m²		Entsiegelung 1:1	Gehölzpflanzung 1:2			
Antrag I	WEA 1	2.463	3	2.463	4.926		
Antrogul	WEA 2	2.190 1.926 Σ 4.116		4.116	8.232		
Antrag II	WEA 5			4.110	0.232		
Antrag III	WEA 4	1.428		1.428	2.856		
Antrag IV	WEA 3	2.03	1	2.031	4.062		
	Teilbereich 1n	2.257		2.257	4.514		
Franklia ()	Teilbereich 2n	2.351		2.351		2.351	4.702
Erschließung	Teilbereich 3n	1.588		1.588	3.176		
	Teilbereich 4n	kein Ein	n Eingriff /		1		
Gesamtsumme		16.23	34	16.234	32.468		

# 12.1.2 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen / Biotope

Durch Flächen-/Biotopinanspruchnahme der beantragten 5 WEA, der permanenten Nebenflächen, der Zuwegungsteile und der temporären Flächen tritt ein Verlust von land- und forstwirtschaftlich genutzten Biotopen auf. Der gesamte Biotopverlust ist in der Tabelle 7 für jedes Teilbauvorhaben zusammengefasst und dem Kompensationsbedarf gegenübergestellt.

Tabelle 7: Zusammenfassung der Biotop-Eingriffsbilanzierung

Tabelle 7: 2				sflächenbila						Biotoptyp			Kon	npensation	
	1				1		1						T T	•	
	Nebena	anlagen	Rohdung	gsbereich	Zuw	regung	Über-	Licht-		Bewer	tung	'n		Bedarf	
Fundament	perm. (KSF)	temp.	perm.	temp.	perm.	temp.	schwenk- bereich	raum- profil	Nr. Text	Biotoptyp	Eingriff	Faktor	Forst- fläche* in m²	sonstige Biotope° in m²	sonstige Gehölze* in m²/Stück
Teilbaumaßna	ahme WEA 1	l													
460	1.574	5.216			2.432	1.683	1.716	459	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblich	0		0	
							83		12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
Teilbaumaßna	ahme WEA 2	2	,				•								
					383	550	399	11	08340 Robinienforst	mittel	mittel	1,5	2.014,5		
					59	402	686		08360 Birkenforst	mittel	mittel	1,5	1.720,5		
		388		49	356	308	33	104	08480 Kiefernforst	mittel	mittel	1,5	1.857		
		674		338	267	95		43	084807 Kiefernforst mit Erle	mittel	mittel	1,5	2.125,5		
460	1.545	3.316	981	1.421	442	254		64	086808 Kiefernforst mit sonstigen Laubholzarten	mittel	mittel	1,5	12.724,5		
					34		5		12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
	29				346	110	110	25	12652 befestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
Teilbaumaßna	ahme WEA 3	3	•				•						•		
460	1.574	5.221			862	1.654	2.209	184	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering	1		2.896	
		25			6		74		08480 Kiefernforst	mittel	mittel	1,5	157,5		
		31			701	168	122	46	12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
Teilbaumaßna	ahme WEA 4	1													
460	1.574	4.416			362	1.127	1.520	58	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering	1		2.396	
Teilbaumaßna	ahme WEA 5	5													
107	1.444	627	224	581	13				08281 Vorwald trockener Standorte	mittel	mittel	1,5	4.494		
					90		200		08360 Birkenforst	mittel	mittel	1,5	435		
					51	110	196		084708 Fichtenforst mit Kiefer	mittel	mittel	1,5	535,5		
353		3.330	757	1.052	437	84	178	72	08480 Kiefernforst	mittel	mittel	1,5	9.394,5		
	131	238		4	763	345			12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
							12		12652 befestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	

	Bau-/Eingriffsflächenbilanz in m²/Stück								Biotoptyp				Kompensation			
	Nebena	nlagen	Rohdung	gsbereich	Zuw	regung	Über-	Licht-		Bewer	tung	_		Bedarf		
Fundament	perm. (KSF)	temp.	perm.	temp.	perm.	temp.	schwenk- raum- bereich profil	Nr. Text	Biotoptyp	Eingriff	Faktor	Forst- fläche* in m²	sonstige Biotope° in m²	sonstige Gehölze* in m²/Stück		
Zufahrt - Teilb	ereich 1n															
					31	40	22		051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering	1		31		
								11	05132010 Grünlandbrache frischer Standorte	gering	nicht erheblich	0		0		
		1.989			2.195	1.791	1.978	461	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblich	0		0		
					2.288		129	410	12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0		
Zufahrt - Teilb	ereich 2n		,	,										•		
		132			1.323	460	1.529	195	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering	1		1.323		
					4			4	051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering	1		4		
					5			16	08380 Forst sonstiger Laubholzbestände	mittel	mittel	1,5	31,5			
					158			112	08460 Lärchenforst	mittel	mittel	1,5	405			
					577	13	2	275	08480 Kiefernforst	mittel	mittel	1,5	1.300,5			
					2.633	9	219	596	12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0		
Zufahrt - Teilb	ereich 3n															
					18			5	051132 artenarme ruderale Wiesen	gering	gering	1		18		
					21			29	08340 Robinienforst	mittel	mittel	1,5	75			
					114	183	59		084708 Fichtenforst mit Kiefer	mittel	mittel	1,5	534			
					281	352	460	48	08480 Kiefernforst	mittel	mittel	1,5	1.711,5			
					466	96	77	296	08540 Robinienforste mit Kiefer	mittel	mittel	1,5	1.402,5			
					176	221	178	49	086808 Kiefernforst mit Robinie	mittel	mittel	1,5	936			
					2.099	20	212	184	12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0		

		В	au-/Eingriffs	sflächenbila	nz in m²/Stü	ck				Biotoptyp		Kompensation			
	Nebena	anlagen	Rohdung	Rohdungsbereich		Zuwegung		Licht-		Bewer	tung	_		Bedarf	
Fundament	perm. (KSF)	temp.	perm.	temp.	perm.	temp.	schwenk- bereich	schwenk- raum-	Nr. Text	Biotoptyp	Eingriff	Faktor	Forst- fläche* in m²	sonstige Biotope° in m²	sonstige Gehölze* in m²/Stück
Zufahrt - Teilb	ufahrt - Teilbereich 4n														
		19				726	700	435	051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering	1		0	
							164	58	07132 Hecke mit Überschirmung	mittel	mittel	4			888 m²
						5 Bäume	8 Bäume		071423 Baumreihe nicht heimisch	mittel	mittel	3-11			57 Bäume
		41				1.801	2.259	8	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblich	0		0	
						1.254	870	298	09149 sonstige Ackerbrachen	gering	nicht erheblich	0		0	
						359	403	33	12521 KSF Bestandsanlagen	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
						61	16		12651 unbefestiger Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
Summen der I	Flächen und	l Einzelbäu	me											·	
2.300	7.871	25.663	1.962	3.445	19.993	14.276	16.820	4.589					41.855	6.668	888 m²
						5 Bäume	8 Bäume								57 Bäume

<sup>\*</sup> Kompensationsbedarf für Forst und sonstige Gehölze für temporäre und permanente Inanspruchnahme

° Kompensationsbedarf für Grünland, Gras- und Staudenfluren für permanente Inanspruchnahme, da temporär in Anspruch genommene Flächen keinen Eingriff darstellen

# Naturschutzfachliche Kompensation

# Vegetationsverlust (ohne Gehölze)

Nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gehen durch die permanent in Anspruch genommenen Flächen der Teilbauvorhaben Acker- und Grünlandflächen, Wirtschaftsflächen, sowie ruderale Gras- und Staudenfluren verloren. Die temporäre Nutzung von Biotopflächen durch die temporären Nebenanlagen stellt keinen Eingriff dar, da die Flächen nach der Errichtung der Anlagen vollständig zurückgebaut werden und wieder ihrer vorherigen Nutzung übergeben werden.

Der Verlust der intensiv genutzten Ackerflächen, Brachen sowie Wirtschaftsflächen, in Form von Wirtschaftswegen sowie Flächen der Bestandsanlagen, ist nicht erheblich. Die Biotopfunktionen bleiben in der großräumig genutzten Energie- und Ackerlandschaft erhalten.

Der Verlust von Grünlandflächen, ruderalen Gras- und Staudenfluren, besonders wegebegleitend, wird als gering eingestuft. Besonders entlang der neu geschaffenen Wege können sich in einem relativ kurzen Zeitraum Biotopstrukturen wie die verloren gegangenen entwickeln. Der Eingriff in Grünlandflächen und ruderale Gras- und Staudenfluren ist mit dem Ausgleichsfaktor 1:1 auszugleichen. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **6.668 m²** für Grünlandflächen sowie ruderale Gras- und Staudenfluren.

# Gehölzverlust (kein Forst)

Durch die temporären Nebenflächen des Teilbereiches 4n findet ein Eingriff in eine Baumreihe, welche sich im Süden zu einer Hecke mit Überhältern entwickelt hat, statt. Der Eingriff in die Baumreihe ist gemäß HVE nach dem Stammumfang je Einzelbaum auszugleichen (vgl. Tabelle 8). Der Eingriff in die Hecke ist gemäß HVE mit einem Faktor zwischen 3 und 5 auszugleichen. Da die Überhälter überaltert sind und die Hecke größtenteils aus schnell wachsenden Gehölzen besteht, wird hier ein Faktor von 4 angesetzt.

Tabelle 8 Eingriff- und Kompensation der Einzelbäume

lfd. Nr.	Art	Stammumfang in cm	Ersatz*	lfd. Nr.	Art	Stammumfang in cm	Ersatz*		
1	Pappel	190	11	8	Kirsche	70	3		
2	Pappel	100	5	9	Pappel	130	7		
3	Pappel	75	3	10	Pappel	110	5		
4	Pappel	100	5	11	Pappel	90	4		
5	Pappel	75	3	12	Pappel	80	3		
6	Kirsche	70	3	13	Pappel	75	3		
7	Kirsche	60	2						
Summe									

<sup>\*</sup>Gemäß HVE für die ersten 60 cm 2 Ersatzbäume und für jede weiteren angefangenen 15 cm 1 weiterer Ersatzbaum

Für den Verlust von 13 Laubbäumen und 222 m² flächigem Gehölz durch die temporär genutzten Flächen des Teilbereiches 4n ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 57 Laubbäumen und 888 m² flächigem Gehölz.

## Waldverlust

Neben dem waldrechtlichen Ausgleich für den Verlust von Forstflächen ist der naturschutzrechtliche Ausgleich nach BNatSchG für verlorengegangene ökologische Funktionen zu erbringen.

Durch die temporäre und permanente Flächeninanspruchnahme der beantragten WEA und ihrer Nebenflächen kommt es insgesamt zu einem Verlust an Forstgehölzen in naturfernen Kiefernforsten bzw. kiefernforstdominierenden Nadel-Laubholzbeständen von 27.903 m². Für den Eingriff in die Forstflächen wird in Anlehnung an die HVE 2009 ein Kompensationsfaktor von 1:1,5 angesetzt. Es ergibt sich damit insgesamt ein Kompensationsbedarf von 41.855 m² Waldflächen.

Die nur temporär baumfrei zu machenden Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie Überschwenkbereiche, Kurven- und Wenderadien im Umfang von 16.922 m² werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet und in die forstliche Nutzung zurückgeführt.

Für die verbleibenden permanent gehölzfrei zu haltenden Flächen im Umfang von **10.981 m²** ist der Verlust der Forstgehölze durch entsprechende Maßnahmen forstrechtlich zu kompensieren.

# Waldschutzrechtliche Kompensation

Der Gehölzverlust durch eine Waldinanspruchnahme ist außerdem waldschutzrechtlich nach LWaldG zu kompensieren und macht eine waldgesetzliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf Grundlage von §8 LWaldG erforderlich. Voraussetzung für eine waldrechtliche Genehmigung ist die Kompensation gem. Verwaltungsvorschrift zu §8 LWaldG, unter Berücksichtigung der Art der Waldumwandlung sowie der betroffenen Waldfunktionen.

Die naturschutzfachliche und waldschutzrechtliche Kompensation unterscheidet sich in ihrer Flächengröße. Die waldschutzrechtliche Kompensation erfordert keine Kompensation für nur temporär frei zu machende Überschwenkbereiche, da diese Gehölzentnahme als normale Holzernte berücksichtigt wird. Außerdem ist eine Kompensation für die Nutzung bestehender Waldwege erforderlich.

Da mit der gem. VV zu §8 LWaldG erforderlichen Aufforstung regelmäßig im Verhältnis 1:1,5 auch ökologische Funktionen wiederhergestellt bzw. an anderer Stelle aufgewertet werden, ist dies auch als naturschutzrechtliche Kompensation wirksam. Die Verwaltungsvorschrift zu §8 LWaldG sieht daher vor, den waldrechtlichen Ausgleich auch naturschutzfachlich anzurechnen, um Doppelkompensationen zu vermeiden.

# 12.1.3 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere

Analog zu Kapitel 8.1.3 UVP-Bericht (K&S 2021a) finden durch die Änderung der Erschließung und die Verschiebung der WEA 3 nach Vermeidung keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Tiere statt.

Der potenzielle Habitatverlust in Form von Höhlenbäumen durch die Rodungen im Bereich der Forstflächen (WEA 2, 3 und 5 sowie Teilbereich 2n und 3n) und wegebegleitenden Gehölzstrukturen (Teilbereich 4n) kann nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASP</sub>1 und V<sub>ASP</sub>2 durch die Schaffung von Ersatzhabitaten (z.B. Nistkästen & Fledermauskästen) entsprechend dem vorgefundenen Umfang potenzieller Quartiere ausgeglichen werden.

Insgesamt kann prognostiziert werden, dass sich entlang der Zuwegungen ruderale Saumstrukturen entwickeln werden und die sich die Leitfunktion der verbreiterten bzw. neu geschaffenen Wege erhalten wird

# 12.1.4 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft

Da der Eingriff insbesondere in die Landschaft nicht quantifizierbar ist, ist auch eine flächenbezogene Quantifizierung der Kompensationsmaßnahmen nicht möglich.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) schreibt in seinem Erlass vom 31. Januar 2018 über den Umgang mit Eingriffen in Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, dass für nicht kompensierbare Eingriffe durch WEA in das Landschaftsbild eine Ersatzabgabe entsprechend der Höhe der WEA zu zahlen ist.

Die Ermittlung der Ersatzabgabe erfolgte im Kapitel 8.1.4 des UVP-Berichtes (K&S 2021a). Hierbei wurde gemäß der Ausprägung der Landschaft in den betroffenen Bemessungskreisen, mit dem 15-fachen der Anlagenhöhe und daraus resultierenden Radien von 3.577,5 m, ein Zahlungswert für jede WEA ermittelt. Da sich die Anlagen-Standorte der WEA 1, 2, 4 und 5 nicht verändert haben wird den ermittelten Zahlungswerten im UVP-Bericht (K&S 2021a) gefolgt (siehe Tabelle 31, UVP-Bericht K&S 2021a).

Für den Anlagenstandort der WEA 3 (vgl. Abbildung 11) wird aufgrund der Verschiebung um 43 m der Zahlungswert und die damit verbundene Ersatzabgabe neu ermittelt (siehe nachfolgende Tabelle 9).

Tabelle 9: Neuberechnung des Zahlungswertes und der Ersatzabgabe für die WEA 3

	zugeordneter	Anteil am Bem	essungskreis	Zahlungs	Ersatzabgabe		
Wertstufe	Zahlungswert*	Fläche in ha	in %	n % Anteilig Summe Zahlungswert		(238,5 m Anlagenhöhe)	
1	175€	28,9	71,8	125,70€	309,00€	73.696,50€	
3	650 €	11,4	28,2	183,30 €	309,00 €	73.090,30 €	

<sup>\*</sup> nach Kapitel 8.1.4 UVP-Bericht K&S 2021a

Für die fünf beantragten WEA ergeben sich somit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ersatzabgaben für das Schutzgut Landschaft in einem Gesamtwert von 366.288,30 €.

Tabelle 10 Ersatzzahlungen für die WEA 1 bis 5 mit einer Anlagenhöhe von je 238,5 m

Antrag	Teilvorhaben	<b>Ersatzabgabe</b> in €							
Antrag I	WEA 1	82.354,05*							
Antroall	WEA 2	72.527,85*	141 007 40*						
Antrag II	WEA 5	68.759,55*	141.287,40*						
Antrag III	WEA 4	68.950,35*							
Antrag IV	WEA 3	73.696,50							
	Gesamtwert	366.288	3,30 €						

<sup>\*</sup> nach Kapitel 8.1.4 UVP-Bericht K&S 2021a

# 12.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ergebnis der Wirkungsprognose verbleiben nach Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V20 unvermeidbare Eingriffe, die durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz kompensiert werden müssen. Ziel der Maßnahmen ist die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter sowie der Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Alle mit der Errichtung der WEA verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich durch Maßnahmen der Realkompensation im funktionellen und räumlichen Zusammenhang (Naturraum) kompensierbar.

Im Kapitel 8.2 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) werden die für den Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe zur Verfügung stehenden Maßnahmen vorgestellt und den Teilvorhaben zugeordnet. Eine detaillierte Beschreibung und Verortung der Maßnahmen ist dem UVP-Bericht zu entnehmen.

In der Tabelle 11 werden die zur Verfügung stehenden Maßnahmen aufgelistet und den hier betrachteten Teilvorhaben des geänderten Vorhabens neu zugeordnet.

Tabelle 11: Übersicht über die eingeplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ihre neue

Zuordnung

Zuorun	ung			
	Maßnahmen			Zuordnung
Nr.	Beschreibung	Lage	anrechenbar für	Teilbauvorhaben (Antrag)
M1	Erstaufforstung im Umfang von 19.170 m²	Gemarkung Wulkow Flur 1, Flurstück 90, 91, 92	Boden, Fläche, Biotope, Fauna	WEA 1 bis 5 (Antrag I, II, III und IV)
M2	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 3.235 m²	Gemarkung Pritzhagen, Flur 3, Flurstück 1/30	Biotope, Fauna	frei
M3	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 21.426 m²	Gemarkung Reichenberg, Flur 5, Flurstück 64	Biotope, Fauna	WEA 2 und 5 (Antrag II) sowie Zuwegung 2n und 3n
M4	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 11.810 m²	Gemarkung Wandlitz, Flur 6, Flurstück 1492	Biotope, Fauna	frei
A1	Neupflanzung von Alleebäumen	wird ergänzt	Biotope	Zuwegung 4n
E1	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von 4.4000 m²	Gemarkung Zinndorf, Flur 1, Flurstück 376	Boden	WEA 1 (Antrag I)
E2	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von 13.000 m²	Gemarkung Frankfurt Oder, Flur 96, Flurstücke 355, 357	Boden, Flora	WEA 2 und 5 (Antrag II) sowie Zuwegung 1n bis 3n

# 13 Eingriff-Ausgleich-Plan

Tabelle 12: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 1 (Antrag I)

EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		M	ABNAHMEN AU	SGLEICH + ERSA	ATZ
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit
Schutzgut Boden							
Flächeninanspruchnahme dauerhaft:	Σ 2.463 m²	4.926 m²	E1	A Umwandlung von     Acker in     Extensivgrünland	4.400 m²	4.400 m²	teilweise ausgeglichen, verbleibende Kompensations- erfordernis: 526 m²
Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	Z 2.403 III	(Faktor 1:2)	M1	© Erstaufforstung	19.170 m²	526 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in M1: 18.644 m²
Schutzgut Pflanzen							
Kein Eingriff							
Schutzgut Tiere							
Kein Eingriff							
Schutzgut Landschaft			•				
Errichtung turmartiger Anlagen in der freien Landschaft	n. q. WEA 1 Höhe 238,5 m	n. q.		Ersatzzahlung nach Kompensationserlass Windenergie 2018		82.354,05€	monetärer Ersatz

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; n.q. ... nicht quantifizierbar; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz

Tabelle 13: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 2 und 5 (Antrag II)

abelle 13: Eingrins-Ausgleichs-Blianz für die WEA z und 5 (Antrag II)											
EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		N	SUA NAMHANAAI	SGLEICH + ERSA	ATZ				
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit				
Schutzgut Boden	Schutzgut Boden										
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	Σ 4.116 m²	8.232 m² (Faktor 1:2)	M1	© Erstaufforstung°	18.644 m²	8.232 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in M1: 10.412 m²				
Schutzgut Pflanzen											
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Waldbiotope (08340, 08281, 08360, 084708, 08480, 084807, 086808)	Σ 11.953,5 m²	11.953,5 m² (Faktor 1:1)	M1	© Erstaufforstung	19.170 m²	11.953,5 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in M1: 7.216,5 m²				
Schutzgut Tiere			•								
potenzieller Quartierverlust von Fledermäusen und Vögeln (nach Quartierssuche K&S 2021b keine Quartiere vorhanden)	min. 1 Quartier	(Faktor 1:1)	CEF1	© Installation von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse	min. 1 ( Ermittlung des E erfolgt nach Ko fällenden Bäum Fläc	Ersatzumfanges ontrolle der zu e / zu rodenden	ausgleichbar				
Schutzgut Landschaft			•								
Errichtung turmartiger Anlagen in der freien Landschaft	n. q. WEA 2 und 5 Höhe 238,5 m	n. q.		Ersatzzahlung nach Kompensationserlass Windenergie 2018		141.287,40 €	monetärer Ersatz				

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; n.q. ... nicht quantifizierbar; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz; (\*) verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung WEA1

Tabelle 14: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 3 (Antrag IV)

Tabelle 14. Elligillis-Ausgleichs-	Dianz iai ai				IA ON AUMEN AUG	OL FIGURE FROM	T7
EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		IV.	IABNAHMEN AUS	GLEICH + ERSA	AIZ TO THE TOTAL THE TOTAL TO T
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit
Schutzgut Boden							
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	Σ 2.031 m²	4.062 m² (Faktor 1:2)	M1	© Erstaufforstung°	10.412 m²	4.062 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in M1: 6.350 m²
Schutzgut Pflanzen							
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Waldbiotope (08480)	Σ 9 m²	13,5 m <sup>2</sup> (Faktor 1:1,5)	M3	A Ökologischer Waldumbau	21.426 m²	13,5 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in M3: 21.412,5 m²
Grünlandbiotope (0511221)	Σ 2.896 m²	2.896 m² (Faktor 1:1)	E2	Umwandlung von     Acker in Extensivgrünland	13.000 m²	2.896 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 10.104 m²
Schutzgut Tiere							
potenzieller Quartierverlust von Fledermäusen und Vögeln (nach Quartierssuche K&S 2021b 1 Quartier in 1 Baum vorhanden)		(Faktor 1:1)	CEF1	© Installation von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse	Ermittlung d Ersatzumfange Kontrolle der zu f / zu rodend	es erfolgt nach ällenden Bäume	ausgleichbar
Schutzgut Landschaft							
Errichtung turmartiger Anlagen in der freien Landschaft	n. q. WEA 3 Höhe 238,5 m	n. q.		Ersatzzahlung nach Kompensationserlass Windenergie 2018		73.696,50 €	monetärer Ersatz

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; n.q. ... nicht quantifizierbar; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz; (\*) verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung WEA2 und 5

Tabelle 15: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 4 (Antrag III)

abelle 13. Elligillis-Ausgleichs-blianz für die WEA 4 (Antiag III)										
EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		N.	IABNAHMEN AUS	SGLEICH + ERSA	ATZ			
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit			
Schutzgut Boden										
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	$\Sigma$ 1.428 m <sup>2</sup>	2.856 m² (Faktor 1:2)	M1	© Erstaufforstung°	6.350 m²	2.856 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in M1: 3.494 m²			
Schutzgut Pflanzen										
Grünlandbiotope (0511221)	Σ 2.396 m²	2.396 m² (Faktor 1:1)	E2	Umwandlung von     Acker in Extensivgrünland	10.104 m²	2.396 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 7.708 m²			
Schutzgut Tiere										
Kein Eingriff										
Schutzgut Landschaft										
Errichtung turmartiger Anlagen in der freien Landschaft	n. q. WEA 4 Höhe 238,5 m	n. q.		Ersatzzahlung nach Kompensationserlass Windenergie 2018		68.950,35 €	monetärer Ersatz			

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; n.q. ... nicht quantifizierbar; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz; (\*) verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung WEA2 und 5

Tabelle 16: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 1n

EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		M	SUA NAMHANAN	GLEICH + ERSA	ATZ		
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)  Eingriffs- fläche*		Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit		
Schutzgut Boden									
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	$\Sigma$ 2.257 m²	4.514 m² (Faktor 1:2)	E2	© Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	13.000 m²	4.514 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 8.486 m²		
Schutzgut Pflanzen									
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Grünlandbiotope (0511221) $\Sigma \ 31 \ m^2$		31 m² (Faktor 1:1)	E2	A Umwandlung von Acker in Extensiv- grünland°	7.708 m²	31 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 7.677 m²		
Schutzgut Tiere									
Kein Eingriff									

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz; ° verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung WEA3 und 4

Tabelle 17: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 2n

EINGRIFF	Dianz iai ai	KOMPENSATIONSBEDARF			MABNAHMEN AUS	SGLEICH + ERSA	ATZ
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit
Schutzgut Boden							
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	$\Sigma$ 2.351 m²	4.702 m² (Faktor 1:2)	E2	© Umwandlung von Acker in Extensiv- grünland°	8.486 m²	4.702 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 3.784 m²
Schutzgut Pflanzen							
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Waldbiotope (08380, 08460, 08480)	Σ 1.110 m²	1.665 m² (Faktor 1:1,5)	М3	Ökologischer Waldumbau#	21.412,5 m²	1.665 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in M3: 19.747,5 m²
Grünland- und Wiesenbiotope (0511221, 051132)	Σ 1.327 m²	1.327 m² (Faktor 1:1)	E2	Umwandlung von     Acker in Extensiv- grünland°	7.677 m²	1.327 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 6.350 m²
Schutzgut Tiere							
potenzieller Quartierverlust von Fledermäusen und Vögeln (nach Quartierssuche K&S 2021b keine Quartiere vorhanden)		(Faktor 1:1)	CEF1    CEF1   Ersatzquartieren   Ersatzumfanges erfolgt nach   Kontrolle der zu fällenden Bäume   / zu rodenden Flächen		ausgleichbar		

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz; ° verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung WEA 3 und 4;

<sup>#</sup> verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung Teilbereich 1n

Tabelle 18: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 3n

EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		N	MABNAHMEN AUS	SGLEICH + ERSA	ATZ			
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)  Eingr		Umfang* (Faktor)	Nr. Beschreibung		Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit			
Schutzgut Boden										
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	$\Sigma$ 1.588 m²	3.176 m² (Faktor 1:2)	E2	© Umwandlung von Acker in Extensiv- grünland°	3.784 m²	3.176 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 608 m²			
Schutzgut Pflanzen										
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Waldbiotope (08340, 084708, 08480, 08540, 086808)	Σ 1.587 m²	2.380,5 m <sup>2</sup> (Faktor 1:1,5)	М3	Ökologischer Waldumbau°	19.747,5 m²	2.380,5 m <sup>2</sup>	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in M3: 17.367 m²			
Wiesenbiotope (051132)	$\Sigma$ 18 m²	18 m² (Faktor 1:1)	E2	A Umwandlung von Acker in Extensiv- grünland°	6.350 m²	18 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 6.332 m²			
Schutzgut Tiere										
potenzieller Quartierverlust von Fledermäusen und Vögeln (nach Quartierssuche K&S 2021b diverse Quartiere in 2 Baum vorhanden)	diverse Quartiere	(Faktor 1:1)	CEF1	© Installation von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse	diverse Quartiere Ermittlung des weiteren Ersatzumfanges erfolgt nach Kontrolle der zu fällenden Bäume / zu rodenden Flächen		ausgleichbar			

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz; (° verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung Teilbereich 2n

Tabelle 19: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 4n

EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		N	SUA NAMHANAAI	GLEICH + ERS/	ATZ			
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit			
Schutzgut Boden	Schutzgut Boden									
Kein Eingriff										
Schutzgut Pflanzen										
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Hecke (07132)	Σ 222 m²	888 m² (Faktor 1:4)		Ersatzzahlung in Anlehnung an das Barnimer Modell der Kostenrechnung	18 €/ <sub>m²</sub>	15.984 €	Ersatzzahlung			
	Σ 13 Bäume	57 m² (Faktor 1:3 bis 1:11)	A1	APflanzung von 24 Allee- bäumen, Stammumfang 12-14 cm	24 Bäume	57 Bäume	vollständig ausgeglichen, verbleibender Kompensations- bedarf: 33 Bäume			
Baumreihe (071423)	verbleibender Bedarf	33 Bäume		Ersatzzahlung in Anlehnung an das Barnimer Modell der Kostenrechnung	340 €/ <sub>Laubbaum</sub>	11.220 €	Ersatzzahlung			
Schutzgut Tiere										
potenzieller Quartierverlust von Fledermäusen und Vögeln (nach Quartierssuche K&S 2021b keine Quartiere vorhanden)		(Faktor 1:1)	CEF1	© Installation von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse	Ermittlung d Ersatzumfange Kontrolle der zu f / zu rodend	es erfolgt nach ällenden Bäume	ausgleichbar			

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz;

# Zusammenfassung der Eingriffs-Ausgleichsplanung

Alle durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA zu erwartenden Eingriffe können durch die geplanten Maßnahmen sowie Ersatzzahlungen kompensiert werden.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfes für den Verlust von ganzjährig geschützten Niststätten von Vögeln bzw. Quartieren von Fledermäusen kann erst im unmittelbaren Vorfeld der Fällbzw. Rodungsarbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Der Ausgleich der verlorengehenden Niststätten bzw. Quartieren erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Flächen. Das Anbringen der Ausgleichshabitate wird im Vorfeld der Fäll- bzw. Rodungsmaßnahmen durchgeführt.

Der im UVP-Bericht festgestellte Überschuss der Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 8.3 K&S 2021a) vergrößert sich durch die Optimierung der Eingriffe aufgrund der Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Änderung der Erschließung. Die Tabelle 20 gibt einen Überblick über die verbleibenden Kompensationspotenziale der einzelnen Maßnahmen nach der Anrechnung aller Eingriffe für die Teilvorhaben. Das verbleibende Kompensationspotenzial kann anderen Eingriffen innerhalb des Naturraums zugewiesen werden.

Tabelle 20: verbleibendes Kompensationspotenzial der Maßnahmen nach Anrechnung aller Eingriffe der Teilvorhaben

	Maßnahmen	verbleibendes
Nr.	Beschreibung	Kompensationspotential
M1	Erstaufforstung im Umfang von 19.170 m²	Schutzgut Boden: 3.494 m² Schutzgut Pflanze: 7.216,5 m²
M2	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 3.235 m²	Schutzgut Pflanze: 3.235 m²
М3	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 21.426 m²	Schutzgut Pflanze: 17.367 m²
M4	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 11.810 m²	Schutzgut Pflanze: 11.810 m²
A1	Neupflanzung von Alleebäumen	-
E1	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von 4.400 m²	-
E2	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von 13.000 m²	Schutzgut Boden: 608 m² Schutzgut Pflanze: 6.332 m²

## 14 Eingriff in den Wald nach §8 LWaldG (Waldumwandlung)

Durch die Verschiebung der WEA 3 und die Änderung der Erschließung wird der Eingriff in die Forstflächen insgesamt vermindert. Der für den Eingriff in Waldflächen im Sinne des §8 LWaldG gestellte Waldumwandlungsantrag wird geändert und der zuständigen Unteren Forstbehörde übergeben.

Eine Umwandlung von Forstflächen in eine andere Nutzungsform erfolgt für die Teilbauvorhaben WEA 2 und 5 sowie die Zuwegungen Teilbereich 3n in der Gemarkung Freudenberg und die Teilbauvorhaben WEA 3 und Zuwegung Teilbereich 2n der Gemarkung Brunow.

In den Teilbauvorhaben WEA 1 und 4 sowie den Zuwegungen Teilbereich 1n und 4n entstehen keine Eingriffe in Forstflächen.

Den im Kapitel 9 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) erfolgten Kernaussagen wird in der hier betrachteten Änderung gefolgt, da sich allein der Zuschnitt der Eingriffsflächen verändert. Der Faktor der Grundkompensation für den Waldeingriff liegt somit bei 1:1,75.

Folgend werden die beiden Tabellen 38 "Bilanzierung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungsfläche" (hier Tabelle 21), 39 "Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für dauerhafte Waldumwandlung" (hier Tabelle 22) und 40 "Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für zeitweilige

Waldumwandlung" (hier Tabelle 23) des UVP-Berichtes (vgl. Kapitel 9.1 und 9.3, K&S 2021a) an die hier betrachten Änderungen angepasst.

Tabelle 21: Bilanzierung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungsfläche des geänderten Vorhabens

			Waldu	ımwandlungs	<b>sflächen</b> in m	2				
Waldumwandlung	Antrag I	Ant	rag II	Antrag IV	Antrag III	Teilvorhaben		Zuwegui	Zuwegung	
	WEA 1	WEA 2	WEA 2 WEA 5		WEA 4	1n	2n	3n	4n	
Flächen für dauerhafte	Waldumwar	ndlung								
Fundament (4.1)	0	460	460	0	0	0	0	0	0	
Nebenanlagen - Kranstellfläche (2.1)	0	1.574	1.575	0	0	0	0	0	0	
Rodungsfläche (Nebenfläche 4.1)	0	981	981	0	0	0	0	0	0	
Summe	0	3.015	3.016	0	0	0	0	0	0	
Flächen für zeitweilige	Waldumwan	ndlung								
Nebenanlagen (3.1)	0	4.378	4.195	0	0	0	0	0	0	
Zuwegung permanent Versiegelung (1 Fall 1 und 1 Fall 3.1)	0	1.997	1.700	0	0	0	1.968	3.180	0	
Zuwegung temporäre (1 Fall 6 und 1 Fall 7)	0	4.898	2.550	14	0	0	660	2.554	0	
Summe	0	11.273	8.445	14	0	0	2.628	5.734	0	

Tabelle 22: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für dauerhafte Waldumwandlung des geänderten Vorhabens

Teilbauvorhaben /		Flächengröße	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf in m² (gerundet)			
Antrag	y WU	dauerhaft WU in m <sup>2</sup>	WU	je Teilbauvorhaben	Summe		
Antrag II /	WEA 2	3.015	1,75	5.276	10.554		
WU-Nr.1	WEA 5	3.016	1,75	5.278			

WU ... Waldumwandlung

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf für die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform kann durch die Sicherung und Umsetzung der Maßnahme M1 "Erstaufforstung" im Umfang von 19.170 m²" vollständig gedeckt werden. In der Maßnahme M1 verbleibt nach Anrechnung der Kompensation der Teilbauvorhaben WEA 2 und WEA 5 ein forstrechtliches Kompensationspotenzial in Höhe von 8.616 m², welches für andere Vorhaben in räumlicher Nähe zur Verfügung steht.

Tabelle 23: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für zeitweilige Waldumwandlung des geänderten Vorhabens

Teilbauvorha Antrag W		Flächengröße zeitweilige WU in m²	Kompensationsfaktor WU	Kompensationsbedarf in m² (gerundet)	
Antrag II /	WEA 2	11.273	1,75	19.728	
WU-Nr.1	WEA 5	8.445	1,75	14.779	
Antrag IV / WU-Nr.2	WEA 3	14	1,75	25	
Zufahrt Teilbereich 2	2n / WU-Nr.3	2.628	1,75	4.599	
Zufahrt Teilbereich	3n / WU-Nr.4	5.734	1,75	10.035	
Summe		28.094		49.165	

WU ... Waldumwandlung

Alle zeitweilig genutzten Flächen werden nach Baubeendigung direkt an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf für die zeitweilige Umwandlung von Wald kann durch die Sicherung und Umsetzung der Maßnahmen M2, M3 und M4 "ökologischer Waldumbau" im Gesamtumfang von 36.471 m² und dem verbleibenden Kompensationspotenzial der Maßnahme M1 "Erstaufforstung" in Höhe von 8.616 m² teilweise erbracht werden.

Für den verbleibenden Kompensationsbedarf der zeitweiligen Umwandlung in Höhe von 4.078 m² kann der Ausgleich durch die Sicherung weiterer Waldumbauflächen bzw. durch eine Walderhaltungsabgabe erfolgen.

Alle mit dem Bau der 5 beantragten WEA verbundenen forstrechtlichen Eingriffe unter Berücksichtigung der Verschiebung der WEA 3 sowie der Änderung der Zuwegungen können durch die gesicherten Maßnahmen M1, M2, M3 und M4 sowie eine Walderhaltungsabgabe vollständig forstrechtlich ausgeglichen werden.

# 15 Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen durch die Änderung

Durch die Umsetzung des geänderten Anlagenstandortes der WEA 3 sowie die Änderung der Erschließung verbleiben durch den Bau und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windpark "Beiersdorf-Freudenberg" unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Tabelle 24).

Nachfolgende Tabelle 24 ersetzt Tabelle 41 des UVP-Berichtes (K&S 2021a).

Tabelle 24: Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen "Windpark Beiersdorf-Freudenberg"

			erhebliche	,	verl	bleibender	Eingriff nach BNatSchG*	verbleibende
	Schutzgut	ermittelte Auswirkungen° <sup>und</sup> *	Beeinträch- tigung	Verminderung/ Vermeidung	erheblich	Ausgleich und Ersatz		nachteilige Umwelt- auswirkungen?
baul	pedingt							
	ınzen / Biotope	temporärer Vegetationsverlust von Acker und Grünland	N	V2, V3	-		nicht erforderlich	N
,	ap. 4.1.2 UVP- Bericht° b. 1.1.2 ÄndU*)	temporärer Vegetationsverlust von Forst	J	V2, V3, V4	J	M1, M3	Aufwertung der Vegetationsstrukturen durch Erstaufforstung, Waldumbau mit Laubholzarten	N
Ф	Brutvögel (Kap. 4.1.3 UVP-Bericht° Kap. 1.2.2 ÄndU*)	vorübergehende Störung von Brutvögeln und Aufgabe von Lebensstätten, Meidung von Teillebensräumen	N	Vase5	N			N
Tiere	Amphibien & Reptilien (Kap. 4.1.3 UVP-Bericht° Kap. 1.4 ÄndU*)	potenzielle Tötung einzelner Individuen	N	V <sub>ASB</sub> 1	-		nicht erforderlich	N
,	Fläche ap. 4.2.3 UVP- Bericht° ap. 2.2 ÄndU*)	vorübergehende Flächeninanspruchnahme	N	V6	N		nicht erforderlich	N
(Ka	Boden ap. 4.3.3 UVP- Bericht° ap. 3.2 ÄndU*)	vorübergehende Versiegelung	N	V8, V9	N		nicht erforderlich	N
(Ka	ulturelles Erbe ap. 4.8.3 UVP- Bericht° ap. 8 ÄndU*)	Beschädigung oder Zerstörung von Bodendenkmalen	N	V20	N		nicht erforderlich	N

			erhebliche	V	verk	oleibender	Eingriff nach BNatSchG*	verbleibende
	Schutzgut	ermittelte Auswirkungen° <sup>und</sup> *	Beeinträch- tigung	Verminderung/ Vermeidung	erheblich	Ausgleich und Ersatz		nachteilige Umwelt- auswirkungen?
anla	ge- und betriebs	sbedingt						
	inzen / Biotope ap. 4.1.2 UVP- Bericht°	dauerhafter Vegetationsverlust von Acker-, Grünland- und Forstflächen	J	V2, V3, V4, V5	J	M1, M3, E2	Schaffung und Aufwertung von Biotopen durch Erstaufforstung, Waldumbau, Umwandlung von Acker zu Grünland	J
	o. 1.1.2 ÄndU*)	Verlust von Einzelbäumen und eines Heckenabschnittes	J	V1	J	A1	Neupflanzung von Laubbäumen und monetärer Ausgleich nach HVE	J
	Prutvägol	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beanspruchung von Vegetation	möglich	V <sub>ASB</sub> 2, V <sub>ASB</sub> 3, V <sub>ASB</sub> 5, V <sub>ASB</sub> 7	J	CEF1	Nistkästen/Ersatzhabitate	N
	Brutvögel (Kap. 4.1.3.2 UVP-Bericht° Kap. 1.2.2 ÄndU*)	dauerhafte Störung von Brutvögeln mit ggf. Aufgabe von Lebensstätten	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N
		Barriere-, Scheuchwirkung Brutvögel	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N
		Vogelschlag Brutvögel	Einzelfall möglich	V <sub>ASB</sub> 6	J		nicht erforderlich	N
	Zugvögel (Kap. 4.1.4.2	Verlust von Teillebensräumen (Rast-, Nahrungsflächen, Schlafgewässer)	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N
Tiere	UVP-Bericht° Kap. 1.2.2 ÄndU*)	Barrierewirkung und Vogelschlag	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N
	Fledermäuse	Fledermausschlag mit signifikanter Erhöhung	J	V <sub>ASB</sub> 4	N		nicht erforderlich	N
	(Kap. 4.1.5 UVP-Bericht°	Zerstörung von Leitstrukturen	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N
	Kap. 1.3.2 ÄndU*)	Beseitigung von Quartieren und Lebensraumpotential	J	Vasb2, Vasb3	J	CEF1	Fledermauskästen/ Ersatzhabitate	N
	Amphibien & Reptilien (Kap. 4.1.6 UVP-Bericht° Kap. 1.4 ÄndU*)	keine	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N

		erhebliche	Vormindom m	verk	leibender	Eingriff nach BNatSchG*	verbleibende
Schutzgut	ermittelte Auswirkungen° <sup>und</sup> *	Beeinträch- tigung	Verminderung/ Vermeidung	erheblich		Ausgleich und Ersatz	nachteilige Umwelt- auswirkungen?
Fläche (Kap. 4.2.3 UVP- Bericht° Kap. 2.2 ÄndU*)	dauerhafte Flächeninanspruchnahme	N	V6, V7	N		nicht erforderlich	N
Boden (Kap. 4.3.3 UVP- Bericht° Kap. 3.2 ÄndU*)	dauerhafte Voll- und Teilversiegelung	J	V10, V11	J	M1, E1, E2	Bodenaufwertung durch Erstaufforstung und Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	N
Wasser (Kap. 4.4.3 UVP- Bericht° Kap. 4 ÄndU*)	keine	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N
Klima (Kap. 4.5.3 UVP- Bericht° Kap. 5 ÄndU*)	keine	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N
Landschaft (Kap. 4.6.3 UVP- Bericht° Kap. 6 ÄndU*)	Veränderung der Landschaft durch technisches Bauwerk	J	V12, V13, V14, V16	J		monetärer Ausgleich nach Kompensationserlass Windenergie 2018	N
	Eiswurf	J	V18	-		nicht erforderlich	N
Mensch und	Geräuschemission	J	V17	-		nicht erforderlich	N
menschliche	Schattenemission	J	V19	-		nicht erforderlich	N
Gesundheit (Kap. 4.7.3 UVP-	Infraschall	J	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N
Bericht°	sonstige Emissionen	J	V15, V16	-		nicht erforderlich	N
Kap. 7 ÄndU*)	Verminderung der Erholungseignung	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N
Kulturelles Erbe	Verstellung von Sichtachsen	N	V19	-		nicht erforderlich	N
(Kap. 4.8.3 UVP- Bericht° Kap. 8 ÄndU*)	Beeinträchtigung von Bodendenkmalen	N	V20	-		nicht erforderlich	N

<sup>°</sup> nach UVP-Bericht K&S 2021a; \* nach Teil 2 Änderungsunterlage P+U 2021

# 16 Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Grundlage des UVP-Berichtes von K&S 2021a, die durch den Bau und Betrieb der fünf beantragten WEA im "Windpark Beiersdorf-Freudenberg" unter der Berücksichtigung der Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 und die Änderung der Zuwegung voraussichtlich erfolgen werden, wurden vorhandene Daten zum Naturraum, geltende Planungen auf Landes- und Regionalebene sowie aktuelle Gutachten und Prognosen verwendet.

Insgesamt erscheint die Datengrundlage für eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen des geänderten Vorhabens für die beantragten 5 WEA im "Windpark Beiersdorf-Freudenberg" als ausreichend.

## 17 Allgemeinverständliche zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Änderungsunterlage basiert auf den Inhalten und Ergebnissen des Berichtes zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens "Windpark Beiersdorf-Freudenberg" (K&S 2021a). Es wurde die Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie die Änderung der Erschließungskonzeption und damit verbundene Verlagerung aller Bau- und Nebenflächen betrachtet.

Es konnte nachgewiesen werden, dass nach Durchführung der im Eingriffs-Ausgleichs-Plan (vgl. Kapitel 13) für das Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit den Änderungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

## 17.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Erschließung orientiert sich an dem vorhandenen Wegenetz. Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie die Änderung der Erschließungskonzeption geänderten Vorhabenflächen sind Wald-, Grünland und Ackerbiotope sowie eine Baumreihe und eine Heckenstruktur betroffen.

Nach Vermeidung beträgt der ermittelte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen:

- 6.668 m² für Grünlandflächen sowie ruderale Gras- und Staudenfluren.
- 41.855 m² Waldfläche.
- 54 Laubbäume und
- 888 m² flächige Gehölze.

Für den Verlust der Biotopstrukturen werden neue Waldflächen angepflanzt, monotone Forstflächen umgebaut, intensive Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt und neue Laubbäume gepflanzt (vgl. Maßnahmen M1, M3, E2 und A1). Für einen verbleibenden Kompensationsbedarf in Höhe von 33 Laubbäumen sowie 888 m² flächige Gehölze wird eine Ersatzzahlung gemäß HVE angestrebt.

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption verbleibt nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1 bis V5), Kompensation (vgl. Maßnahmen M1, M3, E2 und A1) und Ersatzzahlung keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Pflanzen** und **biologische Vielfalt**.

Beim Schutzgut **Tiere** sind vor allem die Vögel, die Fledermäuse sowie die Reptilien und Amphibien potenziell von den Wirkungen des geänderten Vorhabens betroffen. Für Vögel und Fledermäuse geben die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK 2018) Schutz- und Restriktionsabstände vor, die bei der Standortplanung von WEA zu beachten sind.

Die Schutz- und Restriktionsabstände für alle **Brut-, Zug und Rastvogelarten** werden auch nach der Verschiebung der WEA 3 um ca. 43 m eingehalten.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf sonstige Brutvögel der Offenlandschaft und der Gehölz bewohnenden Arten, die nicht in den TAK erfasst sind, können durch ein geeignetes Bauzeitenregime und die potenzielle Schaffung neuer Quartiere (Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>5) vermieden werden.

Die 200-m-Schutzabstände von **Fledermäusen** werden auch nach der Verschiebung der WEA 3 um ca. 43 m weiterhin unterschritten. Durch definierte wind- und zeitabhängige Abschaltzeiten gem. Anlage 3 des Windkrafterlasses Brandenburg (2011) für die WEA 1 bis 5 kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>4).

Der Verlust von Fledermausquartieren durch die Fäll- und Rodungsarbeiten wird durch die Schaffung neuer Quartiere (Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>5 und CEF1) ausgeglichen.

Anhand der vorhandenen Biotopausstattung wurden keine als potenziell geeignete Habitate für **Amphibien** identifiziert. Aufgrund des Vorhandenseins potenziell geeigneter Lebensraumstrukturen im Bereich des Teilbauvorhabens 1n für **Reptilien**, insbesondere der Zauneidechse, können Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf potenzielle Reptilienvorkommen können durch ein geeignetes Bauzeitenregime und durch das Errichten von Reptilienschutzzäunen (Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>1) vermieden werden.

Durch die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption verbleiben nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>1 bis V<sub>ASB</sub>5) und Kompensation (vgl. Maßnahme CEF1) keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Tiere** und **biologische Vielfalt**.

#### 17.2 Fläche

Durch das geänderte Vorhaben wird im Vergleich zur Vorgängervariante (UVP-Bericht, K&S 2021a) der Verbrauch und die Flächenzerschneidung auf ein unvermeidbares Maß reduziert.

Durch die Flächeninanspruchnahme der WEA-Standorte, Nebenflächen und Zuwegungen ist nach Vermeidung das Schutzgut **Fläche** nicht nachteilig betroffen.

#### 17.3 Boden

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes **Boden** erfolgt durch die Bodenversiegelung, bei der die Bodenfunktionen ganz oder teilweise verlorengehen. Nur an den unmittelbaren Anlagenstandorten ist eine Vollversiegelung des Bodens erforderlich. Alle Zuwegungen und Kranstellflächen werden in teilversiegelter luft- und wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt.

Durch die Änderungen im Vorhaben verringert sich der Bodeneingriff von 17.997 m² Vollversiegelungsäquivalenten (vgl. UVP-Bericht K&S 2021a) auf **16.234 m² Vollversiegelungsäquivalente**.

Der unvermeidbare Eingriff in das Schutzgut Boden kann durch Bodenaufwertung an anderer Stelle in Form von Erstaufforstung und der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland vollständig ausgeglichen werden (vgl. Maßnahmen M1, E1, E2).

Durch die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption verbleiben nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8 bis V11 und V20) und Kompensation (vgl. Maßnahmen M1, E1 und E2) keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Boden**.

## 17.4 Wasser

Das geänderte Vorhabengebiet weist keine Gewässer auf.

Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** durch die Änderung des Vorhabens zu erwarten.

# 17.5 Luft und Klima

Frischluftentstehungsflächen und -schneisen werden durch die Verschiebung der WEA 3 nicht beeinträchtigt.

Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter **Luft** und **Klima** durch die Änderung des Vorhabens zu erwarten.

#### 17.6 Landschaft

Die geplanten Anlagen weisen eine Gesamthöhe von 238,5 m auf. Die Errichtung von WEA stellt regelmäßig gem. Windkrafterlass 2011 einen nicht quantifizierbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dieser Eingriff ist gemäß Kompensationserlass Windenergie durch eine Ersatzzahlung an das Land Brandenburg festzusetzen.

Durch die beantragten 5 WEA verbleiben nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V12 bis V14) und Ersatzzahlung keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Landschaft**.

### 17.7 Mensch und menschliche Gesundheit

WEA verursachen durch die sich bewegenden Rotoren Schattenwurf und Schallimmissionen, die insbesondere in den umliegenden Siedlungsbereichen eine Beeinträchtigung für das Schutzgut **Mensch** und **insbesondere die menschliche Gesundheit** darstellen.

Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes verlagert sich die WEA 3 um ca. 43 m nach Westen in Richtung der anderen 4 beantragten Anlagen. Die Standortverschiebung der WEA 3 hat keine Änderungen der im UVP-Bericht beschriebenen Auswirkungen für die Nutzungsstruktur, die Erholungsnutzung und die menschliche Gesundheit (u.a. Schall- und Schattenimmissionen) zur Folge. Die WEA 3 ist weiterhin mit einer Schattenwurfautomatik gemäß Vermeidungsmaßnahme V19 auszustatten, um Schattenwurfimmissionen zu vermeiden.

Durch die beantragten 5 WEA verbleiben nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V17 bis V19) keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Mensch und menschliche Gesundheit**.

#### 17.8 Kulturelles Erbe

Das kulturelle Erbe ist in Form von denkmalgeschützten Gebäuden in den umliegenden Ortslagen Bodendenkmalen vorhanden. Durch die Veränderung des Anlagenstandortes WEA 3 um ca. 43 m nach Westen, verdichtet sich optisch der geplante Windpark. Die **Baudenkmale** werden durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Alle permanenten und temporären Bauflächen des geänderten Vorhabens liegen außerhalb der Flächen von **Bodendenkmalen**. Werden bei den Baumaßnahmen bisher nicht bekannte Bodendenkmale entdeckt, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V20).

Durch die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption verbleiben nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V20) keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Kulturelles Erbe**.

# 17.9 Schutzgebiete

Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 nach Westen sowie die neue Erschließung werden keine Flächen europäischer oder nationaler Schutzgebiete in Anspruch genommen. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist mit ca. 743 m das Landschaftsschutzgebiet "Gamengrund".

Damit sind direkte/unmittelbare sowie indirekte/mittelbare Wirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und die nationalen Schutzgebiete durch das geänderte Vorhaben nicht zu erwarten.

Die potenziell WEA-bedingten Störungen auf Vögel- und Fledermausarten in der Umgebung der beantragten WEA wurden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt untersucht.

Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der umgebenden Natura 2000-Gebiete und der nationalen Schutzgebiete werden durch die beantragten WEA nicht beeinträchtigt.

# 17.10 Abschließende Bewertung

Durch die Umsetzung des geänderten Anlagenstandortes der WEA 3 sowie die Änderung der Erschließung verbleiben durch den Bau und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windpark "Beiersdorf-Freudenberg" unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen.

## 18 Quellen

## 18.1 Fachgutachten

- K&S Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2021a: Windpark Beiersdorf-Freudenberg Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen im WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" im Landkreis Märkisch-Oderland UVP-Bericht 3. Überarbeitung. Stand: 4. März 2021.
- K&S Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2021b: Dokumentation der Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Rodungsbereichen des geplanten Windenergieprojektes Beiersdorf-Freudenberg September 2021. Stand Oktober 2021.
- K&S Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2020a: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Windenergieprojekt "Beiersdorf-Freudenberg" Antrag I (WEA 1) 1. Überarbeitung. Stand 15. Oktober 2020.
- K&S Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2020b: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Windenergieprojekt "Beiersdorf-Freudenberg" Antrag II (WEA 2 und WEA 5) 1. Überarbeitung. Stand 15. Oktober 2020.
- K&S Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2020c: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Windenergieprojekt "Beiersdorf-Freudenberg" Antrag III (WEA 3 und WEA 4) 1. Überarbeitung. Stand 15. Oktober 2020.
- PLANUNG+UMWELT, Berlin (P+U) 2022: Ergänzungsunterlage für den Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Windenergieprojekt "Beiersdorf-Freudenberg" Antrag III (WEA 3 und WEA 4) aufgrund der Änderung der Erschließung und des Anlagenstandortes WEA 3. Stand Februar 2022.

# 18.2 Übergeordnete Planungen

- Land Brandenburg 2019: Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (30. Jahrgang Nr. 35 vom 13. Mai 2019).
- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro). Potsdam, Dezember 2000.
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 2018: Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" vom 29. August 2018 (Abl. 41/2018 vom 16. Oktober 2018).

## 18.3 Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBI.I/13), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 5 G. v. 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, Nr. 5).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17 März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2513).
- Europäische Union: Richtlinie 92/43/EWG des europäischen Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie).
- Europäische Union: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung).

- Europäische Union: Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasser-Rahmen-Richtlinie WRRL).
- Europäische Union: 52020PC0080 Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) vom 4. März 2021. Verabschiedet 22. April 2021 (Verabschiedungstext unveröffentlicht).
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S.215).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540).
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, 2011): Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Genehmigungsverfahren Handlungsanleitung. Heft 78a, Potsdam, 2011.
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, 2011): Biotopkartierung Brandenburg, Potsdam, 2011.
- Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL 2018): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018.
- Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg (MLUV, 2006): Verordnung über die gesetzlich geschützten Biotope (Biotopschutzverordnung) Brandenburg vom 07.08.2006 (GVBI.II/06, [Nr. 25], S.438).
- Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg (MLUV, 2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam, Stand April 2009.
- Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR): Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen. WKA-Schattenwurf-Leitlinie- vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABI./20, [Nr. 2], S.11).
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (MUGV, 2011): Erlass zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung vom Windenergieanlagen (Windkrafterlass 2011), Potsdam, 01. Januar 2011.
  - Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg -TAK-, Stand 15. September 2018.
  - Anlage 2: Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg -TUK-, Stand 15. September 2018.
  - Anlage 3: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg, Stand 13. Dezember 2010.
  - Anlage 4: Erlass zum Vollzug des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG -Niststättenerlass-, Stand 2. Oktober 2018.
- Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL): Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) mit Anhang -WKA-Geräuschimmissionserlass- vom 16. Januar 2019.

# 18.4 Sonstige Fachliteratur

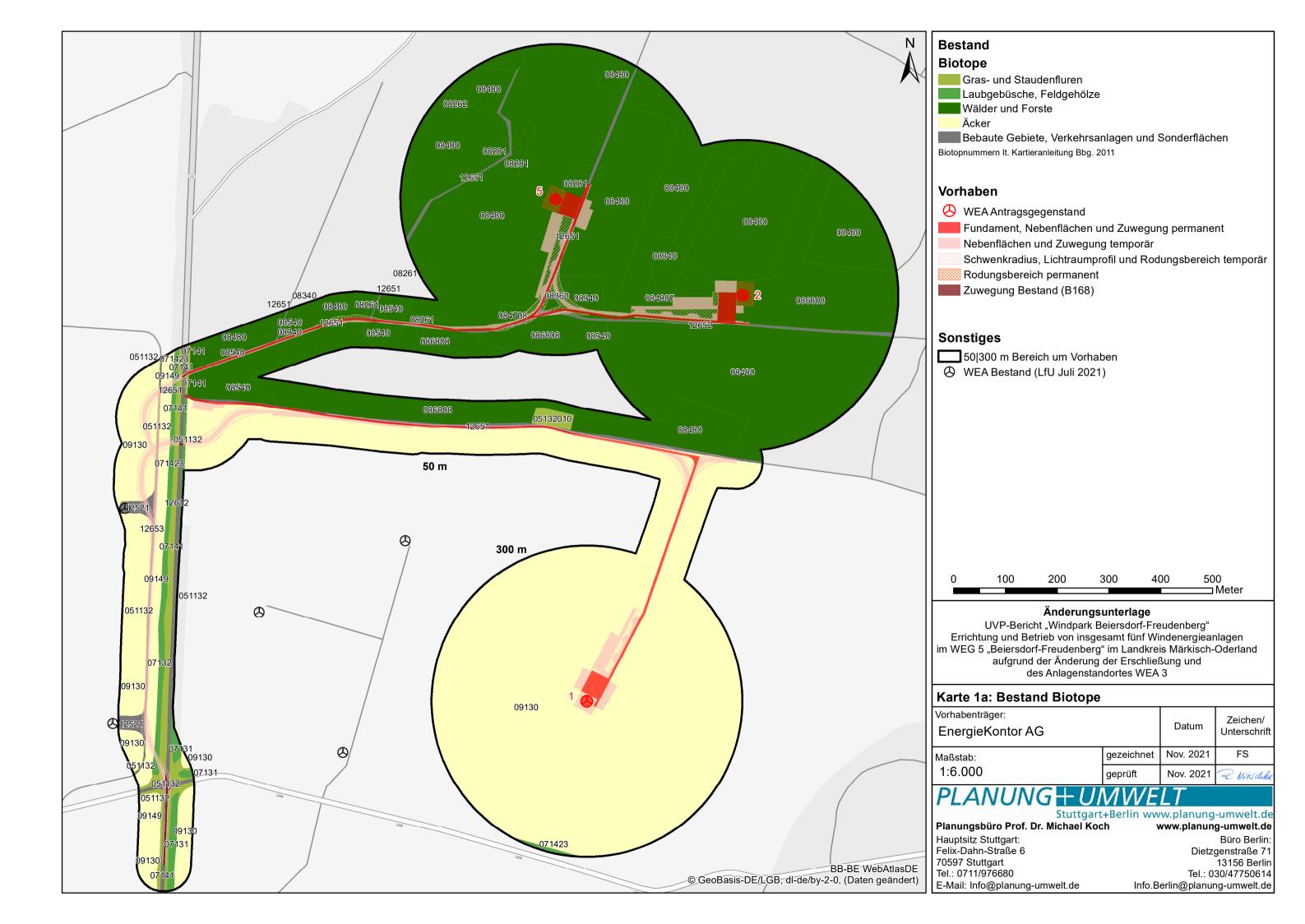
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Denkmalliste des Landes Brandenburg. Stand 31. Dezember 2020.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete. Online unter www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe.html#c33722 zuletzt Eingesehen September 2021.
- European Environment Agency (EEA) 2019: Natura 2000 Network Viewer, Natura 2000 standard data form. Online unter http://natura2000.eea.europa.eu/ zuletzt Eingesehen September 2021.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (2005): Potenzielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. Eberswalder Forstliche Schriftreihe Band XXIV. Eberswalde.
- Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg: Energie- und Klimaschutzatlas Brandenburg (EKS). Online unter https://eks.brandenburg.de Zugriff am 15. Oktober 2021.
- Jessel, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen. Natur und Landschaft 30 (11), S. 356, 1998.
- Scholz, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam, 1962.
- Statistisches Bundesamt (Destatis): Flächennutzung. online unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/\_inhalt.html Stand 30. April 2021.

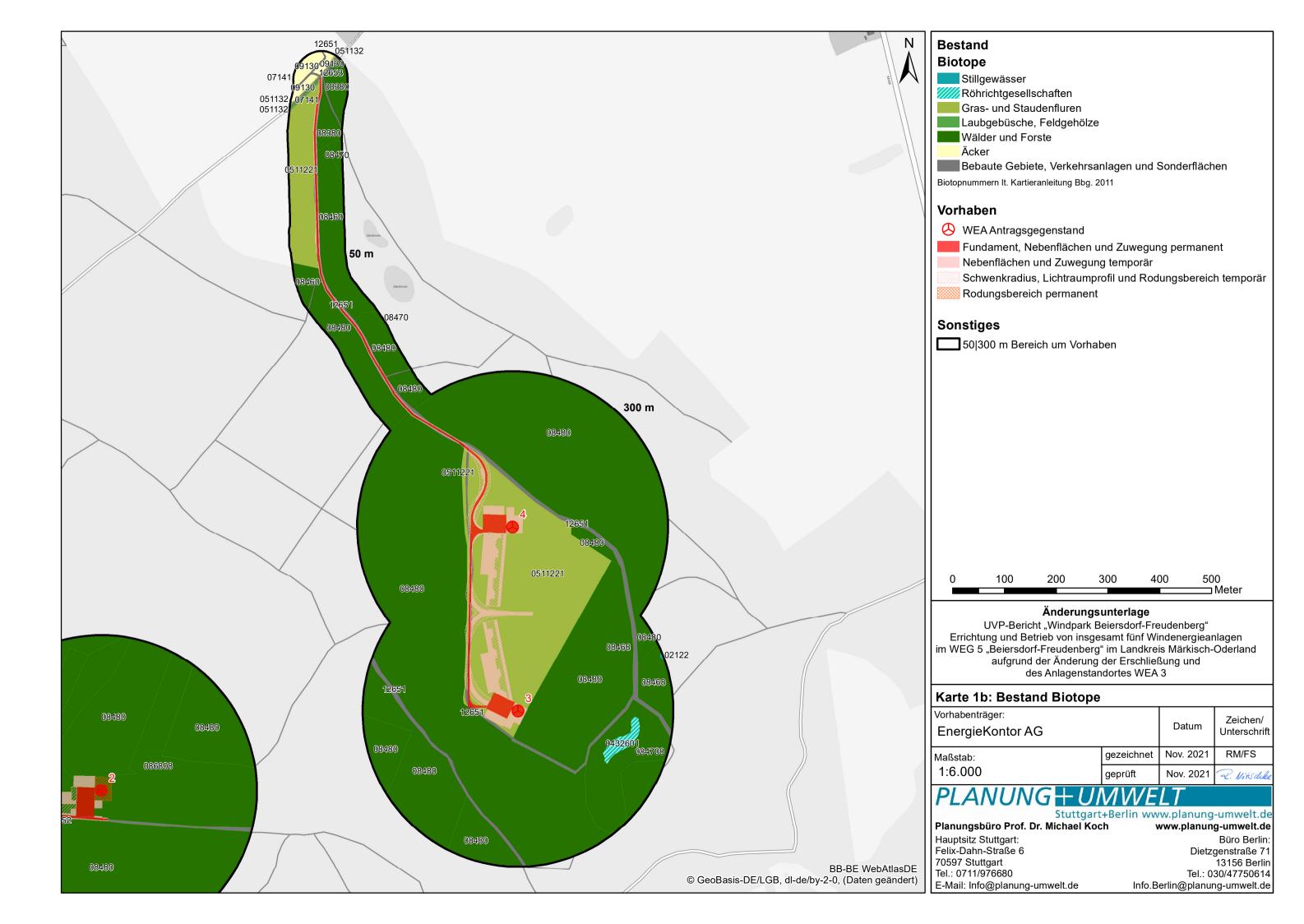
## 18.5 Verwendete Kartenwerke

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: WMS-Dienst des BLDAM: http://www.gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php, Zugriff 13. September 2021.
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR): Geologische Übersichtskarte, M 1:100.000.
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR, Hrsg., 2006): Bodenübersichtskarte BÜK 300 des Landes Brandenburg, M 1: 300.000.
- Landesamt für Umwelt (LfU): Biotopkataster in Brandenburg INSPIRE View-Service (WMS-LFU-BBK). Zuletzt eingesehen 20. August 2020.
- Landesamt für Umwelt (LfU): Schutzgebiete in Brandenburg INSPIRE View-Service (WMS-LFU-SCHUTZG). Zuletzt eingesehen 20. August 2021.
- Landesamt für Umwelt (LfU) 2021: Windkraftanlagen im Land Brandenburg. Datenstand: 1. Juli 2021. Online unter www.mlul.brandenburg.de/lua/gis/WKA.zip Zugriff am 15. Oktober 2021.
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB): Datenlizenz Deutschland GeoBasis DE/LGB Version 2.0:
  - DIBOS Digitales Bodenbewertungssystem auf Grundlage der Reichsbodenschätzung,
  - Digitale Orthophotos 20cm Bodenauflösung Brandenburg mit Berlin.
  - Digitale Topographische Karte 1:25.000 Brandenburg mit Berlin.
  - Digitale Topographische Karte 1:50.000 Brandenburg mit Berlin,
  - WebAtlasDE.

## 19 Anlagen

- Karte 1a: Bestand Biotope (südlicher Bereich)
- Karte 1b: Bestand Biotope (nördlicher Bereich)





# Windpark Beiersdorf-Freudenberg

Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen im WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" im Landkreis Märkisch-Oderland

# **UVP-Bericht**

3. Überarbeitung

Auftragnehmer: Vorhabenträger:



**SUmweltgutachten** 

Umdenken lohnt sich

**K&S Umweltgutachten** Sanderstraße 28

12047 Berlin

Energiekontor AG

Bahnhofsplatz 2

16321 Bernau b. Berlin

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

#### Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Volker Kelm M. Sc. Johanna Erdmann Dipl.-Ing. (FH) Matthes Mohns

# **K&S Berlin**

Sanderstraße 28, 12047 Berlin Tel.: 030 – 616 51 704 Port.: 0163 – 306 1 306 vkelm@ks-umweltgutachten.de

#### **K&S Brandenburg**

Schumannstr. 2, 16341 Panketal Tel.: 030 – 911 42 395 Port.: 0170 – 97 58 310 mstoefer@ks-umweltgutachten.de



# **I**NHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitun	g	11
1.1	Anlass ur	d Methodik	11
1.2	Rechtlich	e Grundlagen	13
1.3	Planerisc	he Ziele und Vorgaben	14
1.3.1	Raumord	nung	14
	1.3.1.1	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)	15
	1.3.1.2	Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	15
	1.3.1.3	Flächennutzungsplan (FNP)	16
1.3.2	Landscha	ftsplanung	16
	1.3.2.1	Landschaftsprogramm Brandenburg	16
	1.3.2.2	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Märkisch-Oderland	17
2	Alternati	venprüfung, Variantenvergleich	18
2.1	Alternativ	venprüfung	18
2.1.1	Anlagens	tandorte	18
2.1.2	Zuwegun	g	18
2.2	Nullvaria	nte	19
3	Vorhabe	nbeschreibung	20
3.1	Dauerhaf	te Bauflächen	20
3.2	Temporä	re Bauflächen	21
3.3	WEA-Sta	ndortbeschreibung	23
3.3.1	Erschließ	ung der WEA 1 bis 5, einschließlich der Container- und Lagerfläche	23
3.3.2	WEA 1		25
3.3.3	WEA 2		26
3.3.4	WEA 3		28
3.3.5			
3.3.6	WEA 5		30
3.4		ne Vermeidungsmaßnahmen	
3.4.1		usfreundlicher Betriebsalgorithmus	
3.4.2	ŭ	erechte Nachtkennzeichnung	
3.4.3		uzierte nächtliche Betriebsweise	
3.4.4		modul bei Eisbildung	
3.4.5	Schatten	wurfmodul	31
3.5	Auswirku	ngen nach Betriebseinstellungen	32
3.6	Zusamme	enstellung aller Wirkfaktoren	33



4	Umweltauswirkungen	34
4.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	34
4.1.1	Untersuchungsumfang	34
4.1.2	Biotoptypen	34
	4.1.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung	34
	4.1.2.2 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	45
4.1.3	Brutvögel	51
	4.1.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung	51
	4.1.3.2 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	53
4.1.4	Zug- und Rastvögel	56
	4.1.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung	56
	4.1.4.2 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	57
4.1.5	Fledermäuse	57
	4.1.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung	57
	4.1.5.2 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	59
4.1.6	Amphibien und Reptilien	62
4.1.7	weitere Arten	63
4.2	Fläche	63
4.2.1	Untersuchungsumfang	63
4.2.2	Bestandsbeschreibung und Bewertung	63
4.2.3	Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	63
4.3	Boden	64
4.3.1	Untersuchungsumfang	64
4.3.2	Bestandsbeschreibung und Bewertung	64
4.3.3	Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	66
4.4	Wasser	67
4.4.1	Untersuchungsumfang	67
4.4.2	Bestandsbeschreibung und Bewertung	67
4.4.3	Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	68
4.5	Klima	68
4.5.1	Untersuchungsumfang	68
4.5.2	Bestandsbeschreibung und Bewertung	68
4.5.3	Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	69
4.6	Landschaftsbild	69
4.6.1	Untersuchungsumfang	69
4.6.2	Bestandsbeschreibung und Bewertung	69
	4.6.2.1 Bewertungsraum - Erlebnisraum mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit	71
	4.6.2.2 Bewertungsraum - Erlebnisraum mit besonderer Erlebniswirksamkeit	73
	4.6.2.3 Zusammenfassende Bewertung	74
4.6.3	Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	74



4.7	Menschen und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung	76
4.7.1	Untersuchungsumfang	76
4.7.2	Bestandsbeschreibung und Bewertung	76
	4.7.2.1 Nutzungsstruktur	76
	4.7.2.2 Erholungsnutzung	78
	4.7.2.3 Mensch und menschliche Gesundheit	78
4.7.3	Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	
	4.7.3.1 Nutzungsstruktur	
	4.7.3.2 Erholungsnutzung	
	4.7.3.3 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	
	4.7.3.3.1 Schallimmissionen	
	4.7.3.3.2 Schattenimmissionen	
	4.7.3.3.3 Infraschallimmissionen	
	4.7.3.3.4 Sonstige Immissionen	
	4.7.3.3.5 Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung	
	4.7.3.3.6 Unfallrisiko	
	4.7.3.3.7 Brandgefahr	
4.8	Kulturelles Erbe	
4.8.1	Untersuchungsumfang	
4.8.2	Bestandsbeschreibung und Bewertung	
4.8.3	Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	
4.9	Auswirkungen auf nationale und internationale Schutzgebiete	90
5	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	92
6	Summationswirkungen mit anderen Vorhaben	94
7	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	96
7.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	96
7.2	Fläche	96
7.3	Boden	97
7.4	Landschaftsbild	97
7.5	Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung	97
7.6	Kulturelles Erbe	97
8	Integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	98
8.1	Kompensationsermittlung	98
8.1.1	Ermittlung des Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Bodens	98
8.1.2	Ermittlung des Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung von Biotopen	99
8.1.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigung der Fauna	105
8.1.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	105
8.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	108



8.3	Eingriff-Ausgleich-Plan	. 116
9	Eingriff in den Wald nach § 8 LWaldG (Waldumwandlung)	. 122
9.1	Darstellung der notwendigen Flächen für die Waldumwandlung	. 122
9.2	Standortbezogene Vorprüfung für die Waldumwandlung im Sinne des UVPG	. 124
9.3	Kompensationsermittlung im Rahmen des Waldumwandlungsantrages	
10	Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen	. 127
11	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	. 130
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	. 131
12.1	Anlass	. 131
12.2	Bestand und Bewertung der Schutzgüter sowie Wirkungsprognose, einschließlich Vermeidur	ıgs-
	und Verminderungsmaßnahmen	
12.2.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	. 131
	12.2.1.1 Biotope	. 131
	12.2.1.2 Brutvögel	. 132
	12.2.1.3 Zug- und Rastvögel	. 133
	12.2.1.4 Fledermäuse	. 133
	12.2.1.5 Sonstige Arten	. 133
12.2.2	Fläche	. 134
12.2.3	Boden	. 134
12.2.4	Wasser	. 134
12.2.5	Klima	. 134
12.2.6	Landschaftsbild	. 135
12.2.7	Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung	. 135
12.2.8	Kulturelles Erbe	. 136
12.2.9	Schutzgebiete	. 136
12.3	Angaben zur Kompensation des Eingriffs	. 136
12.4	Zusammenfassende Einschätzung der voraussichtlichen Umweltwirkungen	. 137
13	Quellenangaben	. 138
Аввіці	DUNGSVERZEICHNIS	
۸hh 1.	: Ausschnitt Windeignungsgebiet Nr. 5 (WEG 5) "Beiersdorf - Freudenberg" aus dem sachliche	'n
400. I.	Teilplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2018)	
Abb. 2:	Abzweig von der B 168 auf die auszubauende Zuwegung zu den WEA-Standorten WEA 1-5 . 2	23
	Zufahrt Bestandsweg (dieser Weg ist zu ertüchtigen)2	
	Gehölzverlust im Zuwegungstrichter (Baum Nr. 5 und 6 markiert mit rotem X)	
	Zuwegung Teil 1	
.~~. J.	. =0	



Abb. 6: Zuwegung Teil 2	25
Abb. 7: Luftbild und Bauflächen der WEA 1	26
Abb. 8: Luftbild und Bauflächen der WEA 2	27
Abb. 9: Luftbild und Bauflächen der WEA 3	28
Abb. 10: Luftbild und Bauflächen der WEA 4	29
Abb. 11: Luftbild und Bauflächen der WEA 5	30
Abb. 12: Bestandsbäume im Bereich des Zuwegungstrichters	. 43
Abb. 13: Baum Nr. 1	. 44
Abb. 14: Baum Nr. 2	. 44
Abb. 15: Baum Nr. 3	. 44
Abb. 16: Baum Nr. 4	. 44
Abb. 17: Baum Nr. 5	45
Abb. 18: Baum Nr. 6 und 8	45
Abb. 19: Abgrenzung der Teilbaumaßnahmen des Gesamtvorhabens	. 46
Abb. 20: Funktionsräume von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sowie der erforderlichen Schutzbereiche sowie Lage der ermittelten Quartiere (nach Norddeutsches BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2020))	
Abb. 21: Bodentypen im Untersuchungsgebiet nach BÜK 300	65
Abb. 22: Kieferstangenwald mit aufkommender Spätblühender Traubenkirsche, Fotopunkt 26 mit Blick nach Süden	
Abb. 23: strukturarme Waldkante, Fotopunkt 14 mit Blick nach Osten	71
Abb. 24: ebene Ackerfläche, Fotopunkt 38 mit Blick nach Osten	. 72
Abb. 25: kleines Feldgehölz, Fotopunkt 12 mit Blick nach Südosten	. 72
Abb. 26: alleebestandene Landstraße, Fotopunkt 47 mit Blick nach Norden	. 72
Abb. 27: strukturreiche Waldkante, Fotopunkt 35 mit Blick nach Westen	. 72
Abb. 28: windenergiegeprägte Kulturlandschaft, Fotopunkt 37 mit Blick nach Norden	73
Abb. 29: Blick auf den Windpark "Beiersdorf-Freudenberg", Fotopunkt 46 mit Blick nach Südosten	. 73
Abb. 30: Geländeabflachung zum LSG "Gamengrund", Fotostandpunkt 43 nach Südwesten	74
Abb. 31: Badestrand am Mittelsee, Fotostandpunkt 45 mit Blick nach Süden	. 74
Abb. 32: Eiswurfbereich der Anlagenstandorte	87
Abb. 33: Fläche für Maßnahme M1 – Erstaufforstung auf 19.170 m²	109
Abb. 34: Fläche für Maßnahme M2 – Ökologischer Waldumbau (Voranbau) auf 3.235 $\mathrm{m}^2$	110
Abb. 35: Fläche für Maßnahme M3 – Ökologischer Waldumbau (Voranbau) auf 21.426 m²	111
Abb. 36: Fläche für Maßnahme M4 – Ökologischer Waldumbau (Voranbau) auf 11.810 m²	112
Abb. 37: Fläche für Maßnahme E1 – Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland auf $4.400~\text{m}^2$	113
Abb. 38: Fläche für Maßnahme E2 – Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland auf 12.200 m²	114



# **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab.	1:	Anlagenparameter (ETRS89 Zone 33N, 6-stelliger Ostwert, EPSG:25833)	20
Tab.	2:	anfallende Materialien nach Rückbau	32
Tab.	3:	Zusammenstellung der Wirkfaktoren	33
Tab.	4:	Bewertungskriterien und Klasseneinteilung der Biotoptypen	35
Tab.	5:	Biotopbestand, Betroffenheit und Schutzbedarf der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet. N=Naturnähe, S=Seltenheitsgrad, D=Diversität, R=Regenerationsfähigkeit, G=Punktzahl gesamt	37
Tab.	6:	Liste der im Eingriffsraum gelegenen Alleebäume (StU = Stammumfang; KD = Kronendurchmesser)	43
Tab.	7:	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit für betroffene Biotoptypen (FDM = Fundament, KSF = Kranstellfläche)	47
Tab.	8:	Biotopinanspruchnahme – Summe der Teilbaumaßnahmen	49
Tab.	9:	Vegetationsverlust – Summe der Teilbaumaßnahmen	50
Tab.	10	: Waldbiotopverlust – Summe der Teilbaumaßnahmen	51
Tab.	11	: Nachgewiesene Fledermäuse im 1 km Radius. Die schlaggefährdeten Arten (MUGV 2011) sind grau hinterlegt.	57
Tab.	12	: Fledermausverluste an Windenergieanlagen (Daten der zentralen Funddatei der Staatlicher Vogelschutzwarte LfU – Stand 07.01.2020, Erfassungen seit 2002)	
Tab.	13	: Schutzkriterien für Fledermäuse in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nach MLUL 2018a	60
Tab.	14	: dauerhafter Flächenverbrauch je WEA (in $m^2$ ) *VV = Vollversiegelung, TV = Teilversiegelung	g64
Tab.	15	: dauerhafter Bodenverbrauch je WEA (in $m^2$ ) *VV = Vollversiegelung, TV = Teilversiegelung	67
Tab.	16	: Schritte zur Ermittlung des ästhetischen Eigenwertes (verändert nach Арам et al. 1986: 94)	70
Tab.	17	: Bewertung des ästhetischen Eigenwertes innerhalb des Untersuchungsgebietes	74
Tab.	18	: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (1998) für Immissionsorte (IO) außerhalb von Gebäuden	79
Tab.	19	: Beurteilungspegel der Zusatzbelastung (АNEMOS mbH 2020a)	82
Tab.	20	: Beurteilungspegel der Gesamtbelastung (GB) (Anemos mbH 2020a)	83
Tab.	21	: Ergebnisse Zusatzbelastung an den untersuchten Immissionspunkten (АNEMOS МВН 2020b) 8	84
Tab.	22	:: Ergebnisse Gesamtbelastung an den untersuchten Immissionspunkten (ANEMOS МВН 2020b	)85
Tab.	23	: Ausgewählte, ortsbildprägende Baudenkmale	88
Tab.	24	: Schutzgebiete im 6 km Umfeld zur Vorhabenfläche	90
Tab.	25	: Zusammenstellung der möglichen Umweltauswirkungen und Betroffenheit der Schutzgüter Identifizierung möglicher Wechselwirkungen	
Tab.	26	: Gegenüberstellung Bodeneingriff (m²) und Kompensationsbedarf (m²) je Teilvorhaben (vgl. Tab. 15), VV = Vollversiegelung, TV = Teilversiegelung mit einem maximalen Versiegelungsgrad von 50 %	
Tab.	27	: Ermittlung kompensationspflichtiges Defizit je Teilvorhaben unter Berücksichtigung der Wiederaufforstung und Wiederbegrünung/-ansaat (m²)10	00



Tab. 28: Kompensationsbedarf Gehölzverluste (je Teilvorhaben)	101
Tab. 29: Zusammenfassung Eingriffsbilanzierung je Teilvorhaben	102
Tab. 30: Zuordnung eines Zahlungswertes in Euro pro Meter Anlagenhöhe je nach Wertstufe der Erlebniswirksamkeit und Eingriffserheblichkeit	106
Tab. 31: Zahlungswert je Meter Anlagenhöhe je WEA	106
Tab. 32: Übersicht über die eingeplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	108
Tab. 33: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für Antrag I (WEA 1) ohne Zufahrt - Teilbereich 1	116
Tab. 34: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für Antrag II (WEA 2 und 5) ohne Zufahrt - Teilbereich 1	117
Tab. 35: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für Antrag III (WEA 3 und 4) ohne Zufahrt - Teilbereich 1 und 2	118
Tab. 36: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für Zufahrt - Teilbereich 1	119
Tab. 37: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für Zufahrt - Teilbereich 2	120
Tab. 38: Bilanzierung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungsfläche (m²)	123
Tab. 39: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für dauerhafte Waldumwandlung	125
Tab. 40: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für zeitweilige Waldumwandlung	126
Tab. 41: Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen	127



### **KARTENVERZEICHNIS**

Karte 1: Lage der WEA und Flächennutzung, Maßstab 1:30.000

Karte 2: Bauflächen und Biotope, Maßstab 1:8.000

Karte 3: Landschaftsbild, Maßstab 1:30.000

Karte 4: Erholungsnutzung einschließlich Schutzgebiete, Maßstab 1:50.000

Karte 5: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßstab 1:100.000

# **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

ASB Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

GH Gesamthöhe

HVE Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (MUGV 2009)

KSF Kranstellfläche

LEPro B-B Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg

LEP B-B Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

NH Nabenhöhe

RD Rotordurchmesser

ReP Regionalplan

StU Stammumfang, gemessen in 130 cm Höhe (angegeben in cm)

TAK Tierökologische Abstandskriterien

UG Untersuchungsgebiet
WEA Windenergieanlagen

WEG Windeignungsgebiet

WP Windpark



# 1 Einleitung

#### 1.1 Anlass und Methodik

Im Landkreis Märkisch Oderland, im Amt Falkenberg-Höhe, Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg, plant die Energiekontor AG als Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA). Das Vorhaben wird auf drei Anträge aufgeteilt. Der Anträg I bezieht sich auf die Anlage WEA 1 (Gemarkung Freudenberg), der Anträg II bezieht sich auf die Anlagen WEA 2 und WEA 5 (Gemarkung Freudenberg) und der Anträg III umfasst die WEA 3 und WEA 4 (Gemarkung Brunow). Dabei ist die Verwendung des Anlagentyps Nordex N149 (5,7 MW) mit einer Gesamthöhe von je 238,5 m geplant. Der sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Oktober 2018 in Kraft getreten. Entsprechend des Teilregionalplans befinden sich die Anlagenstandorte innerhalb des WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" (Abb. 1).

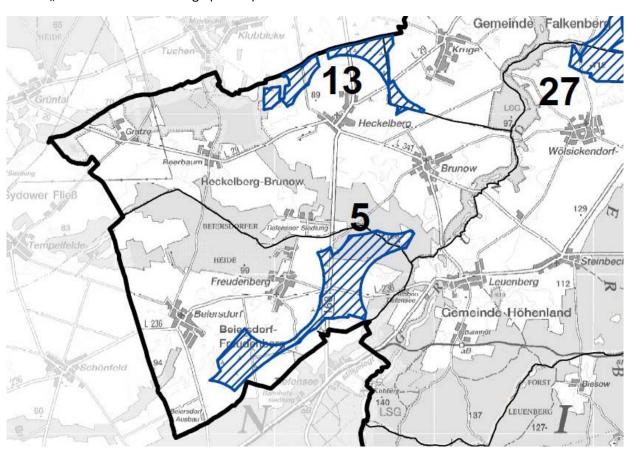


Abb. 1: Ausschnitt Windeignungsgebiet Nr. 5 (WEG 5) "Beiersdorf - Freudenberg" aus dem sachlichen Teilplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2018)

Die Errichtung von WEA stellt gem. § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und unterliegt daher der Eingriffsregelung und daraus folgend der Verursacherpflicht. Dabei sind vermeidbare Eingriffe nach § 15 BNatSchG vom Verursacher zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe sind vom



Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder anderweitig zu kompensieren.

Darüber hinaus fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (§ 1 UVPG). In der Anlage 1 Nr. 1.6 des UVPG wird je nach Umfang des Vorhabens und Höhe der Anlagen die UVP-Pflicht geregelt. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit einer Gesamthöhe ab 50 m mit

- 20 oder mehr Windenergieanlagen besteht eine obligatorische UVP-Pflicht.
- 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und
- 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das aktuelle Vorhaben sieht die Erweiterung eines bestehenden Windparks um fünf Windenergieanlagen vor. Dabei handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (§ 9 Abs. 1 UVPG). Das Vorhaben ist nach Aussage des Verfahrenszuständigen (Genehmigungsverfahrensstelle Frankfurt (Oder) des Landesamtes für Umweltschutz (LfU)) nicht generell UVP-pflichtig. Der Vorhabenträger führt aber aufgrund der zu erwartenden Komplexität des Vorhabens eine freiwillige UVP durch.

Der vorliegende UVP-Bericht beschreibt und bewertet die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG. Durch das Vorhaben hervorgerufene Wirkungen werden dabei unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Die Unterscheidung der Wirkfaktoren nach Bauphase ist sinnvoll, da die verschiedenen Baumaßnahmen je nach Dauer, Komplexität und Schwere unterschiedlich wirken. Darüber hinaus werden Vorschläge zur Vermeidung und Verminderung der voraussichtlichen Umweltwirkungen unterbreitet. Weiterhin erfolgt eine Beschreibung und Erläuterung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die dazu beitragen, die erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung ausgleichen oder ersetzen.

Im Rahmen der Antragstellung werden zudem die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft. Dazu wurden Artenschutzfachbeiträge (ASB) gesondert erstellt, die den Antragsunterlagen beigefügt sind. Die Inhalte werden im UVP-Bericht dargelegt. Insgesamt werden alle vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter in den UVP-Bericht einbezogen. Der UVP-Bericht bildet damit die Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Nachstehend werden die geplanten Anlagenstandorte nebst ihren Zuwegungen als Vorhabengebiet bezeichnet. Das sich daran anschließende Untersuchungsgebiet ist je nach Betrachtungsgegenstand in seinem Umfang unterschiedlich und wird in den jeweiligen Kapiteln vorab definiert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Nr. 30.004.00/20/1.6.2V/T12, 30.005.00/20/1.6.2V/T12, 30.006.00/20/1.6.2V/T12 wurden aufgrund von Nachforderungen (01.07.2020 – LfU, Frau Drews) Anpassungen im UVP-Bericht vorgenommen. Die Änderungen der 1. Überarbeitung sind in blauer Textfarbe markiert.

Im Zuge der Vollständigkeitsüberprüfung des Genehmigungsverfahrens (Reg.-Nr. 30.004.00/20/1.6.2V/T12, 30.005.00/20/1.6.2V/T12 und 30.006.00/20/1.6.2V/T12,) wurde eine erneute



Bewertung der eingereichten Antragsunterlagen vorgenommen (17.+18.08.2020 – LfU, Frau Prüfer). Auf Grundlage der Ausführungen des LfU erfolgten in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen Anpassungen hinsichtlich der Einschätzung zur Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln. Es wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergänzt bzw. angepasst. Die Änderungen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind in die Darstellungen eingearbeitet. Weiterhin erfolgte eine Neubewertung der Zahlungswerte für die Ermittlung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Die Änderungen der 2. Überarbeitung sind in roter Textfarbe markiert.

Da artenschutzrechtliche Konflikte der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme E1 im Wege standen, wurde im laufenden Verfahren die Entscheidung getroffen, eine andere geeignete Kompensationsmaßnahmen zu sichern. Im Rahmen der 3. Überarbeitung des UVP-Berichtes erfolgen die Anpassungen hinsichtlich der geänderten Maßnahmenfläche. Die Änderungen der 3. Überarbeitung sind in grüner Textfarbe markiert.

# 1.2 Rechtliche Grundlagen

Aus umweltfachlicher Sicht sind bei der Planung und Realisierung von Windenergieanlagen folgende rechtliche Grundlagen zu beachten. Es gelten jeweils die neuesten Fassungen.

- Gesetz über die Umweltverträglichkeit (**UVPG**)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG**)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)
- Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-RL) (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Richtlinie 2009/147/EWG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie V-RL)
- Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen (2018)
- MUGV (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011
- MUGV (2010): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Anlage 3 des Windkrafterlasses Brandenburg (MUGV 2011)
- MLUL (2018): Anlage 1, 2 und 4 zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg. Diese hier u.a. definierten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK, TUK und Niststättenerlass) dienen der Vermeidung von



Konflikten zwischen der Windenergienutzung und den Lebensraumansprüchen von Vogel- und Fledermausarten.

- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- MLUR (2003): Leitlinie des MLUR zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie)
- MLUL (2019): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg: Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognosen und die Nachweismessung von Wind-kraftanlagen (WKA) - WKA-Geräuschimmissionserlass vom 16. Januar 2019 in Verbindung mit der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, geändert 01.06.2017)
- LUA (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2: **Beschreibung der Biotoptypen** (mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchAG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG)
- MLUV (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (**HVE**), herausgegeben vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur F\u00f6rderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz BWaldG 1975, Stand 2017)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG** 2004, Stand 2019)
- MLUV (2009): Verwaltungsvorschrift zu § 8 **LWaldG**. Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) vom 2.11.2009.
- MUGV (2014): Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes. Mai 2014

# 1.3 Planerische Ziele und Vorgaben

#### 1.3.1 Raumordnung

Die Grundsätze der Raumordnung auf Bundesebene zielen insbesondere auf die Erhaltung und den Schutz von Natur und Landschaft, unzerschnittener Freiräume, den Ressourcenschutz und der Allgemeinheit vor Lärm und Luftverschmutzung ab.

Das Landesrecht Brandenburg konkretisiert und ergänzt die auf Bundesebene raumordnungsrechtlich formulierten Grundsätze. Die gesetzlich verankerten raumordnerischen Ziele des Landes sind im Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro BB 2007) (GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG 2007) und Landesentwicklungsplan (LEP HR) (GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG HAUPT-STADTREGION BERLIN-BRANDENBURG 2019) festgehalten sowie in den Regionalplänen konkret dargestellt. Im LEPro B-B wird grundsätzlich festgehalten, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit und ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden sollen. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll ebenfalls Rechnung getragen werden.



#### 1.3.1.1 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der am 1. Juli 2019 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019) (GEMEINSAME LANDESPLANUNG BERLIN-BRANDENBURG 2019) ersetzt den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB 2009) (GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG 2009). Um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten, folgt der LEP HR dem Bestreben, die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Übereinstimmung zu bringen. Das Ziel dabei ist eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung, welche den Bedürfnissen der gegenwärtig lebenden Menschen entspricht, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse einzuschränken. Der LEP HR konkretisiert die raumordnerischen Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und setzt damit einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung. Vorhabenbezogen ist vor allem die festgelegte Freiraumentwicklung der Länder relevant. Sie legt den Schutz von Freiräumen gegenüber raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Zerschneidung fest. Um besonders hochwertige Räume, die wichtige Freiraumfunktionen übernehmen, zu schützen und zu entwickeln, wird im LEP HR ein Freiraumverbund festgelegt.

Die für die Festlegung des Freiraumverbundes erforderliche Abwägung der Gebietskulisse mit den Festlegungen zur Windenergienutzung aus rechtswirksamen und genehmigten sowie im Verfahren fortgeschrittenen Regionalplänen hatte zum Ergebnis, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung des LEP HR bestandenen regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden (GEMEINSAME LANDESPLANUNG BERLIN-BRANDENBURG 2019, Anlage S. 76). Da die Flächen der WEG des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" der REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2018) somit von den Flächen des Freiraumverbundes ausgenommen sind, ist sichergestellt, dass die vorliegende Planung den geschützten Freiraumverbund nicht tangiert. Bei Inkrafttreten des LEP HR bereits bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie dargestellte Bauflächen (u. a. Sondergebiete für Windkraftanlagen) aus wirksamen Flächennutzungsplänen wurden ebenfalls nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes (GEMEINSAME LANDESPLANUNG BERLIN-BRANDENBURG 2019, Anlage S. 76).

Die nächstgelegenenen Freiraumverbundflächen erstecken sich im Südosten entlang des Bereiches mit dem FFH-Gebiet "Gamengrundseen" in einer Entfernung von ca. 1,5 km und nordwestlich der Vorhabenfläche im Bereich des Waldgebietes zwischen Beerbaum und Heckelberg in ca. 2,8 km Entfernung (vgl. Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 1. Januar 2019, GEMEINSAME LANDESPLANUNG BERLIN-BRANDENBURG 2019).

# 1.3.1.2 Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Oderland-Spree, zu der das Vorhabengebiet gehört, erfolgt durch die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. In diesen Gebieten können andere raumbedeutsame Belange der Windenergieplanung nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen. Dadurch bleiben größere und aus raumordnerischer Sicht wertvolle Bereiche frei von einer Nutzung durch Windenergie.



Das Vorhabengebiet befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 5 "Beiersdorf-Freudenberg" des als Satzung beschlossenen, sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung". Für die Festlegung des Windeignungsgebietes wurden Tabukriterien festgelegt, die den Ausschluss der Windenergie aus rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten begründen oder durch ein einheitlich angewandtes Kriteriengerüst nach dem Planungswillen des Plangebers die Windenergie ausschließen lassen.

Darüber hinaus wurden Restriktionskriterien festgesetzt, die zur Festlegung von WEG einzelfallbezogen, regionsweit abzuwägen sind. Nach einzelfallbezogener Abwägung der flächenkonkreten und konkurrierenden Nutzungen bzw. Kriterien kann aber eine Festlegung als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung möglich sein.

Da das Vorhaben innerhalb eines Windeignungsgebietes liegt, werden keine Tabukriterien berührt. Durch die Regionale Planungsgemeinschaft sind im Umweltbericht zum sachlichen Teilregionalplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch eine optimierte Anlagenplanung und/oder geeignete Maßnahmen im folgenden Genehmigungsverfahren vermieden werden.

#### 1.3.1.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Ein Flächennutzungsplan der Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg sowie Heckelberg-Brunow liegt vor. Aussagen zur Windenergienutzung in den jeweiligen Gemeindegebieten treffen die Flächennutzungspläne nicht. Nach Aussage des FNP Beiersdorf-Freudenberg befindet sich der Standort WEA 5 innerhalb einer Bodendenkmalverdachtsfläche (vgl. dazu Kap. 4.8.2).

# 1.3.2 Landschaftsplanung

#### 1.3.2.1 Landschaftsprogramm Brandenburg

Das Landschaftsprogramm (LPR) Brandenburg des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg, enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen des Landes. Kernstück des Landschaftsprogramms Brandenburg sind die landesweiten Entwicklungsziele zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zu umweltgerechten Nutzungen für ein landesweites Schutzgebietssystem und zum Aufbau des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

Das Vorhabengebiet befindet sich im Naturraum "Barnim und Lebus". Für die Vorhabenfläche und für den weiteren Wirkbereich bis zu 3 km sind folgende für das Vorhaben relevante flächendeckende Aussagen und Entwicklungsziele getroffen:

- Plangebiet (überwiegend waldgeprägt):
  - Erhalt und Entwicklung großräumiger, naturnaher Waldkomplexe unterschiedlicher Entwicklungsstadien
  - Erhalt bzw. Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen, Reduzierung von Stoffeinträgen (in der weit verbreiteten offenen Flur des Untersuchungsgebietes)
  - o Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden



- Überdurchschnittliche Grundwasserneubildungsrate auf den Ackerflächen des Untersuchungsgebietes (> 150 mm/a) – Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung und Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate führen
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten, Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit/Vermeidung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächen
- Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind. Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald sind unter klimatischen Gesichtspunkten besonders zu prüfen.
- Zur Aufwertung des Landschaftsbildes ist eine kleinteiligere Flächengliederung und eine stärkere räumliche Gliederung mit gebietstypischen Strukturelementen anzustreben.
- o Gewässer sind im Zusammenhang mit ihrer typischen Umgebung zu sichern/zu entwickeln
- erweiterter Untersuchungsraum:
  - Erhalt großer, zusammenhängender, gering durch Verkehrswege zerschnittener Waldbereiche (südöstliches Untersuchungsgebiet)
  - o LSG-Bereich: Schutz naturnaher Laub- und Mischwaldkomplexe

Störungsarme Räume mit naturnahen Biotopkomplexen und großräumig störungsarme Landschaftsräume werden vom Vorhaben und seinem weiteren Wirkbereich nicht tangiert. Der Schutz und die Pflege des hochwertigen Eigencharakters ist für den östlichen Naturraum LSG "Gamengrundseen" vorgesehen. Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass das geplante Vorhaben den Schutz- und Erhaltungszielen des Landschaftsprogramms nicht entgegensteht.

#### 1.3.2.2 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Märkisch-Oderland

Der Landschaftsrahmenplan wird auf der Grundlage des Landschaftsprogrammes des Landes Brandenburg zur Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgestellt. Der Landkreis hat keinen Landschaftsrahmenplan aufgestellt.

### Landschaftsplan der Gemeinde Höhenland

Ein Landschaftsplan der Gemeinde Höhenland des Amtes Falkenberg-Höhe liegt nicht vor.



# 2 Alternativenprüfung, Variantenvergleich

# 2.1 Alternativenprüfung

## 2.1.1 Anlagenstandorte

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 5 "Beiersdorf-Freudenberg" des sachlichen Teilregionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (als Satzung 2018 in Kraft getreten). Da sich das Plangebiet innerhalb des Windeignungsgebietes einpasst, ist den Zielen der Raumordnung entsprochen, in dem zur Schonung von Menschen, Umwelt, Natur und Landschaft Vorbelastungen an bereits gestörten Standorten gebündelt werden. Alternativen zur Windenergienutzung außerhalb des WEG sind nicht zulässig und werden daher nicht weiter betrachtet. Das Potential aus Wind Strom zu erzeugen wird mit der Errichtung von WEA innerhalb des WEG weiter ausgeschöpft, gleichzeitig werden sensiblere Gebiete von der Windenergie freigehalten.

Die geplanten WEA-Standorte selbst ergeben sich einerseits aus den technischen, planerischen Anforderungen der einzelnen Anlagen und einer effizienten Anlagenkonfiguration (Turbulenzen) und andererseits aus den standörtlichen Begebenheiten (Windhöffigkeit, Luftverteidigungsradar, Flugsicherung) sowie der Flächenverfügbarkeit.

### 2.1.2 Zuwegung

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden verschiedene Varianten der Zuwegungen geprüft. Dabei erfolgte sowohl die Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeiten zur Anlage bzw. zum Ausbau der Wegeverbindungen als auch die Eingriffsumfänge in Natur und Landschaft. Das Zuwegungskonzept wurde im Laufe der Planung soweit optimiert, dass schließlich möglichst geringwertige Habitatstrukturen beansprucht werden.

Bestandteil einer mittlerweile verworfenen Planungsvariante (andere Anlagenstandorte) war die Erschließung der Anlage, die sich im Bereich der aktuell geplanten WEA 3 und 4 befand, über eine Zuwegung aus Brunow zu realisieren. Bei dieser Erschließungsvariante wären neben den ohnehin geplanten Eingriffen in den Alleebaumbestand im Bereich der B 186 auch erhebliche Eingriffe in den Alleebaumbestand auf dem Verbindungsweg zwischen Brunow und der B 186 erforderlich gewesen. Mit der aktuell geplanten Erschließungsvariante ist somit insgesamt ein deutlich geringerer Eingriff in den Alleebaumbestand notwendig.

Seitens des Vorhabenträgers erfolgte die Prüfung, ob eine Erschließung der geplanten fünf Windenergieanlagen über die vorhandenen Zuwegungen des bestehenden Windparks im Südwesten des Plangebietes möglich ist. Da ein Flächenzugriff durch den Vorhabenträger nicht gegeben ist, scheidet diese Planungsalternative aus.

Weiterhin wurde die geringfügige Verschiebung des geplanten Zuwegungstrichters im Abzweigungsbereich der B 168 in Richtung Norden, aber auch Richtung Süden geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Verschiebung in Richtung Norden dieselbe Anzahl an Alleebaumfällungen nach sich ziehen würde. Der Alleebaum Nr. 4 (erhebliche Vorschädigungen durch starke Kroneneinkürzung) könnte bei



dieser Variante ggf. erhalten werden, dafür müsste aber ein anderer Alleebaum (mit geringeren Vorschädigungen) auf der westlichen Straßenseite für den erforderlichen Schwenkradius gefällt werden (vgl. Abb. 2). Zusätzlich wären aufgrund der erforderlichen Fahrt- und Schwenkradien flächige Eingriffe in die nördlich angrenzenden Waldbestände notwendig. Da diese erheblichen Eingriffe in Waldbestände vermieden werden sollen, scheidet diese Möglichkeit aus.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde festgestellt, dass eine Verschiebung der geplanten Zufahrt um einige Meter nach Süden voraussichtlich die Fällung von zwei Alleebäumen vermeiden kann. Der erforderliche Schwenkradius auf der westlichen Seite der Bundesstraße ist dadurch im Bereich einer vorhandenen Lücke in der Allee gelegen. Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahren wird diese Zuwegungsvariante weiterverfolgt.

Grundlegend anderweitige Planungsmöglichkeiten mit generell geringeren Eingriffen für Natur und Landschaft und im Speziellen für die hier zu betrachtenden Alleebäume liegen für die Errichtung der Zuwegung aus den genannten Gründen nicht vor.

#### 2.2 Nullvariante

Die Windenergienutzung stellt im Gegensatz zur konventionellen Stromerzeugung (Atomkraft-, Kohle-kraftwerk) eine klimafreundliche Alternative dar, die deutlich weniger negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat. Die Förderung der Windenergie stellt dabei ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der durch die Landesregierung beschlossenen Energiestrategie 2030 dar. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien für eine nachhaltige Energieversorgung findet sich auch im BNatSchG (§ 1, Abs. 3, Nr. 4), indem der "Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien" eine besondere Bedeutung zukommt. Von gesetzlicher Seite wird damit die Vereinbarkeit von Naturschutz und Windenergie grundsätzlich befürwortet.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens an diesem vergleichsweisen konfliktarmen Standort würde das Potential zur Erzeugung von klimafreundlichem Strom nicht ausgeschöpft werden können.



# 3 Vorhabenbeschreibung

Die einzelnen Bauflächen der fünf WEA (aus den drei Anträgen) sind in der Karte 2 dargestellt. Eine vollständige Vorhabenbeschreibung findet sich in der den Antragsunterlagen beiliegenden Kurzbeschreibung zum Vorhaben. Der Antragsteller ist nicht Eigentümer, sondern Pächter der Grundstücke. Alle für die Errichtung und den Betrieb notwendigen Flächen (Standorte, Baulasten, Wege etc.) sind vertraglich entsprechend mit den Eigentümern gesichert.

#### 3.1 Dauerhafte Bauflächen

#### Windenergieanlagen (WEA)

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA. Folgende Parameter weisen die geplanten WEA auf:

Tab. 1: Anlagenparameter (ETRS89 Zone 33N, 6-stelliger Ostwert, EPSG:25833)

Parameter	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
X-Koordinate	422197.8	422499.3	423341.6	423292.5	422138.0
Y-Koordinate	5839790.1	5840573.3	5840706.8	5841081.5	5840758.0
Тур	Nordex N149				
Nabenhöhe (m)	164	164	164	164	164
Rotordurchmesser (m)	149	149	149	149	149
Gesamthöhe (m)	238,5	238,5	238,5	238,5	238,5

Der Turm wird auf einer Fundamentfläche von ca.  $460 \text{ m}^2$  errichtet. Dies entspricht einem Durchmesser von ca. 24,2 m. Die Unterkante des Fundamentkörpers reicht bis eine Tiefe von ca. 1,45 m unter GOK (Geländeoberkante). Aufgrund der Höhe der Anlagen müssen diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung ausgestattet werden. Die Rotorblätter werden mit zwei verkehrsroten Farbstreifen versehen. Der Mast erhält einen 3 bis 4 m breiten verkehrsroten Farbring, beginnend in  $40 \pm 5 \text{ m}$  über Grund. Auf ein weiß blitzendes Gefahrenfeuer bei Tag wird verzichtet. Die Hindernisbefeuerung bei Nacht erfolgt mit einer bedarfsgerechten Befeuerung nach den Vorgaben der aktuellen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

#### Kranstellflächen

Zum Aufbau der WEA wird je eine Kranstellfläche von ca. 35 m x 45 m (1.575 m²) benötigt. Diese bleiben dauerhaft erhalten und werden teilversiegelt. Für die Anlage der Kranstellflächen im Offenland wird der humose Oberboden abgeschoben und eine Schottertragschicht hergestellt. Für die Anlagen im Forst wird zunächst der gesamte Baubereich freigestellt und gerodet, um schließlich die Schottertragschicht herzustellen.



#### Erschließungswege

Die überörtliche Erschließung für die Errichtung der geplanten WEA 1 bis 5 erfolgt von Süden über die A 10 und die B 158 zur B 168. Von der Autobahn kommend muss dabei unter anderem die Ortschaft Werneuchen und die Ortslage von Tiefensee durchquert werden. Von der B 186 erfolgt die Abfahrt in das Plangebiet.

Die inneren Erschließungswege werden über einen vorhandenen Weg erreicht, der von der B 168 abzweigt und entlang der südlichen Waldkante verläuft. Unter der Berücksichtigung des Schwenkbereiches der Schwerlasttransporte wird an der Bundesstraße ein Zuwegungstrichter notwendig, um auf den vorhandenen Weg zu gelangen. Da die Bundesstraße von einer Allee gesäumt wird, wird die Anlage des Trichters so erfolgen, dass möglichst wenige Bäume zu beseitigen sind. Der vorhandene Weg muss baubedingt erweitert werden. Die überwiegenden Anteile der geplanten internen Zuwegungen bleiben dauerhaft erhalten (vgl. Abb. 2, Abb. 5 und Abb. 6).

Aufgrund der geradlinig verlaufenden Stichwege zu den WEA 2, 3, 4 und 5 ist die Anlage der inneren Erschließungswege innerhalb der Forstflächen auf ein Mindestmaß reduziert worden.

# 3.2 Temporäre Bauflächen

Für die Baustelleneinrichtung bis hin zur Fertigstellung der Anlagenerrichtung werden zusätzliche Bauflächen notwendig, die nur temporär erhalten bleiben und nach Ende der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden. Darunter fallen das Freischlagen für Kurven- und Wenderadien sowie die temporäre Anlage von Baustelleneinrichtungen als Lager- und Montageflächen.

#### Temporäre Zuwegung (temporäre Versiegelung)

Zuwegungen, die ausschließlich während der Bauphase in Anspruch genommen werden, kommen kleinflächig in Kreuzungsbereichen oder im direkten Umfeld der Anlagen vor. Diese gewährleisten die Zulieferung der Anlagenelemente sowie die erforderlichen Rangierflächen. Die ausschließlich temporär in Anspruch zu nehmenden Wege und Rangierflächen sind in den Abb. 2 bis Abb. 11 dargestellt.

Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.

# Lager- und Montageflächen (temporäre Versiegelung)

Für die Errichtung der WEA werden Lager- und Montageflächen notwendig. Die Stellflächen für den Hilfskran werden im Bereich des Anlagenstandortes notwendig. Hierfür wird der Baubereich von Gehölzen temporär freigestellt. Zur Reduzierung der Bodeneingriffe werden diese Flächen ebenfalls als Lager- und Montageflächen genutzt.

Dazu werden die Lager und Montageflächen für die Errichtung der WEA vorübergehend mit einer Schottertragschicht teilversiegelt. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten werden die Lager- und Montageflächen zurückgebaut und ggf. tiefengelockert. Ein dauerhafter Eingriff findet nicht statt.

Die Stellflächen für den Hilfskran werden im Bereich des Anlagenstandortes notwendig. Hierfür wird der Baubereich von Gehölzen temporär freigestellt.



#### Containerfläche (temporäre Versiegelung)

Zum Aufbau der WEA wird auf dem Acker, an der südlichen Waldkante, eine Containerfläche errichtet, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurückgebaut wird.

#### **Sonstiger Holzeinschlag**

Zur Herstellung der Baufreiheit werden neben den bereits erwähnten Bauflächen zusätzliche Rodungsflächen eingeplant, um die Baufreiheit zu gewährleisten (temporärer Rodungsbereich). Dazu gehören u. a. Kurven- und Wenderadien, die für die Schwerlasttransporte innerhalb des Forstes freizustellen sind. Aufgrund der geradlinig verlaufenden Stichwege zu den WEA 2, 3 und 5 werden nur geringfügige Schwenkund Kurvenradien innerhalb des Forstes notwendig. Diese werden im Rahmen der forstlichen Holznutzung von dem Bestand freigestellt, aber nicht befestigt. Ein Bodeneingriff findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Zusätzlich wird unter Berücksichtigung der Baufahrzeuge ein Lichtraumprofil von 6 m angelegt. Darüber hinaus ist im Zuge der Waldbrandschutzgefahr der Bereich um die Anlagen WEA 2, 3 und 5 baumfrei zu halten. Der Radius der baumfreien Fläche (gemessen ab Außenkante Turm) entspricht der maximalen zu erwartenden Wipfelhöhe der die Anlage umgebenden Bäume (MUGV 2014). Dafür wird ein Radius von 30 m festgelegt. In diesem Bereich ist niedriger Bodenbewuchs zulässig.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die nur bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (temporäre Rodungsflächen, Stellflächen Hilfskran, Überschwenkbereiche, Kurvenradien) vor Ort wieder aufgeforstet.

Mit der Umwandlung von Forstflächen in eine andere Nutzungsart (d. h. all die Flächen, die zeitweilig oder dauerhaft weder als Wald noch als Waldwege genutzt werden) findet ein Eingriff im Wald im Sinne des § 8 LWaldG statt. Für diesen Eingriff ist ein Waldumwandlungsantrag bei der zuständigen Unteren Forstbehörde zu stellen. Im Kapitel 9 finden sich dazu nähere Ausführungen.

#### Verkehr

Für die Errichtungen der WEA sind pro Anlage einmalig ca. 20 Schwerlasttransporter sowie entsprechende Begleitfahrzeuge erforderlich. Die Anlieferung der Baumaterialien erfolgt mit Lastkraftwagen (Lkw). Für jede WEA ist dabei die ungefähre Anzahl an folgenden Fahrzeugen zu erwarten:

- ca. 50 Lkw mit den Betonturmteilen (bei dem Turm von Ventur)
- ca. 100 Betonfahrmischer
- ca. 10 Lkw mit Baustahl
- ca. 100 Lkw mit Schuttgüter (Schotter)
- ca. 10 Lkw mit der Baustelleneinrichtung (Equipment)

Inklusive der Schwerlasttransporte ist demnach ein Gesamtaufkommen von 300 Lkw pro WEA zu erwarten. Zusätzliche Verkehre werden im Rahmen der Baumaßnahmen durch eine nicht näher bestimmbare Anzahl an Pkw-Fahrten der Monteure entstehen.



# 3.3 WEA-Standortbeschreibung

# 3.3.1 Erschließung der WEA 1 bis 5, einschließlich der Container- und Lagerfläche

Die WEA-Standorte 1 bis 5 werden über einen zu ertüchtigenden Weg, der an der südlichen Waldkante entlangführt (Abb. 2, Abb. 3), erschlossen. Im Zuge der Ertüchtigung des Weges werden keine Rodungsmaßnahmen vorgenommen. Die Erweiterung des Weges erfolgt auf dem angrenzenden Acker.

Zur Erschließung des Weges ist aber die Anlage eines Zuwegungstrichters für die Transport- und Baufahrzeuge an der B 168 notwendig (Abb. 2 bis Abb. 4). Dabei wird auch der Schwenkbereich der Schwerlasttransporte berücksichtigt. Da die Bundesstraße von einer Allee gesäumt wird, sind hier Gehölzentnahmen zu erwarten. Der Abzweig ist aber so gewählt, dass möglichst wenige Alleebäume beseitigt werden müssen. Südlich des Weges wird einerseits eine Containerfläche (Baustelleneinrichtung), andererseits eine temporäre Lagerfläche zur Errichtung der WEA im Forst angelegt, um die Holzungsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten.

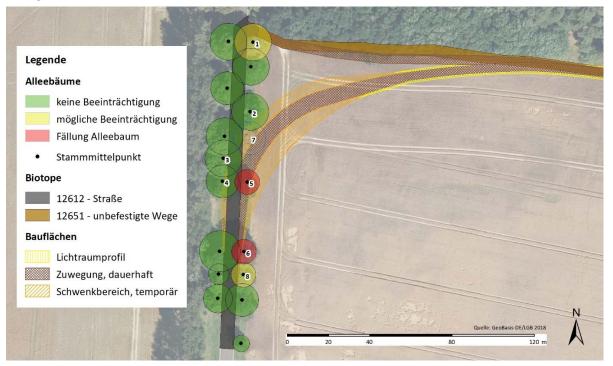


Abb. 2: Abzweig von der B 168 auf die auszubauende Zuwegung zu den WEA-Standorten WEA 1-5







Abb. 3: Zufahrt Bestandsweg (dieser Weg ist zu ertüchtigen)

Abb. 4: Gehölzverlust im Zuwegungstrichter (Baum Nr. 5 und 6 markiert mit rotem X)

Die innere Erschließung wird in den nachfolgenden Betrachtungen in zwei Teilbereiche unterteilt (vgl. Abb. 5 und Abb. 6.)



Abb. 5: Zuwegung Teil 1



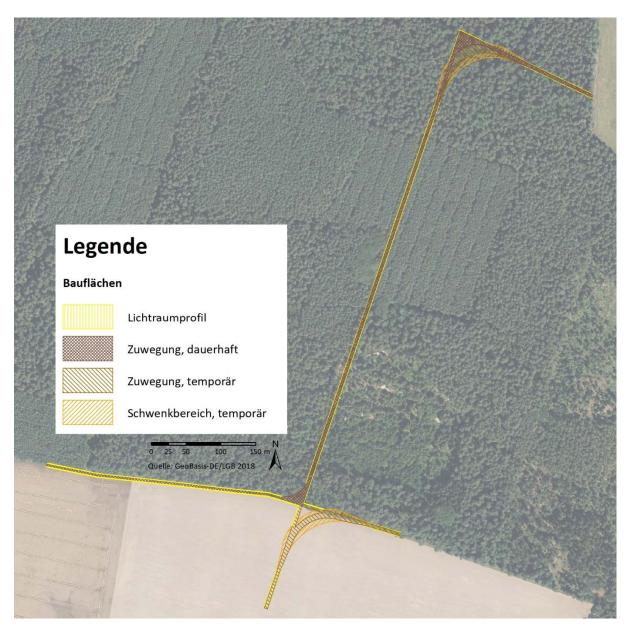


Abb. 6: Zuwegung Teil 2

## 3.3.2 WEA 1

Die WEA 1 ist auf einem Ackerstandort geplant (Abb. 7). Im Juli 2019 wurde der Acker im Bereich der Zuwegung mit Mais bestellt. Dahinter schloss sich ein Rapsfeld an. Die WEA wird über den zu ertüchtigenden Weg entlang der südlichen Waldkante erreicht. Rodungsmaßnahmen bzw. Baumfällarbeiten werden zur Errichtung der WEA 1 nicht notwendig.



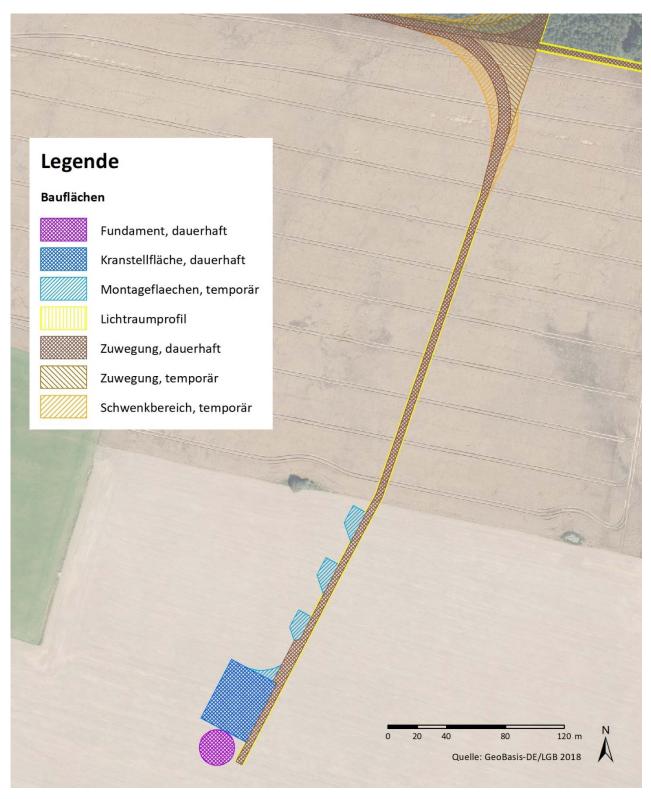


Abb. 7: Luftbild und Bauflächen der WEA 1

#### 3.3.3 WEA 2

WEA 2 ist in einem Forstabschnitt geplant (Abb. 8). In diesem dominiert die Kiefer. Vereinzelt sind innerhalb der Bauflächen Birken und Robinien eingemischt. Der Bestand ist überwiegend ca. 60 bis 80 Jahre alt. Die Baumholzstärke der Kiefer entspricht der Wuchsklasse 5-6 (schwaches bis mittleres Baumholz).



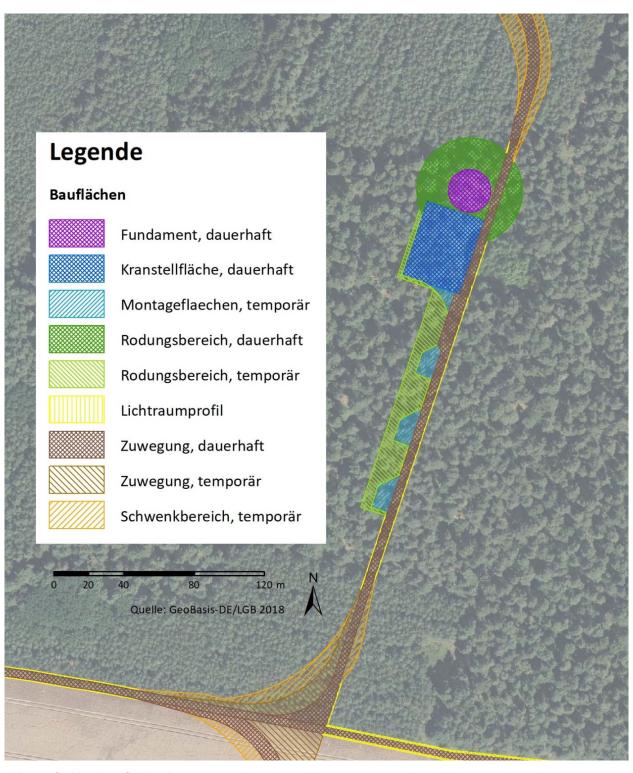


Abb. 8: Luftbild und Bauflächen der WEA 2



#### 3.3.4 WEA 3

WEA 3 ist in einem Forstabschnitt geplant (

Abb. 9: Luftbild und Bauflächen der WEA 3). Es handelt sich um einen Reinbestand aus Kiefern mit Unterwuchs aus Spätblühender Traubenkirsche. Der Bestand ist ca. 30 bis 50 Jahre alt. Die Baumholzstärke der Kiefer entspricht der Wuchsklasse 4-6 (Stangenholz bis mittleres Baumholz). Das Anlagenfundament, aber auch der dauerhafte Freihaltungsbereich (Rodungsbereich) und ein kleiner Teil der dauerhaften Kranstellfläche sind innerhalb von Forstflächen gelegen. Der überwiegende Teil der dauerhaften Kranstellfläche sowie temporäre Montage- und Rangierflächen werden im Bereich der angrenzenden, extensiv genutzten, artenarmen Grünlandfläche angelegt, sodass die Eingriffe in Forstflächen minimiert werden können.

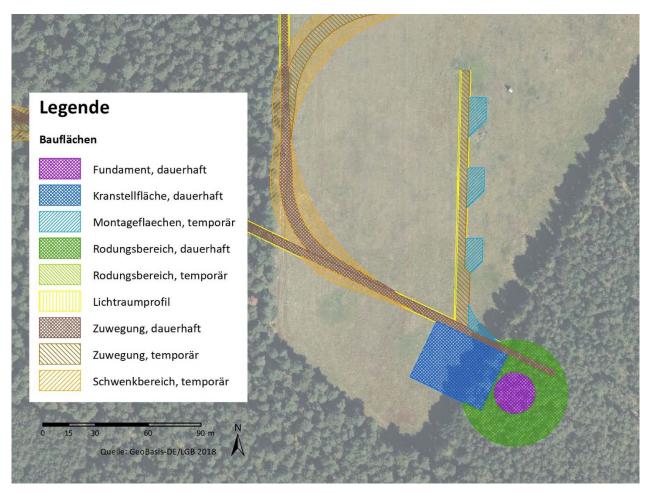


Abb. 9: Luftbild und Bauflächen der WEA 3



#### 3.3.5 WEA 4

WEA 4 ist im Bereich einer Grünlandfläche, die von Waldflächen umgeben ist, geplant (Abb. 10). Es handelt sich um eine extensiv genutzte, artenarme Grünlandfläche. Durch die Errichtung der Anlage in diesem Gebiet können Eingriffe in Forstflächen fast vollständig vermieden werden. Ausschließlich ein kleiner Bereich der Forstflächen entlang der Zufahrt wird temporär für den Schwenkbereich beim Transport der Anlagenelemente in Anspruch genommen.

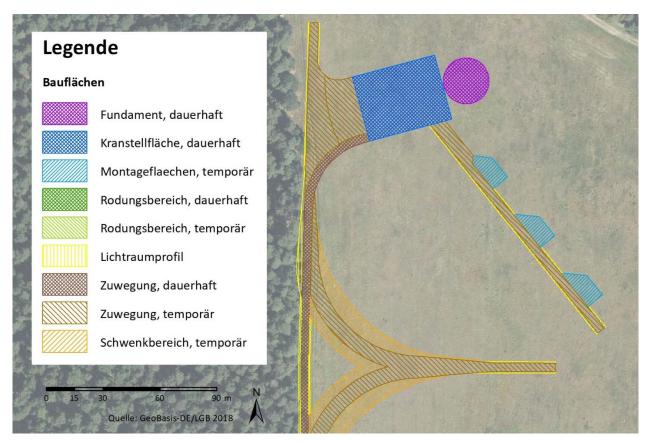


Abb. 10: Luftbild und Bauflächen der WEA 4



#### 3.3.6 WEA 5

WEA 5 ist in einem Forstabschnitt geplant (Abb. 11). Es werden Kiefernforste unterschiedlicher Altersstrukturen sowie eine Vorwaldfläche in Anspruch genommen. Im Bereich des Anlagenstandortes dominiert Kiefernforst mit mittlerem bis starkem Baumholz. Die Baumholzstärke der Kiefern im Bereich der temporären Kranstellflächen entspricht der Wuchsklasse 4-5 (Stangenholz und schwaches Baumholz).

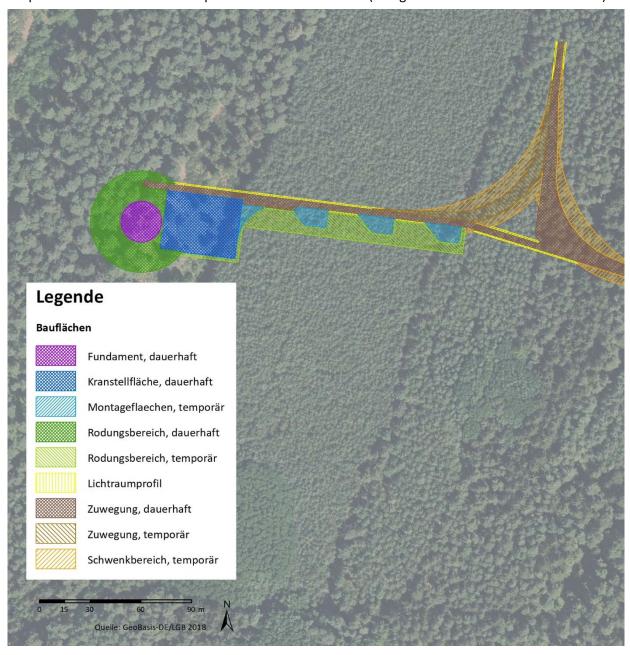


Abb. 11: Luftbild und Bauflächen der WEA 5



# 3.4 Technische Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden alle technischen Maßnahmen, die mögliche negative Umweltauswirkungen vermeiden bzw. reduzieren sollen, dargestellt und zusammenfassend beschrieben.

# 3.4.1 Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus

Da aufgrund der Ergebnisse der Fledermauserfassung von einer signifikanten Erhöhung des Schlagrisikos durch die geplanten Anlagen auszugehen ist, sind in den Sommermonaten die WEA 1 bis 5 zwischen dem 15.07. und dem 15.09. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe niedriger als 5 m/s, eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, bei Temperaturen ≥ 10 °C und keinem Niederschlag im Windpark abzuschalten.

#### 3.4.2 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Für alle geplanten Anlagen soll die Installation von transponderbasierten Systemen für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Das Transpondermodell basiert darauf, dass Flugzeuge über von ihnen mitgeführte Transponder Signale aussenden. Diese werden vom Windpark empfangen, der seine Hindernisbefeuerung einschaltet, sobald sich ein Flugzeug nähert.

#### 3.4.3 Schallreduzierte nächtliche Betriebsweise

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse des Fachgutachtens zum Schall (ANEMOS mbH 2020a) erfolgt für die Anlagen WEA 1 im Modus STE Mode 10 (4290 kW), für WEA 2 im Modus STE Mode 8 (4830 kW) und für WEA 5 im Modus STE Mode 5 (5180 kW) eine schallreduzierte nächtliche Betriebsweise.

# 3.4.4 Abschaltmodul bei Eisbildung

Der Eiswurfbereich der geplanten Anlagen im Windpark "Beiersdorf-Freudenberg" beträgt 469,5 m ((149 + 164) x 1,5). Für die geplante Anlage WEA 1 ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Installation eines Eiswurfabschaltmoduls, da der Anlagenstandort den geforderten Mindestabstand zur stark frequentierten Verkehrsstraße im Süden (L 236) nicht einhält.

#### 3.4.5 Schattenwurfmodul

Anhand der Prognose zur Gesamtbelastung durch Schattenwurf wird festgestellt, dass die jährlich empfohlenen Richtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer aufgrund der Gesamtbelastung an mehreren Immissionspunkten überschritten werden. Bei Betrachtung der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer wird zusätzlich deutlich, dass eine Überschreitung der Grenzwerte für die tatsächliche Beschattungsdauer ebenfalls an mehreren Immissionspunkten überschritten wird. Die negativen Auswirkungen auf den Menschen durch Schattenwurf werden durch die Installation eines Abschaltmoduls vermieden.



# 3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellungen

Mit der Betriebseinstellung erfolgt der Rückbau der Wege und Kranstellflächen. Die verwendeten Materialien können aufbereitet und entsprechende wiederverwendet werden. Die Betonkörper der Fundamente werden entfernt und zerkleinert und erneut für die Herstellung von Wegebaumaterialien verwendet. Im Falle der Errichtung einer Tiefengründung wird diese bis zu einer Tiefe von 3 m unter Geländeoberkante zurückgebaut.

Für die Windenergieanlagen ist nach der Betriebseinstellung ein vollständiger Rückbau vorgesehen. Die folgende Tabelle zeigt die maßgeblichen Bauteile, Materialien und deren ungefähre Massen, die zum Rückbau anstehen.

Tab. 2: anfallende Materialien nach Rückbau

Parameter	Einheit	Umfang
Massen des Rotors		
Blatt		
- GFK und CFK		56,1
- Elektrokomponenten		ca. 0,2
- Kupfer	t	ca. 0,1
Nabe		
- Stahl		ca. 57
- Elektrokomponenten/Schaltschränke		ca. 1,5
- GFK (Spinner)		ca. 0,65
Massen des Maschinenhauses		
- GFK		ca. 2,5
- Stahl		ca. 121
- Elektrokomponenten	t	
Schaltschränke, Umrichter		ca. 15
Transformator		ca. 10
Kupfer (aus Kabeln)		ca. 1,0
Massen der Türme		
- Stahl (lt. Turmzeichnung)	t	ca. 120
- Volumen Beton	m³	ca. 600
- Masse Bewehrung		tbd
- Masse Vorspannglieder		tbd
Verkabelung	t	ca. 0,9
Elektrokomponenten		
- MS-Schaltanlage, Schaltschrank im Turmfuß)	t	ca. 3,5
Sonderabfallstoffe		
- Öle, Fette, Trafoöl, Kühlmittel etc	kg	3040 (Fette: 140; Kühlmittel: 300; Öle: 800; Trafoöl: 1800)



# 3.6 Zusammenstellung aller Wirkfaktoren

Tab. 3: Zusammenstellung der Wirkfaktoren

Baumaßnahmen		baubedingte	anlagebedingte	betriebsbedingte	
		Wirkfaktoren	Wirkfaktoren	Wirkfaktoren	
1.	Anlage von tempo- rären Baunebenflä- chen (Stellflächen Hilfskran, Kurven- radien)	<ul> <li>Licht- und Lärmimmission durch Baubetrieb</li> <li>Fahrzeugverkehr</li> <li>temporäre Versiegelung im Forst und auf Acker</li> <li>Holzeinschlag mit Wieder- aufforstung vor Ort</li> </ul>	<ul> <li>andauernder Verlust von Waldlebensraum, da Errei- chung der gleichwertigen Habitatqualität zeitlich ver- zögert</li> </ul>	• keine	
2.	Baufeldfreiräumung (Schleppkurven, Herstellung Lichtraumprofil)	<ul> <li>Lärm durch Baufahrzeuge</li> <li>Fahrzeugverkehr</li> <li>Lichtimmissionen durch Baubetrieb</li> <li>sonstiger Holzeinschlag mit Wiederaufforstung vor Ort ohne Versiegelung</li> </ul>			
3.	Waldbrandschutz- maßnahmen	<ul><li>Holzeinschlag</li><li>Lärm</li></ul>	<ul> <li>dauerhaft verbleibende Ro- dungsflächen, baumfrei hal- ten</li> </ul>		
4.	Neubau Erschlie- ßungswege	<ul><li>Licht- und Lärmimmissio- nen durch Baubetrieb</li><li>Fahrzeugverkehr</li></ul>	<ul><li>Beseitigung von Forstfläche</li><li>Überbauung Acker</li><li>Teilversiegelung</li></ul>		
5.	Bau der Kranstell- flächen	<ul> <li>Flächeninanspruchnahme</li> <li>Acker / Forst</li> <li>Holzeinschlag ohne Wiederaufforstung vor Ort</li> </ul>	<ul><li>Beseitigung von Forstfläche</li><li>Überbauung Acker</li><li>Teilversiegelung</li></ul>		
6.	Bau der Funda- mentflächen	- deradiforstung vor Ort	<ul><li>Beseitigung von Forstfläche</li><li>Überbauung Acker</li><li>Vollversiegelung</li></ul>		
7.	Betrieb von fünf WEA	• keine	Vertreibungswirkungen mit Aufgabe von Teillebensräu- men für Fauna	<ul> <li>technische Veränderung der Landschaft</li> <li>Schall-/ Schattenimmissionen</li> <li>Eiswurf</li> <li>Flügelrotation (Kollision: Vogel-, Fledermausschlag)</li> </ul>	



# 4 Bestand und Bewertung der Schutzgüter sowie Prognose der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

# 4.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### 4.1.1 Untersuchungsumfang

Die Analyse beschränkt sich auf die Naturgüter Biotope, Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien, für die aufgrund ihrer räumlichen Bindung und Wirkung unterschiedliche Untersuchungsradien festgelegt werden.

Die Biotope werden in einem Radius von 300 m zur Vorhabenfläche betrachtet. Die Biotope entlang des geplanten Erschließungsweges werden bis 50 m beidseits des Weges untersucht.

Die Untersuchungsräume für Vögel und Fledermäuse ergeben sich aus der TUK und den TAK-Vorgaben, soweit keine weiteren Abstimmungen erfolgten. Diese beziehen sich auf die Schutz- und Restriktionsbereiche der in Anlage 1 aufgeführten Arten und Kriterien des Windkrafterlasses (MUGV 2011, MLUL 2018a). Für die Reptilien und Amphibien wird das Umfeld des 300 m Radius um die geplanten Anlagen betrachtet. Ergänzend zum UVP-Bericht werden Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (ASB) vorgelegt, in dem die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausführlich diskutiert werden (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a, 2020b, 2020c). Da geplant ist drei unterschiedliche Genehmigungsanträge zu stellen, werden entsprechend drei verschiedene ASB vorbereitet.

Im Rahmen des UVP-Berichtes erfolgt die Beschreibung der faunistischen Bestandssituation jedoch zusammenfassend für die Betrachtungsräume aller Teilanträge.

### 4.1.2 Biotoptypen

#### 4.1.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Im Untersuchungsgebiet (300 m Radius) wurden die in der Tab. 5, Seite 37, aufgeführten Biotope kartiert. Es erfolgte eine flächendeckende terrestrische Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel der Biotopkartierung Brandenburg (ZIMMERMANN et al. 2007). Die Kartierung erfolgte im Juli 2017. Aufgrund der Verschiebung der Anlagenstandorte wurden im Februar 2020 kleinere Teilbereiche nachkartiert. Die vorhandene Biotopstruktur wird in der Karte 2 dargestellt.

#### **Bewertung**

Im Folgenden sollen die Biotopflächen des Untersuchungsgebiets hinsichtlich ihres ökologischen Werts zur Beurteilung gelangen. Zur Operationalisierung der Bewertung der Untersuchungsgebietsflächen werden die Kriterien Seltenheitsgrad, Naturnähe, Artenvielfalt und Regenerationsfähigkeit herangezogen (Tab. 4). In einem weiteren Verfahrensschritt wurden die Bewertungen zusammengeführt und zu Wertklassen aggregiert, aus denen schließlich der Schutzbedarf abgeleitet werden kann.



Wertstufe	5	4	3	2	1
Kriterium					
Seltenheitsgrad	sehr selten	selten	verbreitet	häufig	sehr häufig
Naturnähe	ahemerob (natürlich)	oligohemerob (naturnah)	mesohemerob (halbnatürliche Kulturlandschaft)	Euhemerob (Kulturland- schaft)	polyhemerob (naturfern)
Artenvielfalt	sehr hoch	hoch	durchschnittlich	gering	artenarm
Regenerationsfähig- keit	nicht regenerierbar	kaum regenerierbar (> 150 Jahre)	schwer regenerierbar (15-150 Jahre)	kurzfristig regenerierbar (1-15 Jahre)	sofort regenerierbar (< 1 Jahr)

Tab. 4: Bewertungskriterien und Klasseneinteilung der Biotoptypen

• Der Seltenheitsgrad deckt sich häufig mit dem Schutzstatus und bezieht sich allein auf die Formation "Biotoptyp", der aufgrund der vielfältigen Nutzungsänderungen im Einzugsgebiet nicht mehr häufig erscheint. Bruchwald und Eichenwald wären beispielsweise in dieser Region als selten einzustufen, wohingegen Acker die häufigste Nutzungsform ist.

- Der Grad der Naturnähe bezeichnet das Maß des menschlichen Einflusses auf den Biotoptyp. Mit zunehmender Nutzungsintensität wird der Standort in seinen Faktoren Boden-, Wasserhaushalt und Klima verändert, d.h. die Bedingungen für stenöke Arten mit ihren dezidierten Ansprüchen an den Lebensraum verschlechtern sich. Als Indikatoren können hier Vergleiche der tatsächlichen Flora mit der potentiell vorkommenden pflanzensoziologischen Einheit herhalten. Zum Beispiel kann die Anwesenheit ruderaler Ersatzgesellschaften ein Maß für die menschliche Überprägung sein. Zur Skalierung wurden die verschiedenen Stufenbezeichnungen von JALAS leicht modifiziert (JALAS 1955).
- Die Artenvielfalt (Diversität) gibt für jeden Biotoptyp Auskunft über die Anzahl der potentiell vorkommenden Spezies der zugehörigen pflanzensoziologischen Einheiten.
- Die Frage der Regenerationsfähigkeit wird u. a. von KAULE (1991) diskutiert. In der Bewertung der Biotoptypen wird die Dauer des Entstehungsprozesses der jeweiligen Biotoptypen miteinander verglichen. Nicht regenerierbare Biotope bleiben den Hochmooren vorbehalten, welche für ihre Entstehung bis zu 10.000 Jahre benötigen und dazu unter den heute vorherrschenden klimatischen Bedingungen als irreversibel gelten. Die Biotopkartierung Brandenburg gibt bereits eine Bewertung der Regerationsfähigkeit aller Biotoptypen vor. Die hier vorgenommene Beurteilung ist an die Biotopkartierung angelehnt. Die niedrigsten Wertungen kommen Biotoptypen zu, die kurzfristig ersetzbar oder sofort ersetzbar sind, d.h. nach 0 bis 15 Jahren.

#### **Ermittlung des Schutzbedarfs**

In den folgenden Bewertungsklassen sind die Ergebnisse der Biotoptypenbewertung zusammengefasst. Von Klasse IV in Richtung Klasse 0 nimmt der Schutzbedarf immer weiter ab. Mit der Methodik der Darstellung von Aussagen in Form einer quasi-kardinalen Werteskala wird versucht, Aussagen über den Landschaftszustand in Klassen einzuteilen, welche einer Punktzahl zugeordnet sind (KÖPPEL et al. 1998: 96).



#### Klasse IV sehr wertvoll / sehr hoher Schutzbedarf (20 bis 16 Punkte)

Sehr wertvolle Biotoptypen zeichnen sich durch ihre besondere Lebensraumqualität aus. Die Standortbedingungen und das Artenpotential entsprechen sich noch weitgehend; Schutz und Erhalt dieses Potentials muss gewährleistet werden.

#### • Klasse III wertvoll / hoher Schutzbedarf (15 bis 11 Punkte)

Biotoptypen mit einem hohen Schutzbedarf zeichnen sich durch eine mittlere bis hohe Lebensraumqualität aus. Das Artenpotential ist von mittlerer Reichhaltigkeit, das Standortpotential ausgeprägt. Wesentliche Defizite hinsichtlich der vollen Funktionsfähigkeit sind noch nicht vorhanden.

# • Klasse II bedingt wertvoll / mittlerer Schutzbedarf (10 bis 6 Punkte)

Hierunter fallen Biotoptypen mit durchschnittlicher Lebensraumqualität ohne schwerwiegende Störungen des Standortes. Sowohl das Artenpotential als auch das Standortpotential sind weder besonders ausgeprägt noch reichhaltig.

# • Klasse I wenig wertvoll / geringer Schutzbedarf (unter 6 Punkte)

Diese Biotoptypen haben nur eine beschränkte Lebensraumbedeutung. Das Standortpotential ist eingeengt und das Artenpotential mäßig. Die Biotoptypen sind verbesserungsbedürftig, allerdings wirkt das Potential einengend, damit wird die Bedeutung dieser Biotoptypen immer eingeschränkt bleiben. Durch vielgestaltige Biotopentwicklungsmaßnahmen kann der Standort aufgewertet werden.

Die Siedlungsbereiche werden analog zu den flächenhaften Biotoptypen dem hier zugrundeliegenden fünfstufigen Bewertungssystem zugeordnet und fallen unter die Kategorie II, obwohl eine Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben ist.

#### • Klasse 0 ohne aktuellen Wert / kein Schutzbedarf (- Punkte)

Biotoptypen ohne aktuellen Wert sind Flächen, die für Pflanzen und Tiere keinen Lebensraum bieten. Darüber hinaus haben diese Typen teilweise negative Wirkungen, so können sie bspw. zur Verstärkung des oberflächlichen Abflusses mit beitragen.



Tab. 5: Biotopbestand, Betroffenheit und Schutzbedarf der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet. N=Naturnähe, S=Seltenheitsgrad, D=Diversität, R=Regenerationsfähigkeit, G=Punktzahl gesamt

ID	Biotop-	Biotop-Text	FFH-	Schutz	Beschreibung	Betroffenheit	Naturs	chutzfa	chliche B	Bewertur	ng
Nr.	Code		LRT	(nach BbgNatSchAG)			N	S	D	R	G
1	09130	Intensiväcker	-	-	Anbau Getreide	nicht betroffen	1	1	1	1	4
							gering				
2	0714223	Baumreihen	-	-	geschlossene Baumreihe aus Pappel-Hybriden (Populus spec.), wenig Unterwuchs, teil-	nicht betroffen	2	1	2	3	8
					weise mit Hartriegel (Cornus spec.) und Schneebeere (Syphoricarpos albus)		mittel				
3	051132	ruderale Wiesen,	-	-	Straßenrandstreifen mit ruderalen Gräsern und Stauden, artenarme Ausprägung	gemeinsame Zuwe-	1	2	1	1	5
		artenarm				gung WEA 1 bis 5	gering				
4	0714111	Alleen, geschlos-	-	§ 17	Allee aus Linden ( <i>Tilia spec.</i> ), Altbäume, mehr oder weniger geschlossener Bestand	gemeinsame Zuwe-	3	4	1	3	11
		sen, heimisch				gung WEA 1 bis 5	hoch				
5	09130	Intensiväcker	-	-	Anbau Getreide	Zuwegung und	1	1	1	1	4
						WEA 1	gering				
6	12651	unbefestigte Wege	-	-	Feldweg zwischen Wald und Acker, verdichtet, teilweise mit schmalem Saumstreifen	Zuwegung	0 – kei	n Schutz	bedarf		
7	085408	Laubholzforste mit	-	-	Hauptbaumart Robinie (Robinia pseudoacacia) im Oberstand, Wuchsklasse 4 (Stangen-	nicht betroffen	2	3	2	3	10
		Nadelholzarten			holz), als Nebenbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ) eingemischt, Wuchsklasse 4 (Stangenholz), Schlussgrad von 90 %, dichter Bestand), im Unterstand Naturverjüngung durch Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> )		mittel				
8	0513201	Grünlandbrachen	-	-	artenarme Zusammensetzung aus Gräsern und einigen wenigen Stauden, bspw. Echtes	nicht betroffen	2	2	1	1	6
		frischer Standorte			Labkraut (Galium verum), Brennnessel (Urtica dioica), Rainfarn (Tanacetum vulgare)		mittel				
9	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Reinbestand, Schlussgrad liegt bei 90 %, dichter	Zuwegung WEA 2	2	3	2	3	10
					Bestand, Wuchsklasse bei 4-5 (überwiegend schwaches Baumholz), Vertikalstufe undifferenziert, ohne Waldrand, Totholzanteil sehr gering, Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ) stark aufkommend	und 5	mittel			•	
10	086808	Nadelholzforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer (Pinus sylvestris), Nebenbaumart Birke (Betula pendula) und Ro-	Zuwegung WEA 2	2	3	2	3	10
		mit Laubholzarten			binie (Robinia pseudoacacia), Vertikalstufen durchschnittlich, Fichte vereinzelt beigemischt, Fichte und Robinie bilden mit den Oberstand, Birke im Unterstand vorzufinden, Naturverjüngung durch Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina) stark aufkommend, Wuchsklasse Fichte und Kiefer 5-6 (schwaches bis mittleres Baumholz), Wuchsklasse der Laubgehölze 3-4 (Dickung bis Stangenholz), Totholzanteil sehr gering, Himbeere (Rubus idaeus) und Adlerfarn (Pteridium aquilinum) in der Krautschicht	und 5, WEA 2	mittel				



ID	Biotop-	Biotop-Text	FFH-	Schutz	Beschreibung	Betroffenheit	Naturs	chutzfac	chliche B	ewertu <u>n</u>	g
Nr.	Code		LRT	(nach BbgNatSchAG)			N	S	D	R	G
11	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Reinbestand, Schlussgrad liegt bei 70 %, dichter Bestand, Wuchsklasse bei 5-6 (schwaches bis mittleres Baumholz), Vertikalstufe undifferenziert, Himbeere ( <i>Rubus idaeus</i> ) und Adlerfarn ( <i>Pteridium aquilinum</i> ) in der Krautschicht	Zuwegung WEA 2 und 5	2 mittel	3	2	3	10
12	08340	Robinienforste	-	-	Hauptbaumart Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> ) im Oberstand, Wuchsklasse 4-5, als Nebenbaumart Birke ( <i>Betula pendula</i> ) eingemischt, Wuchsklasse 4 (Stangenholz), kaum Unterwuchs	nicht betroffen	2 mittel	3	2	2	9
13	086809	Nadelholzforste mit Laubholzarten	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Flächenanteil 60 %, Schlussgrad 50-70 %, lichter Bestand, Wuchsklasse 5-6 (schwaches bis mittleres Baumholz), Nebenbaumart Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> ) im Unterstand, gruppenweise südöstlich des Biotops, Flächenanteil von 50 %, Wuchsklasse 3-5, weitere Nebenbaumart in der Zwischenschicht Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ), Wuchsklasse 5 (schwaches Baumholz), Vertikalstufen durchschnittlich, Waldsaum nach Süden gerichtet, Naturverjüngung durch Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ), Springkraut ( <i>Impatiens</i> ), Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ), Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ) und Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> ), Totholzanteil sehr gering	nicht betroffen	2 mittel	3	2	3	10
14	12652	befestigte Wege	-	-	mit Schotterschicht befestigt	Zuwegung	0 – kei	n Schutz	bedarf		
15	084708	Nadelholforste mit Nadelholzarten	-	-	Hauptbaumart Fichte ( <i>Picea abies</i> ), Schlussgrad liegt bei 90 %, dichter Bestand, Wuchsklasse bei 5-6 (schwaches bis mittleres Baumholz), als Nebenbaumarten sind Birken ( <i>Betula pendula</i> ) und Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ) im Oberstand vertreten, Vertikalstufe undifferenziert, Totholzanteil sehr gering	nicht betroffen	2 mittel	3	2	3	10
16	12651	unbefestigte Wege	-	-	Forstweg, verdichtet, nicht versiegelt	WEA 5	0 – kei	n Schutz	bedarf		
17	08281	Vorwälder trocke- ner Standorte	-	-	Als Überhälter Birke (Betula pendula), Wuchsklasse 4-5 (Stangenholz bis schwaches Baumholz), im Unterstand Kiefer (Pinus sylvestris) und Birke (Betula pendula), Jungwuchs, Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina) stark aufkommend, einzelne Ginsterbüsche und Himbeeren sowie flächig Landreitgras (Calamagrostis epigejos) in der Kraut- und Strauchschicht, Kriterien zum Schutzstatus nach § 18 BbgNatSchAG treffen nicht zu, da neben den charakteristischen Gehölzarten zwei besonders typische Arten der Bodenflora nicht vorkommen	WEA 5	2	3	2 mittel	2	9
18	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Reinbestand, Schlussgrad von 70-80 %, Wuchsklasse 6-7 (mittleres bis starkes Baumholz), Totholzanteil sehr gering, Vertikalstufen undifferenziert, in Randbereichen vorherrschend Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ), Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ), Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ), Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ), Liguster ( <i>Ligustrum spec</i> .)	WEA 5 + Zuwegung	2 mittel	3	2	3	10
19	08261	Kahlschlag	-	-	ehemaliger Birkenreinbestand, nach Sturmschaden Rodung der Birken (Wuchsklasse 5), Wurzelteller offenliegend	nicht betroffen	1 gering	1	1	1	4



ID	Biotop-	Biotop-Text	FFH-	Schutz	Beschreibung	Betroffenheit	Naturs	chutzfac	hliche B	ewertur	g
Nr.	Code		LRT	(nach BbgNatSchAG)			N	S	D	R	G
20	08281	Vorwälder trocke-	-	-	Überhälter Birke (Betula pendula), im Unterstand Kiefer (Pinus sylvestris), Jungwuchs,	nicht betroffen	2	3	2	2	9
		ner Standorte			Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ) stark aufkommend, Kriterien zum Schutzstatus nach § 18 BbgNatSchAG treffen nicht zu, da neben den charakteristischen Gehölzarten zwei besonders typische Arten der Bodenflora nicht vorkommen		mittel				
21	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Reinbestand, Zwischenstand Bergahorn ( <i>Acer</i>	nicht betroffen	2	3	2	3	10
					pseudoplatanus). Schlussgrad von 60-70 %, Wuchsklasse 4-5, Vertikalstufen durch- schnittlich, Totholzanteil sehr gering, Naturverjüngung durch die Robinie (Robinia pseudoacacia), Waldaußenrand negativ beeinflusst durch Verkehrsweg, vorherrschend Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdon (Crataegus monogyna), Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina), Rotbuche (Fa- gus sylvatica), Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)		mittel				
22	12651	unbefestigte Wege	-	-	Forstweg, verdichtet, nicht versiegelt	nicht betroffen	0 – kei	n Schutz	bedarf		
23	08360	junge Aufforstun-	-	-	junge Aufforstung mit Kiefer	nicht betroffen	1	1	1	1	4
		gen					gering				
24	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Reinbestand, Schlussgrad liegt bei ca. 40 %,	nicht betroffen	2	3	2	3	10
					lichter Bestand, Wuchsklasse 6 (mittleres Baumholz), Vertikalstufen undifferenziert		mittel				
25	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Reinbestand, Schlussgrad liegt bei 90 %, dichter	WEA 5 + Zuwegung	2	3	2	3	10
					Bestand, Wuchsklasse bei 4-5 (überwiegend Stangenholz), Vertikalstufe undifferenziert		mittel				
26	08360	Birkenforste	-	-	Hauptbaumart Birke (Betula pendula) im Oberstand, Wuchsklasse 3-4, als Robinie (Ro-	nicht betroffen	2	3	2	2	9
					binia pseudoacacia) eingemischt, Wuchsklasse 3-4 (Stangenholz), kaum Unterwuchs		mittel				
27	08340	Robinienforste	-	-	Hauptbaumart Robinie (Robinia pseudoacacia)	nicht betroffen	2	3	2	3	10
							mittel				
28	084807	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer (Pinus sylvestris), Nebenbaumart Fichte (Picea abies), Schluss-	Zuwegung	2	3	2	3	10
					grad liegt bei 70 %, dichter Bestand, Wuchsklasse Kiefer bei 5-6 (schwaches bis mittleres Baumholz), Wuchsklasse Fichte 4-5, Vertikalstufe durchschnittlich, Landreitgras ( <i>Calamagrostis egigejos</i> ) und Adlerfarn ( <i>Pteridium aquilinum</i> ) in der Krautschicht, auf mäßig nährstoffreichen Böden		mittel				
29	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Reinbestand, Schlussgrad liegt bei 100 %, sehr	Zuwegung	2	3	2	3	10
					dichter Bestand, Wuchsklasse 4 (Stangenholz), Vertikalstufe undifferenziert, pätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ) sehr stark aufkommend		mittel				
30	08361	Birkenforste mit	-	-	Hauptbaumart Birke (Betula pendula) im Oberstand, Wuchsklasse 3-4, als Neben-	Zuwegung	2	3	2	2	9
		Eiche			baumart Stiel-Eiche (Quercus robur) und Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ) eingemischt, Wuchs- klasse 3-4, Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ) und Heidekraut ( <i>Caluna vulgaris</i> ) im Unterwuchs		mittel				
31	08320	Buchenforste	-	-	Hauptbaumart Buche (Fagus sylvatica), Reinbestand, Wuchsklasse bei 6-7, kein Unter-	nicht betroffen	3	3	2	3	11
					wuchs		mittel				



ID	Biotop-	Biotop-Text	FFH-	Schutz	Beschreibung	Betroffenheit	Naturs	chutzfac	hliche Be	ewertun	g
Nr.	Code		LRT	(nach BbgNatSchAG)			N	S	D	R	G
32	08380	sonstige Laubholz-	-	-	Hauptbaumart Rot-Eiche (Quercus rubra), Reinbestand, Wuchsklasse bei 6-7, kein Un-	nicht betroffen	2	3	2	3	10
		forste			terwuchs		mittel				
33	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Flächenanteil 80 %, Schlussgrad 60 %, Wuchs-	Zuwegung WEA 5	2	3	2	3	10
					klasse 4-6 (Stangenholz bis mittleres Baumholz), Naturverjüngung durch Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ), den Waldsaum bilden Brennnessel ( <i>Urtica dioica</i> ) und Himbeere ( <i>Rubus idaeus</i> ), Totholzanteil sehr gering		mittel				
34	0511221	artenarmes Frisch-	-	-	artenarmes Frischgrünland ohne Gehölzaufwuchs, Anbau von Futtergräsern, als Stau-	WEA 3 und 4 + Zuwe-	2	2	1	1	6
		grünland			den sind sehr kleinflächig Sauerampfer ( <i>Rumex acetosa</i> ), Rainfarn ( <i>Tanacetum vulgare</i> ) und Disteln beigemischt.	gung	mittel				
35	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Reinbestand, Schlussgrad 80 %, dichter Be-	nicht betroffen	2	3	2	3	10
					stand, Wuchsklasse 4-6 (Stangenholz bis mittleres Baumholz), Naturverjüngung durch Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ), Waldinnenrand zum Forstweg ausgebildet, hier stehen vereinzelt Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ), Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ), Lärche ( <i>Larix decidua</i> ) im Zwischen- und Unterstand an, Vertikalstufen durchschnittlich, den Waldsaum bilden Brennnessel ( <i>Urtica dioica</i> ) und Himbeere, Totholzanteil sehr gering, Waldaußenrand im Süden zum Grünland hin abnehmend bis verschwindend		mittel				
36	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Flächenanteil 80 %, Schlussgrad 60 %, Wuchs-	WEA 3	2	3	2	3	10
					klasse 4-6 (Stangenholz bis mittleres Baumholz), Naturverjüngung durch Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> )		mittel				
37	12651	unbefestigte Wege	-	-	Weg zwischen Grünland und Wald, verdichtet, nicht versiegelt, geringe Saumstruktur	Zuwegung WEA 5	0 – kei	n Schutzl	bedarf		
38	08468	Lärchenforst	-	-	Hauptbaumart Lärche (Larix decidua), als Mischbaumart Kiefer (Pinus sylvestris),	nicht betroffen	2	3	2	3	10
					Wuchsklasse 5-6, Naturverjüngung durch Birke (Betula pendula),		mittel				
39	02122	perennierendes	-	§ 18	perennierendes Kleingewässer, naturnah, beschattet, keine Unterwasservegetation		4	4	2	2	12
		Kleingewässer					hoch				
40	084708	Fichtenforst	-	-	Hauptbaumart Fichte ( <i>Picea spec.</i> ), als Mischbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ) vertre-	nicht betroffen	2	3	2	3	10
					ten, Schlussgrad 70 %, Wuchsklasse 5-6, Naturverjüngung durch Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Prunus serotina</i> ), Birke ( <i>Betula pendula</i> ) den Waldsaum bilden Brennnessel ( <i>Urtica dioica</i> ) und Himbeere ( <i>Rubus idaeus</i> ), Fichte ( <i>Picea abies</i> ) vorwiegend am Waldaußenrand vorzufinden, stufiger Waldaußenrand fehlt, Totholzanteil gering		mittel				
41	0432601	gehölzarmes	-	§ 18	in einer Senke liegend, keine offenen Wasserstellen, vereinzeltes Vorkommen von Bin-		3	3	3	5	14
		Sauer-Zwischen- moor			sen ( <i>Juncus spec.</i> ), Weiden ( <i>Salix caprea</i> ), Birken ( <i>Betula pendula</i> ), Zitter-Pappel ( <i>Populus tremula</i> ) im Randbereich		hoch				
42	08480	Kiefernforste	-	-	Hauptbaumart Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ), Reinbestand, Schlussgrad liegt bei 40 %, Natur-		2	3	2	3	10
					verjüngung durch Kiefer, Landreitgras ( <i>Calamagrostis epigejos</i> ) und Adlerfarn ( <i>Pteridium aquilinum</i> ) in der Krautschicht		mittel				



ID	Biotop-	Biotop-Text	FFH-	Schutz	Beschreibung	Betroffenheit	Naturs	chutzfac	hliche B	ewertun	g
Nr.	Code		LRT	(nach BbgNatSchAG)			N	S	D	R	G
43	12651	unbefestigte Wege	-	-	Forstweg, verdichtet, nicht versiegelt	nicht betroffen		0 – kei	in Schutz	bedarf	
44	0714223	Baumreihe	-	-	geschlossene Baumreihe, bestehend aus, Spitzahorn (Acer platanoides), Silber-Pappel	nicht betroffen	2	1	2	3	8
					(Populus alba), Eberesche (Fraxinus aucuparia), Vogelkirsche (Prunus avium), Unterwuchs mit Hartriegel (Cornus spec.) und Schneebeere (Syphoricarpos albus)		mittel				
45	12612	Straßen mit Asphaltbelag	-	-	Bundesstraße B 168	nicht betroffen	0 – keii	n Schutzl	oedarf		



Insgesamt weist der Windenergiestandort "Beiersdorf-Freudenberg" nur wenige differenzierbare Biotoptypen auf. Die Biotopausstattung am Standort wird überwiegend von naturfern ausgeprägten Forstflächen bestimmt. Eine naturnahe Entwicklung zu einer Waldgesellschaft, die als Restbestockung schützenswert ist, ist nicht abzusehen. Es konnte festgestellt werden, dass innerhalb der beanspruchten Forstflächen keine Bereiche mit einer hohen Wertigkeit zu finden sind. Die Forstflächen unterliegen überwiegend einer mittleren Schutzwürdigkeit (Klasse II). Dementsprechend ist die Schutzwürdigkeit der Rodungsflächen ebenfalls als mittel einzuschätzen (vgl. Tab. 7).

Nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung Brandenburg (2018) unterliegen die Waldflächen der WEA-Standorte 2 und 5 einschließlich ihrer Zuwegungen einer auf forstamtlicher Grundlage besonderen Schutzfunktion (WF 2100 Bodenschutzwald – Wald auf erosionsgefährdetem Standort). Der WEA-Standort 3 befindet sich außerhalb, aber im unmittelbaren Grenzbereich zu dieser Schutzfunktion. Nach der Definition der Waldfunktionsgruppe 2 dient der Wald neben dem Schutz des eigenen Standortes dem gleichzeitigen Schutz benachbarter Flächen, Gewässer oder Verkehrswege vor Bodenverlagerung, Bodenrutschung, Bodenverwehung, Bodenkriechen oder Bodensteinschlag (LFB 2018).

Südlich des Freudenberger Forstes befinden sich **Intensiväcker**. Intensiväcker sind durch starke Düngung, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und weiteren Agrochemikalien, eine starke Mechanisierung der Arbeitsabläufe, enge Fruchtfolgen und die Verwendung von Hochleistungssaatgut gekennzeichnet. Die Schutzwürdigkeit der intensiv genutzten Ackerflächen ergibt sich lediglich aus ihrer allgemeinen Lebensraumfunktion für Flora und Fauna.

Zwischen den Intensiväckern und dem nördlich gelegenen Waldgebiet verläuft ein unbefestigter **Wirtschaftsweg**, der im Norden von einem schmalen, ruderalen **Saumstreifen** (0,5 m bis 1,5 m Breite) begleitet wird. Aufgrund des Darstellungsmaßstabes ist dieser nicht in der Kartendarstellung der Biotoptypen abgebildet.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet, im Bereich der WEA 4, befinden sich **Frischwiesen**. "Frischwiesen sind regelmäßig gemähte und unterschiedlich stark gedüngte Wiesen auf mittleren Standorten" (ZIMMERMANN et al. 2007). Sie wird dominiert durch eine artenarme Auswahl an hochwüchsigen Süßgräsern und einigen wenigen Stauden.

**Geschützte Biotope** nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG sind mit dem vorhandenen Kleingewässer sowie dem gehölzarmen Moor im Untersuchungsgebiet vorhanden. Als geschützter Landschafsbestandteil nach § 17 BbgNatSchAG ist die Allee im Untersuchungsgebiet zu nennen.

Für den planungsrelevanten Baumbestand, der sich im betrachteten Straßenabschnitt entlang der Bundesstraße B 168 befindet, wurde auf Grundlage des vorliegenden Vermesserplans ein Baumkataster erstellt. Aufgenommen wurde die Baumgattung, die Baumart und die Vitalität. Die Bestimmung der Vitalität orientiert sich dabei an den Empfehlungen für Schadstufenbestimmung für Bäume an Straßen (vgl. TAUCHNITZ 2000). Die Erfassung des Stammumfangs sowie die Dokumentation des Kronendurchmessers erlauben Rückschlüsse auf das Alter und die Größe des Baumes bzw. auf die Ausdehnung des Wurzelraumes. Insgesamt wurden die Daten für sieben Alleebäume erfasst. Ein Alleebaum wurde kürzlich gefällt (Nr. 7 gemäß Abb. 12).

Die erhobenen Baumdaten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet (vgl. Tab. 6). Die Bestandsbäume der Allee, die sich im Eingriffsbereich des Vorhabens befinden, sind in Abb. 13 bis Abb. 18 dargestellt.



Tab. 6: Liste der im Eingriffsraum gelegenen Alleebäume (StU = Stammumfang; KD = Kronendurchmesser)

Baum Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Be- zeichnung	StU in cm	KD in m	Vitali- tät	Bemerkungen
1	Tilia spec.	Linde	230	18	1	Plaketten-Nr. 73, Astungswunden, Stammausschläge, eingefaulte Höhlung (nach unten), Stammriss überwallt
2	Tilia spec.	Linde	233	18	1	Plaketten-Nr. 69, Astungswunden, Schrägstand, Stamm- und Stockausschläge, ablösende Rindenstruktur
3	Tilia spec.	Linde	270	18	1	Plaketten-Nr. 66, Astungswunden, Stamm- und Stock- ausschläge, eingefaulte Astungswunden
4	Tilia spec.	Linde	226	16	2	Plaketten-Nr. 64, Astungswunden, starke Kroneneinkürzung, eingefaulte Astungswunden / Baumhöhle
5	Tilia spec.	Linde	193	12	1	Plaketten-Nr. 65, Astungswunden, leichter Schrägstand
6	Tilia spec.	Linde	213	12	1	Plaketten-Nr. 63, Astungswunden, hoch aufgeastet, eingefaulte Astlöcher (nicht tiefgründig)
7	-	-	-	-	-	Baum bereits gefällt
8	Tilia spec.	Linde	225	12	1	Astungswunden, Stamm- und Stockausschläge, eingefaulte Astungswunden

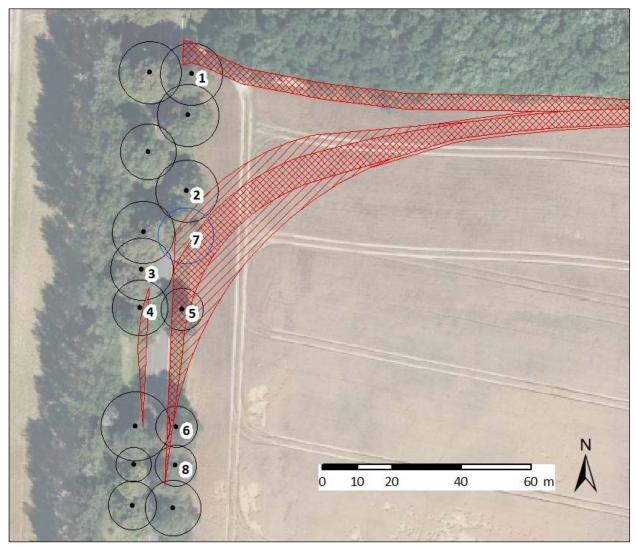


Abb. 12: Bestandsbäume im Bereich des Zuwegungstrichters





Abb. 13: Baum Nr. 1



Abb. 15: Baum Nr. 3



Abb. 14: Baum Nr. 2



Abb. 16: Baum Nr. 4







Abb. 17: Baum Nr. 5

Abb. 18: Baum Nr. 6 und 8

# 4.1.2.2 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Nach Erfassung und Bewertung der am Standort vorhandenen Biotoptypen kann das Untersuchungsgebiet des Windenergiestandorts "Beiersdorf-Freudenberg" als ein typischer, durchschnittlicher, zu überwiegenden Teilen anthropogen beeinflusster Naturraum bezeichnet werden.

Die sich an die Beschreibung und Bewertung anschließende Eingriffsprognose gründet sich auf die vorangegangene Einschätzung der Schutzwürdigkeit und wird aus dem geplanten Eingriffsumfang und der Ausprägung des Biotoptyps und seiner Altersstruktur am Eingriffsort abgeleitet. Da das Alter des Baumes nur bedingt etwas über sein Lebensraumpotential aussagt, wird die Baumholzstärke zugrunde gelegt. Die Eingriffsbewertung erfolgt in einer dreistufigen Skala (gering, mittel, hoch) und ist in der Tab. 7 dargestellt. In der nachfolgenden Abbildung werden die in der Eingriffsbewertung abgegrenzten Teilbaumaßnahmen des Gesamtvorhabens dargestellt (vgl. Abb. 19). Neben den Bauflächen der Anlagen werden auch die dauerhaft und temporär in Anspruch zu nehmenden Zuwegungen entsprechend der farblichen Markierung den jeweiligen Anlagen zugeordnet.



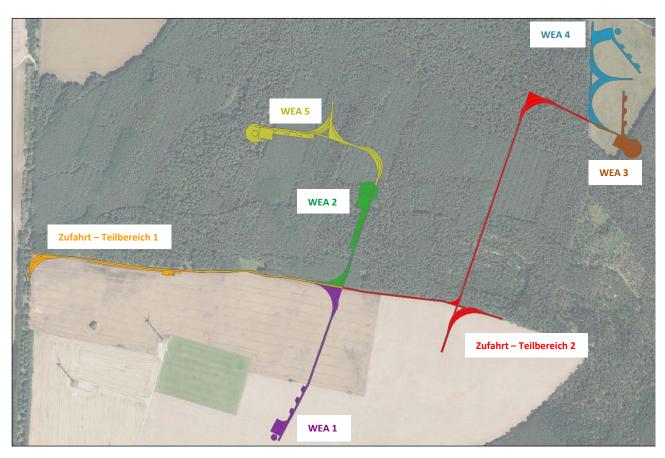


Abb. 19: Abgrenzung der Teilbaumaßnahmen des Gesamtvorhabens



Tab. 7: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit für betroffene Biotoptypen (FDM = Fundament, KSF = Kranstellfläche)

WEA / Bauflä	chenbilan	zierung (in m²	)						Biotoptyp			Bewertung	
Teilbau- maßnahme	FDM / KSF	Bauneben- flächen temporär	Rodungs- bereich dauerhaft	Rodungs- bereich temporär	Zuwegung dauerhaft	Zuwegung temporär	Zuwegung Lichtraum- profil	Schwenk- und Kurvenradien	ID gemäß Tab. 3	Biotoptyp Code - Text	Wuchs- klasse bei Waldbioto- pen	Bewertung Biotoptyp	Bewertung Ein- griff
Zufahrt – Teil 1	0	0	0	0	202	0	0	145	3	051132 - ruderale Wiesen, artenarm	-	gering	gering
	0	0	0	0	2.249	1.876	385	769	5	09130 - Intensiv- acker	-	gering	nicht erheblich
	0	0	0	0	3.142	0	558	0	6	12651 – unbefes- tigte Wege	-	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
	0	0	0	0	0	0	10	0	8	0513201 - Grün- landbrachen fri- scher Standorte	-	gering	nicht erheblich, da kein dauerhafter Vegetationsver- lust
Zufahrt – Teil 2	0	0	0	0	890	1.636	417	917	5	09130 - Intensiv- acker	-	gering	nicht erheblich
	0	0	0	0	778	426	295	105	6	12651 – unbefes- tigte Wege	-	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
	0	0	0	0	1	0	23	0	10	086808 – Nadel- forste mit Laub- holzarten	5-6	mittel	mittel
	0	0	0	0	1.114	0	299	90	11	08480 - Kiefern- forste	5-6	mittel	mittel
	0	0	0	0	37	0	12	0	14	12652 – befestigte Wege	-	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
	0	0	0	0	1.122	0	351	0	29	08480 - Kiefern- forste	4	mittel	mittel
	0	0	0	0	450	0	150	0	30	08361 - Birken- forste mit Eiche	3-4	mittel	mittel
	0	0	0	0	1.968	949	301	892	33	08480 - Kiefern- forste	4-6	mittel	mittel
	0	0	0	0	1	0	1	0	34	0511221 - artenar- mes Grünland	-	gering	gering
	0	0	0	0	55	91	8	59	43	12651 – unbefes- tigte Wege	-	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
WEA 1	2.034	615	0	0	3.050	867	524	762	5	09130 - Intensiv- acker		gering	nicht erheblich
WEA 2	0	0	0	0	68	128	2	49	6	12651 – unbefes- tigte Wege	-	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
	0	0	0	0	525	602	20	760	9	08480 - Kiefern- forste	4-5	mittel	mittel



WEA / Bauflä	chenbilan	zierung (in m²	)						Biotoptyp			Bewertung	
Teilbau- naßnahme	FDM / KSF	Bauneben- flächen temporär	Rodungs- bereich dauerhaft	Rodungs- bereich temporär	Zuwegung dauerhaft	Zuwegung temporär	Zuwegung Lichtraum- profil	Schwenk- und Kurvenradien	ID gemäß Tab. 3	Biotoptyp Code - Text	Wuchs- klasse bei Waldbioto- pen	Bewertung Biotoptyp	Bewertung Ein- griff
	1.880	0	1.563	85	334	0	19	0	10	086808 – Nadel- forste mit Laub- holzarten	5-6	mittel	mittel
	47	613	0	1.333	875	0	183	1	11	08480 - Kiefern- forste	5-6	mittel	mittel
	107	2	0	21	18	0	3	0	14	12652 – befestigte Wege	-	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
	0	0	39	0	0		0	0	29	08480 - Kiefern- forste	4	mittel	mittel
WEA 3	0	0	0	0	1	0	1	0	33	08480 - Kiefern- forste	4-6	mittel	mittel
	1.145	606	0	0	620	740	204	196	34	0511221 - artenar- mes Grünland	-	gering	gering
	889	1	1.636	0	181	0	2	0	36	08480 - Kiefern- forste	4-6	mittel	mittel
WEA 4	0	0	0	0	0	0	18	132	33	08480 - Kiefern- forste	4-6	mittel	mittel
	2.034	531	0	0	1.654	3.785	348	2.472	34	0511221 - artenar- mes Grünland	-	gering	gering
WEA 5	0	0	0	0	238	0	3	103	10	086808 – Nadel- forste mit Laub- holzarten	5-6	mittel	mittel
	178	0	0	10	23	0	4	0	16	12651 – unbefes- tigte Wege	-	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
	1.309	0	413	33	185	0	27	0	17	08281 - Vorwälder trockener Stand- orte	3-4	mittel	mittel
	353	73	1.312	80	1.564	605	88	1.165	18	08480 - Kiefern- forste	4-5	mittel	mittel
	195	542	0	1.305	662	101	88	55	25	08480 - Kiefern- forste	4-5	mittel	mittel
	0	0	0	0	312	0	4	281	28	084807 -Kiefern- forste	5-6	mittel	mittel
	0	0	0	0	1.203	0	0	1.258	29	08480 - Kiefern- forste	4	mittel	mittel
Summen	10.171	2.983	4.963	2.867	23.522	11.806	4.338	10.221					



Tab. 8: Biotopinanspruchnahme – Summe der Teilbaumaßnahmen

Zufahrt Teil 1	Biotopverlust	Biotopverlust in m <sup>2</sup>						
Nutzung	dauerhaft	temporär	Summe					
Ruderalsaum	202	145	347					
Acker	2.249	3.030	5.279					
Wege	3.142	558	3.700					
Grünlandbrache	0	10	10					
Summe	5.593	3.743	9.336					

WEA 1			
Acker	5.084	2.153	7.852
Summe	5.084	2.153	7.852

WEA 3			
Wald	2.707	4	2.711
Grünland	1.765	1.746	3.511
Summe	4.472	1.750	6.222

WEA 5			
Wald	7.746	5.811	13.557
Wege	201	14	215
Summe	7.947	5.825	13.772

Zufahrt Teil 2	E	Biotopverlust in m <sup>2</sup>					
Nutzung	dauerhaft	dauerhaft temporär					
Acker	890	2.970	3.860				
Wege	870	996	1.866				
Wald	4.655	3.055	7.710				
Grünland	1	1	2				
Summe	6.416	7.022	13.438				
Wiederaufforstung: 3.05	55 m <sup>2</sup>	1					

WEA 2			
Wege	193	205	398
Wald	5.263	3.616	8.879
Summe	5.456	3.821	9.277

WEA 4			
Wald	0	150	150
Grünland	3.688	7.136	10.824
Summe	3.688	7.286	10.974

Wiederaufforstung: 150 m²



Durch das gesamte Vorhaben werden Biotopflächen in einem Gesamtumfang von ca. 70.871 m² (inkl. Acker- und Wegeflächen) in Anspruch genommen. Der geplante Anlagenstandort WEA 1 befindet sich dabei vollumfänglich auf Ackerflächen. Die Anlagenstandorte im Forst (WEA 2, 3 und 5) sowie der erforderliche Wegeneu- und -ausbau einschließlich aller temporär zu rodenden Flächen (für WEA 2 bis 5) beanspruchen nahezu vollständig Kiefernforste (vgl. Kap. 7.1, V3).

Die gesamte Rodungsfläche, auch die nur temporär genutzten Flächen, die nach Abschluss der Bauzeit wieder an Ort und Stelle aufgeforstet werden, werden als dauerhafte Beeinträchtigung gewertet, da der Lebensraum mit dem Zeitpunkt der Rodung auf lange Zeit verloren geht.

Ackerflächen werden nicht als Vegetationsverlust bilanziert, da davon ausgegangen werden kann, dass durch die gängige landwirtschaftliche Praxis regelmäßig ein Vegetationsverlust stattfindet. Im Sinne des UVPG lassen sich daher durch die Beanspruchung der Ackerflächen keine nachhaltigen Umweltfolgen ableiten. Die zur Herstellung des Lichtraumprofils erforderlichen Schnittmaßnahmen entlang der herzustellenden Wege im Forst werden ebenfalls nicht als Vegetationsverlust angerechnet.

Nach Abzug der vegetationsfreien Flächen (Wege) sowie der beanspruchten Ackerflächen, die nicht als Vegetationsverlust bilanziert werden, verbleibt ein dauerhafter und temporärer Vegetationsverlust von insgesamt ca. 47.701 m² (vgl. Tab. 9).

Tab. 9: Vegetationsverlust - Summe der Teilbaumaßnahmen

Teilbaumaßnahme	Ve	Vegetationsverlust in m <sup>2</sup>				
	dauerhaft	temporär	Summe			
Zufahrt - Teilbereich 1	202	155	357			
Zufahrt - Teilbereich 2	4.656	3.056	7.712			
Antrag I - WEA 1	0	0	0			
Antrag II - WEA 2+5	13.009	9.427	22.436			
Antrag III - WEA 3+4	8.160	9.036	17.196			
Summe	26.027	21.674	47.701			

Nach Abzug unbewaldeter Flächen, wie vorhandene Grünflächen und ruderale Saumstreifen, verbleibt eine Fläche von ca. 33.007 m², die als reiner Waldbiotopverlust angerechnet wird. Für die Zufahrt - Teilbereich 1 sowie für die WEA 1 (Antrag I) werden keine Waldbiotope in Anspruch genommen.

Ein Waldbiotopverlust findet im Umfang von ca. 7.710 m² (für Zufahrt – Teilbereich 2), von ca. 22.436 m² für WEA 2 und 5 (Antrag II) und ca. 2.861 m² für WEA 3 und 4 (Antrag III) statt und entspricht der tatsächlichen Rodungsfläche. Davon werden ca. 3.055 m² (für Zufahrt – Teilbereich 2), ca. 9.427 m² für WEA 2 und 5 (Antrag II) und ca. 154 m² für WEA 3 und 4 (Antrag III) an Ort und Stelle wieder aufgeforstet (vgl. Tab. 10, Kap. 7.1, V2).



Tab. 10: Waldbiotopverlust – Summe der Teilbaumaßnahmen

Teilbaumaßnahme		Waldbiotopverlust in m <sup>2</sup>	
	dauerhaft	temporär (Wiederaufforstung)	Summe
Zufahrt - Teilbereich 1	0	0	0
Zufahrt - Teilbereich 2	4.655	3.055	7.710
Antrag I - WEA 1	0	0	0
Antrag II - WEA 2+5	13.009	9.427	22.436
Antrag III - WEA 3+4	2.707	154	2.861
Summe	20.371	12.636	33.007

Positiv zu erwähnen ist, dass die Lagerflächen für Material und Baucontainer soweit aus dem Forst ausgelagert werden konnten, dass der Gehölzverlust bereits auf das Mindestmaß reduziert wurde (vgl. Kap. 7.1, V4). Die betroffenen Schutzfunktionen im Wald werden forstrechtlich ausgeglichen (vgl. Kap. 9.3).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht direkt oder indirekt beeinträchtigt. Im Bereich der Abzweigung von der Landesstraße in das Plangebiet sind Fällungen von zwei Alleebäumen unumgänglich, die nach § 17 BbgNatSchAG unter Schutz stehen. Der Bereich der Allee wird als wertvoll (Klasse III) eingestuft. Nach § 17 BbgNatSchAG ist es verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder sonst erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Als Beschädigung können Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der Bäume angesehen werden, beispielsweise durch die Befestigung des durch die Kronentaufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke oder einer Befahrung mit schweren Maschinen. Eine Beeinträchtigung der umstehenden Alleebäume kann minimiert werden, indem Wurzel- und Stammschutzmaßnahmen während der Bauphase unternommen werden (vgl. Kap. 7.1, V1). Dennoch kann im Vorfeld der Baumaßnahmen für zwei weitere Bäume eine Beeinträchtigung des Wurzelraumes im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aufgrund des geplanten baubedingten Eingriffs ist für die Beseitigung von zwei Einzelbäumen der Allee sowie für eine mögliche Beeinträchtigung von zwei weiteren Alleebäumen im Rahmen des Planungsverfahrens eine Genehmigung zu erwirken.

#### 4.1.3 Brutvögel

#### 4.1.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Für die Bewertung der Avifauna liegen Kartierungen aus den Jahren 2017 und 2018/2019, durchgeführt von K&S UMWELTGUTACHTEN, vor (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019, 2020e). Die Kartierungen erfolgten für zwei unterschiedliche Vorhaben in der Fläche. Für die geplanten Anlagenstandorte ergeben sich wiederum neue Untersuchungsradien, die jedoch durch die vorliegenden Kartierungen vollständig abgebildet werden können (vgl. dazu K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a, 2020b, 2020c).

Aufgrund der dreiteiligen Antragsstufen wird je ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. In der folgenden Beschreibung der avifaunistischen Bestandssituation werden die Ergebnisse für das Gesamtvorhaben beschrieben.



Insgesamt wurden folgende Kartierungen vorgenommen, die in ihrer Gesamtheit zur Bewertung und Konfliktanalyse für das aktuelle Vorhaben ausreichend sind:

- Datenrecherche zum Vorkommen von TAK-Arten: Zum Vorkommen der TAK-Arten erfolgte bereits im Jahr 2015 im Zusammenhang mit der Untersuchung für den Vorhabenträger eine Abfrage der beim LUGV RO7 vorhandenen Daten. Diese wurden am 24.03.2015 schriftlich übermittelt (LUGV RO7 2015). Im Jahr 2019 wurde die Anfrage aktualisiert (LfU N4 2019); Kontaktaufnahme zu Horstbetreuern vor Ort;
- 2. Erfassung und Kontrolle der Groß- und Greifvögel im Jahr 2017 und 2018 von Mai bis Juli (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019) bis 2.000 m-Radius um das damalige Plangebiet;
- 3. Erfassung und Kontrolle der TAK-Arten Adler und Schwarzstorch im März 2019 (K&S UMWELTGUT-ACHTEN 2019);
- 4. Revierkartierung aller Arten im Plangebiet Nord, Mitte (auf einer Referenzfläche) und Süd (auf einer Referenzfläche) im Jahr 2017 während sechs Morgenbegehungen von Mitte März bis Mitte Juni, in den Offenlandbereichen erfolgte im Juni eine zusätzliche Morgenbegehung (K&S UMWELT-GUTACHTEN 2019);
- 5. Revierkartierung der wertgebenden Arten im 300 m-Radius zum Plangebiet Nord, Mitte und Süd im Jahr 2017 während sechs Morgenbegehungen von Mitte März bis Mitte Juni, in den Offenlandbereichen erfolgte im Juni eine zusätzliche Morgenbegehung (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019);
- 6. Eulenkartierung im Jahr 2018 im 300 m-Radius um das Plangebiet aus 2017 während vier Begehungen im Februar und März (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019);
- 7. Revierkartierung aller Arten innerhalb der Potentialfläche (zum WEG) sowie deren 50 m-Radius sowie im 300 m-Radius der geplanten WEA 1 im Jahr 2018 während sechs Morgenbegehungen von März bis Mitte Juni. In den Offenlandflächen erfolgte eine zusätzliche morgendliche Begehung sowie drei Abendbegehungen im Mai und Juni (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018);
- 8. Revierkartierung der wertgebenden Arten im 300 m-Radius der Potentialfläche (zum WEG) im Jahr 2018 ebenfalls in der Zeit von März bis Mitte Juni (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018).

# Artenspektrum Brutvögel

Im Jahr 2018 wurden im Gesamtuntersuchungsgebiet 54 Vogelarten nachgewiesen, wovon 42 Arten als Brutvogel (Status BC oder BB) auftraten. Dabei wurden14 Arten aufgrund ihres Gefährdungsstatus (Rote Liste Brandenburg und Deutschland) und ihrer Schutzwürdigkeit (BArtSchV, EG-Verordnung 338/97, MLUL 2018a) als wertgebend bezeichnet. Von den wertgebenden Arten wurden 11 als Brutvogel (Status BC oder BB) bewertet (Baumpieper, Erlenzeisig, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Mäusebussard, Star, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Turteltaube und Waldkauz) (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019).

Die vorgefundene Brutvogelgemeinschaft kann insgesamt als typisch für die vorhandenen Habitate und die Region eingeschätzt werden. Die Häufigkeitsverteilung entspricht im Wesentlichen den typischen Verhältnissen für brandenburgische Kiefernforste bzw. Offenlandflächen. Es waren fast alle zu erwartenden Leitarten und steten Begleiter vertreten. Das Fehlen einiger (weniger) potentiell möglicher Arten ist auf den Mangel an Laubgehölzen und strukturierten Waldrändern bzw. strukturgebenden Habitaten im Bereich der Offenlandflächen zurückzuführen. Der geringe Anteil wertgebender Arten ist vor allem der



vorherrschenden Habitatstruktur geschuldet. Die meisten im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Anhand der Auswertung des Rote Liste-Status der Brutvögel in Brandenburg und Deutschland kann für den überwiegenden Flächenanteil des bewerteten Betrachtungsraums keine besondere Bedeutung für Brutvögel abgeleitet werden. Lediglich dem Betrachtungsraum um die Anlagen WEA 3 und 4 wurde aufgrund der nachgewiesenen Arten und Brutreviere eine regionale Bedeutung beigemessen (vgl. dazu K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a, 2020b, 2020c).

Die zwei Arten, die auf den Offenlandflächen im Umfeld des WEA-Standortes 1 nachgewiesen wurden, sind Feldlerche und Grauammer. Mit insgesamt 13 Revieren konnte für die Feldlerche eine für konventionell bewirtschaftete Fläche durchschnittliche Siedlungsdichte erfasst.

#### **TAK-Arten**

Für störungssensible bzw. besonders störungssensible Arten hat das MUGV (2011) "Tierökologische Abstandskriterien" (TAK) festgelegt. Es ergeben sich für diese Arten weitere Untersuchungsradien, die an die unterschiedlichen Schutz- und Restriktionsbereiche angelehnt sind, welche das direkte Umfeld des Brutplatzes sowie essentielle Nahrungshabitate und die Flugwege dorthin schützen.

In den Betrachtungsräumen wurden keine entsprechenden Brutvogelarten nachgewiesen. Der Kranich wurde im Untersuchungsgebiet als möglicher Brutvogel eingeschätzt. Eine gewisse Bindung an den "Krummen Pfuhl" war zwar festzustellen, ein Brutnachweis (durch die Feststellung eines Brutplatzes bzw. im späteren Saisonverlauf die Sichtung von Jungtieren) gelang aber nicht (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019). Die Überprüfungen der bekannten Brutplätze der TAK-Arten, die durch das LUGV RO7 im Jahr 2015 mitgeteilt wurden, ergaben, dass der Weißstorchbrutplatz in Freudenberg und der (noch) verzeichnete Seeadlerbrutplatz (im 3.000-6.000 m Radius zum Plangebiet) durch den Absturz des Horstes nicht mehr vorhanden sind (Info. A. STEIN, LFU) (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019). Auch die Horstsuche im erweiterten Untersuchungsgebiet (im aktuellen Betrachtungsraum bis zum 3 km-Radius) im März 2019 erbrachte keine Horstfunde von TAK-Arten (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019).

## Weitere Groß- und Greifvögel

Aufgrund der geringen Anzahl an Greifvogelarten (Mäusebussard und Wespenbussard) wird die Artenvielfalt im Betrachtungsraum als sehr gering bewertet. Im Verhältnis zu den weitläufigen Waldkanten ist die Siedlungsdichte ebenfalls gering, obwohl diese im Jahr 2018 deutlich höher war als im Jahr 2015. Die einzelnen Reviernachweise des Waldkauzes stellen keine Besonderheit dar.

Die konkrete Verortung der Brutplätze der nachgewiesenen Groß- und Greifvögel sowie die Mindestabstände zu den nächsten WEA ist in den jeweiligen Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen dargestellt (vgl. K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a, 2020b, 2020c).

#### 4.1.3.2 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Konfliktpotential stellt sich im Untersuchungsgebiet wie folgt dar:



#### Baubedingte Barriere- bzw. Störungswirkung

Durch den Errichtungsverkehr ergeben sich für die einzelnen Brutvögel unterschiedliche Eingriffsintensitäten. Eine entsprechende Störung muss von dem Tier negativ wahrgenommen werden. Eine Störung ist nur dann erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Im Vorhabengebiet sowie im relevanten Umfeld wurden während der Kartierung 2017 und 2018 keine (besonders) störungsempfindlichen Brutvögel nachgewiesen. Grundsätzlich ist Konfliktpotential vermeidbar, indem die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden. Sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeit hinein fortgeführt werden, ist die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>5 zu beachten.

Daten und Informationen zur Störungsempfindlichkeit des Waldkauzes gegenüber WEA liegen bisher kaum vor. In erster Linie sind Störungen des Jagd- und Balzverhaltens durch die Geräuschentwicklung der WEA vorstellbar. Allerdings weisen regelmäßige Kollisionen von Eulen mit Fahrzeugen eher darauf hin, dass sich diese zumindest durch Straßen- und Schienengeräusche nicht stören lassen (GARNIEL & MIERWALD 2010).

# Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Mit dem geplanten Vorhaben werden überwiegend Forstflächen und in geringem Umfang Acker- bzw. Grünlandflächen in Anspruch genommen, die Nistplätze und Nahrungshabitate für Brutvögel darstellen können. Nachhaltige negative Umweltwirkungen können dann angenommen werden, wenn Brutplätze verloren gehen, die von Brutvögeln regelmäßig, wiederkehrend genutzt werden bzw. die Zerstörung eines Nistplatzes/Nestes i. d. R. zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Innerhalb der geplanten Rodungsflächen wurden keine Arten nachgewiesen, die gemäß des Niststättenerlasses (MLUL 2018c) zu der Kategorie [2] zu zählen sind, sodass die Beseitigung der Nistplätze außerhalb der Brutzeit für die meisten Arten keine erhebliche Beeinträchtigung mit sich bringt.

Die nachgewiesenen Brutvogelarten Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Tannenmeise, Trauerschnäpper und Waldbaumläufer und Waldkauz gehören zu den Brutvögeln, die ihr Nest bzw. ihren Nistplatz in der Regel in der nächsten Brutperiode erneut nutzen.

Bei der Beseitigung eines der Nester bzw. Nistplätze außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB</sub>5) ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte auszugehen (Arten der Kategorie [2a] des Niststättenerlasses). Durch die Installation von Nistkästen in der unmittelbaren Nähe des Eingriffsortes (CEF1) kann der Verlust der Brutstätten vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus wurde der Waldkauz erfasst. Die Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung dieser. Innerhalb der Rodungsfläche sind jedoch keine Reviere des Waldkauzes nachgewiesen.

Im Bereich des WEA-Standortes 1 geht Lebensraum für die nachgewiesenen Offenlandarten Feldlerche und Grauammer verloren. Aufgrund der durchschnittlichen Siedlungsdichte der Arten wird eingeschätzt, dass es durch die ausreichende Verfügbarkeit von Ackerflächen im unmittelbaren Umfeld zu keinem erheblichen Lebensraumverlust kommt.



Die durch die Zerstörung von Niststätten im Sinne des Artenschutzrechtes zu beachtenden Tatbestände (BNatSchG § 44) können durch adäquate Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden (vgl. K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a, 2020b, 2020c).

## **Betriebsbedingtes Kollisionsrisiko**

Durch den Betrieb von WEA kann es zu Tötungen von Individuen vor allem im Bereich der Rotoren kommen. Besonders gefährdet sind Groß- und Greifvogelarten. Das Kollisionsrisiko steigt, je höher die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Bereich der geplanten Anlagen liegt. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere ist im Nahbereich der Horste am höchsten. Für die besonders schlagsensiblen Arten kann eingeschätzt werden, dass das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht ist, sofern die empfohlenen Abstände der TAK (MLUL 2018a) eingehalten werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Brutplätze von **TAK-Arten** erfasst werden.

Der Mäusebussard, eine von Vogelschlag bundesweit stark beroffene Art, brütet zwar im Umfeld der geplanten WEA, jedoch in über 260 m Entfernung zur nächsten WEA 4. Der Mäusebussard gilt aktuell in Deutschland und Brandenburg als ungefährdet, häufig (vgl. Gerlach et al. 2019, MLUL 2018c) und flächendeckend verbreitet (vgl. Geden et al. 2014). Anders als bei nicht flächendeckend verbreiteten oder seltenen Arten kann im Einzelfall lediglich im Bereich einer stark erhöhten Siedlungsdichte (Dichtezentren) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard angenommen werden (BFN & KNE o. J.). Da einerseits in den Betrachtungsräumen keine stark erhöhte Siedlungsdichte nachgewiesen wurde und andererseits aufgrund des Revierverhaltes des Mäusebussards in seinem unmittelbaren Horstumfeld sowie aufgrund seines Jagdverhaltens im Offenland besteht für diese Art am Standort ein geringes Risiko der Tötung. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** brütete in ca. 790 m Entfernung zur WEA 1. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ebenfalls aufgrund der Entfernung zwischen WEA seines direkten Horstumfeldes mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren erfassten Brutvogelarten besteht ebenfalls kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, da sich diese nicht über einen längeren Zeitraum im Gefahrenbereich der Rotoren aufhalten (K&S UMWELT-GUTACHTEN 2020a, 2020b, 2020c).

## Betriebsbedingte Störwirkungen

Weiterhin können durch den Anlagenbetrieb erhebliche Störungen durch u. a. die Rotation der Rotorblätter einhergehen. Erhebliche Störeffekte treten dann auf, wenn Vögel im Gebiet vorkommen, die WEA meiden und artspezifische Abstände zu diesen einhalten und sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert. Für waldbewohnende Arten sind die Störwirkungen von WEA im Wald noch nicht hinreichend bekannt. Zu den sicher störungssensiblen Waldarten gehören in Brandenburg u. a. Baumfalke, Fischadler sowie weitere Großvogelarten, die in der TAK gelistet sind (Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler, Wanderfalke) (ebd.). Für nahezu alle festgestellten Singvogelarten sind keine Störwirkungen gegenüber WEA bekannt.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Arten festgestellt, von denen Störungen gegenüber WEA bekannt sind. Mäuse- und Wespenbussard gelten im Allgemeinen als wenig bis gar nicht störungsempfindlich



gegenüber WEA. Häufig halten sie sich im Umfeld zur Nahrungssuche auf. Nachweise von erfolgreichen Bruten in unmittelbarer Windparknähe liegen ebenfalls vor.

Im Untersuchungsgebiet wurde der Waldkauz und der Mäusebussard erfasst, für die Störungen in Rahmen der geplanten baulichen Maßnahmen möglich sind. Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind erhebliche Störungen durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen / Rodungsfreier Zeitraum) aber nicht wahrscheinlich (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a, 2020b, 2020c).

#### Zusammenfassung

Nachteilige Umweltauswirkungen können durch das Vorhaben weitestgehend ausgeschlossen werden. Die im Sinne des Artenschutzrechtes zu beachtenden Tatbestände (BNatSchG § 44) werden ausführlich in den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen diskutiert. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die WEA-Planung kein Verbotstatbestand unter Berücksichtigung der eingeplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschlägig ist (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a, 2020b, 2020c).

# 4.1.4 Zug- und Rastvögel

In den Jahren 2018 und 2019 wurde eine Zug- und Rastvogelkartierung durchgeführt (K&S UMWELTGUT-ACHTEN 2020e).

#### 4.1.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 88 Vogelarten beobachtet, die als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast eingeschätzt werden. Von den planungsrelevanten Arten wurden Höckerschwan, Saat- und Blässgans (bzw. Nordische Gänse) sowie Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz und 13 Greifvogelarten festgestellt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die meisten dieser Arten nur vereinzelt bzw. in geringer Anzahl auftraten.

Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden keine Beobachtungen gemacht, die eine Anwendung von TAK erfordern. Abgesehen von einem Kranichtrupp aus maximal 170 Exemplaren haben die weiteren beobachteten, planungsrelevanten Arten nie im Gebiet gerastet. Auch beim Durchzug wurden bei allen planungsrelevanten Arten geringe bis sehr geringe Tagessummen festgestellt. Es gab jeweils nur einen Tag mit verstärktem Durchzug von Nordischen Gänsen (max. rund 2.400) und Kranichen (max. 672) (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020e).

Zusammenfassend kann eindeutig festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet für die planungsrelevanten Arten keine Bedeutung als Rast- oder Durchzugsgebiet besitzt. Das Vorhabengebiet ist aufgrund der Bewaldung ohnehin nicht als Rastgebiet geeignet bzw. unattraktiv. Der Bereich südlich bzw. südwestlich des Plangebietes ist durch die bereits bestehenden WEA ebenfalls für Nordische Gänse unattraktiv, da diese WEA meiden (HÖTKER et al. 2004, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESENER 2007).

Auch befinden sich im Untersuchungsgebiet sowie im weiteren Umfeld keine Gewässer, die eine Funktion als Schlafgewässer für eine große Anzahl an rastenden Vögeln ausüben könnten. Überregional bedeutsame Flugkorridore können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.



#### 4.1.4.2 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Auf Grundlage der TAK (MLUL 2018a) unterliegen wesentliche Rastgebiete störungssensibler Zugvögel Schutzbestimmungen. Im Zuge der vorliegenden Untersuchungen konnten im aktuellen, hier zu betrachtenden Untersuchungsgebiet (1.000 m Radius um die geplanten WEA) ausschließlich Überflüge von Nordischen Gänsen festgestellt werden. Zugereignisse von besonderer Bedeutung oder Flugrouten mit Leitlinienfunktionen konnten während der Kartierungen nicht gemacht werden. Auch eignen sich die in der Umgebung des Vorhabengebietes befindlichen Gewässer nicht als Schlafplätze für zum Beispiel große Trupps Nordischer Gänse.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet für Zug- und Rastvögel keine besondere Bedeutung besitzt. Die für die planungsrelevanten Zug- und Rastvögel geltenden Schutzbereiche der TAK werden nicht berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Anlagen können daher sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.1.5 Fledermäuse

Eine Erfassung des Fledermausvorkommens wurde durch das NORDDEUTSCHE BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG im Jahr 2017/2018 durchgeführt. Die Erfassungen entsprechen den Untersuchungsanforderungen der Anlage 3 (MUGV 2010) des Windkrafterlasses (MUGV 2011).

Das Konfliktpotential hinsichtlich der Kollisionsgefahr wird für die vier schlaggefährdeten Arten in Brandenburg (MLUL 2018a, MUGV 2010) bewertet. Zusätzlich wird das Konfliktpotential hinsichtlich der Zerstörung von Leistrukturen und der Zerstörung von Lebensräumen abgeschätzt. Da der Eingriff auch im Forst stattfindet, wird im Besonderen der Quartierverlust als Folge der Holzungsmaßnahmen für alle nachgewiesenen baumbewohnenden Fledermausarten bewertet. Vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Prüfungen sind den Antragsunterlagen beigefügt. Nachfolgend werden die Ergebnisse kurz dargestellt.

## 4.1.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Im Untersuchungsgebiet wurden elf von 19 im Land Brandenburg vorkommenden Arten nachgewiesen. Tab. 11 zeigt das Artenvorkommen der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Dabei wurden neben Handdetektoren auch Batcorder eingesetzt. Die Bodenerfassungen beziehen sich auf die Erfassung im Jahr 2017/2018 durch Norddeutsches Büro für Landschaftsplanung (2020).

Tab. 11: Nachgewiesene Fledermäuse im 1 km Radius. Die schlaggefährdeten Arten (MUGV 2011) sind grau hinterlegt.

Arten		Status RL BB	Status RL D	FFH RL
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	IV
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	IV
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	*	IV
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Р	*	IV
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	IV
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	IV
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	*	IV



Arten		Status RL BB	Status RL D	FFH RL
Braunes / Graues Langohr	Plecotus auritus / austriacus)	3 / 2	V / 2	IV
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	II + IV
Brandt-/ Bartfledermaus	Myotis brandtii / mystacinus	2/1	2/3	IV
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Р	*	IV

#### Abkürzungsverzeichnis

**RL BB** Rote Liste Brandenburg (Dolch et al. 1992) RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009),

Kategorien der Roten Listen:

1 = vom Aussterben bedroht G = Gefährdung anzunehmen

2 = stark gefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet D = Daten ungenügend

n = derzeit nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Anhänge II und IV

Im Untersuchungsgebiet wurden überwiegend sehr hohe und außergewöhnlich hohe Fledermausaktivitäten der schlagrelevanten Arten festgestellt1. Vorranging wurden innerhalb des Forstes und entlang geschlossener Waldkanten die höchsten Werte aufgezeichnet. Zusätzlich fand auch eine hohe Flugaktivität entlang von Leitstrukturen zwischen den Waldflächen und den Siedlungsstrukturen statt. Strukturarme Bereiche, in denen erwartungsgemäß eine geringere Fledermausaktivität aufgezeichnet wurde, sind in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes, im Südwesten, im südlichen Bereich zwischen Waldkante und Feldweg sowie im nördlichen Abschnitt vorhanden.

Den größten Anteil aller aufgenommenen Rufsequenzen hatte die Zwergfledermaus. Der Große Abendsegler war weit verbreitet und wurde häufig während der Begehungen erfasst. Die Aktivitäten der anderen schlagrelevanten Arten waren vergleichsweise gering. Dabei ist zu beachten, dass ein Großteil der Rufsequenzen der Gruppe aus nicht näher definierten Ultraschallauten "Nyctaloid" zugeordnet wurde, in denen sich die nach TAK weitere schlagsensible Arten wie bspw. der Große Abendsegler verbergen können.

#### Quartiere

Während der Detektorerfassungen im Jahr 2017 konnten im Untersuchungsgebiet Beiersdorf-Freudenberg mehrere Quartiere, Quartierverdachte und potentiell geeignete Höhlenbäume festgestellt werden (NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei der Auswertung lassen sich die "Kontakte", die aufgezeichneten Ortungslaute von Fledermäusen, in den meisten Fällen der jeweiligen Art zuordnen, in wenigen Fällen ist eine Zuordnung nur auf Gattungs- oder Artgruppenniveau möglich. Nicht möglich ist jedoch die Zuordnung der einzelnen Ortungslaute zu einzelnen Individuen. Die von einer Art registrierte Aktivität kann also im Extremfall auf nur ein einziges Individuum oder andersherum auf eine der Gesamtzahl der Ortungslaute entsprechende Individuenzahl zurückzuführen sein.



Balzhabitate der Rauhhautfledermaus und des Großen Abendseglers befinden sich nachweislich im nördlichen und nordwestlichen Untersuchungsgebiet (Abb. 20). Die Winterquartierkontrolle ergab keinen konkreten Fund, wenngleich Potential in den umliegenden Ortschaften vorhanden ist.

## Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass im gesamten Waldgebiet stetig eine Fledermausaktivität festzustellen war. Insbesondere entlang der Waldwege bestand eine hohe Nutzungsintensität der schlagrelevanten Arten. Die Jagdaktivität war punktuell sehr hoch. Daher ist dem Großteil des Untersuchungsgebiets eine besondere Bedeutung zuzusprechen. Zudem sind die Waldkanten im Untersuchungsgebiet als regelmäßig genutztes Jagdhabitat von besonderer Bedeutung. Als dauerhaft genutzte Leistruktur wurden die Wege zwischen den Ortschaften, die B 168 und die offenen Waldwege identifiziert (vgl. dazu Abb. 20). Quartiere von besonderer Bedeutung wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen (NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

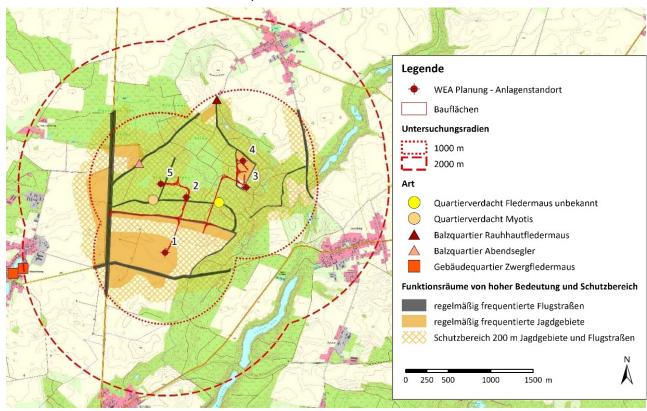


Abb. 20: Funktionsräume von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz sowie der erforderlichen Schutzbereiche sowie Lage der ermittelten Quartiere (nach Norddeutsches Büro für Landschaftsplanung (2020))

## 4.1.5.2 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Die möglichen, dauerhaften Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse werden unterschieden in:

- Flächeninanspruchnahme,
- Direkter Verlust des Jagdgebietes,
- Barriereeffekt: Verlust oder Verlagerung von Flugkorridoren und



Kollision mit Rotoren (Fledermausschlag)

Das Konfliktpotential stellt sich im Untersuchungsgebiet für die Chiropterenfauna wie folgt dar:

## Schlagrisiko im Bereich von Jagdgebieten, Flugrouten, Migrationskorridoren, Quartieren

Die zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte zählt zufällig gefundene bzw. systematisch gesuchte Schlagopfer unter Windenergieanlagen in Deutschland und Brandenburg (DÜRR 2020). Nachstehende Tabelle stellt die Daten für die besonders schlaggefährdeten Arten dar. Von den schlagsensiblen Arten kamen im Untersuchungsgebiet Großer Abendsegler und Zwergfledermaus mit Abstand am häufigsten vor (NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2020). Alle weiteren in Brandenburg vorkommenden Arten sind weit weniger von WEA oder gar nicht betroffen.

Tab. 12: Fledermausverluste an Windenergieanlagen (Daten der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte LfU – Stand 07.01.2020, Erfassungen seit 2002)

Art	Deutschland	Brandenburg
Großer Abendsegler	1.230	657
Rauhhautfledermaus	1.088	381
Zwergfledermaus	726	169
Kleiner Abendsegler	188	28
Zweifarbfledermaus	149	57
Mückenfledermaus	146	75
Breitflügelfledermaus	66	20

Die Anlage 1 (MLUL 2018a) des Windkrafterlasses (MUGV 2011) legt zur Operationalisierung des Konflikts Abstandskriterien fest, mit Hilfe dessen das Kollisionsrisiko für das geplante Vorhaben bewertet wird. Von einer erheblichen Beeinträchtigung durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für alle im Gebiet vorkommenden schlagrelevanten Arten mindestens dann auszugehen, wenn WEA in Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna und deren definierten Schutzabstand aufgestellt werden sollen. Im Untersuchungsgebiet konnten folgende wichtige Fledermauslebensräume identifiziert werden (Tab. 13):

Tab. 13: Schutzkriterien für Fledermäuse in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nach MLUL 2018a

TAK-Kriterien	Schutzbereich	Einschätzung für das Untersuchungsgebiet	Art
Wochenstuben und Männchenquartiere der besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren	1.000 m	Kein Nachweis	
Winterquartiere mit regelmäßig > 100 überwinternden Tieren oder mehr als 10 Arten	1.000 m	Kein Nachweis	



TAK-Kriterien	Schutzbereich	Einschätzung für das Untersuchungsgebiet	Art
Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern mit Vorkommen von > 10 reproduzierenden Fledermausarten	1.000 m	Kein Nachweis	
Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen	1.000 m	Kein Nachweis	
Regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete, Durchzugskorridore	200 m	Nachweis von Flugrouten und regelmäßig auftretenden intensiven Jagdereignissen	Großer Abendsegler, Zwerg-, Breitflügel- und Rauhhautfledermaus

Am untersuchten Standort ist in den Bereichen der WEA 1 bis 5 mit einer signifikant erhöhten Schlaggefahr für die schlagsensiblen Arten zu rechnen, da diese in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz aufgestellt werden sollen (regelmäßig genutzte Flugstraßen und Jagdgebiete). Daher sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 konfliktvermeidende Maßnahmen in Form einer Abschaltung (V<sub>ASB</sub>4) für alle WEA erforderlich, um das Kollisionsrisiko für den Großen Abendsegler, die Zwerg- und die Rauhautfledermaus zu mindern.

Die im Sinne des Artenschutzrechtes zu beachtenden Tatbestände (§ 44 BNatSchG) werden ausführlich in den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen diskutiert (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a, 2020b, 2020c). Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die WEA-Planung kein Verbotstatbestand unter Berücksichtigung der eingeplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschlägig ist.

# Quartierverlust

Drei der fünf Anlagen sind im Forst geplant. Der erforderliche Bau von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrtswegen führt zu direkten und dauerhaften Lebensraumverlusten. Viele Fledermausarten, wie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), sind auf Quartiere (Höhlen und Spalten) in Bäumen angewiesen (MESCHEDE & HELLER 2002), so dass bei der Beseitigung dieser Bäume genutzte Quartiere oder Quartierpotential verloren geht.

Folgende Arten wurden erfasst und im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (K&S UMWELT-GUTACHTEN 2020a, 2020b, 2020c) einer Einzelfallprüfung unterzogen: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg- und Rauhhautfledermaus. Die am Standort erfassten, überwiegend und teilweise baumbewohnenden Arten, die gemäß TAK nicht als besonders schlaggefährdet gelten, wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung einer gruppenbezogenen Prüfung unterzogen.

Für keine der genannten Arten wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer Population angenommen.

Zur Fällung vorgesehene Bäume werden im Vorfeld erneut überprüft und auf aktuellen Besatz kontrolliert. Werden bei diesen Baumuntersuchungen Fledermäuse im Quartier gefunden, sind diese Quartiere weitgehend erschütterungsfrei in natürlicher Quartierlage zu bergen und in unmittelbarer Nachbarschaft so zu installieren,



dass die Tiere nicht durch Raubzeug oder Witterungseinflüsse gefährdet sind und den Tieren ein freier An- und Abflug ermöglicht wird. Die Baumarbeiten sind durch einen ausgewiesenen Fledermauskundler zu begleiten. Das LfU (Referat N 1) ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren (V<sub>ASB</sub>2).

## Zerstörung von Leitstrukturen und Verlust von Jagdgebieten

Die meisten Fledermausarten orientieren sich an Leitstrukturen, um sich zwischen ihren Teillebensräumen zu bewegen. Dazu gehören im Offenland wegebegleitende Gehölze oder Heckenstrukturen, im Forst sind vor allem Wege, Schneisen oder Waldkanten von Bedeutung. Als Jagdhabitat dienen oft Wasser-, Wald- und Grünflächen. Im Umfeld des Vorhabengebiets wurden sowohl Leitstrukturen als auch Jagdhabitate der Fledermäuse festgestellt (Norddeutsches Bürd für Landschaftsplanung 2020). Mit der aktuellen Standortplanung der WEA 1 bis 5 gehen voraussichtlich keine wichtigen Teilhabitate, wie Leitstrukturen oder Jagdgebiete, verloren, die im Kontext des umstehenden Forstes von essentieller Bedeutung sind. Für die Anlage der notwendigen Zuwegungen zu den WEA-Standorten kommt es zum Verlust von Einzelbäumen aus einer Allee, die als dauerhafte Flugstraße durch Fledermäuse genutzt wird. Der Eingriff ist so punktuell, dass die Leitlinienfunktion aber nicht beeinträchtigt wird.

# 4.1.6 Amphibien und Reptilien

Es kann eingeschätzt werden, dass das Vorhabengebiet keine nennenswerte Bedeutung für Amphibien besitzt. Im relevanten Umfeld befinden sich keine Gewässer oder Feuchtlebensräume, die für eine Reproduktion der Artengruppe von Bedeutung wären.

Im Rahmen der Biotopkartierung erfolgte ebenfalls eine Einschätzung hinsichtlich des Lebensraumpotentials von Reptilien, insbesondere der planungsrelevanten Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Innerhalb der Vorhabenfläche bietet lediglich der entlang des Waldrandes verlaufende Saumstreifen sowie gehölzfreie Ausbuchtungen innerhalb der Waldflächen potentiell geeignete Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen. Der zwischen Bestandsweg und Waldfläche verlaufende ca. 0,5 bis 1,5 m breite Saumstreifen ist in den überwiegenden Abschnitten mangels Versteck-, Sonn- und Eiablageplätzen sowie durch die regelmäßigen Störungen durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen nicht als dauerhafter Lebensraum für die Zauneidechse geeignet. Es dominieren hier nitrophile Gras- und Staudenfluren.

Die Errichtung der Zuwegung in das Vorhabengebiet erfolgt entlang des vorhandenen Weges. Da ein Eingriff in die nördlich angrenzenden Waldflächen vermieden werden soll, erfolgt der Ausbau / die erforderliche Verbreiterung der neuen Zuwegung in südlicher Richtung im Bereich der Ackerflächen. Somit werden weder dauerhaft noch temporär potentiell nutzbare Lebensraumbestandteile direkt durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Das Beschädigungsverbot (§ 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 3) wird somit nicht ausgelöst

Das Störungsverbot (§ 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2) ist im Zusammenhang mit Zauneidechsen lediglich nachgeordnet relevant, da ein Verbotseintritt kaum stattfindet, ohne dass es zuvor zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gekommen ist.

Der Tatbestand des Tötungsverbotes (§ 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1) kann im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. des Baustellenverkehrs eintreten, wenn Tiere in Baustellenbereiche einwandern und dort von



Baumaschinen überfahren werden. Durch die Realisierung einer Bauzeitenregelung kann das baubedingte Töten von Individuen der Zauneidechse wirksam unterhalb der Signifikanzschwelle gebracht werden. Demnach sind Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere umzusetzen. Sollten die Bauarbeiten auch innerhalb der Aktivitätszeiträume der Reptilien fortgesetzt werden, sind die potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen mit Hilfe geeigneter Reptilienschutzzäune zu sichern. Ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baustellenbereiche kann somit wirksam vermieden werden (vgl. V<sub>ASB</sub>1).

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme können die Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Reptilien ausgeschlossen werden.

#### 4.1.7 weitere Arten

Aufgrund der Unempfindlichkeit bzw. sehr geringen Empfindlichkeit gegenüber dem vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen und des Mangels an geeigneten Habitaten können relevante Beeinträchtigungen auf weitere Arten weitestgehend ausgeschlossen werden. Bei den vielzähligen Untersuchungen zu den geplanten Windenergiestandorten wurden keine Hinweise auf Vorkommen sonstiger besonderer oder weiterer, gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlicher Arten festgestellt

#### 4.2 Fläche

# 4.2.1 Untersuchungsumfang

Mit der Änderung des UVPG (letzte Änderung vom 12.12.2019) wird dem ressourcenschonenden Umgang für eine nachhaltige und effiziente Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen. Eine besondere Bedeutung kommt den unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen zu, die in ihrem ökologischen Kontext für eine nachhaltige Entwicklung von Bedeutung sind. Der Flächenverbrauch für das geplante Vorhaben beschränkt sich ausschließlich auf die dauerhaften Bauflächen.

## 4.2.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Vorhabengebiet befindet sich am Rande einer waldreichen Kulturlandschaft des Waldhügellandes Oberbarnim. Im Übergang zur Barnimplatte im Westen nimmt der Waldreichtum ab. Entsprechend ausgeprägt ist das Vorhabengebiet. Für die Errichtung der geplanten WEA-Standorte werden Acker- bzw. Grünlandflächen, forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie wegebegleitende Gehölzflächen beansprucht.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung besitzen die beanspruchten Flächen keine besondere Bedeutung im Hinblick auf einen ökologischen und nachhaltigen Flächenverbrauch. Eine Änderung der intensiven Bewirtschaftung ist auch in ferner Zukunft nicht abzusehen.

## 4.2.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen beschränken sich auf den dauerhaften Flächenverbrauch. Alle temporären Bauflächen werden in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Im Allgemeinen ist der Flächenverbrauch im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen vergleichsweise



gering, besonders dann, wenn die Zuwegungen zu den Anlagen auf möglichst kurzer Strecke angelegt werden.

Der Flächenverbrauch findet in vollversiegelter und teilversiegelter Bauweise statt. Insgesamt findet ein dauerhafter Flächenverbrauch im Umfang von 33.693 m² statt (vgl. Tab. 14).

Tab. 14: dauerhafter Flächenverbrauch je WEA (in m²) \*VV = Vollversiegelung, TV = Teilversiegelung

dauerhafte Bauflächen	WEA 1	WEA 2	WEA 5	WEA 3	WEA 4	Zuwe- gung Teil 1	Zuwe- gung Teil 1	Summen
Fundament (VV*)	460	460	460	460	460	0	0	2.300
Kranstellfläche (TV*)	1.574	1.574	1.575	1.574	1.574	0	0	7.871
Zuwegung – Neubau (TV)	3.050	1.820	4.187	802	1.654	5.593	6.416	23.522
Summe Flächenver- brauch	5.084 (Antrag I)		076 ag II)	6.5 (Antr	ag III)	5.593	6.416	33.693

Insgesamt ist der notwendige Flächenverbrauch zur Realisierung des geplanten Vorhabens als gering bis mittel einzustufen. Die Anlage der notwendigen Bauflächen führt zu einer geringen Zerschneidung der waldbestandenen Flächen. Ein großflächiges Überbauen von Forstflächen findet nicht statt. Die vorhandene ökologische Ausprägung des Standortes wird nicht erheblich verändert. Umweltauswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche können nicht prognostiziert werden.

# 4.3 Boden

## 4.3.1 Untersuchungsumfang

Für die Darstellung des Schutzgutes Boden wird ein Radius von 300 m um das Vorhabengebiet betrachtet. Die Grundlagen stellt das Fachinformationssystem Boden (LBGR online) und die Bodenschätzungskarte des Landes Brandenburg dar.

Für die Bewertung der Bodentypen werden die Bodenart/der Bodentyp und die Bodenfunktionen Regelungsfunktion (Fähigkeit des Bodens zu puffern, Schadstoffe zu binden oder zu filtern, Wasser zu speichern oder durchzulassen für die Grundwasserneubildung), Biotopentwicklungsfunktion und die Archivfunktion beschrieben und bewertet (MLUV 2009).

# 4.3.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Der Grund des Ackerstandortes WEA 1 wird überwiegend von Braunerde-Fahlerden und Fahlerden und gering verbreitet pseudovergleyte Braunerde-Fahlerden aus Lehmsand über Lehm geprägt (Nr. 61 der BÜK 300). Am WEA-Standort 5 herrschen Braunerden und gering verbreitet lessivierte und podsolige Braunerden vor (Abb. 21). Innerhalb der Forstflächen herrschen podsolige Regosole vor. Die vorherrschende Bodenart des Oberbodens ist feinsandiger Mittelsand und schwachlehmiger Sand.



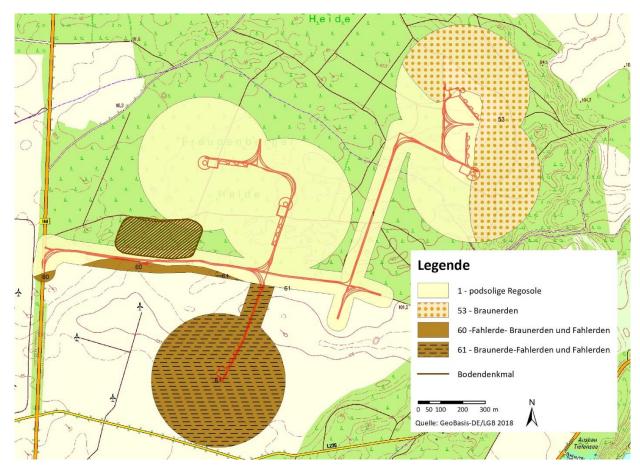


Abb. 21: Bodentypen im Untersuchungsgebiet nach BÜK 300

**Braunerden** sind in Brandenburg weit verbreitet. Charakteristisch für diese Böden ist eine gute Durchlüftung mit geringer Wasserhaltefähigkeit. Entsprechend sind die Austauschkapazität und das Nährstoffhaltevermögen nur gering. Aufgrund der Wasserdurchlässigkeit ist die Verdunstung im Bereich der ackerbaulichen Bodennutzung gering und die Grundwasserneubildungsrate entsprechend begünstigt. Die nutzbare Feldkapazität ist ebenfalls als gering, z. T. als sehr gering zu bewerten (LBGR, online). Braunerden sind gegenüber Bodenversauerungen und der damit verbundenen Podsolierung und gegenüber Stickstoffeinträgen durch Industrie oder Verkehr stark gefährdet (MLUV, online).

Fahlerden finden in Brandenburg, vor allem in der naturräumlichen Region Barnim und Lebus, in der sich auch das Vorhabengebiet befindet, aber auch im Prignitz-Ruppiner Land, eine weite Verbreitung und werden häufig landwirtschaftlich genutzt. Typischerweise würden sich auf diesen Standorten bei einem ausreichenden Feuchteangebot Buchenwälder entwickeln. Das Biotopentwicklungspotential ist aber bei der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur gering. Der Nährstoff- und Wasserhaushalt ist im Unterboden begünstigt. Der Bodentyp weist eine mittlere natürliche Austausch- und Speicherkapazität auf. Die nutzbare Feldkapazität ist als mittel, z. T. als gering zu bewerten (LBGR, online). Fahlerden sind gegenüber Verdichtung durch die landwirtschaftliche Nutzung stark gefährdet. Verdichtete Oberböden hemmen die Versickerung von Niederschlägen und sind damit verstärkt erosionsanfällig (MLUV, online).

**Podsolige Regosole** gehören zur Abteilung der terrestrischen Böden. Sie weisen eine geringe Mächtigkeit des Oberbodens auf und ist von Natur aus sauer und nährstoffarm. Die Wasserkapazität und



Sorptionsvermögen sind dabei abhängig von der Körnergröße. Bei guten Voraussetzungen ist durchaus Waldbau möglich. Aufgrund der forstwirtschaftlichen Nutzung sind diese Bedingungen vorhanden. Durch den Waldbau mit Kiefern verstärkt sich der Prozess der Versauerung durch die schwer zersetzbare und sauerhumusbildende Streu. Durch das Sickerwasser wird die Humusschicht schnell ausgewaschen und es kommt zu einer Podsolierung. Insgesamt ist der Boden als trocken und nährstoffarm gekennzeichnet, mit einer geringen Wasserspeicherfähigkeit. Das Biotopentwicklungspotential ist unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften und der Bodennutzung als gering zu bewerten (MLUV, online).

Die Bodenzahlen des Ackerstandortes liegen überwiegend im mittleren bis hohen Bereich, bei 30 - 50 und verbreitet bei < 30. Am WEA-Standort 5 herrschend Bodenzahlen von > 30 vor. Auf den Forstflächen liegen die Bodenzahlen vorherrschend bei < 30 (LBGR, online). Der Oberboden im forstlichen Abschnitt des Untersuchungsgebiets weist eine hohe bis sehr hohe Erodierbarkeit durch Wind auf, während die Bodenerosionsgefahr durch Wasser auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht von Bedeutung ist. Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist auf den Offenlandstandorten mit < 1 t/ha/a als maximal "gering" einzustufen.

Ein besonderer Schutzbedarf kann für keinen betroffenen Bodentyp abgeleitet werden. Es handelt sich um Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung und allgemeiner Ertragfähigkeit.

**Altlastenverdachtsflächen** liegen gemäß der FNP der Gemeinden Heckelberg-Brunow und Beiersdorf-Freudenberg nicht innerhalb der Vorhabenfläche.

## 4.3.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Bei dem geplanten Bodeneingriff handelt es sich um Böden mit allg. Funktionsausprägung. Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelungen und Teilversiegelungen zu erwarten. Veränderungen der Bodeneigenschaften, wie Nährstoffspeicherung, Bodenwasserhaushalt oder Adsorptionsvermögen werden infolge der Versiegelungen dauerhaft gestört.

Vollständig versiegelt werden die Fundamentflächen mit je 460 m² (Gesamt Vollversiegelung 2.300 m² für WEA 1 bis 5). Auf den begrünten Fundamentflächen kann durch die Überdeckung mit Oberboden das Regenwasser aufgenommen, gespeichert und seitlich abgeleitet werden. Der Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers wird dadurch nur geringfügig verändert.

Teilversiegelt werden die Kranstellflächen und Zuwegungen (Zuwegung Neubau und Zuwegung Ertüchtigung), die zu den einzelnen WEA führen. Hierfür ist eine Teilversiegelung von 31.393 m² zu erwarten. Ein dauerhafter Bodenverlust findet insgesamt in einem Umfang von 33.693 m² statt (vgl. Tab. 15). Die Bodenfunktionen bleiben aufgrund des Versiegelungsgrades weitestgehend erhalten.



Tab. 15: dauerhafter Bodenverbrauch je WEA (in m²) \*VV = Vollversiegelung, TV = Teilversiegelung

dauerhafte Bauflächen	WEA 1	WEA 2	WEA 5	WEA 3	WEA 4	Zuwe- gung Teil 1	Zuwe- gung Teil 1	Summen
Fundament (VV*)	460	460	460	460	460	0	0	2.300
Kranstellfläche (TV*)	1.574	1.574	1.575	1.574	1.574	0	0	7.871
Zuwegung – Neubau (TV)	3.050	1.820	4.187	802	1.654	5.593	6.416	23.522
Summe Bodenverbrauch	5.084 (Antrag I)		076 rag II)		ag III)	5.593	6.416	33.693

#### 4.4 Wasser

## 4.4.1 Untersuchungsumfang

Das Schutzgut Wasser wird in einem Umfang von 300 m um die WEA-Standorte betrachtet, nachfolgend Untersuchungsgebiet genannt. Grundlagen bilden die TK25 sowie die Hydrogeologische Karte des LGB (LGB, KARTENANWENDUNG HYDROLOGIE, online) und die BÜK 300.

## 4.4.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung

## Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine größeren Fließ- oder Standgewässer. Das nächstgelegen Gewässer ist der Jakobssee. Dieser liegt in einer Entfernung von 480 m nördlich der WEA 4 und damit außerhalb des Betrachtungsraums. Außerdem befindet sich ein temporäres Kleingewässer nordöstlich der WEA 3 in einer Entfernung von ca. 270 m. Der nächstgrößere See ist der Lange See, der sich östlich der Vorhabenfläche in einem Rinnental befindet.

## Grundwasser

Die WEA-Standorte sind vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 20 und 30 m im Vorhabengebiet (LfU – Grundwasserflurabstand 2013 Brandenburg). Die WEA-Standorte 2 bis 5 gehören zum Gewässereinzugsgebiet des Nonnenfließes. Die Grundwasserneubildungsrate liegt hier mit 113,2 mm/a im mittleren Bereich. Der geplante WEA-Standort 1 unterliegt dem Einzugsgebiet der Erpe. Die Grundwasserneubildungsrate liegt hier mit 151,2 mm/a im oberen Bereich (LGB, Kartenanwendung Hydrologie). Die nächstgelegene Grundwassermessstelle ist in der Ortslage von Beiersdorf in einem Abstand von ca. 5 km zum Vorhabengebiet gelegen.

Das Gebiet weist keine retentionsrelevanten Böden auf, die für Überschwemmungen eine besondere Rolle spielen würden.

# Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete bleiben vom Vorhaben unberührt. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich bei Tiefensee, ab ca. 2 km südlich vom Vorhabengebiet entfernt.



## 4.4.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Oberflächengewässer werden nicht direkt oder indirekt berührt. Aufgrund des geringen Umfangs vollversiegelter Flächen bleibt der Niederschlagsabfluss gegeben und durch die Bauform wird das Wasser seitlich abgeleitet und kann in die umgebenden Flächen einsickern. Bei den teilversiegelten Flächen ist das Versickern des Niederschlagswassers ebenfalls möglich.

Bei den teilversiegelten Flächen handelt es sich um eine wassergebundene Bauweise, sodass das Versickern des Niederschlagswassers weiterhin möglich bleibt. Der Standort besitzt keine besondere Bedeutung als Grundwasserneubildungsgebiet. Eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate ist außerdem in Folge der versiegelten Flächen nicht anzunehmen. Stoffliche Einträge in das Grundwassersystem sind bei ordnungsgemäßem Bauablauf auszuschließen. Die WEA sind so ausgestattet, dass mögliche Schmierstoffe (Öle und Fette) nicht austreten können. Undichtigkeiten werden sofort erkannt und durch ein Auffangsystem zurückgehalten.

Die Fundamente der Anlagen werden bis in eine Tiefe von 1,45 m unter Geländeoberkante (GOK) gegründet.

Aufgrund der vorherrschenden Grundwasserflurabstände sind im Rahmen der Fundamentarbeiten keine Grundwasserabsenkungen erforderlich. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die vorliegende Planung nicht prognostizierbar.

Erhebliche, nachteilige Umweltwirkungen sind für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen.

#### 4.5 Klima

# 4.5.1 Untersuchungsumfang

Betrachtet werden hier mikro- und mesoklimatische Prozesse innerhalb eines Untersuchungsraumes von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte. Auswirkungen auf das Makroklima sind durch die mittelbare Einsparung von  $CO_2$  durch die Erzeugung regenerativer Energie anstelle von fossiler Energieerzeugung als positiv zu werten und nicht weiter Gegenstand der Betrachtung.

#### 4.5.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Ostdeutschen Binnenlandklima. Kennzeichnend sind warme Temperaturen im Sommer und milde Winter sowie häufige Vorsommertrockenperioden. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,7 °C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 543 mm/a.

Freiflächen, die als Kaltluftproduzenten dienen und für die Durchlüftung der umliegenden Orte von besonderer Bedeutung sind, befinden sich im südwestlichen Untersuchungsgebiet. Dazu gehören auch die Ackerflächen auf der Vorhabenfläche. Die Waldflächen des Untersuchungsgebietes besitzen durch ihre größere Vegetationsdecke gegenüber den Offenlandflächen eine höhere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete. Bewaldete Flächen verfügen darüber hinaus über eine lufthygienische Ausgleichsfunktion, weil sie Staub und Schadstoffe binden und zur Sauerstoffproduktion beitragen. Insgesamt kommt dem Untersuchungsgebiet eine mittlere bioklimatische und lufthygienische Bedeutung zu.



## 4.5.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Vom Vorhaben sind überwiegend Forstflächen betroffen. Für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen gehen Forstflächen in größerem Umfang verloren. Größere Waldgebiete werden aber nicht freigestellt. Die Errichtung von WEA in Offenlandbereichen mit einer besonderen Bedeutung für den Transport von Frischluft führt nicht zu einer funktionalen Beeinträchtigung. Die bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen werden nur geringfügig beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Schadstoffeinträge, die die Luftqualität negativ verändern, werden durch WEA nicht verursacht.

#### 4.6 Landschaftsbild

## 4.6.1 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang zur Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Erlass des Ministeriums vom 31. Januar 2018 (MLUL 2018), der einen Bemessungskreis der 15-fachen Anlagenhöhe festlegt. Für das Windenergieprojekt "Beiersdorf-Freudenberg" ist entsprechend der Gesamthöhe der Anlagen von 238,5 m ein Bemessungskreis mit einem Radius von 3.577,5 m um die jeweiligen WEA-Standorte vorgegeben, innerhalb dessen die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild als erheblich bewertet werden. Innerhalb dieses Untersuchungsraums werden die Erlebnisräume des Landschaftsprogramms Brandenburg (MLUR 2000, Karte 3.6) zugrunde gelegt, für die der Erlass Wertstufen definiert hat. Aus diesen Wertstufen heraus wird der Kompensationsumfang für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten (Ausprägung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart), insbesondere der Vorbelastungen des Landschaftsbildes, ermittelt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes für die jeweiligen Erlebnisräume differenziert vorzunehmen. In der Karte 3 sind die landschaftsbildprägenden Wirkelemente innerhalb des Ermessenskreises dargestellt.

## 4.6.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Grundsätzlich ist die Einschätzung des bewusst subjektiven Schutzgutes Landschaftsbild stark vom Betrachter abhängig. Nach ADAM et al. (1986) kann der landschaftsästhetische Eigenwert einer Landschaft über die Kriterien Vielfalt, Naturnähe, Eigenart und Harmonie ermittelt werden, die mit objektiven Wertmaßstäben belegt werden können. Nachfolgend werden die Kriterien beschrieben:

#### Vielfalt

Zur Bewertung der Vielfalt wird die Anzahl der visuell unterscheidbaren Elemente und Strukturen in der Landschaft wie Oberflächenformen, flächige Vegetations-, Gewässer- und Nutzungsformen, Kleinstrukturen, Blickschneisen oder markante Einzelgegenstände betrachtet. Je höher die Zahl der visuell unterscheidbaren Elemente, die typischerweise im Naturraum vorkommen, umso größer ist die ästhetisch wirksame Vielfalt (ADAM et al. 1986: 178). Die Vielfalt muss als gering eingeschätzt werden, wenn die Landschaft wenig unterscheidbare Elemente und Strukturen enthält und monoton erscheint.



#### Schönheit

Unter dem Kriterium Schönheit wird vor allem die Naturnähe eines Landschaftsraumes in Zusammenwirken mit der ästhetisch wirksamen Gliederung der Landschaftsbestandteile verstanden. Die Schönheit beschreibt den Grad der anthropogenen Überformung. Dieses Maß leitet sich aus den natürlichen bzw. ursprünglich empfundenen Wirkungen einzelner Landschaftselemente ab. Kriterien sind dabei:

- das Fehlen von typisch anthropogenen Strukturen
- das Vorhandensein von Natur mit erkennbarer Eigenentwicklung und
- die Beeinträchtigungen für Vegetation, Relief und Gewässer.

Dabei genügt der Eindruck scheinbar unveränderter Landschaft oder Landschaftsteile. Es spielt keine Rolle, ob die Vegetation tatsächlich "natürlicherweise" vorkommt. Bspw. wird extensives Grünland gegenüber Intensivacker als natürlicher eingestuft, obwohl beide Nutzungsformen die potentielle natürliche Vegetation verdrängen. Die Naturnähe wird als gering eingestuft, wenn der Einfluss des Menschen stark und dem gegenüber wenig erkennbare Eigenentwicklung der Landschaft erlebt werden kann sowie wenn der Nutzungscharakter der Landschaft deren Naturcharakter dominiert. Die Naturnähe ist hoch, wenn einerseits der anthropogene Einfluss wenig und andererseits die erkennbare Eigenentwicklung der Natur stark erlebbar ist und wenn der Naturcharakter der Landschaft deren Nutzungscharakter dominiert (MÖNNECKE 1991, vgl. auch ADAM et al. 1986). Die Schönheit wird dabei auch durch die Stimmigkeit bzw. Maßstäblichkeit einzelner Landschaftselemente beschrieben. Die weitreichendste Veränderung bei der Errichtung von WEA ist bei der Maßstäblichkeit zu erwarten, die in diesem Zusammenhang den anthropogenen Charakter des Landschaftsausschnittes verstärkt.

## **Eigenart**

Unter Eigenart wird die Charakteristik einer Landschaft, wie sie sich im Laufe ihrer Geschichte herausgebildet hat, verstanden (ADAM et al. 1986: 134). Dabei wird als wertvoll betrachtet, was für den entsprechenden Landschaftsraum als typisch empfunden wird. Da sich die Landschaft in ständigem Wandel befindet, muss die Veränderung der Eigenart im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt eingeschätzt werden. Beurteilt wird letztlich der Verlust an Eigenart. Damit wird das Ausmaß des landbaulichen Wandels, des Vielfalt- und des Naturnähewandels durch Entfernen typischer bzw. Hinzufügen untypischer Landschaftselemente beschrieben. Die Eigenart ist demnach gering, wenn Veränderungen mit sehr stark spürbarem Verlust an landschaftstypischen Erscheinungsbildern stattgefunden haben. Die Eigenart ist hoch, wenn das Ausmaß des Wandels gering ist.

Tab. 16: Schritte zur Ermittlung des ästhetischen Eigenwertes (verändert nach ADAM et al. 1986: 94)

Indikatoren zur Bestimmung des ästhetischen Gesamtwertes			ästhetischer Eigenwert	
Vielfalt	Schönheit	Eigenart		
sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch		<b>—</b>
 sehr gering	l sehr gering	 sehr gering	sehr gering	sehr hoch



#### 4.6.2.1 Bewertungsraum - Erlebnisraum mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit

Das Untersuchungsgebiet berührt überwiegend Kulturlandschaften mit eingeschränkter Erlebniswirksamkeit der Wertstufe 1 (geringe Wertigkeit). Die Nutzungsvielfalt ist begrenzt. Zum einen befinden sich innerhalb dieses Bewertungsraums die ausgedehnten Forstflächen der Heckelberger, Brunower und Freudenberger Heide sowie die angrenzenden Ackerflächen. Zu diesem Erlebnisraum gehören auch die Ortschaften Freudenberg, Heckelberg, Brunow und Leuenberg.

Die Forstflächen werden überwiegend von Kiefern unterschiedlichen Alters gebildet (Abb. 22 und Abb. 23). Geringfügig sind Laubholzarten, wie Robinien und Birken, eingemischt oder bilden kleinflächig eigene Bestände aus. In großen Bereichen findet eine Naturverjüngung durch die Spätblühende Traubenkirsche und Birke statt. In anderen Teilen der Forstflächen dominiert aber die Kiefermonokultur. Die Struktur- und Vegetationsvielfalt innerhalb des Forstes wird folglich als gering bis mittel bewertet. Aufgrund eingemischter Laubholzarten dominiert innerhalb des Forstes ein bedingt natürlicher Charakter, sodass die Schönheit und die Eigenart deutlich eingeschränkt sind. Das Gelände ist schwach bis leicht bewegt, was auf einer begrenzten Fläche des Untersuchungsgebiets zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt beiträgt (Abb. 22). Insgesamt besitzt die landschaftliche Ausstattung in diesen Teilen des Untersuchungsgebietes aber einen geringen ästhetischen Eigenwert.





Abb. 22: Kieferstangenwald mit aufkommender Spätblühender Traubenkirsche, Fotopunkt 26 mit Blick nach Süden

Abb. 23: strukturarme Waldkante, Fotopunkt 14 mit Blick nach Osten

Die Offenlandflächen sind zumeist als ausgeräumte Ackerfluren ausgebildet (Abb. 24). Die Flächen werden großflächig bewirtschaftet und sind nur wenig strukturiert. Selten finden sich eingestreute Gehölzstrukturen, die oftmals als verbleibende Relikte wahrgenommen werden (Abb. 25).

Die Reliefierung ist sehr schwach ausgebildet, sodass diese Flächen des Untersuchungsgebiets weit einsehbar sind. Die Zahl der visuell unterscheidbaren Elemente ist in diesem Teil des Untersuchungsgebiets gering, entsprechend ist der Strukturierungsgrad gering. Der stark agrarische Gesamtcharakter des Landschaftsausschnittes ist stets dominant. Analog zur ausgeräumten Agrarlandschaft sind die Eigenart und die Schönheit der Landschaft stark gestört.







Abb. 24: ebene Ackerfläche, Fotopunkt 38 mit Blick nach Osten

Abb. 25: kleines Feldgehölz, Fotopunkt 12 mit Blick nach Südosten

Linienhafte Gehölzstrukturen finden sich häufig entlang der Straßen. Größere Alleebäume prägen hier das Erscheinungsbild (Abb. 26). Neben den dominanten Gehölzlinien bilden die sie umgebenen Waldflächen Raumkanten aus und strukturieren ebenfalls das offene Gelände. Je nach Waldrandgestaltung wird die Schönheit des Landschaftsausschnittes geprägt (Abb. 23, Abb. 27).

Die Siedlungen sind mehr oder weniger je nach Ortsrandgestaltung in die sie umgebende Landschaft eingebunden. Stellenweise werden die Ortskulissen bereits durch die vorhandenen WEA geprägt (Abb. 28). Als punktuelle und lineare Vorbelastungen sind in diesem Erlebnisraum die stark befahrene Bundesstraße B 168 sowie der Windpark Freudenberg-Beiersdorf zu nennen (Abb. 29).

Der landschaftliche Eigenwert des hier betrachteten Landschaftsausschnitts wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Landschaftselemente und der herrschenden Vorstörungen als gering bewertet.



Abb. 26: alleebestandene Landstraße, Fotopunkt 47 mit Blick nach Norden



Abb. 27: strukturreiche Waldkante, Fotopunkt 35 mit Blick nach Westen





Abb. 28: windenergiegeprägte Kulturlandschaft, Fotopunkt 37 mit Blick nach Norden



Abb. 29: Blick auf den Windpark "Beiersdorf-Freudenberg", Fotopunkt 46 mit Blick nach Südosten

## 4.6.2.2 Bewertungsraum - Erlebnisraum mit besonderer Erlebniswirksamkeit

Die Erlebnisräume mit besonderer Erlebniswirksamkeit (Wertstufe 3) nehmen den überwiegenden Teil des südlichen und südöstlichsten Untersuchungsgebiets ein. Dazu gehört das Rinnental, das hier als Landschaftsschutzgebiet "Gamengrund" ausgewiesen ist und die Seen Röthsee, Langer See, Mittelsee und Gamensee verbindet. Westlich parallel verläuft ebenfalls eine Talrinne, die in einem geringeren Maße weniger tief in die Landschaft eingeschnitten und vornehmlich mit Kiefern bestockt ist. Hier finden sich noch kleinere Gewässer, wie Krummer Pfuhl. Aufgrund der Rinnenstrukturen charakterisiert sich der Erlebnisraum besonderer Erlebniswirksamkeit durch eine stark reliefierte Landschaft.

Die Erlebniswirksamkeit wird hier vornehmlich durch Geländebewegungen und die Vielfalt der Landschaftselemente hervorgerufen (Abb. 30). Die Waldabschnitte sind teilweise naturnah ausgebildet. Ein Großteil der Waldflächen ist als Erholungswald mit besonderer Erholungswirkung oder hervorragender Bedeutung für den Landschaftscharakter ausgewiesen (Abb. 31).







Abb. 30: Geländeabflachung zum LSG "Gamengrund", Fotostandpunkt 43 nach Südwesten

Abb. 31: Badestrand am Mittelsee, Fotostandpunkt 45 mit Blick nach Süden

Durch den südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes verläuft die Bundesstraße B 158, die zu einer Zerschneidung des Landschaftsausschnitts führt. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Begebenheiten vor Ort wird diesem Erlebnisraum einen mittleren landschaftsästhetischen Eigenwert zugesprochen (vgl. dazu Tab. 17).

# 4.6.2.3 Zusammenfassende Bewertung

Nachstehende Tabelle fasst die Bewertung der untersuchten Kriterien für jeden betroffenen Erlebnisraum zusammen:

Tab. 17: Bewertung des ästhetischen Eigenwertes innerhalb des Untersuchungsgebietes

		Bewertung		
Indikator	Kriterien	Erlebnisraum Wertstufe 1	Erlebnisraum Wertstufe 3	
Vielfalt	Relief	sehr gering	hoch	
	Vegetation	gering	mittel	
	Gewässer	sehr gering	hoch	
	Nutzung	gering	mittel	
	Formvielfalt	gering	mittel	
Schönheit	Naturnähe	gering	mittel	
	Maßstäblichkeit	gering	hoch	
	Ursprünglichkeit	sehr gering	mittel	
Eigenart	Vielzahl an landschaftstypischen Elementen	sehr gering	hoch	
ästhetische	r Eigenwert:	gering	mittel	

# 4.6.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Eine Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in der freien Landschaft findet insbesondere visuell und auditiv statt. Die Schwere des Eingriffs ist dabei abhängig von der



Wahrnehmbarkeit der WEA. Mit zunehmender Entfernung zwischen Betrachter und WEA nimmt der visuelle Einfluss immer weiter ab. Zum einen werden die Anlagen in der Wahrnehmung immer kleiner und zum anderen stellen sich immer mehr Landschaftselemente in das Blickfeld des Betrachters, die die Sicht auf die Anlagen immer mehr verstellen. Gleichermaßen nimmt mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch die Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft ab, da diese maßgeblich von der landschaftlichen Ausstattung abhängig ist.

Die Schwere des Eingriffs wird auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft innerhalb eines definierten Bemessungskreises abgeleitet (MLUL 2018). Die Bewertung der Erlebniswirksamkeit (eingeteilt in drei Wertstufen) ist durch das Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2000), Karte 3.6 Erholung, vorgegeben und in Karte3 dargestellt.

Zur Beurteilung der Eingriffsschwere sind die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ausschlaggebend, die aus der Bewertung der jeweiligen Erlebnisräume (vgl. Kap. 4.6.2), die auch die bestehende Vorbelastung berücksichtigt, und der visuellen Verletzlichkeit (nach ADAM et al. 1986) des betroffenen Landschaftsraums abgeleitet werden.

Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft gegenüber landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen ist abhängig von der Topografie, vom Strukturreichtum (Kleinteiligkeit) und der Vegetationsdichte. Im vielfältig strukturierten, bewegten Gelände ist die Beeinträchtigung in der Regel geringer als in weiten, ausgeräumten Landschaften. "Je 'durchsichtiger' eine Landschaft ist, desto verletzlicher ist sie." (ebd.).

## Eingriffsschwere für Erlebnisräume der Wertstufe 1

In dieser Landschaftsraumeinheit wird der landschaftsästhetische Eigenwert als gering eingeschätzt. Die vornehmlich mit Kiefern bestockten Teilflächen sind gegenüber der Windenergieplanung nicht empfindlich, da die weitreichende Wirkung der WEA aus dem Wald heraus nicht wahrnehmbar ist. Von den Offenlandflächen aus werden die WEA wahrnehmbar sein. Da sich der Landschaftsausschnitt zumeist als monotone Agrarlandschaft darstellt und bereits eine hohe Vorbelastung durch vorhandene WEA vorliegt, ist die Sensibilität gegenüber dem geplanten Eingriff als gering zu bewerten.

Ein erhöhtes Konfliktpotential ist für die dem Windpark zugewandten Ortsrändern von Freudenberg, Heckelberg und Leuenberg, im Besonderen aber von Brunow anzunehmen. Zum einen werden durch die Windparkerweiterung nach Nordosten zusätzliche Sichtachsen verstellt, die bislang in ihren Randbereichen zumindest ungestört waren. Gegenüber dem Ist-Zustand wird eine negative Veränderung der bereits gestörten Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Kulturlandschaft prognostiziert. Zum anderen, und dies ist im Besonderen für die Ortschaft Brunow relevant, werden weniger die geplante WEA 1, aber doch deutlich die geplanten WEA 2+5 und WEA 3+4 im Kontext des bestehenden Windparks aufgrund ihrer höheren Anlagengröße als Veränderung der bestehenden Landschaftskulisse wahrnehmbar sein. Von den Bestandsanlagen sind bisher die Rotorblattspitzen über der Waldkante der Freudenberger Heide sichtbar und kaum als solche wahrzunehmen. Die neu geplanten Anlagen werden aber deutlich oberhalb der Waldkante sichtbar und verursachen daher eine Neustörung auf bisher fast unbelasteten Flächen.

In einem Großteil des Untersuchungsgebiets werden die neu geplanten Anlagen als Windparkverdichtung wahrnehmbar sein, sodass die Neustörung im Kontext des vorhandenen Naturraums als gering bewertet werden kann. Da aber in Teilen eine deutliche Veränderung gegenüber dem aktuellen Erscheinungsbild



des Windparks prognostiziert wird, und nur wenige sichtverschatte Flächen in diesem Erlebnisraum liegen, wird die Eingriffsschwere auf das Schutzgut Landschaftsbild auch unter Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7.4), einschließlich ihrer Erlebniswirksamkeit, als insgesamt "mittel" bewertet.

# Eingriffsschwere für Erlebnisräume der Wertstufe 3

Der Erlebnisraum mit besonderer Erlebniswirksamkeit wird vornehmlich durch die von Nordosten nach Süden ausgedehnte Talrinne bestimmt, die ein bewegtes Relief aufweist. Das betroffene Landschaftsbild besitzt (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Begebenheiten vor Ort einschließlich vorhandener Vorstörungen) einen mittleren landschaftsästhetischen Eigenwert, nach dem Landschaftsprogramm (MLUR 2000) sogar eine besondere Erlebniswirksamkeit. Sichtverschattungen sind in großen Teilen dieses Landschaftsausschnittes aufgrund des großen Anteils an Bewaldung zu erwarten. Die geplanten WEA werden aus diesem Landschaftsraum heraus nicht als Veränderung wahrzunehmen sein, obgleich Rotorspitzen über der Waldkante punktuell sichtbar werden. Ein erhöhtes Konfliktpotential ist für den Windpark zugewandten Ortsrand von Tiefensee anzunehmen. Bereits vorhandene Vorstörungen durch WEA sind vergleichsweise gering. Mit der von Tiefensee aus wahrzunehmenden Verdichtung des Windparks nach Norden durch bis zu 88,5 m höhere WEA ist von einer erheblichen Neustörung auszugehen.

Die Vorstörung innerhalb des hier betrachteten Landschaftsraumes ist durch den hohen Grad der Sichtverstellung durch die Bewaldung aber als gering zu bewerten. Zusammenfassend ist die Eingriffsschwere für den Bewertungsraum der Erlebniswirksamkeit der Stufe 3, auch unter Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7.4), ausgehend von einem als mittel bewerteten landschaftsästhetischen Eigenwert als "mittel" zu bewerten.

# 4.7 Menschen und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung

# 4.7.1 Untersuchungsumfang

Betrachtet werden die nächstgelegenen Siedlungen und Nutzungsstrukturen in einem Umkreis von bis zu 3 km zu den geplanten WEA (nachfolgend Untersuchungsgebiet genannt) sowie die infrastrukturellen Gesundheitseinrichtungen bis zu 10 km Entfernung. Zusätzlich wurden vorhabenbezogene Gutachten zu möglichen Belastungen des Wohnumfeldes hinsichtlich Schall- und Schattenimmissionen erstellt, deren Ergebnisse hier dargelegt werden. Das Erholungspotential bezieht sich auf einen Radius von bis zu 5 km um das Vorhabengebiet.

### 4.7.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung

### 4.7.2.1 Nutzungsstruktur

Die Vorhabenfläche befindet sich in der naturräumlichen Region "Barnim und Lebus" des Landschaftsprogramms (MLUR 2000) und gehört nach SCHOLZ (1962) naturräumlich zur Ostbrandenburgischen Platte und zur Untereinheit Barnimplatte. Direkt im Osten grenzt die Vorhabenfläche an die das Waldhügelland des Oberbarnims an.



Die Barnimplatte beschreibt eine gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft. Sie ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Kleine Gehölz- bzw. Waldflächen unterbrechen die offene Flur. Größere Waldbereiche befinden sich im Westbarnim oder am Übergang zwischen Barnimplatte und Berlin. Hier befinden sich auch größere Seen, die in den Rinnentälern bis in die Barnimplatte hineinziehen. Die Waldflächen sind überwiegend mit Nadelgehölzen bestockt (Kiefernforste), in die kleinflächige Laub- und Mischwaldflächen eingestreut sind (BFN, online).

Der östlich angrenzende Oberbarnim stellt aufgrund seiner veränderten Höhenlage (von bis zu 150 m ü. NN) und seines Waldreichtums einen naturräumlichen Kontrast zur Barnimplatte dar (BFN, online). Das Relief des Untersuchungsgebietes ist leicht bewegt. Das Gelände steigt von Westen her von 85 m ü. NN bis nach Osten auf 110 m ü. NN an. Die höchste Erhebung innerhalb des 3.000 m Radius ist mit 140,8 m ü. NN der Kuhberg südlich des Gamengrunds.

Im Untersuchungsgebiet des 3.000 m Radius ist als gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft zu beschreiben (Karte 1). Die vorherrschende **Flächennutzung** ist die Landwirtschaft (Karte 1). Die Tiefenseer, Heckelberger und Freudenberger Heiden sind überwiegend mit Kiefern bestockt. Die Siedlungsbereiche werden vorwiegend von Ackerflächen umgeben. Sie nehmen nur ca. 60 % des Untersuchungsgebietes ein.

Darüber hinaus befinden sich die Ortschaften Heckelberg (2,5 km nördlich), Brunow (1,3 km nördlich), Leuenberg (1,5 km östlich), Tiefensee (2 km südlich) und Freudenberg (1,4 km südwestlich) im Untersuchungsgebiet. Die Tiefenseer Siedlung liegt nordwestlich in einer Mindestentfernung von 1,2 km von der Vorhabenfläche entfernt.

In ca. 400 m Entfernung verläuft die B 168 von Eberswalde nach Tiefensee westlich am Vorhabengebiet vorbei. Die B 158 verläuft von Bad Freienwalde (Oder) nach Berlin und quert dabei das südöstliche Untersuchungsgebiet. Weitere infrastrukturelle Einrichtungen stellen Ortsverbindungswege und wirtschaftlich genutzte Wege dar.

Die nördlich gelegenen Forstflächen der Untersuchungsfläche besitzen aufgrund der Monostrukturierung überwiegend einen geringen **Erlebniswert**. Der Bestand wird aus Kiefernmonokulturen gebildet und ist naturfern ausgeprägt. Strukturgebend sind Laubmischbestände und sukzessiv aufkommende Vorwälder. Darüber hinaus kann in Teilflächen des Untersuchungsgebietes das bewegte Relief den Strukturierungsgrad erhöhen. Ein Forstabschnitt der Heckelberger Heide, der von der B 168 gequert wird, ist als Erholungswald, in dem die Nutzung des Waldes über die Wege hinausgeht, ausgewiesen.

Die südöstlich und südlich angrenzenden Waldbereiche liegen am Randbereich zur Barnimplatte. Der Oberbarnim ist überwiegend mit Nadelholzarten, vorrangig Kiefer bestockt. Der Anteil der Laubholzarten ist in dem hier betrachteten Bereich als nur sehr gering einzustufen. Ein Teilbereich der Leuenberger Heide ist auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, welches in einigen Bereichen mittelgebirgsartige Formen und viele Stillgewässer aufweist. Hier verläuft die Seenkette, die den Langensee, Mittelsee und Gamensee verbindet. Der Bereich ist touristisch gut erschlossen. Insgesamt ist der Erlebniswert des hier betrachteten Landschaftsausschnittes als mittel zu bewerten.

Für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung dienen die umliegenden Schutzgebiete, wie das LSG "Gamengrund", ab ca. 775 m südöstlich der WEA 5 und der Naturpark "Barnim", ab ca. 3,25 km nordwestlich vom Vorhabengebiet entfernt (vgl. Karte4).



### 4.7.2.2 Erholungsnutzung

Grundsätzlich kann allen Waldflächen eine Naherholungsfunktion zugesprochen werden. Das Erholungspotential und die Erlebniswirksamkeit sind innerhalb des Waldes jedoch durch die vorherrschende Ausprägung stark eingeschränkt. Bei der Waldfläche im Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um einen naturfern ausgeprägten und mäßig strukturierten Kiefernforst.

Das weitere Untersuchungsgebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Die Gehölzreihen tragen in Teilen zu einer Aufwertung des Landschaftserlebens bei. Aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung besitzt das Untersuchungsgebiet eine geringe Erlebniswirksamkeit (vgl. dazu auch Landschaftsrahmenplan TF, UMLAND 2010). Das Erholungs- und Erlebnisangebot (vgl. Karte 4) umfasst:

- Regional bedeutsame Radwege: entlang der B 158 Radroute Falkenberg, Theodor-Fontane-Radwanderweg (in einer Mindestentfernung von 1,4 km südöstlich des Vorhabens)
- Reitmöglichkeiten in den Ortschaften Brunow, Heckelberg, Freudenberg und Tiefensee
- Pferdehof in Leuenberg
- Angelgewässer in Leuenberg, Freudenberg und östlich von Brunow (Buchsee, ca. 2,2 km nordöstlich), Dorfteich Heckelberg (2,9 km Mindestentfernung)
- überregional bedeutsame Fernwanderwege: Heidewanderweg und 66-Seen-Wanderwege westlich der Talseerinne (Langer See, Mittelsee und Gamensee) in einer Mindestentfernung von 1,6 km zum Vorhabengebiet
- Badestelle nördlich des Langen Sees (in 1,8 km Entfernung)

Für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung eignet sich das Landschaftsschutzgebiet "Gamengrund", ab ca. 1,6 km vom Plangebiet (in südöstlicher Richtung) entfernt. In diesem Bereich befinden sich auch die nächstgelegenen Landschaftsräume mit hoher Erlebniswirksamkeit, welche durch eine wertvolle Landschaftsstruktur gekennzeichnet sind.

### 4.7.2.3 Mensch und menschliche Gesundheit

Die Einwohnerdichte im Amt Falkenberg-Höhe liegt mit 26 EW/km² weit unter dem Durchschnitt des Landkreises Märkisch-Oderland (mit 90 EW/km²) und unter dem Durchschnitt des Landes Brandenburg mit 85 EW/km² (Amt für Statistik BB, Stand 31.12.2018).

Der nächst gelegene staatlich anerkannte Erholungsort befindet sich in Bad Freienwalde, ca. 12,5 km vom Vorhaben entfernt. Die nächst gelegenen Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen befinden sich in der Stadt Straußberg und Bad Freienwalde (> 12,5 km).

Das Wohnumfeld kann als ländlich beschrieben werden. Durch den Wechsel von Offenland- und Waldflächen ist die Lebensraumqualität als überdurchschnittlich gut zu bewerten. Die Gesundheit der Anwohner wird durch bestehende Immissionen beeinträchtigt. Diese werden in geringen Umfängen durch die Verkehrswege und landwirtschaftlichen Betriebe hervorgerufen.

### Schallimmissionen

Durch den Betrieb der Anlagen kommt es zu Schallimmissionen, die für den Menschen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen können. Gemäß des BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen sicherzustellen. Der Erlass des MLUR zu den Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose



und an die Nachweismessung bei Windenergieanlagen (**WEA-Geräuschimmissionserlass**) im Zusammenhang mit der TA Lärm legt Richtwerte fest, bei deren Einhaltung eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Die Grenzwerte richten sich nach dem jeweiligen Nutzungstyp des Ortes und werden wie folgt differenziert (ausschlaggebend ist der Wert außerhalb der Gebäude):

Tab. 18: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (1998) für Immissionsorte (IO) außerhalb von Gebäuden

bauliche Nutzung außerhalb	Richtwerte T	A Lärm (1998)	Immissionsorte (IO) im Ein-	
von Gebäuden	tags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr	wirkbereich Windpark Beiers- dorf-Freudenberg	
in Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)		
in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)		
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)	IO-A, IO-D, IO-G bis IO-I, IO-K, IO-M, IO-R, IO-S	
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55dB(A)	40 dB(A)	IO-B, IO-C, IO-O,	
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten, Randlage		43 dB(A)*	IO-E, IOF-F, IO-P, IO-N, IO-Q	
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)		
in Kurgebieten, für Kranken- häuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)		
§ 10 BauNVO Sondergebiet zur Erholung		37 dB(A)	IO-J, IO-L	

<sup>\*</sup> Aufgrund der vorliegenden Umgebungssituation wird von einer sogenannten Gemengelage ausgegangen. Eine Gemengelage liegt gem. Nr. 6.7 TA Lärm /1/ dann vor, "...wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen..."

Für die geplante Windparkerweiterung "Beiersdorf-Freudenberg" liegt eine vorhabenbezogene Schallprognose vor, die 20 Immissionsorte im Umfeld des Vorhabengebiets (in den Ortschaften Beiersdorf, Freudenberg, Tiefenseer Siedlung, Leuenberg, Tiefensee und Brunow) untersucht und den potentiellen Schallpegel durch den Betrieb der geplanten fünf Anlagen einerseits und den Schallpegel unter Berücksichtigung vorhandener Störquellen andererseits untersucht (ANEMOS MBH 2020a). Als Störquellen wurden 34 Windenergieanlagen berücksichtigt. Als weiterer Geräuschemittent, der hier nach TA Lärm zu berücksichtigen wäre, ist die Entenmastanlage in Beiersdorf zu nennen.

### Schattenimmissionen

Durch die Rotorbewegung der Windenergieanlagen entsteht je nach Sonnenstand ein periodisch auftretender Schattenwurf. Dieser wird rein rechtlich als Immission bewertet (BImSchG). Die WEA-Schattenwurf-Leitlinie (MLUR 2003) legt Immissionsrichtwerte für den Menschen pro Immissionspunkt (IP) fest, die eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case) von 30 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag beinhalten.

Die worst-case Betrachtung schließt folgende Parameter mit ein:

• Rotorblätter stehen immer senkrecht zur Sonne



- Sonne scheint den ganzen Tag
- Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne
- Windgeschwindigkeiten sind ausreichend für die Bewegung des Rotors

Für die geplante Windparkerweiterung "Beiersdorf-Freudenberg" liegt eine vorhabenbezogene Schattenprognose vor. Diese untersucht 48 Immissionsorte und berücksichtigt dabei dieselben WEA im Umfeld, wie in der Schallprognose. Eine Detailbeschreibung der angewandten Methode ist dem Gutachten zu entnehmen (ANEMOS MBH 2020b).

# 4.7.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

# 4.7.3.1 Nutzungsstruktur

Das Vorhabengebiet sowie das weitere Untersuchungsgebiet werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Auch nach Umsetzung des Vorhabens wird sich an dieser Situation kaum etwas ändern. Lediglich für die Erschließung des Windparks findet eine geringe Beanspruchung bislang intensiv landwirtschaftlich und überwiegend forstwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Das Maß dieser Beeinträchtigung ist für die Bewirtschaftung ohne wesentliche Bedeutung. Die Anlagen werden über einen möglichst kurzen, neu anzulegenden Weg erreicht. Der Zerschneidungseffekt ist zwar nicht vermeidbar, ist aber im Kontext als minimal anzusehen. Eine Zerschneidung von bisher unzerschnittenen großen, zusammenhängenden Wäldern, findet durch das Vorhaben nicht statt. Freiraumverbundstrukturen liegen abseits des Untersuchungsgebietes, im Bereich der südöstlichen Waldgebiete des Gamengrundes (LEP HR 2019).

### 4.7.3.2 Erholungsnutzung

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen findet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit der Einbringung eines technischen Bauwerkes in die freie Landschaft statt. Damit einhergehend vermindert sich gleichbedeutend der Erlebniswert einer Landschaft und kann direkte Auswirkungen auf die Erholungsnutzung ausüben.

Schwerpunkträume für die Erholungsnutzung liegen gemäß Landschaftsprogramm (MLUR 2000) u. im Bereich der Vorhabenfläche. Sowohl das Plangebiet als auch das weitere Untersuchungsgebiet besitzen aufgrund der naturräumlichen Ausstattung keinen besonderen Erlebniswert. Das Untersuchungsgebiet ist durch die Windenergienutzung bereits stark vorgestört. Die Windparkerweiterung mit fünf weiteren WEA wird eine Veränderung des Ist-Zustandes in Teilen des Untersuchungsgebiets bedingen. Da der Erlebniswert aber gering ist, wird sich der Zustand nicht erheblich verschlechtern. Eine erhebliche Neubeeinträchtigung kann für die Erholungsnutzung nicht abgeleitet werden.

Die Gebiete mit einem hohen Erholungspotential sind im Landschaftsschutzgebiet zu finden. Der Erholungswert ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung hier deutlich höher. Die wertvollen und zur Erholung dienlichen Flächen sind stark bewaldet. Für diese Waldflächen ist aber eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da aus dem Wald heraus die Anlagen nicht einsehbar sind. Entsprechend ist auch keine Vorstörung in diesen Gebieten vorhanden. Mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten durch die Regionalplanung findet eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung statt, sodass erholungsreiche



Landschaftsräume bzw. Räume mit Erholungspotential von Windenergie freigehalten werden. Dies wird auch mit dem vorliegenden Regionalplan umgesetzt.

## 4.7.3.3 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erlebniswirksamkeit der Landschaft, die nachteilige verbleibende Umweltauswirkungen zur Folge haben, ist durch das Vorhaben nicht zu rechnen. Da das Untersuchungsgebiet aber bereits durch die Windenergienutzung stark vorgestört ist, wird sich der aktuelle Zustand mit der Errichtung zwei weiterer WEA nicht erheblich verschlechtern. Mit der Bündelung des Eingriffs in bereits erheblich vorgestörten Räumen sind die Auswirkungen minimiert.

### 4.7.3.3.1 Schallimmissionen

Ein vorhabenbezogenes Gutachten zur Schallimmissionsprognose ist den Antragsunterlagen beigefügt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bereits die Vorbelastung an sieben Immissionsorten der hier geltende Immissionsrichtwert um bis zu 3 dB(A) überschritten wird (ANEMOS MBH 2020a).

Die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung (durch die fünf geplanten WEA) halten die festgelegten Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten ein. Nach TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilenden Anlagen nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag den festgelegten Richtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Nach Auskunft des LfU weichen die Bestimmungen hiervon ab (ANEMOS MBH 2020a). Bei Überschreitung der Richtwerte durch die Vorbelastung soll die Zusatzbelastung jeder zu beurteilenden Anlage mindestens 15 dB(A) und gleichzeitig der Summenpegel mindestens 10 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegen. Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt (vgl. Tab. 19).



Tab. 19: Beurteilungspegel der Zusatzbelastung (ANEMOS mbH 2020a)

Nr.	Lr [dB(A)] Zusatzbelastung	Richt-/ Immissionswert (Nacht) [dB(A)]
01	19	45
02	21	40
03	21	40
04	22	45
05	28	43
06	29	43
07	31	45
08	31	45
09	32	45
10	31	40
11	34	45
12	35	40
13	37	45
14	28	43
16	27	42
17	24	42
18	39	45
19	39	45
20	37	45
21	33	40
	01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 16 17 18 19 20	Nr.     Zusatzbelastung       01     19       02     21       03     21       04     22       05     28       06     29       07     31       08     31       09     32       10     31       11     34       12     35       13     37       14     28       16     27       17     24       18     39       19     39       20     37

Das Ergebnis der Ausbreitungsprognose für den Betrieb aller WEA (Vorbelastung + Zusatzbelastung) ist in der nachstehenden Tab. 20 zusammengetragen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Richtwerte an neun Immissionsorten überschritten werden. Für die IO 02, 03, 05 - 07 sowie 14 und 16 ist für die Zusatzbelastung das Irrelevanzkriterium erfüllt.

Zusammenfassend wird im Gutachten festgestellt, dass die Ergebnisse eine reduzierte nächtliche Betriebsweise der WEA EK1 im Modus STE Mode 10 (4290 kW), WEA EK2 im Modus STE Mode 8 (4830 kW) und WEA EK5 im Modus STE Mode 5 (5180 kW) erfordern (vgl. Kap. 7.5, V17).



Tab. 20: Beurteilungspegel der Gesamtbelastung (GB) (Anemos mbH 2020a)

Ю	Nr.	Beurteilungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) [dB(A)] Vorbelastung	Beurteilungspegel (inkl. Sicherheitszuschlag) [dB(A)] Zusatzbelastung  [dB(A)]  Gesamtbelastung		Richt- / Immissions -wert (Nacht) [dB(A)]
Α	01	39	19	39	45
В	02	43	21	43	40
C	03	43	21	43	40
D	04	44	22	44	45
E	05	46	28	46	43
F	06	46	29	46	43
G	07	46	31	46	45
Н	08	45	31	45	45
1	09	45	32	45	45
J	10	40	31	41	40
K	11	44	34	45	45
L	12	38	35	40	40
M	13	40	37	42	45
N	14	44	28	44	43
0	16	43	27	43	42
Р	17	42	24	43	42
Q	18	43	39	45	45
R	19	40	39	42	45
S	20	37	37	40	45
Т	21	34	33	37	40

### 4.7.3.3.2 Schattenimmissionen

Ein vorhabenbezogenes Gutachten zur Prognose des Schattenwurfs ist den Antragsunterlagen beigefügt. Im Ergebnis der Vorbelastung wurde festgestellt, dass die jährlichen und täglichen empfohlenen Richtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer aufgrund der Vorbelastung an mehreren Immissionspunkten (IP) überschritten wird. Der Richtwert für die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer wird ebenfalls an mehreren IP überschritten.

Für die Betrachtung der Zusatzbelastung wird festgestellt, dass die jährlichen und täglichen empfohlenen Richtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer aufgrund der Zusatzbelastung an mehreren IP geringfügig überschritten werden. Die Betrachtung der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer zeigt, dass keine Überschreitung der Grenzwerte für die tatsächliche Beschattungsdauer zu erwarten ist (Tab. 21).

Anhand der Prognose zur Gesamtbelastung wird festgestellt, dass die jährlich empfohlenen Richtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer aufgrund der Gesamtbelastung an mehreren IP überschritten werden. Bei Betrachtung der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer wird zusätzlich deutlich, dass eine Überschreitung der Grenzwerte für die tatsächliche Beschattungsdauer ebenfalls an mehreren IP zu erwarten ist (Tab. 22).

Mit der Installation eines Abschaltmoduls an den geplanten WEA sind schädliche Umweltauswirkungen vermeidbar (vgl. Kap. 7.5, V19).



Tab. 21: Ergebnisse Zusatzbelastung an den untersuchten Immissionspunkten (ANEMOS мвН 2020b)

Nr.	Berechnete jährliche Beschattungsdauer [worst case h/a]	Berechnete maximale Beschattungsdauer pro Tag [worst case h/d]	erwartete Beschattungsdauer ("meteorologisch wahrscheinlich", h/a)
01	0:00	0:00	0:00
02	0:00	0:00	0:00
03	0:00	0:00	0:00
04	0:00	0:00	0:00
05	0:00	0:00	0:00
06	0:00	0:00	0:00
07	5:58	0:19	1:30
08	0:00	0:00	0:00
09	0:00	0:00	0:00
10	0:00	0:00	0:00
11	12:34	0:26	2:19
12	0:00	0:00	0:00
13	9:03	0:22	2:29
14	0:00	0:00	0:00
15	0:00	0:00	0:00
16	0:00	0:00	0:00
17	0:00	0:00	0:00
18	24:08	0:34	6:49
19	23:41	0:48	2:22
20	31:21	0:32	3:43
21	28:19	0:32	3:19
22	23:55	0:31	2:46
23	0:00	0:00	0:00
24	0:00	0:00	0:00
25	0:00	0:00	0:00
26	0:00	0:00	0:00
27	0:00	0:00	0:00
28	0:00	0:00	0:00
29	0:00	0:00	0:00
30	0:00	0:00	0:00
31	7:52	0:00	0:00
32	7:25		
0.000	0.0000000000000000000000000000000000000	0:20	2:24
33	8:21	0:20	2:07
34	8:10 0:00	0:22	1:31
35	100-100-100-100-100-100-100-100-100-100	0:22	1:30
36	8:02	0:21	1:30
37	7:14	0:21	1:22
38	7:04	0:20	1:20
39	6:22	0:19	1:14
40	0:00	0:00	0:00
41	13:57	0:26	1:33
42	17:11	0:27	1:56
43	8:37	0:22	2:22
44	8:08	0:21	2:14
45	16:08	0:30	4:30
46	16:46	0:30	4:41
47	18:59	0:32	5:21
48	26:48	0:35	7:32



Tab. 22: Ergebnisse Gesamtbelastung an den untersuchten Immissionspunkten (ANEMOS мвН 2020b)

Nr.	Berechnete jährliche Beschattungsdauer [worst case h/a]	Berechnete maximale Beschattungsdauer pro Tag [worst case h/d]	erwartete Beschattungsdauer ("meteorologisch wahrscheinlich", h/a)
01	0:00	0:00	0:00
02	23:20	0:28	4:46
03	31:25	0:32	5:11
04	54:27	0:35	7:33
05	64:31	0:39	10:21
06	45:18	0:30	8:48
07	94:00	0:36	20:43
08	63:33	0:31	14:50
09	84:00	0:28	19:07
10	22:31	0:24	3:01
11	117:28	1:07	14:34
12	6:46	0:16	1:38
13	46:44	0:24	11:34
14	27:28	0:22	6:54
15	14:28	0:17	3:35
16	24:46	0:18	6:19
17	9:19	0:15	2:21
18	89:46	0:47	21:45
19	54:13	1:14	5:42
20	59:26	0:53	6:59
21	58:13	0:52	6:46
22	53:18	0:51	6:07
23	60:10	0:31	14:06
24	61:26	0:31	14:21
25	61:46	0:32	14:21
26	62:26	0:34	14:13
27	56:40	0:34	12:40
28	86:28	0:37	17:55
29	70:00	0:35	14:11
30	69:45	0:33	15:16
31	61:28	0:30	13:59
32	92:32	0:38	20:02
33	92:07	0:41	22:09
34	78:42	0:51	9:40
35	70:16	0:46	9:03
36	59:28	0:44	8:12
37	44:21	0:44	6:34
38	35:08	0:29	5:08
39	36:17	0:29	5:15
40	30:32	0:27	4:01
41	32:10	0:48	3:29
42	36:27	0:48	3:59
43	41:16	0:23	10:13
43	37:03	0:23	9:11
45	85:17	0:40	20:38
		0:40	
46	85:39		20:41
47	80:12	0:42	19:15
48	95:45	0:49	23:16



### 4.7.3.3.3 Infraschallimmissionen

Bei der Errichtung von WEA rückt das Themenfeld "Infraschall" immer weiter in den Fokus, da nachweislich durch das Vorbeistreichen der Rotorblätter am Mast oder durch Verwirbelungen an Bauteilen der Anlage tieffrequente Schallwellen entstehen. Die tieffrequenten Töne sind zwar durch den Menschen nicht mehr als Geräusch, sondern vielmehr als Vibration, Pulsation oder einem Druckgefühl im Ohr wahrnehmbar. Dabei sind die Ausbreitungsbedingungen am Tag anders als in der Nacht. Ob das Ausbreitungsmodell von kleinen WEA auch auf größere WEA übertragbar ist, ist nicht abschließend geklärt, aber anzunehmen. Aufgrund der großen Entfernungen zu den Ortslagen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten. Der Vorhabenträger hat zu gewährleisten, dass im Fernfeld (> 300 m zu den geplanten WEA) keine von den Anlagen verursachten impulshaltigen Geräusche wahrnehmbar sind. Anderenfalls sind zusätzliche technische Maßnahmen zu ergreifen. Anemos MBH (2020a) gehen nicht davon aus, dass "durch den Bau der WEA in Beiersdorf-Freudenberg schädliche Umweltwirkungen auf Menschen, verursacht durch Infraschall, zu erwarten sind." (Anemos MBH 2020a).

### 4.7.3.3.4 Sonstige Immissionen

- Geruchsbelästigungen: Geruchsbelästigungen fallen bei dem Bauvorhaben nicht an.
- Strahlung: Es entsteht keine Teilchen- oder Wellenstrahlung.
- Wärme: Es wird keine Wärme produziert.
- Abwasser: Abwasser fällt bei dem Bauvorhaben nicht an.
- Stoffeinträge in Bodenschichten: Stoffeinträge, die die natürliche Bodenfunktion beeinträchtigen, finden nicht statt. Die WEA sind so ausgestattet, dass mögliche Schmierstoffe (Öle und Fette) nicht austreten können. Undichtigkeiten werden sofort erkannt und werden durch ein Auffangsystem zurückgehalten.
- Störfallstoffe: Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Störfallstoffe an.

Der ordentliche Betriebsablauf stellt durch bauordnungsrechtliche Vorschriften sicher, dass die oben genannten sonstigen Immissionen während der Bau- und Betriebsphase nicht auftreten und keine etwaigen erheblichen Umweltauswirkungen verursachen.

# 4.7.3.3.5 Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung

Als gefährliche Abfälle gelten Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge:

- in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen,
- explosiv oder brennbar sind,
- Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten bzw. hervorbringen können.

Es fallen während des Aufbaus der WEA sowie während des Betriebs keine gefährlichen Abfälle an.

### 4.7.3.3.6 Unfallrisiko

Aus rechtlichen Vorgaben sind regelmäßige Prüf- und Wartungspflichten an den Anlagen unabdingbar, um eine unzulässige Gefährdung des Menschen auszuschließen (AGATZ 2013). Das Unfallrisiko besteht durch Rotorblattversagen oder das Umfallen von WEA. Die Unfallrisiken sind aber mit den heutigen



technischen Standards als vernachlässigbar zu werten. Hauptursachen für Schadensfälle sind u. a. zu sehen in verbleibenden Bauteilemängeln, Vorschädigungen oder menschlichem Versagen.

Witterungsbedingt kann es aufgrund der Höhe der Anlagen im Rotorbereich zu Eisbildung und während des Betriebs zu Eiswurf kommen. Da die Anlagen einen Mindestabstand zu Siedlungen einhalten, besteht für die umliegenden Ortschaften keine Gefahr. Wenn WEA in eiswurfgefährdeten Gebieten (süddeutsches Hochland) aufgestellt werden, dann müssen diese mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. Im norddeutschen Flachland ist die Gefahr weniger groß als im süddeutschen Hochland. Für die weniger gefährdeten Gebiete, wie Brandenburg, werden Mindestabstände zu regelmäßig genutzten Verkehrswegen unter Berücksichtigung der Eiswurfweite festgelegt. Die hier anzuwendende Formel beträgt 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)². Werden WEA näher an Verkehrswegen errichtet, sind auch diese mit einem Abschaltmodul auszustatten.

Bei der Betrachtung der Anlagentypen im Windpark "Beiersdorf-Freudenberg" beträgt der Eiswurfbereich 469,5 m ((149 + 164) x 1,5). Für die geplante Anlage WEA 1 ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Installation eines Eiswurfabschaltmoduls, da der Anlagenstandort den geforderten Mindestabstand zur stark frequentierten Verkehrsstraße im Süden (L 236) nicht einhält (vgl. Kap. 7.5, V18).

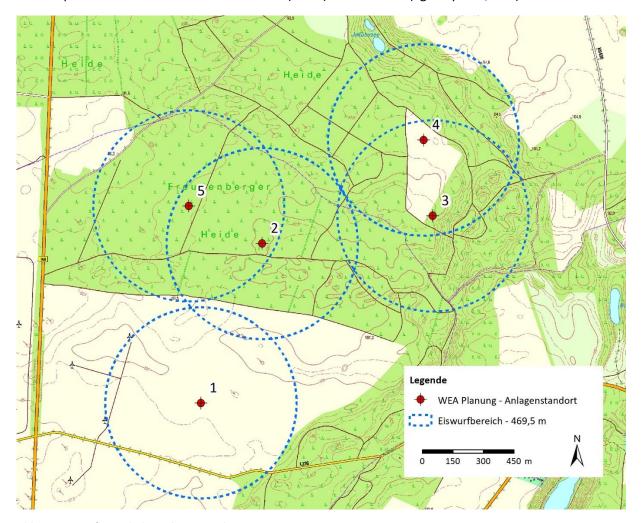


Abb. 32: Eiswurfbereich der Anlagenstandorte

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6



# 4.7.3.3.7 Brandgefahr

Als technische Anlagen mit Gefährdungspotential in den WEA sind ein Gießharztransformator und eine Schaltanlage zu nennen. Die Baustoffe, die mit der WEA verbaut werden, sind als normalentflammbar einzustufen. Mit der Auswahl geeigneter Werkstoffe und durch technische Baumaßnahmen wird einer möglichen Brandentstehung entgegengewirkt. Spezielle Rauch- und Wärmeerkennungseinrichtungen werden für die sensiblen Bereiche (Transformatorraum, Generator, Bremse, Oberwellenfilteranlage) eingerichtet. In der WEA werden im Bereich der Oberwellenfilteranlage, Netzschnittstelle und Generator-Bereich Feuerlöschanlagen installiert (Feuerlöscher und Löschdecke). Da sich die wesentlichen Brandlasten im Maschinenhaus in über 100 m Höhe befinden, ist entsprechend den Anforderungen eine Brandbekämpfung durch die örtliche Feuerwehr aufgrund der Höhe der Anlage nicht vorgesehen. Die Brandbekämpfung begrenzt sich somit ausschließlich auf die Verhinderung einer Brandausbreitung auf die Umgebung der Windenergieanlagen. Dazu wird im Bereich der WEA ein Radius von 35 m (angenommene Wipfelhöhe des umliegenden Bestandes) ausgehend vom äußeren Fundamentfuß, baumfrei gehalten. Außerdem verfügt die WEA über eine Blitzschutzanlage. Mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz können bislang keine Umweltauswirkungen prognostiziert werden.

## 4.8 Kulturelles Erbe

# 4.8.1 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsrahmen ist an die Störwirkung des geplanten Windparks angepasst. Im Umfeld der 15fachen Anlagenhöhe sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die umgebende Landschaft zu erwarten
(siehe Kapitel 4.6), darüber hinaus sind die Anlagen nicht mehr in ihrer vollen Wirkung wahrnehmbar.
Mögliche Blickbeziehungen zu Kulturgütern sind daher in erheblichem Maß im 3,5 km Umfeld (hier Untersuchungsgebiet) zu erwarten. Darüber hinaus entfalten die umstehenden Baudenkmale aufgrund ihrer
Höhen keine Fernwirkungen, die über diesen Radius hinausgehen.

# 4.8.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Durch "Satzung geschützte Denkmalbereiche" liegen nicht im Untersuchungsgebiet. In der nachstehenden Tabelle sind ausgewählte Baudenkmale im 3 km Umfeld vorhanden, die das Ortsbild der umliegenden Ortschaften prägen.

Tab. 23: Ausgewählte, ortsbildprägende Baudenkmale

Ort	Baudenkmale	Mindestabstand zur
		nächsten WEA
Leudenberg	Dorfkirche mit zwei Glocken	1,6 km zu WEA 3
Heckelberg-	Landambulatorium	3,5 km zu WEA 4 und 5
Brunow	Dorfkirche und Kirchhofsportal	3,2 km zu WEA 5
	Brennerei	3,2 km zu WEA 5
Brunow	Dorfkirche	1,8 km zu WEA 4



Ort	Baudenkmale	Mindestabstand zur
		nächsten WEA
Freudenberg	Dorfkirche	2,1 km zu WEA 1

Die WEA-Standorte 1, 2 und 5 befinden sich in der Gemarkung Freudenberg, in den Fluren 2 und 5. In der Flur 5 befindet sich nach der Denkmalliste des Landkreises Märkisch-Oderland (Stand vom 31.12.2019) das "Hügelgräberfeld Urgeschichte". Die WEA-Standorte 3 und 4 liegen in der Gemarkung Brunow, Flur 2 und berühren darüber hinaus die Flur 3. Auch in dieser Gemarkung (außerhalb des Vorhabengebietes) sind weitere Bodendenkmale bekannt (Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Steinzeit). Die Regionale Planungsgemeinschaft verweist im Umweltbericht zum Regionalplan Oderland-Spree des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" (Satzungsbeschluss 2018) in diesem Zusammenhang auf sich im Norden des WEG befindliche Waldbereiche mit Bodenaltertümern. Nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg befindet sich die Bodendenkmalverdachtsfläche südöstlich der geplanten WEA 5. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wird hier eine gesicherte Kenntnis gewonnen.

# 4.8.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Baudenkmale besitzen neben ihrer kulturellen Bedeutung auch eine landschaftsbildprägende Funktion, da sie aufgrund ihrer Lage oder ihrer Ausprägung eine Fernwirkung entfalten können. Dazu gehören Blickbeziehungen zwischen dem Denkmal und der näheren Umgebung (Umgebungsschutz), soweit diese für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebaulicher Bedeutung erheblich sind (BbgDSchG). Bei der Prognose der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die umgebenden Baudenkmale ist bei Windenergievorhaben die Verstellung von Blickachsen auf geschützte Baudenkmale abzuprüfen. Die umstehenden Baudenkmale weisen aufgrund ihrer Gesamthöhe keine besondere Fernwirkung auf. Eine Ausnahme bildet die Kirche in Brunow, die einen höheren Kirchturmaufsatz besitzt. Blickachsen auf den Kirchturm bestehen von Westen und Süden. Die geplanten Anlagen stehen dabei nicht im Blickfeld des Betrachters.

Das Untersuchungsgebiet stellt sich im Wesentlichen als halboffene Landschaft dar, die unter anderem durch die bereits bestehenden WEA teilweise in erheblichem Maße vorgestört ist. Für die Baudenkmale im Untersuchungsbiet kann eingeschätzt werden, dass durch das Errichten der geplanten WEA die Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen und Blickachsen zu den Denkmalen nicht erheblich sind. Begründet werden kann dies durch die vorhandenen Vorstörungen durch die bestehenden WEA, durch die geringe Fernwirkung der vorhandenen Baudenkmale und der vorhandenen Sichtverschattungen durch Gehölzflächen und -linien.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf Bodendenkmale ist für die Baubereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, bauvorbereitend mittels einer archäologischen Prospektion (anerkannte Prüfmethode zur Erfassung und Zustandsbewertung von Bodendenkmalstrukturen) zu prüfen, inwieweit Bodendenkmäler betroffen sind. Dabei sind die Vorgaben der Unteren Denkmalsschutzbehörde zu beachten (vgl. Kap. 7.6, V20).



# 4.9 Auswirkungen auf nationale und internationale Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet berührt keine Schutzgebiete. Im Umkreis von 6 km befinden sich die in der nachstehenden Tab. 24 aufgeführten Schutzgebiete. Die räumliche Lageeinordnung findet sich in Karte4. Durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sind die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete bereits vorgeprüft. Die in der Umgebung des Vorhabengebietes befindlichen Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

Tab. 24: Schutzgebiete im 6 km Umfeld zur Vorhabenfläche

Schutzgebiete	Mindestentfernung zur nächsten WEA
LSG "Gamengrund"	0,7 km O
FFH "Gamengrundseen"	1,2 km SO
NSG "Leuenberger Soll"	2,4 km SO
Naturpark "Barnim"	3,4 km NW
LSG "Barnimer Heide"	3,4 km NW
NSG "Nonnenfließ Schwärzetal"	4,8 km NW
FFH "Nonnenfließ Schwärzetal"	4,8 km NW
NSG "Heidekrug"	4,8 km S
LSG "Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet"	5,9 km SW

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Gamengrund" in einem Abstand von ca. 700 m in östlicher Richtung. Alle geplanten Anlagen sind in Richtung des LSG optisch mindestens durch 600 m breite Waldflächen vom Landschaftsschutzgebiet entfernt. Zusätzlich sind die überwiegenden Bereiche das LSG selbst waldbestanden. Eine direkte Sichtbarkeit der Anlagen ist somit überwiegend nicht möglich. Aufgrund der Entfernung vom Schutzgebiet zu den geplanten Anlagen sowie der vorhandenen Landschaftsstrukturen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes und seiner Schutzbestimmungen zu erwarten.

Das zum geplanten Windpark nächstgelegene NATURA 2000 ist das FFH-Gebiet "Gamengrundseen". Es umfasst die subglaziale Abflussrinne des Gamengrundes. Das FFH-Gebiet ist für die Sicherung und Erhaltung von Lebensraumtypen natürlicher, eutropher Seen sowie insbesondere der Labkraut-Eichen-Hainbuchwälder, die sich in den exponierten und schwer zugänglichen Bereichen entwickeln konnten, ausgewiesen. Prioritäre FFH-Lebensraumtypen sind nicht gelistet. Zu diesem FFH-Gebiet zwischen Leuenberg und Tiefensee gehören die Seen Langer See, Mittelsee und Gamensee.

Durch das Vorhaben werden weder dauerhaft noch temporär Flächen im FFH-Gebiet in Anspruch genommen. Die Gebietsmerkmale bleiben unverändert. Im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit wurde das geplante Vorhaben auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes überprüft, ob es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (vgl. K&S UMWELTGUTACHTEN 2020d). Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen



führen können, durch die geplante Windparkerweiterung, Vorhaben "Beiersdorf-Freudenberg", nicht prognostiziert werden können. Der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten wird nicht verändert. Zusätzlich steht das Vorhaben den Entwicklungszielen und den Maßnahmen des Managementplanes für das FFH-Gebiet "Gamengrundseen" nicht entgegen. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.



# 5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Von den prognostizierten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind hier speziell diejenigen zu betrachten, die untereinander Wechselwirkungen bedingen können. Schutzgüter, die miteinander in Beziehung stehen sind z. B. das Schutzgut Boden in Verbindung mit den Schutzgütern Grundwasser, Klima, Luft, Biotope, Flora, Fauna und Kulturgüter (Bodendenkmale).

So hat die Flächeninanspruchnahme durch (Teil-)Versiegelungen unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und damit ggf. auch auf die o. g. Schutzgüter. Mit dem Verlust von Vegetation durch Überplanung von Ackerflächen und Versiegelung gehen Lebensraumfunktionen verloren, die vielgestaltig in das Ökosystem eingebunden sind: Auf den überbauten Flächen können sich keine Biotope mehr entwickeln. Da diese aber zum großen Teil intensiv forstwirtschaftlich und ackerbaulich genutzt werden, ist der Biotopwertverlust als nur geringfügig einzustufen. Auch langfristig ist nicht mit einer extensiven Nutzung und einer daraus resultierenden Veränderung der erfolgten Einschätzung zu rechnen.

Der Vegetationsverlust bedingt eine Verschlechterung des Brut- und Nahrungsangebotes im Vorhabengebiet. Die nur bauzeitig beanspruchten Forstflächen werden zwar an Ort und Stelle wieder aufgeforstet, dennoch bedarf es zur Regeneration mindestens 40 Jahre, bis das Potential der Wiederaufforstungsflächen als Brut- und Nahrungsraum wiederhergestellt ist. Mit der Bereitstellung neuer Quartiermöglichkeiten im Rahmen der Eingriffskompensation kann die vorübergehende Beeinträchtigung kompensiert werden. Der Negativeffekt ist nur marginal. In diesem Zusammenhang sind keine großflächigen und nachhaltigen Wechselwirkungen zu erwarten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würden.

Eine weitere Wechselbeziehung besteht zwischen dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Schutzgut Mensch / menschlichen Gesundheit, insbesondere unter dem Aspekt der naturbezogenen Erholungsnutzung. Landschaftsästhetisch wertvolle Räume sind gegenüber dem Eingriff als sensibel einzustufen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und Vorbelastung des Gebietes ist die Erholungseignung aber nur gering. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt daher nicht zu einer sich verstärkenden Wechselwirkung auf die Erholungseignung der Landschaft. Hinzu kommt, dass die zusammenhängenden Waldflächen im Osten des Untersuchungsgebietes sowohl im Hinblick auf das Landschaftsbild als auch auf das Schutzgut Mensch nicht beeinträchtigt werden.

Die nachstehende Tabelle (Tab. 25) stellt die möglichen Umweltauswirkungen und die Betroffenheit der Schutzgüter zusammen. Für verschiedene Schutzgüter sind Wechselwirkungen zu erwarten. Zusammenfassend kann aber eindeutig festgestellt werden, dass keine sich verstärkenden, erheblichen Wechselwirkungen zu erwarten sind.



Tab. 25: Zusammenstellung der möglichen Umweltauswirkungen und Betroffenheit der Schutzgüter, Identifizierung möglicher Wechselwirkungen

W	irkfaktoren	Mögliche, sich ergebene Auswirkungen	Betroffenes Schutzgut / mögliche Wechselwirkungen						
baubedingt									
1.	Lärmemissionen durch Bauverkehr	Vorübergehende Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungs- funktion	Mensch, Erholung						
	und Bauarbeiten	Vergrämung von Arten	Fauna						
		Vorübergehende Störung von Brutvögeln	Fauna						
2.	Staub- und Schadstoffemissi-	Vorübergehende Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungs- funktion	Mensch, Erholung						
	onen	Eintrag von gefährlichen Stoffen in den Boden	Boden, Wasser, Flora						
3.	Flächeninan-	Dauerhafter und temporärer Verlust von Forstfläche	Fauna, Flora, Fläche						
	spruchnahme	Dauerhafter und temporärer Verlust von Acker- und Grünland- flächen	Fauna, Flora, Fläche						
		Vorübergehender bzw. dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fauna, Flora						
		Vergrämung von Arten	Fauna						
		Vorübergehende Störung von Bodenfunktionen	Boden, Wasser						
an	lagebedingt								
4.	Versiegelung / Teilversiegelung	Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen mit Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	Boden, Wasser						
5.	Flächeninan- spruchnahme	Dauerhafter bzw. temporärer Verlust von Forstfläche	Fauna, Flora, Fläche, Boden, Was ser, Mensch, Erholung, Land- schaftsbild, Klima						
		Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fauna, Flora						
6.	Errichtung eines	Mögliche Scheuchwirkung für sensible Arten	Fauna						
	mastartigen Bau-	Zerschneidungswirkung innerhalb von Forstflächen	Fauna, Flora						
	werks nebst Zu- wegungen	Visuelle Veränderung der Landschaft durch Errichtung eines technischen Bauwerks	Landschaftsbild, Erholung						
be	triebsbedingt								
7.	Rotation	Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse	Fauna						
		Vergrämung, bzw. Barrierewirkung durch Meidung von WEA in Betrieb	Fauna						
		Eiswurfgefahr	Mensch						
8.	Emissionen	Schallimmissionen	Mensch						
		Schattenwurf	Mensch						
		Infraschall	Mensch						



# 6 Summationswirkungen mit anderen Vorhaben

Die nächsten WEA befinden sich unmittelbar westlich bzw. südwestlich der geplanten Anlagen und gehören zum Windpark Beiersdorf-Freudenberg. Insgesamt sind hier 24 Anlagen in Betrieb. Diese Anlagen sind räumlich so platziert, dass sie mit den geplanten Anlagen eine Windfarm (nach § 2 UVPG) bilden (vgl. Karte 1).

Weiterhin befinden sich in räumlicher Nähe zu den geplanten fünf WEA zehn weitere Anlagen von drei anderen Vorhabenträgern im Planungsprozess.

Weitere Anlagen befinden sich nördlich von Heckelberg-Brunow. Diese werden aufgrund der Entfernung von > 3,1 km zur nächst geplanten WEA nicht zur Windfarm gezählt, da sie sowohl räumlich als auch funktional nicht mit der hier gegenständlichen Windfarm eine Einheit bilde.

Durch die genannten umliegenden Windenergieanlagen werden im Allgemeinen vergleichbare Auswirkungen hervorgerufen, wie sie hier für die geplanten WEA im Windpark Beiersdorf-Freudenberg beschrieben worden sind. Diese können aber je nach Standortfaktoren variieren. Summationswirkungen sind für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Boden, Klima oder Biotope nicht anzunehmen, da aufgrund des geringen Wirkbereiches keine Überlagerungen stattfinden können. Summationseffekte können nur auftreten, wenn Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut prognostiziert wurden. Anderenfalls sind Summationswirkungen auszuschließen.

Windenergieanlagen haben auf weitere Schutzgüter einen Einflussbereich. In diesem Zusammenhang zu nennen sind:

- Fauna (Vögel, Fledermäuse)
- Landschaftsbild
- Mensch und menschliche Gesundheit, einschließlich Erholung
- Kulturelles Erbe
- Schutzgebiete

Dadurch können Überlagerungen der Wirkfaktoren der Anlagen hier nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

# Vögel

- Das Gefährdungspotential für Vögel hinsichtlich des Schlagrisikos erhöht sich im Allgemeinen mit dem Zubau von WEA. Die Summationswirkungen werden aber als nicht erheblich bewertet, sondern sind über das durch die vorliegende Planung resultierende Konfliktpotential hinaus als marginal zu werten.
- Durch die Überbauung von Vegetationsflächen gehen Teillebensräume verloren. Der Verlust wird als minimal eingeschätzt, da trotzdem noch genügend Ausweichflächen, die gleichwertige Habitate darstellen, in der Umgebung vorhanden sind.
- Während des Vogelzugs können Windfarmen Barrieren für Zugvögel darstellen. Im Untersuchungsgebiet wurden wenige Vogelzugereignisse beobachtet, sodass eine Verstellung von überregional bedeutsamen Flugkorridoren auch unter Berücksichtigung der weiteren WEA nicht in Betracht kommt.



### Fledermäuse

• Da Fledermäuse weite Distanzen zurücklegen, kann eine erhöhte Kollisionsgefährdung für einzelne Individuen durch die umstehenden WEA nicht ausgeschlossen werden. Kumulierende Auswirkungen sind über das bereits beschriebene Maß hinaus nicht zu erwarten.

### Landschaftsbild

Mit der Errichtung der fünf geplanten WEA wird die Windfarm nach Norden erweitert. Die Anlagen sind aber so angeordnet, dass diese die Distanz zur nächsten Windfarm im Norden nur geringfügig verringern. Die neu geplanten Anlagen weisen mit 238,5 m eine deutlich größere Gesamthöhe auf als die genannten umstehenden Anlagen (Gesamthöhe von überwiegend deutlich unter 120 m). Auf diese Weise wird die räumliche Wahrnehmung zwischen beiden Windfarmen deutlich verändert und die Windfarm Beiersdorf-Freudenberg rückt optisch näher an den nördlich angrenzenden Windpark heran. Die sich überlagernden Auswirkungen sind nicht als erheblich zu bewerten, da die dem Eingriff gegenüber sensiblen Bereiche (die Offenlandflächen) eine geringe landschaftsästhetische Eigenart aufweisen. Die in diesem Landschaftsraum wertvollen Bereiche, sind gegenüber dem Eingriff nicht bzw. wenig empfindlich, da der Bestockungsgrad zu einer Sichtverschattung der WEA führt.

### Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung

Einhergehend mit der Veränderung des Landschaftsbildes wird sich auch der Erholungswert verändern. Jedoch nicht in dem Maße, als dass das Gebiet nun durch Erholungssuchende gemieden werden wird. Mit der Errichtung von fünf weiteren Anlagen in einem bereits vorbelasteten Raum gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen einher. Für die Ortschaften Heckelberg und Brunow ist damit eine deutliche Veränderung der Bestandssituation anzunehmen. Erhebliche Summationswirkungen, die über das bereits beschriebene Maß hinausgehen, sind aber nicht wahrscheinlich, da die Veränderung räumlich stark begrenzt ist und es zu keiner Umzingelung von Ortschaften kommt.

# **Kulturelles Erbe**

Summationswirkungen ergeben sich, wenn im Wirkbereich des betrachteten Denkmals und seiner Umgebung bereits Störungen durch WEA vorhanden sind und diese sich mit den Störwirkungen der geplanten Windfarm überlagern. Es finden aber keine sich verstärkenden Wirkungen neben den bereits ermittelten Auswirkungen statt, da sich das Störfeld unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen bei möglichen Sichtbeziehungen nur minimal verändert.

# Schutzgebiete

Im mittelbaren und unmittelbaren Wirkbereich der Anlagen liegen keine Schutzgebiete. Somit können für die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigende Summationswirkungen ausgeschlossen werden.



# 7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Windenergievorhaben zu vermeiden, werden Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen formuliert. Für die Schutzgüter Wasser sowie Klima/Luft ergeben sich nach den Ergebnissen der Wirkungsprognose keine erheblichen Auswirkungen, für diese Schutzgüter werden auch keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen eingeplant.

# 7.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

## **Biotope**

- V1: Minimierung der Eingriffe in den Alleebestand. Eine Gehölzentnahme aus der Lindenallee, die über das eingeplante Maß hinausgeht (2 Stk.), ist zu unterlassen. Zur Sicherung der angrenzenden Linden ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, ggf. sind Stammschutz- und Baumscheibenschutzmaßnahmen zu ergreifen. Einhaltung der DIN 18920 und RAS-LG 4 während der Baumaßnahme zum Schutz der vorhandenen Gehölze.
- **V2:** Die nur während der Bauzeit benötigten Rodungsflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder an Ort und Stelle aufgeforstet, sofern diese aus technischen Gründen nicht dauerhaft erhalten bleiben müssen. Die Offenlandflächen (Acker- und Grünland) werden wiederhergestellt. Stark verdichtete Bereiche werden tiefengelockert.
- V3: Standortwahl auf möglichst geringwertige, monostrukturell geprägte Biotopstrukturen
- V4: Verlagerung von Container- und Lagerflächen auf Ackerflächen
- **V5:** Die Standortwahl der Anlagen 3 und 4 vermeidet größere Eingriffe in Forstflächen. Weite Teile der Bauflächen der WEA 3 sowie sämtliche Bauflächen der WEA 4 sind auf einer, im Wald gelegenen Grünlandfläche geplant.

### Fauna

- V<sub>ASB</sub>1: Bauzeitenbeschränkung Zauneidechse
- **V**<sub>ASB</sub>**2**: Kontrolle aller potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlungen, Spalten, Nistplätze usw.) in den Holzungsbereichen unmittelbar vor der Fällung
- V<sub>ASB</sub>3: So weit wie möglich Erhalt der Höhlen- und Quartierbäume
- VASB4: Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus an den WEA 1 bis 5
- **V**<sub>ASB</sub>**5**: Bauzeitenbeschränkung Vögel

## 7.2 Fläche

- V6: Optimierung/ Einschränkung des Flächenbedarfs an Baustraßen und Lagerflächen während der Bauzeit.
- **V7:** Die Erschließungswege werden auf dem möglichst kürzesten Weg angelegt, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.



### 7.3 Boden

- V8: Der temporäre Flächenbedarf während der Bauzeit wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Temporär versiegelte Stell- und Vormontageflächen werden nach Ende der Bauzeit wieder zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt, sofern diese aus technischen Gründen nicht dauerhaft erhalten bleiben müssen. Stark verdichtete Bereiche werden wieder tiefengelockert.
- V9: Der Wiedereinbau des zwischengelagerten Bodenaushubs erfolgt in richtiger Reihenfolge.
- V10: Der Ausbaugrad des Erschließungsweges und der Kranstellfläche ist soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu werden diese als wassergebundene Decken ausgeführt, so dass ein gewisses Maß an Wasserdurchlässigkeit bestehen bleibt.
- **V11:** Die Erschließungswege werden auf dem möglichst kürzesten Weg angelegt, um die Teilversiegelung so gering wie möglich zu halten.

# 7.4 Landschaftsbild

- V12: Verwendung matter Farben für Turmanstrich
- V13: transpondergesteuerte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- V14: wenn möglich, Synchronisierung der Anlagen im vorhandenen Windpark

# 7.5 Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung

- V15: Einsatz und Nutzung von Baumaschinen nach geltendem Stand der Technik
- **V16:** Alle eingesetzten Farben für die Rotorblätter haben einen Glanzgrad (Rückstrahlungsverhältnis) von < 5 10 %.
- V17: schallreduzierte nächtliche Betriebsweise WEA 1, WEA 2 und WEA 5
- V18: Installation eines Abschaltmoduls bei Eisbildung (Eiswurfgefahr) an den Anlagen WEA
   1 und WEA 2
- V19: Installation eines Schattenwurfmoduls an den Anlagen WEA 1 bis 5

### 7.6 Kulturelles Erbe

• V20: Da sich die WEA 2 mit ihren Zuwegungen zum Teil innerhalb der Bodendenkmal-Vermutungsfläche befindet, ist eine bauvorbereitende Prospektion gem. BauGB §2 Abs. 4 durch den Vorhabenträger im Bereich dieser Flächen notwendig. Weiterhin werden für die Erstellung temporärer Bauflächen (Arbeitsstraßen, Bau- und Materiallager), die innerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale auf nicht schon versiegelten Bodenflächen angelegt werden müssen, ebenfalls kostenpflichtige bauvorbereitende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen erforderlich. Der Umfang der erforderlichen Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen (bodendenkmalpflegerische Maßnahmen nach §§ 7 (3), 9 (3), 11 (3) BbgDSchG) leitet sich vom Ergebnis der Prospektion ab.



# 8 Integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

# 8.1 Kompensationsermittlung

Nach Prüfung der Vermeidung greift das Verursacherprinzip. Das Vorhaben unterliegt der Verursacherpflicht nach § 15 BNatSchG, dass besagt, dass der Vorhabenträger verpflichtet ist, verbleibende, nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Umfang der Kompensation richtet sich für Beeinträchtigung von Funktionen des Naturhaushaltes nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), herausgegeben vom MLUV (2009). Die Kompensation des Landschaftsbildes richtet sich nach dem Erlass des MLUL (2018). Bei Eingriffen durch WEA im Wald wird der Leitfaden des MUGV (2014) herangezogen.

Da der Vorhabenträger drei parallellaufende Verfahren anstrebt (Antrag I für WEA 1, Antrag II für WEA 2 und 5 und Antrag III für WEA 3 und 4), wird nachfolgend die Eingriffsermittlung und Darstellung der Kompensationsstrategie für jeden Antrag separat dargestellt. Zusätzlich sind die Zuwegungen in zwei Teilbereiche untergliedert und werden ebenfalls gesondert bilanziert. So können die zu erwartenden Eingriffe je nach Antrag und erforderlicher Zuwegung gesondert dargestellt werden. Die Unterteilung der Flächenkategorien ist der Abb. 19, Seite 46, dargestellt.

# 8.1.1 Ermittlung des Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Bodens

Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Versiegelung sind vorzugsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Stehen im Naturraum keine ausreichenden Flächen zur Verfügung, können auch andere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege herangezogen werden, die die deutliche Aufwertung von Bodenfunktionen übernehmen. Einen adäquaten Ersatz können bspw. die Umwandlung von intensiven zu extensiven Nutzungen oder Gehölzpflanzungen darstellen.<sup>3</sup>

Im Rahmen der Errichtung der WEA 1 bis 5 sowie der Zuwegungen kommt es zu einem dauerhaften Bodenverlust entsprechend einem Vollversiegelungsäquivalent von 17.997 m². Der Eingriffsumfang sowie der entsprechende Kompensationsbedarf für die einzelnen Teilvorhaben sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nach HVE ist bei der Kompensation von Vollversiegelung durch Gehölzpflanzungen (minimal 3-reihig oder 5 m Breite, Mindestfläche 100 m²) ein Kompensationsfaktor von 2 anzusetzen.



Tab. 26: Gegenüberstellung Bodeneingriff (m²) und Kompensationsbedarf (m²) je Teilvorhaben (vgl. Tab. 15), VV = Vollversiegelung, TV = Teilversiegelung mit einem maximalen Versiegelungsgrad von 50 %

	Eingriffsb	ilanz		Mögliche Kompensation		
Teilvorhaben	vv	TV	Vollversiegelungs- äquivalent	Entsiegelung	Gehölzpflanzung	
Antrag I (WEA 1)	460	4.624	2.772	2.772	5.544	
Antrag II (WEA 2 + 5)	920	9.156	5.498	5.498	10.996	
Antrag III (WEA 3 + 4)	920	5.604	3.722	3.722	7.444	
Zuwegung Teil 1	0	5.593	2.797	2.797	5.593	
Zuwegung Teil 2	0	6.416	3.208	3.208	6.416	
Summen	2300	31.393	17.997	17.997	35.993	

# 8.1.2 Ermittlung des Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung von Biotopen

## Vegetationsverlust

Für die Errichtung der WEA gehen u. a. Forstflächen im Sinne des LWaldG verloren. "Beim Bau von Windenergieanlagen sind sowohl die Anforderungen des § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG als auch die Anforderungen des § 8 Abs. 3 und 4 LWaldG bezüglich der forstrechtlichen Kompensation einzuhalten. (...) Zur Vermeidung einer Doppelkompensation stimmen sich Forst- und Naturschutzbehörden über den erforderlichen Umfang der Kompensation bei Eingriffen in den Waldbestand durch Windenergieanlagen ab." (MUGV 2014: 22).

Die geplanten WEA-Standorte sowie die erforderlichen Zuwegungen (Neubau und Ausbau) beanspruchen ausschließlich naturferne Forste, davon überwiegend monotone Kiefernforstflächen, und stellen einen geringen bis mittelhohen Eingriff dar.

Insgesamt werden für die Errichtung der WEA 1 bis 5 sowie der erforderlichen Zuwegungen naturferner Kiefernforst bzw. kiefernforstdominierender Nadel-Laubholzbestand im Umfang von 33.007 m² in Anspruch genommen. Bei einem Kompensationsverhältnis von 1:1,5 (vgl. Tab. 29) entsteht eine Kompensationshöhe von insgesamt 49.511 m² (vgl. Tab. 27). Unter Berücksichtigung der Wiederaufforstungsflächen von ca. 12.636 m² verbleibt ein kompensationspflichtiges Defizit von insgesamt 36.875 m² (Tab. 27):

Sollten keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen, so hat der Begünstigte der Waldumwandlung "einen finanziellen Ausgleich in Form einer Walderhaltungsabgabe zu leisten, wenn eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nach § 8 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg nicht möglich ist oder die nachteiligen Auswirkungen der Umwandlung nicht ausgeglichen werden können" (WaldErhV § 1 Abs. 1).



Nach Darstellung des Eingriffsumfanges werden für die Errichtung der WEA 1 bis 5 sowie der erforderlichen Zuwegungen Grünlandflächen sowie ruderale Gras- und Staudenfluren in einem Gesamtumfang von ca. 14.694 m² in Anspruch genommen. Die temporär im Rahmen der Baumaßnahmen beanspruchten Flächen in einem Gesamtumfang von ca. 9.037 m² werden nach Abschluss der Maßnahmen wieder begrünt (Neuansaat). Es verbleibt ein Kompensationsbedarf für Grünlandflächen sowie ruderale Grasund Staudenfluren in einem Gesamtumfang von 5.657 m².

Die in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen werden nicht als Biotopverlust berücksichtigt. Es handelt sich um Intensiväcker, auf denen in regelmäßigen Abständen eine vollständige Vegetationsbeseitigung in Rahmen der Ernte durchgeführt wird und weite Teile des Jahres keine Vegetationsbedeckung vorhanden ist. Die nachfolgende tabellarische Auflistung stellt die Vegetationsverluste und die Kompensationserfordernisse getrennt für die jeweiligen Teilvorhaben dar.

Tab. 27: Ermittlung kompensationspflichtiges Defizit je Teilvorhaben unter Berücksichtigung der Wiederaufforstung und Wiederbegrünung/-ansaat (m²)

Teilvorhaben	Vegetationsverlust (dauerhaft + temporär)		Kompensationsumfang		Kompensation		Verbleibendes Kompensati- onserfordernis	
	Waldbio- tope	Wiese, Gras- und Stau- denfluren	Waldbio- tope 1:1,5	Wiese, Gras- und Staudenfluren 1:1	Wiederauf- forstung vor Ort	Wiederan- saat vor Ort	Waldbio- tope	Wiese, Gras- und Staudenfluren
Antrag I (WEA 1)	0	0	0	0	0	0	0	0
Antrag II (WEA 2 + 5)	22.436	0	33.654	0	9.427	0	24.277	0
Antrag III (WEA 3 + 4)	2.861	14.335	4.292	14.335	154	8.882	4.138	5.453
Zuwegung Teil 1	0	357	0	357	0	155	0	202
Zuwegung Teil 2	7.710	2	11.565	2	3.055	0	8.510	2
Summen	33.007	14.694	49.511	14.694	12.636	9.037	36.875	5.657



### Einzelbäume

Insgesamt ist nach aktuellem Kenntnisstand eine baubedingte Entnahme von zwei Gehölzen aus der Allee an der Bundesstraße für die Erschließung der WEA 1 bis 5 (Zuwegung - Teil 1) unvermeidbar. Da für die Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg keine eigenen Baumschutzsatzungen vorliegen, wird zur Kompensationsermittlung die HVE zugrunde gelegt. Entsprechend der hier vorzufindenden Regelung, für die ersten 60 cm StU zwei Ersatzbäume und darüber hinaus pro angefangene 15 cm einen weiteren Baum zu pflanzen, sind folgende Ersatzpflanzungen einzuplanen:

Tab. 28: Kompensationsbedarf Gehölzverluste (je Teilvorhaben)

Baum Nr.	Art	StU (cm)	Ersatzpflicht
Zuwegung Tei	il 1		
5	Linde	193	11
6	Linde	213	13
Summe			24

Nach den Vorgaben der HVE sind 24 Ersatzbäume der Pflanzqualität Ballenware, 2x verpflanzt, StU 10-12 bzw. 12-14 cm zu pflanzen.

Die Tab. 29 fasst die Eingriffsbilanzierung der betroffenen Biotope je Einzelvorhaben zusammen.

Da die Waldflächen mit einem gemittelten Kompensationsfaktor von 1:1,5 in der Bilanzierung berücksichtigt werden, sind sowohl temporäre als auch dauerhaft genutzte Waldflächen als Biotopverlust angerechnet. Demgegenüber sind die Grünlandflächen sowie Gras- und Staudensäume nur mit einem Kompensationsfaktor von 1:1 bei der Bilanzierung berücksichtigt. Temporär genutzte Bereich werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder begrünt und sind daher in der nachfolgenden Tabelle nicht als kompensationspflichtige Eingriffe berücksichtigt.



Tab. 29: Zusammenfassung Eingriffsbilanzierung je Teilvorhaben

WEA / Baufl		nzierung (in	m²)						Biotoptyp	Bewertung		Kompensation		
Teilbau- maßnahme	FDM / KSF	Bau- neben-	Rodungs- bereich	Rodungs- bereich	Zuwegung dauerhaft	Zuwegung temporär	Zuwegung Lichtraum-	Schwenk- und Kurven-	Biotoptyp Code - Text	Bewertung Biotoptyp	Bewertung Eingriff	Faktor 1:x	Flächenb in m²	
		flächen temporär	dauerhaft	temporär			profil	radien					Wald <sup>1</sup>	Grünland, Gras- und Stau- densäume <sup>2</sup>
Zufahrt – Teil 1	0	0	0	0	202	0	0	145	051132 - ru- derale Wiesen, artenarm	gering	gering	1	0	202
	0	0	0	0	2.249	1.876	385	769	09130 - Inten- sivacker	gering	nicht erheblich	0	0	0
	0	0	0	0	3.142	0	558		12651 - unbe- festigte Wege	kein Schutz-be- darf	nicht erheblich	0	0	0
	0	0	0	0	0	0	10	0	0513201 - Grünlandbra- chen frischer Standorte	gering	nicht erheblich, da, kein für Lichtraumprofil kein Verlust	0	0	0
	Fällung	von 2 Linden							07141 - Allee	hoch	hoch	Stk. je nach StU	24 S	tk. nach HVE
Zufahrt – Teil 2	0		0	0	890	1.636	417	917	09130 - Inten- sivacker	gering	nicht erheblich	0	0	0
	0		0	0	778	426	295	105	12651 - unbe- festigte Wege	kein Schutzbe- darf	nicht erheblich	0	0	0
	0		0	0	1	0	23	0	086808 - Na- delforste mit Laubholzarten	mittel	mittel	1,5	36	0
	0		0	0	1.114	0	299	90	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	2.254,5	0
	0		0	0	37	0	12	0	12652 - befes- tigte Wege	kein Schutzbe- darf	nicht erheblich	0	0	0
	0		0	0	1.122	0	351	0	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	2.209,5	0
	0		0	0	450	0	150	0	08361 - Birken- forste mit Ei- che	mittel	mittel	1,5	900	0
	0		0	0	1.968	949	301	892	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	6.165	0



							Biotoptyp	Bewertung		Kompensation				
Teilbau- maßnahme	FDM / KSF	Bau- neben-	Rodungs- bereich	Rodungs- bereich	Zuwegung dauerhaft	Zuwegung temporär	Zuwegung Lichtraum-	Schwenk- und Kurven-	Biotoptyp Code - Text	Bewertung Biotoptyp	Bewertung Ein- griff	Faktor 1:x	Flächenb in m²	edarf
		flächen temporär	dauerhaft	temporär	emporär		profil	radien					Wald <sup>1</sup>	Grünland, Gras- und Stau- densäume <sup>2</sup>
	0		0	0	1	0	1	0	0511221 - ar- tenarmes Grünland	gering	gering	1	0	1
	0		0	0	55	91	8	59	12651 – unbe- festigte Wege	kein Schutz-be- darf	nicht erheblich	0	0	0
WEA 1	2.034	615	0	0	3.050	867	524	762	09130 - Inten- sivacker	gering	nicht erheblich	0	0	0
WEA 2	0		0	0	68	128	2	49	12651 – unbe- festigte Wege	kein Schutz-be- darf	nicht erheblich	0	0	0
	0		0	0	525	602	20	760	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	2.860,5	0
	1.880		1.563	85	334	0	19	0	086808 – Na- delforste mit Laubholzarten	mittel	mittel	1,5	5.821,5	0
	47	613	0	1.333	875	0	183	1	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	4.578	0
	107	2	0	21	18	0	3	0	12652 - befes- tigte Wege	kein Schutzbe- darf	nicht erheblich	0	0	0
			39				0		08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	58,5	0
WEA 3	0		0	0	1	0	1	0	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	3	0
	1.145	606	0	0	620	740	204	196	0511221 - ar- tenarmes Grünland	gering	gering	1	0	1.873
	889	1	1.636	0	181	0	2	0	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	4.063,5	0
WEA 4	0	0	0	0	0	0	18	132	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	225	0
	2.034	531	0	0	1.654	3.785	348	2.472	0511221 - ar- tenarmes Grünland	gering	gering	1	0	3.677
WEA 5	0	0	0	0	238	0	3	103	086808 - Na- delforste mit Laubholzarten	mittel	mittel	1,5	516	0



WEA / Baufl	WEA / Bauflächenbilanzierung (in m²)											Kompensation		
Teilbau- maßnahme	FDM / KSF	Bau- neben-	Rodungs- bereich	Rodungs- bereich	Zuwegung dauerhaft	Zuwegung temporär	Zuwegung Lichtraum-	Schwenk- und Kurven-	Biotoptyp Code - Text	Bewertung Biotoptyp	Bewertung Ein- griff	Faktor 1:x	Flächenbe in m²	edarf
		flächen temporär	dauerhaft	temporär			profil	radien					Wald <sup>1</sup>	Grünland, Gras- und Stau- densäume <sup>2</sup>
	178	0	0	10	23	0	4	0	12651 - unbe- festigte Wege	kein Schutzbe- darf	nicht erheblich	0	0	0
	1.309	0	413	33	185	0	27	0	08281 - Vor- wälder trocke- ner Standorte	mittel	mittel	1,5	2.950,5	0
	353	73	1.312	80	1.564	605	88	1.165	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	7.860	0
	195	542	0	1.305	662	101	88	55	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	4.422	0
	0	0	0	0	312	0	4	281	084807 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	895,5	0
	0	0	0	0	1.203	0	0	1.258	08480 - Kie- fernforste	mittel	mittel	1,5	3.691,5	0
Summen	10.171	2.983	4.963	2.867	23.522	11.806	4.338	10.221					49.510,5	5.656

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kompensationsbedarf für Wald (temporäre und dauerhaft)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kompensationsbedarf für Grünland, Gras- und Staudenfluren (dauerhaft), da temporär in Anspruch zunehmende Flächen wieder begrünt werden



# 8.1.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigung der Fauna

Mit der Überbauung von Offenlandflächen entstehen für die Fauna Beeinträchtigungen hinsichtlich des Verlustes von Nahrungs- und Nistplätzen. Der Umfang ist aber nur gering, außerdem stehen ausreichend Ersatzhabitate im Umfeld zur Verfügung, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Darüber hinaus werden sich entlang der Zuwegungen ruderale Saumstrukturen entwickeln, die die Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet erhöhen und für bestimmte Arten neue Nist- und Nahrungsplätze darstellen können.

Im Zuge der Errichtung der Anlagen WEA 2, 3 und 5 im Forst sind Rodungsmaßnahmen geplant. Hieraus entstehen Habitatverluste für die Fauna. Diese sollen entsprechend vorgefundener (potentieller) Quartiere ausgeglichen werden (A<sub>ASB</sub>1 und A<sub>ASB</sub>2).

## 8.1.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Mit dem Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vom 31. Januar 2018 (MLUL 2018) wird der Umgang mit den Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild durch WEA neu geregelt. Nach den Vorgaben der Genehmigungsbehörden ist der Erlass zwingend anzuwenden. Nach diesem Erlass ist eine Realkompensation in der "Normal"-Landschaft (außerhalb von Schutzgebieten) nicht mehr zulässig. Folgerichtig ist eine landschaftsästhetische Aufwertung in den vorgestörten Räumen, in denen WEA konzentriert errichtet werden sollen, nicht mehr möglich. Stattdessen wird zur Kompensation ein Ersatzgeld festgelegt, welches zur Aufwertung von Landschaftsräumen fernab des Eingriffs genutzt wird. Die Kompensationsstrategie des Erlasses für Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild durch WEA wird unter Vorbehalt angenommen.

Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich an der Schwere des Eingriffs. Die Schwere des Eingriffs wird auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft innerhalb eines Bemessungskreises der 15-fachen Anlagenhöhe abgeleitet. Die Bewertung der Erlebniswirksamkeit (3 Wertstufen) ist durch das Landschaftsprogramm Brandenburg (2000), Karte 3.6 Erholung vorgegeben.

Jeder Wertstufe wird eine monetäre Spannweite gegenübergestellt. Der entsprechende Zahlungswert entspricht der Ersatzgeldzahlung je Meter Anlagenhöhe pro WEA. Je nach örtlicher Gegebenheit muss der Zahlungswert konkretisiert und die untere, mittlere oder obere Spannweite herangezogen werden. Zur Operationalisierung dieser Vorgehensweise werden die Wertspannen den fünf Bewertungsstufen der Eingriffserheblichkeit zugeordnet (Tab. 30).

Abschließend wird der konkrete Zahlungswert je WEA anhand der jeweiligen Flächenanteile der vorhandenen Wertstufen an der Gesamtfläche des Bemessungskreises je WEA festgesetzt (Tab. 31).



Tab. 30: Zuordnung eines Zahlungswertes in Euro pro Meter Anlagenhöhe je nach Wertstufe der Erlebniswirksamkeit und Eingriffserheblichkeit

Eingriffserheblichkeit Wertstufen der Erlebniswirksamkeit	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Wertstufe 1 – aktuell eingeschränkte Erlebniswirksam- keit	100	137,5	175	212,5	250
Wertstufe 2 – mittlere Erlebniswirksamkeit	250	312,5	375	437,5	500
Wertstufe 3 – besondere Erlebniswirksamkeit	500	575	650	725	800

Die Anlagen selbst sowie der weitere Bemessungskreis (3.577,5 m Radius) tangieren überwiegend Erlebnisräume der Wertstufe 1. Darüber hinaus sind waldgeprägte und landwirtschaftlich geprägte Erlebnisräume hoher Wertigkeit (Wertstufe 3) betroffen.

Entsprechend der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit im Kapitel 4.6.3, indem die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als "mittel" sowohl für die Erlebnisräume geringer Wertigkeit als auch für die Erlebnisräume von hoher Wertigkeit bewertet wurden, ist ein Ersatzgeld in Höhe von:

- 82.354,05 € für Antrag I (WEA 1),
- 141.287,40 € für Antrag II (WEA 2 und WEA 5) und
- 148.275,45 € für Antrag III (WEA 3 und WEA 4) zu leisten (vgl. Tab. 30 und Tab. 31).

Tab. 31: Zahlungswert je Meter Anlagenhöhe je WEA

		Gesamt	Stufe 1 (175 €)	Stufe 2	Stufe 3 (650 €)	Zahlungswert je Anlagenmeter (€)	Wert je WEA in € (238,5 m GH)	
Antrag I						'		
WEA 1	Fläche (ha)	4.020,8	2,579.2		1,441.5			
	Fläche (%)	100	64.1		35.9	345.30	82,354.05	
	Wert (€)		112.30		233.00			
Summe	Antrag I						82,354.05	
Antrag II						'		
WEA 2	Fläche (ha)	4.020,8	2,927.6		1,093.2			
	Fläche (%)	100	72.8		27.2	304,10	72,527.85	
	Wert (€)		127.40		176.70			
WEA 5	Fläche (ha)	4.020,8	3,062.1		958,7			
	Fläche (%)	100	76.2		23,8	288,30	68.759.55	
	Wert (€)		133.30		155,00			
Summe	Antrag II				'		141.287,40	



		Gesamt	Stufe 1 (175 €)	Stufe 2	Stufe 3 (650 €)	Zahlungswert je Anlagenmeter (€)	Wert je WEA in € (238,5 m GH)	
Antrag I	II				·	·		
WEA 3	Fläche (ha)	4.020,8	2,868.1		1,152.7			
	Fläche (%)	100	71.3		28.7	332.60	79.325,10	
	Wert (€)		124.80		207.80			
WEA 4	Fläche (ha)	4.020,8	3,055.0		965.7			
	Fläche (%)	100	76.0		24.0	289,10	68.950.35	
	Wert (€)		133.00		156.10			
Summe	Antrag III				'		148.275,45	
Gesamt	Zahlungswer	t Kompens	ation Landso	haftsbild \	NEA 1 - 5		371.916,90	



# 8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensierbar. Diese Maßnahmen beziehen sich vorwiegend auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild, Fauna und Flora.

Zustimmungserklärungen bzw. vertragliche Regelungen zur Sicherung der Maßnahmenflächen werden, soweit vorhanden, den Unterlagen beigefügt. Nachfolgende Tabellen stellen die geplanten Kompensationsmaßnahmen dar, die im Eingriff-Ausgleich-Plan berücksichtigt werden. Die räumliche Lageeinordnung findet sich in der Karte 5.

Tab. 32: Übersicht über die eingeplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßn Nr.	MaßnBeschreibung	Lage	Anrechenbarkeit Schutzgut	Zuordnung Teilantrag*
M 1	Erstaufforstung im Umfang von 19.170 m <sup>2</sup>	Gemarkung Wulkow Flur 1, Flurstück 90, 91, 92	Boden, Fläche, Bi- otope, Fauna	1, 11; 111
M 2	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 3.235 m²	Gemarkung Pritzhagen, Flur 3, FS 1/30	Biotope, Fauna	II
M 3	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 21.426 m²	Gemarkung Reichenberg, Flur 5, FS 64	Biotope, Fauna	II, III, Z-T1
M 4	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 11.810 m²	Gemarkung Wandlitz, Flur 6, FS 1492	Biotope, Fauna	Z-T2
A 1	Neupflanzung von Alleebäu- men	wird ergänzt	Biotope	Z-T1
E 1	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von 4.4000 m <sup>2</sup>	Gemarkung Zinndorf, Flur 1, Flurstück 376	Boden	I
E 2	Umwandlung von Acker in Ex- tensivgrünland im Umfang von 13.000 m²	Gemarkung Frankfurt Oder, Flur 96, Flurstücke 355, 357	Boden, Flora	III, Z-T1, Z-T2

### \*Zuordnung Teilanträge:

Antrag I = I Antrag II = II

Antrag III = III

Zufahrt-Teil 1: Z-T1

Zufahrt Teil 2: Z-T2



### Maßnahmen M1 - Erstaufforstung

Zur Kompensation von Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen ist eine Erstaufforstung in der Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstücke 90, 91 und 92 vorgesehen. Die Maßnahmenfläche ist im Naturraum Barnim und Lebus gelegen.

Auf einer derzeit durch eine Sondernutzung charakterisierte Fläche (Beerenkultur mit Holunder) erfolgt eine Erstaufforstung mit heimischen und standortgerechten Laubholzarten auf einer Gesamtfläche von 19.170 m² (vgl. Abb. 33). Die Sicherung der Maßnahmenfläche ist durch eine grundbuchliche Eintragung erfolgt. Die Erstaufforstungsgenehmigung des Landesbetriebes Forst liegt mit dem Schreiben vom 16.01.2020 vor.<sup>4</sup>



Abb. 33: Fläche für Maßnahme M1 – Erstaufforstung auf 19.170 m²

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist die Veränderung des Lebensraumes von Halboffenland mit Einzelgehölzen zu geschlossenen Gehölzflächen / Wald vorgesehen. Folglich sind kurz- bis mittelfristige Änderungen hinsichtlich des zu erwartenden Nahrungsdargebotes zu erwarten. Das potentielle Arteninventar wird sich von Halboffenlandarten hin zu Arten der Wald- und Gehölzflächen verschieben. Halboffenlandarten finden in den Randflächen zur Feldflur weiterhin geeignete Lebensraumbedingungen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Landesbetrieb Forst Brandenburg (16.01.2020): Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß LWaldG, Gemarkung Wulkow bei Booßen, Flur 1, Flurstück 90, 91 und 92



### Maßnahmen M2 - Ökologischer Waldumbau (Voranbau)

Zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen ist ein ökologischer Waldumbau (Voranbau) in der Gemarkung Pritzhagen, Flur 3, Flurstück 1/30 vorgesehen. Die Maßnahmenfläche ist im Naturraum Barnim und Lebus gelegen.

Auf einer derzeit durch reinen Kiefernbestand geprägten Forstfläche erfolgt ein Voranbau mit heimischen und standortgerechten Laubholzarten auf einer Gesamtfläche von 3.235 m² (vgl. Abb. 34). Die Sicherung der Maßnahmenfläche ist durch eine grundbuchliche Eintragung erfolgt.



Abb. 34: Fläche für Maßnahme M2 – Ökologischer Waldumbau (Voranbau) auf 3.235 m²

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist die Veränderung des Lebensraumes von reinen Kiefernforstflächen zu einem artenreichen Laubwald vorgesehen. Mit der Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt der Waldfläche geht auch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes einher. Folglich wird sich künftig das potentiell vorkommende Arteninventar an Brutvögeln und Nahrungsgästen erhöhen und somit die Lebensraumqualität für viele Arten verbessern.



# Maßnahmen M3 - Ökologischer Waldumbau (Voranbau)

Zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen ist ein ökologischer Waldumbau (Voranbau) in der Gemarkung Reichenberg, Flur 5, Flurstück 64 vorgesehen. Die Maßnahmenfläche ist im Naturraum Barnim und Lebus gelegen.

Auf einer derzeit durch reinen Kiefernbestand geprägten Forstfläche erfolgt ein Voranbau mit heimischen und standortgerechten Laubholzarten auf einer Gesamtfläche von 21.426 m² (vgl. Abb. 35).

Die Sicherung der Maßnahmenfläche ist durch eine grundbuchliche Eintragung erfolgt.



Abb. 35: Fläche für Maßnahme M3 - Ökologischer Waldumbau (Voranbau) auf 21.426 m²

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist die Veränderung des Lebensraumes von reinen Kiefernforstflächen zu einem artenreichen Laubwald vorgesehen. Mit der Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt der Waldfläche geht auch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes einher. Folglich wird sich künftig das potentiell vorkommende Arteninventar an Brutvögeln und Nahrungsgästen erhöhen und somit die Lebensraumqualität für viele Arten verbessern.



### Maßnahmen M4 - Ökologischer Waldumbau (Voranbau)

Zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen ist ein ökologischer Waldumbau (Voranbau) in der Gemarkung Wandlitz, Flur 6, Flurstück 1492 vorgesehen. Die Maßnahmenfläche ist im Naturraum Barnim und Lebus gelegen.

Auf einer derzeit mit Sibirische Fichte bestandenen Fläche erfolgt ein Voranbau mit heimischen und standortgerechten Laubholzarten auf einer Gesamtfläche von 11.810 m² (vgl. Abb. 36).

Die Sicherung der Maßnahmenfläche ist durch eine grundbuchliche Eintragung erfolgt.



Abb. 36: Fläche für Maßnahme M4 – Ökologischer Waldumbau (Voranbau) auf 11.810 m²

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist die Veränderung des Lebensraumes von reinen Nadelholzflächen zu einem artenreichen Laubwald vorgesehen. Mit der Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt der Gehölzfläche geht auch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes einher. Folglich wird sich künftig das potentiell vorkommende Arteninventar an Brutvögeln und Nahrungsgästen erhöhen und somit die Lebensraumqualität für viele Arten verbessern.



### Maßnahmen A1 – Neupflanzung von Alleebäumen

Zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen (Alleebäume) ist die Neupflanzung von insgesamt 24 hochstämmigen Einzelbäumen der Qualität StU 12 – 14 cm geplant. Festlegungen der konkreten Ersatzstandorte, der Flächensicherungen sowie zu den zu pflanzenden Arten werden in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ergänzt.

### Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen entsteht ein gliederndes Landschaftselement mit optischer Fernwirkung. Neben den positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit der Pflanzung von Alleebäumen auch positive Auswirkungen für die Fauna zu prognostizieren. Sie bieten z. B. Nahrungs-, Nist- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse und bilden wichtige Strukturelemente, die den Fledermäusen als Orientierungshilfe dienen.

### Maßnahmen E1 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Zur Kompensation von Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen ist die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland in der Gemarkung Zinndorf, Flur 1, Flurstück 376 vorgesehen. Die Maßnahmenfläche ist im Naturraum Barnim und Lebus gelegen.

# Extensivierung Zinndorf Legende Flur 1, FlSt. 376 NA Energiekontor NA Energiekontor, 4,400 m² Stand: 04,03,021 WaldWiresthuiz (milet) 2021 1.1.500

Abb. 37: Fläche für Maßnahme E1 – Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland auf 4.400 m²



Eine Gesamtfläche von 4.400 m² soll aus der aktuell intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden (vgl. Abb. 37).

Die Sicherung der Maßnahmenfläche erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Vorhabenträger.

### Beschreibung der Umweltauswirkung

Neben den positiven Auswirkungen auf den Boden bieten die Flächen nach Umsetzung der Maßnahme ein höheres Lebensraumpotential für Fauna und Flora. In Folge der extensiven Grünlandbewirtschaftung erhöht sich das Arteninventar an Pflanzen und folglich auch an Insekten, die wiederum z. B. den Vögeln und Fledermäusen als Nahrungsgrundlage dienen.

### Maßnahmen E2 - Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Zur Kompensation von Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen ist die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland in der Gemarkung Frankfurt Oder, Flur 96, Flurstücke 355 und 357 vorgesehen. Die Maßnahmenfläche ist im Naturraum Barnim und Lebus gelegen.

Eine Gesamtfläche von 13.000 m² soll aus der aktuell intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden (vgl. Abb. 38).

Die Sicherung der Maßnahmenfläche erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Vorhabenträger.



Abb. 38: Fläche für Maßnahme E2 – Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland auf 12.200 m²

Beschreibung der Umweltauswirkung



Neben den positiven Auswirkungen auf den Boden bieten die Flächen nach Umsetzung der Maßnahme ein höheres Lebensraumpotential für Fauna und Flora. In Folge der extensiven Grünlandbewirtschaftung erhöht sich das Arteninventar an Pflanzen und folglich auch an Insekten, die wiederum z. B. den Vögeln und Fledermäusen als Nahrungsgrundlage dienen.



# 8.3 Eingriff-Ausgleich-Plan

Tab. 33: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für Antrag I (WEA 1) ohne Zufahrt - Teilbereich 1

Eingriff	Eingriffs- fläche	Komp umfang	M-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme (A) = Ausgleich	Maßnahmen- fläche	Anrechnungs- fläche der Maßnahme	Ersa	gleic atz fü utzgi	ir		Einschätzung der Ausgleichbarkeit/ Ersetzbarkeit - verbleibendes Defizit	
	(m²)	(m²)	,	(E) = Ersatz	(m²)	(m²)	Во	Bi	F	L		
Antrag I (WEA 1) ohne Zufahr	t - Teilbereich	L										
Schutzgut Boden												
Bodenversiegelung	2.772	Faktor 2	E 1	(A) Umwandlung von Acker in	4.400	4.400	Х	Х	Х	-	teilweise ausgeglichen, verbleibendes Kompensati-	
(Vollversiegelungsäquivalent)		(5.544)		Extensivgrünland							onserfordernis: 1.144 m²	
	Rest verblei- bend: 1.144	1.144	M 1	(E) Erstaufforstung	19.170	1.144	Х	Х	х	-	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential von Maßnahme M 1: 18.026 m²	
Schutzgut Pflanzen (Biotopver	rlust)	ı										
Mit dem Eingriff in intensiv ge	nutzte Ackerflä	chen erfolgt kei	n kompe	nsationspflichtiger Eingriff in das	Schutzgut Pflanzen	1.						
Schutzgut Tiere (Verlust ganzj	ährig geschütz	ter Quartiere)										
Mit dem Eingriff in intensiv ge	nutzte Ackerflä	chen erfolgt kei	n kompe	nsationspflichtiger Verlust von ga	anzjährig geschützte	en Quartieren / Nist	stätte	n				
Schutzgut Landschaftsbild												
Beeinträchtigung Land- schaftsbild	WEA 1	82.354,05€		Ersatzzahlung	-	-	-	-	-	х	monetärer Ersatz nach MLUL (2018) = 82.354,05 €	



Tab. 34: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für Antrag II (WEA 2 und 5) ohne Zufahrt - Teilbereich 1

Eingriff	Eingriffs- fläche	Komp umfang	M-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme (A) = Ausgleich	Maßnahmen- fläche	Anrechnungs- fläche der Maßnahme	Ers	atz f	ich , für güte		Einschätzung der Ausgleichbarkeit/ Ersetzbarkeit - verbleibendes Defizit
	(m²)	(m²)		(E) = Ersatz	(m²)	(m²)	Во	Bi	F	L	
Antrag II (WEA 2 und 5) ohne	Zufahrt - Teilb	ereich 1									
Schutzgut Boden											
Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	5.498	Faktor 2 (= 10.996)	M 1	(E) Erstaufforstung (* verbliebenes Kompensati- onspotential von Antrag I)	18.026 (*)	10.996	х	Х	X	-	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential von Maßnahme M 1: 7.030 m²
Schutzgut Pflanzen (Biotopve	rlust)										
Waldbiotope (086808, 08480, 08361)	24.227	Faktor 1 (24.277)	M 1	(A) Erstaufforstung	19.170	19.170	Х	х	X	-	teilweise ausgeglichen, verbleibendes Kompensati onserfordernis: 5.057 m²
(unter Berücksichtigung der Wiederaufforstung)	Rest ver- bleibend: 5.057	Faktor 1,5 (7.585,5)	M 2	(A) Ökologischer Waldumbau	3.235	3.235	X	х	×	-	teilweise ausgeglichen, verbleibendes Kompensati onserfordernis: 4.350,5 m² (verbleibendes Flächenäquivalent des Eingriffs: 2.900 m²)
	Rest ver- bleibend: 2.900	Faktor 1,5 (4.350,5)	M 3	(A) Ökologischer Waldumbau	21.426	4.350,5	х	Х	X	-	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensationspotential von Maßnahme M 3: 17.075,5 m²
Schutzgut Tiere (Verlust ganz	ährig geschütz	ter Quartiere)									
Quartierverlust von Fleder- mäusen (F) und Vögeln (V)		Faktor 1:1	CEF1	(E) Installation von Ersatz- quartieren für Vögel	Ermittlung des Ersatzumfanges er- folgt nach Kontrolle der zu fällenden Bäume/ zu rodenden Flächen				X		ausgleichbar
Schutzgut Landschaftsbild	'				'						
Beeinträchtigung Land- schaftsbild	WEA 2 WEA 5	141.287,40€		Ersatzzahlung	-	-	-	-	-	×	monetärer Ersatz nach MLUL (2018) = 141.287,40



Tab. 35: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für Antrag III (WEA 3 und 4) ohne Zufahrt - Teilbereich 1 und 2

Eingriff	Eingriffs- fläche	Komp umfang	M-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme (A) = Ausgleich	Maßnahmen- fläche	Anrechnungs- fläche der Maßnahme	Ers	atz f	ch / ür güte	r	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/ Ersetzbarkeit - verbleibendes Defizit
	(m²)	(m²)		(E) = Ersatz	(m²)	(m²)	Во В		F	L	
Antrag III (WEA 3 und 4) ohne	Zufahrt - Teilb	ereich 1 und 2								Ì	
Schutzgut Boden											
Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	3.722	Faktor 2 (= 7.444)	M 1	(E) Erstaufforstung (* verbliebenes Kompensati- onspotential von Antrag I+II)	7.030 (*)	7.030	X	х	Х	-	teilweise ersetzt, verbleibendes Kompensationser- fordernis: 414 m² verbleibendes Flächenäquivalent des Eingriffs: 207 m²)
	Rest ver- bleibend: 207	Faktor 2 (414)	E 2	(E) Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	13.000	414	х	х	Х	-	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential von Maßnahme E 2: 12.586 m²
Schutzgut Pflanzen (Biotopve	rlust)	ı	ı	ı	I			ı			
Waldbiotope (086808, 08480, 08361) (unter Berücksichtigung der Wiederaufforstung)	4.138	Faktor 1,5 (6.207)	M 3	(A) Ökologischer Waldumbau (* verbliebenes Kompensati- onspotential von Antrag II)	17.075,5 (*)	6.207	X	Х	X	-	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensationspotential von Maßnahme M 3: 10.868,5 m²
artenarmes Grünland (0511221)	5.453	Faktor 1 (= 5.453)	E 2	(A) Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	13.000	5.453	Х	х	х	-	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensationspotential von Maßnahme E 2: 6.747 m²
Schutzgut Tiere (Verlust ganz	jährig geschütz	ter Quartiere)			1						
Quartierverlust von Fleder- mäusen (F) und Vögeln (V)		Faktor 1:1	CEF1	(E) Installation von Ersatz- quartieren für Vögel	Ermittlung des Ers folgt nach Kontrol Bäume / zu roden	le der zu fällenden	-	-	Х	-	ausgleichbar
Schutzgut Landschaftsbild											
Beeinträchtigung Land- schaftsbild	WEA 3 WEA 4	148.275,45€		Ersatzzahlung			-	-	-	Х	monetärer Ersatz nach MLUL (2018) = 148.275,45 €



Tab. 36: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für Zufahrt - Teilbereich 1

Eingriff	Eingriffs- fläche	Komp umfang	M-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme (A) = Ausgleich	Maßnahmen- fläche	Anrechnungs- fläche der Maßnahme	sat	sglei z für utzg			Einschätzung der Ausgleichbarkeit/ Ersetzbarkeit - verbleibendes Defizit
	(m²)	(m²)		(E) = Ersatz	(m²)	(m²)	Во	Bi	F	L	
Zufahrt - Teilbereich 1											
Schutzgut Boden											
Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	2.797	Faktor 2 (5.594)	E 2	(E) Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (* verbliebenes Kompensationspotential von Antrag III)	12.586 (*)	5.594	X	X	X	-	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential von Maßnahme E 2: 6.992 m²
Schutzgut Pflanzen (Biotopve	rlust)										
Fällung von Alleebäumen (07141)	2 Stk.	24 Stk. (nach HVE)	A 1	(A) Pflanzung von 24 Alleebäun	nen, StU 12 – 14 cm	1		х			ausgeglichen
ruderale Wiese (051132)	202	Faktor 1 (=202)	E 2	(A) Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (* verbliebenes Kompensationspotential von Antrag III)	6.747 (*)	202	Х	X	х	-	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensationspotential von Maßnahme E 2: 6.545 m²
Schutzgut Tiere (Verlust ganzj	ährig geschütz	ter Quartiere)									
Quartierverlust von Fleder- mäusen (F) und Vögeln (V)		Faktor 1:1	CEF1	(E) Installation von Ersatz- quartieren für Vögel Ermittlung des Ersatzumfanges er- folgt nach Kontrolle der zu fällenden Bäume / zu rodenden Flächen		-	-	х	-	ausgleichbar	



Tab. 37: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für Zufahrt - Teilbereich 2

Eingriff	Eingriffs- fläche	Komp umfang	M-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme (A) = Ausgleich	Maßnahmen- fläche	Anrechnungs- fläche der Maßnahme	sat	z für	ch/ güte		Einschätzung der Ausgleichbarkeit/ Ersetzbarkeit - verbleibendes Defizit
	(m²)	(m²)		(E) = Ersatz	(m²)	(m²)	Во	Bi	F	L	
Zufahrt - Teilbereich 2											
Schutzgut Boden											
Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	3.208	Faktor 2 (6.416)	E 2	(E) Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (* verbliebenes Kompensationspotential von Zufahrt Teilbereich 1)	6.992	6.416	X	X	X	-	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential von Maßnahme E 2: 576 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 288 m²)
Schutzgut Pflanzen (Biotopve	rlust)										
Waldbiotope (086808, 08480, 08361) (unter Berücksichtigung der Wiederaufforstung)	8.510	Faktor 1,5 (12.765)	M 3	(A) Ökologischer Waldumbau (* verbliebenes Kompensati- onspotential von Antrag III)	10.868,5 (*)	11.093,5					teilweise ausgeglichen, verbleibendes Kompensat onserfordernis: 1.896,5 m² (verbleibendes Flächenäquivalent des Eingriffs: 1.264 m²)
	Rest verblei- bend: 1.264	Faktor 1,5 (1.896)	M 4	(A) Ökologischer Waldumbau	11.810	1.671,5	Х	х	х	-	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential von Maßnahme M 4: 9.914 m²
artenarmes Grünland (0511221)	1	Faktor 1 (=1)	E 2	(A) Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (* verbliebenes Kompensati- onspotential von Antrag III + Zufahrt - Teilbereich 1)	6.545 (*)	1	Х	Х	Х	-	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensationspotential von Maßnahme E 2: 6.544 m²
Schutzgut Tiere (Verlust ganzj	ährig geschütz	ter Quartiere)									
Quartierverlust von Fleder- mäusen (F) und Vögeln (V)		Faktor 1:1	CEF1	(E) Installation von Ersatz- quartieren für Vögel	Ermittlung des Er folgt nach Kontro Bäume / zu roder	lle der zu fällenden	-	-	Х	-	ausgleichbar



### Zusammenfassung der Eingriffs-Ausgleichsplanung

Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf kann für alle Teilvorhaben mit den aufgelisteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen vollständig gedeckt werden. Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfes für den Verlust von ganzjährig geschützten Niststätten von Vögeln kann erst im Vorfeld der Fäll- bzw. Rodungsmaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Flächen werden Niststätten im erforderlichen Umfang vor der Durchführung der Fäll- bzw. Rodungsmaßnahmen an geeigneten Standorten im weiteren Umfeld der Planung installiert.

Mit der Realisierung aller Teilvorhaben und der Sicherung sowie Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen kann die Überkompensation der Maßnahmen E 2 (576 m² für das Schutzgut Boden und 6.544 m² für das Schutzgut Pflanzen) und M 4 (10.137,5 m² für das Schutzgut Pflanzen) anderen naturschutzrechtlichen Eingriffen zugewiesen werden.



# 9 Eingriff in den Wald nach § 8 LWaldG (Waldumwandlung)

### 9.1 Darstellung der notwendigen Flächen für die Waldumwandlung

Mit der Rodung von Forstfläche im Rahmen der Errichtung der WEA 2 bis 5 findet ein Eingriff im Wald im Sinne des § 8 LWaldG statt. Für diesen Eingriff ist ein Waldumwandlungsantrag bei der zuständigen Unteren Forstbehörde zu stellen. In der nachstehenden Tab. 38 wird der Waldumwandlungsbedarf je Teilvorhaben bilanziert. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle dauerhaft beanspruchten Flächen der dauerhaften Waldumwandlung unterliegen, da die neu anzulegenden Zuwegungen auch nach Ende der Baumaßnahmen als Waldwege weiterhin im forstrechtlichen Sinne Wald bleiben und daher nur zeitweilig umgewandelt werden müssen. Vorhandene Zuwegungsflächen unterliegen ebenfalls der zeitweiligen Waldumwandlung, so dass Waldumwandlungsflächen und tatsächliche Rodungsfläche voneinander abweichen (vgl. dazu VV § 8 LWaldG). Eine Waldumwandlung ist für folgende Teilmaßnahmen vorzusehen:

- Die freizustellenden Bereiche um die Anlagentürme (WEA 2 bis 4) sind den dauerhaften Waldumwandungsflächen zuzuordnen, da sie als "technisch herzustellende Fläche" für den Betrieb der WEA erforderlich sind.
- Eine dauerhafte Waldumwandlung erfolgt für die dauerhaft beanspruchten Flächen für Fundamente und Kranstellflächen.
- Eine zeitweilige Waldumwandlung ist für die dauerhaft beanspruchten Flächen für die neu anzulegenden Zuwegungen einschl. Zuwegungsausbau zu beantragen, die nach Ende der Bautätigkeiten im forstrechtlichen Sinne Wald bleiben.
- Die Nutzung der vorhandenen Forstwege ist ebenfalls als zeitweilige Waldumwandlung einzubeziehen.
- Eine zeitweilige Waldumwandlung ist für die temporär beanspruchten Flächen (sonstiger Holzeinschlag für Stellflächen Hilfskran und temporäre Zuwegungen, auf denen ein Bodeneingriff stattfindet) zu beantragen.

Die freizustellenden Bereiche, die im Zuge der notwendigen Baufreiheit herzustellen sind, sowie die notwendig freizustellenden Schwenkradien, auf denen kein Bodeneingriff stattfindet, unterliegen keiner Waldumwandlung, sondern sind im Rahmen der Holzernte des Forstes zu betrachten.

Eine Waldumwandlung kann erst erfolgen, wenn durch den Antragssteller die erforderliche Ersatzfläche nachgewiesen wird. Der Kompensationsumfang, der sich aus der Waldumwandlung ergibt, ist mit dem Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft zu verrechnen, um Doppelkompensationen zu vermeiden. Tab. 38 stellt die Bilanzierung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung dar.



Tab. 38: Bilanzierung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungsfläche (m²)

Waldumwandlung	WEA	WEA	WEA	WEA	WEA	Zufahrt	Zufahrt
	1	2	5	3	4	1	2
Flächen für dauerhafte Waldumwandlung							
Fundament	0	460	460	460	0	0	0
Kranstellfläche (KSF)	0	1.574	1.575	327	0	0	0
Rodungsfläche dauerhaft	0	1.602	1.725	1.647	0	0	0
Summe	0	3.636	3.760	2.434	0	0	0
Flächen für zeitweilige Waldumwandlung							
Stellflächen Hilfskran (mit Wiederaufforstung)	0	2.054	2.043	0	0	0	0
Zuwegung temporär (mit Wiederaufforstung)	0	550	707	0	0	0	57
Zuwegung dauerhaft (ohne Wiederaufforstung)	0	1.713	4.189	166	0	0	3.521
Summe zeitweilige Waldumwandlung (Baustelleneinrichtung) mit Wiederaufforstung	0	2.604	2.750	0	0	0	57
Summe zeitweilige Waldumwandlung (Zuwegung) ohne Wiederaufforstung	0	1.713	4.189	166	0	0	3.521
Gesamt - Waldumwandlung dauerhaft - Antrag I (WEA 1)	0						
Gesamt - Waldumwandlung zeitweilig - Antrag I (WEA 1)	0						
Gesamt - Waldumwandlung dauerhaft - Antrag II (WEA 2 +5)		7.3	396				
Gesamt - Waldumwandlung zeitweilig - Antrag II (WEA 2+5)		11.	256				
Gesamt - Waldumwandlung dauerhaft - Antrag III (WEA 3+4)				2.4	34		
Gesamt - Waldumwandlung zeitweilig - Antrag III (WEA 3+4)				16	6		
Gesamt - Waldumwandlung dauerhaft - Zufahrt 1						0	
Gesamt - Waldumwandlung zeitweilig - Zufahrt 1						0	
Gesamt - Waldumwandlung dauerhaft - Zufahrt 2							0
Gesamt - Waldumwandlung zeitweilig - Zufahrt 2							3.578

Die Waldumwandlung unterliegt dem UVPG. Nach Anlage 1 ist die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart wie folgt zu betrachten:

- Zu rodende Waldflächen ab 10 ha unterliegen generell der UVP-Pflicht.
- Für zu rodende Waldflächen ab 5 ha bis 10 ha ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2, Nr. 1 bis 3 des UVPG durchzuführen.
- Handelt es sich um Waldrodungsflächen ab 1 ha bis 5 ha, ist eine standortbezogene Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2, Nr. 2 durchzuführen.

Eine Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart findet voraussichtlich auf einer Fläche von 2,48 ha statt (Tab. 38). Entsprechend ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG, Nr. 2 durchzuführen.



### 9.2 Standortbezogene Vorprüfung für die Waldumwandlung im Sinne des UVPG

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zielt darauf ab, die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien, auch unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen (Anlage 2 UVPG, Nr. 2):

- Nutzungskriterien: Die Nutzungskriterien des hier zu bewertenden Vorhabens stellen sich, wie bereits für das geplante Bauvorhaben beschrieben, folgendermaßen dar: Die Waldflächen werden vorwiegend von Kiefernforst bzw. kiefernforstdominierenden Nadel-Laubmischbeständen gebildet. Der Waldverlust wirkt sich auf die Erholungsnutzung und damit unmittelbar auf den Menschen aus. Die vorherrschende Erholungseignung wird aufgrund des geringen Erlebniswertes marginal eingeschränkt. Die mit der Waldumwandlung verbundenen Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf die Nutzungskriterien als nicht erheblich einzustufen.
- Qualitätskriterien: Besondere Qualitätsmerkmale können für Boden, Wasser, Natur und Landschaft nicht festgestellt werden: Im Zuge der Rodungsmaßnahmen ist eine Veränderung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes verbunden. Das Speichervermögen wird aufgrund des Vegetationsverlustes herabgesetzt. Erosionsprozesse werden durch den geplanten Versiegelungsgrad und die Lage der Rodungsflächen innerhalb von Forstflächen nicht begünstigt. Für das Schutzgut Boden werden erhebliche negative Auswirkungen hervorgerufen, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensierbar. Der Waldverlust führt zu einer erhöhten Sonneneinstrahlung im Forst und zu einer Minderung der bioklimatischen und lufthygienischen Funktion des Mikroklimas. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft werden zwar marginale nachteilige Umweltwirkungen erwartet, diese sind im Kontext des Vorhabens aber nicht als erheblich zu werten. Die Windwurfgefahr erhöht sich mit der Öffnung des Forstes. Durch natürliche Sukzessionsprozesse an den Randbereichen der Rodungsflächen werden sich teilweise strukturreichere Waldsäume entwickeln, die gegenüber der Windwurfgefahr schützen. Die betroffenen Forstflächen sind von mittlerer Wertigkeit. Eine naturnahe Entwicklung zu einer Waldgesellschaft, die als Restbestockung schützenswert ist, ist nicht abzusehen. Mit der Rodung von Forstflächen verändert sich das Erscheinungsbild des Waldes. Durch die Zerschneidung von Waldflächen wird die Lichteinwirkung begünstigt, wodurch sich an den Randbereichen der Rodungsflächen die Biotopstrukturen punktuell verändern werden, die zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und einer gesteigerten Wahrnehmung der Naturnähe innerhalb der betroffenen Forstabschnitte führen werden. Die Errichtung der drei WEA im Forst werden diesem positiven Erscheinungsbild entgegenwirken. Die Anlagen werden aber nur punktuell innerhalb des Forstes zu sehen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild der Freudenberger Heide sind zu erwarten, aber dennoch im Sinne des UVPG nicht als erheblich zu werten.
- **Schutzkriterien:** Die Flächen, die für die Rodungsarbeiten vorgesehen sind, berühren keine Schutzkriterien nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG.

Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass sich durch die geplanten Rodungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der eingeplanten Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen keine



nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen ergeben werden. Sofern die Verluste kompensiert werden, wird sichergestellt, dass keine nachteiligen Umweltwirkungen hervorgerufen werden.

### 9.3 Kompensationsermittlung im Rahmen des Waldumwandlungsantrages

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensierbar. Die forstrechtlich notwendigen Kompensationen sind auf die naturschutzfachlich notwendigen Kompensationsmaßnahmen anrechenbar, um Doppelkompensationen zu vermeiden.

Die Zuordnung der Umwandlungsflächen zu den einzelnen Flurstücken erfolgt im Antrag auf Waldumwandlung und ist den Lageplänen zu entnehmen. Die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Waldflächen sind durch Erstaufforstungen auszugleichen. Zeitweilige Waldumwandlungen können vorrangig durch Wiederaufforstung sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert werden.

Der zu berücksichtigende Kompensationsfaktor errechnet sich dabei aus der Betroffenheit von Schutzfunktionen des Waldes (nach Anlage 5 der VV § 8 LWaldG). Nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung Brandenburg (2018) unterliegen die Waldflächen der WEA-Standorte 2 bis 5 einschließlich ihrer Zuwegungen zum Teil einer auf forstamtlicher Grundlage besonderen Schutzfunktion (WF 2100 Bodenschutzwald). "Der Wald dient neben dem Schutz des eigenen Standortes dem gleichzeitigen Schutz benachbarter Flächen, Gewässer oder Verkehrswege vor Bodenverlagerung, Bodenrutschung, Bodenverwehung, Bodenkriechen oder Bodensteinschlag." (LFB 2018). In der nachfolgenden Kompensationsermittlung wird somit der Wert der Grundkompensation von 1 auf 1,75 erhöht.

Unter Berücksichtigung der Bilanzierung der vorgesehen Flächen für die dauerhafte Waldumwandlung (Tab. 38) werden für die drei separat eingereichten Waldumwandlungsanträge folgende Kompensationserfordernisse für Erstaufforstungen vorgeschlagen:

Tab. 39: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für dauerhafte Waldumwandlung

Teilvorhaben / Antrag Waldum- wandlung (WU-Nr.)	Flächengröße der dauer- haften Waldumwandlung	Kompensationsfaktor Waldumwandlung	Kompensations- bedarf in m <sup>2</sup> (gerundet)
Antrag I	Keine dauerhafte Inanspi	ruchnahme von Wald	-
Antrag II / WU-Nr. 1	7.396	1,75	12.943
Antrag III / WU-Nr. 2	2.434	1,75	4.260
Zufahrt Teilbereich 1	Keine dauerhafte Inanspi	ruchnahme von Wald	-
Zufahrt Teilbereich 2 / WU-Nr. 3	Keine dauerhafte Inanspi	ruchnahme von Wald	-
Gesamt	9.830		17.203

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf für die dauerhafte Umwandlung von Wald kann durch die Sicherung der Maßnahme M 1 (Erstaufforstung im Umfang von 19.170 m²) vollständig gedeckt werden. Mit der Realisierung aller Teilvorhaben kann die Überkompensation von 1.967 m² dabei anderen Vorhaben für eine forstrechtliche Kompensation zugewiesen werden.



Unter Berücksichtigung der Bilanzierung der vorgesehen Flächen für die zeitweilige Waldumwandlung (Tab. 38) werden für die drei separat eingereichten Waldumwandlungsanträge folgende Kompensationserfordernisse für Erstaufforstungen vorgeschlagen:

Tab. 40: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für zeitweilige Waldumwandlung

Teilvorhaben / Antrag Waldum- wandlung (WU-Nr.)	Flächengröße der zeitwei- ligen Waldumwandlung	Kompensationsfaktor Waldumwandlung	Kompensations- bedarf in m² (gerundet)
Antrag I	Keine zeitweilige Inanspr	uchnahme von Wald	-
Antrag II / WU-Nr. 1	11.256	1,75	19.698
Antrag III / WU-Nr. 2	166	1,75	291
Zufahrt Teilbereich 1	Keine zeitweilige Inanspr	uchnahme von Wald	
Zufahrt Teilbereich 2 / WU-Nr. 3	3.578	1,75	6.262
Gesamt	15.000		26.250

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf für die zeitweilige Umwandlung von Wald kann durch die Sicherung der Maßnahmen M 2, M 3 und M 4 (ökologischer Waldumbau im Gesamtumfang von 36.471 m) vollständig gedeckt werden.

Mit der Realisierung aller Teilvorhaben kann die Überkompensation von 10.221 m² dabei anderen Vorhaben für eine forstrechtliche Kompensation zugewiesen werden.

Im Rahmen der eingeplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft wird der erforderliche Umfang für die geplante Waldumwandlung ausreichend berücksichtigt (vgl. Kap. 8.3).



# 10 Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen

Tab. 41: Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen

Schutzgut	ermittelte Auswirkungen durch ge-	erhebliche Beein-	Verminderung/		verbleibe	ender Eingriff nach BNatSchG	verbleibende
	planten WP Beiersdorf-Freudenberg	trächtigung durch Vermeidung WP Beiersdorf- Freudenberg		erheblich		Ausgleich und Ersatz	nachteilige Umweltauswir- kungen?
baubedingt							
Biotope (Kap. 4.1.2)	temporärer Vegetationsverlust von Acker und Grünland	nein	V2, V3			nicht erforderlich	nein
	temporärer Vegetationsverlust von Forst	ja	V2, V3, V4	ja	M2	Voranbau mit Laubholzarten	nein
Brutvögel (Kap. 4.1.3)	vorübergehende Störung von Brutvö- geln und Aufgabe von Lebensstätten, Meidung von Teillebensräumen	nein	V <sub>ASB</sub> 5,	nein		nicht erforderlich	nein
Amphibien & Reptilien (Kap. 4.1.6)	Tötung einzelner Individuen	nein	V <sub>ASB</sub> 1			nicht erforderlich	nein
Fläche (Kap. 4.2.3)	vorübergehende Flächeninanspruch- nahme	nein	V6	nein		nicht erforderlich	nein
Boden (Kap. 4.3.3)	vorübergehende Versiegelung	nein	V8, V9	nein		nicht erforderlich	nein
Kulturelles Erbe (Kap. 4.8.3)	mögliche Beschädigung oder Zerstö- rung von Bodendenkmalen	möglich	V19	nein		nicht erforderlich	nein
anlage- und betriebs	bedingt						
Biotope (Kap. 4.1.2)	dauerhafter Vegetationsverlust von Acker-, Grünland und Forstflächen	ja	V2, V3, V4, V5	ja	M1, M2, M3, E2	Erstaufforstung, Voranbau, Entsiegelung, Umwandlung von Acker zu Grünland	nein
	Verlust von Einzelbäumen	Ja	V1	ja		ersetzbar, Flächenverfügbarkeit wird ge- prüft	nein



Schutzgut	ermittelte Auswirkungen durch ge-	erhebliche Beein-	Verminderung/		verbleib	ender Eingriff nach BNatSchG	verbleibende	
	planten WP Beiersdorf-Freudenberg	trächtigung durch WP Beiersdorf- Freudenberg	Vermeidung	erheblich		Ausgleich und Ersatz	nachteilige Umweltauswir- kungen?	
Brutvögel (Kap. 4.1.3.2)	Verlust von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten durch Beanspruchung von Vegetationsstrukturen	ja	V <sub>ASB</sub> 2, V <sub>ASB</sub> 3, V <sub>ASB</sub> 5, V <sub>ASB</sub> 7	ja	CEF1	ersetzbar	nein	
	dauerhafte Störung von Brutvögeln mit ggf. Aufgabe von Lebensstätten	nein	nicht erforderlich			nicht erforderlich	nein	
	Barriere-, Scheuchwirkung Brutvögel	nein	nicht erforderlich			nicht erforderlich	nein	
	Vogelschlag Brutvögel	Einzelfälle mög- lich	V <sub>ASB</sub> 6	ja		nicht erforderlich	nein	
Zugvögel (Kap. 4.1.4.2)	Verlust von Teillebensräumen (Rast-, Nahrungsflächen, Schlafgewässer)	nein	nicht erforderlich			nicht erforderlich	nein	
	Barrierewirkung und Vogelschlag	nein	nicht erforderlich			nicht erforderlich	nein	
Fledermäuse (Kap. 4.1.5)	Fledermausschlag	signifikant erhöh- tes Konfliktpoten- tial an WEA 1-5	V <sub>ASB</sub> 4	nein		nicht erforderlich	nein	
	Zerstörung von Leitstrukturen	nein	nicht erforderlich			nicht erforderlich	nein	
	Beseitigung von Quartieren und Le- bensraumpotential	nein	V <sub>ASB</sub> 2, V <sub>ASB</sub> 3	nein		nicht erforderlich	nein	
Amphibien & Reptilien (Kap. 4.1.6)	keine	nein				nicht erforderlich	nein	
Fläche (Kap. 4.2.3)	dauerhafte Flächeninanspruchnahme	nein	V6, V7	nein		nicht erforderlich	nein	



Schutzgut	ermittelte Auswirkungen durch ge-	erhebliche Beein-	Verminderung/		verbleibe	ender Eingriff nach BNatSchG	verbleibende
	planten WP Beiersdorf-Freudenberg	trächtigung durch WP Beiersdorf- Freudenberg	Vermeidung	erheblich		Ausgleich und Ersatz	nachteilige Umweltauswir- kungen?
Boden (Kap. 4.3.3)	Voll- und Teilversiegelung	ja	V10, V11	ja	M1, E1, E2	ausgleichbar	nein
Wasser (Kap. 4.4.3)	keine					nicht erforderlich	nein
Klima (Kap. 4.5.3)	keine					nicht erforderlich	nein
Landschaftsbild (Kap. 4.6.3)	Veränderung der Landschaft durch technisches Bauwerk	ja	V12, V13, V14, V16	ja		monetärer Ausgleich nach MLUL (2018)	nein
Mensch und Erho-	Eiswurf	ja	V18			nicht erforderlich	nein
lung	Geräuschemission	ja	V17			nicht erforderlich	nein
(Kap. 4.7.3)	Schattenemission	ja	V19			nicht erforderlich	nein
	Infraschall	ja	nicht erforderlich			nicht erforderlich	nein
	sonstige Emissionen	ja	V15, V16			nicht erforderlich	nein
	Verminderung der Erholungseignung	nein	nicht erforderlich			nicht erforderlich	nein
Kulturelles Erbe	Verstellung von Sichtachsen	nein	V19			nicht erforderlich	nein
(Kap. 4.8.3)	Bodendenkmal	ja	V20			nicht erforderlich	nein

Wie die oben angeführte Tabelle zeigt, verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen am Windenergiestandort "Beiersdorf-Freudenberg". Die durch die beantragte Waldumwandlung entstehenden Beeinträchtigungen sind durch forstrechtliche Maßnahmen ebenfalls ausgeglichen und auf die Maßnahmen des Naturschutzes angerechnet (siehe hier Waldumwandlungsantrag zum Genehmigungsantrag).



# 11 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Für die vorliegende Beurteilung der erheblichen Umweltbelange wurden u. a. die im Vorfeld erstellten standortbezogenen Gutachten und Prognosen zu Grunde gelegt. Diese wurden nach den anerkannten Methoden durchgeführt und sind nicht älter als 4 Jahre (Brutvogelkartierung). Im Rahmen einer Zusatzkontrolle wurden die aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der schlagsensiblen Greifvögel im aktuellen Untersuchungsgebiet, welches die Planung der fünf WEA berücksichtigt, vorgenommen. Insgesamt erscheint die Datenlage als vollständig und wird als belastbare Grundlage zur Einschätzung der Umweltbelange herangezogen. Daher können abschließende Prognosen über die zu erwartenden Auswirkungen und Eingriffsfolgen des Windenergieprojektes "Beiersdorf-Freudenberg getroffen werden.



# 12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### 12.1 Anlass

Im Landkreis Märkisch Oderland, im Amt Falkenberg-Höhe, Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg, plant Energiekontor AG als Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA). Das Vorhaben wird auf drei Anträge aufgeteilt. Der Anträg I bezieht sich auf die Anlage WEA 1 (Gemarkung Freudenberg), der Anträg II beinhaltet die Planung der WEA 2 und 5 (Gemarkung Freudenberg) und der Anträg III bezieht sich auf die WEA 3 und 4 (Gemarkung Brunow). Dabei ist die Verwendung des Anlagentyps Nordex N149 (5,7 MW) mit einer Gesamthöhe von je 238,5 m geplant. Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des WEG 05 "Beiersdorf-Freudenberg" des als Satzung festgeschriebenen sachlichen Teilregionalplans der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

Die WEA-Planung sieht die Erweiterung des bestehenden Windparks nach Norden vor. WEA 1 schließt direkt an den vorhandenen Windpark an und ist auf dem Acker geplant. Die Standorte für WEA 2 und 5 befinden sich in den nördlich davon liegenden Forstflächen der Leuenberger Heide. Die WEA-Standorte 3 und 4 befindet sich im Bereich einer von Forst umschlossenen Grünlandfläche. Alle Anlagen sollen von Südwesten über die B 168 erschlossen werden.

# 12.2 Bestand und Bewertung der Schutzgüter sowie Wirkungsprognose, einschließlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

### 12.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

### 12.2.1.1 Biotope

Die Biotopausstattung am Standort wird überwiegend von naturfern ausgeprägten Forstflächen bestimmt. Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Waldflächen ist als mittel einzuschätzen. Nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung Brandenburg (2018) unterliegen die Waldflächen der Leuenberger Heide (WEA-Standorte 2 bis 4) einer auf forstamtlicher Grundlage besonderen Schutzfunktion (WF 2100 Bodenschutzwald). Im östlichen Untersuchungsraum ist innerhalb der Forstflächen eine extensiv genutzte, artenarme Grünlandfläche gelegen. Im Süden des Betrachtungsraumes grenzen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an den Forst.

Als gesetzlich geschützte Biotope sind das Kleingewässer im östlichen Untersuchungsgebiet sowie die Alleen im westlichen Untersuchungsgebiet zu nennen (vgl. Karte 2). Baubedingt findet im Rahmen des Erschließungskonzeptes ein Eingriff in die Lindenallee entlang der Bundesstraße statt. Insgesamt ist ein Gehölzverlust von zwei Linden unvermeidbar. Als Ausgleichsmaßnahme erfolgen Neupflanzungen von Alleebäumen.



### 12.2.1.2 Brutvögel

Im Jahr 2018 wurden im Gesamtuntersuchungsgebiet 54 Vogelarten (42 Brutvögel) nachgewiesen. Es wurden 14 wertgebende Arten festgestellt. Von den wertgebenden Arten wurden 11 als Brutvogel eingeschätzt. Als wertgebende Brutvogelarten konnten Baumpieper, Erlenzeisig, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Mäusebussard, Star, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Turtaltaube und Waldkauz festgestellt werden (vgl. Kap. 4.1.3.1).

Die vorgefundene Brutvogelgemeinschaft kann insgesamt als typisch für die vorhandenen Habitate und die Region eingeschätzt werden. Die Häufigkeitsverteilung entspricht im Wesentlichen den typischen Verhältnissen für brandenburgische Kiefernforste bzw. Offenlandflächen.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine störungssensiblen bzw. besonders störungssensiblen Arten gemäß MUGV (2011) "Tierökologische Abstandskriterien" (TAK) nachgewiesen. Der Kranich wurde im Untersuchungsgebiet als möglicher Brutvogel eingeschätzt. Ein Brutnachweis gelang jedoch nicht. Auch die Horstsuche im erweiterten Untersuchungsgebiet (im aktuellen Betrachtungsraum bis zum 3 km-Radius) erbrachte keine Horstfunde von TAK-Arten.

Als Greifvogelarten kommen im Untersuchungsgebiet der Mäuse- und der Wespenbussard vor.

Grundsätzlich ist das Konfliktpotential hinsichtlich baubedingter Barriere- und Störwirkungen vermeidbar, indem die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden (insbesondere Fäll- und Rodungsarbeiten). Sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeit hinein fortgeführt werden, sind Vermeidungsmaßnahme zu beachten.

Hinsichtlich anlagebedingter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Offenlandflächen sind keine Konflikte zu erwarten, da die hier vorkommenden Arten, Grauammer und Feldlerche, ihre Nistplätze im nächsten Jahr neu anlegen. Die nachgewiesenen Brutvögel, die sich innerhalb der Rodungsflächen für WEA 2 und 3 befinden, sind weitverbreitete, nicht gefährdete Arten, die relativ schnell in der Lage sind, sich neue Brutplätze zu erschließen. Eine Beeinträchtigung ist unter Berücksichtigung der eingeplanten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) nicht zu erwarten (vgl. Kap. 4.1.3.2).

Durch den Betrieb von WEA kann es zu Tötungen von Individuen vor allem im Bereich der Rotoren kommen. Als einzige schlagrelevanten Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet Mäusebussard und Wespenbussard erfasst. Entsprechend der Einzelfallprüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund der Entfernung zwischen Horst und WEA für keine der beiden Arten zu erwarten. Da es sich bei dem Vorhaben um eine Erweiterung des Windparks um eine, zudem höhere Anlage im Offenlandbereich handelt, ändert sich das ohnehin vorhandene Kollisionsrisiko der vorkommenden Feldlerchen nicht signifikant.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Arten festgestellt, von denen Störungen gegenüber WEA bekannt sind. Es wurde der Waldkauz erfasst, für den eine Störung möglich ist. Nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind erhebliche Störungen aber nicht wahrscheinlich (vgl. Kap. 4.1.3.2).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist festzustellen, dass voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Brutvögel zu erwarten sind.



### 12.2.1.3 Zug- und Rastvögel

Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 88 Vogelarten beobachtet, die als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast eingeschätzt werden. Von den planungsrelevanten Arten wurden Höckerschwan, Saat- und Blässgans (bzw. Nordische Gänse) sowie Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz und 13 Greifvogelarten festgestellt. Die meisten dieser Arten wurden nur vereinzelt bzw. in geringer Anzahl festgestellt. Aufgrund der vorhandenen Biotop- und Landschaftsstrukturen besitzt das Plangebiet für die planungsrelevanten Vogelarten keine Bedeutung als Rast- oder Durchzugsgebiet.

### 12.2.1.4 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden elf von 19 im Land Brandenburg vorkommenden Arten nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet wurden überwiegend sehr hohe und außergewöhnlich hohe Fledermausaktivitäten der schlagrelevanten Arten festgestellt. Vorranging wurden innerhalb des Forstes und entlang geschlossener Waldkanten die höchsten Werte aufgezeichnet. Zusätzlich fand auch eine hohe Flugaktivität entlang von Leitstrukturen zwischen den Waldflächen und den Siedlungsstrukturen statt.

Die meisten Kontakte aller aufgenommenen Rufsequenzen wurden der Zwergfledermaus zugeordnet. Der Große Abendsegler war weit verbreitet und wurde sehr häufig während der Begehungen erfasst. Die Aktivitäten der anderen schlagrelevanten Arten waren gering. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen konnten mehrere Quartiere, Quartierverdachte und potentiell geeignete Höhlenbäume festgestellt werden. Quartiere von besonderer Bedeutung wurden im Untersuchungsgebiet jedoch nicht nachgewiesen. Nach Auswertung der erhobenen Untersuchungsergebnisse ist einem Großteil des Untersuchungsgebiets eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz zuzuweisen (vgl. Kap. 4.1.5.1).

Vorhabenbezogen ist in den Bereichen der WEA 1 bis 5 mit einer signifikant erhöhten Schlaggefahr für die schlagsensiblen Arten zu rechnen, da diese in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz aufgestellt werden sollen (regelmäßig genutzte Flugstraßen und Jagdgebiete). Daher sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 konfliktvermeidende Maßnahmen in Form einer Abschaltung für die Anlagen im Wald erforderlich, um das Kollisionsrisiko für die schlaggefährdeten Arten zu mindern.

Drei der fünf geplanten Anlagen sind im Forst geplant, der im Speziellen für baumbewohnende Arten eine Bedeutung als Quartierhabitat besitzt. Der erforderliche Bau von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrtswegen führt zu direkten und dauerhaften Lebensraumverlusten. Für die betroffenen Arten wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer Populationen angenommen. Im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen (Kontrolle von potentiellen Quartieren vor Fällung/Rodung) sowie des erforderlichen Ausgleichs (Installation von Fledermauskästen) von Quartierverlusten ist sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten und die ökologische Funktion von Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

### 12.2.1.5 Sonstige Arten

Im Rahmen einer Potenzialanalyse wurde eingeschätzt, dass das Plangebiet keine nennenswerte Bedeutung für Amphibien besitzt. Im relevanten Umfeld befinden sich keine Gewässer oder Feuchtlebensräume, die für eine Reproduktion der Artengruppe der Amphibien von Bedeutung wären. Artenschutzrechtliche Konflikte sind für diese Artengruppe daher nicht abzuleiten.



Aufgrund des Vorhandenseins potenziell geeigneter Lebensraumstrukturen von Reptilien (insb. der Zauneidechse) im Randbereich der geplanten Zuwegung können Beeinträchtigungen der Tiere nicht sicher ausgeschlossen werden. Anlagebedingt werden keine potentiellen Teillebensräume beeinträchtigt. Im Zuge des Bauverkehrs kann es zu Tötungen kommen, sofern sich einzelne Individuen im Baubereich aufhalten. Daher wird mit gezielten Vermeidungsmaßnahmen, die betreffenden Bauflächen während der Aktivitätsphasen der Arten abzuzäunen, das Konfliktpotential vermieden (vgl. Kap. 4.1.6).

### 12.2.2 Fläche

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Verkehrswege bereits stark zerschnitten. Das Vorhabengebiet besitzt aufgrund seiner intensiven Nutzung und des Zerschneidungsgrades keine besondere Bedeutung für die im Kontext liegenden Freiflächen. (vgl. Kap. 4.2.3).

### 12.2.3 Boden

An den Anlagenstandorten herrschen überwiegend Braunerde-Fahlerden und Fahlerden, Braunerden sowie podsolige Regosole vor. Die Böden sind in Brandenburg weit verbreitet. Die anstehenden Böden weisen keine besondere Ertragsfähigkeit auf. Aufgrund der nur kleinteilig vollversiegelten Flächen der Fundamentflächen ist die Beeinträchtigung räumlich begrenzt. Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens werden durch die Kranstellflächen und die Zuwegungen (Teilversiegelungen) hervorgerufen. Montageund Lagerflächen sowie temporär genutzte Zuwegungen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückgebaut und verursachen daher keine nachhaltigen Eingriffe in das Schutzgut Boden (vgl. Kap. 4.3.3).

### 12.2.4 Wasser

Das Vorhabengebiet selbst weist keine Gewässer auf. Das nächstgelegene Gewässer, der Jakobssee, befindet sich ca. 480 m nördlich der WEA 4. Außerdem ist ein Kleingewässer nordöstlich in einer Entfernung von ca. 270 m zum Anlagenstandort WEA 3 gelegen. Das Vorhabengebiet ist vorherrschend ohne Grundwassereinfluss. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im oberen Bereich. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind aber aufgrund der nur kleinräumig zu versiegelnden Flächen nicht zu erwarten. Direkte oder indirekte Auswirkungen sind auf die umliegenden Gewässer sicher auszuschließen (vgl. Kap. 4.4.3).

### 12.2.5 Klima

Die Ackerfläche des WEA-Standortes 1 dient als Kaltluftproduzent für die umliegenden Ortschaften. Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet besitzen darüber hinaus eine lufthygienische Ausgleichsfunktion, weil sie Staub und Schadstoffe binden und zur Sauerstoffproduktion beitragen. Insgesamt kommt dem Untersuchungsgebiet eine mittlere bioklimatische und lufthygienische Bedeutung zu. Die bioklimatischen und lufthygienischen Funktionen werden aufgrund der vergleichsweise geringen Flächenüberbauung nur geringfügig beeinträchtigt (vgl. Kap. 4.5.3).



### 12.2.6 Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet berührt überwiegend Kulturlandschaften mit eingeschränkter Erlebniswirksamkeit (vgl. Karte 3). Die Nutzungsvielfalt ist begrenzt. Innerhalb dieses Bewertungsraums befinden sich ausgedehnte Forstflächen. Diese setzen sich überwiegend aus Kiefern unterschiedlichen Alters zusammen. Kleinflächig sind Laubholzbestände beigemischt. Die Offenlandflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Der Strukturierungsgrad ist aufgrund einiger weniger Vegetationsstrukturen nur gering. Der stark agrarische Gesamtcharakter des Landschaftsausschnittes ist stets dominant.

Die Siedlungen sind mehr oder weniger, je nach Ortsrandgestaltung, in die umgebende Landschaft eingebunden. Stellenweise werden die Ortskulissen bereits durch die vorhandenen WEA geprägt. Insgesamt ist der landschaftliche Eigenwert dieses Landschaftsausschnitts gering.

Die Erlebnisräume mit besonderer Erlebniswirksamkeit nehmen den überwiegenden Teil des südlichen und südöstlichsten Untersuchungsgebiets ein. Die Erlebniswirksamkeit wird hier vornehmlich durch Geländebewegungen und die Vielfalt der Landschaftselemente hervorgerufen. Ein Großteil der Waldflächen besitzt daher eine Bedeutung als Erholungsgebiet. Diesem Erlebnisraum wird ein mittlerer landschaftsästhetischer Eigenwert zugesprochen (vgl. Kap. 4.6.2).

Die neu geplanten Anlagen weisen eine Gesamthöhe von 238,5 m auf und sind somit ca. 88,5 m höher als die höchste Anlage im Bestandswindpark. Dadurch kommt es in Teilen des Untersuchungsgebietes zu einer erheblichen Neustörung in vormals unbelasteten Gebieten (vgl. dazu Karte 3). Insbesondere im Nordosten des Untersuchungsgebiets werden die geplanten Anlagen das Landschaftsbild deutlich verändern. Davon ist insbesondere der dem Windpark zugewandte Ortsrand von Brunow betroffen.

Die Eingriffsschwere wird für die betroffenen Landschaftsräume als insgesamt "gering bis mittel" bewertet.

### 12.2.7 Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung

Die Vorhabenfläche befindet sich in der naturräumlichen Region "Barnim und Lebus" des Landschaftsprogramms (MLUR 2000) und gehört nach SCHOLZ (1962) naturräumlich zur Ostbrandenburgischen Platte und zur Untereinheit Barnimplatte. Im Untersuchungsraum befinden sich die Ortschaften Heckelberg (2,5 km nördlich), Brunow (1,3 km nördlich), Leuenberg (1,5 km östlich), Tiefensee (2 km südlich) und Freudenberg (1,4 km südwestlich). Im westlichen Rand des Vorhabengebietes verläuft die B 168. Die nördlich gelegenen Forstflächen der Untersuchungsfläche besitzen aufgrund der Monostrukturierung überwiegend einen geringen Erlebniswert. Einen höheren Erlebniswert bietet das östlich gelegene LSG "Gamengrund". In diesem Bereich befinden sich auch die nächstgelegenen Landschaftsräume mit hoher Erlebniswirksamkeit, welche durch eine wertvolle Landschaftsstruktur gekennzeichnet sind. Insgesamt ist der Erlebniswert des Untersuchungsraumes als mittel zu bewerten.

Zum geplanten Vorhaben wurden Fachgutachten zu den Themen Schall- und Schattenimmissionen erarbeitet. Im Rahmen des Gutachtens zu Schallimmissionen wurde festgestellt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden, mit Ausnahme der Immissionsorte, für die durch die Zusatzbelastung bereits eine Überschreitung prognostiziert wurde. Daraus ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen, da die minimalen Überschreitungen der Richtwerte im Rahmen des Lärmschutzes als zulässig gelten. Weiterhin wird im Fachgutachten ausgeführt, dass



ausgehend von den zu errichtenden Anlagen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Infraschall zu erwarten sind (vgl. Kap. 4.7.3).

Im Rahmen der Schattenwurfprognose wurde eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung die jährlich empfohlenen Richtwerte der maximal möglichen Beschattungsdauer an sechs Immissionspunkten überschritten werden. Mit der Installation eines Abschaltmoduls an den geplanten WEA sind schädliche Umweltauswirkungen durch Schattenwurf vermeidbar.

Witterungsbedingt kann es während des Betriebs zu Eiswurf kommen. Aufgrund der Unterschreitung des errechneten Mindestabstandes zur stark frequentierten Landesstraße L 236 ist die Installation eines Eiswurfabschaltmoduls in der Anlage WEA 1 erforderlich.

### 12.2.8 Kulturelles Erbe

Im Betrachtungsraum um das Vorhabengebiet befinden sich ausgewiesene Baudenkmale (z. B. Dorfkirchen) und verschiedene Bodendenkmale. Südwestlich der WEA 5 ist ein "Hügelgräberfeld der Urgeschichte" gelegen.

Bezüglich der Baudenkmale wird eingeschätzt, dass aufgrund der Vorbeeinträchtigungen durch die bestehenden Anlagen sowie durch die vorhandene Sichtverschattung mit Gehölzflächen und -linien, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen und Blickachsen durch das Errichten der geplanten WEA verursacht werden.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf Bodendenkmale ist für die Baubereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, bauvorbereitend mittels einer archäologischen Prospektion zu prüfen, ob bzw. inwieweit Bodendenkmäler betroffen sind (vgl. Kap. 4.8).

### 12.2.9 Schutzgebiete

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich nationale und internationale Schutzgebiete. Eine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete findet durch die geplanten Anlagen bzw. deren Bauflächen nicht statt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Gamengrund" und das FFH-Gebiet "Gamengrundseen". Aufgrund der Entfernung vom LSG zu den geplanten Anlagen sowie der vorhandenen Landschaftsstrukturen ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten. Für das Natura 2000-Gebiet wurde im Rahmen einer Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit festgestellt, dass mit der Realisierung der Planungsziele keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet zu erwarten sind (vgl. Kap. 4.9).

### 12.3 Angaben zur Kompensation des Eingriffs

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen um das größtmögliche Maß reduziert. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch externe Kompensationsmaßnahmen sowie durch Ersatzzahlungen vollständig kompensiert. Als externe Kompensationsmaßnahmen werden eine Erstaufforstung, die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und Maßnahmen zum Waldumbau angerechnet. Darüber hinaus sind Ersatzzahlungen in einer Gesamtsumme von 338.193,00 € zu erbringen. Unter Berücksichtigung der externen



Kompensationsmaßnahmen sowie der Ersatzzahlungen verbleiben durch die naturschutzrechtlichen Eingriffe des Vorhabens keine Kompensationserfordernisse (vgl. Kap. 8.1).

## 12.4 Zusammenfassende Einschätzung der voraussichtlichen Umweltwirkungen

Unter Berücksichtigung der eingeplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des speziellen Artenschutzes verbleiben keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen für das geplante Windenergievorhaben am Standort "Beiersdorf-Freudenberg".



## 13 Quellenangaben

### Literatur

- ADAM, K., NOHL, W. & W. VALENTIN (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, Forschungsauftrag des UM NRW.
- AGATZ, M. (2013): Windenergiehandbuch. 10. Ausgabe. URL: http://www.energiedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2014/01/Windenergie-Handbuch-2013.pdf#page=88&zoom=auto,-274,276.
- ANEMOS (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTMETEOROLOGIE MBH (2020a): Bestimmung der Schallimmissionen verursacht von fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149-5.X am Standort Beiersdorf-Freudenberg. 08.Januar.2020.
- ANEMOS (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTMETEOROLOGIE MBH (2020b): Bestimmung des Schattenwurfes verursacht von fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149-5.X am Standort Beiersdorf-Freudenberg. 08.Januar.2020.
- BEHR, O. (2011): Auswertung der in Brandenburg erhobenen Daten aus dem Bundesforschungsvorhaben "Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen" i.A. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Brandenburg, Nürnberg.
- BENGSCH, S. (2009): Studienjahresarbeit: "Bat Mortality at Windenergy Sites". Humboldt-Universität Berlin.
- BFN (BUNDDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) & KNE (KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (O. J): Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA. Herausgeber BfN
- BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Vorschlage für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 8: S. 237 245.
- DORKA, U., F. STRAUB & J. TRAUTNER (2014): Windkraft über Wald kritisch für die Waldschnepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (3): 69-78.
- DÜRR, T. (2017): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt. Stand: 06.02.2017.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBER-GER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDFELDT, S., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GEMEINSAME LANDESPLANUNG BERLIN-BRANDENBURG (2019): Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), als Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019; verkündet 13.05.2019; rechtswirksam ab 1.07.2019; Gesetzund Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. II 2019, 30. Jg.; Nr.35 vom 13. Mai 2019.



- GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG (2007): Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), vom 15. Dezember 2007 (Berlin) bzw. vom 18. Dezember 2007 (Brandenburg), am 1. Februar 2008 in Kraft getreten.
- GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T. BORKENHAGEN, K. BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J. KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland Übersichten zur Bestandsituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster
- HEINICKE, T. (2010): Fachgutachten zu möglichen Auswirkungen der geplanten Windfarm Groß Beuchow auf die Avifauna, insbesondere auf das Rastgeschehen von Gänsen und Kranichen im Luckauer Becken.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Endbericht.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.- M., KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht.
- Jalas, J. (1955): Hemerobe und hemerochore Pflanzenarten. Ein terminologischer Reformversuch. Acta Soc. Pro Fauna et Flora Fenn. 72/11: 1-15.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. Ulmer Verlag, Stuttgart. 519 S.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2020a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Windenergieprojekt "Beiersdorf-Freudenberg" Antrag I (WEA 1), Bericht 15.10.2020.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2020b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Windenergieprojekt "Beiersdorf-Freudenberg" Antrag II (WEA 2 und 5), Bericht 15.10.2020.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2020c): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Windenergieprojekt "Beiersdorf-Freudenberg" Antrag III (WEA 3 und 4), Bericht 15.10.2020.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2020d): Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit FFH "Gamengrundseen", Bericht 04.06.2020.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2020e): Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich der geplanten Erweiterung und Ergänzung des Windparks Freudenberg. Gutachten im Auftrag der Energiekontor AG. Endbericht 2018/2019, Stand 31.03.2020
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2019): Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA 1 als Erweiterung des Windparks Freudenberg. Endbericht 2017 2018. Gutachten im Auftrag der Green Wind Energy GmbH, Stand 18.06.2019
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2018a): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg. Bericht 05.07.2018.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2018b): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg Ergänzung Brutvögel 2018. Gutachten im Auftrag der Energiekontor AG, Bericht 17.09.2018.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & H. STRASSER (1998): Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft? Ulmer Verlag, Stuttgart. 397 S.



- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2016): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. (Stand 20. September 2016). http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de.
- MÖCKEL, R., WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15 (Sonderheft), 113 S.
- MÖNNECKE, M. (1991): Gutachten Landschaftsbildbewertung im Stadtraum. Lübeck: ohne Verlag.
- MLUL MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vom 31. Januar 2018.
- MLUL MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2019): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Geräuschimmissionserlass), 16. Januar 2019.
- MLUR MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam. 70 S.
- MLUV MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNung (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) Potsdam. 70 S.
- MLUL MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018a): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK). Anlage 1 zum "Windkrafterlass" (MUGV 2011). Stand 15.09.2018.
- MLUL MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018b): Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg, Anlage 2 zum "Windkrafterlass" (MUGV 2011), Stand 15.09.2018.
- MLUL MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018c): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Anlage 4 zum "Windkrafterlass (MUGV 2011), Stand 21.10.2010.
- MUGV MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes. Mai 2014
- MUGV MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.
- MUGV MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg, Anlage 3 zum "Windkrafterlass" (MUGV 2011), Stand 13.12.2010.
- NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Beiersdorf-Freudenberg, Bericht Erfassungsjahr 2017. 22. Mai 2020.
- REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN & M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2016a): Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" Oderland-Spree, am 28.05.2018 als Satzung beschlossen, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Oktober 2018.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 792 S.

ZIMMERMANN, F., DUVEL, M. & A. HERRMANN (2007): Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 2: Beschreibung der Biotoptypen. – Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg).

### Grundlagenkarten

DTK 25 (LGB 2017): Digitale Topografische Karte 1:25.000

DOP 20 (LGB 2018): Digitale Orthophotos

BRANDENBURG-VIEWER - URL: http://bb-viewer.geobasis-bb.de/

LfU, AED-Synergis WebOffice – URL: http://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?pro-ject=OSIRIS&language=de&user=os\_standard&password=osiris

### Onlinequellen

MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) online (2005a): Steckbriefe Brandenburger Böden: Braunerde-Fahlerden. URL: http://www.mlul.brandenburg.de/media\_fast/4055/a\_sb\_5\_3.pdf

MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) online (2005b): Steckbriefe Brandenburger Böden: Braunerden. URL: http://www.mlul.brandenburg.de/media\_fast/4055/a\_sb\_4\_1.pdf

LBGR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG): Fachinformationssystem Boden. URL: http://www.geo.brandenburg.de/boden/

LFB (Landesforst Brandenburg) (2018): Waldfunktionskartierung

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG): Fachinformationssystem Hydrologie und Wasserhaushalt im Land Brandenburg. URL:

http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=Hydrologie\_www\_CORE



Bezeichnung des Bauvorhabens: Errichtung und Betrieb von fünf WEA im Windpark Beiersdorf-Freudenberg

# Maßnahmenblatt

Maßnahmen-Nr.:

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Neupflanzung Alleebäume

### Konflikt / Beeinträchtigung

### Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere

Verlust von Alleebäumen

### Maßnahme

### Lage und Ausgangsbiotop/-nutzungstyp

• Wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ergänzt

### Maßnahmenbeschreibung

• Pflanzung von 24 Stk. hochstämmigen Alleebäumen, Qualität 12 - 14 cm

### **Pflege**

Die Pflege beschränkt sich für die Dauer des Eingriffes (während des Betriebs der WEA) auf die Kontrolle, mehrmalige Pflegegänge, Reparaturen von Schutzmaßnahmen und ggf. den Ersatz bei Pflanzausfällen Die Pflegegänge umfassen:

- Mehrmaliges, bedarfsgerechtes Wässern in der 1. VP (Vegetationsperiode), 2., 3., 5., 7. und 10. VP
- Konkurrenzaufwuchs entfernen in der 1., 2., 3., 5., 7., 10., 15. und 20. VP
- Mähen Störaufwuchs in der 1., 2., 3., 5., 7. und 10. VP
- Rindenmulch erneuern in der 3. VP
- Erziehungs- und Unterhaltungsschnitte in der 1., 2., 3., 5., 7., 10., 15. und 20. VP
- Rückbau von Standsicherungen und Schutzmaßnahmen einschließlich ihrer sachgerechten Entsorgung in der
   7. VP

### **Begründung / Zielsetzung**

- Die Maßnahme hat zum Ziel den Verlust von Alleebäumen durch Neupflanzungen in einem dem Zustand und Stammumfang der zu fällenden Bäume entsprechenden Umfang zu kompensieren.
- Die Maßnahme ersetzt für viele verschiedenen Arten (Vögel, Fledermäuse, Insekten usw.) Lebensräume.
   Gehölzpflanzungen verbessern darüber hinaus die Bodenfunktionen. Sie verbessert das Landschaftsbild durch die Anreicherung von Strukturelementen und Erhöhung der Artenvielfalt in der weiträumigen Agrarlandschaft.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme										
$\square$ vor Baubeginn	$\square$ mit Baubeginn	$\square$ während der Bauzeit	□ nach Fertigstellung des							
Bauvorhabens										
	□ vermieden	☐ vermindert								
	☐ Netzzusammenhang "Natura 2000" gesichert									
Eingriff	☐ Netzzusammenhar	ng "Natura 2000" gesichert i	. V. m. Maßnahmen-Nr.							
	□ ausgleichbar	☐ nicht ausgleichbar								
	□ ersetzbar	☐ nicht ersetzbar								



Flächensicherung				
⊠ Flächen der öffentlichen Hand	jetziger und künftiger Eigentümer:			
☐ Flächen Dritter (Flächensicherung durch Gestattungsvertrag)	Landesbetrieb Straßenwesen			
☐ Grunderwerb erforderlich	Brandenburg			
☐ Nutzungsbeschränkung				
☐ Zustimmungserklärung	künftiger Unterhaltungspflichtiger:			
☑ Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	Vorhabenträger			
Kartenmaterial				
Wird im weiteren Verfahren ergänzt.				
Abb. 1: räumliche Lageeinordnung der Maßnahmenfläche				
Wird im weiteren Verfahren ergänzt.				
Abb. 2: Maßnahmenfläche im Flurstück der Flur, Gemarkung				



Bezeichnung des
Bauvorhabens:
Errichtung und Betrieb von fünf
WEA im Windpark Beiersdorf-

Freudenberg

### Maßnahmenblatt

Maßnahmen-Nr.:

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Umwandlung von intensiv genutztem Acker in Extensivgrünland

### Konflikt / Beeinträchtigung

### **Schutzgut Boden**

- Verlust von Bodenfunktionen durch Vollversiegelung (Fundamente)
- Einschränkung von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung (Kranstellflächen)
- Einschränkung von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung (Zuwegungen)

### Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere

• Verlust von Grünland, Gras- und Krautfluren, Lebensräumen

### Maßnahme

### Lage und Ausgangsbiotop/-nutzungstyp

- Gemarkung Zinndorf, Flur 1 Flurstück 376 (siehe Kartenmaterial, Abb. 1), Naturraum: Barnim und Lebus
- Die Maßnahmenflächen kennzeichnen sich im Bestand durch intensive Ackernutzung.
- Die Fläche wird im Osten von der Landesstraße L 232 begrenzt (vgl. Abb. 2). Im Süden und Westen werden die landwirtschaftlichen Flächen als Weide genutzt. In nördlicher Richtung grenzt eine Brachfläche bzw. ein Wald an die Maßnahmenfläche.

### Maßnahmenbeschreibung

• Südlich der Ortslage von Zinndorf ist auf einer Fläche von ca. 4.400 m² die Umwandlung von Intensivacker in artenreiches Extensivgrünland vorgesehen.

### Begründung / Zielsetzung

• Durch die Extensivierung der Nutzung sollen die Bodenfunktionen verbessert werden und dadurch ein wertvoller Lebensraum insbesondere für Kleinsäuger, Insekten und insektenjagende Vögel oder Fledermäuse auf ehemaligen Ackerflächen entstehen.

### Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/Kontrollen

 Die Pflege beschränkt sich für die Dauer des Eingriffes (während des Betriebs der WEA) auf die einschürige Mahd. Es ist eine einschürige Mahd ab dem 15. September durchzuführen. Die Flächen sind abschnittsweise zu mähen. Das Mahdgut ist zu beräumen. Ggf. kann auch eine Beweidung erfolgen

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme						
□ vor Baubeginn	☐ mit Baubeg	nn 🗆 während	d der Bauzeit	□ nach Fertigstellung des		
Bauvorhabens						
	□ vermieden □ vermindert					
☐ Netzzusammenhang "Natura 2000" gesichert						
Eingriff	☐ Netzzusammenhang "Natura 2000" gesichert i. V. m. Maßnahmen-Nr.					
	☐ ausgleichbar	□ nicht ausgleichbar				
	⊠ ersetzbar	☐ nicht ersetzbar				



Flächensicherung	
☐ Flächen der öffentlichen Hand	jetziger und künftiger Eigentümer:
☐ Flächen Dritter (Flächensicherung durch Gestattungsvertrag)	Privat
☐ Grunderwerb erforderlich	
☐ Nutzungsbeschränkung	6
☐ Zustimmungserklärung	künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabenträger
☐ Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	vorriaberitrager

# **Kartenmaterial**

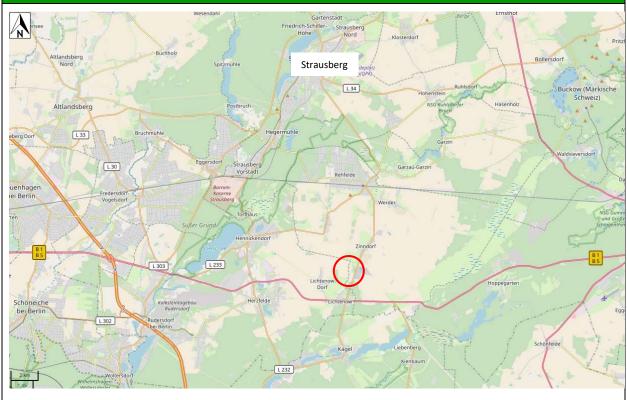
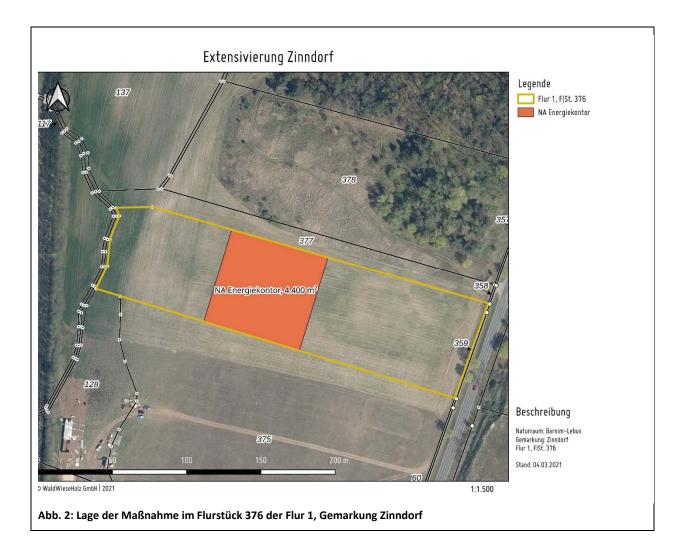


Abb. 1: räumliche Lageeinordnung der Maßnahmenfläche







# Maßnahmenblatt

Maßnahmen-Nr.:

**E2** 

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Umwandlung von intensiv genutztem Acker in Extensivgrünland

# Konflikt / Beeinträchtigung

#### **Schutzgut Boden**

- Verlust von Bodenfunktionen durch Vollversiegelung (Fundamente)
- Einschränkung von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung (Kranstellflächen)
- Einschränkung von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung (Zuwegungen)

### Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere

• Verlust von Grünland, Gras- und Krautfluren, Lebensräumen

#### Maßnahme

### Lage und Ausgangsbiotop/-nutzungstyp

- Gemarkung Frankfurt Oder, Flur 96, Flurstücke 355 und 357 (siehe Kartenmaterial, Abb. 1), Naturraum: Barnim und Lebus
- Die Maßnahmenflächen kennzeichnen sich im Bestand durch intensive Ackernutzung (Maisacker).
- Die Fläche wird im Osten von der Straße begrenzt, die parallel zur Bundesstraße B 112 verläuft (vgl. Abb. 2). Im Süden befindet sich eine Brachfläche mit Einzelgehölzen. Im Westen schließen Ackerflächen und im Norden Wald an die Maßnahmenfläche an.

#### Maßnahmenbeschreibung

• Nordwestlich von Frankfurt (Oder) ist auf einer Fläche von ca. 12.200 m² die Umwandlung von Intensivacker in artenreiches Extensivgrünland vorgesehen.

# Begründung / Zielsetzung

• Durch die Extensivierung der Nutzung sollen die Bodenfunktionen verbessert werden und dadurch ein wertvoller Lebensraum insbesondere für Kleinsäuger, Insekten und insektenjagende Vögel oder Fledermäuse auf ehemaligen Ackerflächen entstehen.

# Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/Kontrollen

Die Pflege beschränkt sich für die Dauer des Eingriffes (während des Betriebs der WEA) auf die einschürige
 Mahd. Es ist eine einschürige Mahd ab dem 15. September durchzuführen. Die Flächen sind abschnittsweise zu mähen. Das Mahdgut ist zu beräumen. Ggf. kann auch eine Beweidung erfolgen

Zeitpunkt der Dur	chführung der Maßna	hme	
$\square$ vor Baubeginn	☐ mit Baubegi	nn 🗆 während der Bauzeit	⋈ nach Fertigstellung des
Bauvorhabens			
	□ vermieden	☐ vermindert	
	☐ Netzzusammenha	ing "Natura 2000" gesichert	
Eingriff	☐ Netzzusammenha	ing "Natura 2000" gesichert i. V. r	n. Maßnahmen-Nr.
	☐ ausgleichbar	☐ nicht ausgleichbar	
	⊠ ersetzbar	☐ nicht ersetzbar	



Flächensicherung	
☐ Flächen der öffentlichen Hand	jetziger und künftiger Eigentümer:
☐ Flächen Dritter (Flächensicherung durch Gestattungsvertrag)	Privat
☐ Grunderwerb erforderlich	
☐ Nutzungsbeschränkung	L'infaire a line abole in a said in a
☐ Zustimmungserklärung	künftiger Unterhaltungspflichtiger: Vorhabenträger
☐ Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	vornabentrager

# **Kartenmaterial**

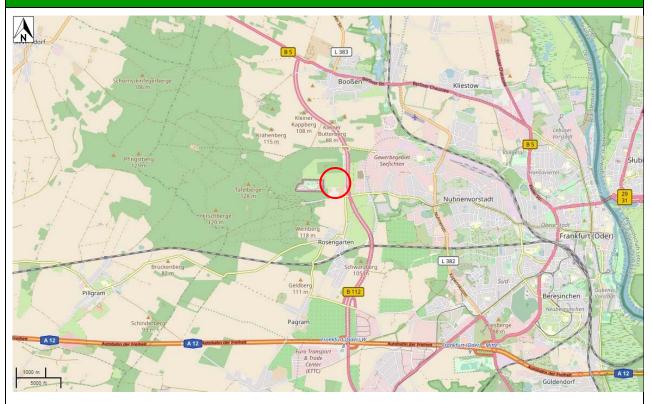


Abb. 1: räumliche Lageeinordnung der Maßnahmenfläche





UVP-Bericht Windpark "Beiersdorf-Freudenberg"



# Maßnahmenblatt

Maßnahmen-Nr.:
M1

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Erstaufforstung in Wulkow

# Konflikt / Beeinträchtigung

#### **Schutzgut Boden**

- Verlust von Bodenfunktionen durch Vollversiegelung (Fundamente)
- Einschränkung von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung (Kranstellflächen)
- Einschränkung von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung (Zuwegungen)

# Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere

Verlust von Waldbiotopen und -lebensräumen

#### Maßnahme

### Lage und Ausgangsbiotop/-nutzungstyp

Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstücke 90, 91, 92 (siehe Kartenmaterial, Abb. 1), Naturraum: Barnim und Lebus

- Die Maßnahmenfläche befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage Wulkow. Nördlich, westlich und östlich grenzen garten- und parkartige Freiflächen an die Maßnahmenfläche. Südlich der geplanten Aufforstungsfläche grenzen Ackerflächen an (vgl. Abb. 2).
- Die Maßnahmenfläche kennzeichnet sich im Bestand durch eine Sondernutzung. Es handelt sich um eine Beerenkultur mit Holundersträuchern.

#### Maßnahmenbeschreibung

• Als Zielkultur ist ein standortgerechter naturnaher Laubwald vorgesehen. Die konkrete Artenauswahl und die vorgesehenen Pflanzverbände werden im laufenden Verfahren festgelegt.

# Begründung / Zielsetzung

- Aufwertung von Bodenfunktionen
- Verbesserung der Biotopvernetzungsfunktion, Schaffung von wertvollen Lebensräumen (insbesondere Vögel, Fledermäuse)
- · Verbesserung des Landschaftsbildes durch das Einbringen strukturreicher Landschaftselemente

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept					
Pflege erfolgt na	ach Bedarf				
Zeitpunkt der Durc	hführung der Maßnahme				
$\square$ vor Baubeginn	$\square$ mit Baubeginn	☐ während der Bauzeit	□ nach Fertigstellung des		
Bauvorhabens					
	□ vermieden □	vermindert			
	☐ Netzzusammenhang "I	Natura 2000" gesichert			
Eingriff	$\square$ Netzzusammenhang "Natura 2000" gesichert i. V. m. Maßnahmen-Nr.				
	☐ ausgleichbar ☐	nicht ausgleichbar			
	⊠ ersetzbar □	nicht ersetzbar			



Flächensicherung	
☐ Flächen der öffentlichen Hand	jetziger und künftiger Eigentümer:
☐ Flächen Dritter (Flächensicherung durch Gestattungsvertrag	Privat
☐ Grunderwerb erforderlich	
□ Nutzungsbeschränkung	6
☐ Zustimmungserklärung	künftiger Unterhaltungspflichtiger:
☐ Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	Vorhabenträger

# **Kartenmaterial**

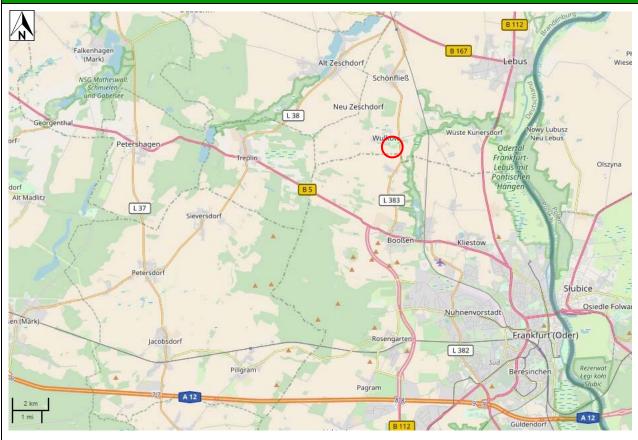
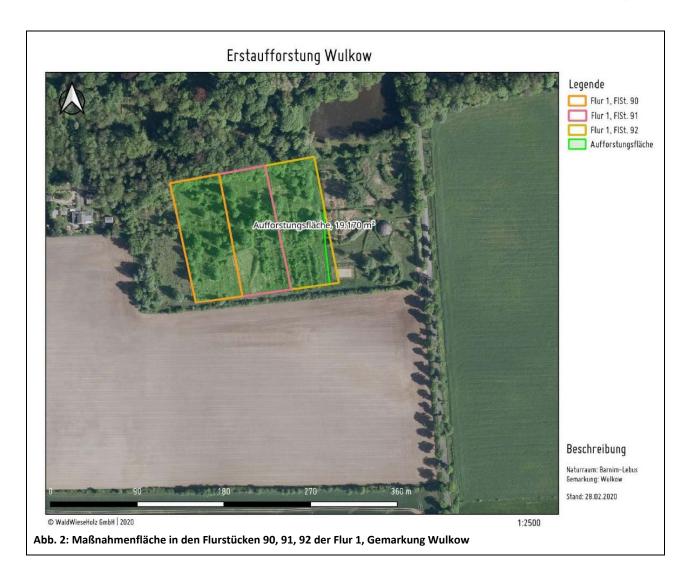


Abb. 1: räumliche Lageeinordnung der Maßnahmenfläche







# Maßnahmenblatt

Maßnahmen-Nr.:
M2

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Waldumbau zum Laubvoranbau bei Pritzhagen

# Konflikt / Beeinträchtigung

### Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere

Verlust von Waldbiotopen und -lebensräumen

# Maßnahme

### Lage und Ausgangsbiotop/-nutzungstyp

- · Gemarkung Pritzhagen, Flur 3, Flurstück 1/30 (siehe Kartenmaterial, Naturraum: Barnim und Lebus
- Die Maßnahmenfläche befindet sich zwischen den Ortslagen von Pritzhagen und Grunow im Pritzhagener Forst
- Im Bestand handelt es sich um Kiefern-Forst

### Maßnahmenbeschreibung

• Als Zielkultur ist ein standortgerechter naturnaher Laubwald vorgesehen. Es werden Traubeneiche, Hainbuche, Feldahorn und Vogelkirsche gepflanzt.

# Begründung / Zielsetzung

- Aufwertung von Bodenfunktionen durch den Aufbau von Laubholzarten
- Verbesserung der Biotop- und Biotopvernetzungsfunktion
- Schaffung von wertvollen Lebensräumen (insbesondere Vögel, Fledermäuse)
- · Verbesserung des Landschaftsbildes durch Strukturanreicherung

# **Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept**

Pflege erfolgt nach Bedarf

-00			
Zeitpunkt der Durch	führung der Maßnahme		
$\square$ vor Baubeginn	$\square$ mit Baubeginn	$\square$ während der Bauzeit	□ nach Fertigstellung des
Bauvorhabens			
Eingriff	□ vermieden	□ vermindert	
J	☐ Netzzusammenhang	g "Natura 2000" gesichert	
	☐ Netzzusammenhang	g "Natura 2000" gesichert i. V	/. m. Maßnahmen-Nr.
	☐ ausgleichbar ☐	nicht ausgleichbar	
	⊠ ersetzbar □	☐ nicht ersetzbar	
Flächensicherung			
☐ Flächen der öffen	tlichen Hand	j	jetziger und künftiger Eigentümer:
⊠ Flächen Dritter (F	lächensicherung durch G	estattungsvertrag)	Privat
☐ Grunderwerb erfo	orderlich		
☐ Nutzungsbeschrä	nkung		
☐ Zustimmungserkl	ärung		künftiger Unterhaltungspflichtiger:
⊠ Fintragung einer	heschränkt nersönlichen		Vorhabenträger



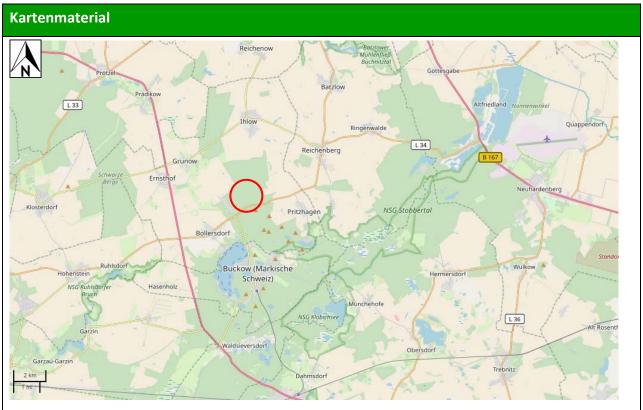


Abb. 1: räumliche Lageeinordnung der Maßnahmenfläche





# Maßnahmenblatt

Maßnahmen-Nr.:
M3

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Waldumbau zum Laubvoranbau bei Reichenberg

# Konflikt / Beeinträchtigung

### Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere

Verlust von Waldbiotopen und -lebensräumen

# Maßnahme

### Lage und Ausgangsbiotop/-nutzungstyp

- Gemarkung Reichenberg, Flur 5, Flurstück 64 (siehe Kartenmaterial, Abb. 1), Naturraum: Barnim und Lebus
- Die Maßnahmenfläche befindet sich zwischen den Ortslagen von Reichenberg und Julianenhof
- Bestandsbeschreibung wird ergänzt

# Maßnahmenbeschreibung

• Wird ergänzt

### Begründung / Zielsetzung

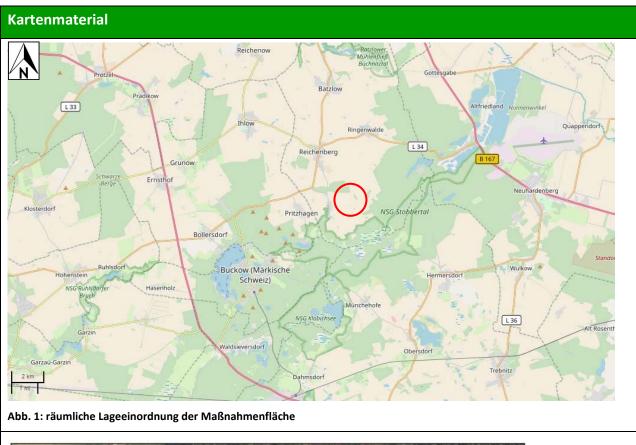
- Aufwertung von Bodenfunktionen durch den Aufbau von Laubholzarten
- Verbesserung der Biotop- und Biotopvernetzungsfunktion
- Schaffung von wertvollen Lebensräumen (insbesondere Vögel, Fledermäuse)

# **Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept**

Pflege erfolgt nach Bedarf

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme					
$\square$ vor Baubeginn	$\square$ mit Baubeginn	$\square$ während der Bauzeit	t ⊠ nach Fertigstellung des		
Bauvorhabens					
	□ vermieden	☐ vermindert			
	☐ Netzzusammenhan	ng "Natura 2000" gesichert			
Eingriff	☐ Netzzusammenhar	ng "Natura 2000" gesichert i.	V. m. Maßnahmen-Nr.		
	☐ ausgleichbar	☐ nicht ausgleichbar			
	⊠ ersetzbar	☐ nicht ersetzbar			
Flächensicherung					
☐ Flächen der öffen	tlichen Hand		jetziger und künftiger Eigentümer:		
⊠ Flächen Dritter (F	lächensicherung durch	Gestattungsvertrag)	Privat		
☐ Grunderwerb erfo	orderlich				
☐ Nutzungsbeschränkung					
☐ Zustimmungserklärung			künftiger Unterhaltungspflichtiger:		
▼ Fintragung einer heschränkt nersönlichen Dienstharkeit			Vorhabenträger		









# Maßnahmenblatt

Maßnahmen-Nr.:

Kurzbeschreibung der Maßnahme: Waldumbau zum Laubvoranbau in Wandlitz

# Konflikt / Beeinträchtigung

### Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere

Verlust von Waldbiotopen und -lebensräumen

# Maßnahme

### Lage und Ausgangsbiotop/-nutzungstyp

- Gemarkung Wandlitz, Flur 6, Flurstück 1492 (siehe Kartenmaterial, vgl. Abb. 1), Naturraum: Barnim und Lebus
- Die Maßnahmenfläche befindet sich innerhalb der Ortslage von Wandlitz zwischen dem Wandlitzer See und der Bundesstraße B 273
- Die Maßnahmenfläche kennzeichnet sich im Bestand durch Bewuchs mit Sibirischer Fichte (Kalamitätsfläche).

#### Maßnahmenbeschreibung

• Als Zielkultur ist ein standortgerechter naturnaher Laubwald vorgesehen. Es werden Traubeneiche 50 %, Birke 30 % sowie Waldrandarten und Wildobst 20 % gepflanzt.

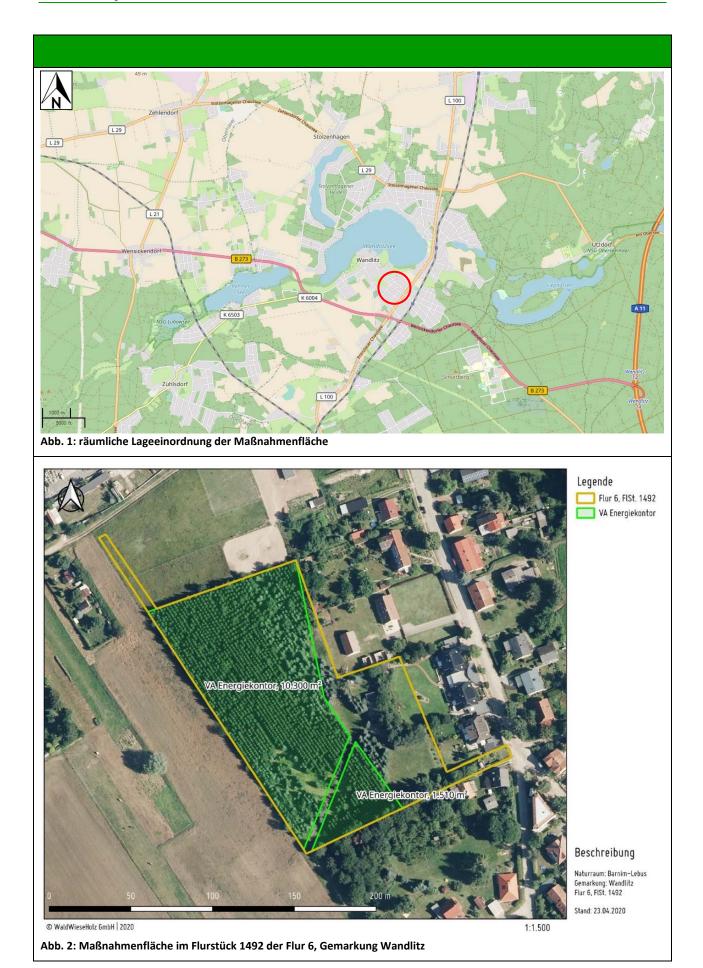
## Begründung / Zielsetzung

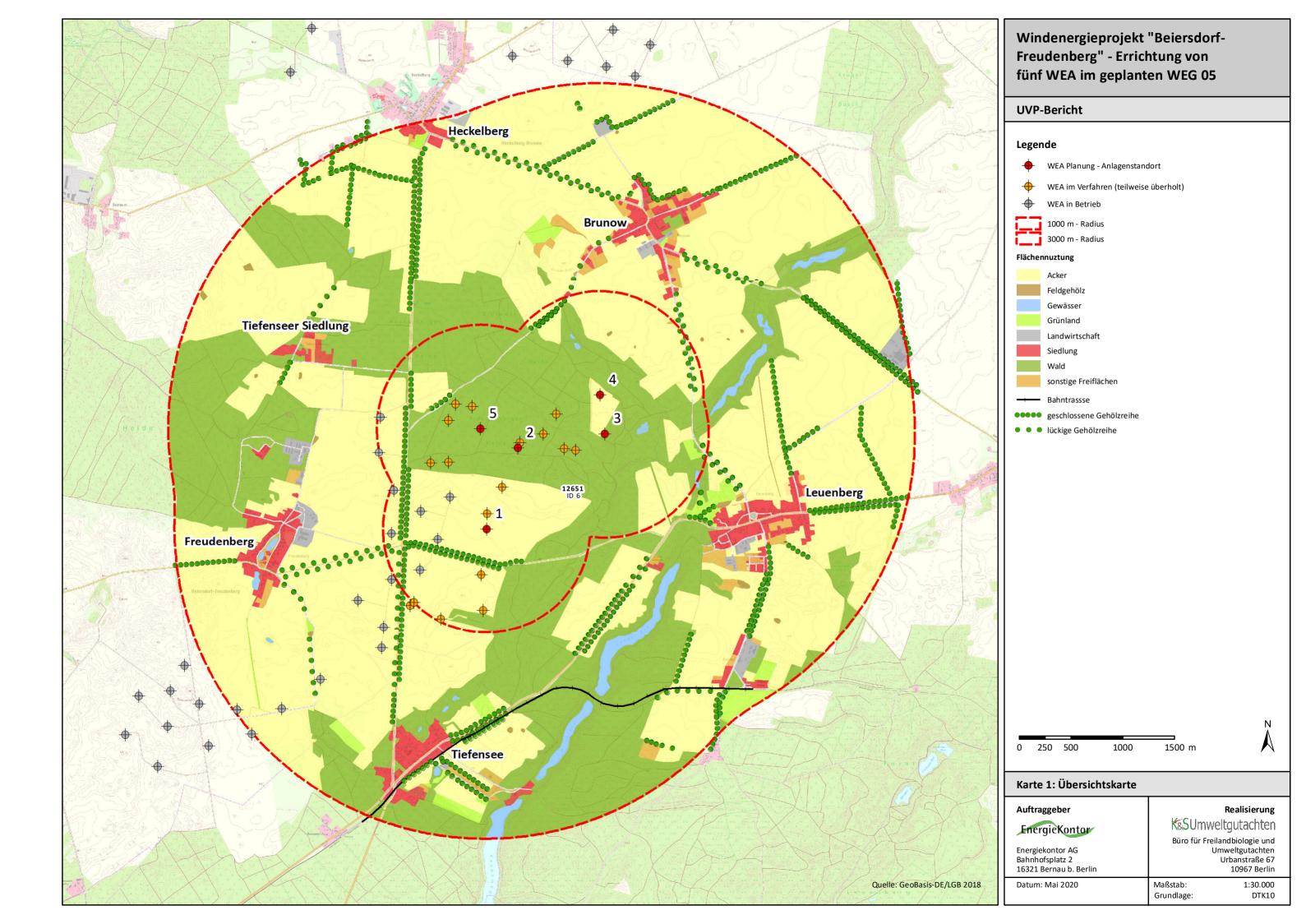
- Aufwertung von Bodenfunktionen durch den Aufbau von Laubholzarten
- Verbesserung der Biotop- und Biotopvernetzungsfunktion
- Schaffung von wertvollen Lebensräumen (insbesondere Vögel, Fledermäuse)

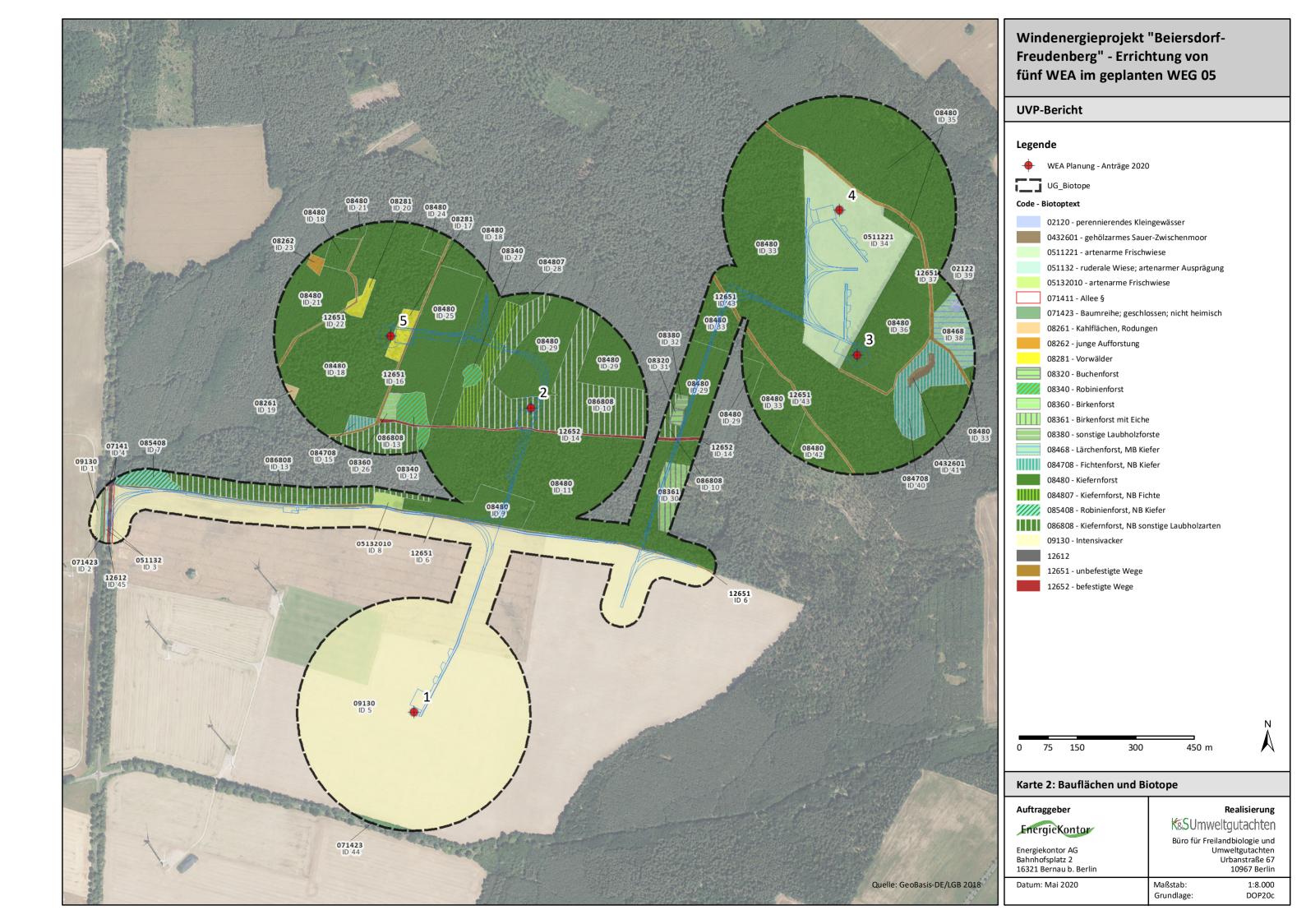
# Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept • Pflege erfolgt nach Bedarf

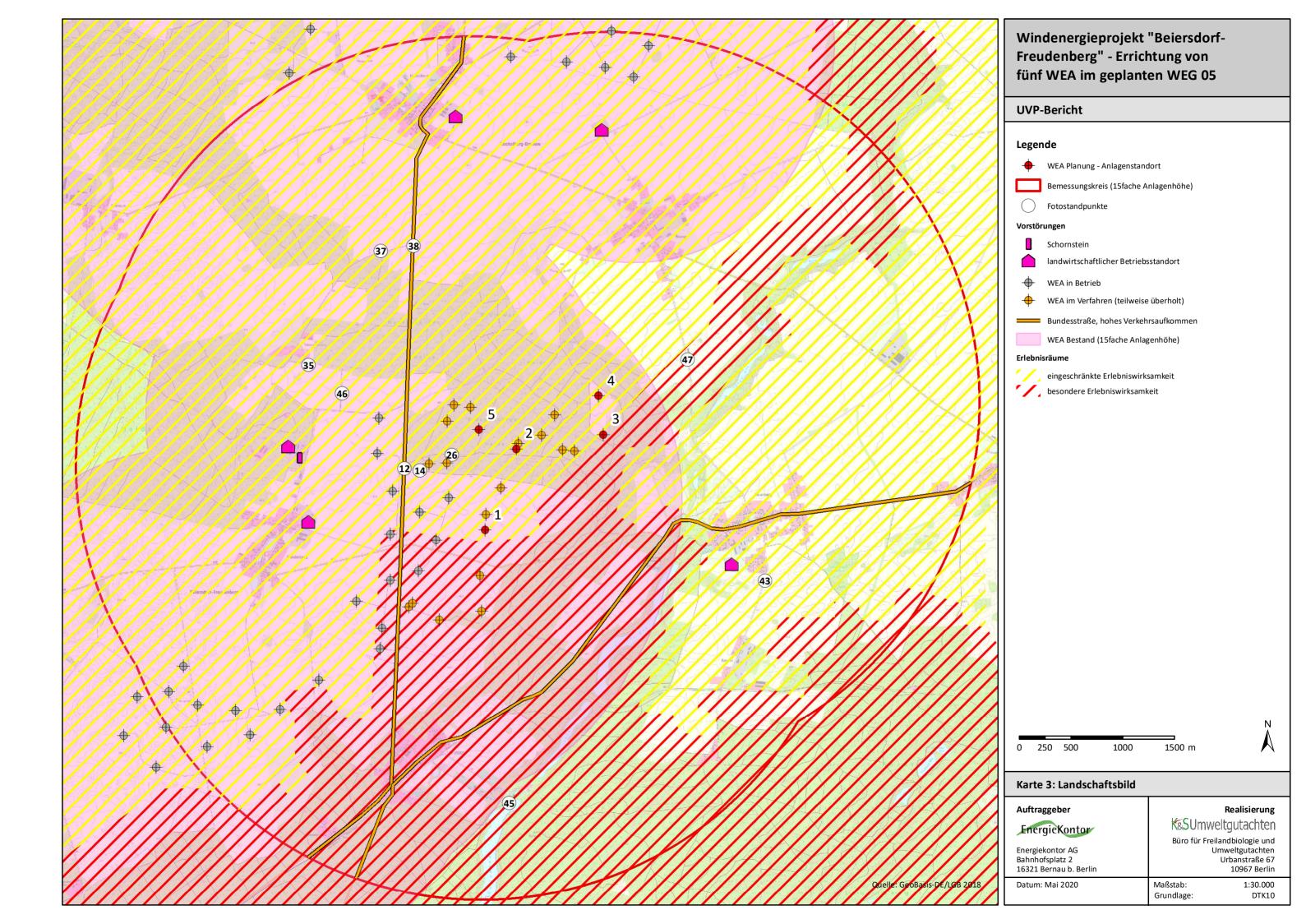
Priege errolgt flat	LII Beuari		
Zeitpunkt der Durch	führung der Maßnahme		
$\square$ vor Baubeginn	$\square$ mit Baubeginn	$\square$ während der Bauzeit	⋈ nach Fertigstellung des
Bauvorhabens			
	□ vermieden	□ vermindert	
	☐ Netzzusammenhan	g "Natura 2000" gesichert	
Eingriff	☐ Netzzusammenhan	g "Natura 2000" gesichert i. V	. m. Maßnahmen-Nr.
	☐ ausgleichbar ☐	☐ nicht ausgleichbar	
	⊠ ersetzbar [	☐ nicht ersetzbar	
Flächensicherung			
$\square$ Flächen der öffen	tlichen Hand	je	etziger und künftiger Eigentümer:
⊠ Flächen Dritter (F	lächensicherung durch G	Gestattungsvertrag) P	rivat
☐ Grunderwerb erfo	orderlich		
☐ Nutzungsbeschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			rünftiger Unterhaltungspflichtiger:
⊠ Fintragung einer l	heschränkt nersönlichen	Dienstharkeit	orhabenträger/

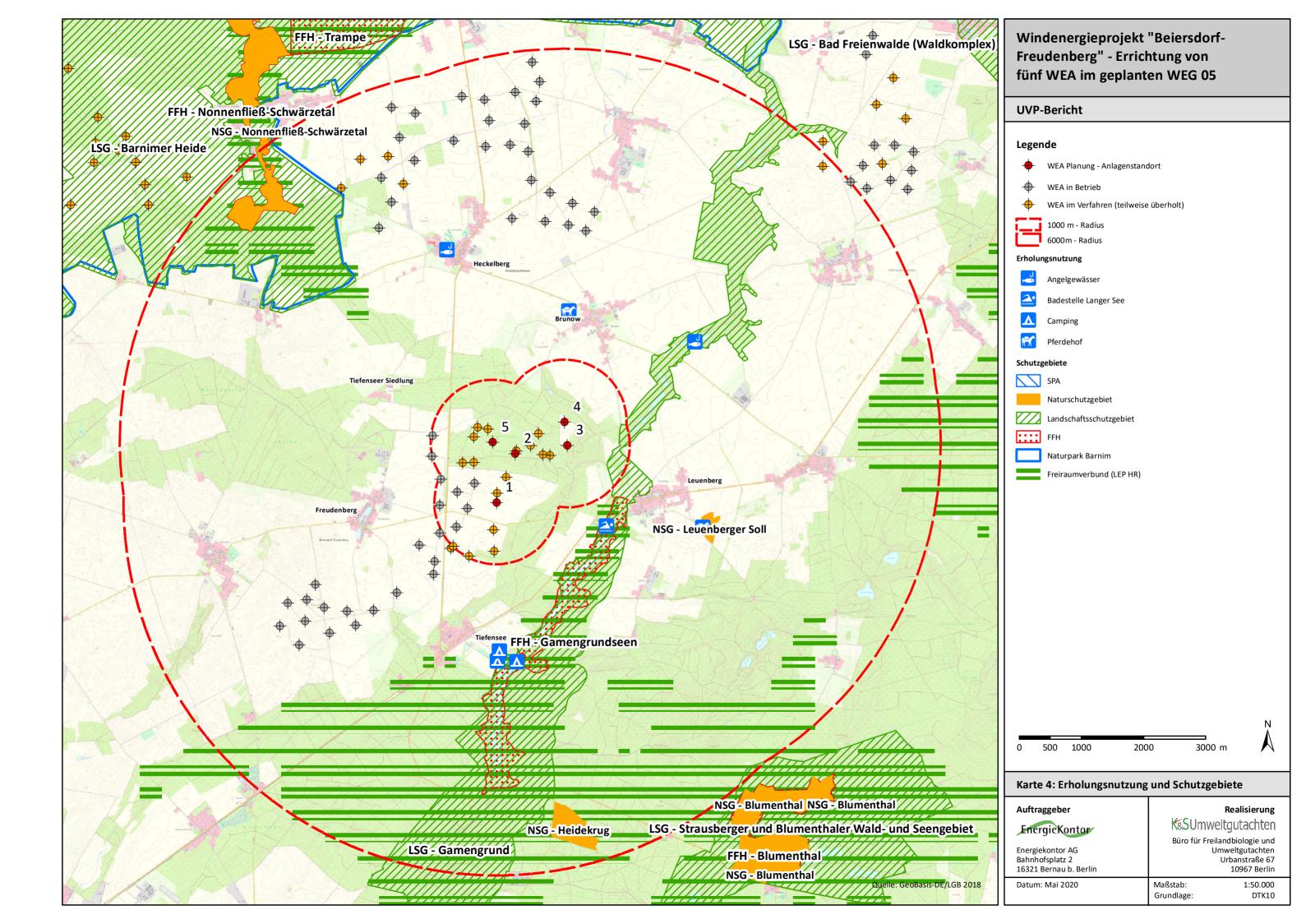


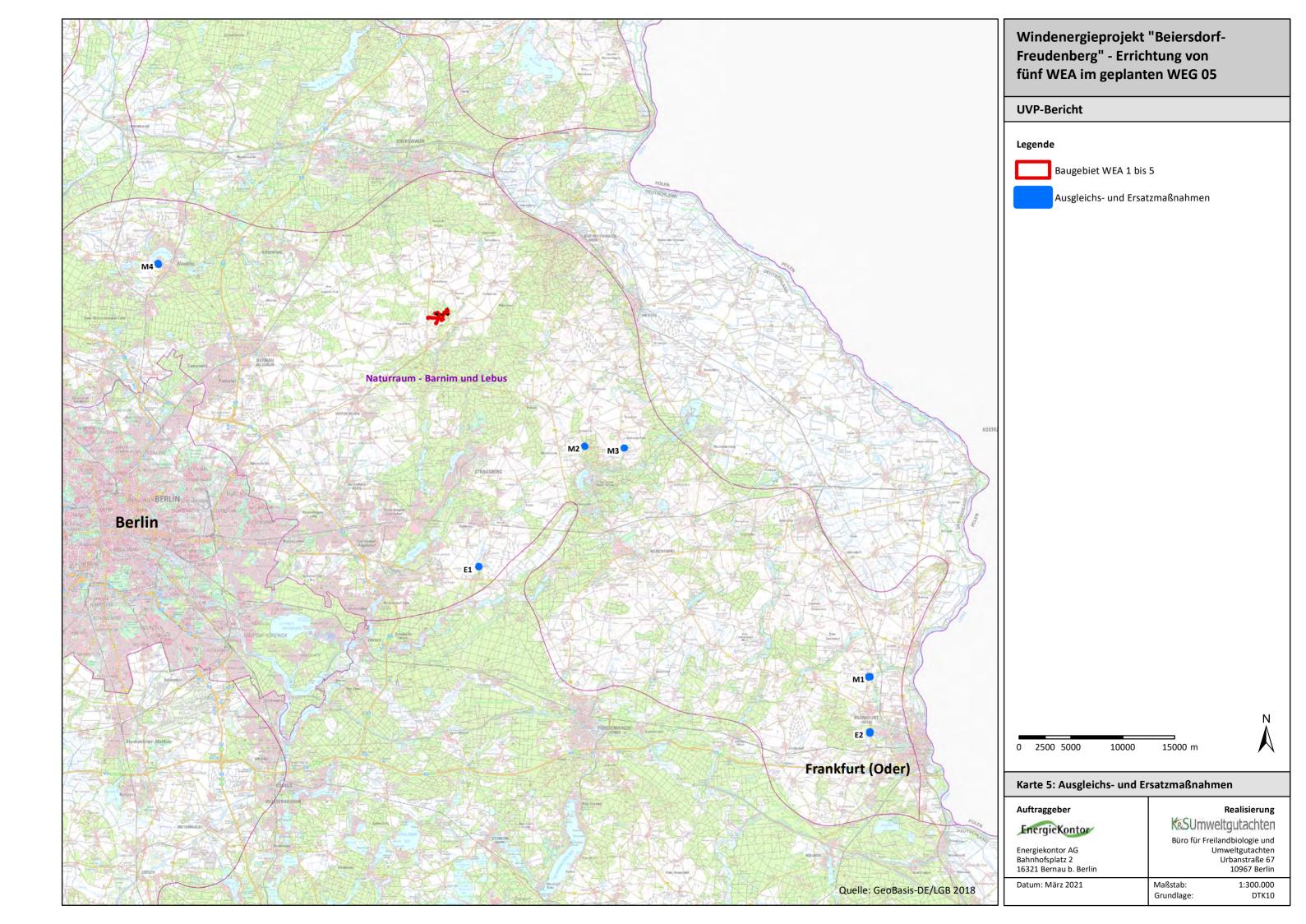












# ÄNDERUNGSUNTERLAGE

für den

# UVP-Bericht "Windpark Beiersdorf-Freudenberg"

Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen im WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" im Landkreis Märkisch-Oderland aufgrund der

# Änderung der Erschließung und des Anlagenstandortes WEA 3



im Auftrag der Energiekontor AG

erstellt durch

PLANUNG + UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Projektleitung Dr. Rommy Nitschke

Bearbeitung M. Sc. Landschaftsplaner Robert Müller

Mitarbeit cand. B. Sc. Fabian Streich (GIS)

# PLANUNG + UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Hauptsitz Stuttgart: Felix-Dahn-Str. 6 70597 Stuttgart Tel. 0711/ 97668-0 E-Mail: Info@planung-umwelt.de Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

www.planung-umwelt.de

Büro Berlin: Dietzgenstraße 71 13156 Berlin Tel. 030/ 477506-14 info.berlin@planung-umwelt.de

# Inhaltsverzeichnis

Teil	1 Einleitung	1
1	Beschreibung des geänderten Vorhabens	2
1.1	Bauwerke und Anlagen	4
1.2	Flächenbedarf	4
Teil	2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens auf die Schutzgüter	9
1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
1.1	Pflanzen	10
1.2	Vögel	15
1.3	Fledermäuse 1.3.1 Bestandsanalyse 1.3.2 Wirkungsprognose	16
1.4	Amphibien, Reptilien und weitere Arten	18
2	Schutzgut Fläche	19
2.1	Bestandsanalyse	19
2.2	Wirkungsprognose	
3	Schutzgut Boden	
3.1	Bestandsanalyse	
3.2	Wirkungsprognose	
4	Schutzgut Wasser	
5 6	Schutzgüter Luft und Klima	
7	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	
8	Schutzgut Kulturelles Erbe	
9	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	
10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und Summationswirkunger mit benachbarten Vorhaben	
11	Maßnahmen zum Ausschluss, Verminderung und Ausgleich	26
11.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	26
11.2	Fläche	27
11.3	Boden	27
11.4	Landschaftsbild	27
11.5	Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung	27
	Kulturelles Erbe	
12	Integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	28

12.1	Kompensationsermittlung	28
	12.1.1 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens	
	12.1.2 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen / Biotope	
	12.1.3 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere	
	12.1.4 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft	
12.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
13	Eingriff-Ausgleich-Plan	
14	Eingriff in den Wald nach §8 LWaldG (Waldumwandlung)	
15	Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen durch die Änderung	46
16	Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten	
17	Allgemeinverständliche zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	50
17.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	50
17.2	Fläche	51
17.3	Boden	51
17.4	Wasser	51
17.5	Luft und Klima	51
17.6	Landschaft	52
17.7	Mensch und menschliche Gesundheit	52
17.8	Kulturelles Erbe	52
17.9	Schutzgebiete	52
17.1	0 Abschließende Bewertung	53
18	Quellen	54
18.1	Fachgutachten	54
18.2	Übergeordnete Planungen	54
18.3	Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben	54
18.4	Sonstige Fachliteratur	55
18.5	Verwendete Kartenwerke	56
19	Anlagen	56

Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: permanenter Flächenbedarf für die Anlagenstandorte und die Nebenflächen	4
Tabelle 2: Biotoptypen im angepassten Untersuchungsgebiet	10
Tabelle 3: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit für betroffene Biotoptypen	11
Tabelle 4 Gehölzverlust Einzelbäume	14
Tabelle 5: Bodeneingriff der Teilbaumaßnahmen	21
Tabelle 6: Gegenüberstellung des Bodeneingriffs und des Kompensationsbedarfes je Teilvorhabe	n 28
Tabelle 7: Zusammenfassung der Biotop-Eingriffsbilanzierung	30
Tabelle 8 Eingriff- und Kompensation der Einzelbäume	33
Tabelle 9: Neuberechnung des Zahlungswertes und der Ersatzabgabe für die WEA 3	35
Tabelle 10 Ersatzzahlungen für die WEA 1 bis 5 mit einer Anlagenhöhe von je 238,5 m	35
Tabelle 11: Übersicht über die eingeplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ihre neue Zuordnung	35
Tabelle 12: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 1 (Antrag I)	37
Tabelle 13: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 2 und 5 (Antrag II)	38
Tabelle 14: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 3 und 4 (Antrag III)	39
Tabelle 15: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 1n	
Tabelle 16: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 2n	
Tabelle 17: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 3n	
Tabelle 18: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 4n	
Tabelle 19: verbleibendes Kompensationspotenzial der Maßnahmen nach Anrechnung aller Eingrider Teilvorhaben	iffe
Tabelle 20: Bilanzierung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungsfläche des geänderte Vorhabens	
Tabelle 21: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für dauerhafte Waldumwandlung des geänd Vorhabens	derten 45
Tabelle 22: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für zeitweilige Waldumwandlung des geänd Vorhabens	
Tabelle 23: Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen "Windpark Beiersdorf-Freudenberg"	47
Abbildungsverzeichnis	
Blick nach Norden auf Zuwegung – Teilbereich 4n und Bestands-WEADe	ckblat
Abbildung 1: Abgrenzung der Teilbaumaßnahmen im UVP-Bericht (Abb. 19 in K&S 2021a)	2
Abbildung 2: Abgrenzung der Teilbaumaßnahmen des Gesamtvorhabens	3
Abbildung 3: Bauflächen der Teilbereiche WEA 1 und Zufahrt – Teilbereich 1n	6
Abbildung 4: Bauflächen der Teilbereiche WEA 2 bis 5	
Abbildung 5: Bauflächen der Zufahrt – Teilbereich 2n bis 4n	8
Abbildung 6: Gehölzverlust Teilbaubereich 4n	13
Abbildung 7: Baumreihe im Bereich des Gehölzverlustes Baum 1 bis 5 (rot unterstrichen)	14
Abbildung 8: Baumreihe im Bereich des Gehölzverlustes Baum 6 bis 13 (rot unterstrichen)	14
Abbildung 9: Hecke im Bereich des Gehölzverlustes (rot unterstrichen)	15
Abbildung 10: Bodentypen im Untersuchungsgebiet	20
Abbildung 11: Erlebniswirksamkeit im Bemessungskreis der WEA 3	24

# Abkürzungsverzeichnis

ÄndU Änderungsunterlage

BbgNatSchAG Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
EAP Eingriffs-Ausgleichs-Plan
FFH Fauna-Flora-Habitat

ggü. gegenüber

i. O. im Original (des Abbildungsdruckes)HVE Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung

KSF Kranstellfläche LaPro Landschaftsprogramm

LEP HR Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Ifm laufende Meter MW Megawatt

(m²) Quadratmeter-Äquivalente n. q. nicht quantifizierbar

TAK Tierökologische Abstandskriterien

UG Untersuchungsgebiet

UVP-Bericht Berichtes zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen

V1 Vermeidungsmaßnahme(n) mit Nummer

WEA Windenergieanlage(n)
WEG Windeignungsgebiet(e)
WU Waldumwandlung

# **Teil 1 Einleitung**

Die **Energiekontor AG** hat drei immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge (Reg.-Nr.30.004.00/20/1.6.2V/T12, 30.005.00/20/1.6.2V/T12 und 30.006.00/20/1.6.2V/T12) zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) mit der Bezeichnung WEA 1 bis 5 im Windeignungsgebiets (WEG) Nr. 5 "Beiersdorf-Freudenberg"<sup>1</sup> eingereicht Als Bestandteil der Genehmigungsverfahren wurde ein "Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen" (UVP-Bericht) mit integrierten Eingriff-Ausgleich-Plan durch K&S erstellt. Vorliegend und eingereicht ist die 3. Überarbeitung mit Datum vom 04. März 2021<sup>2</sup>.

Um den im UVP-Bericht (K&S 2021a) ermittelten Eingriff in die Schutzgüter zu minimieren, wurde das Zuwegungskonzept vom Vorhabenträger zu den 5 beantragten WEA grundlegend überarbeitet und die Anlage WEA 3 um ca. 43 m auf einen Standort außerhalb der Forstflächen verschoben. Die geänderte Zuwegungskonzeption nutzt dabei nun überwiegend das bestehende Wegesystem zur Erschließung.

Aufgrund des geänderten Zuwegungskonzeptes und der Anlagenverschiebung von WEA 3 soll mit der vorliegenden Änderungsunterlage ermittelt und geprüft werden, mit welchen veränderten Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird an diese Änderungen angepasst und in die Änderungsunterlage integriert.

Die Änderungsunterlage konzentriert sich auf die Anpassung des Zugwegungskonzeptes und die Standortverschiebung der WEA 3. Entsprechende Betrachtungen fokussieren auf die daraus resultierenden Änderungen in Bezug auf Bestand, Bewertung und Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die Änderungsunterlage besitzt eine eigenständige Gliederung und verweist jeweils auf die Gliederungsebenen des UVP-Berichtes für die sich Änderungen oder Anpassungen ergeben. Alle anderen Kapitel und Aussagen des UVP-Berichtes haben weiterhin Bestand.

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (2018): Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" vom 29. August 2018 (Abl. 41/2018 vom 16. Oktober 2018).

<sup>2</sup> K&S Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2021a: Windpark Beiersdorf-Freudenberg Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen im WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" im Landkreis Märkisch-Oderland UVP-Bericht 3. Überarbeitung. Stand 4. März 2021.

# 1 Beschreibung des geänderten Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 5 WEA. Drei WEA (WEA 1, 2 und 5) befinden sich in der Gemarkung Freudenberg und zwei WEA (WEA 3 und 4) in der Gemarkung Brunow. Das geplante Vorhaben befindet sich östlich der Bundestraße B168 zwischen den Ortschaften Freudenberg im Südwesten und Brunow im Nordosten (vgl. Kapitel 3 UVP-Bericht K&S 2021a).

# Zuwegungskonzept alt

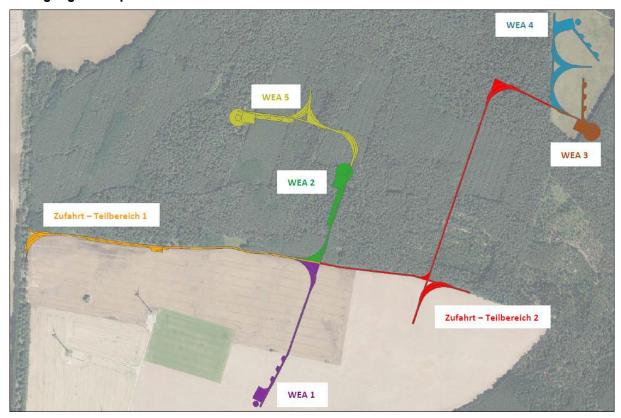


Abbildung 1: Abgrenzung der Teilbaumaßnahmen im UVP-Bericht (Abb. 19 in K&S 2021a)

# Zuwegungskonzept neu

Im laufenden Verfahren wurden Alternativen zur Eingriffsminimierung geprüft. Ergebnis ist eine Optimierung der Erschließung und die Möglichkeit eines Anlagenstandortes für die WEA 3 außerhalb von Forstflächen. Ziel der Änderungen ist es, die Umweltauswirkungen sowie die Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben zu minimieren.

Die hier betrachtete Erschließung nutzt im Vergleich zur beantragten Erschließung im UVP-Bericht von K&S 2021a (vgl. Abbildung 1) soweit es geht die vorhandenen Wirtschaftswege innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Hierdurch verringern sich u.a. die für die Erschließung neu anzulegenden Stichwege (vgl. Abbildung 2).

Die Anpassung und Optimierung der Erschließungskonzeption hat außerdem zur Folge, dass die permanenten und temporären Nebenflächen neu positioniert werden mussten.

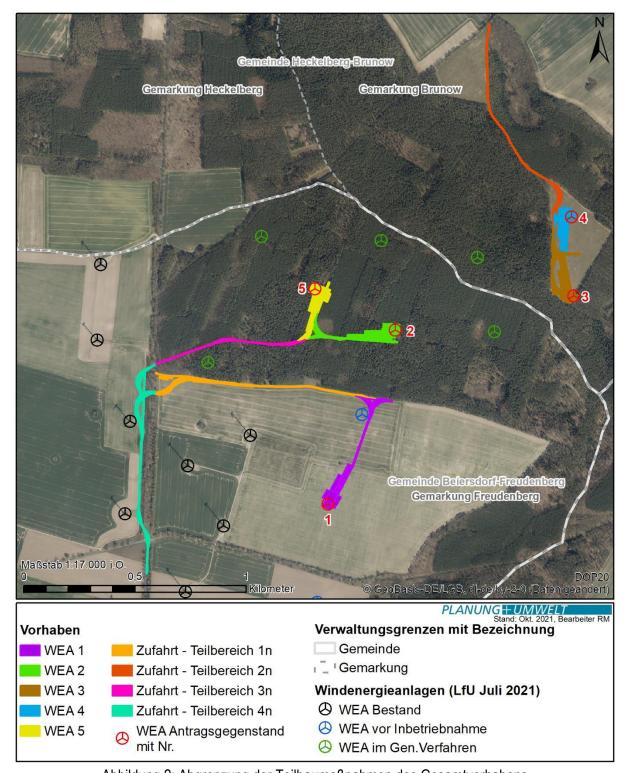


Abbildung 2: Abgrenzung der Teilbaumaßnahmen des Gesamtvorhabens

### Teilbaumaßnahmen

Zur besseren Übersichtlich- und Nachvollziehbarkeit erfolgt in Anlehnung an den UVP-Bericht (vgl. Abbildung 1, siehe auch Abb. 19 in K&S 2021a) die Abgrenzung des Gesamtvorhabens in insgesamt 9 Teilbaumaßnahmen. Dabei wurde sich an der bestehenden Aufteilung im UVP-Bericht orientiert. So wird zwischen 5 Teilbaumaßnahmen im direkten Bereich der beantragten WEA und in 4 Teilbaumaßnahmen für die Erschließung (vgl. Abbildung 2) unterschieden.

Die Flächen der Teilbaumaßnahmen der WEA 1 und deren Zuwegung 1n sind nahezu deckungsgleich mit den im UVP-Bericht (K&S 2021a) betrachteten Teilbaumaßnahmen Teilbereich 1 und WEA 1. Da sich die permanent genutzten Flächen dieser beiden Teilbaumaßnahmen größtenteils decken, wurde diese Unterteilung beibehalten.

Der im UVP-Bericht betrachtete Teilbereich 2 entfällt vollständig.

Die neue Erschließung der WEA 2 bis 5 erfolgt nun über vorhandene Wirtschaftswege. Dieser Erschließung werden zwei neue Teilbaumaßnahmen zugeordnet, dem Teilbereich 2n zur Erschließung der WEA 3 und 4 und 3n zur Erschließung der WEA 2 und 5. Durch die Zuwegungsänderung war es auch möglich, die Anlage WEA 3 um ca. 43 m nach Westen, auf landwirtschaftliche Flächen außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu verschieben. Die Änderung der Erschließung hat eine Neupositionierung aller permanenten und temporären Flächen, mit Ausnahme der Fundamentflächen, der WEA 2 bis 5 zur Folge.

Die neue Teilbaumaßnahme 4n ist ausschließlich für die Anlieferung der Anlagenteile vorgesehen. Durch diese Erschließung können im Vergleich zur beantragten Variante (UVP-Bericht, K&S 2021a) Wenderadien und Überschwenkbereiche im Forst und der Eingriff in die geschützte Allee entlang der Bundesstraße B168 vermieden werden.

# 1.1 Bauwerke und Anlagen

Folgende WEA-Parameter sind geplant:

Tabelle 1: Standort- und Anlagenparameter

			WEA 3		WEA 3	
Parameter	WEA 1	WEA 2	alter Standort	neuer Standort	WEA 4	WEA 5
X-Koordinate*	422197.8	422499.3	423341.6	423302.9	423292.5	422138.0
Y-Koordinate*	5839790.1	5840573.3	5840706.8	5840726.2	5841081.5	5840758.0
Тур	Nordex N149	Nordex N149	Norde	x N149	Nordex N149	Nordex N149
Nabenhöhe (m)	164	164	16	64	164	164
Rotordurchmesser (m)	149	149	14	19	149	149
Gesamthöhe (m)	238,5	238,5	23	8,5	238,5	238,5

grau ... Standort WEA 3 nach UVP-Bericht 2021; \* ... Koordinatensystem: ETRS89 Zone 33N, 6-stelliger Ostwert, EPSG:25833

Von der hier vorgenommenen Änderung sind nur die Koordinaten der WEA 3, welche um ca. 43 m nach Westen verschoben wurden, betroffen. Alle anderen Standort- und. Anlagen-Parameter entsprechen dem im UVP-Bericht betrachteten Vorhaben (vgl. UVP-Bericht Tabelle 1, K&S 2021a).

# 1.2 Flächenbedarf

Tabelle 1 stellt den zu erwartenden Flächenbedarf an Grund und Boden, unterteilt für die Anlagenstandorte und für die Erschließung dar.

Tabelle 1: permanenter Flächenbedarf für die Anlagenstandorte und die Nebenflächen

Flächenbedarf für	Vorciogolung	Flächenbedarf in m²				
Flacile liberali iui	Versiegelung	pro WEA	für 5 WEA			
Turmfundament	Vollversiegelung	460	2.300			
Nebenflächen	Teilversiegelung	1.574 bzw. 1.576	7.881			
Zuwegung	Teilversiegelung	1	19.993			

# Flächenbedarf für die Anlagenstandorte

Die Flächen der Anlagenstandorte (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4), die dauerhaft in Anspruch genommen werden, bestehen aus den Turmfundamenten und Nebenflächen (Kranstellflächen), die an die Fundamente anschließen.

Während bei der Fundamentfläche von einer Vollversiegelung des Bodens ausgegangen wird, sind die dazugehörigen Nebenflächen durch die Verwendung einer wasser- und luftdurchlässiger Bodenbefestigung nur teilversiegelt.

Zusätzlich sind temporäre Nebenflächen (Montageflächen) (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4) der WEA notwendig. Diese werden nur vorübergehend befestigt und nach Abschluss der Montage unmittelbar wieder rekultiviert. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme liegt hier nicht vor.

Der permanente Flächenbedarf für die Turmfundamente und die Nebenflächen (Kranstellflächen) entspricht den im UVP-Bericht (vgl. Kapitel 3.1 K&S 2021a) betrachteten Flächengrößen. Einzig ihre Positionierung wurde an die neue Erschließung angepasst.

# Flächenbedarf für die Erschließung

Zum Bau sowie zur Wartung und Instandhaltung der 5 WEA sind 4,50 m breite Erschließungswege (vgl. Abbildung 3, Abbildung 4 und Abbildung 5) notwendig. Hierbei wird soweit wie möglich das bestehende Wegesystem genutzt. Die neu zu errichtenden Erschließungswege werden in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise angelegt.

Die Erschließung für den Bau und Errichtung der beantragten WEA 1 erfolgt von der B168 aus mit der Teilbaumaßnahme "Teilbereich 1n" südlich der Waldkante über einen auszubauenden bestehenden Feldweg. Die beantragten WEA 2 und 5 werden mit der Teilbaumaßnahme "Teilbereich 3n" ebenfalls von der B168 erschlossen. Der Teilbereich 3n folgt einem auszubauenden bestehenden Forstweg nach Osten in die Waldfläche hinein.

Die Erschließung für den Bau und die Errichtung der beantragten WEA 3 und 4 erfolgt von Norden über den Verbindungsweg (Freudenberger Straße) zwischen Brunow und der B168 aus. Von dem Verbindungsweg zweigt die Teilbaumaßnahme "Teilbereich 2n" nach Süden auf einen auszubauenden bestehenden Forstweg ab. Von den Teilbaumaßnahmen "Teilbereich 1n bis 3n" erfolgt die weitere Erschließung der WEA-Standorte über landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Entlang aller Zuwegungsabschnitte werden bauzeitlich versiegelte Einfahrtstrichter sowie unversiegelte Lichtraumprofile und Schwenkbereiche für die Transportfahrzeuge notwendig. Zur Eingriffsminimierung durch Schwenkradien und Zufahrtstrichter wird im Bereich der B168 eine bauzeitlich genutzte Zuwegung, die Teilbaumaßnahme "Teilbereich 4n", notwendig. Hierfür wird abgehend von der B168 auf die westlich gelegene Bestandszuwegung der Bestands-WEA 13 bis 15 geschwenkt. Auf Höhe der östlich gelegenen Waldkante teilt sich der temporäre Erschließungsweg in die Erschließung des Teilbereiches 1n und des Teilbereiches 3n auf.

Nach Abschluss der Montagearbeiten werden die ausschließlich bauzeitlich genutzten Flächen, wie der Zufahrt Teilbereich 4n zurückgebaut.

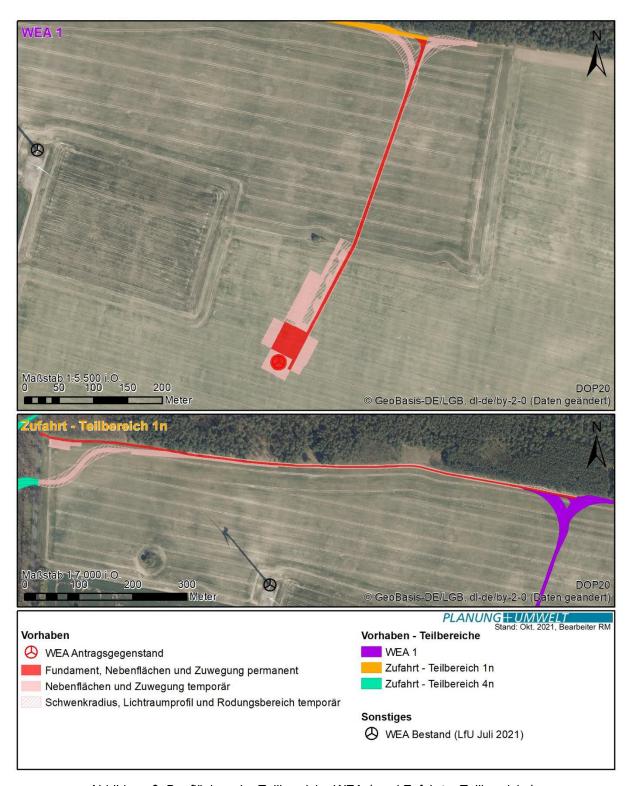


Abbildung 3: Bauflächen der Teilbereiche WEA 1 und Zufahrt – Teilbereich 1n

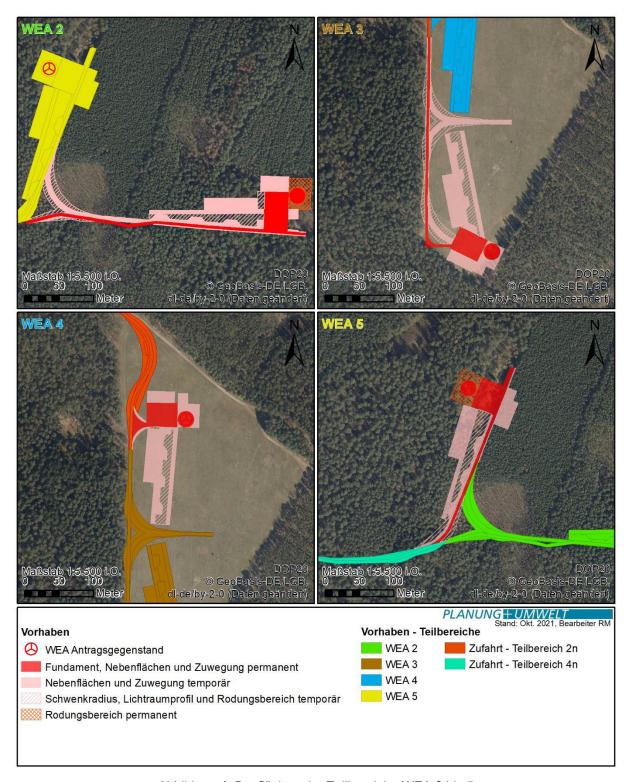


Abbildung 4: Bauflächen der Teilbereiche WEA 2 bis 5

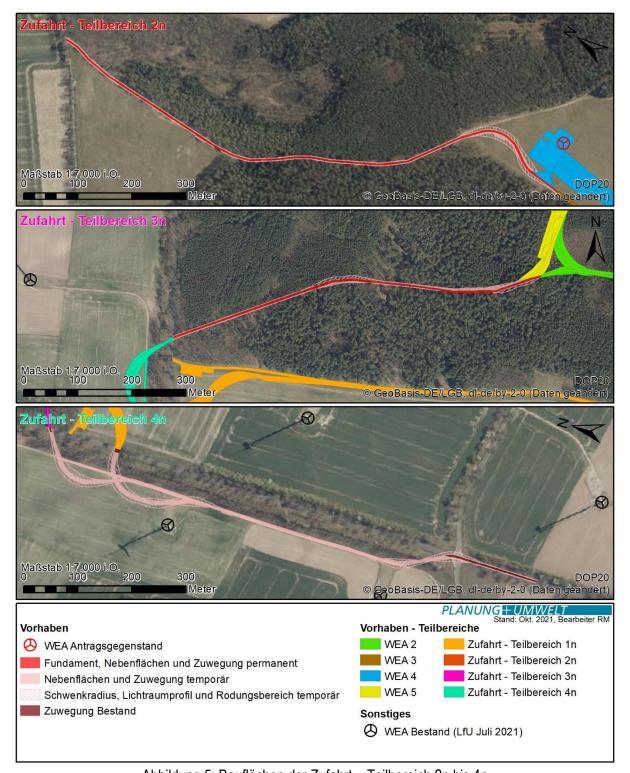


Abbildung 5: Bauflächen der Zufahrt – Teilbereich 2n bis 4n

# Teil 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens auf die Schutzgüter

Anhand der Standortplanung erfolgte im Zuge des UVP-Berichtes eine umfassende Analyse und Darstellung der Beschreibung der Schutzgüter gem. §2 Abs. 1 UVPG sowie der voraussichtlich zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens.

Auf eine ausführliche Beschreibung des Bestandes wird in der Änderungsunterlage zur UVP verzichtet, da diese bereits im UVP-Bericht erfolgte. Detaillierte Informationen zum Bestand sowie zu den einzelnen Schutzgütern sind dem UVP-Bericht zu entnehmen (vgl. Kapitel 4 K&S 2021a).

Im Folgenden werden aufbauend auf den Aussagen des UVP-Berichts für jedes Schutzgut ausschließlich die zu erwartenden Auswirkungen durch den Bau und Betrieb der Änderung der Erschließung und der Standortverschiebung der WEA 3 ermittelt und bewertet. Die Schutzgüter werden hierbei in der Reihenfolge ihrer Nennung im UVP-Bericht behandelt.

# 1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die **biologische Vielfalt** spiegelt sich anhand von Lebensräumen, Biotopen, Habitaten und der Artausstattung wider. So werden die Umweltauswirkungen auf die Biologische Vielfalt gemeinsam mit der Betrachtung der Tiere und Pflanzen abgehandelt.

Für das Schutzgut **Pflanzen** werden die im Untersuchungsgebiet (UG) vorkommenden Biotope (vgl. Karte 2a und 2b) betrachtet und die potenziell zu erwartenden Wirkungen der Änderung auf diese prognostiziert.

Potenziell von den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind **Tiere** der Agrar- und Forstlandschaft, insbesondere Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Im Folgenden werden daher für das Schutzgut Tiere die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien im Detail und analog dem UVP-Bericht, Kapitel 4 untersucht.

### 1.1 Pflanzen

Die **biologische Vielfalt**, hier Pflanzen, spiegelt sich u.a. anhand von Biotopen und der Artausstattung wider. So werden die Umweltauswirkungen auf die Biologische Vielfalt gemeinsam mit der Betrachtung der des Schutzgutes Pflanzen abgehandelt. Von Bedeutung für den Erhalt und die Erhöhung der biologischen Vielfalt ist die Existenz vernetzender Strukturen in der Landschaft in Form von verschiedenen Biotopen und Biotopverbunden, die die Ausbreitung bzw. Wanderung von Pflanzen und Tieren ermöglichen und zum Erhalt der genetischen Vielfalt beitragen.

Das Vorhaben liegt in einer relativ artenarmen intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche mit vernetzenden Strukturelementen. Die aktuelle Vegetationsausprägung wurde in einem Umkreis von 300 m um die beantragten Anlagenstandorte sowie in einem Umkreis von 50 m um die beantragten Zuwegungen inklusive der temporär genutzten Flächen untersucht. Für die Erfassung der im Untersuchungsgebiet (UG) vorhandenen Biotoptypen fand ein Abgleich von Fernerkundungsdaten auf Grundlage aktueller Digitaler Orthophotos, der "Flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg" (CIR-Biotoptypen 2009), dem Fachinformationssystem "Biotopkataster Brandenburg", der Ergebnisse der Biotopkartierung von K&S (vgl. Kapitel 4.1.2.1 UVP-Bericht, K&S 2021a) sowie den Ergebnissen einer Vor-Ort-Kartierung durch PLANUNG+UMWELT (P+U 2021) statt.

Durch das Vorhaben werden Flächen im Bereich eines regionalplanerisch bereits abgeprüften WEG in Anspruch genommen. Sie liegen innerhalb der land-, forst- und energiewirtschaftlich genutzten "Normallandschaft" und weisen i. A. nur eine durchschnittliche Biotopausstattung auf. Deren artengenaue Bestimmung und Bewertung ist zur Beurteilung der Eingriffsintensität durch das Vorhaben nicht erforderlich. Die vorliegende Biotoptypenerfassung orientiert sich am aktuellen Kartierschlüssel der "Biotopkartierung Brandenburg" (LUGV 2011). Die Kartierintensität und der Kartiermaßstab sind konfliktbezogen.

# 1.1.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse für das Schutzgut **Pflanzen** (Biotope) ist dem UVP-Bericht Kapitel 4.1.2.1 zu entnehmen.

Aufgrund der Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 um ca. 43 m nach Westen und der insgesamt geänderten Erschließungskonzeption wurde das Untersuchungsgebiet (UG) angepasst. Von der Änderung betroffen ist insbesondere der nördliche und südwestliche Bereich des UG. Die 300-m-Untersuchungsbereiche um die Anlagenstandorte der WEA 1, 2, 4 und 5 haben sich nicht verändert.

Im August 2021 fand eine ergänzende Kartierung der sich geänderten Bereiche des UG statt, die durch die vorliegende Kartierung nicht abgedeckt waren. Die aktuellen Biotopstrukturen werden in den Karten 2a und 2b dargestellt (vgl. UVP-Bericht Karte 2, K&S 2021a). Aufgrund des nahezu identischen Untersuchungsraumes ähnelt sich die Ausprägung der vorgefundenen Biotoptypen und deren naturschutzfachlichen Bewertung des UVP-Berichtes (K&S 2021a) wird gefolgt.

Bei der Begehung wurden 6 neue Biotoptypen vorgefunden. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden diese aufgelistet und naturschutzfachlich bewertet. Die Tabelle 2 ergänzt die Tabelle 9 des UVP-Berichtes (K&S 2021a).

Tabelle 2: Biotoptypen im angepassten Untersuchungsgebiet

Zahlen- code	Biotoptyp	Schutz	Beschreibung	Betroffen-	Naturschutzfachliche Bewertung				
code			· ·	heit	N	S	D	R	G
07131	Hecke ohne Überschirmung	-	Hecke wegebegleitend aus heimischen Baumarten (u.a. Weide)	nicht betroffen	3	3 1 2 2 mittel			10
07132	Hecke mit Überschirmung	-	Hecke aus Jungaufwuchs heimischer Arten südliche Verlängerung der Silber- Pappelbaumreihe	Teilbereich 4n	2	2 1 3 mitt		2 8 el	
08460	Lärchenforst	-	Nadelholzforst mit der Haupttbaumart Lärchen	Teilbereich 2n	2 3 2 3 mittel		3	10	
09149	sonstige Ackerbrachen	-	Ackerbrache/ Ackerrandstreifen mit Blühansaat	Teilbereich 4n	2	2 2 1 1 gering		1	6
12521	Kraftwerke mit hohem Grünflächen- anteil	-	Schotterfläche der Kranstellflächen Bestands-WEA	Teilbereich 4n	0 0 0 0 0 kein Schutzbeda		<u> </u>	0	
12653	teilversiegelter Weg (incl. Pflasterstraße)	-	Verbindungsweg aus Brunow	nicht betroffen	0	0 kein S	0 chutzl	0 bedar	0

Markant unter den vorgefundenen Biotoptypen ist eine alte geschützte Allee (07141 §§) entlang des Verbindungsweges zwischen Brunow und der B168, nahe der Zuwegungsteilbereiches 2n. Die naturschutzfachliche Bewertung dieses nach §17 BbgNatSchAg **geschützten Biotopes** ist ebenso wie die Allee entlang der B168 als hoch zu bewerten.

### 1.1.2 Wirkungsprognose

**Baubedingte Beeinträchtigungen** treten insbesondere da auf, wo sich Biotopstrukturen nahe den Bauflächen befinden. Es ist darauf zu achten, dass der Schutz hochwertiger Biotope (Schutz nach §29 bzw. §30 BNatschG und §17 bzw. §18 BbgNatSchAG) vor Beeinträchtigungen sichergestellt ist.

Die an der Bundesstraße B168 abzweigenden Zuwegungsteilbereiche 1n, 3n und 4n sowie der Zuwegungsteilbereich 2n vom Verbindungsweg zwischen Brunow und der B168 liegen in unmittelbarer Nähe zu den beiden geschützten Alleen (07141 §§).

Um bauzeitliche Beeinträchtigungen der Gehölze an beiden geschützten Alleen zu vermeiden, ist die Vermeidungsmaßnahme V1 vorgesehen. Diese sieht den Schutz der Gehölzbestände nahe der bauzeitlich genutzten Straßen und Wege vor schädigenden Einflüssen wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerkes, Rindenverletzungen vor.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können durch die Flächeninanspruchnahme der WEA, der Nebenanlagen und deren Zuwegung als ein Verlust von Biotopen auftreten. In der Tabelle 3 werden für das Gesamtvorhaben nach Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 und der Zuwegungsänderung alle betroffenen Biotope aufgelistet und die Eingriffshöhe festgehalten (vgl. Tabelle 7, UVP-B K&S 2021a).

Tabelle 3: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit für betroffene Biotoptypen

					<b>bilanz</b> in r		betroffene		1	otoptyp	
Fundament Nebenanlagen perm. (KSF) temp.		Rohdungs-					Licht-		Bewertung		
			perm. temp.		perm. temp.		schwenk- bereich	raum- profil	Nr. Text	Biotoptyp	Eingriff
Teilbaumaßn		EA 1									
460	1.574	5.216			2.432	1.683	1.716	459	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblich
							83		12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
Геіlbaumaßn	ahme WE	EA 2							1123		
					383	550	399	11	08340 Robinienforst	mittel	mittel
					59	402	686		08360 Birkenforst	mittel	mittel
		388		49	356	308	33	104	08480 Kiefernforst	mittel	mittel
		674		338	267	95		43	084807 Kiefernforst mit Erle	mittel	mittel
460 1.5	1.545	3.316	981	1.421	442	254		64	086808 Kiefernforst mit sonstigen Laubholzarten	mittel	mittel
					34		5		12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
	29				346	110	110	25	12652 befestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
Teilbaumaßn	ahme WE	EA 3									
460	1.574	5.221			862	1.654	2.209	184	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering
		25			6		74		08480 Kiefernforst	mittel	mittel
		31			701	168	122	46	12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
Teilbaumaßn	ahme WE	EA 4									
460	1.574	4.416			362	1.127	1.520	58	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering
Teilbaumaßn	ahme WI	A 5									
107	1.444	627	224	581	13				08281 Vorwald trockener Standorte	mittel	mittel
					90		200		08360 Birkenforst	mittel	mittel
					51	110	196		084708 Fichtenforst mit Kiefer	mittel	mittel
353		3.330	757	1.052	437	84	178	72	08480 Kiefernforst	mittel	mittel
	131	238		4	763	345			12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
							12		12652 befestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
Zufahrt - Teil	bereich 1	n									
					31	40	22		051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering
								11	05132010 Grünlandbrache frischer Standorte	gering	nicht erheblich
		1.989			2.195	1.791	1.978	461	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblich
					2.288		129	410	12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich

		Bai	u-/Eingrif	fsflächen	<b>ibilanz</b> in	m²/Stück			Bio	otoptyp	
Fundament	Nebena	anlagen		ungs- eich	Zuw	egung e	Über- schwenk-	Licht-	Nr. Text	Bewe	rtung
i unuament	perm. (KSF)	temp.	perm.	temp.	perm.	temp.	bereich	profil	IVI. IGAL	Biotoptyp	Eingriff
Zufahrt - Teil	bereich 2	2n									
		132			1.323	460	1.529	195	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering
					4			4	051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering
					5			16	08380 Forst sonstiger Laubholzbestände	mittel	mittel
					158			112	08460 Lärchenforst	mittel	mittel
					577	13	2	275	08480 Kiefernforst	mittel	mittel
					2.633	9	219	596	12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
Zufahrt - Teil	bereich 3	Bn									
					18			5	051132 artenarme ruderale Wiesen	gering	gering
					21			29	08340 Robinienforst	mittel	mittel
					114	183	59		084708 Fichtenforst mit Kiefer	mittel	mittel
					281	352	460	48	08480 Kiefernforst	mittel	mittel
					466	96	77	296	08540 Robinienforste mit Kiefer	mittel	mittel
					176	221	178	49	086808 Kiefernforst mit Robinie	mittel	mittel
					2.099	20	212	184	12651 unbefestigter Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblicl
Zufahrt - Teil	bereich 4	ln									
		19				726	700	435	051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering
							164	58	07132 Hecke mit Überschirmung	mittel	mittel
						5 Bäume	8 Bäume		071423 Baumreihe nicht heimisch	mittel	mittel
		41				1.801	2.259	8	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblicl
						1.254	870	298	09149 sonstige Ackerbrachen	gering	nicht erheblic
						359	403	33	12521 KSF Bestandsanlagen	kein Schutz- bedarf	nicht erheblic
						61	16		12651 unbefestiger Weg	kein Schutz- bedarf	nicht erheblich
Summen in m	n² und Sti	ück									
2.300	7.871	25.663	1.962	3.445	19.993	14.276	16.820	4.589			
						5 Bäume	8 Bäume				

# **Vegetations- und Waldverlust**

Durch die beantragten Änderungen verringert sich der gesamte (permanente und temporäre) Biotopverlust von 70.871 m² (K&S 2021a) auf nur noch insgesamt 61.085 m². Davon entfallen 34.939 m² auf Wege sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in der Bewertung des Eingriffs als nicht erheblich eingestuft werden. Der gesamte Vegetationsverlust (temporär + permanent) des Vorhabens verringert sich durch die Änderung des Erschließungskonzeptes und die Verschiebung des Standortes der WEA 3 von 47.701 m² um ca. 45% auf 26.146 m².

Auch der Eingriff in die forstwirtschaftlich genutzten Flächen verringert sich durch die vorliegende Änderung von 33.007 m² um ca. 15% auf insgesamt nur noch 27.903 m². Hiervon können ca. 16.922 m² nach Fertigstellung der WEA unmittelbar wieder aufgeforstet werden und der Verlust von ca. 10.981 m² sind an anderer Stelle neu zu entwickeln.

#### Sonstiger Gehölzverlust

Teile der temporären Zuwegung des Teilbereiches 4n schneiden die westlich der B168 verlaufende Baumreihe (071423) sowie weiter südlich die Hecke (07132), welche sich an dieser Stelle durch Sukzession aus der Baumreihe entwickelt hat (vgl. Abbildung 6 und Tabelle 3).

Insgesamt gehen durch die Änderung des Erschließungskonzeptes 10 Pappeln und 3 Kirschbäume (vgl. Tabelle 4, Abbildung 7 und Abbildung 8) sowie 222 m² der bundesstraßenparallelen Heckenstruktur (vgl. Abbildung 6 und Abbildung 9) verloren.

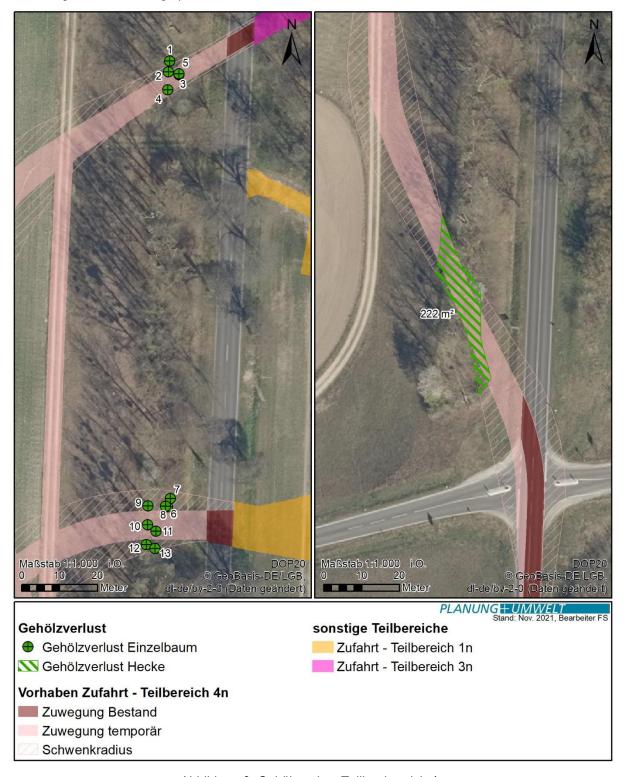


Abbildung 6: Gehölzverlust Teilbaubereich 4n

Tabelle 4 Gehölzverlust Einzelbäume

lfd. Nr.	Art	Stammumfang in cm	lfd. Nr.	Art	Stammumfang in cm	lfd. Nr.	Art	Stammumfang in cm
1	Pappel	190	6	Kirsche	70	11	Pappel	90
2	Pappel	100	7	Kirsche	60	12	Pappel	80
3	Pappel	75	8	Kirsche	70	13	Pappel	75
4	Pappel	100	9	Pappel	130			
5	Pappel	75	10	Pappel	110			



Abbildung 7: Baumreihe im Bereich des Gehölzverlustes Baum 1 bis 5 (rot unterstrichen)



Abbildung 8: Baumreihe im Bereich des Gehölzverlustes Baum 6 bis 13 (rot unterstrichen)



Abbildung 9: Hecke im Bereich des Gehölzverlustes (rot unterstrichen)

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Biotopen durch die WEA sind nicht zu erwarten.

#### Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie das neue Erschließungskonzept verbleibt nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1 bis V5) ein unvermeidbarer Vegetationsverlust in Höhe von insgesamt 26.146 m² land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen inklusive ca. 222 m² Hecke und 13 Laubbäumen.

# 1.2 Vögel

Von WEA gehen visuelle Störwirkungen aus, die zu Meideverhalten und Vergrämungseffekten gegenüber Vögeln führen können. Traditionelle Brut-, Rast- und Nahrungsplätze können verlassen werden, was einen Verlust an Lebensraum und eine Senkung der biologischen Vielfalt in der Region bedeutet. Außerdem besteht die Gefahr von Individuenverlusten durch direkte Kollision von Vögeln an den bewegten Rotoren.

#### 1.2.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalysen für das Schutzgut **Tiere**, hier Vögel, sind dem UVP-Bericht Kapitel 4.1.3.1 für Brutvögel sowie dem Kapitel 4.1.4.1 Zug- und Rastvögel zu entnehmen und haben weiterhin Bestand (K&S 2021a).

Ergänzend zu den vorgelegten Brut-, Zug- und Rastvogelkartierungen fand im Jahr 2021 eine **Quartierssuche** (K&S 2021b)<sup>3</sup> im Baumbestand des geänderten Vorhabenbereiches statt. Die Ergebnisse der von August bis September 2021 durchgeführten Quartierssuche werden folgend zusammengefasst. Nähere Einzelheiten sind dem Gutachten zu entnehmen.

Bei den Begehungen wurden in den untersuchten Flächen insgesamt 33 Bäume als potenzielle Quartierbäume ermittelt. Hiervon wiesen 8 Bäume unbesetzte Spechthöhlen auf (vgl. Tab 1 K&S 2021b). Ehemalige Nistplätze von Vögeln in den Bäumen und auch die Nutzung von Brutvögeln in den potenziellen Quartieren wurden nicht festgestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2021b: Dokumentation der Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Rodungsbereichen des geplanten Windenergieprojektes Beiersdorf-Freudenberg September 2021. Stand Oktober 2021.

# 1.2.2 Wirkungsprognose

#### Wertgebende Arten und sonstige Brutvögel

Durch den Bau der Fundamente, der Kranstellflächen, der Zuwegungen des geänderten Erschließungskonzeptes sowie der dazugehörigen temporären Flächen gehen anlagenbedingt Forstflächen sowie Acker- bzw. Grünlandflächen verloren.

Die Flächen, die bei einer Bebauung mit WEA verloren gehen, bieten potenziell Lebensraum für Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter. Bodenbrüter des Offenlandes, aber auch die in den Gehölzstrukturen brütenden Vogelarten können insbesondere während der Bauarbeiten nachteilig beeinträchtigt werden, wenn diese während der Brutzeiten stattfinden.

Potenzielle Beeinträchtigungen von Brutplätzen während der Brut- und Setzzeiten der Vögel werden durch geeignete Bauzeitenbeschränkungen vermieden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>5 UVP-Bericht K&S 2021a).

Auf Grundlage der Quartierssuche (K&S 2021b) wird festgestellt, dass keine Quartierbäume und auch keine Nistplätze bei der Umsetzung des geänderten Vorhabens verloren gehen. Ein Ausgleich von Brutplätzen gemäß der Vermeidungsmaßnahme (V<sub>ASB</sub>5) ist nicht notwendig.

#### **TAK-gelistete Brutvögel**

Aufgrund der Abwesenheit von **TAK-relevanten Brut- Zug- und Rastvogelarten** sind die Schutz- und Restriktionsbereiche weiterhin eingehalten (vgl. UVP-Bericht K&S 2021a).

# Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die zu beachtenden Tatbestände des Artenschutzes (BNatSchG §44) werden im separaten artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (vgl. ASB 2020a bis 2020c) diskutiert und überprüft. Die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung haben keine Auswirkungen auf die Verbotsbestände. Es gehen keine potenziellen Quartierbäume und Nistplätze verloren.

#### Abschließende Bewertung

Analog zu den im UVP-Bericht (K&S 2021a) ermittelten Umweltauswirkungen wird festgestellt, dass durch die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahmen  $V_{ASB}2$  bis  $V_{ASB}5$ ) keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### 1.3 Fledermäuse

Fledermäuse können potenziell durch anlage- oder baubedingten Verlust von Quartieren und Jagdgebieten sowie betriebsbedingt durch Kollision an den Rotorblättern der WEA betroffen sein.

In Bezug auf das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für Fledermäuse: "Bei Beachtung der in den TAK definierten Schutzbereiche und - abstände werden die genannten Verbotstatbestände grundsätzlich nicht berührt." Wenn die Abstände im Schutzbereich unterschritten werden, ist der Einzelfall näher zu untersuchen.

#### 1.3.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse für das Schutzgut **Tiere**, hier Fledermäuse, ist dem UVP-Bericht Kapitel 4.1.5.1 zu entnehmen (K&S 2021a).

Ergänzend zu der Fledermauskartierung fand im Jahr 2021 eine **Quartierssuche** (K&S 2021b) im Baumbestand des geänderten Vorhabenbereiches statt. Die Ergebnisse der von August bis September 2021 durchgeführten Quartierssuche werden folgend zusammengefasst. Nähere Einzelheiten sind dem Gutachten zu entnehmen.

Bei den Begehungen wurden in den untersuchten Flächen insgesamt 33 Bäume als potenzielle Quartierbäume ermittelt und auf Nutzungsspuren durch Fledermäuse hin untersucht. Zwei Robinen und eine Kiefer (Baum-Nr. 29, 32 und 34) konnten als Fledermausquartier identifiziert werden. Diese Quartiere waren zur Zeit der Begehungen nicht besetzt. Weitere 15 Bäumen bieten mit ihren Höhlen, Rissen und Spalten potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Der restliche untersuchte Baumbestand weist keine Quartiermöglichkeiten auf.

#### 1.3.2 Wirkungsprognose

Die verschiedenen Fledermausarten werden durch ihre spezifische Lebensraumnutzung und Ansprüche an Habitatstrukturen unterschiedlich durch WEA beeinflusst.

#### Potenzielle Beeinträchtigung von Quartieren und Leitstrukturen

**Anlagebedingt** können durch das Entfernen von Gehölzen potenzielle Fledermausquartiere verlorengehen. Große Abendsegler sind als baumbewohnende Art, auf das Höhlenpotenzial der Bäume (als Wochenstuben) angewiesen. Gehen Quartierbäume verloren, kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Art bedeuten.

Eine Gehölzentnahme findet im Teilbaubereich der Zuwegungen 2n, 3n und 4n sowie der benötigten Flächen der WEA 2, 3 und 5 statt.

Anhand der angepassten Planung für den geänderten WEA-Standort der WEA 3 und die Änderung der Erschließung kann festgestellt werden, dass keine Bäume mit TAK-relevanten Quartieren beansprucht werden. Ein Quartierbaum (Baum Nr. 32) im Bereich des Teilbaubereiches WEA 2 und ein Quartierbaum (Baum Nr. 29) sowie ein Baum mit Quartierpotenzial (Baum Nr. 35) im Bereich der Zuwegung 3n müssen baubedingt entnommen werden. Der Verlust der 2 Quartierbäume und des potenziellen Quartierbaumes kann gemäß Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>2 durch das Bergen und Umsetzen der Quartiere vermieden werden (vgl. UVP-Bericht K&S 2021a).

Durch die Gehölzentnahme im Teilbaubereich 4n sind die linearen Gehölzstrukturen in Form einer Hecke und einer Baumreihe entlang der B168 betroffen. Die zwei entstehenden Lücken in der Baumreihe und in der Hecke im Teilbaubereich 4n haben eine Länge von ca. 9 bis ca. 25 laufenden Metern. Aufgrund der die B168 begleitenden Allee, sowie der jeweils nur kurzen Unterbrechungen bleibt die Leitlinienfunktion der Baumreihe mit einem Heckenabschnitt erhalten.

Bei der Gehölzentnahme in den Teilbaubereichen 2n und 3n werden die als Leitlinien genutzten Schneisen der Wirtschaftswege in den Forstflächen auf eine Breite von 6 m erweitert. Die Verbreiterung der Wirtschaftswege und die Gehölzentnahme im Bereich der beanspruchten Flächen der WEA 2, 3 und 5 mindert nicht die Leitlinienfunktion der Schneisen.

#### Kollisionsrisiko

#### TAK - Schutzbereich 200 m

Es ist ein Schutzbereich um regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten von 200 m definiert.

Auch durch die Verschiebung der WEA 3 um ca. 43 m nach Westen wird der TAK-Schutzbereich zu dem regelmäßig genutzten Jagdgebiet und der vorhandenen Flugroute unterschritten. Analog zu den im UVP-Bericht festgestellten Unterschreitungen der vier anderen Anlagenstandorte sind weiterhin alle beantragten WEA bei für den Fledermausflug guten Witterungsbedingungen in der Nacht abzuschalten um das Kollisionsrisiko zu minimieren (vgl. Vermeidungsmaßnahe V<sub>ASB</sub>4).

#### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die zu beachtenden Tatbestände des Artenschutzes (BNatSchG §44) werden im separaten artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (vgl. ASB 2020a bis 2020c) diskutiert und überprüft. Die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung haben keine Auswirkungen auf die

Verbotstatbestände. Es gehen keine TAK-relevante Quartierbäume und Leitstrukturen verloren. Der Verlust von Quartier ohne TAK-relevante Individuenzahlen wird durch das Bergen und Umsetzen der Quartiere vermieden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>2). Die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch Abschaltzeiten gemäß der Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>4 (siehe UVP-B, K&S 2021a) von allen WEA-Standorten eingehalten werden.

# Abschließende Bewertung

Ein Eingriff in Form von Quartierverlust wird durch das Bergen und Umsetzen der Quartiere in drei Bäumen vermieden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>2).

Analog zu den im UVP-Bericht ermittelten Umweltauswirkungen wird festgestellt, dass durch die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>2 bis V<sub>ASB</sub>4) keine nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.

# 1.4 Amphibien, Reptilien und weitere Arten

Im Umfeld um den geänderten Anlagenstandort der WEA 3 sowie der geänderten Erschließung wurden bei der ergänzenden Biotopkartierung keine weiteren geeigneten Habitate für Amphibien, Reptilien und weitere empfindliche Arten (z.B. Feuchtlebensräume, Steinhaufen) festgestellt.

Innerhalb der untersuchten Flächen bieten, wie im UVP-Bericht (vgl. Kapitel 4.1.6 und 4.1.7, K&S 2021a) beschrieben, lediglich die entlang der Waldränder verlaufenden Saumstreifen sowie die gehölzfreien Ausbuchtungen innerhalb der Waldflächen potentiell geeignete Lebensraumstrukturen für die Artengruppe Reptilien, insbesondere Zauneidechsen.

Die Saumstreifen, welche durch die benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Flächen von Nähr- und Schadstoffeinträgen stark beeinträchtigt sind, weisen keine geeigneten Versteck-, Sonn- und Eiablageplätzen auf und sind aufgrund der regelmäßigen Störungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen nicht als dauerhafter Lebensraum für die Zauneidechse geeignet.

Während der Baumaßnahmen bzw. des Baustellenverkehrs kann eine potenzielle Beeinträchtigung der Zauneidechse durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung vermieden werden. Die Baumaßnahmen sind demnach außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere umzusetzen. Sollten die Bauarbeiten auch innerhalb der Aktivitätszeiträume der Reptilien fortgesetzt werden, sind die potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen mit Hilfe geeigneter Reptilienschutzzäune zu sichern. Ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baustellenbereiche kann somit wirksam vermieden werden (vgl. V<sub>ASB</sub>1 und Kapitel 4.1.6, K&S 2021a). Das Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht einschlägig.

Da die geänderte Erschließung dem vorhandenen Wegenetz folgt und der Ausbau der Wege im Norden für den Teilbereich 2n sowie im Süden für den Teilbereich 1n auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt, werden weder dauerhaft noch temporär potentiell geeignete Lebensraumstrukturen direkt durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Das Zerstörungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht einschlägig.

Das Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist nachgeordnet relevant, da das Eintreten dieses Verbotsbestandes nicht ohne die Beeinträchtigung von Lebensräumen stattfinden kann.

#### Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung sind nach Vermeidung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, hier Amphibien, Reptilien und weitere Arten, zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>1 können aus gutachterlicher Sicht die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auf die Artengruppe Reptilien ausgeschlossen werden.

#### 2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist über den bundesweiten Flächenverbrauch pro Tag messbar. Hierunter wird die Neuinanspruchnahme von Landwirtschafts- und Naturflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verstanden.

Im Jahr 2019 lag der bundesweit durchschnittliche Flächenverbrauch bei 52 ha pro Tag (DESTATIS 2021)<sup>4</sup>. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, den bundesweiten Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu senken.

# 2.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse für das Schutzgut Fläche ist dem UVP-Bericht Kapitel 4.2.1 (K&S 2021a) zu entnehmen.

# 2.2 Wirkungsprognose

WEA können nur außerhalb des besiedelten Bereiches errichtet werden. Im Rahmen der Regionalplanung wurden hierfür geeignete Gebiete ausgewiesen. Der "Windpark Beiersdorf-Freudenberg" liegt innerhalb des für die Windkraft ausgewiesenen WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" in einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Nutzung von land- und forstwirtschaftlicher Fläche für die WEA ist unvermeidbar, da WEA zum Schutz des Menschen Abstände zu besiedelten Bereichen einhalten müssen. Eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme und Flächenzerschneidung erfolgt u.a. durch die Nutzung bestehender Wege zur Erschließung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V7) und den Rückbau zeitweilig genutzter Flächen unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8). Die größte dieser Flächen ist der Teilbauabschnitt 4n, welcher ausschließlich für die Anlieferung der Anlagenteile genutzt und dann vollständig zurückgebaut wird. Die verbleibenden Freiflächen stehen weiterhin für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die hier betrachtete Erschließung der WEA-Standorte verlagert die Erschließung des Windparks fast vollständig auf das bestehende Wegesystem aus Wirtschaftswegen. Die genutzten Wirtschaftswege müssen verbreitert und für die Anlieferung befestigt werden. Nur ein relativ kleiner Teil der Erschließungswege muss vollständig neu errichtet werden. Die Zerschneidung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die vorliegende geänderte Zuwegung weiter minimiert.

Durch die Verschiebung der WEA 3 und die Änderung des Erschließungskonzeptes verringert sich der Flächenbedarf von 33.693 m² (vgl. Tabelle 14 UVP-Bericht, K&S 2021a) auf noch **30.164 m²**.

#### Abschließende Bewertung

Durch die Verschiebungdes Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Änderung der Erschließung sind nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V6 bis V8) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

#### 3 Schutzgut Boden

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dient dem Zweck, die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind gem. §1 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Statistisches Bundesamt (Destatis): Flächennutzung. online unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/\_inhalt.html Stand 30. April 2021.

Diesem Ziel entspricht auch die Bodenschutzklausel im BauGB §1a Abs. 2, wonach ein sparsamer Umgang mit Boden gefordert wird, sowie die Forderungen von §13 BNatSchG, nach dem Eingriffe in erster Linie zu vermeiden sind.

#### 3.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsbewertung des Bodens erfolgt in einem Untersuchungsbereich von 300 m um die beantragten WEA und einem 50 m Streifen um die geplante Zuwegung.

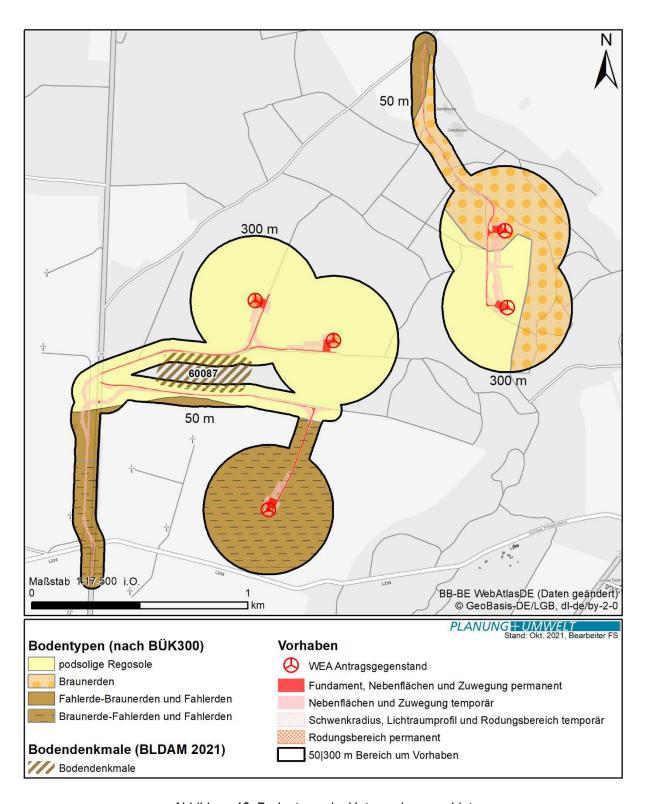


Abbildung 10: Bodentypen im Untersuchungsgebiet

Für die Eingriffsermittlung wird nur der Boden auf den direkt beanspruchten Flächen näher betrachtet.

Die Bestandsanalyse für das Schutzgut Boden ist dem UVP-Bericht Kapitel 4.3.2 (K&S 2021a) zu entnehmen. Auch im angepassten UG liegen ausschließlich Böden mit Braun- und Fahlerden sowie podsolige Regosole vor (vgl. Abbildung 10). Zwischen den Zuwegungsteilbereichen 1n und 3n befindet sich das Bodendenkmal "Hügelgräberfeld Urgeschichte" (Nr. 60087).

#### 3.2 Wirkungsprognose

Das Schutzgut Boden wird durch die Versiegelung, Teilversiegelung sowie die erforderlichen Abgrabungen und Aufschüttungen beim Bau der WEA sowie der Neuanlage des Weges und der Nebenanlagen beeinträchtigt.

**Baubedingte Beeinträchtigungen** von Bodenfunktionen treten durch die bauzeitliche Beanspruchung von Nebenanlagen und Zuwegung, z.B. beim Antransport der Anlagenteile auf. Unter Beachtung der Bedingungen zum Bodenschutz und den gültigen Normen und Vorschriften sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen nicht nachhaltig oder erheblich.

Das Schutzgut Boden wird **anlagebedingt** durch die Flächeninanspruchnahme der Turmfundamente, der Nebenflächen und der Zuwegung erheblich beeinträchtigt. Mit der Vollversiegelung von Boden an den Anlagenstandorten gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Die Nebenflächen und Zuwegungen werden durch wasser- und luftdurchlässige Bauweise nur teilweise versiegelt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V10).

Aus den unterschiedlichen Versiegelungsgraden an den Fundamenten, Nebenflächen und den Zuwegungen ergibt sich die Nettoversiegelung (entspricht dem Vollversiegelungsäquivalent im UVP-Bericht, K&S 2021a). Die Fundamente werden vollversiegelt, was einen Versiegelungsfaktor von 1 bedeutet. Die Kranstellflächen sowie die Zuwegung werden in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise errichtet und damit teilversiegelt. Der Versiegelungsfaktor für die Teilversiegelung beträgt 0,5.

Die Funktionen im Wasser- und Lufthaushalt gehen auf der gesamten versiegelten Fläche verloren, bzw. werden auf teilversiegelten Flächen beeinträchtigt. Der Wasserhaushalt wird insgesamt wenig beeinträchtigt, da Niederschläge weiter vor Ort versickern können.

Die Tabelle 5 zeigt den dauerhaften Bodeneingriff je Teilbaumaßnahme.

Tabelle 5: Bodeneingriff der Teilbaumaßnahmen

Fläche	Flächenbedarf in m <sup>2</sup>	Versiegelungsfaktor	Nettoversiegelung in (m²)
Teilbaumaßnahme W	/EA 1		
Fundament	460	1	460
Nebenflächen	1.574	0,5	787
Zuwegung	2.432	0,5	1.216
Σ	4.466		2.463
Teilbaumaßnahme W	/EA 2		
Fundament	460	1	460
Nebenflächen	1.574	0,5	787
Zuwegung	1.886	0,5	943
Σ	3.920		2.190
Teilbaumaßnahme W	/EA 3		
Fundament	460	1	460
Nebenflächen	1.574	0,5	787
Zuwegung	1.568	0,5	784
Σ	3.602		2.031
Teilbaumaßnahme W	IEA 4		
Fundament	460	1	460
Nebenflächen	1.574	0,5	787
Zuwegung	362	0,5	181
Σ	2.396		1.428

Fläche	Flächenbedarf in m²	Versiegelungsfaktor	Nettoversiegelung in (m²)						
Teilbaumaßnahme W	/EA 5								
Fundament	460	1	460						
Nebenflächen	1.575	0,5	788						
Zuwegung	1.355	0,5	678						
Σ	3.390		1.926						
Teilbaumaßnahme Z	ufahrt - Teilbereich 1n								
Zuwegung	4.514	0,5	2.257						
Teilbaumaßnahme Z	ufahrt - Teilbereich 2n								
Zuwegung	4.701	0,5	2.351						
Teilbaumaßnahme Z	Teilbaumaßnahme Zufahrt - Teilbereich 3n								
Zuwegung	3.175	0,5	1.588						
Gesamtsumme	30.164		16.234						

Versieglungsfaktor 1 = Vollversieglung, 0,5 = Teilversiegelung;

(m²) entspricht einem Äquivalent, das sich aus dem Flächenbedarf und dem Versiegelungsfaktor ergibt

Für die Teilbaumaßnahme "Zufahrt – Teilbereich 4n" ergibt sich kein kompensationspflichtiger Bodeneingriff, da diese Zuwegung nur während der Bauphase genutzt und nach Fertigstellung der Anlagen vollständig zurückgebaut wird (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8).

Damit ergibt sich für den WEA- und den erschließungsbedingten Bodeneingriff durch die beantragten WEA eine Nettoversiegelung für das Vorhaben von ca. 16.234 (m²) Nettoversiegelung.

Vermindert wird der Eingriff in den Boden durch die Ausführung der Stellflächen und Zuwegungen in wasserdurchlässiger Form und die weitgehende Nutzung schon bestehender Wege (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V7 und V10). Diese Minimierungsmaßnahme ist bereits in der Berechnung der Nettoversiegelung berücksichtigt.

Baubedingte sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen der Archivfunktion des Bodens entstehen dann, wenn eine Störung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus erfolgt.

Durch die tiefgründigen Fundamente kommt es zu einer Zerstörung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus. Durch die Anlage der Zuwegungen und Kranstellflächen wird in den Oberboden eingegriffen und die Befahrung der Flächen mit schwerem Gerät kann zu einer Verdichtung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus führen. Die Zerstörung bzw. die potenzielle Verdichtung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus führt zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und damit der Archivfunktion des Bodens.

Alle geänderten Zuwegungen, alle Fundamente und alle Nebenflächen liegen außerhalb der Bereiche von Bodendenkmalen.

Werden bei den Bauarbeiten bisher nicht bekannte Bodendenkmale entdeckt, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V20).

Betriebsbedingte Wirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten.

#### Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption verbleibt nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8 bis V11 und V20) ein unvermeidbarer Bodenverlust in Höhe von **16.234 (m²)** Nettoversiegelung.

#### 4 Schutzgut Wasser

Die Bestandsanalyse für das Schutzgut Wasser ist dem UVP-Bericht Kapitel 4.4.2 (K&S 2021a) zu entnehmen.

Durch die Veränderung des Anlagenstandortes WEA 3 verlagert sich das UG für das Schutzgut Wasser minimal nach Westen. Zu dem nordöstlich der WEA 3 liegenden temporären Kleingewässer wird der Abstand von ca. 270 m auf nun ca. 290 m vergrößert.

#### Abschließende Bewertung

Das Schutzgut Wasser wird durch die Änderung des Vorhabens weder **bau-** noch **anlage-** oder **betriebsbedingt** erheblich beeinträchtigt.

# 5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Bestandsanalyse für die Schutzgüter Luft und Klima sind dem UVP-Bericht Kapitel 4.5.2 (K&S 2021a) zu entnehmen. Durch die Veränderung des Anlagenstandortes WEA 3 verlagert sich das UG minimal nach Westen auf Flächen außerhalb des Forstes. Frischluftflächen werden durch die Verschiebung der WEA 3 nicht beeinträchtigt

# Abschließende Bewertung

Die Schutzgüter Luft und Klima werden durch die Änderung des Vorhabens weder **bau-** noch **anlage-** oder **betriebsbedingt** erheblich beeinträchtigt.

# 6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft für den Menschen dauerhaft zu sichern (§1 BNatSchG).

Sie wird für den Menschen visuell wirksam als Landschaftsbild. Die Erfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an JESSEL (1998) verbalargumentativ anhand der rechtlich vorgegebenen Begriffe (§1 BNatSchG) Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert.

Für das Schutzgut Landschaft sind die Bestandsanalyse dem Kapitel 4.6.2 und die Wirkungsprognose dem Kapitel 4.6.3 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) zu entnehmen.

Die Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 um ca. 43 m nach Westen hat keine Auswirkungen auf die Bewertung der in der Bestandsanalyse von K&S beschriebenen Erlebnisräume und die in der Wirkungsprognose beschriebenen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens (vgl. Karte 3 UVP-Bericht K&S 2021a und nachfolgende Abbildung 11).

Grundsätzlich verbleibt gem. Windkrafterlass ein nicht quantifizierbarer (n. q.) Eingriff in das Schutzgut Landschaft. Die Schwere des Eingriffs für die WEA 3 bemisst sich für jede Anlage einzeln auf Grundlage der Ausprägung, der Vorbelastung und der Erlebniswirksamkeit der Landschaft innerhalb eines Bemessungskreises, welcher dem 15-fachen der Anlagenhöhe entspricht (vgl. Abbildung 11).

# Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 verbleibt nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V12 bis V14) ein nicht quantifizierbarer Eingriff in das Schutzgut Landschaft. Dieser Eingriff ist gem. Kompensationserlass Windenergie durch geeignete Realmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung ausgleichbar.

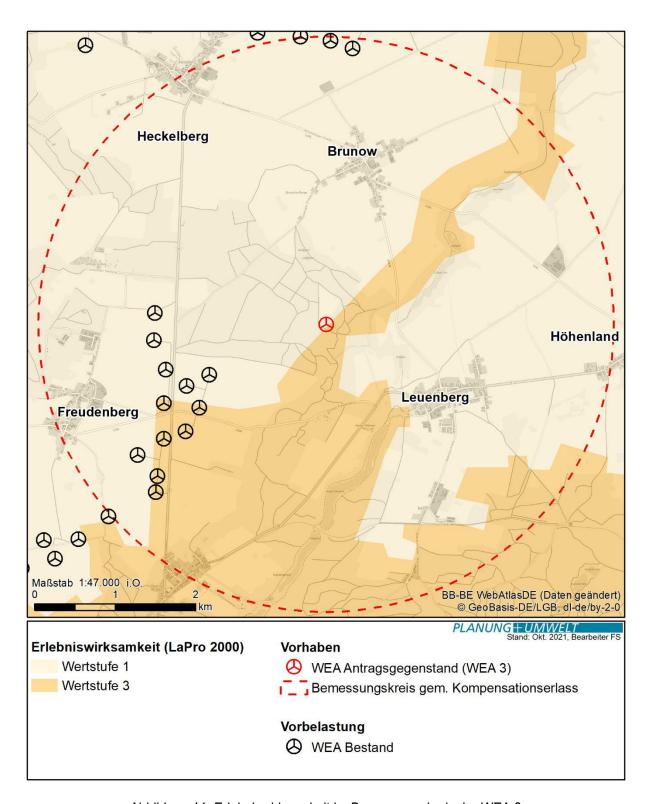


Abbildung 11: Erlebniswirksamkeit im Bemessungskreis der WEA 3

# 7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die Bestandsanalyse und Wirkprognose für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist sind den Kapiteln 4.7.2 und 4.7.3 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) zu entnehmen.

Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes verlagert sich die WEA 3 um ca. 43 m nach Westen in Richtung der anderen 4 beantragten Anlagen.

Analog zum UVP-Bericht kann festgestellt werden, dass die Standortverschiebung der WEA 3 keine Änderungen der beschriebenen Auswirkungen für die Nutzungsstruktur, die Erholungsnutzung und die menschliche Gesundheit (u.a. Schall- und Schattenimmissionen) zur Folge hat. Die WEA 3 ist weiterhin mit einer Schattenwurfautomatik gemäß Vermeidungsmaßnahme V19 auszustatten, um Schattenwurfimmissionen zu vermeiden.

#### Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sind nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V16 und V19) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten.

#### 8 Schutzgut Kulturelles Erbe

Das kulturelle Erbe sind die im Umfeld von ca. 3,5 km um die beantragten WEA vorhandenen Baudenkmale sowie die Bodendenkmale im Bereich von 50 m um die Zuwegung und 300 m um die Anlagenstandorte.

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe sind die Bestandsanalyse dem Kapitel 4.8.2 und die Wirkungsprognose dem Kapitel 4.8.3 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) zu entnehmen.

Durch die Veränderung des Anlagenstandortes WEA 3 um ca. 43 m nach Westen, verdichtet sich optisch der geplante Windpark. Die Anlage bleibt weiterhin ca. 1,6 km von dem **Baudenkmal** "Dorfkirche mit zwei Glocken" in Leudenberg entfernt.

Die Verschiebung des Anlagenstandortes WEA 3 verursacht keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Blickachsen zu den Baudenkmalen bleiben erhalten.

Vorhandene **Bodendenkmale** können durch die **anlage- und baubedingten** Beeinträchtigungen betroffen sein, wenn dadurch eine Störung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus erfolgt. Durch die tiefgründigen Fundamente kommt es lokal zu einer Zerstörung des natürlich, historisch gewachsenen Bodenaufbaus. Durch die Anlage von Zuwegungen und Nebenflächen wird in den Oberboden eingegriffen und die Befahrung der Flächen mit schwerem Gerät kann zu einer Verdichtung des Bodens und zu mechanischen Beeinträchtigungen von verborgenen Bodendenkmalen führen.

Das nächstgelegene Bodendenkmal "Hügelgräberfeld Urgeschichte" Nr. 60087 (vgl. Abbildung 10) liegt unmittelbar südlich der temporären und permanenten Flächen des Teilbaubereiches 3n.

Alle permanenten und temporären Bauflächen der Änderung liegen außerhalb der Flächen von Bodendenkmalen. Werden bei den Baumaßnahmen bisher nicht bekannte Bodendenkmale entdeckt, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V20).

#### Abschließende Bewertung

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung sind nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V20) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe zu erwarten.

#### 9 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Im Kapitel 4.9 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) sowie in der dazugehörigen FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (K&S 2020d) wurde festgehalten, dass das Vorhaben "Beiersdorf-Freudenberg" den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten in dem nächstgelegenen FFH-Gebiet "Gamengrundsee" nicht verändert. Den Entwicklungszielen und den Maßnahmen des Managementplanes "Gamengrundseen" steht das Vorhaben nicht entgegen.

Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 um ca. 43 m nach Westen sowie die neue Erschließung werden keine Flächen von europäischen oder nationalen Schutzgebieten in Anspruch genommen. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist mit ca. 743 m das Landschaftsschutzgebiet "Gamengrund".

Direkte/unmittelbare Wirkungen sind für keines der Schutzgebiete, weder für FFH-Gebiete noch für nationale Schutzgebiete zu erwarten. Auch indirekte/mittelbare Wirkungen sind für die benachbarten FFH-Gebiete und nationalen Schutzgebiete nicht relevant, da keine Emissionen von den WEA ausgehen, die entfernte Lebensräume über z.B. Stoffeinträge beeinträchtigen könnten.

Die potenziellen WEA-bedingten Störungen auf Vögel- und Fledermausarten in der Umgebung des geänderten WEA-Standortes wurden im Kapitel 1 untersucht.

Direkten oder indirekten Wirkungen auf den Schutzzweck, die Erhaltungsziele und die Maßnahmen des Managementplanes des FFH-Gebietes werden voraussichtlich nicht eintreten.

#### Abschließende Bewertung

Alle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht liegen in einem ausreichenden Abstand zum geänderten Anlagenstandort der WEA 3 und der aktuellen Erschließung. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu erwarten. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete nicht entgegen.

# 10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und Summationswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Im UVP-Bericht (K&S 2021a) werden die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander im Kapitel 5 und die Summationswirkungen im Kapitel 6 dargelegt. Die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließung haben keine sich ändernden bzw. weitere Wechsel- bzw. Summationswirkungen.

Insgesamt wirkt sich insbesonder die Änderung der Erschließungskonzeption positiv auf die zu erwartenden Wechsel- und Summationswirkungen aus. Im Rahmen der erfolgten Umplanung konnte der benötigte Flächenbedarf verringert werden, der Eingriff in die Forstflächen verkleinert und der Eingriff in die geschützte Allee vollständig vermieden werden.

#### 11 Maßnahmen zum Ausschluss, Verminderung und Ausgleich

Gem. §13 BNatSchG hat die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Vorrang vor Ausgleich und Ersatz. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen die folgenden Maßnahmen, welche in Reihenfolge und Wortlaut der Vollständigkeit halber aus dem Kapitel 7 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) übernommen wurden. Aufgrund der vorliegenden Änderungen wird die Maßnahme V1 und V20 angepasst, da der Alleeeingriff vollständig entfällt und die geänderten Flächen außerhalb von Bodendenkmalen liegen.

#### 11.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### **Biotope**

- V1: Durch die geänderte Erschließung gehen keine geschützten Alleebäume verloren. Zur Sicherung der wegebegleitenden Gehölze ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, ggf. sind Stammschutzund Baumscheibenschutzmaßnahmen zu ergreifen. Einhaltung der DIN 18920 und RAS-LG 4 während der Baumaßnahme zum Schutz der vorhandenen Gehölze.
- **V2**: Die nur während der Bauzeit benötigten Rodungsflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder an Ort und Stelle aufgeforstet, sofern diese aus technischen Gründen nicht dauerhaft erhalten bleiben müssen. Die Offenlandflächen (Acker- und Grünland) werden wiederhergestellt. Stark verdichtete Bereiche werden tiefengelockert.
- **V3**: Standortwahl auf möglichst geringwertige, monostrukturell geprägte Biotopstrukturen.

- V4: Verlagerung von Container- und Lagerflächen auf Ackerflächen.
- **V5**: Die Standortwahl der Anlagen 3 und 4 vermeidet größere Eingriffe in Forstflächen. Weite Teile der Bauflächen der WEA 3 sowie sämtliche Bauflächen der WEA 4 sind auf einer, im Wald gelegenen Grünlandfläche geplant.

#### Fauna

- V<sub>ASB</sub>1: Bauzeitenbeschränkung Zauneidechse.
- **V**<sub>ASB</sub>**2**: Kontrolle aller potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlungen, Spalten, Nistplätze usw.) in den Holzungsbereichen unmittelbar vor der Fällung.
- VASB3: So weit wie möglich Erhalt der Höhlen- und Quartierbäume.
- V<sub>ASB</sub>4: Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus an den WEA 1 bis 5.
- V<sub>ASB</sub>5: Bauzeitenbeschränkung Vögel.

#### 11.2 Fläche

- V6: Optimierung/ Einschränkung des Flächenbedarfs an Baustraßen und Lagerflächen während der Bauzeit.
- **V7**: Die Erschließungswege werden auf dem möglichst kürzesten Weg angelegt, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

#### 11.3 Boden

- V8: Der temporäre Flächenbedarf während der Bauzeit wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
  Temporär versiegelte Stell- und Vormontageflächen werden nach Ende der Bauzeit wieder
  zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt, sofern diese aus technischen
  Gründen nicht dauerhaft erhalten bleiben müssen. Stark verdichtete Bereiche werden wieder
  tiefengelockert.
- **V9**: Der Wiedereinbau des zwischengelagerten Bodenaushubs erfolgt in richtiger Reihenfolge.
- V10: Der Ausbaugrad des Erschließungsweges und der Kranstellfläche ist soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu werden diese als wassergebundene Decken ausgeführt, so dass ein gewisses Maß an Wasserdurchlässigkeit bestehen bleibt.
- **V11**: Die Erschließungswege werden auf dem möglichst kürzesten Weg angelegt, um die Teilversiegelung so gering wie möglich zu halten.

#### 11.4 Landschaftsbild

- V12: Verwendung matter Farben für Turmanstrich.
- V13: transpondergesteuerte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung.
- V14: wenn möglich, Synchronisierung der Anlagen im vorhandenen Windpark.

#### 11.5 Mensch und menschliche Gesundheit einschließlich Erholung

- V15: Einsatz und Nutzung von Baumaschinen nach geltendem Stand der Technik.
- **V16:** Alle eingesetzten Farben für die Rotorblätter haben einen Glanzgrad (Rückstrahlungsverhältnis) von < 5 10 %.
- V17: schallreduzierte nächtliche Betriebsweise WEA 1, WEA 2 und WEA 5.
- V18: Installation eines Abschaltmoduls bei Eisbildung (Eiswurfgefahr) an den Anlagen WEA 1 und WEA 2.

V19: Installation eines Schattenwurfmoduls an den Anlagen WEA 1 bis 5.

#### 11.6 Kulturelles Erbe

• **V20**: Bei Erdarbeiten entdeckte Kulturfunde werden unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum angezeigt. Die Entdeckungsstätten und die Funde werden bis zum Ablauf einer Woche unverändert erhalten (§11 Abs.1 BbgDSchG). Bei Bau- und Erdarbeiten im Bereich bekannter Bodendenkmale ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

# 12 Integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

#### 12.1 Kompensationsermittlung

Als Umweltfachbeitrag für das BImSchG-Genehmigungsverfahren wird hier die Eingriffsregelung gem. §§13ff BNatSchG abgearbeitet. Hiermit wird dem Änderungsbedarf Rechnung getragen, welcher sich aus der Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der angepassten Erschließung ergibt. Die im UVP-Bericht Kapitel 8 (K&S 2021a) ermittelte Bilanzierung wird vollständig überarbeitet.

Bei der Bemessung des erforderlichen Ausgleichs durch WEA und ihre Zuwegung kommen die Vorgaben des Kompensationserlasses Windenergie und der HVE (2009) zu Art und Umfang der Kompensation zur Anwendung.

Kann eine Beeinträchtigung nicht oder nicht vollständig kompensiert werden (z.B. wegen fehlender Flächenverfügbarkeit), ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Ersatzabgabe bemisst sich an den durchschnittlichen Kosten der unterbliebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die neben den Planungskosten auch die Flächenbereitstellungs- und Pflegekosten beinhalten. Die Zahlung ist als zweckgebundene Abgabe an das Land Brandenburg zu entrichten.

Das Gesamtvorhaben wurde vom Vorhabenträger in drei parallellaufende Verfahren **Antrag I** für die WEA 1, **Antrag II** für die WEA 2 und 5 und **Antrag III** für die WEA 3 und 4 aufgeteilt. Nach der Änderung der Erschließungskonzeption sind insgesamt 4 Teilbaubereiche notwendig. Dem UVP-Bericht (K&S 2021a) folgend, wird die Eingriffsermittlung und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen für jeden Antrag separat dargestellt.

#### 12.1.1 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens

Durch die beschriebenen Änderungen im Vorhaben verringert sich der Bodeneingriff von 17.997 m² Vollversiegelungsäquivalenten (vgl. Kapitel 8.1.1 UVP-Bericht K&S 2021a) auf insgesamt 16.234 m² Vollversiegelungsäquivalente. Die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen kann gem. HVE durch Entsieglungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Stehen im Naturraum keine Entsieglungsmaßnahmen zur Verfügung, kann der Ausgleich auch mit anderen Maßnahmen wie flächigen Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden.

In der folgenden Tabelle wird der Eingriffsumfang dem entsprechenden Kompensationsbedarf gegenübergestellt.

Tabelle 6: Gegenüberstellung des Bodeneingriffs und des Kompensationsbedarfes je Teilvorhaben

		Eingr		mögliche Kompens	mögliche Kompensation in m² durch		
Antrag	Teilvorhaben	Vollversiegelung in m		Entsiegelung 1:1	Gehölzpflanzung 1:2		
Antrag I	WEA 1	2.46	3	2.463	4.926		
Antrop II	WEA 2	2.190	<b>∑</b> 4.116	4.116	8.232		
Antrag II	WEA 5	1.926	2 4.110	4.110	0.232		
Antrog III	WEA 3	2.031	₹ 2.450	2.450	6.010		
Antrag III	WEA 4	WEA 4 1.428 ∑ 3.459		3.459	6.918		

		Eingriff	mögliche Kompensation in m² durch			
Antrag	ntrag Teilvorhaben Vollversiegelungsäquivalent in m²		Entsiegelung 1:1	Gehölzpflanzung 1:2		
	Teilbereich 1n	2.257	2.257	4.514		
Franklia	Teilbereich 2n	2.351	2.351	4.702		
Erschließung	Teilbereich 3n	1.588	1.588	3.176		
	Teilbereich 4n	kein Eingriff	1	1		
Gesamtsumme		16.234	16.234	32.468		

# 12.1.2 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen / Biotope

Durch Flächen-/Biotopinanspruchnahme der beantragten 5 WEA, der permanenten Nebenflächen, der Zuwegungsteile und der temporären Flächen tritt ein Verlust von land- und forstwirtschaftlich genutzten Biotopen auf. Der gesamte Biotopverlust ist in der Tabelle 7 für jedes Teilbauvorhaben zusammengefasst und dem Kompensationsbedarf gegenübergestellt.

Tabelle 7: Zusammenfassung der Biotop-Eingriffsbilanzierung

l abelle 7: 4				sflächenbila		•				Biotoptyp			Kon	pensation	
	Nebena	anlagen	Rohdung	gsbereich	Zuw	regung	Über-	Licht-		Bewer	tung			Bedarf	
Fundament	perm. (KSF)	temp.	perm.	temp.	perm.	temp.	schwenk- bereich	raum- profil	Nr. Text	Biotoptyp	Eingriff	Faktor	Forst- fläche* in m²	sonstige Biotope° in m²	sonstige Gehölze* in m²/Stück
Teilbaumaßna	ahme WEA 1														
460	1.574	5.216			2.432	1.683	1.716	459	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblich	0		0	
							83		12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
Teilbaumaßna	ahme WEA 2	!													
					383	550	399	11	08340 Robinienforst	mittel	mittel	1,5	2.014,5		
					59	402	686		08360 Birkenforst	mittel	mittel	1,5	1.720,5		
		388		49	356	308	33	104	08480 Kiefernforst	mittel	mittel	1,5	1.857		
		674		338	267	95		43	084807 Kiefernforst mit Erle	mittel	mittel	1,5	2.125,5		
460	1.545	3.316	981	1.421	442	254		64	086808 Kiefernforst mit sonstigen Laubholzarten	mittel	mittel	1,5	12.724,5		
					34		5		12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
	29				346	110	110	25	12652 befestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
Teilbaumaßna	ahme WEA 3	3													
460	1.574	5.221			862	1.654	2.209	184	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering	1		2.896	
		25			6		74		08480 Kiefernforst	mittel	mittel	1,5	157,5		
		31			701	168	122	46	12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
Teilbaumaßna	ahme WEA 4	ļ													
460	1.574	4.416			362	1.127	1.520	58	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering	1		2.396	
Teilbaumaßna	ahme WEA 5	i													
107	1.444	627	224	581	13				08281 Vorwald trockener Standorte	mittel	mittel	1,5	4.494		
					90		200		08360 Birkenforst	mittel	mittel	1,5	435		
					51	110	196		084708 Fichtenforst mit Kiefer	mittel	mittel	1,5	535,5		
353		3.330	757	1.052	437	84	178	72	08480 Kiefernforst	mittel	mittel	1,5	9.394,5		
	131	238		4	763	345			12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
							12		12652 befestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	

		В	au-/Eingriffs	sflächenbila	ı <b>nz</b> in m²/Stü	ck				Biotoptyp			Kon	npensation	
	Nebena	anlagen	Rohdung	gsbereich	Zuw	regung	Über-	Licht-		Bewer	tung	_		Bedarf	
Fundament	perm. (KSF)	temp.	perm.	temp.	perm.	temp.	schwenk- bereich	raum- profil	Nr. Text	Biotoptyp	Eingriff	Faktor	Forst- fläche* in m²	sonstige Biotope° in m²	sonstige Gehölze* in m²/Stück
Zufahrt - Teilb	Zufahrt - Teilbereich 1n														
					31	40	22		051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering	1		31	
								11	05132010 Grünlandbrache frischer Standorte	gering	nicht erheblich	0		0	
		1.989			2.195	1.791	1.978	461	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblich	0		0	
					2.288		129	410	12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
Zufahrt - Teilb	ereich 2n						•								
		132			1.323	460	1.529	195	0511221 artenarmes Grünland	gering	gering	1		1.323	
					4			4	051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering	1		4	
					5			16	08380 Forst sonstiger Laubholzbestände	mittel	mittel	1,5	31,5		
					158			112	08460 Lärchenforst	mittel	mittel	1,5	405		
					577	13	2	275	08480 Kiefernforst	mittel	mittel	1,5	1.300,5		
					2.633	9	219	596	12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
Zufahrt - Teilb	ereich 3n						•								
					18			5	051132 artenarme ruderale Wiesen	gering	gering	1		18	
					21			29	08340 Robinienforst	mittel	mittel	1,5	75		
					114	183	59		084708 Fichtenforst mit Kiefer	mittel	mittel	1,5	534		
					281	352	460	48	08480 Kiefernforst	mittel	mittel	1,5	1.711,5		
					466	96	77	296	08540 Robinienforste mit Kiefer	mittel	mittel	1,5	1.402,5		
					176	221	178	49	086808 Kiefernforst mit Robinie	mittel	mittel	1,5	936		
					2.099	20	212	184	12651 unbefestigter Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	

		В	au-/Eingriffs	sflächenbila	<b>nz</b> in m²/Stü	ck				Biotoptyp		Kompensation			
	Nebena	anlagen	Rohdung	gsbereich	Zuw	Zuwegung		Licht-	Bewertun	tung	_		Bedarf		
Fundament	perm. (KSF)	temp.	perm.	temp.	perm.	temp.	Über- schwenk- bereich	raum- profil	Nr. Text	Biotoptyp	Eingriff	Faktor	Forst- fläche* in m²	sonstige Biotope° in m²	sonstige Gehölze* in m²/Stück
Zufahrt - Teilb	Zufahrt - Teilbereich 4n														
		19				726	700	435	051132 artenarme ruderale Wiese	gering	gering	1		0	
							164	58	07132 Hecke mit Überschirmung	mittel	mittel	4			888 m²
						5 Bäume	8 Bäume		071423 Baumreihe nicht heimisch	mittel	mittel	3-11			57 Bäume
		41				1.801	2.259	8	09130 Intensivacker	gering	nicht erheblich	0		0	
						1.254	870	298	09149 sonstige Ackerbrachen	gering	nicht erheblich	0		0	
						359	403	33	12521 KSF Bestandsanlagen	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
						61	16		12651 unbefestiger Weg	kein Schutzbedarf	nicht erheblich	0		0	
Summen der f	Summen der Flächen und Einzelbäume														
2.300	7.871	25.663	1.962	3.445	19.993	14.276	16.820	4.589					41.855	6.668	888 m²
						5 Bäume	8 Bäume								57 Bäume

<sup>\*</sup> Kompensationsbedarf für Forst und sonstige Gehölze für temporäre und permanente Inanspruchnahme

\* Kompensationsbedarf für Grünland, Gras- und Staudenfluren für permanente Inanspruchnahme, da temporär in Anspruch genommene Flächen keinen Eingriff darstellen

#### Naturschutzfachliche Kompensation

# Vegetationsverlust (ohne Gehölze)

Nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gehen durch die permanent in Anspruch genommenen Flächen der Teilbauvorhaben Acker- und Grünlandflächen, Wirtschaftsflächen, sowie ruderale Gras- und Staudenfluren verloren. Die temporäre Nutzung von Biotopflächen durch die temporären Nebenanlagen stellt keinen Eingriff dar, da die Flächen nach der Errichtung der Anlagen vollständig zurückgebaut werden und wieder ihrer vorherigen Nutzung übergeben werden.

Der Verlust der intensiv genutzten Ackerflächen, Brachen sowie Wirtschaftsflächen, in Form von Wirtschaftswegen sowie Flächen der Bestandsanlagen, ist nicht erheblich. Die Biotopfunktionen bleiben in der großräumig genutzten Energie- und Ackerlandschaft erhalten.

Der Verlust von Grünlandflächen, ruderalen Gras- und Staudenfluren, besonders wegebegleitend, wird als gering eingestuft. Besonders entlang der neu geschaffenen Wege können sich in einem relativ kurzen Zeitraum Biotopstrukturen wie die verloren gegangenen entwickeln. Der Eingriff in Grünlandflächen und ruderale Gras- und Staudenfluren ist mit dem Ausgleichsfaktor 1:1 auszugleichen. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **6.668 m²** für Grünlandflächen sowie ruderale Gras- und Staudenfluren.

#### Gehölzverlust (kein Forst)

Durch die temporären Nebenflächen des Teilbereiches 4n findet ein Eingriff in eine Baumreihe, welche sich im Süden zu einer Hecke mit Überhältern entwickelt hat, statt. Der Eingriff in die Baumreihe ist gemäß HVE nach dem Stammumfang je Einzelbaum auszugleichen (vgl. Tabelle 8). Der Eingriff in die Hecke ist gemäß HVE mit einem Faktor zwischen 3 und 5 auszugleichen. Da die Überhälter überaltert sind und die Hecke größtenteils aus schnell wachsenden Gehölzen besteht, wird hier ein Faktor von 4 angesetzt.

Tabelle 8 Eingriff- und Kompensation der Einzelbäume

lfd. Nr.	Art	Stammumfang in cm	Ersatz*	lfd. Nr.	Art	Stammumfang in cm	Ersatz*		
1	Pappel	190	11	8	Kirsche	70	3		
2	Pappel	100	5	9	Pappel	130	7		
3	Pappel	75	3	10	Pappel	110	5		
4	Pappel	100	5	11	Pappel	90	4		
5	Pappel	75	3	12	Pappel	80	3		
6	Kirsche	70	3	13	Pappel	75	3		
7	Kirsche	60	2						
Summe									

<sup>\*</sup>Gemäß HVE für die ersten 60 cm 2 Ersatzbäume und für jede weiteren angefangenen 15 cm 1 weiterer Ersatzbaum

Für den Verlust von 13 Laubbäumen und 222 m² flächigem Gehölz durch die temporär genutzten Flächen des Teilbereiches 4n ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 57 Laubbäumen und 888 m² flächigem Gehölz.

#### Waldverlust

Neben dem waldrechtlichen Ausgleich für den Verlust von Forstflächen ist der naturschutzrechtliche Ausgleich nach BNatSchG für verlorengegangene ökologische Funktionen zu erbringen.

Durch die temporäre und permanente Flächeninanspruchnahme der beantragten WEA und ihrer Nebenflächen kommt es insgesamt zu einem Verlust an Forstgehölzen in naturfernen Kiefernforsten bzw. kiefernforstdominierenden Nadel-Laubholzbeständen von 27.903 m². Für den Eingriff in die Forstflächen wird in Anlehnung an die HVE 2009 ein Kompensationsfaktor von 1:1,5 angesetzt. Es ergibt sich damit insgesamt ein Kompensationsbedarf von 41.855 m² Waldflächen.

Die nur temporär baumfrei zu machenden Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie Überschwenkbereiche, Kurven- und Wenderadien im Umfang von 16.922 m² werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet und in die forstliche Nutzung zurückgeführt.

Für die verbleibenden permanent gehölzfrei zu haltenden Flächen im Umfang von **10.981 m²** ist der Verlust der Forstgehölze durch entsprechende Maßnahmen forstrechtlich zu kompensieren.

# Waldschutzrechtliche Kompensation

Der Gehölzverlust durch eine Waldinanspruchnahme ist außerdem waldschutzrechtlich nach LWaldG zu kompensieren und macht eine waldgesetzliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf Grundlage von §8 LWaldG erforderlich. Voraussetzung für eine waldrechtliche Genehmigung ist die Kompensation gem. Verwaltungsvorschrift zu §8 LWaldG, unter Berücksichtigung der Art der Waldumwandlung sowie der betroffenen Waldfunktionen.

Die naturschutzfachliche und waldschutzrechtliche Kompensation unterscheidet sich in ihrer Flächengröße. Die waldschutzrechtliche Kompensation erfordert keine Kompensation für nur temporär frei zu machende Überschwenkbereiche, da diese Gehölzentnahme als normale Holzernte berücksichtigt wird. Außerdem ist eine Kompensation für die Nutzung bestehender Waldwege erforderlich.

Da mit der gem. VV zu §8 LWaldG erforderlichen Aufforstung regelmäßig im Verhältnis 1:1,5 auch ökologische Funktionen wiederhergestellt bzw. an anderer Stelle aufgewertet werden, ist dies auch als naturschutzrechtliche Kompensation wirksam. Die Verwaltungsvorschrift zu §8 LWaldG sieht daher vor, den waldrechtlichen Ausgleich auch naturschutzfachlich anzurechnen, um Doppelkompensationen zu vermeiden.

#### 12.1.3 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere

Analog zu Kapitel 8.1.3 UVP-Bericht (K&S 2021a) finden durch die Änderung der Erschließung und die Verschiebung der WEA 3 nach Vermeidung keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Tiere statt.

Der potenzielle Habitatverlust in Form von Höhlenbäumen durch die Rodungen im Bereich der Forstflächen (WEA 3 und 4 sowie Teilbereich 2n und 3n) und wegebegleitenden Gehölzstrukturen (Teilbereich 4n) kann nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASP</sub>1 und V<sub>ASP</sub>2 durch die Schaffung von Ersatzhabitaten (z.B. Nistkästen & Fledermauskästen) entsprechend dem vorgefundenen Umfang potenzieller Quartiere ausgeglichen werden.

Insgesamt kann prognostiziert werden, dass sich entlang der Zuwegungen ruderale Saumstrukturen entwickeln werden und die sich die Leitfunktion der verbreiterten bzw. neu geschaffenen Wege erhalten wird

#### 12.1.4 Kompensationsumfangs für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft

Da der Eingriff insbesondere in die Landschaft nicht quantifizierbar ist, ist auch eine flächenbezogene Quantifizierung der Kompensationsmaßnahmen nicht möglich.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) schreibt in seinem Erlass vom 31. Januar 2018 über den Umgang mit Eingriffen in Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, dass für nicht kompensierbare Eingriffe durch WEA in das Landschaftsbild eine Ersatzabgabe entsprechend der Höhe der WEA zu zahlen ist.

Die Ermittlung der Ersatzabgabe erfolgte im Kapitel 8.1.4 des UVP-Berichtes (K&S 2021a). Hierbei wurde gemäß der Ausprägung der Landschaft in den betroffenen Bemessungskreisen, mit dem 15-fachen der Anlagenhöhe und daraus resultierenden Radien von 3.577,5 m, ein Zahlungswert für jede WEA ermittelt. Da sich die Anlagen-Standorte der WEA 1, 2, 4 und 5 nicht verändert haben wird den ermittelten Zahlungswerten im UVP-Bericht (K&S 2021a) gefolgt (siehe Tabelle 31, UVP-Bericht K&S 2021a).

Für den Anlagenstandort der WEA 3 (vgl. Abbildung 11) wird aufgrund der Verschiebung um 43 m der Zahlungswert und die damit verbundene Ersatzabgabe neu ermittelt (siehe nachfolgende Tabelle 9).

Tabelle 9: Neuberechnung des Zahlungswertes und der Ersatzabgabe für die WEA 3

	zugeordneter	Anteil am Bem	essungskreis	Zahlungs	Ersatzabgabe		
Wertstufe	Zahlungswert*	Fläche in ha	in %	Anteilig	Summe Zahlungswert	(238,5 m Anlagenhöhe)	
1	175 €	28,9	71,8	125,70 €	300 00 E	73.696,50 €	
3	650 €	11,4	28,2	183,30 €	309,00 €	73.080,30€	

<sup>\*</sup> nach Kapitel 8.1.4 UVP-Bericht K&S 2021a

Für die fünf beantragten WEA ergeben sich somit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ersatzabgaben für das Schutzgut Landschaft in einem Gesamtwert von 366.288,30 €.

Tabelle 10 Ersatzzahlungen für die WEA 1 bis 5 mit einer Anlagenhöhe von je 238,5 m

Antrag	Teilvorhaben	<b>Ersatzabgabe</b> in €							
Antrag I	WEA 1	82.354,05*							
Antroall	WEA 2	72.527,85*	141 207 40*						
Antrag II	WEA 5	68.759,55*	141.287,40*						
Antroa III	WEA 3	73.696,50	140 646 95						
Antrag III	WEA 4	68.950,35*	142.646,85						
Ge	samtwert	366.288	,30 €						

<sup>\*</sup> nach Kapitel 8.1.4 UVP-Bericht K&S 2021a

# 12.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ergebnis der Wirkungsprognose verbleiben nach Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V20 unvermeidbare Eingriffe, die durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz kompensiert werden müssen. Ziel der Maßnahmen ist die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Schutzgüter sowie der Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Alle mit der Errichtung der WEA verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich durch Maßnahmen der Realkompensation im funktionellen und räumlichen Zusammenhang (Naturraum) kompensierbar.

Im Kapitel 8.2 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) werden die für den Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe zur Verfügung stehenden Maßnahmen vorgestellt und den Teilvorhaben zugeordnet. Eine detaillierte Beschreibung und Verortung der Maßnahmen ist dem UVP-Bericht zu entnehmen.

In der Tabelle 11 werden die zur Verfügung stehenden Maßnahmen aufgelistet und den hier betrachteten Teilvorhaben des geänderten Vorhabens neu zugeordnet.

Tabelle 11: Übersicht über die eingeplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ihre neue Zuordnung

	Maßnahmen		anrechenbar	Zuordnung
Nr.	Beschreibung	Lage	für	Teilbauvorhaben (Antrag)
M1	Erstaufforstung im Umfang von 19.170 m²	Gemarkung Wulkow Flur 1, Flurstück 90, 91, 92	Boden, Fläche, Biotope, Fauna	WEA 1 bis 5 (Antrag I, II und III)
M2	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 3.235 m²	Gemarkung Pritzhagen, Flur 3, Flurstück 1/30	Biotope, Fauna	frei
M3	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 21.426 m²	Gemarkung Reichenberg, Flur 5, Flurstück 64	Biotope, Fauna	WEA 2 und 5 (Antrag II) sowie Zuwegung 2n und 3n

	Maßnahmen		anrechenbar	Zuordnung
Nr.	Beschreibung	Lage	für	Teilbauvorhaben (Antrag)
M4	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 11.810 m²	Gemarkung Wandlitz, Flur 6, Flurstück 1492	Biotope, Fauna	frei
A1	Neupflanzung von Alleebäumen	wird ergänzt	Biotope	Zuwegung 4n
E1	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von 4.4000 m²	Gemarkung Zinndorf, Flur 1, Flurstück 376	Boden	WEA 1 (Antrag I)
E2	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von 13.000 m²	Gemarkung Frankfurt Oder, Flur 96, Flurstücke 355, 357	Boden, Flora	WEA 2 und 5 (Antrag II) sowie Zuwegung 1n bis 3n

# 13 Eingriff-Ausgleich-Plan

Tabelle 12: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 1 (Antrag I)

EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		M	ABNAHMEN AU	SGLEICH + ERSA	ATZ
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit
Schutzgut Boden							
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung	Σ 2.463 m²	4.926 m² (Faktor 1:2)	E1	A Umwandlung von     Acker in     Extensivgrünland	4.400 m²	4.400 m²	teilweise ausgeglichen, verbleibende Kompensations- erfordernis: 526 m²
(Vollversiegelungsäquivalent)			M1	© Erstaufforstung	19.170 m²	526 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in M1: 18.644 m²
Schutzgut Pflanzen							
Kein Eingriff							
Schutzgut Tiere							
Kein Eingriff							
Schutzgut Landschaft							
Errichtung turmartiger Anlagen in der freien Landschaft	n. q. WEA 1 Höhe 238,5 m	n. q.		Ersatzzahlung nach Kompensationserlass Windenergie 2018		82.354,05 €	monetärer Ersatz

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; n.q. ... nicht quantifizierbar; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz

Tabelle 13: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 2 und 5 (Antrag II)

Tabelle 13. Elligillis-Ausgleichs-Blianz für die WEA z und 3 (Antrag II)										
EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF	MAßNAHMEN AUSGLEICH + ERSATZ							
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit			
Schutzgut Boden	Schutzgut Boden									
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	Σ 4.116 m²	8.232 m² (Faktor 1:2)	M1	© Erstaufforstung°	18.644 m²	8.232 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in M1: 10.412 m²			
Schutzgut Pflanzen										
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Waldbiotope (08340, 08281, 08360, 084708, 08480, 084807, 086808)	Σ 11.953,5 m²	11.953,5 m² (Faktor 1:1)	M1	© Erstaufforstung	19.170 m²	11.953,5 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in M1: 7.216,5 m²			
Schutzgut Tiere										
potenzieller Quartierverlust von Fledermäusen und Vögeln (nach Quartierssuche K&S 2021b keine Quartiere vorhanden)		(Faktor 1:1)	CEF1	© Installation von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse	Ermittlung des Ersatzumfanges erfolgt nach Kontrolle der zu fällenden Bäume / zu rodenden Flächen		ausgleichbar			
Schutzgut Landschaft										
Errichtung turmartiger Anlagen in der freien Landschaft	n. q. WEA 2 und 5 Höhe 238,5 m	n. q.		Ersatzzahlung nach Kompensationserlass Windenergie 2018	ationserlass 141.287,40		monetärer Ersatz			

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; n.q. ... nicht quantifizierbar; 🚯 ... Ausgleich; Ē ... Ersatz; ° verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung WEA1

Tabelle 14: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die WEA 3 und 4 (Antrag III)

Tabelle 14. Elligillis-Ausgleichs-blianz für die WEA 5 und 4 (Antrag III)			MACNAUMEN AUGOLEIGIL - EDGATZ							
EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		MABNAHMEN AUSGLEICH + ERSATZ						
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr.	Nr. Beschreibung Maßnahm fläche		Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit			
Schutzgut Boden										
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	$\Sigma$ 3.459 m²	6.918 m² (Faktor 1:2)	M1	© Erstaufforstung°	10.412 m²	6.918 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in M1: 3.494 m²			
Schutzgut Pflanzen										
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Waldbiotope (08480)	Σ 9 m²	13,5 m <sup>2</sup> (Faktor 1:1,5)	М3	Ökologischer     Waldumbau	21.426 m²	13,5 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in M3: 21.412,5 m²			
Grünlandbiotope (0511221)	Σ 5.292 m²	5.292 m² (Faktor 1:1)	E2	Umwandlung von     Acker in Extensivgrünland	13.000 m² 5.292 m²		vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 7.708 m²			
Schutzgut Tiere										
potenzieller Quartierverlust von Fledermäusen und Vögeln (nach Quartierssuche K&S 2021b 1 Quartier in 1 Baum vorhanden)	min. 1 Quartier	(Faktor 1:1)	CEF1	© Installation von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse	min. 1 Quartier Ermittlung des weiteren Ersatzumfanges erfolgt nach Kontrolle der zu fällenden Bäume / zu rodenden Flächen		ausgleichbar			
Schutzgut Landschaft										
Errichtung turmartiger Anlagen in der freien Landschaft	n. q. WEA 3 und 4 Höhe 238,5 m	n. q.		Ersatzzahlung nach Kompensationserlass Windenergie 2018	(". h M. Q h	142.646,85€	monetärer Ersatz			

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; n.q. ... nicht quantifizierbar; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz; ° verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung WEA2 und 5

Tabelle 15: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 1n

EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF	MAßNAHMEN AUSGLEICH + ERSATZ					
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)  Eingriffs- fläche*		Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit	
Schutzgut Boden								
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	$\Sigma$ 2.257 m²	4.514 m² (Faktor 1:2)	E2	© Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	13.000 m²	4.514 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 8.486 m²	
Schutzgut Pflanzen								
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Grünlandbiotope (0511221)	$\Sigma$ 31 m²	31 m² (Faktor 1:1)	E2	M Umwandlung von     Acker in Extensiv- grünland°	7.708 m²	31 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 7.677 m²	
Schutzgut Tiere								
Kein Eingriff								

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz; ° verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung WEA3 und 4

Tabelle 16: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 2n

EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		MABNAHMEN AUSGLEICH + ERSATZ						
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr. Beschreibung		Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit			
Schutzgut Boden										
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	$\Sigma$ 2.351 m²	4.702 m² (Faktor 1:2)	E2	© Umwandlung von Acker in Extensiv- grünland°	8.486 m²	4.702 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 3.784 m²			
Schutzgut Pflanzen										
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Waldbiotope (08380, 08460, 08480)	Σ 1.110 m²	1.665 m² (Faktor 1:1,5)	М3	Ökologischer     Waldumbau#	21.412,5 m²	1.665 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in M3: 19.747,5 m²			
Grünland- und Wiesenbiotope (0511221, 051132)	Σ 1.327 m²	1.327 m² (Faktor 1:1)	E2	A Umwandlung von Acker in Extensiv- grünland°	7.677 m² 1.327 m²		vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 6.350 m²			
Schutzgut Tiere										
potenzieller Quartierverlust von Fledermäusen und Vögeln (nach Quartierssuche K&S 2021b keine Quartiere vorhanden)		(Faktor 1:1)	CEF1	© Installation von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse	Ermittlung des weiteren Ersatzumfanges erfolgt nach Kontrolle der zu fällenden Bäume / zu rodenden Flächen		ausgleichbar			

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz; ° verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung WEA 3 und 4;

<sup>#</sup> verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung Teilbereich 1n

Tabelle 17: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 3n

Tabelle 17. Elligillis-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich Sit									
EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		MABNAHMEN AUSGLEICH + ERSATZ					
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)	Eingriffs- fläche*	Umfang* (Faktor)	Nr.	Beschreibung	Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit		
Schutzgut Boden									
Flächeninanspruchnahme dauerhaft: Bodenversiegelung (Vollversiegelungsäquivalent)	Σ 1.588 m²	3.176 m² (Faktor 1:2)	E2	© Umwandlung von Acker in Extensiv- grünland°	3.784 m²	3.176 m²	vollständig ersetzt, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 608 m²		
Schutzgut Pflanzen									
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Waldbiotope (08340, 084708, 08480, 08540, 086808)	Σ 1.587 m²	2.380,5 m <sup>2</sup> (Faktor 1:1,5)	М3	Ökologischer     Waldumbau°	19.747,5 m²	2.380,5 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in M3: 17.367 m²		
Wiesenbiotope (051132)	$\Sigma$ 18 m²	18 m² (Faktor 1:1)	E2	A Umwandlung von Acker in Extensiv- grünland°	6.350 m²	18 m²	vollständig ausgeglichen, verbleibendes Kompensations- potential in E2: 6.332 m²		
Schutzgut Tiere									
potenzieller Quartierverlust von Fledermäusen und Vögeln (nach Quartierssuche K&S 2021b diverse Quartiere in 2 Baum vorhanden)	diverse Quartiere	(Faktor 1:1)	CEF1	© Installation von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse	diverse Quartiere Ermittlung des weiteren Ersatzumfanges erfolgt nach Kontrolle der zu fällenden Bäume / zu rodenden Flächen		ausgleichbar		

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz; ° verfügbare Maßnahmenfläche nach Anrechnung Teilbereich 2n

Tabelle 18: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für die Zuwegung Teilbereich 4n

EINGRIFF		KOMPENSATIONSBEDARF		N	IABNAHMEN AUS	GLEICH + ERSA	ATZ			
Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)  Eingriffs- fläche*		Umfang* (Faktor)	Nr. Beschreibung		Maßnahmen- fläche*	Angerechnete Maßnahmen- fläche*	Einschätzung der Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit verbleibendes Defizit			
Schutzgut Boden										
Kein Eingriff										
Schutzgut Pflanzen										
Biotopinanspruchnahme dauerhaft: Hecke (07132)	Σ 222 m²	888 m² (Faktor 1:4)		Ersatzzahlung in Anlehnung an das Barnimer Modell der Kostenrechnung	18 €/ <sub>m²</sub>	15.984 €	Ersatzzahlung			
	Σ 13 Bäume	57 m² (Faktor 1:3 bis 1:11)	A1	APflanzung von 24 Allee- bäumen, Stammumfang 12-14 cm	24 Bäume	57 Bäume	vollständig ausgeglichen, verbleibender Kompensations- bedarf: 33 Bäume			
Baumreihe (071423)	verbleibender Bedarf	33 Bäume		Ersatzzahlung in Anlehnung an das Barnimer Modell der Kostenrechnung	340 €/Laubbaum	11.220€	Ersatzzahlung			
Schutzgut Tiere										
potenzieller Quartierverlust von Fledermäusen und Vögeln (nach Quartierssuche K&S 2021b keine Quartiere vorhanden)		(Faktor 1:1)	CEF1	© Installation von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse	Ermittlung des weiteren Ersatzumfanges erfolgt nach Kontrolle der zu fällenden Bäume / zu rodenden Flächen		ausgleichbar			

<sup>\*</sup> in Fläche, Vollversiegelungsäquivalent, Kompensationsäquivalent (m²), Anzahl, Euro; (A) ... Ausgleich; (E) ... Ersatz;

#### Zusammenfassung der Eingriffs-Ausgleichsplanung

Alle durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA zu erwartenden Eingriffe können durch die geplanten Maßnahmen sowie Ersatzzahlungen kompensiert werden.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfes für den Verlust von ganzjährig geschützten Niststätten von Vögeln bzw. Quartieren von Fledermäusen kann erst im unmittelbaren Vorfeld der Fällbzw. Rodungsarbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Der Ausgleich der verlorengehenden Niststätten bzw. Quartieren erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Flächen. Das Anbringen der Ausgleichshabitate wird im Vorfeld der Fäll- bzw. Rodungsmaßnahmen durchgeführt.

Der im UVP-Bericht festgestellte Überschuss der Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 8.3 K&S 2021a) vergrößert sich durch die Optimierung der Eingriffe aufgrund der Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Änderung der Erschließung. Die Tabelle 19 gibt einen Überblick über die verbleibenden Kompensationspotenziale der einzelnen Maßnahmen nach der Anrechnung aller Eingriffe für die Teilvorhaben. Das verbleibende Kompensationspotenzial kann anderen Eingriffen innerhalb des Naturraums zugewiesen werden.

Tabelle 19: verbleibendes Kompensationspotenzial der Maßnahmen nach Anrechnung aller Eingriffe der Teilvorhaben

	Maßnahmen	verbleibendes
Nr.	Beschreibung	Kompensationspotential
M1	Erstaufforstung im Umfang von 19.170 m²	Schutzgut Boden: 3.494 m² Schutzgut Pflanze: 7.216,5 m²
M2	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 3.235 m²	Schutzgut Pflanze: 3.235 m²
M3	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 21.426 m²	Schutzgut Pflanze: 17.367 m²
M4	Voranbau mit Laubholzarten auf einer Fläche von 11.810 m²	Schutzgut Pflanze: 11.810 m²
A1	Neupflanzung von Alleebäumen	-
E1	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von 4.400 m²	-
E2	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von 13.000 m²	Schutzgut Boden: 608 m² Schutzgut Pflanze: 6.332 m²

#### 14 Eingriff in den Wald nach §8 LWaldG (Waldumwandlung)

Durch die Verschiebung der WEA 3 und die Änderung der Erschließung wird der Eingriff in die Forstflächen insgesamt vermindert. Der für den Eingriff in Waldflächen im Sinne des §8 LWaldG gestellte Waldumwandlungsantrag wird geändert und der zuständigen Unteren Forstbehörde übergeben.

Eine Umwandlung von Forstflächen in eine andere Nutzungsform erfolgt für die Teilbauvorhaben WEA 2 und 5 sowie die Zuwegungen Teilbereich 3n in der Gemarkung Freudenberg und die Teilbauvorhaben WEA 3 und Zuwegung Teilbereich 2n der Gemarkung Brunow.

In den Teilbauvorhaben WEA 1 und 4 sowie den Zuwegungen Teilbereich 1n und 4n entstehen keine Eingriffe in Forstflächen.

Den im Kapitel 9 des UVP-Berichtes (K&S 2021a) erfolgten Kernaussagen wird in der hier betrachteten Änderung gefolgt, da sich allein der Zuschnitt der Eingriffsflächen verändert. Der Faktor der Grundkompensation für den Waldeingriff liegt somit bei 1:1,75.

Folgend werden die beiden Tabellen 38 "Bilanzierung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungsfläche" (hier Tabelle 20), 39 "Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für dauerhafte Waldumwandlung" (hier Tabelle 21) und 40 "Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für zeitweilige

Waldumwandlung" (hier Tabelle 22) des UVP-Berichtes (vgl. Kapitel 9.1 und 9.3, K&S 2021a) an die hier betrachten Änderungen angepasst.

Tabelle 20: Bilanzierung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungsfläche des geänderten Vorhabens

			Waldum	nwandlungsfl	<b>ächen</b> in m	2						
Waldumwandlung	Antrag I	Antr	ag II	Antra	g III	Te	ilvorhaben	Zuwegui	ng			
	WEA 1	WEA 2	WEA 5	WEA 3	WEA 4	1n	2n	3n	4n			
Flächen für dauerhafte	Flächen für dauerhafte Waldumwandlung											
Fundament (4.1)	0	460	460	0	0	0	0	0	0			
Nebenanlagen - Kranstellfläche (2.1)	0	1.574	1.575	0	0	0	0	0	0			
Rodungsfläche (Nebenfläche 4.1)	0	981	981	0	0	0	0	0	0			
Summe	0	3.015	3.016	0	0	0	0	0	0			
Flächen für zeitweilige	Waldumwar	ndlung										
Nebenanlagen (3.1)	0	4.378	4.195	0	0	0	0	0	0			
Zuwegung permanent Versiegelung (1 Fall 1 und 1 Fall 3.1)	0	1.997	1.700	0	0	0	1.968	3.180	0			
Zuwegung temporäre (1 Fall 6 und 1 Fall 7)	0	4.898	2.550	14	0	0	660	2.554	0			
Summe	0	11.273	8.445	14	0	0	2.628	5.734	0			

Tabelle 21: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für dauerhafte Waldumwandlung des geänderten Vorhabens

Teilbauvorhaben /		Flächengröße	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf in m² (gerundet)		
Antrag	y WU	dauerhaft WU in m <sup>2</sup>	WU	je Teilbauvorhaben	Summe	
Antrag II /	WEA 2	3.015	1,75	5.276	10.554	
WU-Nr.1	WEA 5	3.016	1,75	5.278	10.554	

WU ... Waldumwandlung

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf für die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform kann durch die Sicherung und Umsetzung der Maßnahme M1 "Erstaufforstung" im Umfang von 19.170 m²" vollständig gedeckt werden. In der Maßnahme M1 verbleibt nach Anrechnung der Kompensation der Teilbauvorhaben WEA 2 und WEA 5 ein forstrechtliches Kompensationspotenzial in Höhe von 8.616 m², welches für andere Vorhaben in räumlicher Nähe zur Verfügung steht.

Tabelle 22: Bilanzierung des Kompensationsbedarfes für zeitweilige Waldumwandlung des geänderten Vorhabens

Teilbauvorhaben / Antrag WU		Flächengröße zeitweilige WU in m²	Kompensationsfaktor WU	Kompensationsbedarf in m² (gerundet)	
Antrag II /	WEA 2	11.273	1,75	19.728	
WU-Nr.1	WEA 5	8.445	1,75	14.779	
Antrag III / WU-Nr.2			1,75	25	
Zufahrt Teilbereich 2	2n / WU-Nr.3	2.628	1,75	4.599	
Zufahrt Teilbereich 3	3n / WU-Nr.4	5.734	1,75	10.035	
Summe	,	28.094		49.165	

WU ... Waldumwandlung

Alle zeitweilig genutzten Flächen werden nach Baubeendigung direkt an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf für die zeitweilige Umwandlung von Wald kann durch die Sicherung und Umsetzung der Maßnahmen M2, M3 und M4 "ökologischer Waldumbau" im Gesamtumfang von 36.471 m² und dem verbleibenden Kompensationspotenzial der Maßnahme M1 "Erstaufforstung" in Höhe von 8.616 m² teilweise erbracht werden.

Für den verbleibenden Kompensationsbedarf der zeitweiligen Umwandlung in Höhe von 4.078 m² kann der Ausgleich durch die Sicherung weiterer Waldumbauflächen bzw. durch eine Walderhaltungsabgabe erfolgen.

Alle mit dem Bau der 5 beantragten WEA verbundenen forstrechtlichen Eingriffe unter Berücksichtigung der Verschiebung der WEA 3 sowie der Änderung der Zuwegungen können durch die gesicherten Maßnahmen M1, M2, M3 und M4 sowie eine Walderhaltungsabgabe vollständig forstrechtlich ausgeglichen werden.

# 15 Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen durch die Änderung

Durch die Umsetzung des geänderten Anlagenstandortes der WEA 3 sowie die Änderung der Erschließung verbleiben durch den Bau und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windpark "Beiersdorf-Freudenberg" unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Tabelle 23).

Nachfolgende Tabelle 23 ersetzt Tabelle 41 des UVP-Berichtes (K&S 2021a).

Tabelle 23: Zusammenfassende Darstellung der voraussichtlichen Umweltwirkungen "Windpark Beiersdorf-Freudenberg"

Schutzgut			erhebliche		verbleibender Eingriff nach BNatSchG*			verbleibende	
		ermittelte Auswirkungen° <sup>und</sup> *	Beeinträch- tigung	Verminderung/ Vermeidung	erheblich	Ausgleich und Ersatz		nachteilige Umwelt- auswirkungen?	
baul	baubedingt								
	nzen / Biotope	temporärer Vegetationsverlust von Acker und Grünland	N	V2, V3	-		nicht erforderlich	N	
(Kap. 4.1.2 UVP- Bericht° Kap. 1.1.2 ÄndU*)		temporärer Vegetationsverlust von Forst	J	V2, V3, V4	J	M1, M3	Aufwertung der Vegetationsstrukturen durch Erstaufforstung, Waldumbau mit Laubholzarten	N	
Tiere	Brutvögel (Kap. 4.1.3 UVP-Bericht° Kap. 1.2.2 ÄndU*)	vorübergehende Störung von Brutvögeln und Aufgabe von Lebensstätten, Meidung von Teillebensräumen	N	V <sub>ASB</sub> 5	N			N	
	Amphibien & Reptilien (Kap. 4.1.3 UVP-Bericht° Kap. 1.4 ÄndU*)	potenzielle Tötung einzelner Individuen	N	V <sub>ASB</sub> 1	-		nicht erforderlich	N	
Fläche (Kap. 4.2.3 UVP- Bericht° Kap. 2.2 ÄndU*)		vorübergehende Flächeninanspruchnahme	N	V6	N		nicht erforderlich	N	
Boden (Kap. 4.3.3 UVP- Bericht° Kap. 3.2 ÄndU*)		vorübergehende Versiegelung	N	V8, V9	N		nicht erforderlich	N	
Kulturelles Erbe (Kap. 4.8.3 UVP- Bericht° Kap. 8 ÄndU*)		Beschädigung oder Zerstörung von Bodendenkmalen	N	V20	N		nicht erforderlich	N	

			erhebliche		verk	oleibender	Eingriff nach BNatSchG*	verbleibende	
	Schutzgut	ermittelte Auswirkungen° <sup>und</sup> *	Beeinträch- tigung	Verminderung/ Vermeidung	erheblich	Ausgleich und Ersatz		nachteilige Umwelt- auswirkungen?	
anla	ge- und betriebs	sbedingt							
	inzen / Biotope ap. 4.1.2 UVP- Bericht°	dauerhafter Vegetationsverlust von Acker-, Grünland- und Forstflächen	J	V2, V3, V4, V5	J	M1, M3, E2	Schaffung und Aufwertung von Biotopen durch Erstaufforstung, Waldumbau, Umwandlung von Acker zu Grünland	J	
Кар	bench b. 1.1.2 ÄndU*)	Verlust von Einzelbäumen und eines Heckenabschnittes	J	V1	J	A1	Neupflanzung von Laubbäumen und monetärer Ausgleich nach HVE	J	
	Prutvägol	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beanspruchung von Vegetation	möglich	Vasb2, Vasb3, Vasb5, Vasb7	J	CEF1	Nistkästen/Ersatzhabitate	N	
	Brutvögel (Kap. 4.1.3.2 UVP-Bericht° Kap. 1.2.2 ÄndU*)	dauerhafte Störung von Brutvögeln mit ggf. Aufgabe von Lebensstätten	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N	
		Barriere-, Scheuchwirkung Brutvögel	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N	
		Vogelschlag Brutvögel	Einzelfall möglich	V <sub>ASB</sub> 6	J		nicht erforderlich	N	
	Zugvögel (Kap. 4.1.4.2	Verlust von Teillebensräumen (Rast-, Nahrungsflächen, Schlafgewässer)	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N	
Tiere	UVP-Bericht° Kap. 1.2.2 ÄndU*)	Barrierewirkung und Vogelschlag	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N	
	Fledermäuse	Fledermausschlag mit signifikanter Erhöhung	J	V <sub>ASB</sub> 4	N		nicht erforderlich	N	
	(Kap. 4.1.5 UVP-Bericht°	Zerstörung von Leitstrukturen	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N	
	Kap. 1.3.2 ÄndU*)	Beseitigung von Quartieren und Lebensraumpotential	J	Vasb2, Vasb3	J	CEF1	Fledermauskästen/ Ersatzhabitate	N	
	Amphibien & Reptilien (Kap. 4.1.6 UVP-Bericht° Kap. 1.4 ÄndU*)	keine	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N	

		erhebliche		verk	leibender	Eingriff nach BNatSchG*	verbleibende	
Schutzgut	ermittelte Auswirkungen° <sup>und</sup> *	Beeinträch- tigung	Verminderung/ Vermeidung	erheblich		Ausgleich und Ersatz	nachteilige Umwelt- auswirkungen?	
Fläche (Kap. 4.2.3 UVP- Bericht° Kap. 2.2 ÄndU*)	dauerhafte Flächeninanspruchnahme	N	V6, V7	N		nicht erforderlich	N	
Boden (Kap. 4.3.3 UVP- Bericht° Kap. 3.2 ÄndU*)	dauerhafte Voll- und Teilversiegelung	J	V10, V11	J	M1, E1, E2	Bodenaufwertung durch Erstaufforstung und Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	N	
Wasser (Kap. 4.4.3 UVP- Bericht° Kap. 4 ÄndU*)	keine	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N	
Klima (Kap. 4.5.3 UVP- Bericht° Kap. 5 ÄndU*)	keine	N	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N	
Landschaft (Kap. 4.6.3 UVP- Bericht° Kap. 6 ÄndU*)	Veränderung der Landschaft durch technisches Bauwerk	J	V12, V13, V14, V16	J		monetärer Ausgleich nach Kompensationserlass Windenergie 2018	N	
·	Eiswurf	J	V18	-		nicht erforderlich	N	
Mensch und	Geräuschemission	J	V17	-		nicht erforderlich	N	
menschliche	Schattenemission	J	V19	-		nicht erforderlich	N	
Gesundheit (Kap. 4.7.3 UVP-	Infraschall	J	nicht erforderlich	-		nicht erforderlich	N	
Bericht° Kap. 7 ÄndU*)	sonstige Emissionen	J	V15, V16	-		nicht erforderlich	N	
Nap. / Alluu )	Verminderung der Erholungseignung	N	nicht erforderlich			nicht erforderlich	N	
Kulturelles Erbe	Verstellung von Sichtachsen	N	V19	-		nicht erforderlich	N	
(Kap. 4.8.3 UVP- Bericht° Kap. 8 ÄndU*)	Beeinträchtigung von Bodendenkmalen	N	V20	-		nicht erforderlich	N	

<sup>°</sup> nach UVP-Bericht K&S 2021a; \* nach Teil 2 Änderungsunterlage P+U 2021

# 16 Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Grundlage des UVP-Berichtes von K&S 2021a, die durch den Bau und Betrieb der fünf beantragten WEA im "Windpark Beiersdorf-Freudenberg" unter der Berücksichtigung der Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 und die Änderung der Zuwegung voraussichtlich erfolgen werden, wurden vorhandene Daten zum Naturraum, geltende Planungen auf Landes- und Regionalebene sowie aktuelle Gutachten und Prognosen verwendet.

Insgesamt erscheint die Datengrundlage für eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen des geänderten Vorhabens für die beantragten 5 WEA im "Windpark Beiersdorf-Freudenberg" als ausreichend.

# 17 Allgemeinverständliche zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Diese Änderungsunterlage basiert auf den Inhalten und Ergebnissen des Berichtes zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens "Windpark Beiersdorf-Freudenberg" (K&S 2021a). Es wurde die Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie die Änderung der Erschließungskonzeption und damit verbundene Verlagerung aller Bau- und Nebenflächen betrachtet.

Es konnte nachgewiesen werden, dass nach Durchführung der im Eingriffs-Ausgleichs-Plan (vgl. Kapitel 13) für das Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit den Änderungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

# 17.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Erschließung orientiert sich an dem vorhandenen Wegenetz. Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie die Änderung der Erschließungskonzeption geänderten Vorhabenflächen sind Wald-, Grünland und Ackerbiotope sowie eine Baumreihe und eine Heckenstruktur betroffen.

Nach Vermeidung beträgt der ermittelte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen:

- 6.668 m² für Grünlandflächen sowie ruderale Gras- und Staudenfluren,
- 41.855 m² Waldfläche.
- 54 Laubbäume und
- 888 m² flächige Gehölze.

Für den Verlust der Biotopstrukturen werden neue Waldflächen angepflanzt, monotone Forstflächen umgebaut, intensive Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt und neue Laubbäume gepflanzt (vgl. Maßnahmen M1, M3, E2 und A1). Für einen verbleibenden Kompensationsbedarf in Höhe von 33 Laubbäumen sowie 888 m² flächige Gehölze wird eine Ersatzzahlung gemäß HVE angestrebt.

Durch Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption verbleibt nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1 bis V5), Kompensation (vgl. Maßnahmen M1, M3, E2 und A1) und Ersatzzahlung keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Pflanzen** und **biologische Vielfalt**.

Beim Schutzgut **Tiere** sind vor allem die Vögel, die Fledermäuse sowie die Reptilien und Amphibien potenziell von den Wirkungen des geänderten Vorhabens betroffen. Für Vögel und Fledermäuse geben die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK 2018) Schutz- und Restriktionsabstände vor, die bei der Standortplanung von WEA zu beachten sind.

Die Schutz- und Restriktionsabstände für alle **Brut-, Zug und Rastvogelarten** werden auch nach der Verschiebung der WEA 3 um ca. 43 m eingehalten.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf sonstige Brutvögel der Offenlandschaft und der Gehölz bewohnenden Arten, die nicht in den TAK erfasst sind, können durch ein geeignetes Bauzeitenregime und die potenzielle Schaffung neuer Quartiere (Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>5) vermieden werden.

Die 200-m-Schutzabstände von **Fledermäusen** werden auch nach der Verschiebung der WEA 3 um ca. 43 m weiterhin unterschritten. Durch definierte wind- und zeitabhängige Abschaltzeiten gem. Anlage 3 des Windkrafterlasses Brandenburg (2011) für die WEA 1 bis 5 kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>4).

Der Verlust von Fledermausquartieren durch die Fäll- und Rodungsarbeiten wird durch die Schaffung neuer Quartiere (Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>5 und CEF1) ausgeglichen.

Anhand der vorhandenen Biotopausstattung wurden keine als potenziell geeignete Habitate für **Amphibien** identifiziert. Aufgrund des Vorhandenseins potenziell geeigneter Lebensraumstrukturen für **Reptilien**, insbesondere der Zauneidechse, können Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf potenzielle Reptilienvorkommen können durch ein geeignetes Bauzeitenregime und durch das Errichten von Reptilienschutzzäunen (Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>1) vermieden werden.

Durch die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption verbleiben nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>1 bis V<sub>ASB</sub>5) und Kompensation (vgl. Maßnahme CEF1) keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Tiere** und **biologische Vielfalt**.

### 17.2 Fläche

Durch das geänderte Vorhaben wird im Vergleich zur Vorgängervariante (UVP-Bericht, K&S 2021a) der Verbrauch und die Flächenzerschneidung auf ein unvermeidbares Maß reduziert.

Durch die Flächeninanspruchnahme der WEA-Standorte, Nebenflächen und Zuwegungen ist nach Vermeidung das Schutzgut **Fläche** nicht nachteilig betroffen.

#### 17.3 Boden

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes **Boden** erfolgt durch die Bodenversiegelung, bei der die Bodenfunktionen ganz oder teilweise verlorengehen. Nur an den unmittelbaren Anlagenstandorten ist eine Vollversiegelung des Bodens erforderlich. Alle Zuwegungen und Kranstellflächen werden in teilversiegelter luft- und wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt.

Durch die Änderungen im Vorhaben verringert sich der Bodeneingriff von 17.997 m² Vollversiegelungsäquivalenten (vgl. UVP-Bericht K&S 2021a) auf **16.234 m² Vollversiegelungsäquivalente**.

Der unvermeidbare Eingriff in das Schutzgut Boden kann durch Bodenaufwertung an anderer Stelle in Form von Erstaufforstung und der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland vollständig ausgeglichen werden (vgl. Maßnahmen M1, E1, E2).

Durch die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption verbleiben nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8 bis V11 und V20) und Kompensation (vgl. Maßnahmen M1, E1 und E2) keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Boden**.

## 17.4 Wasser

Das geänderte Vorhabengebiet weist keine Gewässer auf.

Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** durch die Änderung des Vorhabens zu erwarten.

# 17.5 Luft und Klima

Frischluftentstehungsflächen und -schneisen werden durch die Verschiebung der WEA 3 nicht beeinträchtigt.

Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter **Luft** und **Klima** durch die Änderung des Vorhabens zu erwarten.

#### 17.6 Landschaft

Die geplanten Anlagen weisen eine Gesamthöhe von 238,5 m auf. Die Errichtung von WEA stellt regelmäßig gem. Windkrafterlass 2011 einen nicht quantifizierbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dieser Eingriff ist gemäß Kompensationserlass Windenergie durch eine Ersatzzahlung an das Land Brandenburg festzusetzen.

Durch die beantragten 5 WEA verbleiben nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V12 bis V14) und Ersatzzahlung keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Landschaft**.

### 17.7 Mensch und menschliche Gesundheit

WEA verursachen durch die sich bewegenden Rotoren Schattenwurf und Schallimmissionen, die insbesondere in den umliegenden Siedlungsbereichen eine Beeinträchtigung für das Schutzgut **Mensch** und **insbesondere die menschliche Gesundheit** darstellen.

Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes verlagert sich die WEA 3 um ca. 43 m nach Westen in Richtung der anderen 4 beantragten Anlagen. Die Standortverschiebung der WEA 3 hat keine Änderungen der im UVP-Bericht beschriebenen Auswirkungen für die Nutzungsstruktur, die Erholungsnutzung und die menschliche Gesundheit (u.a. Schall- und Schattenimmissionen) zur Folge. Die WEA 3 ist weiterhin mit einer Schattenwurfautomatik gemäß Vermeidungsmaßnahme V19 auszustatten, um Schattenwurfimmissionen zu vermeiden.

Durch die beantragten 5 WEA verbleiben nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V17 bis V19) keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Mensch und menschliche Gesundheit**.

### 17.8 Kulturelles Erbe

Das kulturelle Erbe ist in Form von denkmalgeschützten Gebäuden in den umliegenden Ortslagen Bodendenkmalen vorhanden. Durch die Veränderung des Anlagenstandortes WEA 3 um ca. 43 m nach Westen, verdichtet sich optisch der geplante Windpark. Die **Baudenkmale** werden durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Alle permanenten und temporären Bauflächen des geänderten Vorhabens liegen außerhalb der Flächen von **Bodendenkmalen**. Werden bei den Baumaßnahmen bisher nicht bekannte Bodendenkmale entdeckt, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V20).

Durch die Änderung des Anlagenstandortes der WEA 3 sowie der Erschließungskonzeption verbleiben nach Vermeidung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V20) keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut **Kulturelles Erbe**.

# 17.9 Schutzgebiete

Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes der WEA 3 nach Westen sowie die neue Erschließung werden keine Flächen europäischer oder nationaler Schutzgebiete in Anspruch genommen. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist mit ca. 743 m das Landschaftsschutzgebiet "Gamengrund".

Damit sind direkte/unmittelbare sowie indirekte/mittelbare Wirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und die nationalen Schutzgebiete durch das geänderte Vorhaben nicht zu erwarten.

Die potenziell WEA-bedingten Störungen auf Vögel- und Fledermausarten in der Umgebung der beantragten WEA wurden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt untersucht.

Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der umgebenden Natura 2000-Gebiete und der nationalen Schutzgebiete werden durch die beantragten WEA nicht beeinträchtigt.

# 17.10 Abschließende Bewertung

Durch die Umsetzung des geänderten Anlagenstandortes der WEA 3 sowie die Änderung der Erschließung verbleiben durch den Bau und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windpark "Beiersdorf-Freudenberg" unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes keine nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen.

### 18 Quellen

# 18.1 Fachgutachten

- K&S Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2021a: Windpark Beiersdorf-Freudenberg Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen im WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" im Landkreis Märkisch-Oderland UVP-Bericht 3. Überarbeitung. Stand: 4. März 2021.
- K&S Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten, Berlin (K&S) 2021b: Dokumentation der Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Rodungsbereichen des geplanten Windenergieprojektes Beiersdorf-Freudenberg September 2021. Stand Oktober 2021.

# 18.2 Übergeordnete Planungen

- Land Brandenburg 2019: Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (30. Jahrgang Nr. 35 vom 13. Mai 2019).
- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro). Potsdam, Dezember 2000.
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 2018: Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" vom 29. August 2018 (Abl. 41/2018 vom 16. Oktober 2018).

# 18.3 Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBI.I/13), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 5 G. v. 25. Januar 2016 (GVBI.I/16, Nr. 5).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17 März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2513).
- Europäische Union: Richtlinie 92/43/EWG des europäischen Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie).
- Europäische Union: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung).
- Europäische Union: Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasser-Rahmen-Richtlinie WRRL).
- Europäische Union: 52020PC0080 Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) vom 4. März 2021. Verabschiedet 22. April 2021 (Verabschiedungstext unveröffentlicht).
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S.215).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540).
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, 2011): Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Genehmigungsverfahren Handlungsanleitung. Heft 78a, Potsdam, 2011.

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, 2011): Biotopkartierung Brandenburg, Potsdam, 2011.
- Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL 2018): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018.
- Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg (MLUV, 2006): Verordnung über die gesetzlich geschützten Biotope (Biotopschutzverordnung) Brandenburg vom 07.08.2006 (GVBI.II/06, [Nr. 25], S.438).
- Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg (MLUV, 2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam, Stand April 2009.
- Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR): Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen. WKA-Schattenwurf-Leitlinie- vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABI./20, [Nr. 2], S.11).
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (MUGV, 2011): Erlass zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung vom Windenergieanlagen (Windkrafterlass 2011), Potsdam, 01. Januar 2011.
  - Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg -TAK-, Stand 15. September 2018.
  - Anlage 2: Untersuchungen tierökologischer Parameter im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg -TUK-, Stand 15. September 2018.
  - Anlage 3: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg, Stand 13. Dezember 2010.
  - Anlage 4: Erlass zum Vollzug des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG -Niststättenerlass-, Stand 2. Oktober 2018.
- Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL): Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) mit Anhang -WKA-Geräuschimmissionserlass- vom 16. Januar 2019.

# 18.4 Sonstige Fachliteratur

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: Denkmalliste des Landes Brandenburg. Stand 31. Dezember 2020.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete. Online unter www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe.html#c33722 zuletzt Eingesehen September 2021.
- European Environment Agency (EEA) 2019: Natura 2000 Network Viewer, Natura 2000 standard data form. Online unter http://natura2000.eea.europa.eu/ zuletzt Eingesehen September 2021.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (2005): Potenzielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. Eberswalder Forstliche Schriftreihe Band XXIV. Eberswalde.
- Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg: Energie- und Klimaschutzatlas Brandenburg (EKS). Online unter https://eks.brandenburg.de Zugriff am 15. Oktober 2021.
- Jessel, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen. Natur und Landschaft 30 (11), S. 356, 1998.

Scholz, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam, 1962.

Statistisches Bundesamt (Destatis): Flächennutzung. online unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/\_inhalt.html Stand 30. April 2021.

### 18.5 Verwendete Kartenwerke

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: WMS-Dienst des BLDAM: http://www.gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php, Zugriff 13. September 2021.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR): Geologische Übersichtskarte, M 1:100.000.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR, Hrsg., 2006): Bodenübersichtskarte BÜK 300 des Landes Brandenburg, M 1: 300.000.

Landesamt für Umwelt (LfU): Biotopkataster in Brandenburg – INSPIRE View-Service (WMS-LFU-BBK). Zuletzt eingesehen 20. August 2020.

Landesamt für Umwelt (LfU): Schutzgebiete in Brandenburg – INSPIRE View-Service (WMS-LFU-SCHUTZG). Zuletzt eingesehen 20. August 2021.

Landesamt für Umwelt (LfU) 2021: Windkraftanlagen im Land Brandenburg. Datenstand: 1. Juli 2021. Online unter www.mlul.brandenburg.de/lua/gis/WKA.zip Zugriff am 15. Oktober 2021.

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB): Datenlizenz Deutschland – GeoBasis - DE/LGB - Version 2.0:

DIBOS – Digitales Bodenbewertungssystem auf Grundlage der Reichsbodenschätzung,

Digitale Orthophotos 20cm Bodenauflösung Brandenburg mit Berlin,

Digitale Topographische Karte 1:25.000 Brandenburg mit Berlin,

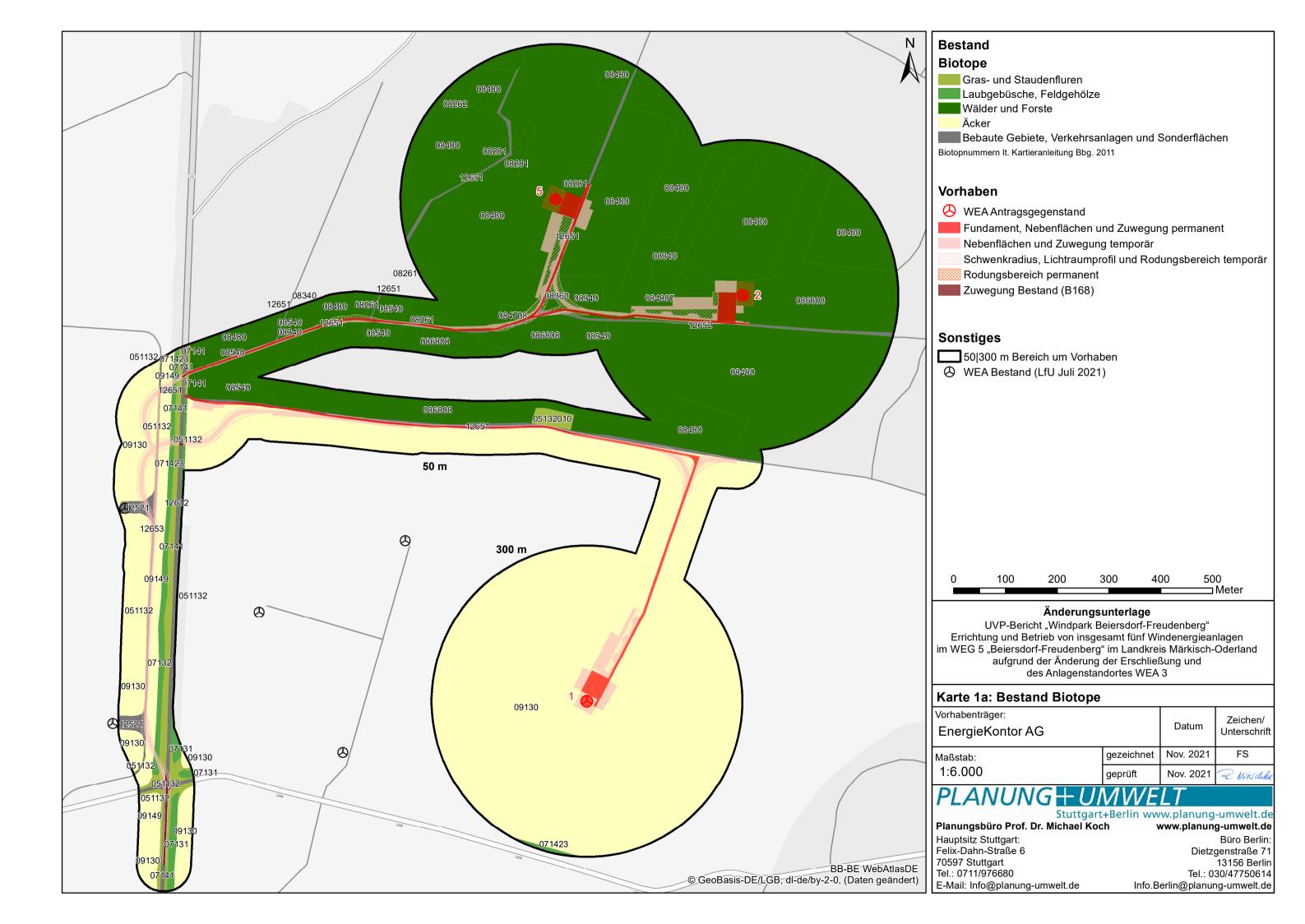
Digitale Topographische Karte 1:50.000 Brandenburg mit Berlin,

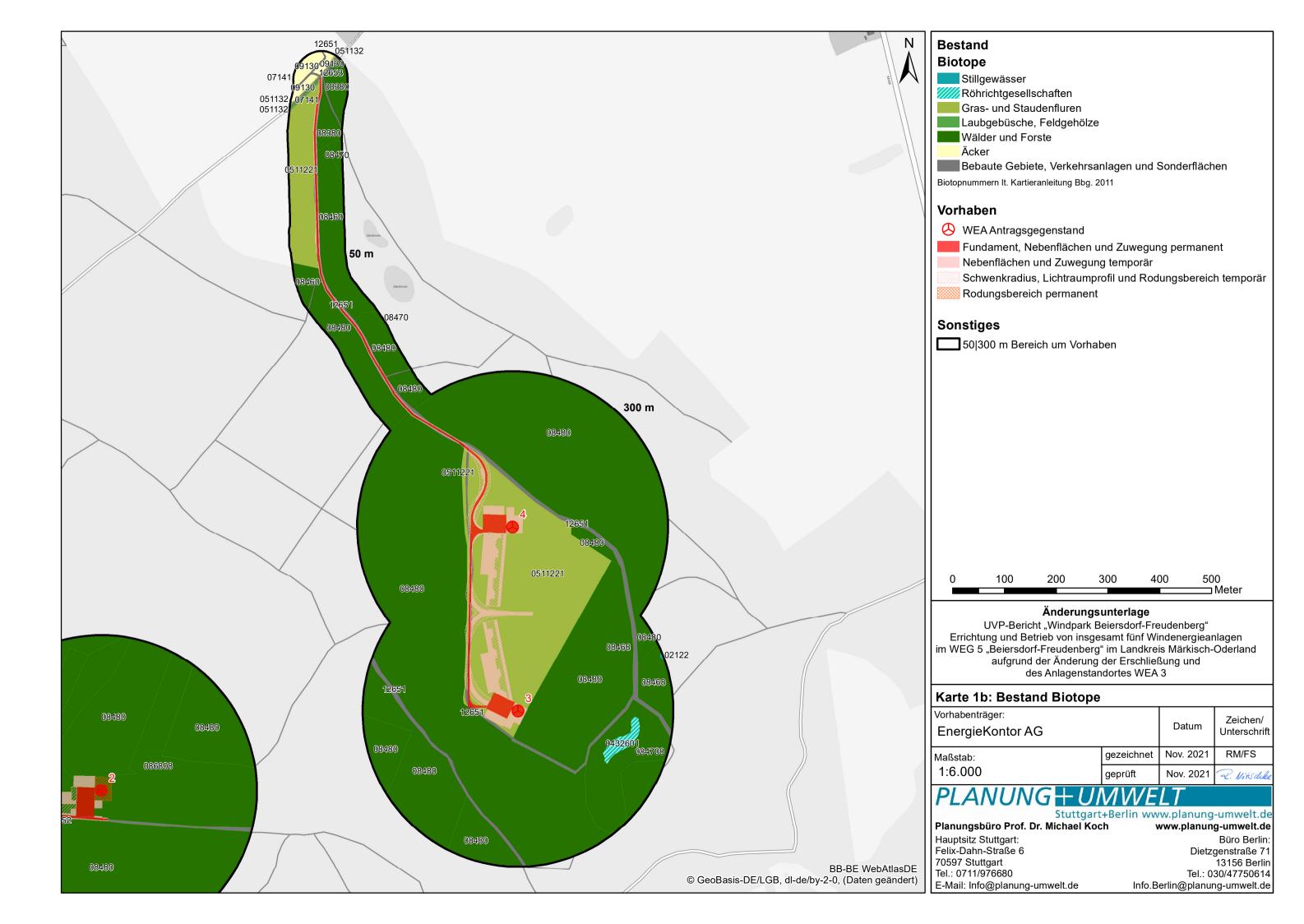
WebAtlasDE.

### 19 Anlagen

Karte 1a: Bestand Biotope (südlicher Bereich)

Karte 1b: Bestand Biotope (nördlicher Bereich)





Landesbetrieb Forst Oberförsterei	Brandenburg - untere F	<sup>:</sup> orstbehörde	<b>)</b> -	Oberförsterei: Telefon: Fax: e-mail-Adresse:							
				Aktenzeichen: Revier:	LFB						
				Abt./U.Abt. Wird von der Forstbehö	rde ausgefülk.						
Umwandlung v		andere	Nutzun	gsart gemäß § 8 L	.WaldG <sup>1)</sup>						
Anrede, Titel, Firma Name, Vorname:	Energiekontor AG										
Straße:	Mary-Somerville-S	traße 5									
PLZ, Ort:	28359 Bremen										
Telefon:	+49 (0) 3338 35749-10										
Datum:	15.11.2021										
2. Waldumwandlu	ing										
Für das (die) Grundstü	ick(e)										
Nr. Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- größe m²	bisherige Nutzungsart	davon Umwan zeitweilig	dlungsfläche m² dauerhaft					
siehe Anlag	e 2										
2											
3											
4											
Summe											
eantrage ich die Gene	ehmigung zur			l							
⊠ dauern	den Umwandlung einer	Waldfläche	von	6	.031	m²					

von n.d.

bis n.d.

für den Zeitraum

Seite 2 zum Antrag auf	Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart vor	m Aktenzeichen LFB	
Die Fläche soll als	Standort für Windenergieanlagen	gen	utzt werden.
Sie ist (war) mit	Vorwiegend Kiefer	(Ba	umart/en, Alter) bestockt.
Nachbargrundstücke	gen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wied		und die Nutzungsart der
Es besteht ein wirtsc	haftliches Interesse an der Umwandlung, weil		
durch das Inkraft	reten des sachlichen Teilregionalplanes	"Windenergie der regionalen	
Planungsgemein	schaft Oderland-Spree das WEG "Beiers	dorf-Freudenberg" gesichert v	wurde.
Um das Windeigr	nungsgebiet wirtschaftlich für die Windene	ergienutzung nutzen zu könne	en, ist für die
Herstellung der s	päteren Bebaubarkeit der Grundstücke di	ie beantragte Waldumwandlu	ng erforderlich.
Es besteht ein öffent	Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.) iches Interesse an der Umwandlung, weil nen in dem WEG "Beiersdorf-Freudenber	rg" befinden und der Windens	ergienutzung in
diesem Raum Vo	rrang eingeräumt werden soll.		
Außerdem sind ra	numbedeutsamme Windenergieanlagen p	previligiert und stehen im öffer	ntlichen Interesse.
	/aldbereiche besitzen keine wesentliche		naftliche Erzeugung,
für die Leistungsf	ähigkeit des Naturhaushaltes oder für die	Erholung der Bevölkerung.	
Weitere Gründe für die	Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)		
Die Umwandlung voi	Wald wird bis zum	n. d.	durchgeführt.
ch bin 🔲 Eigentüme	r / 🔀 Antragsberechtigter der im Antrag genannt	en Flächen zur Waldumwandlung.	
☑ Der Eigentümer	ist mit der Umwandlung einverstanden.		
ntsprechende Nachv	veise sind beigefügt.		

# 3. Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung

# 3.1 Ersatzaufforstung

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung werden nachfolgende Flächen zur Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG <sup>1)</sup> angeboten.

Die genannten Ersatzaufforstungsflächen sind auf beigefügtem Lageplan grün umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	davon Ersatzauf- forstungsfläche m²	ggf. Erstaufforstungsgenehmigung bereits vorhanden/beantragt? Aktenzeichen
1	siehe Anlage 3					
2						
3						
4						
	Summe					W. Bresnett - 70 -

Ich versichere, dass die Ersatzaufforstung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden muss.
Ich bin 🔲 Eigentümer / 🔲 Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Ersatzaufforstung.
☐ Der Eigentümer ist mit der Ersatzaufforstung einverstanden. Entsprechende Nachweise sind beigefügt.
Die Umwandlungsfläche ist <u>nicht</u> mit Forstpflanzen bestockt, daher keine Forderung der Ersatzaufforstung, sondern weiter mit 3.3
3.2 keine Ersatzaufforstungsflächen verfügbar
Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung.
Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigefügt.
(Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so
ist dies vom Antragsteller zu belegen. "Nachweislich" bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der belegte Nachweis von Annoncen
ARQUISE QUI UI VOITAGE CITASTICCITATI DEIGUE ZU CIDITIUCII IIAL. DALUITEI IAIETI DEISDICISWEISE UEI DEICULE NACHWEIS VOIT ATTIUTICETI
zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Erstaufforstungsdienstleistern.

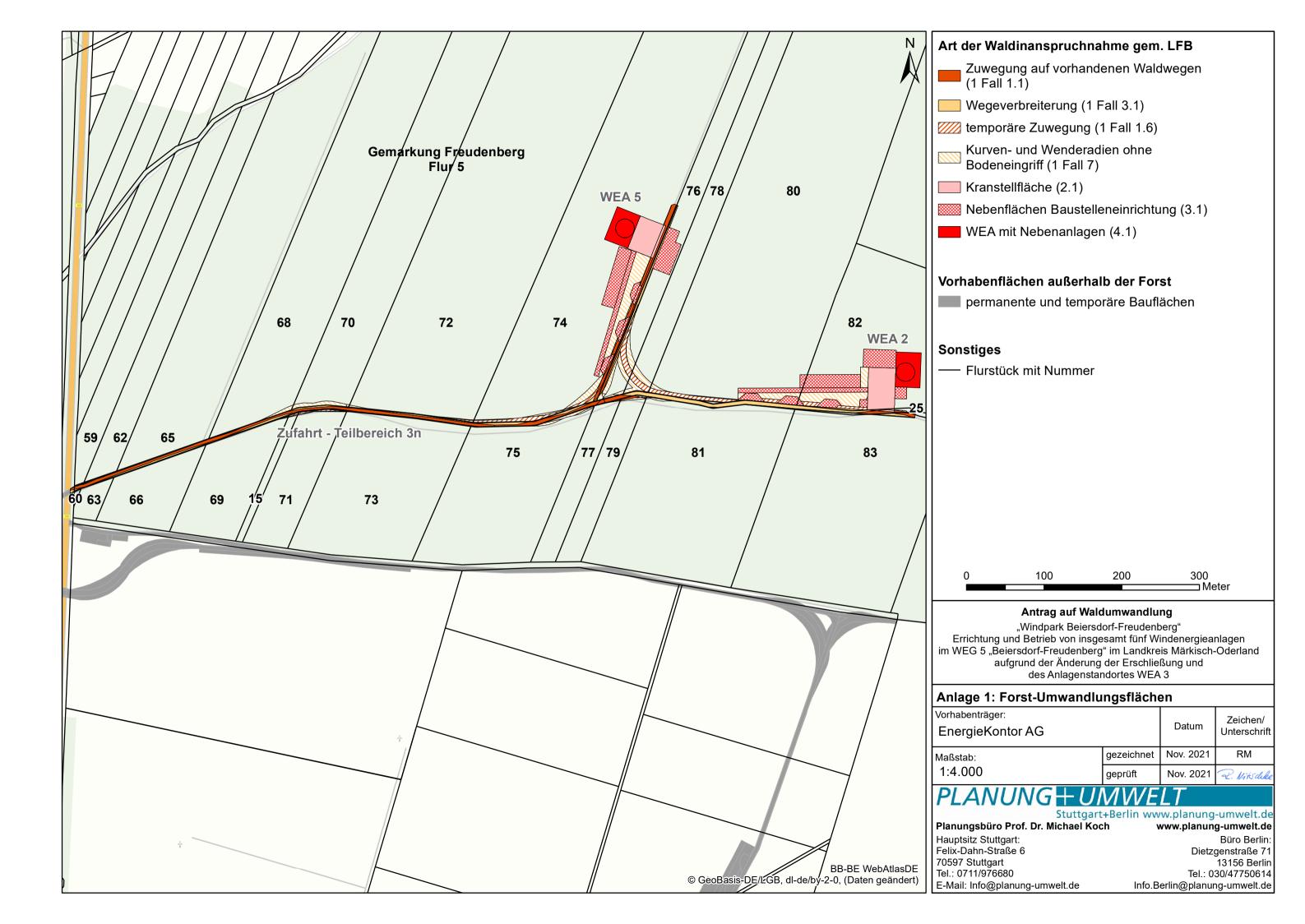
### 3.3 sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald

Sofern <u>nachweislich</u> keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen (Nr. 3.2) bzw. die beantragte Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, werden zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung nachfolgende Flächen für sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG <sup>1)</sup> angeboten. Die genannten Flächen sind auf beigefügtem Lageplan blau umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	davon Maßnahmefläche m²
1	siehe Anlage 3				en Torrer ne
2					3
3					s R C
4					
	Summe	via i			

Seite 4 zum Antrag auf Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart vom	Aktenzeichen LFB
Maßnahmebeschreibung:	
2	
-	
(Weitere Beschreibung bitte auf gesondertem Blatt.)	
lch versichere, dass die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nicht bereit Auflagen erbracht werden müssen.	ts aufgrund gesetzlicher oder behördlicher
Ich bin	Schutz- und Gestaltungsmaßnahme
3.4 keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar	
Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen für Schutz- und Gestaltungsmatchen Problem Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigefügt.  (Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensatist dies vom Antragsteller zu belegen. "Nachweislich" bedeutet hierbei, dass der Antra Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispiels zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Dienstleistern.  Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)	ationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so agsteller den Nachweis über Aktivitäten der
3.5 finanzieller Ausgleich	
Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen Ersatzaufforstungsflächen und keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen LWaldG ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leiste Forstbehörde.	im Wald verfügbar), ist gem. § 8 Abs. 4
Das Hinweisblatt zum Antragsformular habe ich erhalten.	
Energiekentor Buro Bernau	
15.11.2021 bei Berlin	
Datum, Unterschrift 38 - 35 749 - 0 Fax: 63838 - 35 749-20	

<sup>1)</sup> Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der geltenden Fassung



Zusammenstellung der für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald benötigten Flächen je Flurstück

Grundlage: Handlungsrahmen zur hoheitlichen Bewertung zeitweiliger bzw. dauerhafter Waldumwandlung (WU) des LFB bei Vorhaben zur Errichtung von WEA

				Flurstücks-	WEA-Fläche/	Kranstellfläche	Baustelleneinrichtg.	Standort WEA	Strom	- und Steuerkabelt	rassen			Fallkons	stellationen b	ei Zuwegung zı	ı WEA (genere	II zeitw. WU)		
WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	fläche	Flurstck.	2.1 dauerh. WU	3.1 zeitw. WU	4.1 dauerh. WU	5.1 keine WU	5.2 zeitw. WU	5.3 dauerh.WU	1	2	3.1	3.2	4	5.1	5.2	6	7
				(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)
WEA 2	Freudenberg	5	25	21.850	1.861	64						327		1.325					19	126
WEA 2	Freudenberg	5	76	17.236	968														412	556
WEA 2	Freudenberg	5	77	6.672	34							23							8	3
WEA 2	Freudenberg	5	78	16.826	690														238	452
WEA 2	Freudenberg	5	79	7.082	155							57							34	64
WEA 2	Freudenberg	5	80	92.317	2.310		1.078												659	573
WEA 2	Freudenberg	5	81	44.623	89														11	78
WEA 2	Freudenberg	5	82	36.842	7.966	1.510	3.300	1.441						97					228	1.390
WEA 2	Freudenberg	5	83	52.663	215							84		84						47
WEA 5	Freudenberg	5	74	89.196	9.300	1.575	3.006	1.441				903		156					194	2.025
WEA 5	Freudenberg	5	76	17.236	2.161		1.189					205		436	·				•	331
		Sumn	nen		25.749	3.149	8.573	2.882	0	0	0	1.599	0	2.098	0	0	0	0	1.803	5.645

# Erläuterung zur Anlage von Strom- und Steuerkabeltrassen

- Nutzung von Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen
- 5.2 bedingte Rodungen für die Dauer der Bauphase
- 5.3 Errichtung von Nebenbauwerken (Trafos, Masten etc.)

# Erläuterung der Fallkonstellationen bei Zuwegung zu WEA

- 1 Nutzung der gesamten Wegegrundfläche vorhandener Waldwege
- 2 Wegeverbreiterung (bewaldeter Flächen) an vorhandenen Wegen
- 3.1 Wegeverbreiterung (unbewaldeter Flächen) an vorhandenen Waldwegen mit Befestigung
- 3.2 Wegeverbreiterung (unbewaldeter Flächen) an vorhandenen Waldwegen ohne Befestigung
- 4 Neuanlage von Waldwegen
- 5.1 Nutzung von vorhandenen Schneisen ohne Eingriff in den Baumbestand
- 5.2 Nutzung von vorhandenen Schneisen mit Eingriff in den Baumbestand
- 6 Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff
- 7 Kurven- und Wenderadien ohne Bodeneingriff (keine Waldumwandlung)

# ANLAGE 3 ERSATZMAßNAHMEN

zum Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG

# Antragsteller

Energiekontor AG Mary-Somerville-Straße 5 28359, Bremen

Folgende Ersatzmaßnahmen sind für die forstrechtlichen Eingriffe der Teilbauvorhaben WEA 2, WEA 3, WEA 5, Zuwegung Teilbereich 2n und Zuwegung Teilbereich 3n vorgesehen.

Gemarkung	Flur	Flurstück Art der Maßnahme		Gesamtgröße des Flurstücks in m²	Maßnahmenfläche in m²
Wulkow	1	90	Erstaufforstung	6.380	6.350
Wulkow	1	91	Erstaufforstung	6.500	6.500
Wulkow	1	92	Erstaufforstung	6.620	6.320
			S	umme Erstaufforstung	19.170
Pritzhagen	3	1/30	ökologischer Voranbau		3.235
Reichenberg	5	64	ökologischer Voranbau		21.426
Wandlitz	6	1492	ökologischer Voranbau		11.810
	36.471				

Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei						Oberförsterei: Telefon: Fax: e-mail-Adresse:  Aktenzeichen: LFB Revier: Abt./U.Abt. Wird von der Forstbehörde ausgefüllt.					
Um	rag auf Ger wandlung v			andere	Nutzun	gsart gemäß §	8 LWaldG <sup>1)</sup>				
		Enganistra	40								
	de, Titel, Firma e, Vorname:	Energiekont	or AG								
Straf		Mary-Some	ville-S	traße 5							
PLZ,		28359 Brem									
Telef	on:	+49 (0) 333	8 3574	l9-10							
Datu	m:	10. Novemb	er 202	1							
	aldumwandlu as (die) Grundstü	-									
Nr.	Gemarkung		Flur	Flur- stück	Gesamt- größe m²	bisherige Nutzungsar	t davon Umwai	ndlungsfläche m² dauerhaft			
2	siehe Anlage	e 2			9.000 111		20.0000119	dadomar			
3											
	Summe										
	age ich die Gene	•	a ale so	د د څکله لم ۱۸				•			
	dauern	den Umwandlun	g einer	vvaidtlache	von			m²			
	Zeitweil	igen Umwandlu	na oina	· Maldfläch	o von		5.734	m²			

Seite 2 zum Antrag auf I	Jmwandlung von Wald in eine andere Nutzu	ungsart vom Aktenze	eichen LFB						
Die Fläche soll als	Erschliezung der Standort für V	Vindenergieanlagen	genutzt werden.						
Sie ist (war) mit	Vorwiegend Kiefer		(Baumart/en, Alter) bestockt.						
Die Fläche ist auf den beigefügten topographischen Karten und Flurkartenausschnitten rot umrandet und die Nutzungsart der Nachbargrundstücke ist eingetragen.									
Pläne und Erläuterung nur bei zeitweilige	gen für das gesamte Vorhaben sowie fü r Umwandlung	r die Wiederaufforstung <sup>2</sup> ) sind be	eigefügt.						
Es besteht ein wirtsc	naftliches Interesse an der Umwandlun	g, weil							
	reten des sachlichen Teilregiona								
Planungsgemeins	schaft Oderland-Spree das WEG	"Beiersdorf-Freudenberg" g	esichert wurde.						
Um das Windeign	ungsgebiet wirtschaftlich für die	Windenergienutzung nutzen	zu können, ist für die						
	päteren Bebaubarkeit der Grunds								
(Weitere Gründe für die	Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)								
Es besteht ein öffentl	iches Interesse an der Umwandlung, w	eil							
	nen in dem WEG "Beiersdorf-Fre		Windenergienutzung in						
diesem Raum Vo	rrang eingeräumt werden soll.								
Außerdem sind ra	umbedeutsamme Windenergiea	nlagen previligiert und stehe	n im öffentlichen Interesse.						
Die betroffenen W	/aldbereiche besitzen keine wese	entliche Bedeutung für die fo	rstwirtschaftliche Erzeugung,						
für die Leistungsf	ähigkeit des Naturhaushaltes ode	er für die Erholung der Bevöl	kerung.						
(Weitere Gründe für die	Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)								
Die Umwandlung vor	Wald wird bis zum	n. d.	durchgeführt.						
Ich bin 🔲 Eigentüme	r / 🔀 Antragsberechtigter der im Antra	g genannten Flächen zur Waldum	wandlung.						
□ Der Eigentümer	ist mit der Umwandlung einverstanden.								
Entsprechende Nachv	veise sind beigefügt.								

# 3. Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung

### 3.1 Ersatzaufforstung

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung werden nachfolgende Flächen zur Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG <sup>1)</sup> angeboten.

Die genannten Ersatzaufforstungsflächen sind auf beigefügtem Lageplan grün umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	davon Ersatzauf- forstungsfläche m²	ggf. Erstaufforstungsgenehmigung bereits vorhanden/beantragt? Aktenzeichen
1	siehe Anlage 3					
2						
3						
4						
	Summe		A STEAL			Binari State, Billia ying

Ich versichere, dass die Ersatzaufforstung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden muss.
Ich bin 🔲 Eigentümer / 🔲 Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Ersatzaufforstung.
Der Eigentürmer ist mit der Ersatzaufforstung einverstanden. Entsprechende Nachweise sind beigefügt.
Die Umwandlungsfläche ist <u>nicht</u> mit Forstpflanzen bestockt, daher keine Forderung der Ersatzaufforstung, sondem weiter mit 3.3
3.2 keine Ersatzaufforstungsflächen verfügbar
Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung.
Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigefügt.
(Falls <u>nachweislich</u> nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. "Nachweislich" bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der
Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der belegte Nachweis von Annoncen
zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Erstaufforstungsdienstleistern.
Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

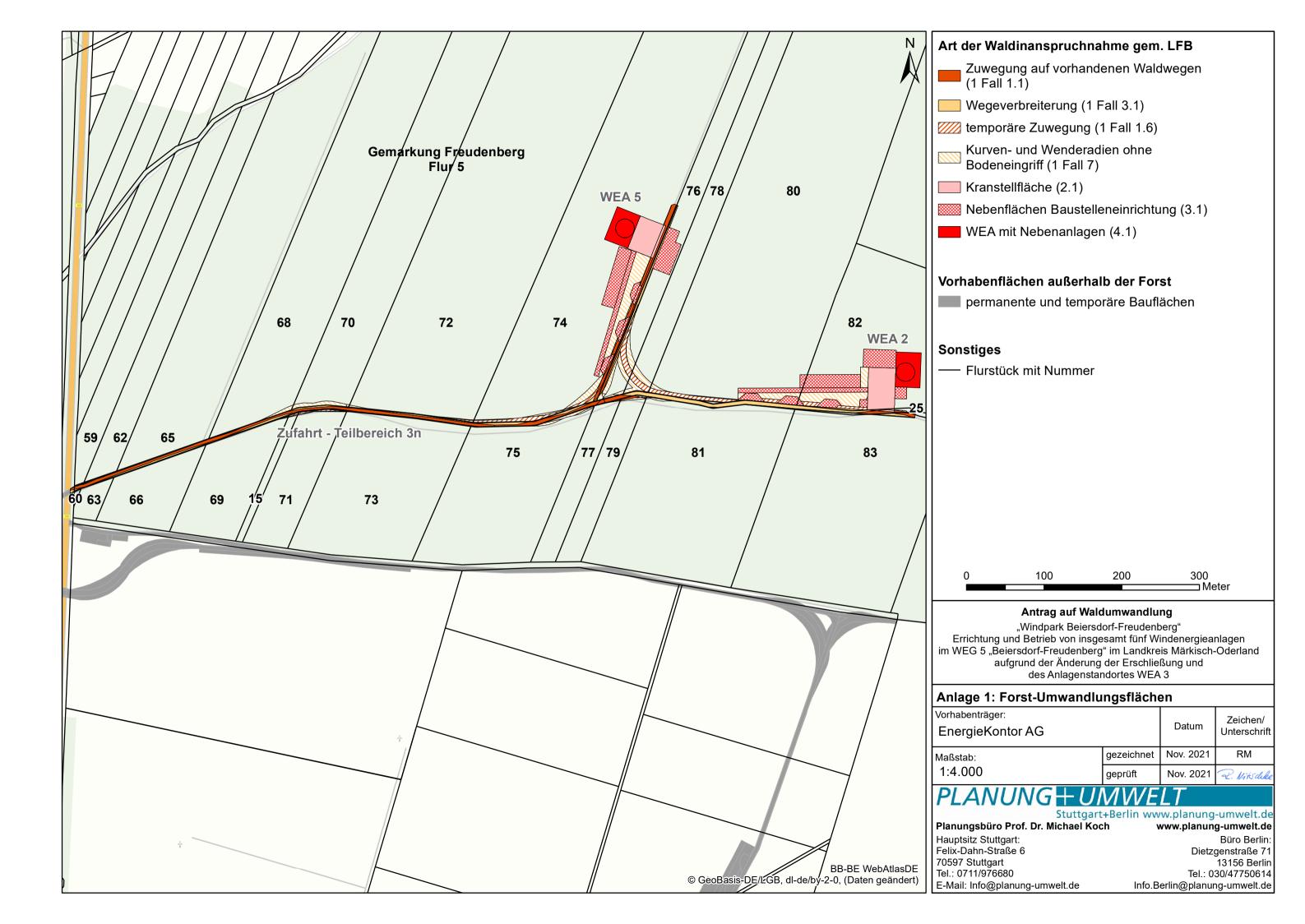
# 3.3 sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald

Sofem <u>nachweislich</u> keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen (Nr. 3.2) bzw. die beantragte Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, werden zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung nachfolgende Flächen für sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG <sup>1)</sup> angeboten. Die genannten Flächen sind auf beigefügtem Lageplan blau umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	davon Maßnahmefläche m²
1	siehe Anlage 3				
2					
3					
4					
	Summe				

Seite 4 zum Antrag auf Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart vom	Aktenzeichen LFB
Maßnahmebeschreibung:	
* <del></del>	
9	
(Weitere Beschreibung bitte auf gesondertem Blatt.)	
Ich versichere, dass die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nicht be Auflagen erbracht werden müssen.	ereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher
Ich bin Eigentümer / Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen : Der Eigentümer ist mit der Maßnahme einverstanden. Entsprechende Nachweise sind beigefügt.	zur Schutz- und Gestaltungsmaßnahme
3.4 keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar	
Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen für Schutz- und Gestaltung Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigefügt.  (Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompe ist dies vom Antragste 15.11.2021 deutet hierbei, dass der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beis zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Dienstleistern.  Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)	ensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der
3.5 finanzieller Ausgleich	
Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglich Ersatzaufforstungsflächen und keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnah LWaldG ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu le Forstbehörde.	men im Wald verfügbar), ist gem. § 8 Abs. 4
Das Hinweisblatt zum Antragsformular habe ich erhalten.	
Energiekontor Büro Bernau Bahnhof	
15.11.2021 Service Berlin	
Datum, Unterschrift338 - 35 749-20	

<sup>1)</sup> Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der geltenden Fassung



Zusammenstellung der für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald benötigten Flächen je Flurstück

Grundlage: Handlungsrahmen zur hoheitlichen Bewertung zeitweiliger bzw. dauerhafter Waldumwandlung (WU) des LFB bei Vorhaben zur Errichtung von WEA

				Flurstücks-	WEA-Fläche/	Kranstellfläche	Baustelleneinrichtg.	Standort WEA	Strom	- und Steuerkabelt	rassen			Fallkon	stellationen b	ei Zuwegung zı	WEA (genere	II zeitw. WU)		
WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	fläche	Flurstck.	2.1 dauerh. WU	3.1 zeitw. WU	4.1 dauerh. WU	5.1 keine WU	5.2 zeitw. WU	5.3 dauerh.WU	1	2	3.1	3.2	4	5.1	5.2	6	7
				(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)	(m²)
Zuweg 3n	Freudenberg	5	15	1.570	36														25	11
Zuweg 3n	Freudenberg	5	25	21.850	3.863							2.104		1.076					105	578
Zuweg 3n	Freudenberg	5	68	54.417	144															144
Zuweg 3n	Freudenberg	5	69	12.003	19														16	3
Zuweg 3n	Freudenberg	5	70	50.673	363															363
Zuweg 3n	Freudenberg	5	71	10.937	136														102	34
Zuweg 3n	Freudenberg	5	72	116.902	226														77	149
Zuweg 3n	Freudenberg	5	73	29.758	2														2	
Zuweg 3n	Freudenberg	5	74	89.196	629														525	104
Zuweg 3n	Freudenberg	5	75	28.474	316															316
		Sumn	nen		5.734	0	0	0	0	0	0	2.104	0	1.076	0	0	0	0	852	1.702

# Erläuterung zur Anlage von Strom- und Steuerkabeltrassen

- Nutzung von Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen
- 5.2 bedingte Rodungen für die Dauer der Bauphase
- 5.3 Errichtung von Nebenbauwerken (Trafos, Masten etc.)

# Erläuterung der Fallkonstellationen bei Zuwegung zu WEA

- 1 Nutzung der gesamten Wegegrundfläche vorhandener Waldwege
- 2 Wegeverbreiterung (bewaldeter Flächen) an vorhandenen Wegen
- 3.1 Wegeverbreiterung (unbewaldeter Flächen) an vorhandenen Waldwegen mit Befestigung
- 3.2 Wegeverbreiterung (unbewaldeter Flächen) an vorhandenen Waldwegen ohne Befestigung
- 4 Neuanlage von Waldwegen
- 5.1 Nutzung von vorhandenen Schneisen ohne Eingriff in den Baumbestand
- 5.2 Nutzung von vorhandenen Schneisen mit Eingriff in den Baumbestand
- 6 Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff
- 7 Kurven- und Wenderadien ohne Bodeneingriff (keine Waldumwandlung)

# ANLAGE 3 ERSATZMAßNAHMEN

zum Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG

# Antragsteller

Energiekontor AG Mary-Somerville-Straße 5 28359, Bremen

Folgende Ersatzmaßnahmen sind für die forstrechtlichen Eingriffe der Teilbauvorhaben WEA 2, WEA 3, WEA 5, Zuwegung Teilbereich 2n und Zuwegung Teilbereich 3n vorgesehen.

Gemarkung	Gemarkung Flur Flurstück		Art der Maßnahme	Gesamtgröße des Flurstücks in m²	Maßnahmenfläche in m²			
Wulkow	1	90	Erstaufforstung	6.380	6.350			
Wulkow	1	91	Erstaufforstung	6.500	6.500			
Wulkow	1	92	Erstaufforstung	6.620	6.320			
	19.170							
Pritzhagen	3	1/30	ökologischer Voranbau		3.235			
Reichenberg	5	64	ökologischer Voranbau		21.426			
Wandlitz 6 14		1492	ökologischer Voranbau	11.810				
	Summe ökologischer Waldumbau							



# Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Beiersdorf-Freudenberg

# Bericht Erfassungsjahr 2017

Stand: 22. Mai 2020

Auftraggeber	Auftragnehmer
Energiekontor AG	Norddeutsches Büro für Landschaftsplanung
Büro Bernau	Dipl. Ing. Andreas Hahn
Bahnhofsplatz 2	Rittergut Feuerschützenbostel
16321 Bernau b. Berlin	29303 Bergen

Bearbeitung: Dipl. Ing. Andreas Hahn (Landschaftsplanung)

unter Mitarbeit: Dr. Claudia rer.nat. Andres (Biologie)

# Inhaltsverzeichnis

<u>1.</u>	EINLEITUNG	3
<u>2.</u>	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	3
2.1	. PROJEKTBESCHREIBUNG	3
2.2	. RÄUMLICHE LAGE	3
<u>3.</u>	MATERIAL UND METHODEN	5
3.1	. DETEKTORENKONTROLLE	6
3.2	. AUTOMATISCHE STATIONEN ZUR ERMITTLUNG VON FLEDERMAUSAKTIVITÄTEN	7
3.3	. ERFASSUNG DER QUARTIERE	9
3.4	. Kartenmaterial	9
<u>4.</u>	ERGEBNISSE	10
4.1	. Artbestand	10
4.2	BIOLOGISCHE ANGABEN ZU DEN EINZELNEN ARTEN	11
4.3	. FLUGROUTEN UND AKTIVITÄTSSCHWERPUNKTE	24
4.4	. HORCHKISTEN	25
4.5	. QUARTIERNACHWEISE	29
<u>5.</u>	RISIKO- UND KONFLIKTANALYSE	31
5.1	. FLÄCHENINANSPRUCHNAHME	31
5.2	. DIREKTER VERLUST DES JAGDGEBIETES	32
5.3	. BARRIERE- UND ZERSCHNEIDUNGSEFFEKTE	35
5.4	. KOLLISION MIT WINDENERGIEANLAGEN	36
5.5	. BEURTEILUNG GEM. WINDKRAFTERLASS BRANDENBURG	40
6.	ZITIERTE UND WEITEREÜHRENDE LITERATUR	42

# 1. EINLEITUNG

Die Firma Energiekontor AG plant die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Gebiet Beiersdorf-Freudenberg. Die geplanten Standorte befinden sich teils auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (WEA 1), teils in Wäldern (WEA 2, 3 und 4) und teils an Waldkanten (WEA 5).

Für die Vervollständigung der Genehmigungsunterlagen wurde eine fledermauskundliche Einschätzung des Gebietes erfragt. Für das vorliegende Gutachten wurden Felduntersuchungen beginnend im Januar 2017 bis Mai 2018 durchgeführt.

# 2. Beschreibung des Untersuchungsraumes

#### 2.1. PROJEKTBESCHREIBUNG

Die Energiekontor AG plant die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Gebiet Beiersdorf-Freudenberg. Alle fünf Anlagen gehören zum Typ Nordex N149 mit einem Rotordurchmesser von 149,1m und einer Nabenhöhe von 164m. Die Gesamthöhe beträgt dementsprechend 238,55m.

#### 2.2. RÄUMLICHE LAGE

Die geplanten Windenergieanlagenstandorte befinden sich südlich der Ortschaft Brunow, nördlich von Tiefensee, westlich von Leuenberg und östlich von Freudenberg. Die Eingriffsfläche besteht Großteils aus größeren Waldgebieten mit einer größeren Freifläche im Waldbestand sowie aus ackerbaulich genutzten Flächen, die tlw. von Baumalleen und Gehölzkanten durchzogen sind. Östlich der Standorte befindet sich zwei größere Standgewässer, nordöstlich und südöstlich mehrere kleinere Standgewässer. Die Waldgebiete (hauptsächlich Kiefernforste) besitzen punktuell Lebensstättenpotential, an anderen Stellen jedoch so gut wie kein Potential für Quartiere. Die Umgebung ist durch kleinere Ortschaften und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt, die von baumbestandenen Wegeverbindungen durchzogen sind.

Der Standort der WEA EK 1 befindet sich auf offener Ackerfläche mit über 200m Distanz zu Gehölzen. Die Standorte EK 2 und EK 3 liegen nördlich von WEA 1 innerhalb des Waldgebietes. Östlich davon liegen Planstandorte WEA EK 4 und EK 5 innerhalb einer von Wald umgebenen Freifläche bzw. im Randbereich des Waldgebietes, welches die Freifläche umgibt. EK 4 tangiert die ihn umgebenden Waldkanten an zwei Seiten (unter 100m), EK 5 liegt im Waldbereich und überstreicht zu 75% die Baumkronenbereiche.

Das Gebiet weist bereits eine Vorbelastung durch 24 Bestandsanlagen auf. Weiterhin befinden sich drei Windenergieanlagen des Typs V150 mit 150m Rotordurchmesser und 166m Nabenhöhe innerhalb des Windeignungsgebietes Beiersdorf-Freudenberg im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die umliegenden Ortschaften Brunow, Freudenberg und Tiefensee befinden sich außerhalb des 1000m Radius.

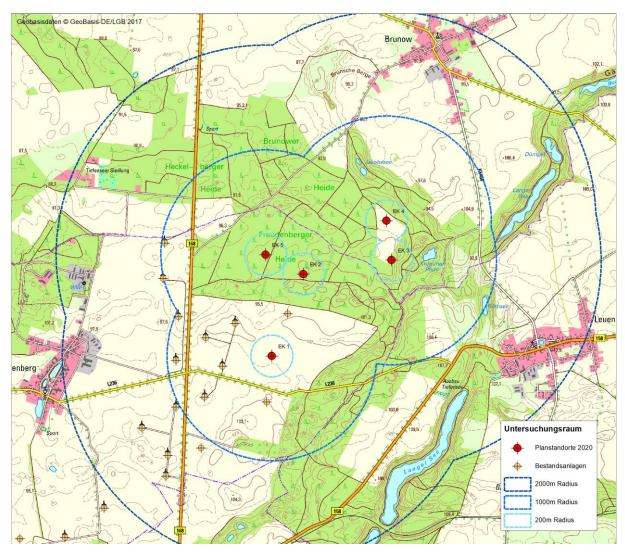


Abbildung 1: Planstandorte und Bestandsanlagen im UG Beiersdorf-Freudenberg

# 3. MATERIAL UND METHODEN

Für die äußerst mobile Artengruppe der Fledermäuse mit jahreszeitlich unterschiedlich besiedelten Lebensräumen wurde eine Vielzahl von unterschiedlichen Erfassungsmethoden entwickelt. Fledermauserfassungen unterliegen oft einer gewissen Zufälligkeit, die nur durch sorgfältige und zeitaufwändige Untersuchungen minimiert werden kann (MAYER & GEIGER 1996, 26).

Aus diesem Grunde erfolgte eine Erfassung der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet Beiersdorf-Freudenberg nach der methodischen Grundlage der in Brandenburg als standardisiert geltenden Erfassungskriterien des Windkrafterlasses 2011 für Fledermäuse.

Die vom LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundgeit und Verbraucherschutz) vorgesehenen Untersuchungen von Fledermäusen an Windenergiestandorten umfassen bei der Standortplanung gem. Windkrafterlass 2011 Anlage 3 folgende methodischen Vorgaben:

- a) Ermittlung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz It. Pkt. 10 der TAK Angaben zu den Abstandkriterien nach Punkt 10 der TAK sind in allen Verfahren erforderlich. Dabei können vorhandene Daten, sofern sie den fachlichen Anforderungen entsprechen und nicht älter als 5 Jahre sind, verwendet werden. In allen anderen Fällen sind Untersuchungen erforderlich.
- b) Detektorbegehungen bei geeigneten Wetterbedingungen im Offen- und Halboffenland im Zeitraum 11. Juli bis 20. Oktober im Dekadenabstand
- c) Erfassung der Quartiere im Radius von 2 km um die geplanten WEA unter Einbeziehung der angrenzenden Ortschaften, Siedlungen und Einzelgehöfte
  - Sommerquartiere ab 2. Maidekade bis 1. Augustdekade im Dekadenabstand
  - Winterquartiere des Abendseglers durch Beobachtungen ausfliegender Abendsegler ab mindestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie über Detektorbegehungen bei geeigneter Witterung im Zeitraum 11. März bis 10. April und 21. Oktober bis 20. November,
  - Balz- und Paarungsquartiere im Offen- und Halboffenland ab 1. Augustdekade bis 1.
     Oktoberdekade im Dekadenabstand,
  - Winterquartiere in Bauwerken 1 Kontrolle im Januar / Februar,
- d) Methodik der Erfassung ziehender Fledermäuse. Im Vorfeld über Datenrecherche zu prüfen

Im Folgenden werden die einzelnen zeitlichen Herangehensweisen methodisch beschrieben.

#### 3.1. DETEKTORENKONTROLLE

Die nächtlich jagenden Fledermäuse können zum einen optisch unter Zuhilfenahme von Leuchtquellen oder akustisch unter Einsatz technischer Frequenzumwandler erfolgen. Die Erfassung von fliegenden Fledermäusen mit Hilfe von sog. Bat-Detektoren kann nicht nur Aussagen über die Artenzusammensetzung und Individuenverteilung im Raum treffen, sondern auch Aufschluss über die Nutzung nächtlicher Flugrouten einzelner Arten liefern. Für die Untersuchungen wurden folgende Detektoren verwendet: Pettersson D200, Pettersson D 240, Pettersson und D240x sowie begleitend der Batscanner der Firma elekon. Zur späteren Nachbestimmung einiger Rufe am Computer wird außerdem der Batlogger M der Firma elekon mitgeführt, der eine GPS-genaue Echtzeitaufnahme ermöglicht.

Bei den Detektorbegehungen erfolgte eine vollständige Begehung des Untersuchungsgebietes innerhalb des 2km Radius an allen Untersuchungsterminen. Hierbei wurden die Ortsverbindungen Brunow – Freudenberg – Tiefensee – Leuenberg sowie sämtliche, zugänglichen Wegeverbindungen im UG mit einem Fahrrad oder im Schritttempo per PKW abgefahren. Teilbereiche wie z.B. Offenlandflächen und Waldlichtungen oder Waldrandbereiche wurden zu Fuß begangen. Das Untersuchungsgebiet wurde an den jeweiligen Terminen an unterschiedlichen Punkten begonnen, um eine repräsentative Verteilung der Arten wiedergeben zu können.

Die Erfassungsgänge wurden z.T. mit zwei Personen durchgeführt. Mittels einer starken Lichtquelle oder einer Wärmebildkamera (Pulsar Quantum HD 50S) wurden nach Möglichkeit, Flughöhe, Flugrichtung, sowie Jagdverhalten registriert.

Die Begehungen umfassten schwerpunktmäßig das Vorhabengebiet Beiersdorf-Freudenberg und die nähere Umgebung. Nach Vorgabe des Landesumweltamtes sollte das Untersuchungsgebiet einen Umkreis von mindestens 1km um die zu planenden Windkraftanlagen aufweisen. Dieser Radius wurde zur Ermittlung lokaler Vernetzungen jedoch z.T. erweitert, dies insbesondere, wenn es um die Ermittlung der Vorkommen weiterer Arten im 2km Radius ging. Die Erfassung im Untersuchungsgebiet erfolgte in 22 Nächten mit unterschiedlichen Schwerpunkten der inhaltlichen Arbeit (Aktivitätserfassung, Quartiersuche etc.) von Januar 2017 bis Mai 2018. Nachfolgend sind die begangenen Wege im Untersuchungsgebiet sowie die Planstandorte dargestellt. Der 200m Radius, 1000m Radius und 2000m Radius um die geplanten Standorte sind dargestellt.

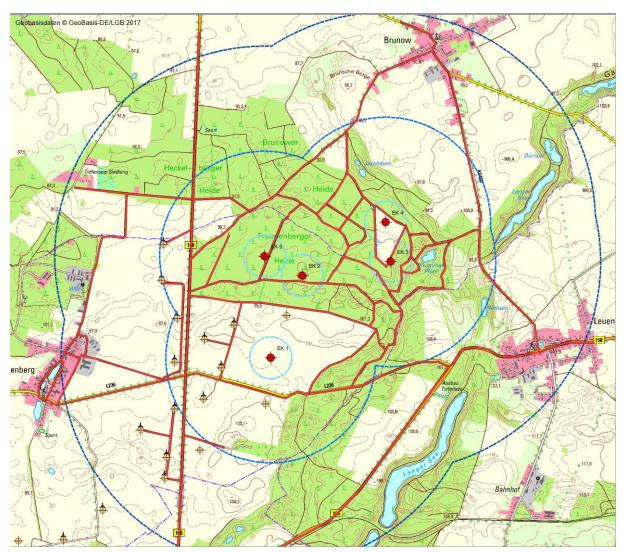


Abbildung 2: Vorrangige Erfassungswege im UG Beiersdorf-Freudenberg

#### 3.2. AUTOMATISCHE STATIONEN ZUR ERMITTLUNG VON FLEDERMAUSAKTIVITÄTEN

Bei den automatischen Aufzeichnungsstationen, den so genannten "Horchkisten" oder "Voice-Boxen" handelt es sich um eine Kombination von Ultraschallwandlern mit integrierten Aufzeichnungsgeräten. Zur akustischen Ermittlung von Flug- bzw. Rufaktivitäten wurde ein nach dem Zero Crossing Prinzip arbeitender Detektor verwendet. Eine sichere Artbestimmung der Ultraschallaute ist nur in den wenigsten Fällen möglich (DENSE & RAHMEL 1999). Die Bestimmung auf Gattungsebene kann jedoch zweifelsfrei erfolgen und ist für eine Einschätzung des Konfliktpotentials ausreichend.

Horchkisten sind die einzige Methode, die eine Ermittlung der tatsächlichen Aktivitätssumme an einem Standort erlaubt. Die parallele Aufstellung mehrerer solcher Aufzeichnungsgeräte an verschiedenen Standorten ermöglicht verlässliche Aktivitätsvergleichsdaten zwischen den Stellplätzen. Eine solche Horchkiste empfängt im Idealfall während der gesamten Aufstellungszeit einer Nacht alle Ultraschallaute im vorgegebenen Frequenzbereich zwischen 10kHz und 120kHz.

Standardmäßig wurde bis 2011 jeder Standort einer geplanten WEA mit einer Horchkiste beprobt. Diese Vorgehensweise findet sich im neuen Windkrafterlass nicht mehr zwangsweise. Zur Beurteilung eines Standortes hinsichtlich des Vorkommens "100 gleichzeitig jagender Fledermäuse" gem. TAK

erscheinen sie dem Gutachter jedoch hilfreich, so dass an zehn Terminen von Juli bis Oktober 2017 pro Termin mindestens sechs zusätzliche Horchkisten zur Beurteilung des zeitlichen Aktivitätsverlaufes und der Gesamtaktivität gesetzt wurden. Als Ultraschallumwandler kam das Aufzeichnungssystem Anabat Express der Firma Titley Scientific zum Einsatz.

Aufgrund von Standortverschiebungen während des Untersuchungszeitraums und nach Abschluß der Untersuchungen sind die Horchkistenstandorte nicht identisch mit den geplanten Anlagenstandorten. Eine Einschätzung des Konfliktrisikos ist daher nur bedingt möglich. Insgesamt wurden pro Termin mindestens sechs Horchkisten im Nahbereich der Planstandorte oder an markanten Strukturen (Waldkanten, Alleen, Heckenstrukturen) aufgestellt. Die Standorte der für die Planung relevanten sechs Horchkisten sind in der nachfolgend dargestellten Textkarte (gelbe Symbole) ebenso wie die Plananlagen für Beiersdorf-Freudenberg (rote Symbole) abgebildet. Es ist jedoch methodenkritisch anzumerken, dass die Verwendung von Bodenhorchkisten an Waldstandorten nur eingeschränkte Daten liefert, da das Kronendach die Rufe von über den Baumwipfeln jagenden Fledermäusen abschirmt.

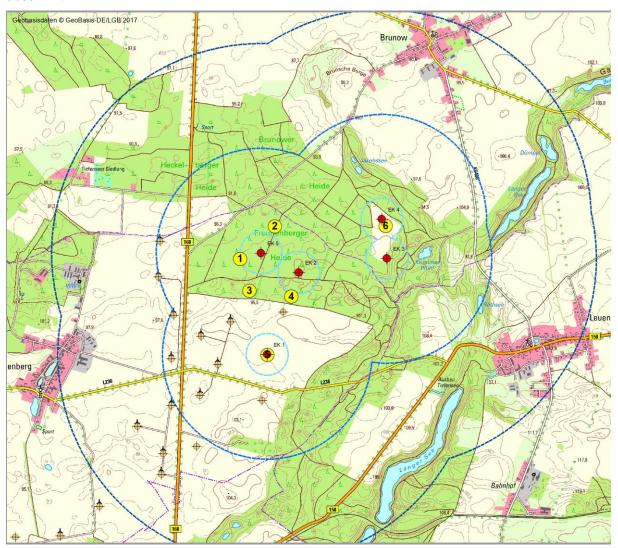


Abbildung 3: Standorte der Horchkisten für die Windparkplanung Beiersdorf-Freudenberg

#### 3.3. ERFASSUNG DER QUARTIERE

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchungen war neben der Ermittlung der Jagdgebietsnutzung die Erfassung von Fledermausquartieren im Radius von 2 km um die geplanten WEA- Standorte. Dies sollte nach den Landesvorgaben unter Einbeziehung der angrenzenden Ortschaften, Siedlungen und Einzelgehöften geschehen.

Hierbei wurde in die Erfassung der Sommer-, Balz- und Zwischenquartiere, wie auch Winterquartiere unterschieden:

Eine Erfassung der **Sommerquartiere** erfolgte ab der 2. Maidekade bis zur 1. Augustdekade im Dekadenabstand. Hierbei wurden die entsprechend in Betracht kommenden Quartierstrukturen gezielt zur Aus- bzw. morgendlichen Einflugzeit während der Detektorbegehungen gezielt abgesucht. Wurde ein Quartierverdacht festgestellt, wurde an dem nächsten Kontrolltermin eine Person zur Ermittlung der Individuenzahl zur Ausflugszählung abgestellt.

Zur gesonderten Erfassung der **Abendseglerwinterquartiere** sollten zusätzlich Begehungen ab mindestens einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Einbruch der Dunkelheit, sowie über Detektorbegehungen im Zeitraum des 11.März bis zum 10. April, sowie zur Zeit des Spätherbstes vom 21. Oktober bis zum 20. November erfolgen. Die Erfassung erfolgte in einem ersten Schritt über die Suche nach geeigneten Baumhöhlen, die dann abendlich zur Aus- und/oder Einflugzeit durch eine Person mit Detektor und ggf. einem Nachtsichtgerät kontrolliert wurden.

Balz- und Paarungsquartiere sollten im Offen- und Halboffenland ab der ersten Augustdekade bis zur ersten Oktoberdekade im Dekadenabstand erfasst werden. Diese Erfassung fand über die regulären Detektorerfassungsgänge morgendlich und/oder abendlich in den entsprechenden Lebensräumen (Dorflagen bei Gebäudefledermäusen, Gehölzstrukturen bei Baumfledermäusen) statt. Winterquartiere in Bauwerken sollen gem. Windkrafterlass einmal im Zeitraum Januar/Februar auf

Hierbei wurden während der Kontrollen geeignet Hangplätze gezielt nach Fledermäusen oder Hinweisen auf deren Vorkommen (Kratzspuren am Mauerwerk, Kotfunde) abgesucht und die festgestellten Arten einzeln erfasst.

Während der Sommer- Herbsterfassung wurden bereits potentiell geeignete Objekte gesucht, bzw. bei der Bevölkerung erfragt. Im Bereich der Ortschaften handelte es sich jedoch ausschließlich um privat genutzte Kelleranlagen, deren winterliche Kontrolle durch die Besitzer untersagt wurde.

# 3.4. KARTENMATERIAL

Das vorliegende Gutachten beinhaltet folgende Karten:

überwinternde Fledermäuse hin kontrolliert werden.

Nummer	Art	Beschreibung
Karte 1	Methoden	Darstellung der angewandten Methoden
Karte 2	Bestand	Darstellung aller per Detektor nachgewiesenen Arten.
Karte 3	Konflikt	Darstellung der per Detektor nachgewiesenen Konfliktarten (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, unbestimmte Fledermäuse) und die kritischen Bereiche im Vorhabensgebiet (Jagdhabitate, regelmäßig beflogene lineare Jagdhabitate, Leitstrukturen, Quartiere)

# 4. ERGEBNISSE

#### 4.1. ARTBESTAND

Von den 22 Fledermausarten der Bundesrepublik Deutschland kommen 18 Arten auch im Bundesland Brandenburg vor. Von den 18 Brandenburger Arten gehören alle einer Gefährdungskategorie nach der Roten Liste an. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt mindestens elf Fledermausarten nachgewiesen. Diese sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Die Fundverteilungen der einzelnen Arten sind der Bestandskarte (Karte 1) zu entnehmen.

# Gesamtartenliste und Gefährdungsstatus

4 – potentiell gefährdet, 3-gefährdet, 2-stark gefährdet, 1-vom Aussterben bedroht, G-Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D – Daten unzureichend, R – extrem selten oder potentiell gefährdet

Art		Gefährdungs		Vorkommen im Untersuchungsgebiet
		Kategorie RL	FFH	
Ordnung <i>Chiroptera</i> - Flee	dermäuse			
Familie Vespertilionidae-	Glattnasen			
Gattung Myotis				
Myotis- unbestimmt	Myotis spec.			Jagdgebiet im VH u. UG, Q?
Bartfledermaus	Myotis mystacinus /	?/2	IV/IV	Jagdgebiet im VH u. UG,
	brandtii			
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	IV	Jagdgebiet im VH u. UG,
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	R	IV	Jagdgebiet im VH u. UG,
Gattung Eptesicus				
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	IV	Jagdgebiet im VH u. UG,
Gattung Nyctalus			ı	1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	IV	Jagdgebiet im VH u. UG, BQ
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	IV	Zug, Wochenstube (Teubner et al. 2008)
Gattung Pipistrellus			ı	1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	4	IV	Jagdgebiet im VH u. UG, SQ
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	IV	Jagdgebiet im VH u. UG, BQ
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	- (D)	IV	Jagdgebiet im VH u. UG,
Gattung Barbastella			•	
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	II	Jagdgebiet im VH,
Gattung Plecotus	<u> </u>			
Langohrfledermaus	Plecotus auritus /	3	IV	Jagdgebiet im VH u. UG,
	austriacus			

Vorhabensgebiet: VH; Untersuchungsgebiet (einschließlich Ortschaften): UG, SQ – Sommerquartier, BQ – Balzquartier, ZQ – Zwischenquartier, Q – unbestimmtes Quartier

Zur Lokalpopulation zählen mindestens zehn Arten. Arten, ausschließlich zur Zugzeit konnte der Kleinabendsegler nachgewiesen werden. Für die Art liegt jedoch ein Nachweis einer Wochenstube im näheren Gebiet vor (TEUBNER et al. 2008). Alle nachgewiesenen Arten sind FFH Anhang IV bzw. II Arten und nach dem BNatschG §7 Absatz 2 Punkt 13 streng geschützt.

### 4.2. BIOLOGISCHE ANGABEN ZU DEN EINZELNEN ARTEN

# Unbestimmte Fledermaus (Myotis spec.)

Die Bestimmung durch Detektoren ist bei Arten der Gattung *Myotis* nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der methodischen Grenzen und der hiermit verbundenen Unsicherheit bezüglich der Artdetermination wird auf eine nähere Arteingrenzung verzichtet.

Unbestimmte *Myotis*- bzw. Chiroptera spec. Arten konnten entlang der Waldkanten und Waldwege südlich von Brunow sowie in den Ortschaften Freudenberg und Leuenberg nachgewiesen werden. Ein Quartiersverdacht liegt an einem Waldweg unmittelbar nördlich der WEA 2 in einer Robinie vor.

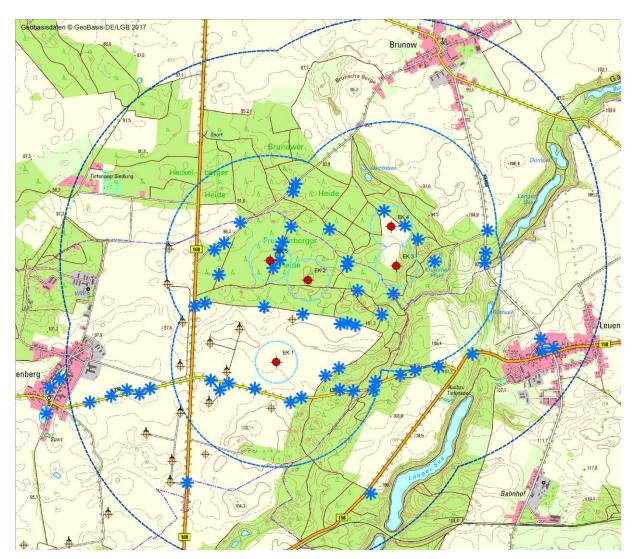


Abbildung 5: Erfassungspunkte unbestimmter Myotis Arten

# Bartfledermaus (Myotis branti/mystacinus)

Die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist von der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandti*) sowohl durch Sichtbeobachtungen als auch mittels Detektor schwer zu trennen. Beide Arten bewohnen altholzreiche Wälder, Sommerquartiere befinden sich jedoch auch in Spalten in Dachstühlen von Gebäuden und in Wandverschalungen.

Beide Bartfledermausarten kommen im Land Brandenburg vor. Einzelne Individuen von *Myotis brandti* / *mystacinus* konnten in den aktuellen Begehungen im Untersuchungsgebiet entlang der Waldwege im engeren Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

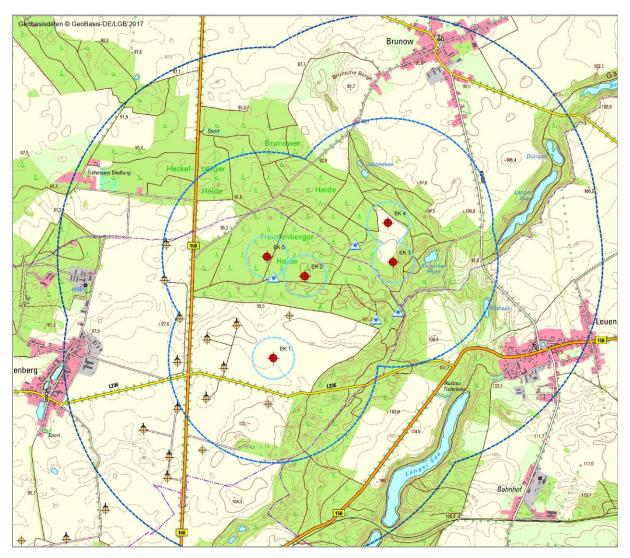


Abbildung 6: Erfassungspunkte der Bartfledermäuse

# Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist in Brandenburg eine weit verbreitete Art und stellenweise ausgesprochen häufig. *Myotis daubentonii* fehlt im Sommer in keinem ihr zusagenden Lebensraum und meidet auch größere Siedlungen nicht, sofern geeignete Wasserflächen als Jagdrevier zur Verfügung stehen. Bevorzugt werden seichte, stehende Gewässer und Flüsse mit ruhigen, langsam fließenden oder stagnierenden Abschnitten. Die Sommerquartiere befinden sich zumeist jagdgebietsnah in alten Baumhöhlen, jedoch werden bei Ermangelung derselben auch Nistund Fledermauskästen angenommen. In starken Altbäumen können sich auch die Winterquartiere befinden, zumeist werden jedoch Gewölbe, Keller, Stollen oder Bunkeranlagen zur Überwinterung genutzt.

Im Untersuchungsgebiet Beiersdorf-Freudenberg konnten Wasserfledermäuse durch Detektor und Sichtbeobachtung über den Dorfteichen in Freudenberg sowie über den Gewässern innerhalb des Waldbestandes nahe Planstandort 5 nachgewiesen werden. Möglicherweise sind weitere Detektornachweise der unbestimmten Arten der Gattung *Myotis* auch auf die Wasserfledermaus zurückzuführen.

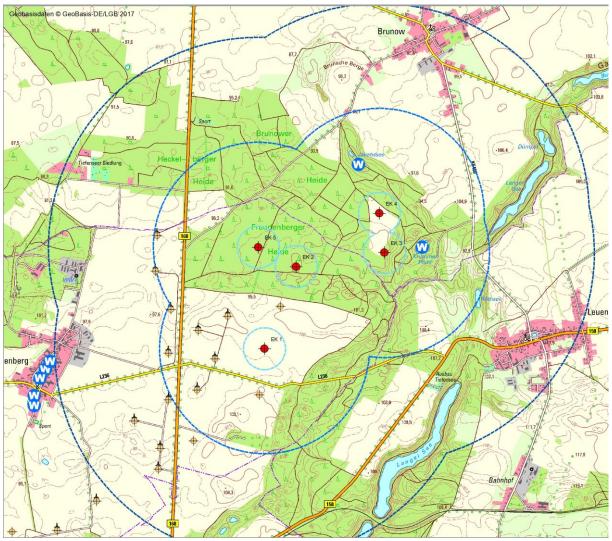


Abbildung 7: Erfassungspunkte der Wasserfledermaus

# Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Im Sommer wählen Fransenfledermäuse ihre Quartiere sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen oder an Gewässern liegen. Spätestens ab Sommer verlagern sie sich in Wälder, wo Fransenfledermäuse gern auch in reinen Nadelbaumbeständen jagen. Auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten benutzen Fransenfledermäuse oft Flugstraßen, die sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen orientieren (MESCHEDE & HELLER 2000).

Die Fransenfledermaus konnte im UG Beiersdorf-Freudenberg entlang der Waldwege des zentralen Untersuchungsgebietes aber auch in den Ortschaften Brunow und Freudenberg nachgewiesen werden. Möglicherweise sind die Detektornachweise der unbestimmten Arten der Gattung *Myotis* auch auf die Fransenfledermaus zurückzuführen.

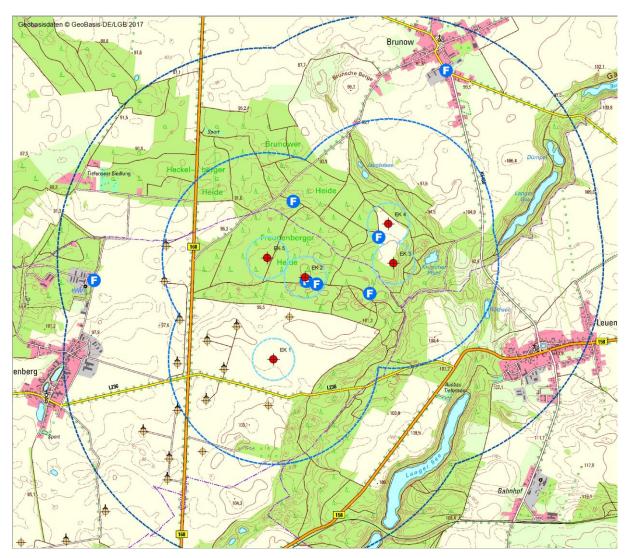


Abbildung 8: Erfassungspunkte der Fransenfledermaus

### Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Die Breitflügelfledermaus wird als Charakterart der norddeutschen Tiefebene angesehen (MAYWALD & POTT 1988). Sie ist eine der verbreitetsten Arten, wurde jedoch in der Roten Liste des Landes Brandenburg (DOLCH et al 1992) in die Kategorie 3 - gefährdet - eingestuft, womit der besonderen Gefährdung, hervorgerufen durch die Lebensweise, Rechnung getragen findet. Eptesicus serotinus zählt zu den ausgesprochenen Gebäudebewohnern und wird überwiegend in Siedlungen und Einzelgehöften nachgewiesen. Die Wochenstuben befinden sich auf Dachböden, häufig in warmen Spaltenquartieren und Verschalungen. Nur selten hängen die Tiere frei. Die Art gilt als ortstreu und wandert nicht. Zu den Jagdgebieten der Breitflügelfledermaus zählen baumbestandene (Alt-) Stadtgebiete, ländliche Siedlungen und die durch Gehölze stark gegliederte frei Landschaft. Häufig kann die Art an Lichtanlagen und Laternen im Dorf- und Dorfrandbereich beobachtet werden. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Gebäuden, in unzugänglichen, frostsicheren Hohlräumen. Winterquartiersfunde einzelner Tiere sind bisher nur Zufallsfunde, der Kenntnisstand über die Winterquartiersansprüche in Brandenburg verbesserungswürdig (DOLCH 1995, MATERNOWSKI 2008). E. serotinus wurde im UG Beiersdorf-Freudenberg innerhalb der Dorflage Freudenberg, sowie auf der Verbindungsstraße von Brunow zur B168 registriert. Nachweise erfolgten auch an Waldkanten und Freiflächen des Waldgebietes.

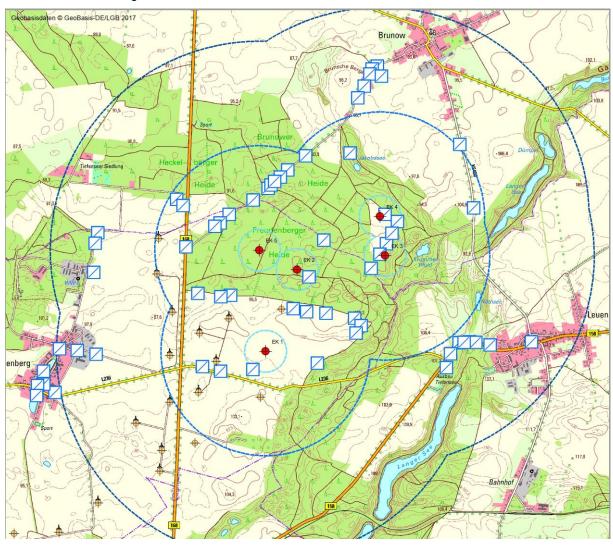


Abbildung 9: Erfassungspunkte der Breitflügelfledermaus

# Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Der Große Abendsegler ist aufgrund seines zerstreuten Vorkommens in der Roten Liste Brandenburg (DOLCH et al 1992) in die Kategorie 3 - gefährdet – eingestuft. *Nyctalus noctula* ist eine typische Waldfledermaus und lebt in waldreichen Gegenden mit hohem Altholzbestand und parkartigem Gelände mit Gewässernähe. Meist werden geräumige Höhlen und Spalten vorrangig in Laubhölzern besiedelt, oft finden sich mehrere Quartiere in enger Nachbarschaft (MESCHEDE & HELLER 2000). Fledermauskästen werden in naturhöhlenarmen Wäldern regelmäßig angenommen. Der Abendsegler gehört zu den wandernden Fledermäusen und kann mehr als 1000km zwischen Sommer- und Winterquartier überwinden. Der größte Teil der überwinternden Arten dürfte in hohlen, dickwandigen Bäumen anzutreffen sein, aber auch in Gebäuden finden sich mitunter Individuenstarke Winterquartiere.

Im Untersuchungsgebiet Beiersdorf-Freudenberg konnten über den Freiflächen innerhalb des Bestandswindparks, sowie an den Waldrändern südlich von Brunow als auch an Waldwegen und auf der größeren Freifläche am Planstandort 5 regelmäßig nachgewiesen werden. Ein Quartiernachweis liegt aus dem Jahre 2017 vor. Hier konnte in einer ausgehöhlten Robinie auf der Verbindungsstraße zwischen Brunow und der B168 ein Balzquartier nachgewiesen werden.

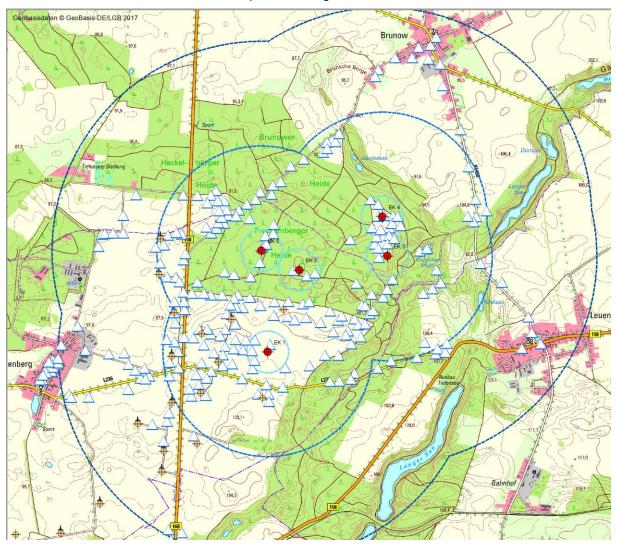


Abbildung 10: Erfassungspunkte des Großen Abendseglers

# Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)

Nyctalus leisleri gilt wie Nyctalus noctula als ausgeprägte "Waldfledermaus". Die Sommerquartiere werden in Baumhöhlen, Baumspalten, seltener an Gebäuden bezogen. Zur Balzzeit besetzen Männchen besondere Paarungsquartiere, die bevorzugt auf Bergkuppen liegen und ein freies Umfeld aufweisen, so dass die territorialen Tiere gut einen Radius von 300m darum patrouillieren und mit angelockten Weibchen schwärmen können (Ohlender & Ohlender 1998). Der Kleinabendsegler ist ein Nahrungsgeneralist mit opportunistischem Beutetierjagdverhalten. Die Jagdgebiete können mitunter mehr als 17km von den Tagesquartieren entfernt liegen (Schorcht 2002). Zum Jagdflug wird vorwiegend der freie Luftraum in Baumkronenhöhe, meist jedoch in der Nähe von Strukturen (Waldkanten etc.) genutzt.

Neben dem Großen Abendsegler konnten im Spätsommer auch Einzelindividuen des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) über die Detektorbegehung u.a. im Eingriffsgebiet an der Waldkante sowie am Planstandort der WEA 5 detektiert werden. Aus dem Untersuchungsraum liegt ein Nachweis einer Wochenstube vor (TEUBNER et al. 2008).

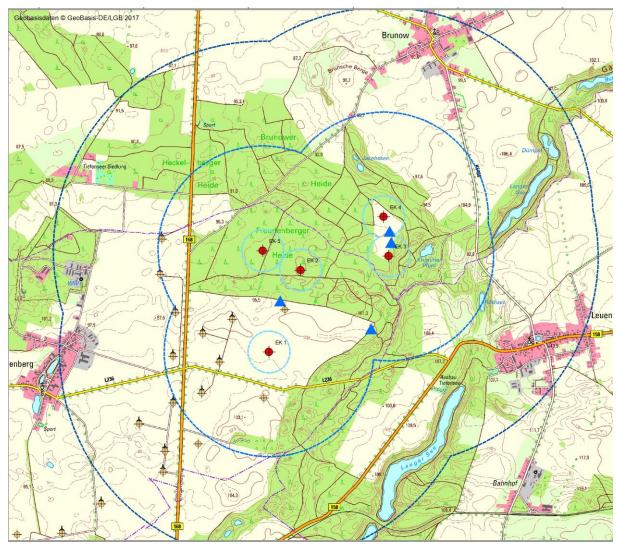


Abbildung 11: Erfassungspunkte des Kleinabendseglers

# Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Trotz des deutschlandweiten flächendeckenden Vorkommens gilt die Art in Brandenburg als potentiell gefährdet und wurde so in die Rote Liste Brandenburg (DOLCH et al 1992) in die Kategorie 4 aufgenommen. Als überwiegend in Gebäuden quartierende Art konzentrieren sich die Nachweise in Siedlungen, aber auch in Waldgebieten in Kastenrevieren, besonders in Gewässernähe. In warmen Spalten und Hohlräumen von Dachböden, Mauern und Wandverkleidungen finden sich mitunter individuenstarke Wochenstuben. Oft befinden sich mehrere Quartiere in der näheren Umgebung. Das Jagdgebiet befindet sich im Allgemeinen bevorzugt im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, u.a. entlang von Straßen aber auch in Park- und Gartenanlagen besonders über Gewässern.

Pipistrellus pipistrellus konnte regelmäßig als dominierende Art im gesamten Untersuchungsraum Beiersdorf-Freudenberg nachgewiesen werden. Besonders häufig ist die Art in den Ortslagen Freudenberg, Brunow und Leuenberg zu beobachten gewesen. Weiterhin dienten die gehölzbestandenen Wegeverbindungen deutlich als Leitstrukturen und wurden regelmäßig als lineare Jagdhabitate genutzt. Auch entlang der Waldwege und Waldkanten konnten regelmäßig Zwergfledermausaktivitäten aufgezeichnet werden. Für das Untersuchungsgebiet liegen mehrere Quartiernachweise vor, u.a. zwei in der Ortschaft Freudenberg (Hahn 2017).

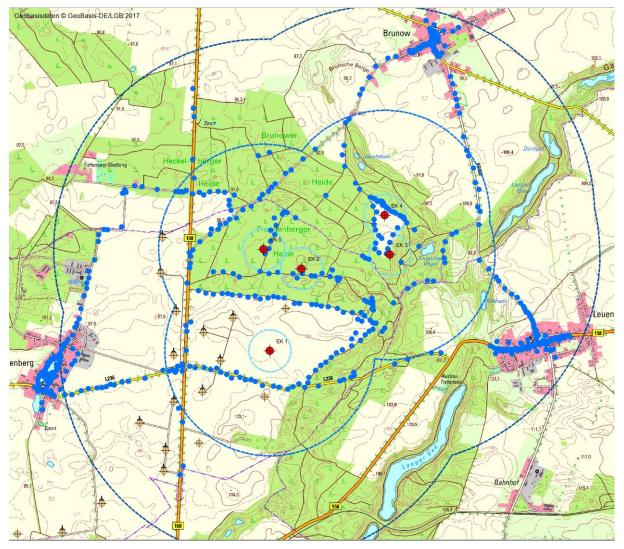


Abbildung 12: Erfassungspunkte der Zwergfledermaus

ANDREAS	HAHN - NORD	DEUTSCHES BUR	O FUR LANDSCHA	AFTSPLANUNG	

# Rauhautfledermaus (Pipistrellus natusii)

Pipistrellus natusii zählt zu den Waldfledermäusen, wobei sie sowohl in Laubwäldern als auch trockenen Kiefernforsten siedelt. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Stammrissen und abblätternder Borke, seltener an Gebäuden. Spaltenquartiere, auch hinter künstlichen Holzverschalungen, werden bevorzugt. Die Jagdgebiete erstrecken sich auf Schneisen und die Randbereiche der Wälder. Die Rauhautfledermaus zählt zu den fernwandernden Fledermausarten. Ab Mitte August/September ziehen die Tiere aus Nordostdeutschland in südwestliche Richtung. Zur gleichen Zeit werden in Nordost-Deutschland auch Durchzügler aus den baltischen Staaten gefunden. Vereinzelt traten auch Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*) im Gebiet Beiersdorf-Freudenberg auf. Individuen der Rauhautfledermaus konnten entlang der Waldkanten und Waldwege südlich von Brunow sowie u.a. auf den Offenlandflächen und in den Ortschaften Freudenberg und Brunow detektiert werden. Ein Balzquartiernachweis liegt für die Robinienallee südlich von Brunow vor.

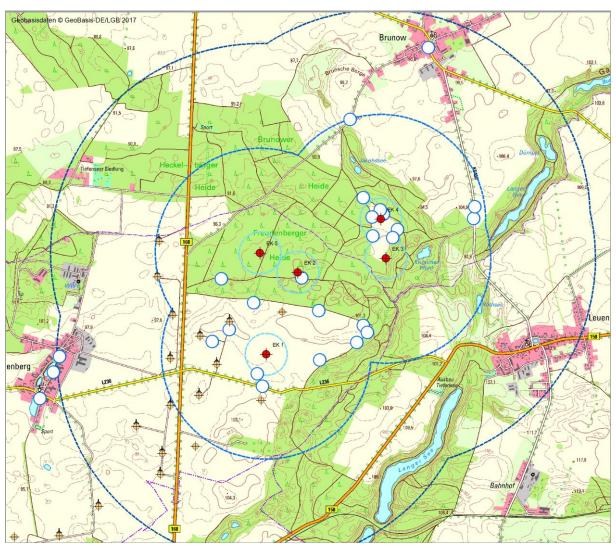


Abbildung 13: Erfassungspunkte der Rauhautfledermaus

# Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)

Die Mückenfledermaus wurde erst in den 90er Jahren als eigene Art von der Zwergfledermaus getrennt, in Brandenburg wurde die Art im Norden und Nordosten häufiger festgestellt als in den Landesteilen (TEUBNER & DOLCH 2008). Wochenstubenquartiere südlichen Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und auch in Jagdkanzeln (BARTONICA & REHAK 2004 in DIETZ et al. 2007). Die Art wurde bisher in Mitteleuropa vorwiegend in wassernahen Lebensräumen wie naturnahen Auwäldern sowie Laubwaldbeständen an Teichen festgestellt. Vor allem während der Wochenstubenzeit werden Gewässer und deren Randbereiche als hauptsächliche Jagdgebiete angenommen, danach wird ein breites Spektrum, z.B. auch entlang von Vegetationskanten genutzt. Im gesamten Verbreitungsgebiet dieser Art werden nach DIETZ et al. (2007) landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland gemieden. TEUBNER und DOLCH (2008) weisen jedoch darauf hin, dass die Lebensraumansprüche der Art in Brandenburg noch ungenügend untersucht sind.

Die Mückenfledermaus wurde in Einzelindividuen entlang der Waldwege, aber auch auf der Freifläche an Standort 5 sowie auf den Offenlandflächen und in den Ortschaften Freudenberg und Leuenberg nachgewiesen.

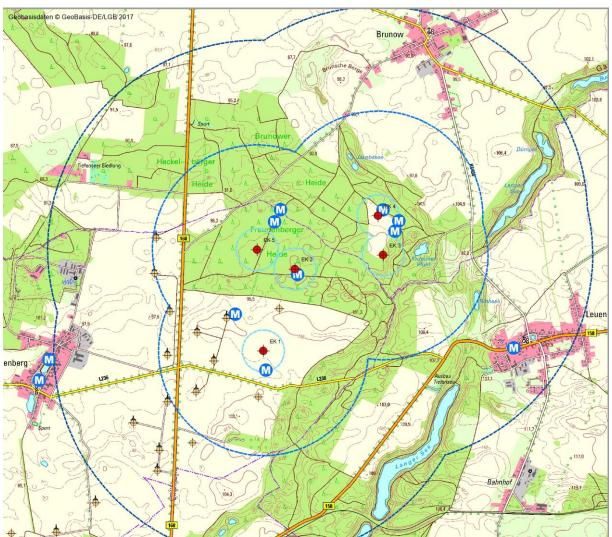


Abbildung 14: Erfassungspunkte der Mückenfledermaus

### Braunes Langohr (Plecotus auritus) und Graues Langohr (Plecotus austriacus)

Das Braune Langohr ist im gesamten Raum weit verbreitet und ist bisher am häufigsten von allen Chiroptera nachgewiesen worden, trotzdem ist es in der Roten Liste Brandenburgs (DOLCH et al 1992) in der Kategorie 3 – gefährdet - aufgeführt. Als euryöke Art besiedelt *Plecotus auritus* parkähnliche Landschaftsstrukturen, geschlossene Wälder und Siedlungen. Nach bisherigen Erkenntnissen meidet die Art waldarme Gebiete. Die Tiere bevorzugen einen Jagdraum in geringer Entfernung zum Tagesquartier. Die Wochenstubenquartiere befinden sich im Allgemeinen in Dachräumen von Gebäuden, aber auch Kästen werden schnell angenommen. Dem gewählten Quartier sind die Tiere oft über Jahre treu. Das **Graue Langohr** ist aufgrund des lokal begrenzten Vorkommens in der Roten Liste Brandenburgs (DOLCH et al 1992) in der Kategorie 2- stark gefährdet- aufgeführt. Die Wochenstubenquartiere befinden sich in dörflicher Lage in geräumigen Dachböden und Scheunen. Jagdreviere befinden sich in der reich strukturierten, offenen Landschaft, aber auch in Ortsnähe. Größere geschlossene Waldungen werden gemieden. Beide Arten finden sich in den Winterquartieren wie Bunkern, Kellern und Schächten fast immer nur in einzelnen oder wenigen Tieren frei hängend oder in schwer zugänglichen Spalten versteckt.

Langohren (Gattung *Plecotus*) wurden im UG Beiersdorf-Freudenberg in der Ortschaft Leuenberg erfasst. Weiterhin konnten Rufsequenzen der Langohren entlang der Waldwege und an der Freifläche am Standort der WEA 05 nachgewiesen werden. Eine weitere Determination auf die Art konnte nicht erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass beide Arten im Gebiet vertreten sind.

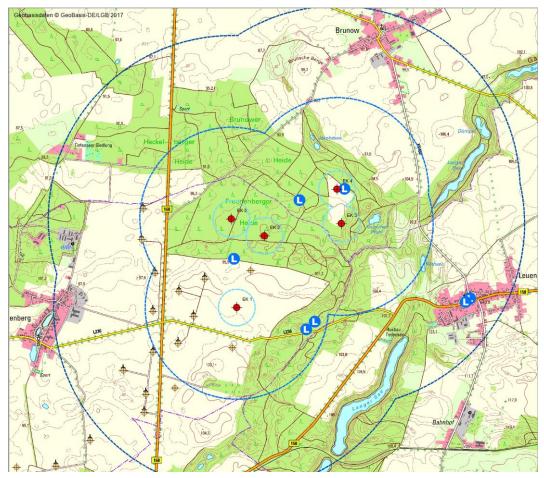


Abbildung 15: Erfassungspunkte der Langohrfledermaus

# Mopsfledermaus (Babastella barbastellus)

Nach Wahl des Sommerlebensraums kann die Mopsfledermaus als Waldfledermaus bezeichnet werden. Eine enge Bindung an spezielle Waldtypen weist sie jedoch nicht auf. Quartiere hinter abstehender Rinde von Bäumen stellen einen wichtigen Quartiertyp in freier Natur dar. Die Jagdgebiete orientieren sich in erster Linie an Waldstrukturen (STEINHAUSER 2002), wobei hauptsächlich lichte, alte Waldbestände und kleinere Waldblößen entlang von enger Leitstrukturbindung angeflogen werden. Siedlungen und Offenlandhabitate wie z.B. Wiesen werden als Jagdhabitat gemieden (MESCHEDE & HELLER 2000). Zur Schwierigkeit einer alleinigen Detektorbestimmung von Barbastella barbastellus weist PFALZER (2007) hin und empfiehlt eine kritische Überprüfung von alleinigen Detektornachweisen. In Brandenburg gehört sie zu den seltenen Arten.

Während der Detektorbegehungen konnten entlang der Waldwege sichere Rufsequenzen der Mopsfledermaus registriert werden. Auch über die Horchkisten an den untersuchten Standorten 2 und 4 konnten Rufsequenzen der Mopsfledermaus nachgewiesen werden. Quartiere sind in den alten Robinienalleen einzelner Waldwege nicht auszuschließen.

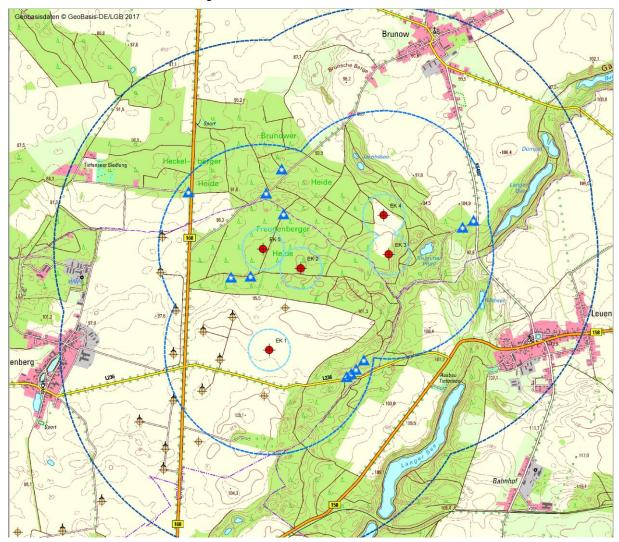


Abbildung 16: Erfassungspunkte der Mopsfledrmaus

#### 4.3. FLUGROUTEN UND AKTIVITÄTSSCHWERPUNKTE

Um die Jagdflächen zu erreichen, fliegen strukturgebundenen Arten entlang von Iinienhaften Leitstrukturen in so genannten Flugstraßen. Eine deutliche Strukturbindung und regelmäßige Nutzung konnte bei den Zwergfledermäusen sowie tlw. bei den Breitflügelfledermäusen entlang der Gehölzreihen bzw. dörflichen Wegeverbindungen sowie entlang der Waldwege im Untersuchungsgebiet Beiersdorf-Freudenberg nachgewiesen werden.

Die meisten Fledermäuse jagten entlang der Wegeverbindung zwischen Freudenberg und Leuenberg sowie entlang der von dieser Verbindungsstraße nach Norden verlaufenden Waldkante, die sich dann in Ost-West Ausrichtung weiter erstreckt. Eine weitere, regelmäßig bejagte Wegeführung befindet sich entlang der von Brunow in Richtung B168 führenden Straße. Die kleineren Wege innerhalb des Waldbestandes wurden unterschiedlich stark frequentiert. Eine wichtige Rolle spielten hierbei die Waldkanten auf der größeren Freifläche am geplanten Standort der WEA 5, sowie zwei in Ost-West bzw. Nord-Süd Ausrichtung verlaufenden Waldwege. Die Gehölzstrukturen entlang der Waldwege und Waldkanten besitzen hierbei Leitstrukturcharakter und stellen ein ausgezeichnetes Jagdhabitat dar, das regelmäßig durch Breitflügelfledermäuse aber u.a. auch durch Langohren, Rauhaut-, Fransenund Wasserfledermäuse sowie Mopsfledermäusen und anderen Myotisarten, aber auch von schlaggefährdeten Arten (insbesondere Zwergfledermäuse, Rauhautfledermäuse und Große Abendsegler) genutzt wird.

Die offenen Bereiche des Untersuchungsgebietes wurden über die Gehölzformationen der umliegenden Wegeverbindungen tradiert als flächige Jagdhabitate erschlossen, vor allem durch Große Abendsegler und Breitflügelfledermäuse, aber auch Rauhautfledermäuse. Der derzeitigen Wegeführung kommt dabei aufgrund der baumbestandenen Alleen eine gesonderte Bedeutung bei der Nutzung als sog. Flugstraßen zu. Innerhalb der Flugstraßen und linearen Jagdhabitate scheint der Hauptteil der Flugaktivitäten knapp unterhalb der Baumkronen im klimatisch begünstigten Bereich stattzufinden. Die Offenlandflächen wurden dagegen hauptsächlich durch Große Abendsegler, aber tlw. Rauhaut- und Mückenfledermäuse in größeren Höhen beflogen. Dies zeigen Sichtbeobachtungen von Großen Abendseglern in der Abenddämmerung, die auf Gondelhöhe im Bestandswindpark jagten, sowie Detektoraufnahmen von Rauhaut- und Mückenfledermäusen.

Auch bei Arten wie dem Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus, die in größeren Höhen fliegend Flugkorridore nutzen, konnte eine grobe Orientierung an vorhandenen Strukturen wie den Wald- bzw. Gehölzkanten der Waldbereiche sowie den in die Freiflächen führenden Wegeverbindungen mit Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet Beiersdorf-Freudenberg festgestellt werden. Der Nutzung des freien Luftraumes geschuldet, erwies sich das Flugverhalten als nicht routentreu. Die unterschiedlichen Fledermausarten bevorzugen zur Jagd meist bestimmte Habitatstrukturen. Die Untersuchungen ergaben, dass sie dabei sehr ortstreu sind und scheinbar im Gebiet verbleiben, solange sie nur genügend Nahrung finden. Die regelmäßigen Erfassungsdaten der Begehungen können hierfür als Beleg gelten.

Abendsegler (*Nyctalus noctula*) konnten aufgrund des frühen abendlichen Ausfluges neben Zwergfledermäusen regelmäßig als Sichtbeobachtung registriert werden. Wie bei vergleichbaren Untersuchungen (BAY & RODI 1991) fiel auf, dass die Tiere zunächst nur im schnellen Überflug in Baumwipfelhöhe angetroffen wurden, wobei sie geradlinig ohne Beutefanghandlung das Untersuchungsgebiet durchflogen. Anhaltendes Jagen mehrerer Tiere wurde nicht registriert. Im abendlichen Verlauf wurden dann "angestammte" saisonale Jagdgebiete frequentiert, die innerhalb des 1km Radius um die geplanten Standorte lagen.

Während des Frühjahrs insbesondere jedoch im Spätsommer konnten ziehende Arten wie vereinzelte Kleinabendsegler, Rauhautfledermäuse und Mückenfledermäuse festgestellt werden.

Die einzelnen Fundpunkte der Fledermausdetektornachweise finden sich in der beiliegenden Fledermausbestandskarte (Karte 1).

#### 4.4. HORCHKISTEN

Zur Einschätzung der nächtlichen Aktivitätshöhe und Regelmäßigkeit wurden an sechs Standorten im Plangebiet von Juli bis Oktober 2017 bzw. März bis Mai 2018 während der Einzelbegehungen jeweils eine Horchkiste ganznächtig aufgestellt. Insgesamt wurden sechs Standorte mit Hilfe von Horchkisten an 10 Terminen hinsichtlich der regelmäßigen Nutzung durch Fledermäuse untersucht. Die Ergebnisse sind im Folgenden für die jeweiligen Standorte dargestellt.

#### HORCHKISTE 1

Am Standort der HK 1 wurde dominierend die Gruppe der *Nyctaloiden* (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus) festgestellt (siehe Tabelle 1 und Abbildung 17).

Tabelle 1: Aktivitätszahlen in Kontakten pro Nacht für alle Untersuchungstermine am Standort der WEA 1 für Horchkiste 1, Nyc – Gattung Nyctalus, E.sero – Breitflügelfledermaus, Pip.spec. – Gattung Pipistrellus (Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus), My. Spec. – Gattung Myotis, Ch.spec. – unbestimmte Fledermaus,

Datum	3.7.	14.7.	28.7.	3.8.	17.8.	22.8	2.9.	10.9.	22.9.	4.10.
Nyctaloid	21	43	34	17	8	12	19	2	10	0
E.serotinus	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
P.pipistrellus	0	1	0	2	3	0	2	0	0	0
P.nathusii	0	0	0	0	2	3	0	0	0	0
P.pygmaeus	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
B. barbastella	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Myotis spec.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Plecotus spec.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ch. spec.	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Gesamt	21	44	34	19	15	15	22	4	10	0

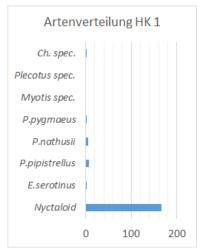


Abbildung 17: Artenverteilung am Standort der Horchkiste 1

#### HORCHKISTE 2

Am Standort der HK 2 wurde dominierend die Gattung *Pipistrellus* gefolgt von der Gruppe der Nyctaloiden (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus) festgestellt. Die gemessenen Aktivitätszahlen sind in der Tabelle 2 und die Artverteilung in Abbildung 18 aufgelistet.

Tabelle 2: Aktivitätszahlen in Kontakten pro Nacht für alle Untersuchungstermine am Standort der WEA 1 für Horchkiste 1, Nyc – Gattung Nyctalus, E.sero – Breitflügelfledermaus, Pip.spec. – Gattung Pipistrellus (Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus), My. Spec. – Gattung Myotis, Ch.spec. – unbestimmte Fledermaus,

Datum	3.7.	14.7.	28.7.	3.8.	17.8.	22.8	2.9.	10.9.	22.9.	4.10.
Nyctaloid	21	8	37	12	5	16	18	6	12	1
E.serotinus	0	5	0	0	2	0	0	0	0	0
P.pipistrellus	87	104	21	11	3	7	31	4	8	2
P.nathusii	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0
P.pygmaeus	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
B. barbatsella	0	4	0	0	20	0	0	0	0	0
Myotis spec.	11	12	23	17	2	6	9	13	2	2
Plecotus spec.	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Ch. spec.	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0
Gesamt	119	139	81	40	32	29	58	23	24	5

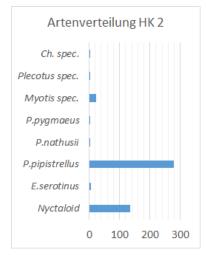


Abbildung 18: Artenverteilung am Standort der Horchkiste 2

### HORCHKISTE 3

Am Standort der HK 3 wurde dominierend die Gruppe der Nyctaloiden (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus) gefolgt von der Gattung *Myotis* festgestellt. Die gemessenen Aktivitätszahlen sind in der Tabelle 3 und die Artverteilung in Abbildung19 aufgelistet.

Tabelle 3: Aktivitätszahlen in Kontakten pro Nacht für alle Untersuchungstermine am Standort der WEA 1 für Horchkiste 1, Nyc – Gattung Nyctalus, E.sero – Breitflügelfledermaus, Pip.spec. – Gattung Pipistrellus (Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus), My. Spec. – Gattung Myotis, Ch.spec. – unbestimmte Fledermaus,

Datum	3.7.	14.7.	28.7.	3.8.	17.8.	22.8	2.9.	10.9.	22.9.	4.10.
Nyctaloid	5	3	17	4	30	7	6	2	2	0
E.serotinus	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
P.pipistrellus	2	0	3	4	0	0	1	0	0	0
P.nathusii	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
P.pygmaeus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B. barbastella	0	17	0	0	0	3	0	0	0	0
Myotis spec.	2	8	6	16	1	9	3	1	1	3
Plecotus spec.	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Ch. spec.	0	13	0	0	2	0	0	0	2	0
Gesamt	9	41	26	24	36	19	10	3	5	3

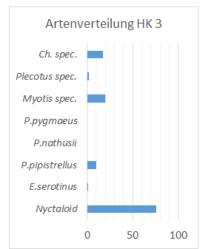


Abbildung 19: Artenverteilung am Standort der Horchkiste 3

#### HORCHKISTE 4

Am Standort der HK 4 wurde dominierend die Gruppe der Nyctaloiden (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus) gefolgt von der Gattung *Pipistrellus* festgestellt. Die gemessenen Aktivitätszahlen sind in der Tabelle 4 und die Artverteilung in Abbildung 20 aufgelistet.

Tabelle 4: Aktivitätszahlen in Kontakten pro Nacht für alle Untersuchungstermine am Standort der WEA 1 für Horchkiste 1, Nyc – Gattung Nyctalus, E.sero – Breitflügelfledermaus, Pip.spec. – Gattung Pipistrellus (Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus), My. Spec. – Gattung Myotis, Ch.spec. – unbestimmte Fledermaus,

Datum	3.7.	14.7.	28.7.	3.8.	17.8.	22.8	2.9.	10.9.	22.9.	4.10.
Nyctaloid	18	5	7	23	47	11	16	3	2	0
E.serotinus	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
P.pipistrellus	4	1	7	5	13	2	6	17	17	1
P.nathusii	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0
P.pygmaeus	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
B. barbastella	0	8	0	0	3	0	0	0	0	0
Myotis spec.	11	8	7	21	1	2	2	8	6	1
Plecotus spec.	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Ch. spec.	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0
Gesamt	33	23	21	50	70	15	26	28	25	2

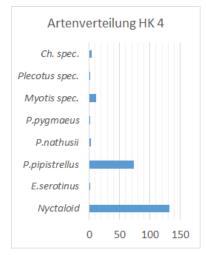


Abbildung 20: Artenverteilung am Standort der Horchkiste 4

#### HORCHKISTE 5

Am Standort der HK 5 wurde dominierend die Gattung *Pipistrellus* gefolgt von der Gruppe der Nyctaloiden (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus) festgestellt. Die gemessenen Aktivitätszahlen sind in der Tabelle 5 und die Artverteilung in Abbildung 21 aufgelistet.

Tabelle 5: Aktivitätszahlen in Kontakten pro Nacht für alle Untersuchungstermine am Standort der WEA 1 für Horchkiste 1, Nyc – Gattung Nyctalus, E.sero – Breitflügelfledermaus, Pip.spec. – Gattung Pipistrellus (Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus), My. Spec. – Gattung Myotis, Ch.spec. – unbestimmte Fledermaus,

Datum	3.7.	14.7.	28.7.	3.8.	17.8.	22.8	2.9.	10.9.	22.9.	4.10.
Nyctaloid	77	83	16	4	3	11	21	4	2	0
E.serotinus	0	21	0	0	1	0	0	0	0	0
P.pipistrellus	65	110	41	17	61	8	11	7	7	0
P.nathusii	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
P.pygmaeus	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0
B. barbastella	0	2	0	0	33	0	0	0	0	0
Myotis spec.	3	12	14	19	21	7	11	9	2	0
Plecotus spec.	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Ch. spec.	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0
Gesamt	145	229	71	40	127	26	43	20	11	0

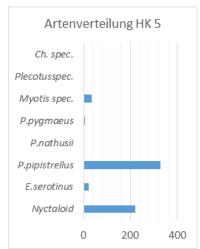


Abbildung 21: Artenverteilung am Standort der Horchkiste 5

### HORCHKISTE 6

Am Standort der HK 6 wurden dominierend die Gruppe der Nyctaloiden (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus) gefolgt von der Gattung *Pipistrellus* festgestellt. Die gemessenen Aktivitätszahlen sind in der Tabelle 6 und die Artverteilung in Abbildung 22 aufgelistet.

Tabelle 6: Aktivitätszahlen in Kontakten pro Nacht für alle Untersuchungstermine am Standort der WEA 1 für Horchkiste 1, Nyc – Gattung Nyctalus, E.sero – Breitflügelfledermaus, Pip.spec. – Gattung Pipistrellus (Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus), My. Spec. – Gattung Myotis, Ch.spec. – unbestimmte Fledermaus,

Datum	3.7.	14.7.	28.7.	3.8.	17.8.	22.8	2.9.	10.9.	22.9.	4.10.
Nyctaloid	89	121	64	67	34	81	47	34	12	5
E.serotinus	0	4	1	0	0	8	0	0	0	0
P.pipistrellus	34	12	18	11	7	17	21	3	0	0
P.nathusii	0	0	0	0	4	7	0	3	0	0
P.pygmaeus	0	0	0	0	0	3	0	7	0	0
B. barbastella	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Myotis spec.	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0
Plecotus spec.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ch. spec.	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0
Gesamt	123	137	83	78	46	117	68	47	14	5

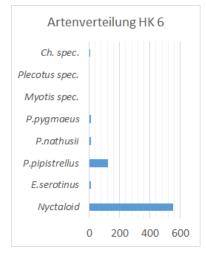


Abbildung 22: Artenverteilung am Standort der Horchkiste 6

### 4.5. QUARTIERNACHWEISE

Während der Detektorerfassungsgänge 2017 konnten im Untersuchungsgebiet Beiersdorf-Freudenberg mehrere Quartiere, Quartierverdachte und potentiell geeignete Höhlenbäume festgestellt werden. Die tatsächlichen Quartiere sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt.

Tabelle 7: Quartiere im Gebiet Beiersdorf-Freudenberg

Nummer	Art	Quartier	Anzahl	Erfasser
1	Rauhautfledermaus	Balzquartier	1 Individuum	Hahn
2	Großer Abendsegler	Balzquartier	1 Individuum	Hahn
3	Zwergfledermaus	Sommerquartier Schwärmverhalten	8 Individuen	Hahn
4	Zwergfledermaus	Sommerquartier Schwärmverhalten	16 Individuen	Hahn
5	Myotis	Robinie Quartierverdacht	1 Individuum	Hahn
6	Art unbekannt	Robinie Quartierverdacht	1 Individuum	Hahn

In der nachfolgenden Textkarte sind potentielle Quartiere / Höhlenbäume dargestellt und mit einem grünen Symbol versehen. Die tatsächlichen Quartiere aus der obigen Tabelle sind ebenfalls dargestellt, durchnummeriert und mit einem gelben Symbol versehen.

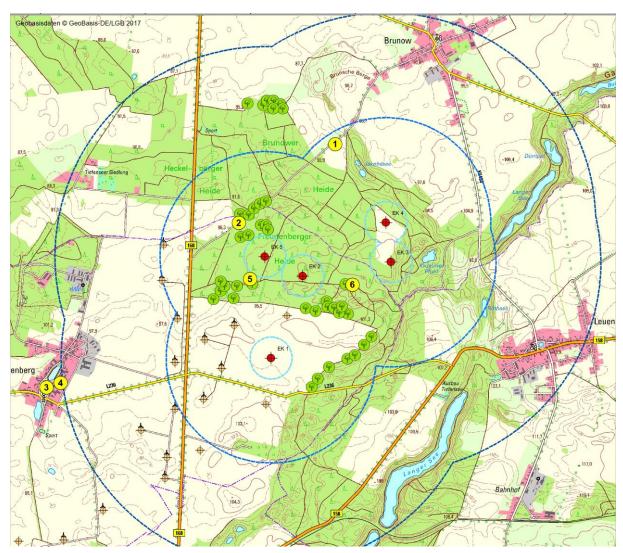


Abbildung 25: potentielle und tatsächliche Quartiere im UG Beiersdorf-Freudenberg

# 5. RISIKO- UND KONFLIKTANALYSE

Grundsätzlich gehen die erheblichen Beeinträchtigungen von Windkraftanlagen in räumlicher und zeitlicher Dimension von den betriebsbedingten Wirkungen aus. Bau- und anlagebedingte Wirkungen treten dagegen im Einzelfall mehr oder weniger zurück (JUSTKA 1996). In den nachfolgenden Ausführungen findet der allgemeine Stand der Erkenntnis zu den Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen und Windparks auf die Fledermausfauna Berücksichtigung, dem Auswertungen gängiger Literaturquellen, insbesondere RAHMEL et al. (1999, 2004), BACH et al. (1999), BACH (2001), BACH & RAHMEL 2004, BANSE (2010) sowie DÜRR (2002, 2007a, 2007b) und DÜRR & BACH (2004) zu Grunde liegen. Eingehende Untersuchungen zu den Wirkungen und Beeinträchtigungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse liegen vor allem zu direkten Verlusten durch Anflug vor (DÜRR 2000, 2002; 2007a; DÜRR & BACH, 2004). Problematisch erscheint der Kenntnisstand bei weiteren, besonders indirekten Auswirkungen wie Zerschneidungseffekten und Nahrungsreduktion. Gesicherte Erkenntnisse über die Reaktion und ein mögliches Meidungsverhalten liegen nicht vor. Beeinträchtigungen nach jetzigem Stand können jedoch nicht eindeutig ausgeschlossen werden.

Als Beeinträchtigungen, die von Windkraftanlagen auf Fledermäuse ausgehen nennen BACH & RAHMEL (2004) mehrere Faktoren, von denen folgende eine nähere Betrachtung notwendig machen:

- Flächeninanspruchnahme,
- Direkter Verlust des Jagdgebietes,
- Barriereeffekt: Verlust oder Verlagerung von Flugkorridoren,
- Kollision mit Rotoren (Fledermausschlag)

### 5.1. FLÄCHENINANSPRUCHNAHME

Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von Windkraftanlagen ist an Offenlandstandorten relativ gering. Eine Versiegelung findet dauerhaft nur auf wenigen Quadratmetern Fläche pro Anlage statt. Hinzu kommen weitere bauliche Anlagen und Flächenumwidmungen durch Nebenanlagen (Kranstellflächen) sowie der Zuwegung. An Waldstandorten ist aufgrund der notwendigen Rodungsmaßnahmen für Zuwegung und Errichtung von einer deutlich höheren Flächeninanspruchnahme auszugehen.

RAHMEL et al. (1999) gehen bei der Bodenversieglung bzw. der Bodenveränderung von Auswirkungen mit geringer Intensität auf die Fledermausfauna aus. Würden in der Bauphase Bäume gefällt oder Gebäude abgerissen und somit nachweislich Quartiere vernichtet, handelt es sich um Auswirkungen hoher Intensität (ebd.). Ein bisher jedoch nicht beachteter Faktor ist die zunehmende Anzahl an Windparks und Windenergieanlagen pro Windpark sowie ihre räumliche Verteilung. Auch wenn einzelne Windparks oder Windenergieanlagen für sich genommen nur geringe Einflüsse auf den sie umgebenden Lebensraum aufweisen, können diese Einflüsse signifikant sein, wenn es aufgrund einer hohen Anlagenanzahl innerhalb eines Windparks oder aufgrund mehrerer, räumlich nahestehender

Windparks zu einer Summation dieser Effekte kommt (DREWITT & LANGSTON 2006, MASDEN et al. 2010).

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage in Beiersdorf-Freudenberg einschließlich der internen Zuwegungen und Kranstellflächen werden geringe Anteile der Bodenfläche in Anspruch genommen und entzogen. Die durch Standort und Zuwegung entzogene Waldfläche ist bei Waldstandorten jedoch generell als hoch zu bewerten. Für einige Arten wie z.B. das Braune Langohr kann im Extremfall schon die Entnahme weniger Bäume den Totalverlust ihres Jagdgebietes bedeuten, da sie sehr kleine Jagdreviere besitzen (BACH & RAHMEL 2004).

Weiterhin ist aufgrund des bereits bestehenden Windparks ist das Gebiet bereits vorbelastet und eine Summation negativer Effekte kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die vorliegende Planung ist ein Fällen von Bäumen ist im Zuge der Errichtung der WEA 2 bis 5 sowie für die Trassierung notwendig. Dies führt unweigerlich zu Verlust an Lebensraum in Form von Jagdhabitaten und ggf. Quartieren. Daher müssen baubegleitend etwaige tatsächliche und potentielle Quartierbäume am Eingriffsstandort erfasst und auf Besatz kontrolliert werden. Sollten besetzte Quartiere vorgefunden werden, so müssen diese nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde entweder umgesiedelt werden oder die Fällungsarbeiten müssen ggf. verschoben werden, bis die Quartiere nicht mehr besetzt sind.

Für Fledermäuse ist ein häufiger Quartierwechsel typisch, der zu einem größeren Bedarf an geeigneten Quartiershöhlen führt. Diese Höhlen werden saisonal sowie auch innerhalb der Saison beständig gewechselt, und müssen daher bei Entnahme aufgrund ihres Quartierpotentials ausreichend kompensiert werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu vermeiden. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen potentielle oder aktuell besetzte Baumquartiere entnommen werden, müssen diese entsprechend der Eingriffsregelung (§14 und 15 BNatschG) ausreichend kompensiert werden

Die großflächige Inanspruchnahme der vorhandenen Waldfläche durch die drei Anlagen 2, 3 und 4 mit derzeit etwa 1 Hektar pro Standort (Hurst et al. 2016) und deren Zuwegung führt zu einer Reduktion der vorhandenen Waldfläche und somit zu einer Habitatveränderung waldbewohnender Fledermäuse. Dies wirkt sich in der Summation als Verlust von Lebensraum und von bejagbaren Flächen einiger Fledermausarten aus (Hurst et al. 2016).

# 5.2. DIREKTER VERLUST DES JAGDGEBIETES

Gezielte Untersuchungen über Einflüsse auf das Jagdverhalten und die Raumnutzung von Fledermäusen im Bereich von Windkraftanlagen existieren von Erhebungen BACHs (2001) abgesehen bislang nicht in ausreichendem Umfang. Die Meidung des Lebensraums und der etwaige Verlust von Jagdhabitaten könnte potentiell eine hohe Beeinträchtigung lokaler und wandernder Fledermauspopulationen darstellen.

Der Verlust von Jagdgebieten würde sich durch ein dauerhaftes Meiden ehemals beflogener Teilgebiete auszeichnen. Ein Totalverlust von angestammten Jagdgebieten könnte trotz hohem opportunistischem Nahrungsaufnahmeverhalten energetisch schwer ausgeglichen werden. BACH et al. (1999) unterscheiden hinsichtlich des Verlustes von Jagdhabitaten erhebliche (Zerschneidung einer Flugstraße, teilweise Überlagerung eines Jagdgebietes besonderer Bedeutung oder vollständige Überlagerung eines Jagdgebietes allgemeiner Bedeutung) und nicht erhebliche Beeinträchtigungen (Überlagerung eines Jagdgebietes geringer Bedeutung oder teilweise Überlagerung eines Jagdgebietes besonderer Bedeutung).

Es wurde jedoch auch beobachtet, dass bei angestammten Fledermäusen nach einer gewissen Zeit ein Gewöhnungseffekt und Lerneffekt eintritt (BACH 2001, eigene Beobachtungen). Neuere Untersuchungen zeigen, dass Fledermäuse durch Windenergieanlagen angezogen werden und diese direkt anfliegen und erkunden (ARNETT et al. 2008, CRYAN et al. 2014). Tatsächliche Ursachen für dieses Verhalten können nur vermutet werden. Möglicherweise halten einige Fledermausarten die Windenergieanlagen aufgrund ihrer Form für Bäume (CRYAN et al. 2014), andere vermuten, dass aufgrund verschiedener Faktoren (Strömungsverhältnisse, Farben, Wärme) Insektenangebot vorhanden ist (CRYAN et al. 2014) und dieses die Fledermäuse anzieht. Auch die Suche nach Unterschlupf oder sozialen Interaktionen (Sammelplätze) oder reine Neugierde seitens der Fledermäuse (CRYAN & BARCLAY 2009) wird als Grund diskutiert. Diese Beobachtungen lassen jedoch vermuten, dass Windenergieanlagen anders als bisher angenommen keine Scheuchwirkung auf Fledermäuse ausüben. Die Datenlage ist hierzu divergent. Tracking Untersuchungen an Großen Abendseglern mit Hilfe von GPS Sendern zeigten, dass die Tiere Windenergieanlagen großräumig umfliegen und somit ein Meideverhalten zeigen (Evidenzbasierter Fledermausschutz 2018, Roeleke et al.2016). Roeleke et al. (2016) vermuten, dass Windparks die Habitatnutzung von Fledermäusen stark beeinflussen. Hierbei scheint es sich vorranging um männliche Tiere zu handeln, während bei weiblichen Tieren signifikant öfter ein Anfliegen von Windenergieanlagen beobachtet wurde (Roeleke et al. 2016). Auch eine vergleichende Untersuchung von Dürr (2019) zeigte, dass innere Bereiche großer Windparks geringere Schlagopferzahlen aufweisen als solitär stehende Vergleichsanlagen des gleichen Typs. Roeleke et al. (2016) vermuten weiterhin, dass große Windparks die täglichen Flugrouten von Fledermäusen beschränken und hierbei Nahrungshabitate von Quartierstandorten trennen und somit zu einem Habitatverlust für Fledermäuse führen.

Dennoch deuten die umfassende Datenlage aufgrund mittlerweile standardmäßig durchgeführter Höhenerfassungen als auch die o.g. publizierten Beobachtungen und die regelmäßig aufgefundenen Schlagopfer (offizielle Liste der Schlagopfer, LfU) darauf hindeuten, dass Fledermäuse auch weiterhin im Nahbereich von Windenergieanlagen jagen. Möglicherweise handelt es sich hierbei jedoch mehrheitlich um weibliche und juvenile Tiere beiderlei Geschlechts.

Bei einer lockeren Anlagenplatzierung mit hohem Freiflächenanteil und strukturreichen Vegetationskomplexen werden die Zwischenräume von einigen Arten weiterhin als Nahrungshabitat genutzt. Eigene Untersuchungen bei bestehenden Windparks im Allgemeinen und Erhebungen von

BACH (2001) belegen eine Frequentierung der Flächen zwischen den Anlagen zur gezielten Nahrungssuche von Fledermäusen.

Demzufolge ist die Frage nach einer Beeinträchtigung hinsichtlich des Verlustes von Jagdhabitaten im engeren Sinn (dauerhaftes Meiden von angestammten Jagdgebieten) nicht eindeutig zu beantworten, sondern abhängig von Art und Geschlecht. Eine Beeinträchtigung der angestammten Jagdhabitate ist definitiv hinsichtlich einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos in diesen Jagdhabitaten im Vergleich zu Gebieten ohne Windenergieanlagen zu sehen (siehe Kapitel 5.5), zumindest bei männlichen Großen Abendseglern führen Windenergieanlagen jedoch auch zu einem dauerhaften Meideverhalten (s.o.).

Das Fehlen einer Scheuchwirkung kann somit nicht pauschal für alle Arten postuliert werden, da vergleichende Untersuchungen vor und nach Erbauung von Windenergieanlagen innerhalb des gleichen Gebietes zumeist fehlen, um Aussagen hinsichtlich des Artenspektrums (und somit eventueller Vergrämungseffekte) treffen zu können. Auch die kumulative Wirkung der zunehmenden Anlagenanzahl und Windparks wurde bisher nicht ausreichend für Fledermäuse untersucht (siehe dazu Kapitel 6.2 und 6.5).

Die o.g. Ausführungen beziehen sich weitestgehend auf Offenlandstandorte. Neben dem in Offenlandbereichen als hauptsächliche Beeinträchtigung aufzuführenden Kollisionsrisikos, kommen an Waldstandorten der Verlust von Quartieren und Jagdhabitaten hinzu (HURST et al. 2015). Vor allem baumbewohnende Arten und Arten die entlang von Gehölzstrukturen oder in bzw. über geschlossenen Gehölz- und Waldbeständen jagen wären hier zusätzlich betroffen. Ein Eingriff durch Baumentnahmen für Zuwegungen und Standorte stellen im Allgemeinen eine gravierende Habitatveränderung dar. Aufgrund der an den geplanten Standorten vorkommenden Kiefernforste ist im UG Beiersdorf-Freudenberg jedoch eher von einem geringen Lebensstättenpotenzial auszugehen. Wichtige Funktionen als Jagdgebiete übernehmen mehrheitlich die Waldwege, die in ihrer Funktion durch Bau und Errichtung der WEA nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse für das Gebiet Beiersdorf-Freudenberg wird derzeit von einer mindestens mittleren Bedeutung des Vorhabensgebietes als Jagdhabitat ausgegangen.

Während der Bauphase können Eingriffe wie das Anlegen von Zufahrtswegen und der Anlagenaufbau ebenfalls einen Jagdgebietsverlust für an Gehölzen jagende Fledermausarten darstellen wie z.B. die Fransenfledermaus (BACH & RAHMEL 2004). Nach Aufwachsen der Vegetation werden diese Flächen i.d.R. jedoch durch diese Arten wieder genutzt. Für einige Arten wie z.B. das Braune Langohr kann im Extremfall schon die Entnahme weniger Bäume den Totalverlust ihres Jagdgebietes bedeuten, da sie sehr kleine Jagdreviere besitzen (BACH & RAHMEL 2004). Da nahe des Standortes der Anlage 4 Langohrfledermäuse nachgewiesen wurden, liegt der Verdacht nahe, dass es sich hier um ein Jagdgebiet handeln könnte. Sollten für die Errichtung der Anlage oder der Zuwegungen Bäume in diesem Bereich entnommen werden müssen, so ist ggf. mit einer Betroffenheit des Langohrs zu rechnen.

Der Bau und Betrieb der WEA 2 bis 5 in Beiersdorf-Freudenberg ist insgesamt geeignet vorhandene Flugstraßen oder andere linearen Jagdhabitate in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, eine Beeinträchtigung i.S. einer erhöhten Kollision insbesondere der Zwergfledermaus, temporär auch von Großen Abendseglern, Rauhaut- und Mückenfledermäusen kann derzeit an allen fünf Planstandorten nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt tangieren alle fünf geplanten WEA-Standorte (vier Waldund ein Offenlandstandort) die flächigen und linearen Jagdhabitate. In der Gesamtbetrachtung der bereits vorhandenen und sich in anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren befindlichen WEA ist eine Summation erkennbar, die zu einer Reduktion unbeeinträchtigter Jagdflächen führt. Diese ist ausreichend zu kompensieren oder vorhandene (Jagd-) Flächen qualitativ aufzuwerten

### 5.3. BARRIERE- UND ZERSCHNEIDUNGSEFFEKTE

Fledermäuse entwickeln Bindungen an verschiedene, lokal zumeist getrennte Teillebensräume wie Tagesquartier / Wochenstube und Jagdgebiet. Hinzu treten saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen, wobei wandernde Arten große Distanzen zurücklegen können. Viele Fledermausarten nutzen zum Streckenflug zwischen den Quartieren bei kürzeren Distanzen (lokaler Quartierwechsel, Einflug ins Jagdgebiet) so genannte Flugstraßen oder Flugkorridore. Hecken, Alleen, Gehölzsäume, Wald- und Wegränder, sowie Geländeerhöhungen und -vertiefungen. Diese übernehmen die Funktion als Leitstrukturen in der Landschaft. Flugstraßen werden besonders regelmäßig von strukturgebundenen Arten wie Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Wasserfledermaus genutzt. Andere Arten wie Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus fliegen in größeren Höhen und bewegen sich dabei zielgerichtet, aber in breiter Front in sog. Flugkorridoren. Eine Orientierung erfolgt zumeist an Makrostrukturen größerer Vegetationseinheiten, eine Nutzung von Flugstraßen ist jedoch ebenso möglich.

Barriere- und Zerschneidungseffekte treten nach RAHMEL et al. (1999) immer dann auf, wenn die Windkraftanlagen Fledermäuse an der Migration beeinträchtigen oder hindern. Von Bedeutung wären hierbei Höhe der Anlagen, Anzahl der Anlagen, Abstandsdichte zwischen den Anlagen sowie die Verteilung und Anordnung der Anlagen im Raum. Je dichter die Anlagen zueinanderstehen, umso größer wäre bei entsprechender Ausdehnung des Windparks die Riegelbildung, da die Zwischenräume mitunter nicht mehr durch Fledermäuse genutzt würden. Weiterhin dürfen sowohl für ziehende Tiere als auch Tiere der Lokalpopulation vorhandene Leitstrukturen zur Eingriffsvermeidung nicht zerschnitten werden, um die Funktion der Flugstraßen nicht zu beeinträchtigen.

RAHMEL et al. (1999) gehen jedoch für die Arten des freien Luftraumes bei größeren Windenergieanlagen von einer Auswirkung geringer Intensität aus, da die Arten die Hindernisse wahrscheinlich wahrnehmen und ohne großen Mehraufwand umfliegen können. Aktuelle Beobachtungen lassen außerdem vermuten, dass vor allem baumbewohnende Fledermausarten Windenergienlagen aufgrund des Insektenangebotes gezielt zur Nahrungssuche aufsuchen (CRYAN et al. 2014). Dies kann zumindest bei Einzelanlagen oder Anlagen mit größeren Abständen zu einer tlw. ansteigenden Nutzung des Rotorbereiches zur Jagd führen.

Eine Barrierewirkung, die zu einer vollständigen Nutzungsaufgabe des Rotorbereichs als Jagdbereich führt, ist bisher nicht publiziert worden. Tracking Untersuchungen an Großen Abendseglern mit Hilfe von GPS Sendern zeigten jedoch, dass männliche Große Abendsegler Windenergieanlagen großräumig umfliegen und somit die Nutzung des Luftbereiches im Gebiet des Windparks vollständig aufgeben (Evidenzbasierter Fledermausschutz 2018, ROELEKE et al. 2016). Ab einer gewissen Größe des Windparks bzw. hohen Anlagenanzahl mit geringen Abständen zueinander konnte außerdem eine tlw. deutliche Abnahme der registrierten Aktivitäten im inneren der Windparks beobachtet werden, so dass trotz weiterhin im Rotorbereich registrierter Aktivitäten ein Meideverhalten auftreten kann. Vermutlich gibt es hier ein geschlechtsspezifisch getrenntes Nutzungsverhalten bei männlichen und weiblichen Fledermäusen (ROELEKE et al. 2016).

Durch den Neubau der fünf Windenergieanlagen im Vorhabensgebiet Beiersdorf-Freudenberg wird die bereits durch Windenergieanlagen belastete Fläche erweitert. Hierbei ist für einige Arten und Geschlechter ein Fortbestehen des Meideverhaltens zumindest für männliche Fledermäuse zu vermuten, ggf. erfolgt sogar eine Ausdehnung der gemiedenen Fläche. Eine Summationswirkung (DREWITT & LANGSTON 2006, MASDEN et al. 2010) ist durch die hohe Zahl an Bestandsanlagen nicht ausgeschlossen, es fehlen hierzu jedoch fundierte Untersuchungen.

#### 5.4. KOLLISION MIT WINDENERGIEANLAGEN

Als wesentliches Kriterium der potentiellen Gefährdung von Fledermäusen an Windkraftanlagen ist zweifellos deren Jagd- sowie Zugverhalten heranzuziehen. Es kann nur den Fledermausarten eine Betroffenheit im Sinne einer spezifischen Empfindlichkeit für Fledermausschlag zuerkannt werden, die sich aufgrund ihres Verhaltens im freien Luftraum mehr oder weniger häufig im potentiellen Einflussbereich geplanter Windenergieanlagen in Rotor- und Masthöhe aufhalten (vgl. RAHMEL et al. 1999). Nach dem bisherigen Kenntnisstand jagen nur wenige Fledermausarten regelmäßig in Höhen über 30 m oder abseits von Strukturen im freien Luftraum (ebd.). Im Falle des Konfliktfeldes Fledermäuse und Windenergie reagieren vermutlich nur wenige Arten empfindlich i.S. eines erhöhten Kollisionsrisikos, auf die sich daher auch die Beurteilungen konzentrieren sollten (BACH et al. 1999). Eine GPS Studie von Roeleke et al. (2016) zeigt, dass die dichteste Verteilung des Großen Abendseglers sich bei Flughöhen zwischen 0 und 144 Metern Höhe befand, eine größere Zahl von Individuen (vor allem Weibchen) jedoch auch bis über 250m jagt und somit auch im Schlagradius der neuen Anlagentypen fliegen.

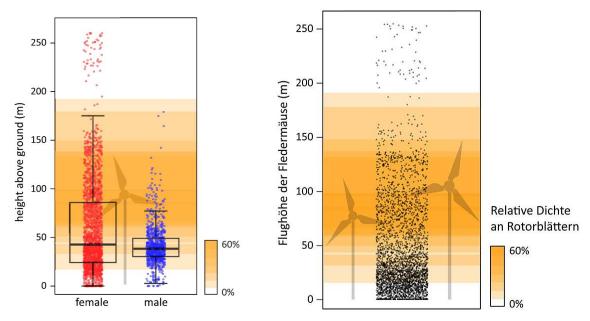


Abbildung 37: Mittels GPS aufgenommene Flughöhen von Fledermäusen für den Großen Abendsegler, getrennt nach Weibchen und Männchen (links) und für beide Geschlechter (Roeleke et al. 2016 und C.Voight/ IZW)

Zu berücksichtigen bleibt, dass die Flughöhen zur Zugzeit und im Streckenflug bei einigen Arten weitaus höher als im Jagdflug sind (vgl. BANSE 2010). Sowohl ziehende als auch jagende Tiere wurden in Höhen bis zu tausend Metern beobachtet (ROELEKE 2019, BARCLAY ET AL. 2007, WILLIAMS ET AL. 1973, FENTON & GRIFFIN 1997, McCracken 1996). Tatsächlich zeigten Untersuchungen aus dem Jahr 2007 einen Zusammenhang zwischen Turmhöhe, Rotordurchmesser und Anzahl der Schlagopfer (BARCLAY ET AL. 2007). Die Zahl der Fledermaus-Schlagopfer stieg ab einer Turmhöhe von 65m signifikant an (vor allem während der Migrationszeit, s.u.), während die Zunahme des Rotordurchmesser scheinbar keine erhöhten Schlagopferzahlen bewirkte. Aussagen zu den Ursachen dieses Ergebnisses werden nicht getroffen. Möglicherweise erklärt sich diese Beobachtung jedoch dadurch, dass die meisten Tiere im gondelnahen Bereich geschlagen werden und eine Erhöhung des Rotordurchmessers die Höhe des Kernschlagbereiches nicht erhöht. Auch werden Tiere, die im äußeren Rotorbereich geschlagen werden oft weiter verdriftet und nur schwer gefunden, so dass hier möglicherweise auch mit einem verzerrten Datensatz gearbeitet wurde. Untersuchungen von DÜRR (2019) zeigen, dass beim Vergleich von WEA unterschiedlicher Nabenhöhe und unterschiedlichem Rotordurchmesser die Schlagopferzahl bei Zunahme beider Komponenten um bis zu 2,5fach ansteigt. Weiterhin zeigte sich, dass diese Korrelation in sehr großen Windparks nicht vorliegt, da die innen liegenden Anlagen durch die äußeren abgeschirmt werden, an denen der Schlag stattfindet (DÜRR 2019). Dies spräche wiederum für kumulative Effekte und einen Verlust großer Jagdhabitate durch Meidung.

Kollisionen von Fledermäusen mit den Rotoren von Windkraftanlagen sind von verschiedenen Autoren langjährig belegt (OSBORN et al. 1996, JOHNSON 2000, JOHNSON et al. 2000, DÜRR 2001, 2002; DÜRR & BACH 2004, DÜRR 2007a, 2015). Für Deutschland werden die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) explizit genannt (DÜRR 2001, 2002). Mit *Pipistrellus nathusii* und *Pipistrellus pipistrellus* sind hierbei auch Arten aufgeführt, die nicht regelmäßig im rotornahen Risikobereich fliegen. HAENSEL (2007) und OHLENDORF (2005) sehen für den Kleinabendsegler eine ähnlich hohe Schlaggefährdung wie für den Großen Abendsegler. BANSE (2010) sieht bei der Zwergfledermaus ein fallweises Konfliktpotential was sich primär in der Häufigkeit bzw. der sehr flächigen Verbreitung und in der erhöhten "Neugierde" begründet. Der aktuelle Stand der bundesweit geführten Schlagopferliste wird im Folgenden dargestellt (DÜRR Januar 2020).

	Daten aus der ze								_	iscn	utzw	arte					
		n Lanc															
	Stand: 07. Janua								u.brar	ndenb	urg.de						
	Internet: http://www.lfu.brand							_									
	ninwiesen, dass die Anzahl der F		dungen	lediglicl	n die E	rfassu	ngsinte	nsität ı	und Me	eldebei	reitsch	aft wic	derspie	gelt, ı	nicht jed	och das	s Ausm
der Problemlage in den einze	lnen Bundesländern verdeutlicht	l. 				Bu	ndes	lände	er. D	eutso	chlan	ıd					
	Art	BB	BW	BY	НВ	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SN	SL	ST	TH	ges.
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	657	6	4	3	111	1111	42	136	6	2	5	164	OL.	173	32	1230
N, leislerii	Kleiner Abendsegler	28	18	2	J	1		1	22	6	16	•	13		62	19	188
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	20	2	2		- '		1	18	2	10	1	11		6	3	66
E. nilssonii	Nordfledermaus	20		2				1	, ,			<u>'</u>	3		3		6
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	57	6	5		1		1	13		3	•	25		27	11	149
Myotis myotis	Großes Mausohr	01						•					1	•	1		2
M. dasycneme	Teichfledermaus								2			1					3
M. daubentonii	Wasserfledermaus	2						1	· -			1	2	•	1		7
M. nattereri	Fransenfledermaus	_													1		1
M. brandtii	Große Bartfledermaus	1													1		2
M. mystacinus	Kleine Bartfledermaus		2											1			3
M. brandtii/mystacinus	Bartfledermaus spec.			1											1		2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	169	168	8	1	8		26	101	32	33	9	68		73	30	726
P. nathusii	Rauhautfledermaus	381	18	23		2	1	40	170	3	14	11	110	•	256	59	1088
P. pygmaeus	Mückenfledermaus	75	5					6	4				6		46	4	146
Pipistrellus spec.	Pipistrellus spec.	22	5	1				20	16		1	1	7		21		94
Hypsugo savii	Alpenfledermaus														1		1
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus								1								1
Plecotus austriacus	Graues Langohr	5						_					1		2	_	8
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3						1	1						1	1	7
Chiroptera spec.	Fledermaus spec.	14	7	6				2	11	1	2	•	5		19	11	78
gesamt:		1434	237	54	4	12	1	142	495	50	71	29	416	1	692	170	3808

Abbildung 38: Schlagopferkartei für Deutschland (DÜRR 2020)

Neben artspezifisch unterschiedlichen Konfliktrisiken zeichnet sich auch ein saisonaler Unterschied in der Kollisionshäufigkeit ab. Bei amerikanischen Untersuchungen fanden sich Totfunde in den Monaten Mai bis September (OSBORN et al. 1996) bzw. Mai bis Oktober (JOHNSON 2000) mit Schwerpunkten von Mitte Juli bis Mitte September. Brandenburger Erhebungen durch DÜRR (2001, 2002) kommen zu übertragbaren Ergebnissen. Lange Zeit wurde vermutet, dass die allgemein an Windenergieanlagen beobachtete, hohe Anzahl von Kollisionsopfern in den Spätsommermonaten auf Zugverhalten und erhöhte Mobilität, verursacht durch ein ansteigendes Insektenangebot und einen erhöhten Nahrungsbedarf vor dem Bezug der Winterquartiere zurückzuführen sei. Dies würde auch die hohe Anzahl der Abendsegler in diesen Monaten sowie der Rauhautfledermäuse als strukturgebundene Art unter den publizierten und tatsächlich gefundenen Todfunden erklären. Neuere Untersuchungen von LEHNERT et al. (2014) mittels Isotopenuntersuchungen zeigen jedoch, dass bei Untersuchungen an 45 Windparkstandorten zwischen Juli und September von den geschlagen Nyctaloiden 72% der Lokalpopulation angehörten und der Großteil juvenile Tiere darstellte. Anzumerken ist hierbei, dass

die geographische Abgrenzung durch Isotopen weiter gefasst wird, als eine populationsbiologische Abgrenzung, d.h. in dieser Studie als lokal bezeichnete Tiere können auch aus weiter entfernten Regionen stammen (LEHNERT et al. 2014).

Über das Zugverhalten von Fledermäusen ist wenig bekannt. Bis dato gibt es keine Hinweise, dass wandernde Arten wie der Abendsegler bestimmte Leitlinien (Flussläufe, Niederungsrinnen etc.) nutzen. So ist nach WEID (2002) zu vermuten, dass sie von geeigneten Landschaften bzw. Standorten in breiter Front zu den nächsten, z.T. mehrere hundert Kilometer entfernten, geeigneten Landschaften ziehen.

Wie bereits in Kapitel 5.2 angemerkt, fehlen bisher Betrachtungen zur kumulativen Wirkung einer großen Anzahl von Windenergieanlagen bzw. Windparks und deren räumlicher Verteilung. Standorte, die für sich betrachtet geringe Mortalitätszahlen aufweisen, können für Arten mit geringer Produktivität (wenig Nachkommen) und langen Generationszeiten signifikante Schlagzahlen erreichen, wenn es aufgrund einer hohen Anlagenanzahl innerhalb eines Windparks oder aufgrund mehrerer, räumlich nahestehender Windparks zu einer Summation dieser Effekte kommt (DREWITT & LANGSTON 2006, MASDEN et al. 2010). Die Ballung von Windenergieanlagen innerhalb eines räumlichen Gebietes kann bei ungünstiger Anordnung der WEA im Gebiet einen negativen Effekt auf schlaggefährdete Arten haben (SCHAUB 2012, BRIGHT et al. 2008), obwohl Einzelanlagen kein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen.

Untersuchungen an Offenlandstandorten haben gezeigt, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen der gemessenen Fledermausaktivität und der Nähe zu Gehölzen und Wäldern besteht, so dass bei Anlagenstandorten in Wäldern von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Vergleich zu Offenlandstandorten auszugehen ist (Hurst et al. 2015). Aktuelle Beobachtungen zeigen außerdem, dass vor allem baumbewohnende Fledermausarten Windenergienlagen gezielt zur Nahrungssuche aufsuchen (Cryan et al. 2014). Somit wäre bei Anlagen in direkter Nähe zum Waldrand von einer zusätzlichen Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen, da für alle Arten, die bereits schon im Offenland als von Schlag gefährdeten eingestuft sind, höhere Aktivitäten über den Baumkronen vorhanden sind (Müller 2014).

An Waldstandorten stellt sich darüber hinaus die Frage, ob durch anlagebedingte Eingriffe (Zuwegungen, Kranstellflächen) auch schlaggefährdete Arten der Lokalpopulation (Zwergfledermaus, Abendsegler) außerhalb der Zugzeit gefährdet sein könnten. Neue oder verbreiterte Schneisen der Zuwegung könnten ähnlich wie die dauerhaft angelegten Kranstellflächen in geschlossenen Wäldern Sonderstrukturen schaffen, die von genannten Fledermausarten als Flugstraßen genutzt werden. Eine Gefährdung liegt an Windenergiestandorten in Wäldern auch außerhalb des zeitlich eingeschränkten Risikobereiches von Windenergieanlagen im Freiland mit Schwerpunkt August/September vor.

Durch die geplanten Windenergieanlagen wären aufgrund der Schlagempfindlichkeit potentiell vor allem fernziehende Arten während der Zugzeit wie Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und die Mückenfledermaus betroffen. Die Aktivitäten ziehender Fledermausarten

wie Kleinabendsegler, Mückenfledermaus sowie Rauhautfledermaus sowie steigende Aktivitäten des Abendseglers ab August/September deuten auf ein Zugverhalten dieser Arten im Untersuchungsraum hin. Aufgrund der Artennachweise und der Aktivitätsquantifizierung ist von einem relevanten Konfliktpotential innerhalb der Zugzeit auszugehen. Aus dem benachbarten Windpark Freudenberg liegen drei Totfunde aus dem Jahr 2006 vor (Großer Abendsegler 1 x WP Freudenberg / MOL (25.07.06, H. Matthes); Zwergfledermaus 1 x WP Freudenberg / MOL (25.07.06, H. Matthes); Rauhautfledermaus 1 x WP Freudenberg / MOL (08.09.06, H. Matthes)).

Da es sich um Waldstandorte handelt ist entsprechend neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen sowohl von einer Erhöhung des Schlagrisikos zur Zugzeit als auch einer Ausdehnung auf die Lokalpopulation mit Betroffenheit weiterer Arten auszugehen (HURST et al. 2016). Dieser Faktor ist derzeit der TAK nicht die in geltenden berücksichtigt. Durch Gesamtzahl Windenergieanlagenstandorten im engen räumlichen Zusammenhang ist außerdem zusätzlich mit einer Erhöhung des Schlagrisikos für den Gesamtraum auszugehen, als bei alleiniger Errichtung von nur 5 WEA und somit von einer stärkeren Betroffenheit der Lokal- aber auch der Zugpopulation.

### 5.5. BEURTEILUNG GEM. WINDKRAFTERLASS BRANDENBURG

Die tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Windkrafterlasses 2011 bilden zur Sicherstellung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes die fachliche Grundlage für die Stellungnahme der oberen und unteren Naturschutzbehörden im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen in Brandenburg (Windkrafterlass Brandenburg 2011). Im Folgenden wird unabhängig der vorangegangenen fachlichen Einschätzung eine Bewertung gem. der TAK vorgenommen.

### Schutzbereich mindestens 1.000 m

<u>Fledermauswochenstuben:</u> Fledermauswochenstuben oder Männchenquartiere der besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren konnten im Schutzbereich von 1.000 m nicht nachgewiesen werden.

<u>Fledermauswinterquartiere</u>: Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig über 100 überwinternden Tieren oder mehr als 10 Arten sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt.

Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern: Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern mit Vorkommen von über zehn (!) reproduzierenden Fledermausarten existieren im Umkreis von 1.000 m nicht.

<u>Hauptnahrungsflächen:</u> Hauptnahrungsflächen besonders schlaggefährdeter Arten mit über hundert zeitgleich (!) jagenden Individuen existieren im Umkreis von 1.000 m nicht und konnten nicht über Horchkisten nachgewiesen werden

### Schutzbereich mindestens 200m

Regelmäßig genutzte Flugkorridore: Der Begriff regelmäßig ist in den TAK nicht definiert. Als "regelmäßig" ist nach Interpretation von N1 des LfU (Landesamt für Umwelt) zumindest anzusehen, wenn an mindestens 50 % der Termine Fledermäuse (schlaggefährdete Arten) erfasst werden.

Die Detektorerfassungen ergaben für alle fünf Planstandorte regelmäßig genutzte Flugkorridore und Jagdhabitate schlaggefährdeter Arten, insbesondere der Zwergfledermaus und des Großen

Abendseglers. Der Schutzbereich zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten ist für alle fünf Standorte tangiert.

Für die einzelnen WEA Standorte bedeutet dies folgendes:

- EK 1: Der Standort tangiert regelmäßig genutzte Jaghabitate schlaggefährdeter Arten. Vermeidungsmaßnahmen wie Betriebszeitenregulierungen sind notwendig.
- EK 2: Der Standort tangiert regelmäßig genutzte Jagdhabitate schlaggefährdeter Arten. Vermeidungsmaßnahmen wie Betriebszeitenregulierungen sind notwendig. Aufgrund der Position innerhalb des Waldbestandes sind diese auf die Lokalpopulation auszudehnen. Zusätzlich kommt es zu einer Reduktion des Lebensstättenpotentials und zu einer Zerstörung von Jagdgebieten. Hier sind umfangreiche Ersatzmaßnahmen wie Neuschaffung von Quartieren und Flächenaufwertungen außerhalb des betroffenen Gebietes notwendig.
- EK 3: Der Standort tangiert regelmäßig genutzte Jagdhabitate schlaggefährdeter Arten. Vermeidungsmaßnahmen wie Betriebszeitenregulierungen sind notwendig. Aufgrund der Position innerhalb des Waldbestandes sind diese auf die Lokalpopulation auszudehnen. Zusätzlich kommt es zu einer Reduktion des Lebensstättenpotentials und zu einer Zerstörung von Jagdgebieten. Hier sind umfangreiche Ersatzmaßnahmen wie Neuschaffung von Quartieren und Flächenaufwertungen außerhalb des betroffenen Gebietes notwendig.
- EK 4 Der Standort tangiert regelmäßig genutzte Jagdhabitate schlaggefährdeter Arten. Vermeidungsmaßnahmen wie Betriebszeitenregulierungen sind notwendig. Aufgrund der Position innerhalb des Waldbestandes sind diese auf die Lokalpopulation auszudehnen. Zusätzlich kommt es zu einer Reduktion des Lebensstättenpotentials und zu einer Zerstörung von Jagdgebieten. Hier sind umfangreiche Ersatzmaßnahmen wie Neuschaffung von Quartieren und Flächenaufwertungen außerhalb des betroffenen Gebietes notwendig.
- EK 5: Der Standort tangiert regelmäßig genutzte Jagdhabitate schlaggefährdeter Arten. Vermeidungsmaßnahmen wie Betriebszeitenregulierungen sind notwendig. Aufgrund der Position innerhalb des Waldbestandes sind diese auf die Lokalpopulation auszudehnen. Zusätzlich kommt es zu einer Reduktion des Lebensstättenpotentials und zu einer Zerstörung von Jagdgebieten. Hier sind umfangreiche Ersatzmaßnahmen wie Neuschaffung von Quartieren und Flächenaufwertungen außerhalb des betroffenen Gebietes notwendig.

# 6. ZITIERTE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Arnett EB, Kent Brown W, Erickson WP, Fiedler JK, Hamilton BL, Henry TH, Jain A, Johnson GD, Kerns J, Koford RR, Nicholson CP, O'Connell TJ, Piorkowski MD, Tankerley Jr RD (2010): Patterns of Bat Fatalities at WInd Energy Facilities in North America: Journal of Wildlife Management, Vol. 72, Issue 1: 61-78
- Bach, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung reale Probleme oder Einbildung? Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 33: 119-124,
- **Bach, L. (2003):** Effekte von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Vortrag am 4. Mai 2003 im Rahmen der 6. Fachtagung der BAG Fledermausschutz des NABU. Braunschweig (Niedersachsen),
- Bach, L., Brinkmann, R., Limpens, H., Rahmel, U., Reichenbach, M. & A. Roschen (1999): Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4. S.163-169:
- Bach, L., & U. Rahmel (2004): Überblick zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7, S.245-253;
- Bach, L. & U. Rahmel (2006): Fledermäuse und Windenergie ein realer Konflikt? Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26 (1): 47-52.
- **Banse, G. (2010):** Ableitung des Koillisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen über biologische Parameter. Nyctalus (N.F.) 15, S.64-74;
- **Barclay MR**, **Baerwald EF and JC Gruver (2007)**: Variation in bat and bird fatalities at wind energy facilities: assessing the effects of rotor size and tower height, Canadian Journal of Zoology 85: S.381-387
- Bay, F. & D. Rodi. (1991): Wirksamkeitsuntersuchungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Straßenbau- dargestellt am Beispiel B29, Lorch Baggersee. Forsch. Straßenbau u. Straßenverkehrstechnik, H. 605;
- Brinkmann, R., Bach, L., Dense, C., Limpens, H., Mäscher, G. & U. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28, S.229-236;
- Bright, J., Langston, R., Bullman, R., Evans, R., Gardner,S.& J. Pearce-Higgins (2008): Map of bird sensitivities to wind farms in Scotland: A tool to aid planning and conservation, Biological Conservation, Volume 141, Issue 9, SS. 2342–2356
- Crawford, R. L. & W. W. Baker (1981): Bats killed at north Florida television tower: a 25-year record. Journal of mammalogy 3, S.651-652:
- Cryan, PM AND Barclay RMR (2009): causes of bat fatalities at wind turbines:hypotheses and predictions, Journal of Mammalogy, 90(6):1330–1340
- Cryan PM, Marcos Gorresen P, Hein CD, Schirmacher MR, Diehl RH, Huso MM, Hayman DTS, Fricker PD, Bonaccorso FJ, Johnson DH, Heist K, Dalton DC (2014): Behaviour of bats at wind turbines, PNAS, Vol. 111, No. 42: 15126 15131
- Dense, C. & U. Rahmel (1999): Fledermäuse. In: Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Veröffentlichung der VUBD, Bd.1. S.95-111
- Dietz, Ch., von Helversen, O. & I. Wolz (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- **Dolch, D. (1995)**: Beiträge zur Säugetierfauna des Landes Brandenburg- Die Säugetiere des ehemaligen Bezirks Potsdam.

  Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Sonderheft 95S.
- Dolch, D. , Dürr, T., Haensel, J, Heise, G., Schmidt, A. Teubner, J. & K. Thiele(1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). In:

  Min. f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung. S.3-20
- Drewitt, A.L. & R.H.W. Langston (2006): Assessing the impacts of wind farms on birds. Ibis, 148, SS. 29-42

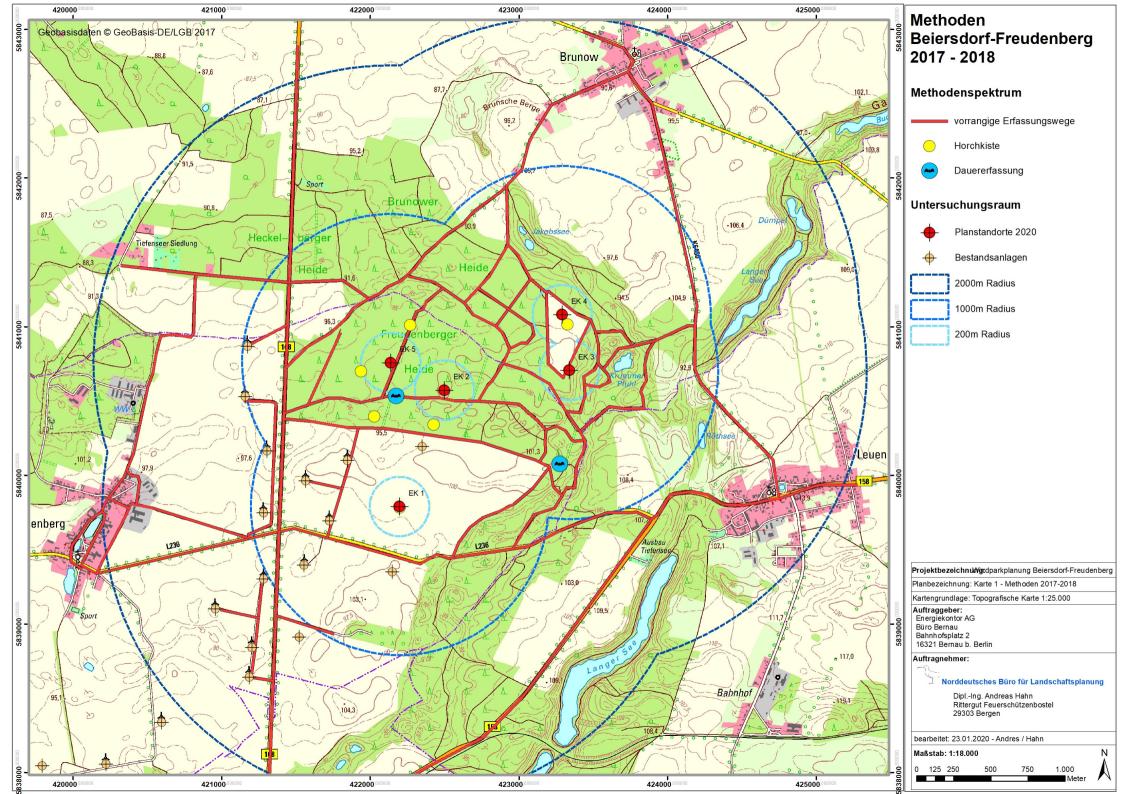
- **Dürr, T (2001):** Windkraftanlagen als Gefahrenquelle für Fledermäuse. Mitteilung des LFA Säugetierkunde Brandenburg- Berlin 9, S.2-5;
- Dürr, T. (2002): Fledermäuse als Opfer von Windkraftanlagen in Deutschland. Nyctalus (N.F.) 8, S.115-118;
- Dürr, T & L. Bach (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windkraftanlagen- Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7, S.253-265;
- **Dürr, T. (2007a):** Die bundesweite Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen- ein Rückblick auf 5 Jahre Datenerfassung. Nyctalus (N.F.) 12, S.108-114;
- Dürr, T. (2007b): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg. Nyctalus (N.F.) 12, S.238-252;
- Dürr, T. (2014): WEA-Parameter und Fledermausschlag Welche Tendenzen lassen sich bei zunehmender Größe der WEA ableiten
- **Eichstädt, H. & W. Bassus (1995):** Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus). Nyctalus (N.F.) 5, S.561-584;
- Fenton, M.B. & Griffin, D.R. (1997): High-altitude pursuit of Insects by Echolocating Bats. Journal of Mammalogy, Vol. 78, Issue 1, S. 247 250
- Grunwald, T., Schäfer, F., Adorf, F., & von Laar, B.(2007): Neue bioakustische Methoden zur Erfassung der Höhenaktivität von Fledermäusen an geplanten und bestehenden WEA-Standorten Teil 1: Technik, Methodik, und erste Ergebnisse der Erfassung von Fledermäusen in WEA-relevanten Höhen. Nyctalus (N. F.) 12, 131-140.
- **Grunwald, T., & Schäfer, F. (2007):** Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Süddeutschland Teil 2. Nyctalus (N. F.) 12, 182-198.
- **Haensel, J. (2007):** Aktionshöhen verschiedener Fledermausarten nach Gebäudeeinflügen in Berlin und nach anderen Informationen mit Schlussfolgerungen für den Fledermausschutz. Nyctalus (N.F.) 12, S.141-151;
- Heidecke, D.; Hofmann, Th., Jentzsch, M.; Ohlendorf, B. & W. Wendt (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. Ber. Landesamt Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132-137
- **Hensen, F. (2004):** Gedanken und Arbeitshypothesen zur Fledermausverträglichkeit von Windenergieanlagen. Nyctalus (N.F.) 9, S. 427-435.
- HORĀČEK & ĐULIĆ (2004): Plecotus auritus Linnaeus- Braunes Langohr. In: Niethammer, J. & F. Krapp (2004): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere, Teil II: Chiroptera II. Wiebelsheim. S. 953-999.
- **Howell, J. (1995):** Avian mortality at rotor swept area equivalents altamont pass and montezuma hills, California. Department of Permits ans Environmental Affairs. San Francisco. 15S.;
- Hurst, J., Biedermann, M., Dietz, C., Dietz, M., Karst, I., Krannich E., Petermann, R., Schorcht, W. und Brinkmann, R. (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald, Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 153
- Hurst J, Balzer S, Biedermann M, Dietz C, Dietz M, Höhne E, Karst I, Petermann R, Schorcht W, Steck C und R

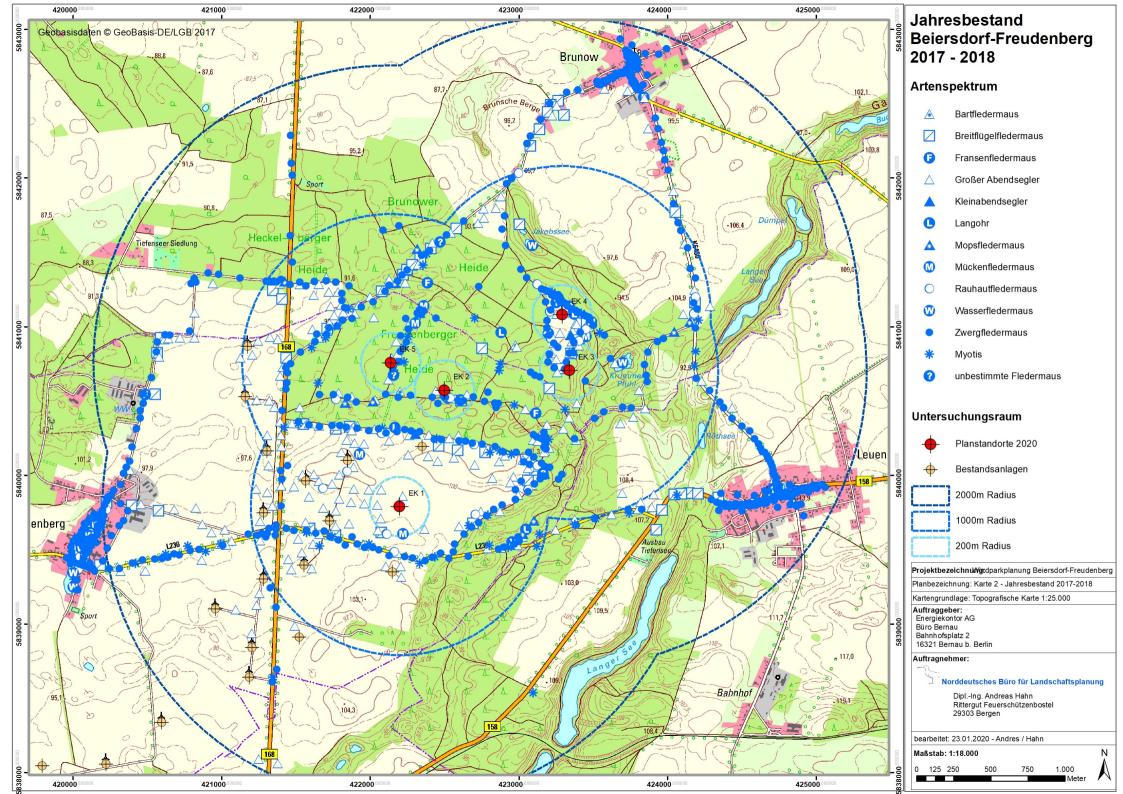
  Brinkmann (2015): Erfassungsstandards für Fledermäuse bei Windkraftprojekten in Wäldern Diskussion aktueller Empfehlungen der Bundesländer; Natur und Landschaft 4, 90. Jahrgang: S. 157 168
- **Johnson, G.D. (2000):** Abstract of Windpower-Related Mortality at Buffalo Ridge, Minnesota 1996-1999. Personal communications and preliminary data summary;
- Johnson, G.D., Erickson, W.P., Strickland, M.D., Shepherd, M.F. & D.A. Sheperd (2000): Avian monitoring studies at the Buffalo Ridge, Minnesota Wind Resource Area: Results of a 4-year study. Unpl. Report to Nothern States Power Company, Minnesota 262S.;
- Justka, K. (1996): Beurteilung von Windkraftanlagen auf Landesebene. NNA- Berichte 3/96. S.9-13;
- Keeley, B (o.a): Bat Interactions With Utility Structures. Manuscript;

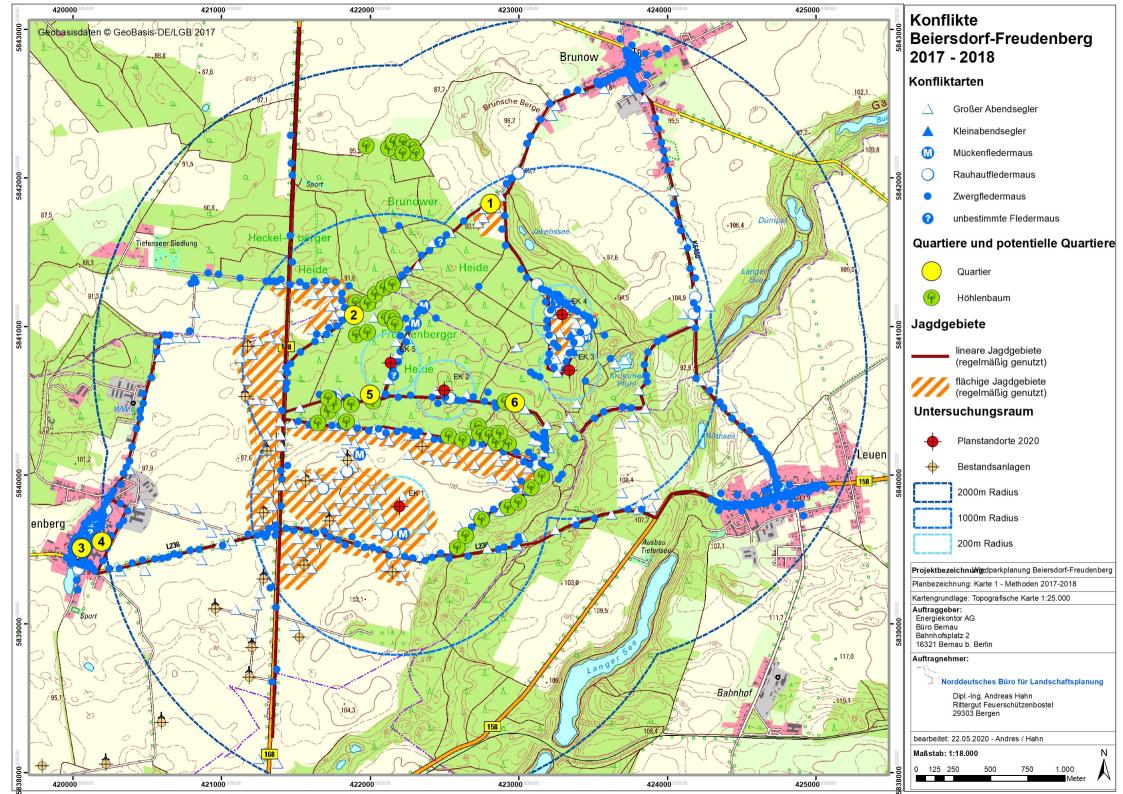
- Keeley, B., Ugoretz, S. & D. Strickland (2001): Bat Ecology and Wind Turbine Considerations. In: Avian subcommittee of the National Wind Coordinating Committee (2001): Proceedings of the National Avian-Wind Power Planing Meeting IV- Carmel, California 9, S. 135-146;
- LANU SH (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig- Holsteins) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung in Schleswig-Holstein. Flintbek;
- **Limpens, H. & A. Roschen (1996):** Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1- Grundlagen. Nyctalus (N.F.) 6, S.52-60:
- Manville, A. (2000): The ABC of avoiding bird collision at communication towers: next step. Proceedings of the Avian Interactions Workshop Charleston. Electric Power Research Institute (EPRI). Manuscript for publikation. 13S.;
- Masden, E.A., Fox, A.D., Furness, R.W., Bullman, R. & D.T. Haydon (2010):Cumulative impact assessments and bird/wind farm interactions: Developing a conceptual framework. Environmental Impact Assessment Review, Volume 30, Issue 1, SS. 1–7
- Maywald, A. & B. Pott (1988): Fledermäuse. Leben, Gefährdung, Schutz. Ravensburg
- Mayer, F. & Geiger, H. (1996): Fledermäuse in der Landschaftsplanung Möglichkeiten und Grenzen. Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch., 46
- McCracken, G.F (1996): Bats Aloft: A Study of High-Altitude Feeding, BATS Magazine, Vol. 14, No.3
- **Menzel, C. (2001):** Rebhuhn und Rabenkrähe im Bereich von Windkraftanlagen im niedersächsischen Binnenland. Vortrag zur Fachtagung "Windenergie und Vögel- Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes" vom 29/30. November 2001 an der TU- Berlin;
- **Meschede, A. & K.-G. Heller (2000):** Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz H.66. BfN;
- Meschede, A., Heller, K.-G. & P. Boye (2002): Ökologie, Wanderung und Genetik von Fledermäusen in Wäldern-Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz H.71. BfN:
- Niermann, I., Behr, O. & R. Brinkmann. (2007): Methodische Hinweise und Empfehlungen zur Bestimmung von Fledermaus-Schlagopferzahlen an Windenergiestandorten. Nyctalus (N.F.) 12, S.152-162;
- Niermann, I, Brinkmann, R.,., Behr, O., Mages, J. u. F. Korner-Nievergelt (2009): Einfluss des Standortes auf das Kollisionsrisiko- Erste Ergebnisse einer Umfeldanalyse In: Fachtagung Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen.
- Niethammer, J. & F. Krapp (2001): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. Wiebelsheim.
- Niethammer, J. & F. Krapp (2004): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere, Teil II: Chiroptera II. Wiebelsheim.
- **NLT- Niedersächsischer Landkreistag (2005):** Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.
- NLT- Niedersächsischer Landkreistag (2007): Naturschutz und Windenergie- Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen- Fortschreibung.
- Ohlendorf, B. (2005): Zum Vorkommen und zur Bestandssituation des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) in Sachsen-Anhalt. Nyctalus (N.F.) 10, S.320-331
- Ohlendorf, B. & L. Ohlendorf (1998): Zur Wahl der Paarungsquartiere und zur Struktur der Haremsgesellschaften des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) in Sachsen- Anhalt. Nyctalus (N.F.) 10, S.320-331
- Osborn, R.G., Higgins, K.F., Dieter, C.D. & R.E. Usgaard (1996): Bat Collisions with Wind Turbines in Southwestern Minnesota. Bat research news Vol.37 (4), S.105-108;
- Pfalzer, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungsund Sozialrufe. Nyctalus (N.F.) 12, S. 3-14..

- Rahmel, U., Bach, L., Brinkmann, R., Dense, C., Limpens, H., Mäscher, G., Reichenbach, M. & A. Rosch (1999):

  Windparkplanung und Fledermäuse- Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4, S.155-161;
- Rahmel, U., Bach, L., Brinkmann, R., Limpens, H, & A. Rosch (2004): Windenergieanlagen und Fledermäuse- Hinweise zur Erfassungsmethodik und zu planerischen Aspekten. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7, S.265-273;
- Schaub, M. (2012): Spatial distribution of wind turbines is crucial for the survival of red kite populations. Biological Conservation, Vol. 155, SS. 111-118
- **Schmidt, A. (2004):** Beitrag zum Ortsverhalten der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) nach Beringungs- und Widerfundergebnissen aus Nordost- Deutschland. Nyctalus (N.F.) 9, S. 269-294;
- Schober, W. & E. Grimmberger (1998): Die Fledermäuse Europa kenne bestimmen schützen. Stuttgart;
- Schorcht, W. (2002): Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri*. Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz H.71. BfN, S.141-161
- Seiche, K., Endl, P. & M. Lein (2007): Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen- Ergebnisse einer landesweiten Studie 2006. Nyctalus (N.F.) 12, S.170-181;
- Simon, M., Hüttenbügel, S. & J. Smit-Viergutz (2004): Ökologie, und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz H.76. BfN;
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Westarp;
- **Sprötge, M., Sinning, F. & M. Reichenbach (2004):** Zum naturschutzfachlichen Umgang mit Vögeln und Fledermäusen in der Windenergieplanung. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7, S.281-292;
- **Teubner, J. & D. Dolch. (2008):** Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*. In: Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Jg 17 H.2/3. BfN, S.143-148
- **Maternowski (2008):** Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*. In: Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Jg 17 H.2/3. BfN, S.126-129
- **Timothy C. Williams, Leonard C. Ireland , Janet M. Williams (1973):** High Altitude Flights of the Free-Tailed Bat, Tadarida brasiliensis, Observed with Radar, Journal of Mammalogy, Vol. 54, Issue 4, S. 807-821
- Vauk, G. (Projektl.) u.a. (1990): Biologisch-ökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen. Endbericht. NNA- Berichte 3- Sonderheft, 124S.;
- Weid, R. (2002): Untersuchungen zum Wanderverhalten des Abendseglers (*Nyctalus noctula*). Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz H.71. BfN, S.233-257







Dokumentation der Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Rodungsbereichen des geplanten Windenergieprojektes Beiersdorf-Freudenberg

September 2021

Durchführung: Beauftragung:





**K&S Umweltgutachten** Sanderstr. 28

12047 Berlin

Energiekontor AG

Bahnhofsplatz 2

16321 Bernau bei Berlin

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten



## **I**NHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	.3
2	Methodik	.4
3	Ergebnisse	. 6
<b>A</b> BBIL	DUNGSVERZEICHNIS	
Abb. 1	: Einsatz von Leiter- und Klettertechnik sowie Endoskop-Kamera bei der Quartiersuche und Besatzkontrolle	.4
Abb. 2	: Baumhöhlen einer Robinie mit Quartier ohne Besatz (ID 29)	.6
Abb. 3	: Baumhöhlen einer Waldkiefer mit Quartier ohne Besatz (ID 32)	.7
Abb. 4	: Baumhöhlen einer abgestorbenen Waldkiefer mit Quartierpotential ohne Besatz (ID 33)	.7
Abb. 5	: Baumhöhlen einer Robinie mit Quartier ohne Besatz (ID 34)	.8
TABEL	LENVERZEICHNIS	
Tab. 1:	Vorgefundene Höhlenbäume und die dazugehörigen Hinweise auf Nutzung als Quartier	.9
Karte	NVERZEICHNIS	
Karte A	A: Untersuchungsgebiet	.5
Karte E	3:Ergebnisse der Quartierkontrollen	11



# 1 Veranlassung

Der Auftraggeber "Energiekontor AG" plant die Errichtung und die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen (WEA) am Standort "Beiersdorf Freudenberg" im Landkreis Märkisch-Oderland im Land Brandenburg.

Im Zuge dieser Planung sind die Rodungsflächen der geplanten Stell- und Zuwegungsflächen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln, deren möglichen Besatz sowie deren Nutzungspotential zu untersuchen.

Die Notwendigkeit der Untersuchung ergibt sich aus dem geltenden Schutzstatus der Artengruppe. Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten zählen alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und um die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Darunter fallen alle Fledermausarten sowie einige Reptilienarten (u.a. die Zauneidechse).

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG wird in Verbindung mit Abs. 5 nicht einschlägig, sobald mit einem zulässigen Eingriff und den damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen wild lebender Tiere "die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird".



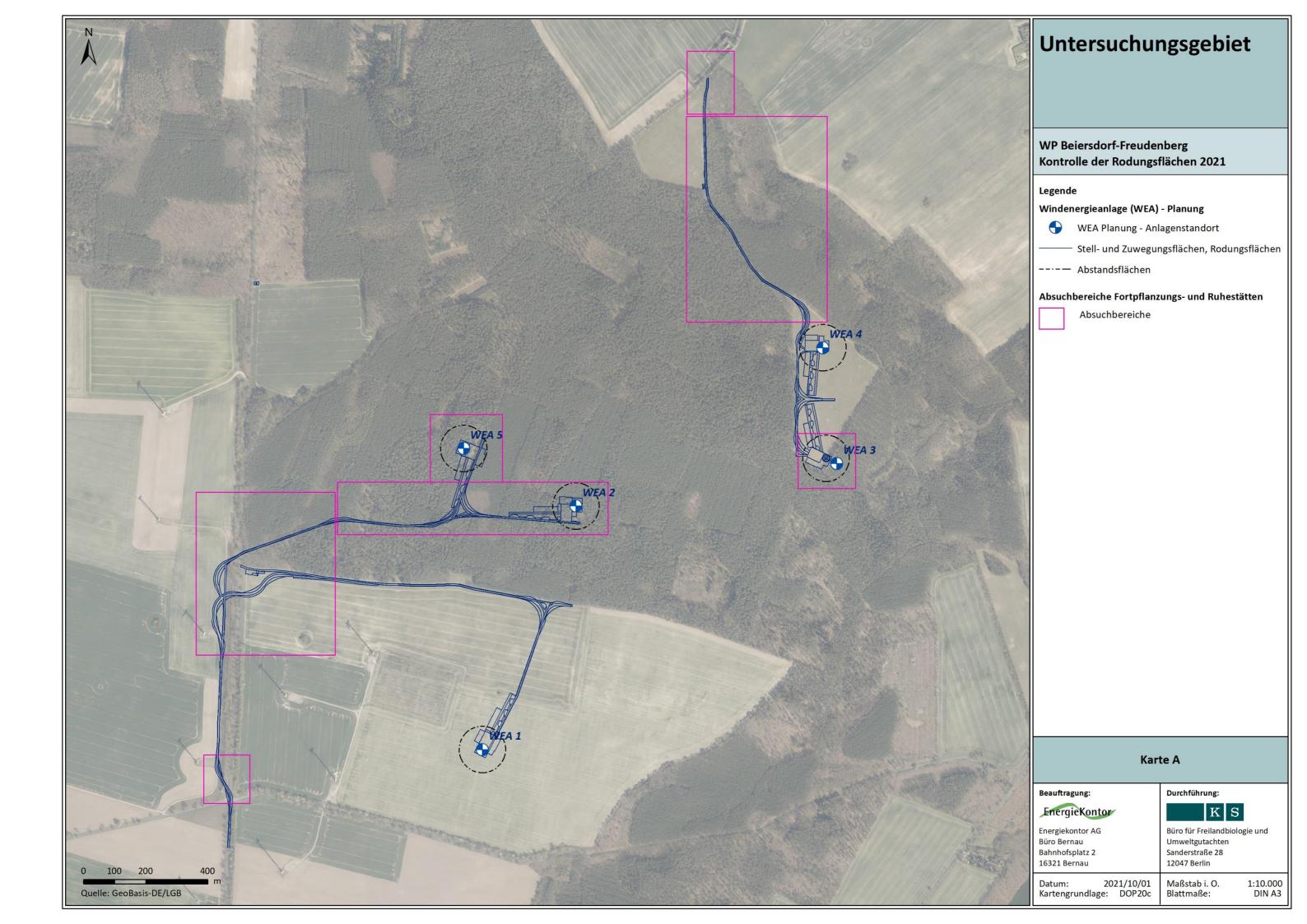
#### 2 Methodik

Am Standort Beiersdorf-Freudenberg erfolgte eine Untersuchung der Rodungsflächen für die geplanten Stellund Zuwegungsflächen der WEA-Standorte auf potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln in Form von Höhlen und Spalten (Karte A, S. 5). Um ein potentielles Quartier hinreichend als Fledermausquartier zu identifizieren, wurden neben dem direkten Besatznachweise auch Kot-/Urinspuren oder verfärbte Einfluglöcher (Fettspuren) als Nutzungshinweise dokumentiert. Eine Nutzung durch Vögel wird durch Federn, Nistmaterial oder Eierschalen angezeigt.

Zunächst erfolgte eine Kartierung aller Quartiermöglichkeiten in den Rodungsflächen. Jeder potentielle Quartierbaum wurde per GPS-Gerät eingemessen, beschrieben und fotodokumentiert. Daran schloss sich eine Kontrolle jeder potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte an. Für diese Nachkontrolle kam eine Leiter sowie eine Endoskop-Kamera zum Einsatz (Abb. 1). Die Begehungen fanden ganztägig am 30.08., 31.08., 28.09. und 29.09.2021 statt.



Abb. 1: Einsatz von Leiter- und Klettertechnik sowie Endoskop-Kamera bei der Quartiersuche und Besatzkontrolle





## 3 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Zuge der Erstkartierung 33 Bäume als potentielle Quartierbäume, also Quartierverdacht, klassifiziert (Tab. 1, Karte B).

Bei der Überprüfung unter Verwendung der Seilklettertechnik wurden drei der Bäume, zwei Robinien (ID29 Abb. 2; ID 34 Abb. 5) und eine Kiefer (ID 32, Abb. 3), aufgrund der aufgefundenen Spuren als Fledermausquartier einzustufen. Eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse konnte jedoch nicht festgestellt werden. Hier gilt es zu beachten, dass Robinien natürlicherweise aufgrund ihrer Rindenstruktur eine Vielzahl an potentiellen Spaltenquartieren beherbergen, die je nach Größe und Ausprägung verschiedene Quartierfunktionen übernehmen können. Deren Verschluss durch Reusen ist, insbesondere bei älteren Bäumen, nicht mit abschließender Sicherheit durchführbar. Daher werden 14 der insgesamt 16 vorgefundenen Robinien als Höhlenbäume mit Quartierpotential ohne aktuelle Nutzung eingestuft. Die Ein- und Anflugmöglichkeiten für Fledermäuse waren zu einem überwiegenden Teil durch Bewuchs eingeschränkt, was einer aktuellen Nutzung entgegensteht.

Darüber hinaus wird einer abgestorbenen Kiefer Quartierpotential zugesprochen. Ein aktueller Besatz dieses Quartieres lag zum Zeitpunkt der Nachkontrollen jedoch nicht vor (ID 33, Abb. 4). Auch bei den weiteren erfassten potentiellen Quartierbäumen lagen keine Hinweise auf eine Nutzung vor.

Eine Nutzung als Fledermauswinterquartier ist für die zwei Robinienquartierbäume (ID 29 und ID 34) aufgrund des mächtigen Umfangs nicht auszuschließen.

Ehemalige Nistplätze von Vögeln bzw. Hinweise auf eine ehemalige Nutzung durch Brutvögel konnten nicht festgestellt werden.



Abb. 2: Baumhöhlen einer Robinie mit Quartier ohne Besatz (ID 29)



Abb. 3: Baumhöhlen einer Waldkiefer mit Quartier ohne Besatz (ID 32)



Abb. 4: Baumhöhlen einer abgestorbenen Waldkiefer mit Quartierpotential ohne Besatz (ID 33)



Abb. 5: Baumhöhlen einer Robinie mit Quartier ohne Besatz (ID 34)



Tab. 1: Vorgefundene Höhlenbäume und die dazugehörigen Hinweise auf Nutzung als Quartier

Baum-	Längengrad	Breitengrad	Bau	m			Quartier		
ID			Art	Zustand	StU (cm)	Тур	Anzahl	Hinweise auf Nutzung	Ergebnis Nachkontrolle
3	13.836357	52.7016454	Acer platanoides	absterbend	120	Riss	1	keine	kein Quartier
4	13.837726	52.7076768	Robinia pseudoacacia	gesund	220	Spechthöhle	3	keine	Quartierverdacht
5	13.8377955	52.7076451	Robinia pseudoacacia	gesund	220	Rindenspalte	1	keine	Quartierverdacht
6	13.8375984	52.7076789	Robinia pseudoacacia	gesund	300	Rinde	5	keine	Quartierverdacht
7	13.8372542	52.7076569	Robinia pseudoacacia	gesund	210	Rinde	div.	keine	Quartierverdacht
8	13.8371791	52.7076218	Robinia pseudoacacia	gesund	230	Rinde	2	keine	Quartierverdacht
9	13.8371734	52.7076620	Robinia pseudoacacia	gesund	220	Rinde	4	keine	Quartierverdacht
10	13.8588316	52.7220259	Robinia pseudoacacia	gesund	250	Rinde	3	keine	Quartierverdacht
11	13.8590852	52.7221662	Robinia pseudoacacia	absterbend	230	Rinde	3	keine	Quartierverdacht
12	13.8592377	52.7221215	Robinia pseudoacacia	gesund	110	Rinde		keine	Quartierverdacht
13	13.8591317	52.7219949	Robinia pseudoacacia	gesund	210	Rinde	4	keine	Quartierverdacht
14	13.8588206	52.7216254	Acer pseudoplatanus	gesund	75	Riss	1	keine	kein Quartier
15	13.8585116	52.7217083	Robinia pseudoacacia	gesund	65	Riss	1	keine	Quartierverdacht
16	13.8584547	52.7217121	Robinia pseudoacacia	gesund	230	Riss	4	keine	Quartierverdacht
17	13.8585901	52.7217886	Acer pseudoplatanus	gesund	350	Rinde	2	keine	kein Quartier
18	13.8583847	52.7216069	Robinia pseudoacacia	gesund	200	Rinde	1	keine	Quartierverdacht
19	13.8651797	52.7111774	Prunus serotina	gesund	70	Spechthöhle	2	keine	kein Quartier
20	13.8639177	52.7153436	Quercus robur	gesund	110	Fäulnishöhle	1	keine	kein Quartier
21	13.8629107	52.7156330	Quercus robur	absterbend	190	Fäulnishöhle	2	keine	kein Quartier

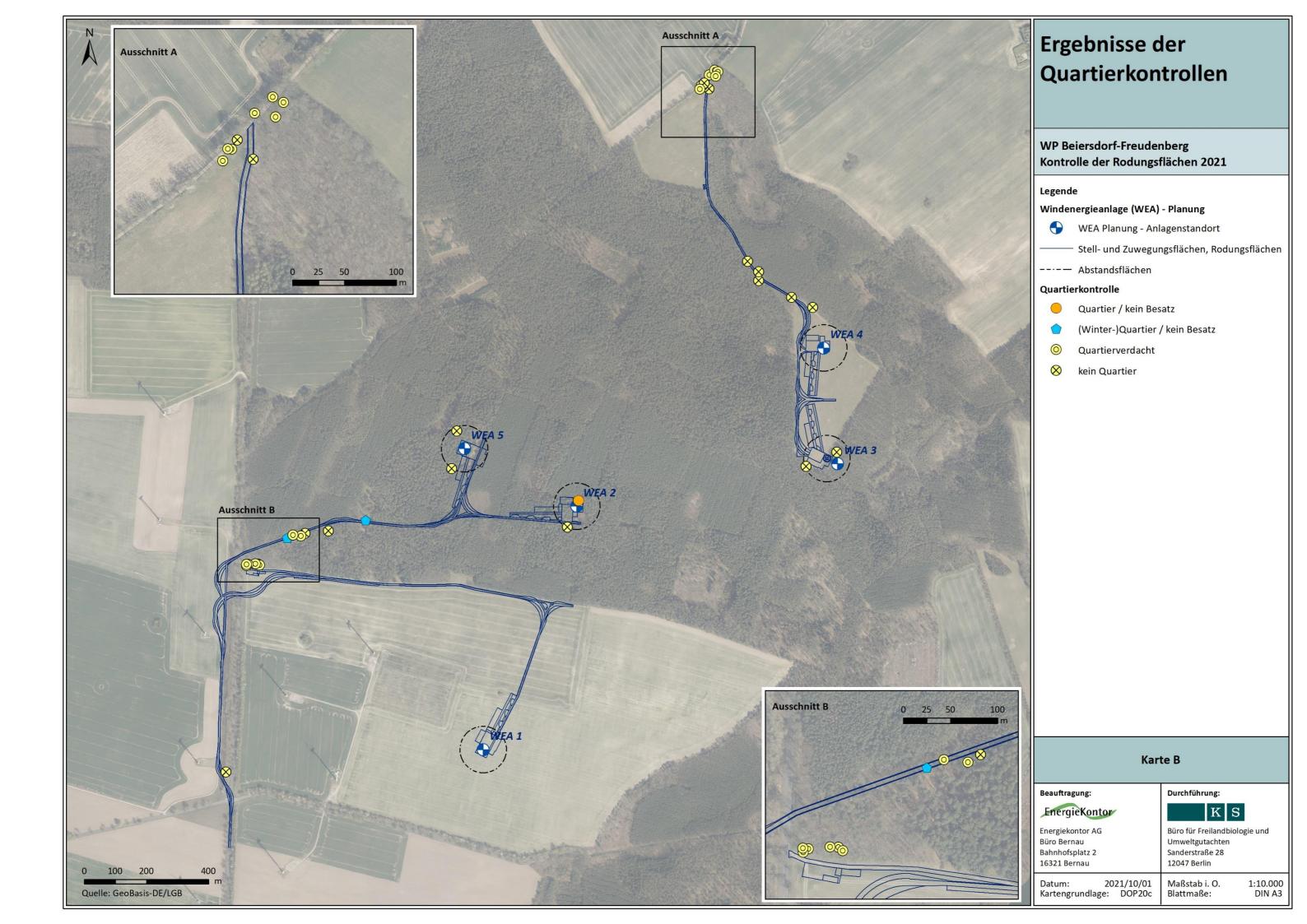
Zusatzbericht WP Beiersdorf Freudenberg

10



Baum-	Längengrad	Breitengrad	Bau	m			Quartier		
ID			Art	Zustand	StU (cm)	Тур	Typ Anzahl		Ergebnis Nachkontrolle
22	13.8613311	52.7160957	Pinus sylvestris	gesund	160	Fäulnishöhle	1	keine	kein Quartier
23	13.8613202	52.7163542	Pinus sylvestris	absterbend	130	Fäulnishöhle	3	keine	kein Quartier
24	13.8607886	52.7166500	Pinus sylvestris	gesund	170	Rinde	1	keine	kein Quartier
25	13.8637237	52.7107529	Pinus sylvestris	gesund	120	Spechthöhle	1	keine	kein Quartier
26	13.8470763	52.7116157	Pinus sylvestris	gesund	180	Spechthöhle		keine	kein Quartier
27	13.8410505	52.7086660	Pinus sylvestris	gesund	245	Spechthöhle	2	keine	kein Quartier
28	13.8399370	52.7085841	Pinus sylvestris	gesund	120	Spechthöhle	1	keine	kein Quartier
29	13.8390963	52.7084508	Robinia pseudoacacia	gesund	265	Rinde	div.	Fett	Fledermausquartier / kein Besatz / Winterquartiernutzung möglich
30	13.8468657	52.7105274	Pinus sylvestris	gesund	190	Riss	1	keine	kein Quartier
31	13.8524166	52.7088877	Pinus sylvestris	gesund	180	Spechthöhle	1	keine	kein Quartier
32	13.8529233	52.7096562	Pinus sylvestris	gesund	155	Rindenspalt	1	Fett	Fledermausquartier / kein Besatz
33	13.8397437	52.7085085	Pinus sylvestris	tot	170	Spechthöhle	4	keine	Quartierverdacht
34	13.8428238	52.7089917	Robinia pseudoacacia	gesund	270	Fäulnishöhle	1	Kot	Fledermausquartier / kein Besatz / Winterquartiernutzung möglich
35	13.8393631	52.7085297	Robinia pseudoacacia	gesund	280	Astabbruch	1	keine	Quartierverdacht

Zusatzbericht WP Beiersdorf Freudenberg



# Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich der geplanten Erweiterung und Ergänzung des Windparks Freudenberg

Endbericht 2018/2019

Auftragnehmer:



Auftraggeber:

**Energiekontor AG** 

Bahnhofsplatz 2

16321 Bernau b. Berlin

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Matthias Stoefer

Markus Albrecht M. Sc. Susanne Marczian Immo Tetzlaff Dipl.-Ing. Helmut Thiele Dipl.-Biol. Nadine von der Burg K&S Berlin

Urbanstr. 67, 10967 Berlin Tel.: 030 – 616 51 704 Fax: 030 – 616 58 331 Port.: 0163 - 306 1 306 vkelm@ks-umweltgutachten.de K&S Brandenburg Schumannstr. 2, 16341 Panketal Tel.: 030 – 911 42 395 Fax: 030 – 911 42 386 Port.: 0170 - 97 58 310 mstoefer@ks-umweltgutachten.de



# **I**NHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	3
2	Plangebiet	4
3	Untersuchungsgebiet und Methoden	7
4	Ergebnisse	8
5	Berücksichtigung der "Tierökologischen Abstandskriterien" 1	17
6	Bewertung / Diskussion der Erfassungsergebnisse / Lebensraumpotential 1	18
7	Zusammenfassung1	19
8	Quellenverzeichnis	20
	Anhang I	23
TABEL	LENVERZEICHNIS	
Tab. 1.	Die im Untersuchungsgebiet zum Windpark Freudenberg in der Zeit Juli 2017 bis März 2018 nachgewiesenen Zug- und Rastvögel.	9
Tab. 2.	Die im Untersuchungsgebiet WP "Freudenberg" in der Zeit von Juli bis Dezember 2017 beobachteten Arten	24
Tab. 3.	Die im Untersuchungsgebiet WP "Freudenberg" in der Zeit von Januar bis März 2018 beobachteten Arten	27
<b>A</b> BBILI	DUNGSVERZEICHNIS	
Abb. 1	Lage des Plangebietes WP Freudenberg.	4
<b>K</b> ARTE	ENVERZEICHNIS	
Karte A	A. Flächennutzung Herbst 2018.	6
Karte E	3. Zuggeschehen Herbst 2018 1	15
Karte (	C. Zug- & Rastgeschehen Frühjahr 2019 1	16



## 1 VERANLASSUNG

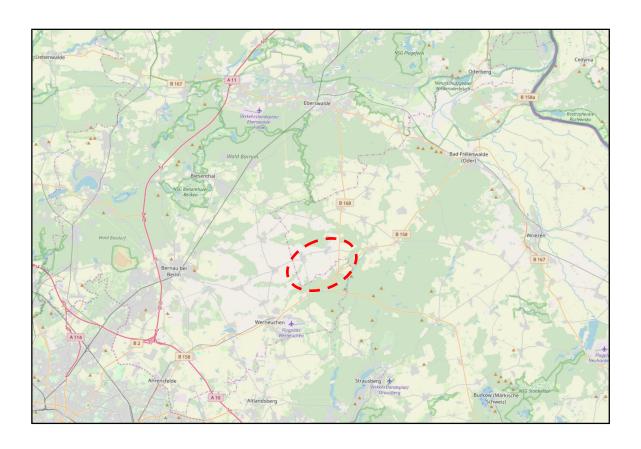
Die *Energiekontor AG* plant in Erweiterung des Windparks Freudenberg (Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg) die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Windeignungsgebiet (WEG 05) "Beiersdorf-Freudenberg" der RPG "Oderland-Spree".

In diesem Zusammenhang wurde K&S UMWELTGUTACHTEN von der *Energiekontor AG* beauftragt, in der Saison 2018/2019 die Zug- und Rastvögel zu kartieren. Die Kartierungen fanden von Juli 2018 bis März 2019 statt.



## 2 PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland (Land Brandenburg), ca. 18 km östlich von Bernau, zwischen den Ortschaften Freudenberg und Leuenberg (Abb. 1, Karte A bis C).



**Abb. 1** Lage des Plangebietes WP Freudenberg (rote Linie).

Bei dem Plan- bzw. Untersuchungsgebiet (1.000 m-Umfeld um die Plangebiete) handelt es sich überwiegend um intensiv bewirtschaftete Felder. Im Untersuchungsjahr 2018/19 waren diese hauptsächlich mit Wintergetreide- und Raps bestellt (Karte A). Es gab temporär im Herbst einige Raps-, Getreide und ein kleineres Maisstoppelfeld innerhalbe des UGs sowie eines an der nordöstlichen Grenze des UG. Maisstoppelfelder sind bei den Zug- und Rastvögeln besonders begehrte Nahrungsflächen. Es gab einige wenige Schwarzackerflächen im Westen des UG. Grünlandbereiche gab es vornehmlich im Osten des UG, welche aber eher kleinflächig waren.

Weiterhin liegt im Nordosten noch ein größerer Abschnitt mit Forstkulturen (hauptsächlich Nadellaubmisch- und Kiefernforst) und ein anderer Forst tangiert den südwestlichen und ein weiterer den westlichen Betrachtungsraum. Innerhalb der Agrarkulturen liegen neben einigen einzelnen Feldge-

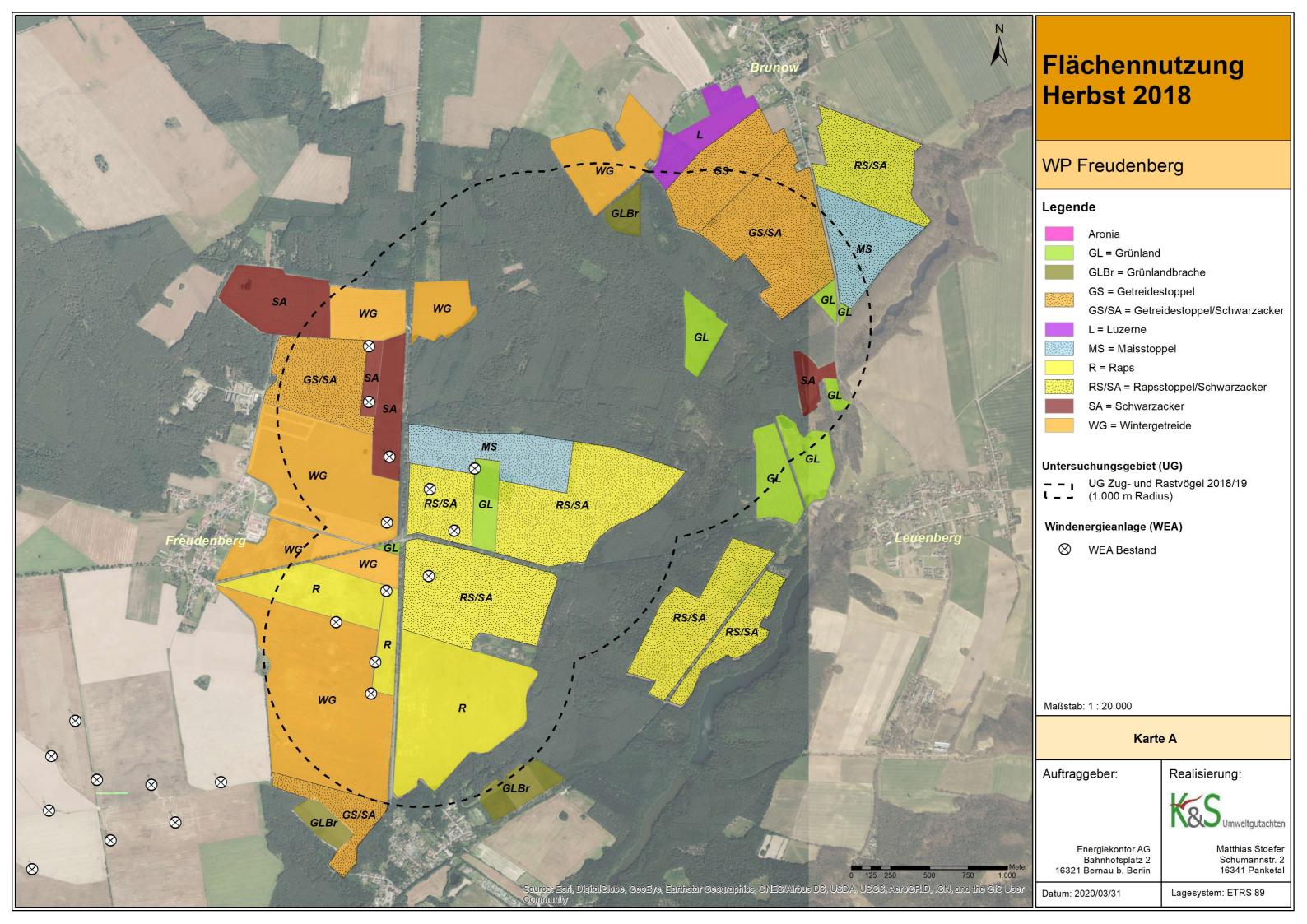


hölzen außerdem einige Gehölzgruppen und weitere verschilfte trockene Ackersenken und Sölle sowie Brachflächen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird von vielen offenen Wirtschaftswegen, einigen Zuwegungen zu bestehenden Windenergieanlagen sowie einem Plattenweg durchzogen. Weiterhin führen die Hauptstraßen "B168" und die "L236" relativ zentral durch den Betrachtungsraum. Die "Beiersdorfer Straße" tangiert zusätzlich den westlichen, die "Leuenberger Straße" den nordöstlichen und die "B158" den östlichen Bereich des Untersuchungsraumes. An diesem Straßen- und Wegenetz stehen diverse gepflanzte Alleebäume und wegbegleitende Feldgehölze. Im Untersuchungsraum (1.000 m-Radius) stehen bereits 12 Windenergieanlagen.

Im weiteren Umfeld um das Plangebiet (2.000-3.000 m-Radius), setzt sich das agrargeprägte Landschaftsbild fort. Auch dort wird hauptsächlich mit Getreide, Raps und Mais gewirtschaftet. Zusätzlich gibt es weitere kleine Grünlandflächen sowie Weiden und Koppeln.

In diesem Betrachtungsraum liegt östlich- bzw. nordöstlich der Plangebiete eine langgestreckte Seenkette, bestehend aus dem "Gamensee", dem "Mittelsee", dem "Langer See", dem "Röthsee", einem zweiten Gewässer namens "Langer See" und dem "Buchsee". Zusätzlich schließt sich, ebenfalls östlich, ein ausgedehntes zusammenhängendes Wald- und Forstgebiet an. Weiterhin liegen Siedlungsbereiche von Freudenberg, Tiefensee, Beiersdorf-Freudenberg, Höhenland, Werftpfuhl und Heckelberg-Brunow in dem großräumigen Betrachtungsraum.





## 3 Untersuchungsgebiet und Methoden

Die Grundlagen für die Auswahl der Untersuchungsräume und -methodik bilden die Anlage 1 "Tierökologische Abstandskriterien" (TAK) (MLUL 2018a) sowie die Anlage 2 "Kriterien zur Untersuchung tierökologischer Parameter" (TUK) (MLUL 2018b) des Windkrafterlasses (MUGV 2011).

Das Untersuchungsgebiet für die Kartierung der Zug- und Rastvögel ergibt sich aus dem 1.000 m-Radius um das Plangebiet (vgl. Karte A bis C).

Die Untersuchung der Zug- und Rastvögel begann im Juli 2018. Die insgesamt 18 Beobachtungstage verteilten sich gemäß der Vorgaben der TUK wie folgt auf die einzelnen Monate (s. a. Anhang I, Tab. 2 und 3):

Herbstzug: je 1 x Juli und August, 2 x September, 3 x Oktober, 2 x November, 2 x De-

zember;

Frühjahrszug: 2 x Januar, 2 x Februar, 3 x März.

Die Untersuchungen starteten i. d. R. ca. 0,5 bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang. Für 4 bis 6 Stunden wurde von den Beobachtungspunkten (Karte B und C) aus das Zuggeschehen beobachtet. Aufgrund der Größe und Unübersichtlichkeit des Untersuchungsgebietes wurden die Observationen zur Hauptzugzeit (September bis Anfang November) parallel durch zwei Beobachter durchgeführt, wobei sich der eine zu Beginn der täglichen Untersuchungen im Nordosten postierte und der zweite den Südwesten beobachtete. Während der Observationen wurde ggf. zwischen den Beobachtungspunkten gewechselt. Ergänzend wurden anschließend Begehungen bzw. Befahrungen durchgeführt, um die Anzahl und Verteilung rastender Vögel zu dokumentieren.

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Sichtbeobachtung (Fernglas, Spektiv) und anhand ihrer arttypischen Lautäußerungen.

Das Hauptaugenmerk lag bei den Kartierungen auf den planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, d. h. Schwäne, Gänse, Kraniche, Limikolen und Greifvögel. Grundsätzlich wurden aber alle Beobachtungen dokumentiert.



## 4 ERGEBNISSE

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 88 Vogelarten beobachtet, die als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast eingeschätzt werden.

Alle nachgewiesenen Arten sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Zu jeder Art werden der Status im Untersuchungsgebiet, die Stetigkeit des Auftretens in den Zugperioden sowie die maximal beobachtete Anzahl angegeben.

#### Abkürzungsverzeichnis für Tab. 1.

RL Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)

Kategorien der Roten Liste:

2 = Stark gefährdet

3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste

Xw = Nicht wandernde Vogelart

IIw = Wandernde, nicht regelmäßig auftretende Art

III/Xw = Nicht wanderndes, etabliertes Neozoon

VRL Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Stetigk. Stetigkeit, Anzahl der Beobachtungen während der 18 Begehungen

B Brutvogel

D Durchzügler

N Nahrungsgast

R Rastvogel

S Standvogel

Ü Gebiet nur überflogen

W Wintergast

x im Gebiet anwesend aber Quantifizierung nicht möglich



**Tab. 1**. Die im Untersuchungsgebiet zum Windpark Freudenberg in der Zeit Juli 2018 bis März 2019 nachgewiesenen Zug- und Rastvögel. **Fett** sind die planungsrelevanten Arten hervorgehoben. Geschätzte Werte sind *kursiv* geschriebenen.

Name	Wissenschaftlicher Name	RL	VRL	Status	Stetigkeit	max. Anzahl	Bemerkung
Höckerschwan	Cygnus olor			Ü	3 / 18	2 Ü	
Bläss- / Saatgans bzw. Nord. Gänse unbest.	Anser albifrons / A. fabalis / Anser spec.		+	Ü/D	8 / 18 Ü	2.400 Ü	<u>Ü</u> : am 01.10. ( <b>193</b> Ex.), 12.10. ( <b>133</b> Ex.), 23.10. ( <b>40</b> Ex.), am 06.11. ( <i>2.406</i> Ex) am 20.02. ( <b>60</b> Ex), am 29.03. ( <b>67</b> Ex)
Graugans	Anser anser			Ü/R	2 / 18		
					1 / 18 Ü 2 / 18 R	2 Ü 5 R	
Stockente	Anas platyrhynchos			Ü/R	1 / 18	Х	
Fasan	Phasianus colchicus	III/Xw		S/W/N	1 / 18	Х	
Kormoran	Phalacrocorax carbo			Ü	3 / 18	32 Ü	
Silberreiher	Casmerodius albus		+	Ü	1 / 18	1	
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	+	Ü/N	1 / 18	1	
Rohrweihe	Circus aeruginosus		+	D/N/R	2 / 18	1	
Habicht	Accipiter gentilis			D/S/N	4 / 18	2	
Sperber	Accipiter nisus			S/W/N	7 / 18	6	
Rotmilan	Milvus milvus	3	+	S/D/N	8 / 18	7	
Schwarzmilan	Milvus migrans		+	Ü/D/N	1 / 18	1	
Seeadler	Haliaeetus albicilla		+	Ü	1 / 18	1	
Raufußbussard	Buteo lagopus	2		W	3 / 18	1	
Mäusebussard	Buteo buteo			S/W/N	18 / 18	12	stetig in dem UG anwesend
Baumfalke	Falco subbuteo			N / Ü	4 / 18	3	
Wanderfalke	Falco peregrinus	V	+	W/N/Ü	1 / 18	2	
Turmfalke	Falco tinnunculus			S/W/B	9 / 18	3	



Name	Wissenschaftlicher Name	RL	VRL	Status	Stetigkeit	max. Anzahl	Bemerkung
Rötelfalke	Falco naumanni	Ilw	+	N/Ü	1 / 18	2	
Kranich	Grus grus		+	R/Ü	10 / 18		Ü: 20.02. (672 Ex.), am 07.03. (196 Ex), am 20.03. (20 Ex)
					9 / 18 Ü 5 / 18 R	672 Ü 170 R	R: am 06.02. (25 Ex), 20.02. (24 Ex.), am 07.03. (170 Ex)
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	1	+	D/Ü/R	1 / 18	10	am 01.10. 8 Ü Ex. + 2 ruh. Ex.
Kiebitz	Vanellus vanellus	V		D/Ü	1 / 18	1 Ü	
Mittelmeermöwe	Larus michahellis			D/Ü	1 / 18	1	
Straßentaube	Columba livia domestica	III/Xw		S/W	7 / 18	Х	
Hohltaube	Columba oenas			S/W	7 / 18	> 20	
Ringeltaube	Columba palumbus			S/D/R	13 / 18	> 1.000	12.10. starker DZ nach SW
Türkentaube	Streptopelia decaocto			S/W/N	3 / 18	5	
Waldohreule	Asio otus			S/N/D	1 / 18	1	am 09.01. rufend kreisend
Grünspecht	Picus viridis	Xw		S/D/R	7 / 18	2	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Xw	+	S/W	6 / 18	1	
Buntspecht	Dendrocopos major			S/D/R	9 / 18	Х	
Kleinspecht	Dendrocopos minor			S/W	2 / 18	Х	
Raubwürger	Lanius excubitor	2		S/D/R	2 / 18	1	
Elster	Pica pica	Xw		S/R	14 / 18	Х	
Eichelhäher	Garrulus glandarius			S/R	14 / 18	Х	
Dohle	Corvus monedula			S/W	1 / 18	5	
Nebelkrähe	Corvus corone cornix			S/R	17 / 18	Х	
Kolkrabe	Corvus corax			S/R	15 / 18	Х	
Blaumeise	Parus caeruleus			S/D	11 / 18	Х	
Kohlmeise	Parus major			S/D	11 / 18	Х	
Haubenmeise	Parus cristatus	Χw		S/D/R	6 / 18	х	
Tannenmeise	Parus ater			S/D/R	2 / 18	Х	



Name	Wissenschaftlicher Name	RL	VRL	Status	Stetigkeit	max. Anzahl	Bemerkung
Sumpfmeise	Parus palustris	Χw		S/R	7 / 18	Х	
Weidenmeise	Parus montanus	Χw		S/R	4 / 18	2	
Heidelerche	Lullula arborea		+	S/D	6 / 18	Х	
Feldlerche	Alauda arvensis			S/D/R	11 / 18	>40	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica			S/D/R	3 / 18	8	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			S/D	4 / 18	Х	
Fitis	Phylloscopus trochilus			S/D/R	1 / 18	1	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			S/D/R	2 / 18	>10	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			S/D/R	1 / 18	>40	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus			S/D	5 / 18	13	
Seidenschwanz	Bombycilla garrulus			S/D	1 / 18	1	
Kleiber	Sitta europaea			S/D	7 / 18	Х	
Waldbaumläufer	Certhia familiaris			S/D	4 / 18	Х	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			S/D	4 / 18	Х	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			S/D	5 / 18	2	
Star	Sturnus vulgaris			S/D/R	8 / 18	> 450	
Misteldrossel	Turdus viscivorus			S/D/R	7 / 18	> 20	
Amsel	Turdus merula			S/D/R	13 / 18	Х	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris			D/R	10 / 18	Х	
Singdrossel	Turdus philomelos			S/D/R	6 / 18	Х	
Rotdrossel	Turdus iliacus			D/R	1 / 18	Х	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	V		S/D/R	1 / 18	Х	
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata			S/D/R	1 / 18	Х	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			S/D/R	7 / 18	Х	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			S/D/R	1 / 18	Х	
Heckenbraunelle	Prunella modularis			S/D/R	4 / 18	3	



Name	Wissenschaftlicher Name	RL	VRL	Status	Stetigkeit	max. Anzahl	Bemerkung
Haussperling	Passer domesticus			S/D/R	6 / 18	Х	
Feldsperling	Passer montanus			S/D/R	9 / 18	Х	
Baumpieper	Anthus trivialis			S/D/R	3 / 18	1	
Wiesenpieper	Anthus pratensis			S/D/R	4 / 18	1	
Bergpieper	Anthus spinoletta			S/D/R	1 / 18	>10	
Bachstelze	Motacilla alba			S/D/R	4 / 18	Х	
Buchfink	Fringilla coelebs			S/D/R	13 / 18	Х	
Bergfink	Fringilla montifringilla			D/R	2 / 18	Х	
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes			D/R	1 / 18	Х	
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula			D/R	4 / 18	Х	
Grünfink	Carduelis chloris			S/D/R	10 / 18	Х	
Stieglitz	Carduelis carduelis			S/D/R	11 / 18	Х	
Erlenzeisig	Carduelis spinus			D/R	6 / 18	Х	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V		S/D/R	9 / 18	>500	
Birkenzeisig	Carduelis flammea			D/R	3 / 18	17	
Grauammer	Miliaria (Emberiza) calandra			S/D/R	9 / 18	Х	
Goldammer	Emberiza citrinella			S/D/R	13 / 18	6	



#### Bemerkenswerte Beobachtungen

Von den planungsrelevanten Arten wurden Höckerschwan, Saat- und Blässgans (bzw. Nordische Gänse¹) sowie Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz und 13 Greifvogelarten festgestellt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass einige Arten nur vereinzelt bzw. in geringer Anzahl auftraten. Im Anhang I sind in den Tabellen 2 und 3 die Beobachtungen der einzelnen Begehungen aufgeführt.

An drei Begehungsterminen konnten maximal drei **Höckerschwän**e beim Überfliegen des Gebietes beobachtet werden.

**Nordische Gänse** wurden bei acht Kontrollterminen beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes überfliegenden beobachtet.

Rund 193 überfliegende Saat- und Blässgänse wurden am 01.10.2017 als Tagessumme beim aktiven Zug, hauptsächlich nach Südwest, über dem Gebiet beobachtet. Einige Tage danach, kam es am 12.10. zu einer Summe von bis zu 133 Exemplaren, die in zwei Trupps in Richtung West /Südwest das Gebiet überflogen. Die dritte Gruppe flog über das Untersuchungsgebiet nach Osten. Am 06.11. wurde mit ca. 2.400 hauptsächlich nach Westen überfliegenden Gänsen die mit Abstand höchste Tagessumme ermittelt (Karte B).

Am 20.02. flogen mehrere kleinere Gruppen Gänse (Tagessumme 60 Ex.) über den Betrachtungsraum hinweg. Am 29.03. flogen einige Zugtrupps (insgesamt 67 Gänse) über das Gebiet. An den anderen Tagen lag die maximale Tagesanzahl je unter 50 Individuen.

Fünf **Graugänse** wurden an zwei Begehungstagen Nahrung suchend und zwei Exemplare einmal überfliegend erfasst.

Rastende **Kraniche** wurden ausschließlich zum Frühjahrszug festgestellt. Im Laufe der Untersuchungen wurden an fünf Tagen maximal 170 (am 07.03. im Norden des Gebietes) rastende Kraniche beobachtet. Am 06.02. suchten 25 und am 20.02. wieder 24 Kraniche nach Nahrung.

Weiterhin wurden an neun Tagen über das Gebiet fliegende **Kraniche** beobachtet. Im Laufe der Herbstbegehungen kam es nur am 06.11.mit ca. 80 Exemplaren zu einer etwas größeren Tagessumme. Die Kraniche zogen knapp außerhalb am Gebiet vorbei.

Im Frühjahr wurden am 20.02. bis zu 672 Kraniche gezählt werden, die in mehreren Trupps Richtung Nordost-/Ost zogen. Weitere Tage mit Zuggeschehen waren der 07.03. (196 Exemplare auf Suche

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es wurden ausschließlich Bläss- (Anser albifrons) und Tundrasaatgänse (Anser fabalis rossicus) beobachtet. Da diese zum einen meist in gemischten Verbänden auftraten und vor allem in den fliegenden Trupps nicht weiter differenziert werden konnten, und zum anderen das (vereinzelte) Auftreten von anderer Gänsearten nicht ausgeschlossen werden kann, wird im Folgenden allgemein von "Nordischen Gänsen" gesprochen.



nach Rastflächen oder Platzwechsel) und der 20.03. (20 Ex) (Karte C). An den anderen Tagen handelte es sich jeweils um Paare oder kleine Zugtrupps von wenigen Individuen.

An einem Termin (01.10.) wurden acht über das Gebiet ziehende **Goldregenpfeifer** registriert. Weiterhin suchten an diesem Kontrolltermin zwei weitere Regenpfeifer in dem Betrachtungsraum nach Nahrung.

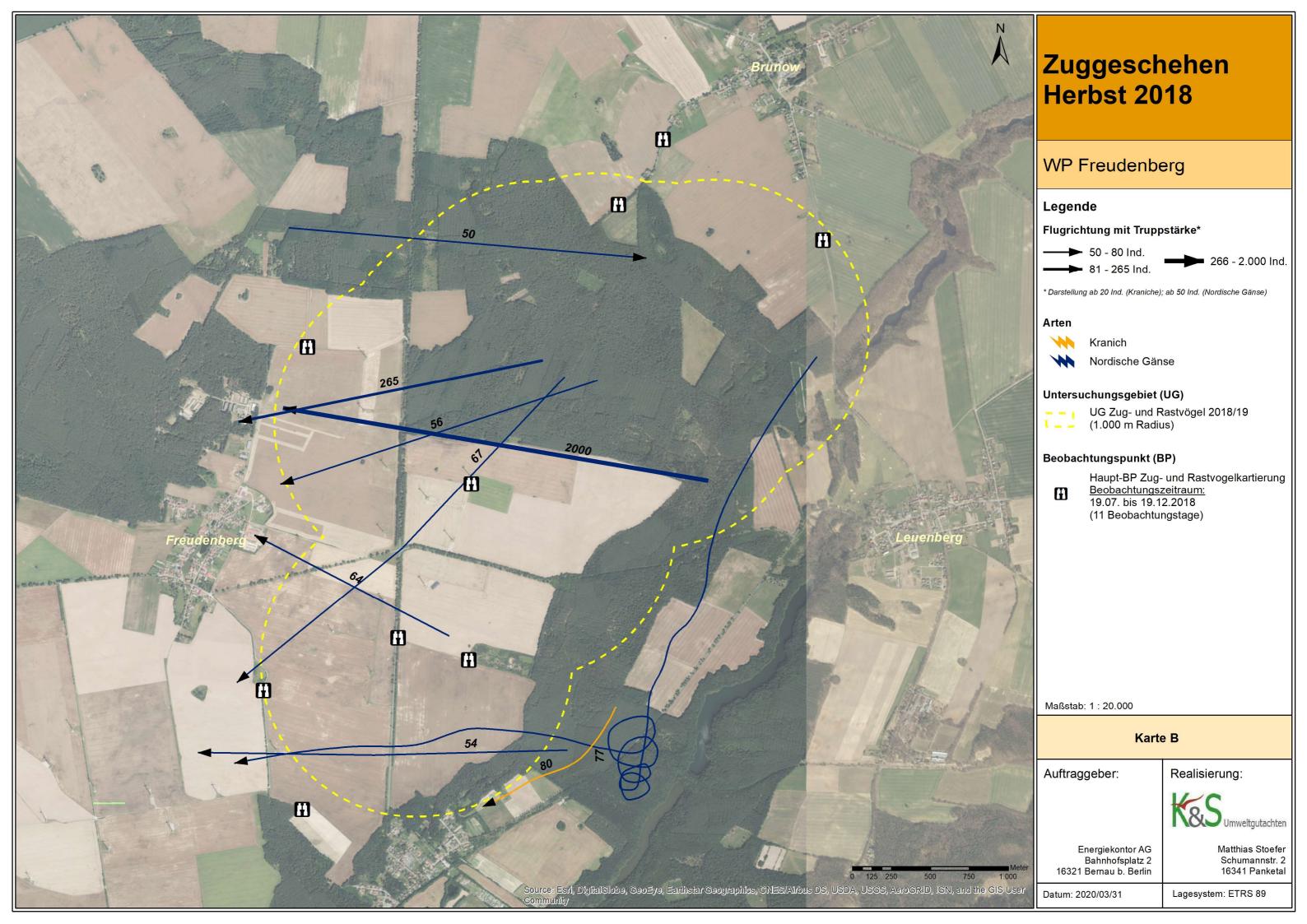
Weiterhin konnte einmal, ein einzelner überfliegender Kiebitz beobachtet werden.

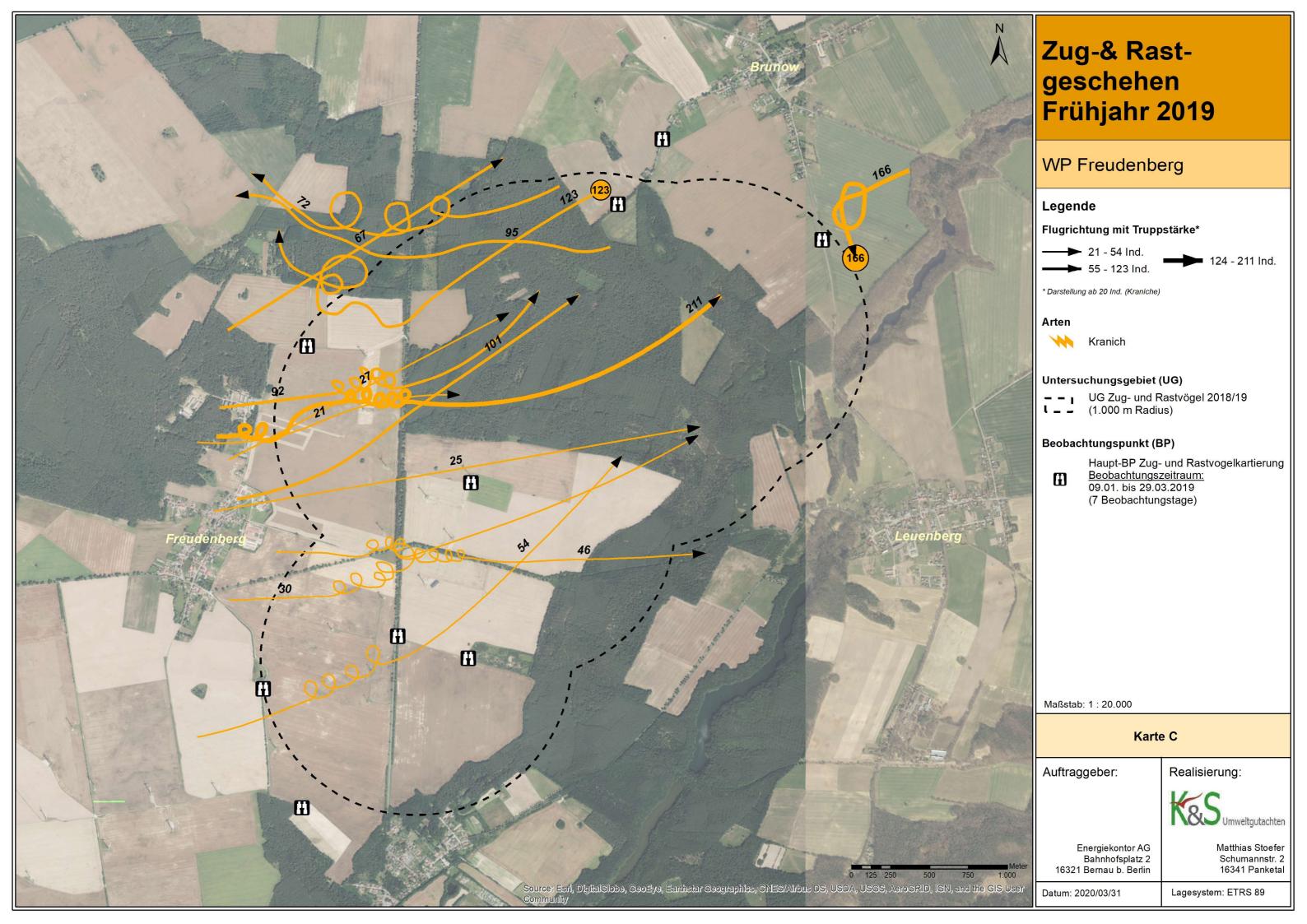
Unter den 13 Greifvogelarten war der **Mäusebussard** die einzige Art, die an allen 18 Begehungstagen beobachtet wurde. Zum Teil waren mehrere Tiere gleichzeitig im Gebiet anwesend, im Maximum wurden zwölf Aktivitäten am Tag registriert. Weiterhin kam es an neun Begehungstagen zu Sichtungen von maximal drei **Turmfalke**n. Bis zu sieben Mal am Tag wurden Exemplare des **Rotmilans** an acht und bis zu sechs Exemplare des **Sperbers** an sieben Tagen registriert. Zusätzlich konnten an vier Tagen bis zu zwei **Habicht**- und drei **Baumfalken**aktivitäten im Untersuchungsgebiet dokumentiert werden. Eine **Rohrweihe** wurde zur Zugperiode an zwei Tagen in dem Untersuchungsgebiet registriert. Ein einzelner **Schwarzmilan**, ein **Seeadler**, ein **Wespenbussard** und je zwei **Wander**- und **Rötelfalke**n wurden an je einem Begehungstag in dem Gebiet gesehen.

Teilweise wurden größere Zahlen von ziehenden Ringeltauben (>1.000 Ex. am 12.10.) im Untersuchungsgebiet vermerkt.

An Kleinvögeln konnten mehr als 40 durchziehende Feldlerchen und Mönchsgrasmücken, über 450 Stare sowie über 500 ziehende Bluthänflinge registriert werden (vgl. Tab. 2 und 3 Anhang I).

Andere nennenswerten Ansammlungen von Kleinvögeln wurden keine festgestellt.







## 5 BERÜCKSICHTIGUNG DER "TIERÖKOLOGISCHEN ABSTANDSKRITERIEN"

Die TAK (MLUL 2018a) unterscheiden hinsichtlich der Zug- und Rastvögel Schutz- und Restriktionsbereiche. In den Schutzbereichen stehen im Regelfall tierökologische Belange der Errichtung von WEA entgegen, sofern der gesamte Radius eine für die betreffende Vogelart nutzbare Habitatausstattung aufweist.

In den Restriktionsbereichen ist zu prüfen, ob es sich um essentielle Lebensraumbestandteile, z. B. Hauptnahrungsflächen oder Flugkorridore zwischen Schlafgewässern und Nahrungsgebieten, handelt. Im Ergebnis der Prüfung kann es ggf. zu Einschränkungen oder Modifikationen im Planungsprozess, wie etwa Verkleinerungen oder Verlagerungen von Anlagestandorten, kommen oder sich verstärkte Anforderungen an die Kompensation entstehender Beeinträchtigungen ergeben.

Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden keine Beobachtungen gemacht, die eine Anwendung von TAK erfordern. Abgesehen einmalig maximal 170 Kranichen haben planungsrelevante Arten nie im Gebiet gerastet.

Auch beim Durchzug wurden bei allen planungsrelevanten Arten geringe bis sehr geringe maximale Tagessummen festgestellt. Es gab jeweils nur einen Tag mit verstärktem Durchzug von Nordischen Gänsen (max. rund 2.400) und Kranichen (max. 672).

Das LfU hat im relevanten Umfeld des Vorhabensgebietes keine Schlafgewässer oder Rastgebiete benannt (LUGV RO7 2015, LFU N4 2019). Es liegen auch keine Informationen dazu vor (s. a. LUGV VSW 2012a, 2012b, 2012c, 2012d, 2012e, DONAT 2017, 2018, 2019, eigene Beobachtungen).



#### 6 BEWERTUNG / DISKUSSION DER ERFASSUNGSERGEBNISSE / LEBENSRAUMPOTENTIAL

Es kann eindeutig festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet für die planungsrelevanten Arten keine Bedeutung als Rastgebiet hat.

Die Beobachtungen in der Saison 2018/2019 belegen, dass das Untersuchungsgebiet keine nennenswerte Bedeutung als Rast- und/oder Durchzugsgebiet hat.

Die beobachteten Überflüge von Nordischen Gänsen, Kranichen und Kiebitzen waren im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs sehr gering (zahlreiche eigene Untersuchungen). Die Ergebnisse aus der Saison 2018/2019 decken sich bzw. bestätigen die Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2015 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016) und der Saison 2017/2018 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019). Auch in diesen Untersuchungen wurde eine sehr geringe Frequentierung des Gebietes sowie keine relevantes Rastgeschehen durch die planungsrelevanten Arten dokumentiert.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein eines besonderen, regelmäßig genutzten Flugkorridors. Da erst kürzlich WEA südlich des Plangebietes genehmigt und errichtet wurden, liegen dem LfU offensichtlich auch keine anders lautenden Daten vor.

Auch die Beobachtungen zu den anderen Arten bewegen sich im durchschnittlichen, meist eher unterdurchschnittlichen Rahmen (zahlreiche eigene Untersuchungen). Der einmalig beobachtete Durchzug von mind. 1.000 Ringeltauben kann als zufälliges Ereignis bewertet werden.

Auch hinsichtlich des Lebensraumpotentials für Rastvögel muss das Gebiet als unattraktiv bewertet werden. Die Forstflächen im Norden des Untersuchungsgebietes sind nicht als Rastgebiet geeignet. Die relativ großen offenen Ackerflächen ganz im Norden sowie im Süden des Untersuchungsgebietes sind hinsichtlich ihrer Struktur und Lage potentiell als Rastflächen für die meisten planungsrelevanten Arten theoretisch gut geeignet, da diese weiträumige, gut überschaubare, offene Flächen bevorzugen, vor allem wenn sie in größeren Trupps auftreten. Allerdings befinden sich im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes schon 12 WEA. Damit sind bereits erhebliche Störquellen vorhanden, die die Attraktivität für die planungsrelevanten Rastvogelarten stark verringern, denn die meisten dieser Arten halten i. d. R. einen Abstand zu WEA ein (PEDERSEN & POULSEN 1991, SCHREIBER 1993a, 1993b, 1999, BUND 1999, 2004, WALTER & BRUX 1999, ISSELSBÄCHER & ISSELSBÄCHER 2001, HÖTKER et al. 2004, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESENER 2007, LANGGEMACH & DÜRR 2020).



#### 7 ZUSAMMENFASSUNG

Die *Energiekontor AG* plant als Erweiterung des Windparks Freudenberg (Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg) die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Windeignungsgebiet (WEG 05) "Beiersdorf-Freudenberg" der RPG "Oderland-Spree". K&S UMWELTGUT-ACHTEN wurde beauftragt, in der Saison 2018/2019 die Zug- und Rastvögel zu kartieren.

Die Erfassung der Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste erfolgte an 18 Begehungstagen in der Zeit von Juli 2018 bis März 2019.

In diesem Zeitraum wurden insgesamt 88 Vogelarten beobachtet. Von den planungsrelevanten Arten wurden Höckerschwan, Saat- und Blässgans (bzw. Nordische Gänse) sowie Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz und 13 Greifvogelarten festgestellt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass einige Arten nur vereinzelt bzw. in geringer Anzahl auftraten. Zu keinem Zeitpunkt gab es Beobachtungen, die eine Anwendung von TAK bedingen.

Sowohl das Zug- als auch das Rastgeschehen der planungsrelevanten Arten erfolgten in sehr geringem Umfang bzw. mit wenigen Exemplaren.

Die maximalen Rastzahlen betrugen: Graugans: 5, Kranich 170 und Goldregenpfeifer: 2. Schwäne und Nordische Gänse sowie Kiebitze haben, wie auch in den Untersuchungsjahren 2015 sowie 2017/2018, nie im Gebiet gerastet.

Die Durchzugsmaxima (Tagessummen) waren folgende: Nordische Gänse: einmalig ca. 2.400, sonst > 200; Graugans: 2; Kranich: einmalig 672, sonst > 200; Goldregenpfeifer: einmalig 8; Kiebitz: einmalig 1.

Große Bereiche im Norden des Untersuchungsgebietes sind durch große Waldflächen als Rastgebiet ungeeignet. Die meist großen, offenen Ackerflächen im Süden und Nordosten sind potentiell als Rastflächen für die meisten planungsrelevanten Arten theoretisch gut geeignet, da diese weiträumige, gut überschaubaren, offene Flächen bevorzugen, vor allem wenn sie in größeren Trupps auftreten. Allerdings befinden sich im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes schon 12 WEA. Damit sind bereits erhebliche Störquellen vorhanden, die die Attraktivität für die planungsrelevanten Rastvogelarten stark verringern, denn die meisten dieser Arten halten i. d. R. einen Abstand zu WEA ein.



## 8 QUELLENVERZEICHNIS

- **BUND** (Hrsg.) (1999): Themenheft "Vögel und Windkraft" Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 4, 180 S.
- **BUND** (Hrsg.) (2004): Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie Erkenntnisse zur Empfindlichkeit" Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 7, 294 S.
- DONAT, R. (2017): Herbstrast, Überwinterung und Frühjahrszug des Kranichs in Brandenburg 2016/2017. In: Nowald, G., Heinicke, T., Kahl, S. (Hrsg.): Journal der Arbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland Das Kranichjahr 2016/2017: 42-51.
- DONAT, R. (2018): Sammeln und Rast der Kraniche in Brandenburg im Herbst 2017. In: NOWALD, G., KETTNER, A., NÄRMANN, F. (Hrsg.): Journal der Arbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland Das Kranichjahr 2017/2018: 41-46.
- DONAT, R. (2019): Sammeln und Rast der Kraniche in Brandenburg im Herbst 2018. In: NOWALD, G., KETTNER, A., NÄRMANN, F. (Hrsg.): Journal der Arbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland Das Kranichjahr 2018/2019: 33-37.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Endbericht.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.- M., KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht.
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., Wahl, J. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands 1. Fassung, 31.12.2012. Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23-83.
- ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz. In: LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT (Hrsg.): Materialien 2/2001, 183 S.
- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2016)**: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Freudenberg Endbericht. Gutachten im Auftrag der *Energiekontor AG*.



- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2019)**: Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich der geplanten Erweiterung und Ergänzung des Windparks Freudenberg Endbericht Saison 2017/2018. Gutachten im Auftrag der *Green Wind Energy GmbH*.
- LANGGEMACH, T., DÜRR, T. (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. (Stand 07.01.2020). http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de.
- LFU N4 (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABTEILUNG NATURSCHUTZ UND BRANDENBURGER NATURLANDSCHAFTEN) (2019): Avifaunistische Daten für die Planung von WEA im WEG 05 Beiersdorf-Freudenberg im Landkreis Märkisch-Oderland. Schreiben vom 03.04.2019 per e-mail.
- **CST, REFERAT ARTENSCHUTZ) (2015)**: Avifaunistische Daten im Rahmen der geplanten Erweiterung bzw. Ergänzung des Windpark Freudenberg. Schreiben vom 24.03.2015.
- LUGV VSW (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE) (2012a): Karte der Schlafgewässer Nordischer Gänse.
- LUGV VSW (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE) (2012b): Karte der Kranich-Schlafgewässer in Brandenburg seit 2002.
- LUGV VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburgs, Staatliche Vogelschutzwarte) (2012c): Karte der Sing- und Zwergschwan-Schlafplätze u. Rasttrupps ab 100 Ind. in Brandenburg 2000 bis 2012.
- LUGV VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburgs, Staatliche Vogelschutzwarte) (2012d): Karte "Kiebitz Rasttrupps ab 2000 Ind. in Brandenburg 2000 bis 2012.
- LUGV VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburgs, Staatliche Vogelschutzwarte) (2012e): Karte "Goldregenpfeifer Rasttrupps ab 200 Ind. in Brandenburg 2000 bis 2012.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018a): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.09.2018, Anlage 1 des "Windkrafterlasses" (MUGV 2011).
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018b): Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windener-



- gieanlagen im Land Brandenburg. Anlage 2 zum Windkrafterlass (MUGV 2011), Stand 15.09.2018.
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS) (2011):

  Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Windkrafterlass" vom 01.01.2011).
- PEDERSEN, M.B., POULSEN, E. (1991): Impact of a 90m / 2-MW wind turbine on birds. Avian responses to the implementation of the Tjaereborg Wind Turbine at the Danish Wadden Sea. Ronde: Miljoministeriet, Danmarks Miljoundersogelser, Afdeling for Flöra og Faunaökologi 1991.
- **Schreiber, M. (1993a):** Windkraftanlagen und Watvogel-Rastplätze Störungen und Rastplatzwahl von Brachvogel und Goldregenpfeifer. Naturschutz und Landschaftsplanung 25 (4): 133-139.
- **SCHREIBER, M. (1993b):** Zum Einfluss von Störungen auf die Rastplatzwahl von Watvögeln. Informationsdienst Naturschutz in Niedersachsen. 13: 161-169.
- **Schreiber, M. (1999):** Windkraftanlagen als Störungsquelle für Gastvögel am Beispiel von Blässgans (Anser albifrons) und Lachmöwe (Larus ridibundus). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 39-48.
- **Vogelschutzrichtlinie** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- WALTER, G. & BRUX, H. (1999): Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994-1997) im Einzugsbereich von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 81-106.



# **A**NHANG I

## Abkürzungsverzeichnis für die Tab. 2 und 3

AF = Abflug

HF = Heranflug

JF = Jagdflug

KR = kreisend

NS = Nahrungssuche

ruh. = ruhend

ÜF = Überflug

VF = Vorbeiflug

x = Art anwesend

kursiv = Anzahl geschätzt



Tab. 2. Die im Untersuchungsgebiet WP "Freudenberg" in der Zeit von Juli bis Dezember 2018 beobachteten Arten. Die planungsrelevanten Arten sind fett hervorgehoben, geschätzte Werte sind kursiv geschrieben.

Datum	19.07.2018	18.08.2018	05.09.2018	18.09.2018	01.10.2018	12.10.2018	23.10.2018	06.11.2018	20.11.2018	05.12.2018	19.12.2018
Begehungsnummer	ZV 1	ZV 2	ZV 3	ZV 4	ZV 5	ZV 6	ZV 7	ZV 8	ZV 9	ZV 10	ZV 11
Zeitraum	7:30-13:40	7:15-13:15	6:00-12:00	6:55-13:15	6:30-12:30	6:50-13:00	6:50-13:00	6:30-12:45	7:00-15:00	7:30-15:50	7:20-15:30
Wetter	16°-22°C, einzelne Wolken, teilweise sonnig, 13 km/h aus NNW	sonnig, 18-33°C, sehr schwacher Wind aus SO	bewölkt mit sonni- gen Abschnitten; schwacher NO Wind; 14-25°C; leicht diesig; Sicht ca. 2 km	sonnig, 12-28°C, schwacher Wind aus S, klare Sicht; später auf Ferne flimmern	sonnig, leicht be- wölkt, 1-14°C, schwacher NW Wind, klar, gute Sicht	sonnig; mäßiger Südwind; 9-22°C, klar, gute Sicht	bewölkt, stark böiger Wind aus W; 3-11°C; 9:30- 11 Uhr leichter Regen	sonnig, 9-16°C, leichter SO Wind, bis 9 Uhr leicht diesig dann klar, gute Sicht	bewölkt, 1-2°C, böiger O Wind; leichter Niesel / Schnee; diesig; Sicht 1.5-2 km	mäßiger SW Wind, -1 bis +5°C; klar; gute Sicht	1°-2°C, sonnig, 20 km/h SO Wind
Höckerschwan								Х		Х	
Saatgans (Tundra-)					Х	Х		X			
Nordische Gänse					193 ÜF	>50 NS 133 ÜF	40 ÜF	2.400 ÜF			
Blässgans					Х	Х		Х			
Graugans						2 ÜF 5 NS					
Kormoran					32			Х			
Wespenbussard			1 ad SF								
Rohrweihe			1 juv JF								
Sperber					1 AF+ÜF 2, 2 juv JF	1 KR 1 JF 1 ad w JF 3 juv JF	1,1 SF 2 juv JF		1 JF	1 JF	1 JF
Rotmilan	1 ÜF		1 KR + ruf. + ÜF 1 SF 2 KR 1 ad, 1 juv JF		1 HF + ruh. (kurz)+ÜF 2 KR		1 ÜF 1 JF 1 SF 1 KR 2 ruh. 1 juv NS+JF	1 juv SF			
Schwarzmilan			1 juv KR+ÜF								
Seeadler						1 K2 KR+ÜF					
Mäusebussard	1 KR 2 SF	1 ruf. ÜF+KR	1 KR+ÜF 1 W 2 SF 1 BJ	1 ad BF 2 AF 1 KR+HF	1 ruh. 1 AF+ÜF 2 KR+ÜF 2 W 3 SF	3 ÜF 2 KR 1 ruh. 1 juv AF 1 W	1 ÜF 3 KR 1 ruh. 1 JF	3 glz BJ 1 AF 1 SF 3 KR+ÜF	1 ÜF 1 KR+ÜF	2 ÜF	1 ÜF 1 JF 1 KR
Baumfalke	Х	Х	3 juv JF+ ruh. + W	1 JF							
Turmfalke	1 JF		1 ÜF 1 ruh.	1 JF	1 ÜF (kurz gese- hen)	1 ad m, 1juv JF 1 ÜF	2 JF 1 ÜF		1 JF		2 JF
Rötelfalke					2 ad w JF						
Kranich	3 ruh.			3 ÜF	17 ÜF	13 ÜF		>3 ruf. + ÜF >77 ÜF+KR (au- ßerhalb)			
Goldregenpfeifer					6 ÜF (nur gehört, nicht gesehen) 2 ÜF 2 ruh.			,			
Kiebitz							1 SF				

WP Freudenberg - Zug- Rastvögel 2018/2019



<b>Datum</b> Begehungsnummer	<b>19.07.2018</b> ZV 1	<b>18.08.2018</b> ZV 2	<b>05.09.2018</b> ZV 3	<b>18.09.2018</b> ZV 4	<b>01.10.2018</b> ZV 5	<b>12.10.2018</b> ZV 6	<b>23.10.2018</b> ZV 7	<b>06.11.2018</b> ZV 8	<b>20.11.2018</b> ZV 9	<b>05.12.2018</b> ZV 10	<b>19.12.2018</b> ZV 11
Straßentaube				X	X	X		X			
Hohltaube			Х	4	Х	Х	Х	Х			
Ringeltaube			Х	>50	X	> 1000	Х	Х		Х	
Türkentaube				X							
Grünspecht				Х	Х	Х	Х				
Schwarzspecht				X	X	X	X				
Buntspecht	Х			Х	Х	Х		Х			
Kleinspecht				X	X	1.					
Raubwürger							1				
Elster	Х		Х	Х	Х	Х	Х	Х		Х	
Eichelhäher	X		X	X	X	X	X	X			х
Nebelkrähe	X	Х	X	X	X	X	X	X	Х	X	x
Kolkrabe	x		X	X	X	X	X	X	X	X	x
Blaumeise			X	X	X	X	X	X	X	X	
Kohlmeise	X		X	X	X	X		X		X	
Haubenmeise	^		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	X	X	X		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		X	
Sumpfmeise				X	X	Α		X		Λ	
Weidenmeise				X	Α			X			
Heidelerche			X	X	Х	X		Λ			
Feldlerche	X	X	X	X	X	X	>40	X			
Rauchschwalbe	^	X	X	^	8	^	740	^			
Schwanzmeise		^	^	X	X	X					
Fitis				1	^	^					
Zilpzalp				>10		X					
Mönchsgrasmücke				X		^					
				^		X	X				
Wintergoldhähnchen Seidenschwanz						^	^				
Kleiber				X	X	X				X	
Waldbaumläufer					^					^	
Gartenbaumläufer				X		X					
	X			X		X		X			
Zaunkönig	30		V		> 450						,
Star	30		Х	>100	>450	bis zu 150	V	Х			Х
Misteldrossel				X	X	X	X	V		V	
Amsel	X			X	X	X	X	X		X	
Wacholderdrossel					X	X	X	Х		X	
Singdrossel				Х	Х	X					
Rotdrossel							X				
Braunkehlchen				X							
Rotkehlchen	Х			X	X	X				X	
Hausrotschwanz					Х						
Heckenbraunelle				3	X	X					

WP Freudenberg - Zug- Rastvögel 2018/2019



Datum	19.07.2018	18.08.2018	05.09.2018	18.09.2018	01.10.2018	12.10.2018	23.10.2018	06.11.2018	20.11.2018	05.12.2018	19.12.2018
Begehungsnummer	ZV 1	ZV 2	ZV 3	ZV 4	ZV 5	ZV 6	ZV 7	ZV 8	ZV 9	ZV 10	ZV 11
Haussperling				Х	Х	Х	Х				
Feldsperling		Х	Х	Х	Х	Х	Х				
Baumpieper			Х	1	Х						
Wiesenpieper					Х		1	Х			
Bergpieper						>10					
Bachstelze		Х		Х	Х	Х					
Buchfink	Х			Х	Х	Х	Х	Х	Х		х
Bergfink					Х	Х					
Kernbeißer					Х						
Gimpel						Х		Х			
Grünfink	Х	Х			Х	Х		Х			х
Stieglitz	Х		X	X	X	X	Χ	Х			
Erlenzeisig					X	X				X	х
Bluthänfling				X	X	X	>60	>500			
Birkenzeisig										X	
Grauammer	Х		Х		X	Χ		Х		X	
Goldammer	Χ	X	Χ	X	Χ	Χ		Х		X	Х

WP Freudenberg - Zug- Rastvögel 2018/2019



**Tab. 3**. Die im Untersuchungsgebiet WP "Freudenberg" in der Zeit von Januar bis März 2019 beobachteten Arten. Die planungsrelevanten Arten sind **fett** hervorgehoben, geschätzte Werte sind *kursiv* geschrieben.

Datum	09.01.2019	24.01.2019	06.02.2019	20.02.2019	07.03.2019	20.03.2019	29.03.2019
Begehungsnummer	ZV 12	ZV 13	ZV 14	ZV 15	ZV 16	ZV 17	ZV 18
Zeitraum	7:40-13:45	7:10-13:15	7:10-13:30	6:30-13:00	6:00-14:10	6:40-14:10	5:50-13:30
Wetter	Schneefall (2 cm) bis 11 Uhr; 1°C; 25 km/h aus N, ausreichende Sicht	(-5°)C, teilweise sonnig, 13 km/h aus O, später einsetzender leich- ter Schneefall	sonnig, teils be- deckt, gute Sicht, 1-4°C, früh leichter Morgennebel, 10 km/h aus S	bedeckt mit etwas sonnigen Abschnit- ten; 5-8°C, gute Sicht, bis zu 20 km/h aus W	bedeckt, ab 12 Uhr sonnig, morgens etwas diesig, gute Sicht, 7-14°C, 20 km/h SSO - ab Mittag auf SW gedreht	70% bedeckt; -1°C bis 11°C; 5- 10 km/h, später 10- 40 km/h; kein Re- gen	bewölkt, 8-13°C, schwacher W Wind; anfangs leichter Nebel (800 m Sicht), ab 6:30 Uhr aufklarend (Sicht 1-1.5 km)
Höckerschwan						2 ad ÜF	
Saatgans (Tundra-)	13 ÜF			Х			
Nordische Gänse			25 ÜF	60 ÜF			67 ÜF
Blässgans				X			
Graugans			4 NS				
Stockente					X		
Fasan							X
Kormoran					1 ÜF		
Silberreiher			1 SF				
Rohrweihe							1 m JF+ÜF
Habicht	1 ad w JF 1 ad w SF	1 JF	1 ad w JF 1 ad m KR + ÜF	1 SF			
Sperber	1 juv JF						
Rotmilan				1 ÜF	1 SF	1 ÜF 1 KR	
Raufußbussard	1 juv ruh.	1 JF		1 m JF			
Mäusebussard	1 AF	2 ruh.	1,1 KR	1 W	1 W	1 KR	2 ÜF



Datum	09.01.2019	24.01.2019	06.02.2019	20.02.2019	07.03.2019	20.03.2019	29.03.2019
Begehungsnummer	ZV 12	ZV 13	ZV 14	ZV 15	ZV 16	ZV 17	ZV 18
	2 ruh. 1 SF	1 SF	3, 1 juv W 1 juv ruh. 3 KR+SF 1 SF 1 ÜF	3 KR+ruf. 1 AF 1 ÜF 1 ruf. (nicht gese- hen) 1,1 KR	1 BJ 1 JF 2, 2 + 2 KR	1 ÜF+KR 1 ÜF	1 HF 2 KR 1 ÜF+KR
Wanderfalke			2 glz SF+JF				
Turmfalke			1 ruh.				
Kranich			1,1 KR 21 AF 4 NS 8 ÜF	21 NS 1,1 ruf. + ruh. 192 KR+ÜF 480 ÜF	166 HF+NS (inner- halb) 191 ÜF 1 HF + ruh. 1 ruh. 1,1 NS + W 2,2 (2P) + 1 w KR	20 ÜF 1,1 ruh. + NS	4 ÜF
Mittelmeermöwe					1 SF		
Straßentaube	Х		Х	Х			
Hohltaube			>20				
Ringeltaube	Х		Х	X	Х	ca. 90 ÜF	Х
Türkentaube			5	X			
Waldohreule	1 m ruf.+KR						
Grünspecht	1		2	X			
Schwarzspecht			1	X			
Buntspecht	Х		Х	Х	Х		
Raubwürger					1		
Elster	Х	х	Х	Х	Х		Х
Eichelhäher	Х	Х	Х	Х	Х		Х
Dohle			5				



Datum	09.01.2019	24.01.2019	06.02.2019	20.02.2019	07.03.2019	20.03.2019	29.03.2019
Begehungsnummer	ZV 12	ZV 13	ZV 14	ZV 15	ZV 16	ZV 17	ZV 18
Nebelkrähe	Х	х	X	Х	Х		Х
Kolkrabe	Х	х	Х	Х	Х		
Blaumeise	Х			Х	Х		
Kohlmeise	Х		X	Х	Х		
Haubenmeise			X	Х			
Tannenmeise				Х	Х		
Sumpfmeise	Х		X	Х	Х		
Weidenmeise			1	1,1			
Heidelerche					Х		Х
Feldlerche				etliche	Х		Х
Schwanzmeise				Х			
Wintergoldhähnchen			X	Х	Х		
Seidenschwanz			1				
Kleiber		х	X	Х			
Waldbaumläufer			X	Х			
Gartenbaumläufer			X				
Zaunkönig			X	Х			
Star				5			
Misteldrossel			einige + 1 singend	Х	>20		
Amsel	Х	х	X	Х	Х		Х
Wacholderdrossel	Х		Х	Х	Х		Х
Singdrossel				1 singend	Х		Х
Schwarzkehlchen							Х
Rotkehlchen			X	Х			
Heckenbraunelle			1				



Datum	09.01.2019	24.01.2019	06.02.2019	20.02.2019	07.03.2019	20.03.2019	29.03.2019
Begehungsnummer	ZV 12	ZV 13	ZV 14	ZV 15	ZV 16	ZV 17	ZV 18
Haussperling			X	Х			
Feldsperling			X	Х	Х		
Wiesenpieper				1			
Buchfink	Х	х	X	Х	Х		
Gimpel			X		Х		
Grünfink	Х		X	Х			Х
Stieglitz			X	Х	Х		Х
Erlenzeisig			einige	Х			
Bluthänfling		х	>100	Х			Х
Birkenzeisig	17		Х				
Grauammer			>6 singend	Х			Х
Goldammer	Х		Х	Х			Х

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Windenergieprojekt "Beiersdorf-Freudenberg" Antrag II (WEA 2 und WEA 5)

Auftragnehmer: Auftraggeber:





# K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

Bearbeiter:	K&S Berlin	K&S Brandenburg
DiplBiol. Matthias Stoefer	Urbanstr. 67, 10967 Berlin	Schumannstr. 2, 16341 Panketal
DiplIng. Volker Kelm	Tel.: 030 – 616 51 704	Tel.: 030 – 911 42 395
M. Sc. Johanna Erdmann	Port.: 0163 – 306 1 306	Port.: 0170 – 97 58 310
Dipl. Ing. (FH) Matthes Mohns	vkelm@ks-umweltgutachten.de	mstoefer@ks-umweltgutachten.de

# **HINWEIS**

Dieses Dokument enthält genaue Darstellungen und Beschreibungen der Lagen von Brutplätzen störungsempfindlicher und z. T. streng geschützter Arten und ist daher nur für den internen Gebrauch bzw. für die Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorgesehen und darf in dieser Form nicht veröffentlicht werden. K&S UMWELTGUTACHTEN übernimmt keine Verantwortung für eventuelle ordnungs- oder strafrechtlich relevante Schäden oder Störungen streng geschützter Arten aufgrund der Veröffentlichung dieses Berichtes.



# **INHALTSVERZEICHNIS**

Inhalts	verzeichnis	3
1	Einleitung	7
1.1	Anlass	7
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Lage des Untersuchungsgebietes	8
1.4	Datengrundlage	9
2	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	11
2.1	Übersicht über das Vorhaben	11
2.2	Relevante Wirkfaktoren	13
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren (temporäre Wirkfaktoren)	13
2.2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkfaktoren)	14
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkfaktoren)	16
3	Relevanzprüfung	23
4	Bestand und Betroffenheit der Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL	25
4.1	Bestandserfassung und -bewertung	25
4.2	Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der	im
	Betrachtungsraum potentiell vorkommenden Reptilien	28
5	Bestand und Betroffenheit der Chiroptera nach Anhang IV der FFH-RL	30
5.1	Bestandserfassung und -bewertung	30
5.1.1	Methodik	30
5.1.2	Bestandsbeschreibung und Bewertung	30
5.2	Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der	im
	Betrachtungsgebiet potentiell vorkommenden schlagrelevanten Fledermausarten	35
5.2.1	Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	35
5.2.2	Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	36
5.2.3	Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	37
5.3	Einzelfallbetrachtungen	38
Großer	Abendsegler (Nyctalus noctula)	38
Zwergfl	ledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	40
Rauhha	autfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	42



Kleine	r Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	44
Grupp	e: überwiegend baumbewohnende Fledermausarten	46
Mücke	enfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	46
Breitfl	ügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	46
Braun	es / Graues Langohr ( <i>Plecotus auritus / austriacus</i> )	46
Frans	enfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	46
Mopsf	ledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	46
Brand	t-/ Bartfledermaus (Myotis brandtii / mystacinus)	46
Wass	erfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	46
5.4	Zusammenfassung der Einzelfallbetrachtung Fledermäuse	48
6	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.	1 der
	Vogelschutzrichtlinie	49
6.1	Bestandserfassung und -bewertung	49
6.1.1	Methoden	49
6.1.2	Gesamtbestand Brutvögel	52
6.1.3	Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste	66
6.2	Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich	der im
	Betrachtungsgebiet vorkommenden Vogelarten	69
6.2.1	Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	69
6.2.2	Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	71
6.2.3	Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	73
6.3	Einzelfallbetrachtungen	75
Wesp	enbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	75
Waldk	auz (Strix aluco)	77
Mäuse	ebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	79
6.4	Zusammenfassung der Einzelfallbetrachtung Vögel	83
7	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	84
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	84
7.2	Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	("CEF-
	Maßnahmen")	85
7.3	Maßnahmenblätter	87
8	Zusammenfassung	95



9	Quellenverzeichnis97
10	Anhang108
ABBIL	DUNGSVERZEICHNIS
Abb. 1	: Lage der geplanten Windparkerweiterung im Raum (roter Kreis, Quelle: Brandenburg-Viewer)9
Abb. 2	2: Durch Kollision betroffene Fledermausarten in Brandenburg (nach DÜRR 2020a, Landesumweltamt Brandenburg, Stand 07.01.2020)
Abb. 3	: Saumstreifen entlang des Bestandsweges26
Abb. 4	: Freiflächen mit potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen26
Abb. 5	: Verortung potentieller Lebensraumstrukturen der Zauneidechse27
Abb. 6	: Saumstruktur im Bereich des Kreuzungspunktes zu WEA 2 und WEA 528
Abb. 7	7: Schematische Darstellung des anlagenbezogenen rotorfreien Raums oberhalb der Waldkante
Abb. 8	: vorgeschlagener Verlauf Reptilienschutzzaun am nördlichen Rand des Bestandsweges
	mit Unterbrechung im Bereich der Zufahrt zur WEA 2 und 388
TABEL	LENVERZEICHNIS
Tab. 1:	: Artenvorkommen der Fledermäuse unter Angabe der Sensibilität, Rote-Liste-Status und
	Nachweismethode31
Tab. 2:	Schutzkriterien für Fledermäuse in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den
	Fledermausschutz nach TAK (MLUL 2018a)35
Tab. 3	: Zusammenfassung Einzelfallprüfung zur Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44
	Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 für die Fledermäuse48
Tab. 4	: Die im Betrachtungsraum zur geplanten Erweiterung des WP Beiersdorf-Freudenberg
	während der Brutvogelkartierungen 2017 und 2018 nachgewiesenen Vogelarten (K&S
	UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019). Fett sind die wertgebenden Arten hervorgehoben53
Tab. 5	: Nachweise Horststandorte 2017 und 2018 im 1.100 m-Radius (K&S UMWELTGUTACHTEN
	2018, 2019) und Angabe Mindestentfernung zur nächstgeplanten WEA57



Tab. 6. Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhangigkei
von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im zu bewertenden Gebiet gemäß Behm 8
Krüger (2013) und LfU VSW (2017)65
Tab. 7. Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit
von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im Untersuchungsgebiet gemäß ВЕНМ 8
Krüger (2013) und LfU VSW (2017)66
Tab. 8: Zusammenfassung Einzelfallprüfung zur Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44
Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 bei den Vögeln unter Berücksichtigung vor
konfliktvermeidenden Maßnahmen83
Tab. 9: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen
Tab. 10: Übersicht der CEF-Maßnahmen85
Tab. 11: Zusammenfassung der Relevanzprüfung
Kartenverzeichnis
Karte A: Betrachtungsraum WEA 2 und 5
Karte B: Nachweise Fledermäuse 201733
Karte C: Untersuchungsgebiete Avifauna 2017 und 2018/201951
Karte D: Brutreviere 2017 und 2018 – sonstige Arten60
Karte E: Brutreviere 2017 und 2018 – wertgebende Arten
Karte F: Groß- und Greifvögel 201862



#### 1 EINLEITUNG

#### 1.1 Anlass

Der Auftraggeber "Energiekontor AG" plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im als Satzung (2018) festgeschriebenen Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 5 "Beiersdorf-Freudenberg" der Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Das Plangebiet befindet sich im Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland, in den Gemeinden Heckelberg-Brunow und Beiersdorf-Freudenberg. Der Auftraggeber verfolgt drei parallele Antragsverfahren:

- Antrag I: WEA 1 (Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg)
- Antrag II: WEA 2 und 5 (Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg)
- Antrag III: WEA 3 und 4 (Gemeinde Heckelberg-Brunow)

Im Rahmen der Antragsverfahren ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche artenschutzrechtlichen Belange betroffen sind und ob artenschutzrechtliche Ausnahmen notwendig werden. Aufgrund der dreiteiligen Antragsstufen wird je ein Artenschutzfachbericht erstellt. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) für den Antrag II (WEA 2 und WEA 5) stellt die relevanten naturschutzfachlichen Angaben für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zusammen.

# 1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG festgehalten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorliegen eines zugelassenen Eingriffes die Verbotstatbestände nur relevant soweit europarechtlich geschützte Arten betroffen sind. Dabei handelt es sich zum einen um die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und zum anderen um die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

Bezüglich der europarechtlich geschützten Arten ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG folgende Verbote. Es ist verboten:

 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird untersucht, ob bzw. welche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG unter Beachtung des Abs. 5 erfüllt sind.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG (bei unvermeidbaren Eingriffen) können die artenschutzrechtlichen Verbote ggf. auf dem Wege einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bewältigt werden. Hierbei ist u. a. abzusichern, dass der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert wird. Dies kann bspw. durch die Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ermöglicht werden.

# 1.3 Lage des Untersuchungsgebietes

Die direkten WEA-Standorte werden nachstehend als Plangebiet bezeichnet. Der sich daran anschließende Betrachtungsraum ist je nach Untersuchungsgegenstand unterschiedlich.

Das Windeignungsgebiet befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland zwischen Werneuchen und Bad Freienwalde (Abb. 1). Das Plangebiet liegt östlich der B 168 zwischen Freudenberg und Brunow.



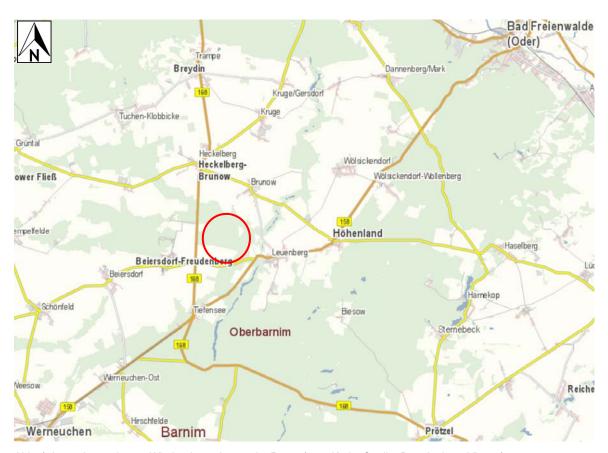


Abb. 1: Lage der geplanten Windparkerweiterung im Raum (roter Kreis, Quelle: Brandenburg-Viewer)

# 1.4 Datengrundlage

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen folgende rechtliche und informelle Grundlagen zugrunde:

- ➤ Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUA RW 7 2008),
- Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten, Fassung vom 2. Oktober 2019 (MLUL 2018),
- ➤ Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008 (RYSLAVY & MÄDLOW 2008),
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015),
- ➤ Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin (ABBO 2001),
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005),
- Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 2009 (RYSLAVY et al. 2011),



- Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen 2017 (Norddeutsches Büro für Landschaftsplanung 2020),
- Freudenberg. 2016. Gutachten im Auftrag der Energiekontor AG, unveröffentlicht (K&S UMWELT-GUTACHTEN 2016),
- Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg. 2018. Gutachten im Auftrag der Energiekontor AG (K&S UMWELT-GUTACHTEN 2018),
- ➤ Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA 1 als Erweiterung des Windparks Freudenberg Endbericht 2017-2018. Gutachten im Auftrag der Green Wind Energy GmbH (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019),
- Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich der geplanten Erweiterung und Ergänzung des Windparks Freudenberg 2018/2019. Gutachten im Auftrag der Energiekontor AG (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a),
- Avifaunistische Daten im Rahmen der geplanten Erweiterung bzw. Ergänzung des Windparks Freudenberg. LUGV RO7 (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, RE-GIONALABTEILUNG OST, REFERAT ARTENSCHUTZ (2015)) Schreiben vom 24.03.2015,
- Avifaunistische Daten für die Planung von WEA im WEG 05 Beiersdorf-Freudenberg im Landkreis Märkisch-Oderland. LFU N4 (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ, ABTEILUNG NATURSCHUTZ UND BRANDENBURGER NATURLANDSCHAFTEN (2019)) - Schreiben vom 03.04.2019.



#### 2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

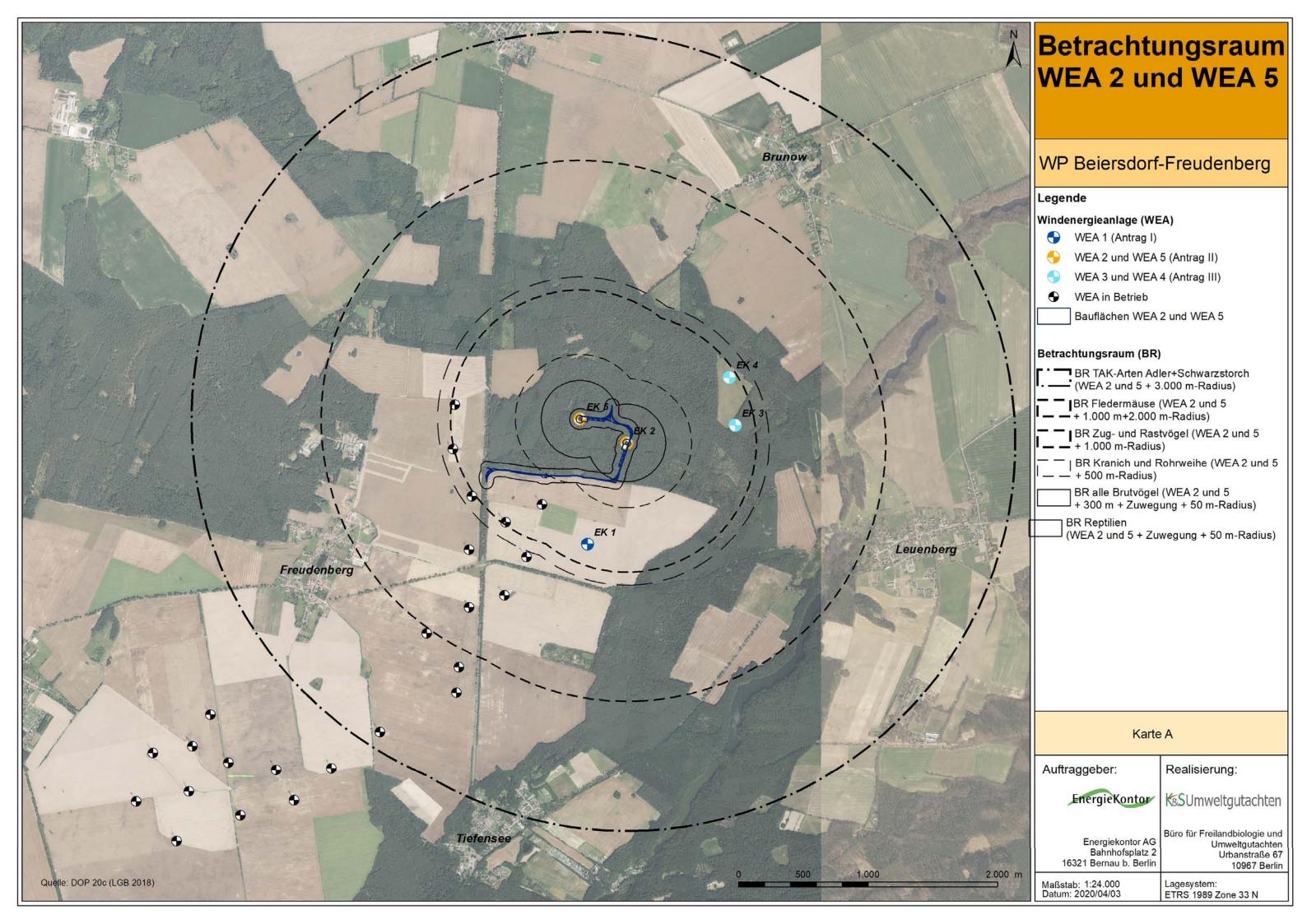
#### 2.1 Übersicht über das Vorhaben

Das geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf WEA. Die hier gegenständlichen WEA 2 und 5 sind in der Freudenberger Heide geplant (Karte A). Ein Großteil des anschließenden 1.000 m-Radius um das Plangebiet wird von den zusammenhängenden Forstflächen der Freudenberger Heide, ein in seiner Gesamtheit naturfern ausgeprägter Kiefernforst, bestimmt. Die an diesen Forst angrenzenden Offenlandflächen werden zumeist intensiv genutzt. Weitere Habitatstrukturen bilden straßenbegleitende Alleen im Westen und Süden sowie die ausgeprägten Waldkanten des Forstes.

Geplant ist der Anlagentyp Nordex N149 (5,7 MW) mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotorradius von 74,5 m. Bei Aufrechtstellung eines Rotorblattes ergibt sich dabei eine Gesamthöhe von 238,5 m.

Jede Anlage wird auf einer **Fundamentfläche** von ca. 480 m² errichtet. Dies entspricht einem Durchmesser von ca. 24,7 m. Die Hindernisbefeuerung bei Nacht erfolgt nach den aktuellen Vorgaben der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVV). Zum Aufbau jeder WEA wird eine **Kranstellfläche** im Umfang von je 1.575 m² benötigt. Da diese Kranstellflächen sowohl für die Errichtung als auch für den Rückbau nach Betriebseinstellung und darüber hinaus für etwaige Reparaturen (einschließlich Erneuerung von Anlagenteilen) benötigt werden, sind diese Flächen dauerhaft vorzuhalten. Die Kranstellflächen werden teilversiegelt, während die Fundamentflächen vollversiegelt werden.

Die überörtliche **Erschließung** erfolgt über die B 168 und weiter über einen Abzweig an der Bundesstraße, welcher über einen vorhandenen Weg entlang der südlichen Waldkante der Freudenberger Heide verläuft. Dieser ist für den Bauverkehr auszubauen und zu verstärken. Von hier aus verläuft ein Stichweg nach Norden in den Forst hinein zur geplanten WEA 2 und 5, der freigestellt werden muss.





Der Erschließungsweg wird in ungebundener Bauweise als Schotterweg in einer Breite von 4,50 m ausgeführt. Insgesamt wird für die Anlage der neuen Zuwegungen eine Fläche von ca. 12.430 m² benötigt. Für die Zuwegungen zu den WEA-Standorten muss zusätzlich ein Lichtraumprofil von 6 m hergestellt werden, weshalb zusätzliche Rodungsflächen eingeplant werden.

Während des Aufbaus der WEA werden zusätzliche Bauflächen notwendig (Lager- und Montageflächen), die nur temporär ausgebaut werden. Nach Ende der Baumaßnahme werden diese wiederaufgenommen bzw. zurückgebaut. Unter Berücksichtigung der Schwenkbereiche der Schwerlasttransporte werden im Forst Schwenkradien notwendig. Diese werden von Forstgehölzen freigestellt, aber nicht geschottert. Die nur bauzeitig beanspruchten Flächen im Forst werden nach Ende der Baumaßnahmen wieder an Ort und Stelle aufgeforstet. Aufgrund der erforderlichen Schwenkradien der Baulastfahrzeuge sind zusätzliche Gehölzverluste von Einzelbäumen entlang der Bundesstraße geplant (vgl. dazu UVP-Bericht zum Vorhaben, K&S UMWELTGUTACHTEN (2020b)).

#### 2.2 Relevante Wirkfaktoren

Im Allgemeinen wird zwischen baubedingten (temporären), anlagen- und betriebsbedingten (dauerhaften) Wirkfaktoren unterschieden. Außerdem können direkte und indirekte Wirkungen differenziert werden. Direkte und indirekte Störeffekte können einander bedingen. Insbesondere betroffen sind dabei die Vögel, sowohl Standvögel als auch Zugvögel, wobei die verschiedenen Vogelarten ein unterschiedliches Maß an Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA zeigen (HÖTKER et al. 2004, HORCH & KELLER 2005, HÖTKER 2006, LANGGEMACH & DÜRR 2016, LANGGEMACH & DÜRR 2020).

#### 2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren (temporäre Wirkfaktoren)

Als baubedingte Wirkfaktoren treten auf:

Flächeninanspruchnahme.

Durch die notwendige baubedingte Infrastruktur (Baustraßen, Materiallagen u. ä.) werden vorübergehend Flächen im Forst in Anspruch genommen und damit Lebensraum beeinträchtigt. Erfolgt die Inanspruchnahme außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit ist der Störeffekt nicht erheblich. Die Flächen werden zwar wieder an Ort und Stelle aufgeforstet, der Lebensraumverlust ist dabei als dauerhaft zu bezeichnen. Der Lebensraumverlust wird unter den anlagebedingten Wirkfaktoren aufgeführt.



#### Lärmimmission.

Die durch den Baulärm und den Lärm des Zulieferverkehrs erzeugten Störungen haben eine unterschiedliche Eingriffsschwere. Bauarbeiten, die bspw. während der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden, können zur Aufgabe des Bruthabitats, respektive zum Abbruch der Brut führen, da Vögel auf Störungen des Revierverhaltens weitaus empfindlicher reagieren als vor oder nach dem Brutgeschäft. Lärm kann sich auch nachteilig auf das Jagd- und / oder Ruheverhalten von Tieren auswirken. Über das Ausmaß der Störung von Fledermäusen durch Baulärm gibt es bisher keine detaillierten Erkenntnisse. Es wird im Allgemeinen als nicht bedeutsam eingeschätzt, zumal die Arbeiten i. d. R. außerhalb der Aktivitätszeit stattfinden.

#### Bautätigkeit.

Bautätigkeiten können für wandernde Tierarten eine Gefährdung darstellen, wenn sie sich während der Bautätigkeit im Baubereich aufhalten. Dies ist beispielsweise für die Amphibienfauna relevant, die das Plangebiet ggf. nutzen, um zwischen ihren Lebensräumen zu wechseln. Die Eingriffsschwere ist dabei maßgeblich abhängig von dem Zeitpunkt der Störung.

#### Optische Störungen.

Bautätigkeit und Verkehr aber ggf. auch die Baustellenbeleuchtung können optische Störungen erzeugen, die sowohl das Brut- als auch das Jagd- und / oder Ruheverhalten beeinträchtigen können. Wie bei der Flächeninanspruchnahme und der Lärmimmission ist auch hier für die Eingriffsschwere der Zeitpunkt der Störung maßgeblich. Der Störeffekt der Beleuchtung auf Fledermäuse ist als vergleichsweise gering einzuschätzen.

## 2.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkfaktoren)

Im Zusammenhang mit der Installation von WEA sind im Wesentlichen zwei anlagenbedingte Wirkfaktoren zu benennen.

#### Flächeninanspruchnahme.

Durch den Bau von WEA werden Flächen versiegelt. Dies betrifft zum einen die Fundamentflächen der Anlagen und zum anderen die für den Bau und den Betrieb bzw. die Wartung der Anlagen notwendigen Flächen und Wege (Zuwegung, Kranstellflächen u. ä.). Durch die Versiegelung gehen Lebensräume in Form von Nist- und Brutstätten verloren. Der direkte



Flächenverlust ist, verglichen mit anderen Bauvorhaben bzw. Industrieanlagen, jedoch vergleichsweise gering.

# Rodungs- und Fällmaßnahmen.

Im Zuge der erforderlichen Rodungsarbeiten sowie Einzelbaumfällungen können für baumbewohnende Arten Lebensräume verloren gehen, bspw. potentielle Brut- und Fortpflanzungsstätten beschädigt oder beseitigt werden. Werden die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vorgenommen, so tritt der Verbotstatbestand der Zerstörung nicht ein, sofern von der Fällung Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten betroffen sind, die ihre Nester jährlich neu anlegen bzw. im Umfeld Wechselnester nutzen können.

Mit der Installation von gleichwertigen Ersatzquartieren für den Verlust von ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Vorhabens kann deren Habitatverlust kompensiert werden, sodass der Lebensraum weiterhin für die betroffenen Arten erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Tötung von Tieren kann mit der Durchführung einer ökologischen Baubegleitung, welche vor Rodungsbeginn die potentiellen Brut- und Fortpflanzungsstätten auf Besatz kontrolliert (bspw. von Fledermäusen), vermieden werden.

Gehölzstrukturen, die Leitlinienfunktionen haben und Verbindungsglieder zwischen einzelnen Teillebensräumen darstellen (bspw. von Fledermäusen, Reptilien oder Amphibien), können auch bei teilweiser Beseitigung ihre Funktionalität verlieren, wenn keine umliegenden Strukturen die Funktion aufrechterhalten können.

#### Kollision.

Vor allem für Kleinvögel wurden Kollisionen mit den WEA-Masten beobachtet. Die in der Regel hellgrauen Masten können bei besonderen Lichtbedingungen offensichtlich nicht mehr richtig wahrgenommen werden, vor allem während des Jagd- oder Revierverhaltens (mehrere Beobachtungen zum Neuntöter (eigene Beobachtungen)), oder wenn die Vögel in Panik fliehen, z. B. bei einem Angriff durch Greifvögel (mehrere Beobachtungen bei der Grauammer; Dürke mdl. Mitteilung).

Meldungen von Kollisionen von Vögeln mit großen vertikalen Bauwerken beziehen sich vor allem auf Gebäude und Anlagen mit starken Lichtquellen, bspw. Leuchttürme, Ölförderplattformen u. ä. Unter besonderen klimatischen Bedingungen und bei Nacht werden Vögel vom Licht angezogen und geblendet, bis sie orientierungslos gegen das Hindernis fliegen. Neben starken,



selbstleuchtenden Lichtquellen besitzen auch etwas heller beleuchtete Bauten ein entsprechendes Gefährdungspotential (GRAUTHOFF 1990, HINSCH 1996, HORCH & KELLER 2005).

# 2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkfaktoren)

Die betriebsbedingten Auswirkungen gliedern sich in:

- Kollision mit den Rotorblättern (Fledermaus- bzw. Vogelschlag).
- Indirekter Lebensraumverlust durch Aufgabe von anlagenahen Flächen oder Reduzierung von Abundanzen einzelner Arten aufgrund betriebsbedingter Störeffekte wie Schattenwurf, Bewegungssuggestion, Luftturbulenzen und Schallimmission.
- Barrierewirkung, da WEA auf einzelne Artengruppen eine Scheuch-Wirkung haben können und dadurch das Überfliegen bzw. das Durchfliegen von Windparks vermieden wird, so dass Flugkorridore und Zugrouten aufgegeben werden.

## Kollision mit Rotoren (Fledermaus- bzw. Vogelschlag)

Aufgrund der Schwierigkeit das Verhalten der Fledermäuse während der Jagd oder Migration an bestehenden Windturbinen zu untersuchen, fehlen Kenntnisse darüber wie Fledermäuse trotz ihrer Ultraschall-Orientierung an WEA zu Schaden kommen (HORN et al. 2008).

Bis heute wurden verschiedene Hypothesen zum Grund der Fledermauskollision diskutiert. Eine Hypothese nimmt bspw. an, dass WEA für Fledermäuse akustisch schwer zu ortende Hindernisse darstellen (Ahlen 2003, Bach & Rahmel 2004, Dürr & Bach 2004).

Auch könnten Insektenhäufungen als potentielle Beute im Nabenbereich einer WEA eine Attraktionswirkung auf Fledermäuse hervorrufen (AHLEN 2002, RYDELL et al. 2010). Fledermäuse könnten so während der Jagd in den Gefahrenbereich der Kanzel und Rotoren gelangen. In einer Studie in den USA konnten Fledermäuse bei Erkundungs- und Jagdflügen an WEA im Bereich von Kanzeln mittels Infrarotkameras beobachtet werden (HORN et al. 2008). Fledermäuse könnten in Luftverwirbelungen der Rotorblätter geraten und kollidieren. BAERWALD et al. (2008) wiederum konnten nachweisen, dass Fledermäuse durch eine massive Reduktion des Luftdrucks im Bereich der Rotorblätter ein "Barotrauma" erleiden. Dies löst eine Schädigung von Geweben und der Lunge aus und führt damit zum Tod der betroffenen Tiere.

Neuere Studien mit hochauflösenden Wärmebildkameras belegen die Akttraktionswirkungen von Windenergiekanzeln auf Fledermäuse (HEIN 2015, HOCHRADEL 2015). Zudem ist der WEA Rotorflügel



als rotierendes Hindernis akustisch schwer zu orten oder kann baumartige Strukturen vortäuschen, die zu einem Anflug der Kanzel verleiten (CRYAN et al. 2014).

Die Totfundrate von Fledermauskadavern unter WEA divergiert in den unterschiedlichen Untersuchungen zu verschiedenen Windparks sehr stark (BRINKMANN 2006, ENDL et al. 2004, GRÜNKORN 2005, TRAPP et al. 2002) und scheint vor allem von den standörtlichen Verhältnissen abzuhängen. Laut BRINKMANN et al. (2006) finden sich weniger Kollisionsopfer unter WEA im Offenland. BRINKMANN et al. (2011) ermittelten eine eher konservative Schätzung von zwölf Schlagopfern pro WEA und Jahr. Tendenziell kann diese Größenordnung als Untergrenze betrachtet werden. Die dabei am häufigsten von Fledermausschlag betroffenen Arten waren Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), gefolgt vom Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Die meisten Fledermaus-Schlagopfer werden in Deutschland im Spätsommer und Herbst (von Juli bis September) während der Schwärm und Zugphase nach Auflösung der Wochenstubengesellschaften registriert (ZAHN et al. 2014). Daher scheinen vor allem die wandernden Arten bei ihren Transferflügen von den Sommerquartieren in die Paarungs- bzw. Winterquartiere von der Kollisionswirkung betroffen zu sein. Generell existieren jedoch große Kenntnisdefizite im Bereich der Fledermausmigration (RODRIGUES et al. 2008).

Eine Vielzahl anderer Arten bevorzugt das bodennahe Jagen. Häufig werden dabei Insekten der Krautoder Moosschicht im Flug aufgenommen (KULZER 2003). Diese so genannten "Gleaner" sind in den Totfundstatistiken aufgrund ihres räumlich eingeschränkten Jagdreviers und der geringen Flughöhen bei der Nahrungssuche kaum vertreten. Das Mausohr bspw. ist nur mit einem Anteil von 0,06 % aller Totfunde in Deutschland repräsentiert (DÜRR 2020a). Eine Übersicht der in Brandenburg durch Kollision betroffenen Arten ist in Abb. 2 aufgezeigt (ebd.).



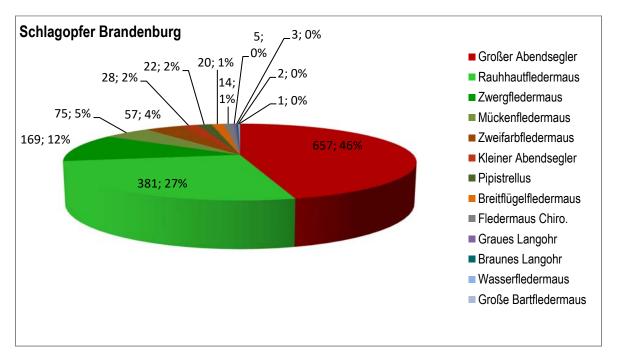


Abb. 2: Durch Kollision betroffene Fledermausarten in Brandenburg (nach DÜRR 2020a, Landesumweltamt Brandenburg, Stand 07.01.2020).

Vogelschlag an WEA wurde in vielen Fällen dokumentiert (HÖTKER et al. 2004, REICHENBACH 2004a, REICHENBACH et al. 2004, HORCH & KELLER 2005, HÖTKER 2006, DÜRR 2020b, 2020c). Die Anzahl kollidierter Vögel pro Jahr und WEA schwankte in den verschiedenen Studien beträchtlich (0 bis 60 Tiere). Dabei waren die Standorte der WEA in Bezug auf die Habitate von entscheidender Bedeutung. In der Nähe von Feuchtgebieten war die Zahl der kollidierten Vögel um ein Vielfaches höher als in der "Normallandschaft" im Binnenland (HÖTKER 2006). Da sich aufgrund steigender Anlagenzahlen Einzelfunde in den letzten Jahren häuften, führt die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg eine Kartei der bekannt gewordenen Totfunde. Dadurch lassen sich Arten identifizieren, die besonders von Vogelschlag betroffen sind. In Brandenburg zählen zu diesen vor allem Rotmilan, Seeadler und Mäusebussard (DÜRR 2020b, 2020c, LANGGEMACH & DÜRR 2016, LANGGEMACH & DÜRR 2020).

Vogelschlag an Windkraftanlagen ist gegenüber anderen hohen Bauwerken, Kabeltrassen, Freileitungen oder im Straßenverkehr in seiner Größenordnung als Eingriff in Vogelbestände von untergeordneter Bedeutung zu sehen, darf aber trotzdem nicht vernachlässigt werden (BÖTTGER et al. 1990, GATTER 2000, RICHARZ et al. 2001, REICHENBACH 2004a, HORCH & KELLER 2005, HAAS & SCHÜREBERG 2008). Insbesondere dann, wenn langlebige, reproduktionsschwache Arten betroffen sind (wie z. B. Seeadler u. a.), können Gefährdungen der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden



(DÜRR 2004, REICHENBACH 2004a, BELLEBAUM et al. 2013, LANGGEMACH & DÜRR 2016, LANGGEMACH & DÜRR 2020, KRUMENACKER & KRÜGER 2016).

Das vergleichsweise niedrige Risiko von Kollisionen mit WEA resultiert offenbar aus der Wahrnehmbarkeit der Anlagen durch die Vögel. Niedrig fliegende Zugvögel weichen einer Windkraftanlage in 100 bis 600 m Abstand aus und setzen hinter der Windkraftanlage meist den Flug in der ursprünglichen Richtung fort. Dieses Phänomen des weiträumigen Ausweichens tritt auch in der Nacht auf (WINKELMAN 1985 zit. in GRAUTHOFF 1990, VAN DER WINDEN 1999, REICHENBACH et al. 2004). Zugvögel können laufende WEA demnach offensichtlich nicht nur visuell, sondern auch akustisch wahrnehmen und ihnen ausweichen.

Bei sehr ungünstiger Witterung (bspw. Nebel oder Sturm) kann die Wahrnehmung behindert oder die Manövrierfähigkeit stark eingeschränkt sein. Unter solchen Umständen steigt die Gefahr der Kollision mit den WEA.

Zu den Möglichkeiten der Erhöhung der Wahrnehmbarkeit der Rotorflügel schreiben HÖTKER et al. (2004, S. 55-56): "Vögel können, wenn sie sich sehr nahe an einer WKA befinden, drehende Windmühlenflügel nicht mehr als feste Objekte, sondern nur noch als Schleier wahrnehmen (Bewegungsschleier, motion smear). Die Entfernungen, ab der dieses Phänomen auftritt, betragen etwa 20 m bei kleinen, schnell drehenden Rotoren und 50 m bei größeren Rotoren. Hierin könnte einer der Gründe für viele Kollisionen von Greifvögeln liegen, die fast ausschließlich tagsüber passieren, also zu einer Zeit, in der das Sehvermögen der Vögel eigentlich gut funktioniert.

Der Einfluss der Rotationsgeschwindigkeit auf das Kollisionsrisiko ist bisher noch nicht untersucht worden (Sterner 2002).

Möglicherweise ließe sich die Wahrnehmbarkeit von WKA durch akustische Signale steigern, etwa durch einen Pfeifton (Dooling & Lohr 2001) oder durch Warnrufe (Sterner 2002). Diese Maßnahmen könnten aber für Fledermäuse sehr gefährlich sein, da diese dadurch angelockt werden könnten (Bach in litt.)."

Aus den Analysen von HÖTKER (2006) geht hervor, dass das Vogelschlagrisiko mit zunehmender Anlagenhöhe bzw. Rotorlänge steigt. Zum einen wird eine größere Fläche von den Rotoren überstrichen und zum anderen erhöht sich die Geschwindigkeit an den Rotorspitzen. Zudem ragen die Anlagen weiter in den Luftraum. Zu gegensätzlichen Ergebnissen kommen hinsichtlich von Greifvögeln ECODA UMWELTGUTACHTEN & INGENIEURBÜRO DR. LOSKE (2012). Sie haben auf Grundlage umfangreicher



Untersuchungen berechnet, dass sich bei Nabenhöhen von über 130 m das Kollisionsrisiko für Greifvögel, bspw. den Rotmilan, selbst bei einer Vervierfachung der Nennleistung verringert.

Vogelarten, die gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigen, sind potentiell stärker von Kollision betroffen.

## Indirekte Beeinflussung des Lebensraumes

Über mögliche Beeinflussungen der Lebensräume von Fledermäusen durch von WEA verursachte Lärmemissionen oder sonstige Störungen ist bisher noch nicht viel bekannt. In der norddeutschen Tiefebene bei Cuxhaven wurde 1998 - 2002 das Raumnutzungsverhalten von Fledermäusen sowohl vor als auch nach dem Bau von WEA untersucht (BACH 2001, 2003). Die Ergebnisse zeigten, dass z. B. Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*), die das Untersuchungsgebiet vor dem Aufstellen der WEA als Jagdgebiet nutzten, dieses Gebiet nach dem Stellen der WEA immer stärker zu meiden schienen. Die Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) nahmen im Laufe der Zeit und nach der Errichtung der WEA hingegen zu. Die Hypothese, dass der Betrieb der WEA Ultraschallemissionen erzeugt, die im Frequenzbereich der Breitflügelfledermäuse liegen, wurden durch Beobachtungen von Ahlen (2002) entkräftet. Ahlen (2002) konnte nachweisen, dass Nordfledermäuse (*Eptesicus nilssonii*), eine mit der Breitflügelfledermaus eng verwandte Art, gezielt im Nahbereich von WEA jagen.

Ein weiteres Konfliktfeld ist der Verlust der Nahrungsgrundlage. CORTEN & VELDKAMP (2001) zeigten, dass Rotorblätter Insekten aus der Luft kämmen. Wie groß die Auswirkungen auf das Nahrungsangebot insbesondere von Fledermäusen sind, wurde noch nicht untersucht.

Der Betrieb von WEA verursacht optische Störreize (Schattenwurf, Bewegungssuggestion) und Schallemissionen, die eine Scheuchwirkung auf Vögel haben können. Dadurch können bspw. Brutgelegenheiten und Möglichkeiten der Futtersuche oder auch Gelegenheiten zum Rasten von Zugvögeln verhindert werden, wodurch der Lebensraum indirekt beeinträchtigt wird.

Nach derzeitigem Stand des Wissens werden die meisten Brutvogelarten nicht nennenswert beeinträchtigt (HÖTKER et al. 2004, REICHENBACH 2004a, REICHENBACH et al. 2004, HORCH & KELLER 2005, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESENER 2007, STOEFER 2007a, 2007b). Zum Teil brüten verschiedene Arten in unmittelbarer Nähe der Anlagen und inmitten von Windparks. Selbst bei besonders geschützten Arten und solchen, denen aufgrund ihrer nachgewiesenen Empfindlichkeit gegenüber anderen Störungen eine gewisse Indikatorfunktion zukommt, war durch die Errichtung und den Betrieb von WEA keine Abnahme des Bestandes festzustellen (z. B. REICHENBACH 2004b, SINNING 2004a, 2004b, 2004c,



SINNING et al. 2004, MÖCKEL & WIESENER 2007, STOEFER 2007a, 2007b). Die signifikante Zunahme einiger weniger Arten in Windparks wird mit zusätzlichen Strukturen (Wegränder, Gräben) in zuvor strukturlosen Gebieten in Zusammenhang gebracht (HÖTKER et al. 2004, SINNING et al. 2004, HÖTKER 2006). Lediglich bei den Wat- und einigen Hühnervogelarten wurden relevante Verringerungen der Bestände nach Errichtung von WEA festgestellt. Inzwischen verdichten sich die Hinweise darauf, dass dies bei den Limikolen durchaus zu einer Gefährdung lokaler und regionaler Brutbestände führen kann (NORDDEUTSCHE NATURSCHUTZAKADEMIE 1990, BUND 1999 und 2004, HÖTKER et al. 2004).

Bemerkenswert ist, dass sich Brutvögel weniger von großen als von kleinen Anlagen stören lassen. Sogar störungsempfindliche Limikolenarten siedeln näher an größeren WEA (HÖTKER 2006). WEA stellen für bestimmte Rast- und Zugvögel ein Hindernis bzw. eine erhebliche Störquelle dar. Dies betrifft in erster Linie Gänse, Enten und Limikolen. Die störungsempfindlichen Arten halten mehrheitlich Abstände von mehreren hundert Metern zu laufenden WEA (PEDERSEN & POULSEN 1991, SCHREIBER 1993a, 1993b, 1999, WALTER & BRUX 1999, ISSELSBÄCHER & ISSELSBÄCHER 2001, REICHENBACH et al. 2004, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESENER 2007). Infolgedessen können erhebliche potentielle Nahrungs- und Rastflächen verloren gehen. Dieser Effekt verstärkt sich bei größeren WEA, da diese auf die meisten ohnehin störungsempfindlichen Arten auch eine höhere Scheuchwirkung haben.

Über Beeinträchtigungen der Lebensräume anderer Arten durch WEA liegen bisher keine genaueren Untersuchungen und Erkenntnisse vor. Aufbauend auf den Beobachtungen bspw. an Straßen oder im Umfeld anderer Industrieanlagen kann aber davon ausgegangen werden, dass eine potentielle Beeinträchtigung sehr gering bzw. unerheblich ist.

#### Barrierewirkung

Bisher liegen keine Beobachtungen einer Barrierewirkung von WEA auf Fledermäuse infolge einer allgemeinen Scheuchwirkung vor. Aufgrund der beobachteten Schlagopfer ist eine Barrierewirkung unwahrscheinlich.

Ziehende Vögel umfliegen WEA in unterschiedlichen Abständen. Bei Gänsen und Schwänen liegt diese Distanz häufig bei ca. 600 m. Eigene zahlreiche Beobachtungen zeigen aber, dass Windparks regelmäßig auch anlagennah um-, über- oder sogar durchflogen werden. Für Kraniche wurden Distanzen von 300 m bis zu 1.000 m (Nowald 1995, Brauneis 2000) beobachtet. Dies scheint aber nur die Zugvögel zu betreffen. Aufgrund der Anlagenkonfigurationen werden Windparks demnach komplett umflogen und können so als Barrieren wirken. Darüber, ob dies mit steigender Zahl von Windparks vielleicht schon einen relevanten Einfluss auf den Energiehaushalt der ziehenden Vögel hat,



gibt es bisher keine gesicherten Erkenntnisse, es wird aber allgemein davon ausgegangen, dass dies nicht der Fall ist (HÖTKER 2006).

Stehen WEA im direkten Umfeld von Nahrungsflächen oder in der Nähe von Schlafgewässern, könnte der Anflug auf diese aufgrund der Meidung möglicherweise blockiert werden. Im Umfeld des Windparks Buckow Süd hat das Auftreten Nordischer Gänse nach dessen Inbetriebnahme stark zugenommen (STOEFER 2007b). Nach Errichtung eines großen Windparks bei Zehdenick blieb die Nutzung der Nahrungsflächen und der benachbarten Schlafgewässer auf gleichem Niveau (K&S UMWELTGUTACHTEN 2009). Sowohl in diesen als auch in weiteren Gebieten (K&S UMWELTGUTACHTEN 2006, 2008a) wurde beobachtet, dass besonders attraktive Nahrungsflächen intensiv genutzt wurden, obwohl sie sich dicht hinter den Windparks befanden und dadurch der direkte Anflug behindert wurde. Im Windpark Buckow Süd konnte mehrfach beobachtet werden, dass selbst Trupps von mehreren Tausend Gänsen, beim Abflug von den Nahrungsflächen zu den Schlafplätzen, zwischen den in einer Reihe quer zur Flugrichtung stehenden WEA hindurch flogen. Dem gegenüber vermutet HEINICKE (2009), dass die regional starken Abnahmen der Gänserastbestände im Raum Prenzlau und im Raum Neustadt/Dosse mit der dort intensiven Windenergie-Nutzung zusammenhängen.

Im Abwindbereich von WEA kann es darüber hinaus zu flugdynamischen Problemen, insbesondere für Segler (Störche, Kraniche), und Irritationen, bis hin zum Auflösen von Flugverbänden kommen (KAATZ 1999).

Für Brutvögel und die meisten anderen Zugvogelarten (Sperlings- und Greifvögel) kann aufgrund zahlreicher Beobachtungen in Windparks eine Barrierewirkung nahezu ausgeschlossen werden (z. B. K&S UMWELTGUTACHTEN 2006, 2008a, 2008b, 2009, 2010a, 2010b, 2010c, 2011a, 2011b, 2012a, 2013a, 2013b, 2015a, 2016a, 2016b, MÖCKEL & WIESENER 2007, STOEFER 2007a, 2007b).



#### 3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die ein Verbotstatbestand durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Teillebensräume im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für nahezu alle Arten bzw. Artengruppen können bau- oder betriebsbedingte Störungen bzw. Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Ein direkter Lebensraumverlust kann für die meisten europarechtlich geschützten Arten bzw. Artengruppen weitestgehend ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten nicht sehr wahrscheinlich ist. Dies betrifft im Speziellen:

- 1. alle terrestrischen Säugetiere,
- 2. alle Fische,
- 3. alle Wirbellosen.
- 4. alle besonders geschützten, wildlebenden Pflanzenarten.

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme können aber grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich der Nrn. 1 und 3 des § 44 Abs. 1 betroffen sein. Durch die geplante Errichtung von zwei WEA (von insgesamt fünf) sowie deren Zuwegungen werden überwiegend Forstflächen und in geringerem Maße Ackerflächen und Saumstrukturen in Anspruch genommen.

Für die Arten, die im Vorhabengebiet potentiell vorkommen können, deren Wirkungsempfindlichkeit aber vorhabenbezogen so gering ist, dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird keine Detailprüfung erforderlich. Damit ist der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG v. 12.03.2008) genüge getan. Das Vorhabengebiet verliert nicht seine



Funktion bzw. die Arten sind in ihren Lebensraumansprüchen soweit flexibel, dass sie im Umfeld des Vorhabengebietes ausreichend Ersatzlebensräume finden. Außerdem können für diese Arten populationsbezogene Verschlechterungen des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden.

Es kann eingeschätzt werden, dass das Plangebiet keine nennenswerte Bedeutung weder für Amphibien noch für Reptilien besitzt. Im relevanten Umfeld befinden sich keine Gewässer oder Feuchtlebensräume, die für eine Reproduktion der Artengruppe der Amphibien von Bedeutung sind. An dem nach Süden ausgerichteten Waldrand verläuft zwischen dem Bestandsweg und den angrenzenden Forstflächen ein schmaler Saum- bzw. Übergangsbereich in unterschiedlicher Ausprägung und Breite. Insbesondere in Bereich von gehölzfreien Aufweitungen, die in unregelmäßigen Abständen in die Forstflächen hineinragen, sind jedoch potentiell geeignete Lebensraumstrukturen von Zauneidechsen vorhanden, so dass nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Individuen den Standort besiedelt haben. Das Vorkommen anderer streng geschützter Reptilienarten kann aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Daher wird für die Artengruppe der Reptilien in der folgenden artenschutzrechtlichen Betrachtung die Zauneidechse berücksichtigt.

Für nahezu alle Arten bzw. Artengruppen können anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen bzw. Beeinträchtigungen durch WEA weitestgehend ausgeschlossen werden. Lediglich für Fledermäuse und Vögel sind anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen bzw. Beeinträchtigungen möglich (s. o.). Baubedingt können Reptilien im Plangebiet betroffen sein. Für das Plangebiet müssen somit lediglich diese Artengruppen berücksichtigt werden.

Die art- bzw. gruppenspezifische Auswirkung wird im Folgenden betrachtet. Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt.



# 4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER REPTILIENARTEN NACH ANHANG IV FFH-RL

# 4.1 Bestandserfassung und -bewertung

Im Rahmen der Biotopkartierung erfolgte ebenfalls eine Einschätzung hinsichtlich des Lebensraumpotentials von Reptilien, insbesondere der planungsrelevanten Zauneidechse (Lacerta agilis). Der Untersuchungsraum erstreckt sich dabei auf die künftigen Bauflächen sowie die angrenzenden Randflächen (ca. 50 m). Die Forstflächen, die für die Errichtung der Zuwegungen zu den Anlagen WEA 2 und WEA 5 in Anspruch genommen werden sollen, weisen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Reptilienarten auf. Der südlich des Forstes gelegene Intensivacker bietet ebenfalls keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Auch der entlang der B 168 verlaufende Straßenrandstreifen, der im Bereich des Vorhabens durch Alleebäume begleitet wird, bietet aufgrund der schmalen Ausprägung, regelmäßiger Mahd (keine Versteckplätze) und der Verschattung durch die Alleebäume (nicht genügend Sonnplätze) kein Lebensraumpotential. Lediglich der entlang des Waldrandes verlaufende Saumstreifen sowie gehölzfreie Ausbuchtungen innerhalb der Waldflächen bieten potentiell geeignete Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen. Der zwischen Bestandsweg und Waldfläche verlaufende Saumstreifen nimmt Breiten zwischen 0,5 m - 1,5 m ein und ist in den überwiegenden Abschnitten mangels Versteck-, Sonn- und Eiablageplätzen sowie durch die regelmäßigen Störungen durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen nicht als dauerhafter Lebensraum für die Zauneidechse geeignet. Es dominieren nitrophile Gras- und Staudenfluren (vgl. Abb. 3). Der Saumstreifen dient nach gutachterlicher Einschätzung möglicherweise als Verbundkorridor entlang des Waldrandes.







Abb. 4: Freiflächen mit potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen

Vereinzelt sind jedoch gehölzfreie Ausbuchtungen in der Forstfläche vorhanden, die zwar ebenfalls überwiegend durch ruderalen Gras- und Staudenbewuchs gekennzeichnet sind, aber trotzdem insgesamt weniger Störungen, z. B. durch Fahrzeuge unterliegen und teilweise auch offenere Bereiche in der Vegetationsdecke aufweisen (vgl. Abb. 4). Aufgrund der inselartigen Lage erscheint das Vorkommen der Zauneidechsen in diesen Bereichen unwahrscheinlich, ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Die nachfolgende Abb. 5 stellt die potentiell nutzbaren Lebensraumstrukturen, die sich nördlich an die geplanten Bauflächen der Zuwegung anschließen, dar.

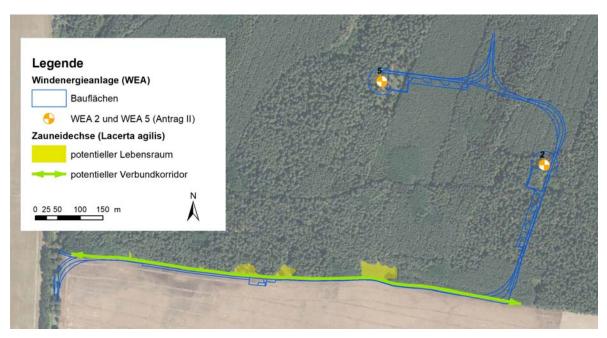


Abb. 5: Verortung potentieller Lebensraumstrukturen der Zauneidechse

Da aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, wird im Folgenden eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen.



# 4.2 Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Betrachtungsraum potentiell vorkommenden Reptilien

Die Errichtung der Zuwegung in das Plangebiet erfolgt entlang des vorhandenen Weges. Teilweise ragen Äste und Baumkronen bis an, bzw. über den Bestandsweg. Da ein Eingriff in die nördlich angrenzenden Waldflächen vermieden werden soll, erfolgt der Ausbau / die erforderliche Verbreiterung der neuen Zuwegung in südlicher Richtung im Bereich der Ackerflächen. Im Kreuzungsbereich, an dem die neu zu errichtenden Zufahrt in den Wald zu den WEA 2 und WEA 5 abbiegt, kommen keine dauerhaft als Zauneidechsenlebensraum nutzbare Strukturen vor (fehlende Versteckplätze, niedriger Bewuchs, keine Waldrandstruktur – vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Saumstruktur im Bereich des Kreuzungspunktes zu WEA 2 und WEA 5

Somit werden weder dauerhaft noch temporär potentiell nutzbare Lebensraumbestandteile direkt durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Das Beschädigungsverbot (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) wird somit nicht ausgelöst.



Das Störungsverbot (§ 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2) ist im Zusammenhang mit Zauneidechsen lediglich nachgeordnet relevant, da ein Verbotseintritt kaum stattfindet, ohne dass es zuvor zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gekommen ist.

Der Tatbestand des Tötungsverbotes (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) kann im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. des Baustellenverkehrs eintreten, wenn Tiere in Baustellenbereiche einwandern und dort von Baumaschinen überfahren werden. Aufgrund der anhaltenden Bautätigkeiten in diesem Bereich ist eine erhöhte Mortalität gegenüber dem gängigen und nur zeitweise stattfindenden landwirtschaftlichen Verkehr zunächst anzunehmen, sollten die Bautätigkeiten in der Aktionszeit der Zauneidechsen durchgeführt werden. Zusätzlich können insbesondere vegetationsfreie Baustellenbereiche, die lediglich temporären Nutzungen unterliegen, von der Zauneidechse als Eiablageplätze genutzt werden. Durch die Realisierung einer Bauzeitenregelung kann das baubedingte Töten von Individuen der Zauneidechse wirksam vermieden werden. Demnach sind Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere umzusetzen. Sollten die Bauarbeiten auch innerhalb der Aktivitätszeiträume der Reptilien fortgesetzt werden, sind die potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen mit Hilfe geeigneter Reptilienschutzzäune zu sichern. Ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baustellenbereiche kann somit wirksam vermieden werden (vgl. VASB1).

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben keine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen erfolgt und dass Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wirksam verhindern können.



#### 5 Bestand und Betroffenheit der Chiroptera nach Anhang IV der FFH-RL

#### 5.1 Bestandserfassung und -bewertung

#### 5.1.1 Methodik

Eine Erfassung des Fledermausvorkommens wurde durch das Norddeutsches Büro für Landschaftsplanung im Jahr 2017/2018 durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Fachgutachten: "Fledermauskundlichen Einschätzung der Windparkplanung Beiersdorf-Freudenberg Bericht Erfassungsjahr 2017 – Stand 2020 (Norddeutsches Büro für Landschaftsplanung 2020)" dargestellt und bewertet. Um das Artenspektrum möglichst komplett darzustellen, wurden der Begehungsumfang sowie die Erfassungsmethoden nach den Vorgaben des Windkrafterlasses Brandenburg (MUGV 2011, Anlage 3) durchgeführt. Die Details zu den eingesetzten Methoden sind dem Gutachten zu entnehmen.

Das Fachgutachten beschreibt die Untersuchungsergebnisse für das gesamte Plangebiet (WEA 1 bis 5). Die nachfolgende Darstellung des Arteninventars bezieht sich somit auf den gesamten Untersuchungsraum. Für die Überprüfung der Verbotstatbestände sowie der Einzelfallbetrachtung werden ausschließlich die durch das jeweilige Teilvorhaben (hier: WEA 2 und WEA 5 mit Lagerflächen und Zufahrtswegen) verursachten Projektauswirkungen geprüft. Dabei werden die Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen der nachgewiesenen Arten am Standort des Teilvorhabens berücksichtigt.

#### 5.1.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung

#### 5.1.2.1 Artinventar

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden 2017/2018 elf der insgesamt 19 im Land Brandenburg vorkommenden Arten nachgewiesen (Tab. 1). Darunter wurden die in Brandenburg als schlagsensibel geltenden Arten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus im Betrachtungsraum des 1.000 m Radius des Teilvorhabens (WEA 2 und WEA 5) nachgewiesen.

Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-RL gelistet. Als Anhang-II-Art der FFH-RL konnte die Mopsfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.



Tab. 1: Artenvorkommen der Fledermäuse unter Angabe der Sensibilität, Rote-Liste-Status und Nachweismethode

Sensibili- tät	Arten	Status RL BB	Status RL D	FFH RL	Nachweismethode	
tut		55	J		DT	HK
++	Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	3	V	IV	Х	-
++	Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	2	G	IV	Х	-
++	Rauhhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	3	*	IV	X	Х
++	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus</i> pipistrellus)	Р	*	IV	Х	Х
+	Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	D	D	IV	Х	Х
+	Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	3	G	IV	Х	Х
-	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	2	*	IV	Х	-
-	Braunes/Graues Langohr (Plecotus auritus / austriacus)	3/2	V / 2	IV	Х	-
	Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	1	2	II + IV	Х	Х
-	Brandt-/ Bartfledermaus (Myotis brandtii / mystacinus)	2/1	2/3	IV	Х	-
-	Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Р	*	IV	Х	-

#### Erklärungen zu Tab. 1:

BB = Brandenburg; D = Deutschland; DT = Handdetektor; HK = Horchkiste

#### Sensibilität gegenüber WEA

++ hohe Sensibilität

+ Sensibilität vorhanden

- keine Sensibilität bekannt

#### Kategorien Rote Liste:

1 - vom Aussterben bedroht,

2 - stark gefährdet,

3 - gefährdet,

G - Gefährdung anzunehmen / unbekannten Ausmaßes, V - Vorwarnliste (P in Brandenburg),

D - Daten ungenügend

\* - ungefährdet

#### 5.1.2.2 Aktivitäten

Während des Untersuchungsverlaufs zur Aktivitätserfassung 2017/2018 wurden überwiegend hohe Fledermausaktivitäten der schlagrelevanten Arten festgestellt. Die hohen Flugaktivitäten ließen sich insbesondere entlang geschlossener Waldkanten sowie entlang von Leitstrukturen zwischen den Waldflächen und den Siedlungen nachweisen.

Strukturarme Bereiche, in denen erwartungsgemäß eine geringere Fledermausaktivität aufgezeichnet wurde, sind in den Randbereichen des Betrachtungsraumes sowie im nördlichen Abschnitt vorhanden. Im südlichen Betrachtungsraum (Waldkanten und Ackerflächen im Bereich der Zufahrt zu den WEAStandorten) wurden ebenfalls hohe Fledermausaktivitäten aufgenommen.



Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Fledermausaktivität am Standort als hoch einzuschätzen ist. Die meisten aufgezeichneten Kontakte wurden eindeutig der Zwergfledermaus und dem Großen Abendsegler, zusammen mit der Ruftypgruppe Nyctaloid, in der sich Rufe der Arten Großer und Kleiner Abendsegler sowie der Breitflügel- und Zweifarbfledermaus verbergen können, zugeordnet¹. Die Arten bzw. die Artengruppe kamen im gesamten Untersuchungsgebiet vor und zeigten eine überwiegend hohe Aktivität im Bereich des Forstes. Die Aktivitäten der weiteren schlagrelevanten Arten waren vergleichsweise gering (NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

#### 5.1.2.3 Quartiere

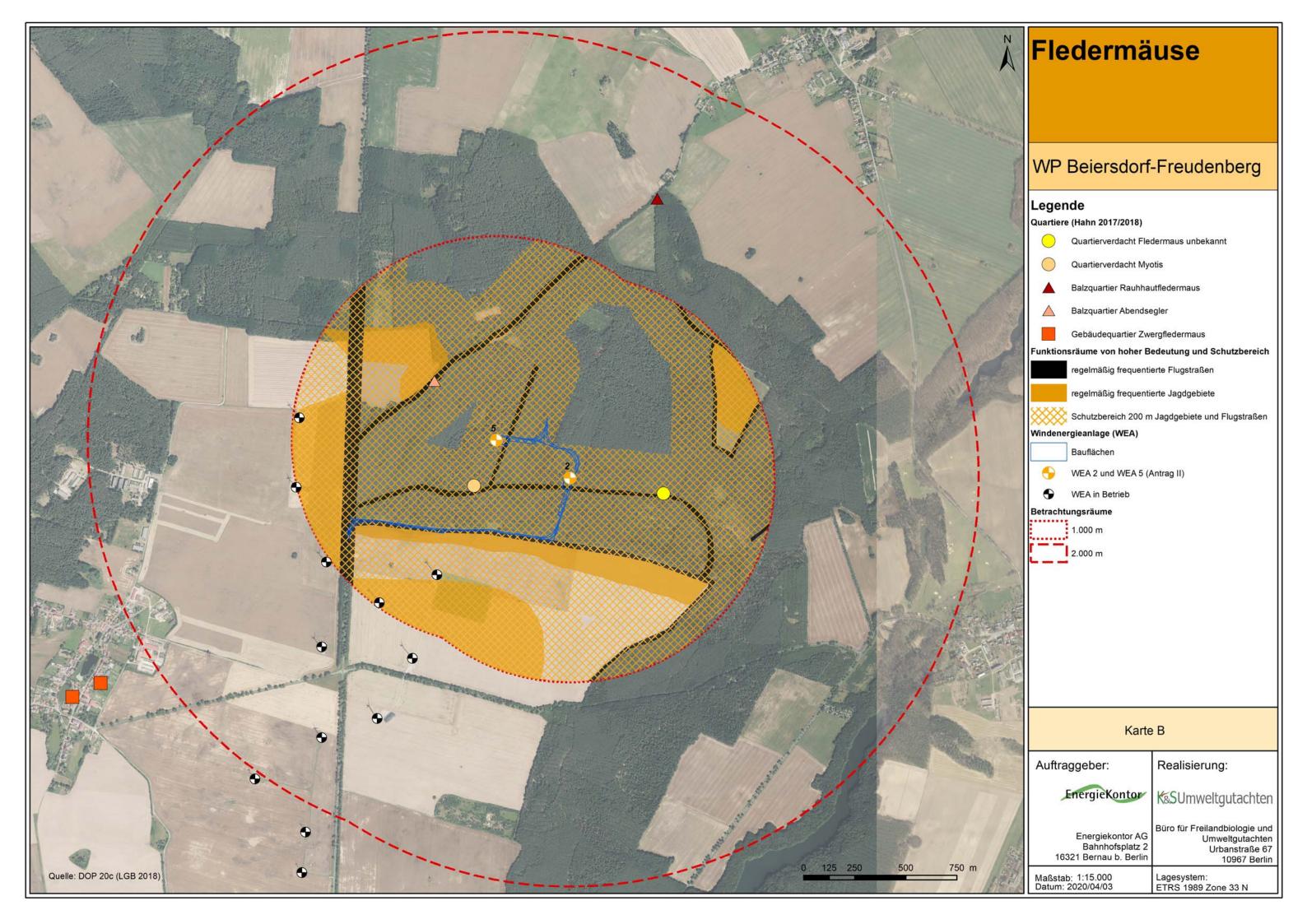
Die Suche nach Quartieren ergab in der Untersuchungssaison 2017/2018 für die umliegenden Ortschaften Freudenberg zwei Quartiere der Zwergfledermaus. Es konnten nie mehr als 16 Individuen beim Ausflug festgestellt werden.

Während der Balzquartiersuchen konnten jeweils ein Balzquartier der Rauhhautfledermaus und des Großen Abendseglers (entlang der Verbindung zwischen der Ortschaft Brunow sowie der B 168) festgestellt werden. Nachweise von Winterquartieren des Großen Abendseglers gelangen nicht. Die Winterquartierkontrolle antropophiler Arten ergab keinen konkreten Fund, wenngleich Potential in den umliegenden Ortschaften vorhanden ist (NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

TAK-relevante Wochenstuben und Männchenquartiere der besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren sowie Winterquartiere mit regelmäßig mehr als 100 überwinternden Tieren oder mehr als 10 Arten wurden nicht nachgewiesen.

tisch nicht möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei der Auswertung lassen sich die "Kontakte", die aufgezeichneten Ortungslaute von Fledermäusen, in den meisten Fällen der jeweiligen Art zuordnen, in wenigen Fällen ist eine Zuordnung nur auf Gattungs- oder Artgruppenniveau möglich. Nicht möglich ist jedoch die Zuordnung der einzelnen Ortungslaute zu einzelnen Individuen. Die von einer Art registrierte Aktivität kann also im Extremfall auf nur ein einziges Individuum oder andersherum auf eine der Gesamtzahl der Ortungslaute entsprechende Individuenzahl zurückzuführen sein. Ein Nachweis der Zweifarbfledermaus ist akus-





#### 5.1.2.4 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Die Bereiche, die aufgrund der Fledermausaktivitäten als Funktionsräume von hoher Bedeutung identifiziert wurden und die nach TAK (MLUL 2018a) einen Schutzbereich erfordern, sind in der Karte B dargestellt. Darunter ist gemäß der Darstellung des Fachgutachtens nahezu der gesamte Betrachtungsraum als wichtiger Teillebensraum für Fledermäuse einzuschätzen. In den untersuchten Waldabschnitten wurde immer wieder eine hohe Nutzungsintensität der Waldwege sowie der geschlossenen Waldkanten von schlagrelevanten Arten festgestellt. In Teilbereichen war die Jagdaktivität sehr hoch. Zusätzlich jagten Fledermäuse mit überaus hoher Aktivität entlang der Waldkante im Übergangsbereich zwischen Forst und Offenlandfläche sowie auf den Offenlandflächen im Süden sowie Südwesten des Betrachtungsraumes. Auch wenn sich während der Detektorkontrollen die Nutzungsintensitäten auf vereinzelte Untersuchungsabschnitte konzentrierten, so zeigten die Aufnahmen der im gesamten Waldabschnitt verteilten Horchkisten überwiegend mittlere bis hohe Aktivitäten.

Den im Betrachtungsraum liegende Abschnitt der B 168 nutzten vor allem die schlagrelevanten Arten regelmäßig als Flugstraße. Entlang der Verbindungsstraße zwischen der B 168 und Brunow wurden ebenfalls regelmäßige Transferflüge festgestellt. Weitere dauerhafte Flugaktivitäten konnten mittels Detektorkontrollen und Horchkisten im Forst entlang der Wegestrukturen und Waldränder aufgezeichnet werden (vgl.Karte B).



# 5.2 Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Betrachtungsgebiet potentiell vorkommenden schlagrelevanten Fledermausarten

#### 5.2.1 Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA sind Verletzungen oder Tötungen der im offenen Luftraum jagenden Fledermausarten möglich. Durch die Errichtung der Anlagen in strukturreicher Umgebung (Baumreihen und Hecken) muss ein erhöhtes Kollisionsrisiko für alle im Untersuchungsgebiet
vorkommenden schlagsensiblen Arten in Betracht gezogen werden. Abgesehen von der Zweifarbfledermaus wurden im Untersuchungsgebiet alle nach TAK schlaggefährdeten Arten nachgewiesen. Daher werden die Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus und Kleiner
Abendsegler zur Abschätzung der tatsächlichen Beeinträchtigung einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für alle im Gebiet vorkommenden schlagrelevanten Arten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg-, und Rauhhautfledermaus) mindestens dann auszugehen, wenn WEA in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna und deren definierten Schutzabstand aufgestellt werden sollen. Im Untersuchungsgebiet konnten folgende wichtige Fledermauslebensräume identifiziert werden (Tab. 2):

Tab. 2: Schutzkriterien für Fledermäuse in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nach TAK (MLUL 2018a)

TAK-Kriterien	Schutzbe- reich	Einschätzung für das Untersuchungsgebiet	Art
Wochenstuben und Männchenquartiere der besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren	1.000 m	Kein Nachweis	
Winterquartiere mit regelmäßig > 100 überwinternden Tieren oder mehr als 10 Arten	1.000 m	Kein Nachweis	
Reproduktionsschwerpunkte in Wäldern mit Vorkommen von > 10 reproduzierenden Fledermausarten	1.000 m	Kein Nachweis, einzig Balzhabitate Zwergfle- dermaus sowie Balz- quartiere Rauhhautfle- dermaus und Großer Abendsegler	
Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen	1.000 m	Kein Nachweis	



TAK-Kriterien	Schutzbe- reich	Einschätzung für das Untersuchungsgebiet	Art
Regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete, Durchzugskorridore	200 m	Nachweis von dauer- haft genutzten Flugrou- ten und regelmäßig auftretenden intensiven Jagdereignissen	Großer Abendsegler, Zwerg- , Breitflügel- und Rauhhaut- fledermaus

Vorhabenbezogen ist in den Bereichen der WEA 2 und WEA 5 mit einer signifikant erhöhten Schlaggefahr für die schlagsensiblen Arten zu rechnen, da diese in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und/oder deren Schutzbereichen von 200 m aufgestellt werden sollen (vgl. dazu Karte B).

Des Weiteren könnte es im Rahmen von notwendigen Baumfällungen zu einer Schädigung von Tieren kommen, wenn Höhlen- bzw. Quartierbäume von der Fällung betroffen sind. Für die Errichtung der Anlagen, Bauflächen und Zuwegungen der WEA 2 und 5 sind umfangreiche Rodungen erforderlich. Einzelbaumfällungen sind im Bereich der Allee an der B 168 vorgesehen (gemeinsam mit Antrag I: WEA 1). Im Rahmen der Biotopkartierung (Nachkartierung durch K&S UMWELTGUTACHTEN 2020b) wurden die relevanten Bäume nach geeigneten Baumhöhlen und -spalten abgesucht. K&S UMWELTGUTACHTEN stellte potentielle Quartierstrukturen (Höhlungen, Rindenspalten) in bzw. an den zur Fällung vorgesehenen Bäumen fest. Daher wird für die am Standort erfassten, überwiegend und teilweise baumbewohnenden Arten, die gemäß TAK nicht als besonders schlaggefährdet gelten, eine gruppenbezogene Prüfung vorgenommen.

#### 5.2.2 Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung liegt im Sinne des Artenschutzes dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung ist dann anzunehmen, wenn die Reproduktionsfähigkeit vermindert wird. Aussagen über die lokale Population lassen sich aber nur schwer abschätzen. Erhebliche Störungen können ferner dann angenommen werden, wenn sich das Verbreitungsgebiet einer Art erheblich verkleinert, indem einerseits relevante Leitstrukturen verloren gehen oder das Vorhaben Zerschneidungswirkungen hervorrufen oder andererseits Jagdgebiete überbaut oder deattraktiviert werden. Im Einzelfall ist entsprechend zu prüfen, ob für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten der Verbotstatbestand berührt wird.

Im Umfeld des Vorhabengebietes wurden sowohl Leitstrukturen als auch Jagdhabitate für Fledermäuse festgestellt. Für die geplanten Anlagen WEA 2 und 5 werden Forstflächen gerodet bzw. eine lineare Gehölzstruktur teilweise beeinträchtigt. Dass damit essentielle Leitstrukturen verloren gehen,



ist nicht wahrscheinlich. Der Eingriff in die lineare Gehölzstruktur der Allee findet lediglich punktuell statt. Die lineare Funktion bleibt damit im Kontext des umliegenden Bestandes gewahrt. Im Zuge der Rodungsmaßnahmen wird aktuell wissenschaftlich kontrovers diskutiert, ob mit der Schaffung von Freiflächen und Korridoren zusätzliche Flugachsen entstehen können, das Habitat unter Umständen also aufgewertet werden kann.

Über das Ausmaß der baubedingten Störung von Fledermäusen durch Baulärm gibt es bisher keine detaillierten Erkenntnisse. Es wird im Allgemeinen als nicht bedeutsam eingeschätzt.

#### 5.2.3 Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 beinhaltet das Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der erforderliche Bau von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrtswegen führt zu direkten und dauerhaften Lebensraumverlusten. Gehölzstrukturen mit Höhlenpotential können für baumbewohnende Arten von Bedeutung sein. Viele Fledermausarten, wie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), sind auf Quartiere (Höhlen und Spalten) in Bäumen angewiesen (MESCHEDE & HELLER 2002), so dass bei der Beseitigung dieser Bäume genutzte Quartiere oder Quartierpotential verloren geht.

Das Plangebiet erstreckt sich vornehmlich über Forstflächen. Innerhalb des Forstes wurden keine Wochenstuben nachgewiesen. Die identifizierten Balzhabitate der Rauhhautfledermaus und des Großen Abendseglers liegen jedoch außerhalb des Eingriffsraumes und sind somit nicht von einer möglichen Beschädigung betroffen.

Da die Forstflächen des Betrachtungsraumes überdies ein mittleres bis hohes Quartierpotential besitzen und auch in den zur Fällung vorgesehenen Alleebäumen Quartierpotentiale festgestellt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht verletzt wird. Daher wird im Folgenden, für die am Standort erfassten, überwiegend und teilweise baumbewohnenden Arten, die gemäß TAK nicht als besonders schlaggefährdet gelten, eine gruppenbezogene Prüfung vorgenommen.



## 5.3 Einzelfallbetrachtungen

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)					
Grunddaten					
Schutzstatus					
☐ EG-VO 338/97, Anhang A		$\boxtimes$	RL Brandenburg	3	
☑ 92/43/EWG, Anhang IV		$\boxtimes$	RL Deutschland	Vorwamliste	
Allgemeine Lebensraumansp	rüche und Verhalten	sweis	sen		
Für Große Abendsegler ist eine Nutzun len, hohen Flug im freien Luftraum de Brandenburgische Große Abendsegler reproduzierende Große Abendsegler a	er Offenlandschaft ihre Beur sind größtenteils Fernziel	ite. Di ner. Er	e Quartiere befinden s st aus jüngster Zeit ex	ich vorwiegend in Baumhöhlen.	
Verbreitung in Brandenburg					
	Ganz Brandenburg zählt zum Reproduktionsgebiet des Großen Abendseglers. Gegenwärtig wird die Bestandsentwicklung für diese Spezies positiv eingeschätzt (TEUBNER et al. 2008).				
Vorkommen im Betrachtungs	Vorkommen im Betrachtungsraum				
	Die Art wurde im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Über den Baumkronen wurden außerdem über den gesamten Aktivitätszeitraum von Juni bis Oktober hohe Aktivitäten der Art aufgezeichnet (NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).				
Lokale Population					
Erhaltungszustand der lokalen Pop	oulation:				
hervorragend (A)	gut (B)			mittel-schlecht (C)	
Konfliktanalyse					
Empfindlichkeit-Gefährdungs	faktoren				
Agrarchemikalien. Weitere Gefährdung	Allgemeine Gefährdung vor allem durch die Intensivierung der Landwirtschaft, hohe Bearbeitungsintensität und Einsatz von Agrarchemikalien. Weitere Gefährdung ist der Verlust von Quartierbäumen durch Entnahme von Totholz aus Wäldern und Hecken. Gefährdung auch durch den Betrieb von Windenergieanlagen.				
Prognose des Tötungsverbot	Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG				
einzelner Individuen, die den Standort Funktionsräumen und/oder deren Sch welche in den TAK (MLUL 2018a) defir	Betriebsbedingtes Töten: Durch die Installation und den Betrieb von zwei WEA erhöht sich potentiell das Risiko der Kollision einzelner Individuen, die den Standort kreuzen oder entlang von Strukturen jagen. Die geplanten Anlagen sind innerhalb von Funktionsräumen und/oder deren Schutzbereichen von 200 m mit hoher Bedeutung für die lokale Fledermausfauna geplant, welche in den TAK (MLUL 2018a) definiert sind. Das Kollisionsrisiko ist demnach wahrscheinlich so hoch, dass das allgemeine Lebensrisiko der Art signifikant erhöht wird.				
<b>Baubedingtes Töten:</b> Schädigungen von Tieren durch die Beseitigung von Quartieren der gehölzbewohnenden Fledermausart Großer Abendsegler sind für den Bereich der zu fällenden Einzelbäume sowie für die Rodungsflächen im Wald nicht vollständig					



auszuschließen. Daher sind im Vorfeld der Baumaßnahmen die zur Fällung vorgesehenen Einzelbäume auf mögliche Quartiere und Besatz zu kontrollieren.				
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>2: Kontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung</li> </ul>				
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>4: Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus (Abschaltzeiten)</li> </ul>				
CEF-Maßnahmen erforderlich				
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein				
_, _				
Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
Durch das Vorhaben ist keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art ist nicht wahrscheinlich.				
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich				
CEF-Maßnahmen erforderlich				
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein				
Prognose des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
Da mit der Errichtung der WEA Einzelbaumfällungen und flächige Rodungen nicht zu vermieden sind, können Bäume mit potentieller Quartiereignung betroffen sein. Im Bereich der zur Fällung vorgesehenen Alleebäume wurden potentiell geeignete Quartierstrukturen nachgewiesen. Daher sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume vor der Fällung erneut zu überprüfen und auf aktuellen Besatz zu kontrollieren. Sollten bei erneuter Kontrolle (V <sub>ASB</sub> 2) Quartiere oder Quartiermöglichkeiten dokumentiert werden, sind diese gleichermaßen zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen (CEF1).				
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>2: Kontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung</li> </ul>				
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>3: Erhalt möglichst vieler Höhlenbäume</li> </ul>				
□ CEF-Maßnahmen erforderlich				
■ CEF1: Installation von Fledermauskästen				
Beschädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein				
Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG				
Keine erhebliche Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Art an sich und der lokalen Population.				
Kompensationsmaßnahmen als Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 notwendig:				
☐ ja				



Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)					
Grunddaten					
Schutzstatus					
☐ EG-VO 338/97, Anhang A ☐ RL Brandenburg P (Vorwarmliste)					
□ 92/43/EWG, Anhang IV     □ RL Deutschland ungefährdet					
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Zwergfledermäuse sind äußerst anpassungsfähig und besiedeln Siedlungen, Parkanlagen und Wälder (TEUBNER et al.	2008).				
Verbreitung in Brandenburg					
Im Land Brandenburg gilt die Zwergfledermaus als häufige Art (TEUBNER et al. 2008).					
Vorkommen im Betrachtungsraum					
Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie wurde darüber hinaus auch im ten Untersuchungsgebiet angetroffen. Quartiere sind in den umliegenden Ortschaften vorhanden (NORDDEUTSCHES E LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).	•				
Lokale Population					
Erhaltungszustand der lokalen Population:					
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C)					
Konfliktanalyse					
Empfindlichkeit-Gefährdungsfaktoren					
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Allgemeine Gefährdung besteht vor allem durch die Intensivierung der Landwirtschaft, hohe Bearbeitungsintensität und Einsatz von Agrarchemikalien. Weitere Gefährdungen sind der Verlust von Jagdhabitaten und in geringem Maße auch durch Kollision				
Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG					
Betriebsbedingtes Töten: Durch die Installation und den Betrieb von zwei WEA erhöht sich potentiell das Risiko der Kollision einzelner Individuen, die den Standort kreuzen oder entlang von Strukturen jagen. Die geplante Anlage ist innerhalb von Funktionsräumen und/oder deren Schutzbereichen von 200 m mit hoher Bedeutung für die lokale Fledermausfauna geplant, welche in den TAK (MLUL 2018a) definiert sind. Das Kollisionsrisiko ist demnach wahrscheinlich so hoch, dass das allgemeine Lebensrisiko der Art signifikant erhöht wird.					
<b>Baubedingtes Töten:</b> Schädigungen von Tieren durch die Beseitigung von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da die Art vornehmlich in Gebäuden zu finden ist. Quartierbezogene Schutzbereiche laut TAK (MLUL 2018a) werden durch das Vorhaben nicht berührt.					
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>4: Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus (Abschaltzeiten)</li> </ul>					
CEF-Maßnahmen erforderlich					



Tötungsverbot ist erfüllt:	□ ja ⊠ nein				
Prognose des Störungsverbotes nac	h § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
Keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine Ver wahrscheinlich.	schlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art ist nicht				
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erfo	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich				
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich					
Störungsverbot ist erfüllt:	□ ja ⊠ nein				
Prognose des Beschädigungsverbote	es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
	Keine Schädigung von Fortpflanzungsstätten. Die Art hat ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebäuden, so dass eine Schädigung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.				
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich					
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich					
Beschädigungsverbot ist erfüllt: [	□ ja ⊠ nein				
Zusammenfassende Einschätzung de	er artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG					
☐ treffen zu → Ausnahme nach § 4	45 Abs. 7 oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich				
	Befreiung erforderlich				
Keine erhebliche Verschlechterung des aktu	uellen Erhaltungszustandes der Art an sich und der lokalen Population.				
Kompensationsmaßnahmen als Ausnahmevorau	ssetzungen nach § 45 Abs. 7 notwendig:				
□ ja	□ nein				



Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)					
Grunddaten					
Schutzstatus					
☐ EG-VO 338/97, Anhang A	□ RL Brandenburg 3				
□ 92/43/EWG, Anhang IV	□ RL Deutschland ungefährdet				
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhalte	nsweisen				
Bewohnt altholzreiche Laubmisch- und Kiefernwälder mit reich	strukturierten Kleingewässern (Kuthe & Heise 2008).				
Verbreitung in Brandenburg					
Brandenburg besitzt als Durchzugsgebiet für Tiere aus dem N zählt ganz Brandenburg zum Reproduktionsraum von Rauhhaut (ebd.).	ordosten eine hohe Bedeutung (TEUBNER et al. 2008). Ebenso fledermäusen. Die Bestandsentwicklung verläuft deutlich positiv				
Vorkommen im Betrachtungsraum					
•	ornehmlich die linearen Strukturen im südlichen Untersuchungs- tivitätssteigerung der Rauhhautfledermaus festgestellt werden				
Lokale Population					
Erhaltungszustand der lokalen Population:					
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B)	mittel-schlecht (C)				
Konfliktanalyse					
Empfindlichkeit-Gefährdungsfaktoren					
Allgemeine Gefährdung besteht vor allem durch die Intensivieru von Agrarchemikalien. Weitere Gefährdungen sind der Verlust vkraftanlagen.					
Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1	Nr. 1 BNatSchG				
=	•				
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	eitigung von Quartieren der gehölzbewohnenden Fledermausart elbäume nicht vollständig auszuschließen. Daher sind im Vorfeld e auf mögliche Quartiere und Besatz zu kontrollieren.				
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>2: Kontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung</li> </ul>					



<ul> <li>V<sub>ASB</sub>4: Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus (Abschaltzeiten)</li> </ul>
CEF-Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Durch das Vorhaben ist keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art ist nicht wahrscheinlich.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
weitere Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Da mit der Errichtung der WEA Einzelbaumfällungen und flächige Rodungen nicht zu vermeiden sind, können Bäume mit potentieller Quartiereignung betroffen sein. Im Bereich der zur Fällung vorgesehenen Alleebäume wurden potentiell geeignete Quartierstrukturen nachgewiesen. Daher sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume vor der Fällung erneut zu überprüfen und auf aktuellen Besatz zu kontrollieren. Sollten bei erneuter Kontrolle (VASB2) Quartiere oder Quartiermöglichkeiten dokumentiert werden, sind diese gleichermaßen zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen (CEF1).
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>2: Kontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung</li> </ul>
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>3: Erhalt möglichst vieler Höhlenbäume</li> </ul>
□ CEF-Maßnahmen erforderlich
CEF1: Installation von Fledermauskästen
Beschädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG
☐ treffen zu → Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
Keine erhebliche Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Art an sich und der lokalen Population.
Kompensationsmaßnahmen als Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 notwendig:
☐ ja



Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )				
Grunddaten				
Schutzstatus				
☐ EG-VO 338/97, Anhang A	$\bowtie$	RL Brandenburg	2	
92/43/EWG, Anhang IV		RL Deutschland	Daten ungenügend	
Allgemeine Lebensraumansprüc	che und Verhaltenswei	sen		
Für Kleine Abendsegler ist eine Nutzung dim schnellen, hohen Flug im freien Luftrauhöhlen.				
Verbreitung in Brandenburg				
Der Kleine Abendsegler kommt in Brander BNER et al. 2008).	nburg relativ selten vor. Winte	ernachweise konnte	en bisher nicht erbracht werden (TEU-	
Vorkommen im Betrachtungsrau	ım			
Es liegen Einzelnachweise für den Spätso	mmer vor (Norddeutsches B	GÜRO FÜR LANDSCHAF	ftsplanung 2020).	
Lokale Population				
Erhaltungszustand der lokalen Popular	tion:			
hervorragend (A)	gut (B)	[	mittel-schlecht (C)	
Konfliktanalyse				
Empfindlichkeit / Gefährdungsfa	ktoren			
Allgemeine Gefährdung vor allem durch of Agrarchemikalien. Weitere Gefährdung ist cken. Mögliche Gefährdung auch durch de	der Verlust von Quartierbäur		•	
Prognose des Tötungsverbotes	nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	BNatSchG		
Betriebsbedingtes Töten: Durch die Installation und den Betrieb von zwei WEA erhöht sich potentiell das Risiko der Kollision einzelner Individuen, die den Standort kreuzen oder entlang von Strukturen jagen. Die geplante Anlage ist innerhalb von Funktionsräumen und/oder deren Schutzbereichen von 200 m mit hoher Bedeutung für die lokale Fledermausfauna geplant, welche in den TAK (MLUL 2018a) definiert sind.				
Da die Anzahl der erbrachten Kontakte als nicht bedeutend einzuschätzen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Art das Untersuchungsgebiet nur sporadisch frequentiert. Daraus wird geschlussfolgert, dass die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen am Standort sehr gering ist und das allgemeine Lebensrisiko der Tiere vermutlich nicht signifikant übersteigt.				
Baubedingtes Töten: Schädigungen von Tieren durch die Beseitigung von Quartieren der gehölzbewohnenden Fledermausart Kleiner Abendsegler sind für den Bereich der zu fällenden Einzelbäume nicht vollständig auszuschließen. Daher sind im Vorfeld der Baumaßnahmen die zur Fällung vorgesehenen Einzelbäume auf mögliche Quartiere und Besatz zu kontrollieren.				



<ul> <li>V<sub>ASB</sub>2: Kontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung</li> </ul>
CEF-Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art ist nicht wahrscheinlich.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
CEF-Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Da mit der Errichtung der WEA Einzelbaumfällungen und flächige Rodungen nicht zu vermeiden sind, können Bäume mit potentieller Quartiereignung betroffen sein. Im Bereich der zur Fällung vorgesehenen Alleebäume wurden potentiell geeignete Quartierstrukturen nachgewiesen. Daher sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume vor der Fällung erneut zu überprüfen und auf aktuellen Besatz zu kontrollieren. Sollten bei erneuter Kontrolle (V <sub>ASB</sub> 2) Quartiere oder Quartiermöglichkeiten dokumentiert werden, sind diese gleichermaßen zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen (CEF1).
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>2: Kontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung</li> </ul>
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>3: Erhalt möglichst vieler Höhlenbäume</li> </ul>
■ CEF1: Installation von Fledermauskästen
Beschädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG
□ treffen zu → Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
Keine erhebliche Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Art an sich und der lokalen Population.
Kompensationsmaßnahmen als Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 notwendig:
☐ ja



# Gruppe: überwiegend baumbewohnende Fledermausarten

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus / austriacus*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Brandt-/ Bartfledermaus (*Myotis brandtii | mystacinus*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Grunddaten						
Schutzstatus						
☐ EG-VO 338/97, Anhang A	$\boxtimes$	RL Brandenburg	D, 3, 3, 2, 2, 1, 2, 2, P			
92/43/EWG, Anhang IV + (Anhang II tlw.)	$\boxtimes$	RL Deutschland	D, G, V, 2, n, 2, V, V, n			
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltens	swei	sen				
Die Quartiere der hier betrachteten Arten befinden sich teilweise d	der v	orwiegend in Baumhöhl	en.			
Verbreitung in Brandenburg						
Ganz Brandenburg zählt zum Reproduktionsgebiet. Unterschiedlich	che Ve	erbreitungsdichte in Brai	ndenburg (TEUBNER et al. 2008).			
Vorkommen im Betrachtungsraum						
Die genannten Arten konnten vergleichsweise selten im Untersur Landschaftsplanung 2020).	chung	sgebiet festgestellt wer	den (Norddeutsches Büro für			
Lokale Population						
<b>Erhaltungszustand</b> der lokalen Population: Der Erhaltungszustand der Mücken-, Fransen-, Brandt-/Bart-, Mops- und Wasserfledermaus sowie dem Braunen / Grauen Langohr ist als mittel bis schlecht einzuschätzen. Für die Breitflügelfledermaus ist von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.						
hervorragend (A) 🖂 gut (B)			mittel-schlecht (C)			
Konfliktanalyse						
Empfindlichkeit-Gefährdungsfaktoren						
Eine Gefährdung ist der Verlust von Quartierbäumen durch Entnahme von Totholz aus Wäldern und Hecken.						
Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 N	Nr. 1	BNatSchG				
Betriebsbedingtes Töten: Durch die Installation und den Betrieb von Windenergieanlagen erhöht sich für die hier genannten Arten nicht das Risiko der Kollision einzelner Individuen. Da sich diese Arten nicht bzw. nur sehr selten in Rotorhöhe aufhalten, gelten sie im Allgemeinen nicht als schlaggefährdet.						
Baubedingtes Töten: Schädigungen von Tieren durch die Beseitigung von Quartieren gehölzbewohnender Fledermausarten sind für den Bereich der zu fällenden Einzelbäume nicht vollständig auszuschließen. Daher sind im Vorfeld der Baumaßnahmen die zur Fällung vorgesehenen Einzelbäume auf mögliche Quartiere und Besatz zu kontrollieren.						
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:						
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>2: Kontrolle der zu fällenden Bäume vor der I</li> </ul>	Fällur	ng				



CEF-Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Durch das Vorhaben ist keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art ist nicht wahrscheinlich.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
CEF-Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
Prognose des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Da mit der Errichtung der WEA Einzelbaumfällungen und flächige Rodungen nicht zu vermeiden sind, können Bäume mit potentieller Quartiereignung betroffen sein. Im Bereich der zur Fällung vorgesehenen Alleebäume wurden potentiell geeignete Quartierstrukturen nachgewiesen. Daher sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume vor der Fällung erneut zu überprüfen und auf aktuellen Besatz zu kontrollieren. Sollten bei erneuter Kontrolle (V <sub>ASB</sub> 2) Quartiere oder Quartiermöglichkeiten dokumentiert werden, sind diese gleichermaßen zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen (CEF1).
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>2: Kontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung</li> </ul>
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>3: Erhalt möglichst vieler Höhlenbäume</li> </ul>
■ CEF1: Installation von Fledermauskästen
Beschädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG
☐ treffen zu → Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
Keine erhebliche Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Art an sich und der lokalen Population.
Kompensationsmaßnahmen als Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 notwendig:
☐ ja



### 5.4 Zusammenfassung der Einzelfallbetrachtung Fledermäuse

Tab. 3: Zusammenfassung Einzelfallprüfung zur Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 für die Fledermäuse.

		Verbotstat	bestand nach	§ 44 Abs. 1	konfliktvermei-	CEF-Maß-	Auswirkung auf den Erhaltungszu-	
Name <sup>2</sup>	Wissenschaftlicher Name	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	dende Maßnahme	nahme	stand der Populationen	
Brandt-/ Bartfledermaus	(Myotis brandtii / mystacinus)	nein	nein	nein	ja	ja	verschlechtert sich nicht	
Braunes / Graues Langohr	(Plecotus auritus / austriacus)	nein	nein	nein	ja	ja	verschlechtert sich nicht	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	nein	nein	nein	ja	ja	verschlechtert sich nicht	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	nein	nein	nein	ja	ja	verschlechtert sich nicht	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	nein	nein	nein	ja	ja	verschlechtert sich nicht	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	nein	nein	nein	ja	ja	verschlechtert sich nicht	
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	nein	nein	nein	ja	ja	verschlechtert sich nicht	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	nein	nein	nein	ja	ja	verschlechtert sich nicht	
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	nein	nein	nein	ja	ja	verschlechtert sich nicht	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	nein	nein	nein	ja	ja	verschlechtert sich nicht	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	nein	nein	nein	ja	nein	verschlechtert sich nicht	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, werden die Arten nicht wie üblich entsprechend der Systematik, sondern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.



# 6 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

#### 6.1 Bestandserfassung und -bewertung

#### 6.1.1 Methoden

Für die Erfassung der Avifauna wurden als Grundlage der Untersuchungsmethodik und der Auswahl der Untersuchungsräume die Anlage 1 "Tierökologische Abstandskriterien" (TAK) sowie die Anlage 2 "Kriterien zur Untersuchung tierökologischer Parameter" (TUK) (Stand 2018) des Windkrafterlasses Brandenburg (MUGV 2011) herangezogen. Für die Bewertung der Avifauna liegen Kartierungen aus den Jahren 2017 und 2018/2019, durchgeführt von K&S UMWELTGUTACHTEN, vor (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019, 2020a). Die Kartierungen erfolgten für zwei unterschiedliche Vorhaben in der Fläche. Aufgrund vorhandener Kooperationen im Projektgebiet werden neben den Kartierungen für den Vorhabenträger auch die Kartierungen zu den Groß- und Greifvögeln sowie die Revierkartierung der "Referenzfläche Nord" der Green Wind Energy aus 2017/2018/2019 herangezogen, um den vollständigen Untersuchungsraum abbilden zu können. Für die aktuell geplanten Anlagenstandorte ergeben sich wiederum neue Untersuchungsradien, die jedoch durch die vorliegenden Kartierungen vollständig abgebildet werden können (vgl. dazu Karte C). Nachstehend werden alle Kartierungen zusammenfassend für den jeweiligen aktuellen Betrachtungsraum dargestellt.

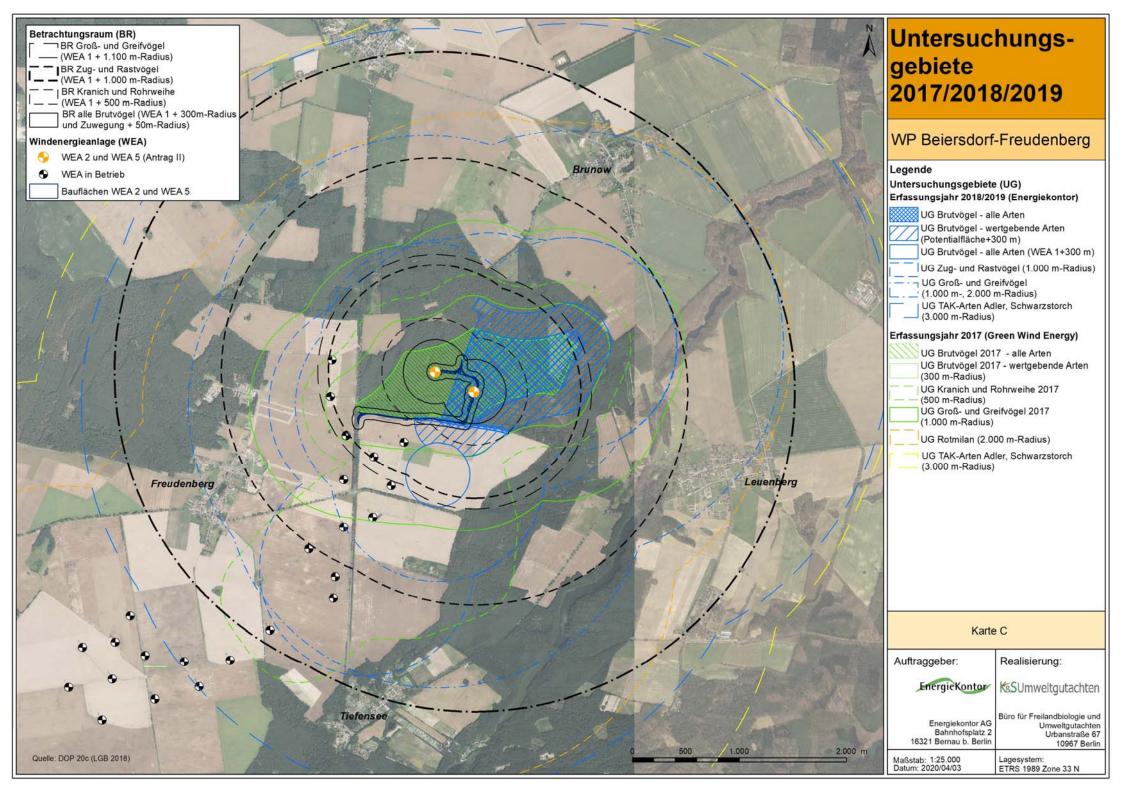
Die Kartierungen der Brutvögel setzte sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Datenrecherche zum Vorkommen von TAK-Arten: Zum Vorkommen der TAK-Arten erfolgte bereits im Jahr 2015 im Zusammenhang mit der Untersuchung für den Vorhabensträger eine Abfrage der beim LUGV RO7 vorhandenen Daten. Diese wurden am 24.03.2015 schriftlich übermittelt (LUGV RO7 2015). Im Jahr 2019 wurde die Anfrage aktualisiert (LfU N4 2019); Kontaktaufnahme zu Horstbetreuern vor Ort;
- 2. Erfassung und Kontrolle der Groß- und Greifvögel im Jahr 2017 und 2018 von Mai bis Juli (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019) (vgl. Karte C);
- 3. Erfassung und Kontrolle der TAK-Arten Adler und Schwarzstorch im März 2019 (K&S UM-WELTGUTACHTEN 2019) (vgl. Karte C);
- 4. Revierkartierung aller Arten im Plangebiet Nord, Mitte (auf einer Referenzfläche) und Süd (auf einer Referenzfläche) im Jahr 2017 während sechs Morgenbegehungen von Mitte März bis



- Mitte Juni, in den Offenlandbereichen erfolgte im Juni eine zusätzliche Morgenbegehung (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019) (vgl. Karte C);
- 5. Revierkartierung der wertgebenden Arten im 300 m-Radius zum Plangebiet Nord, Mitte und Süd im Jahr 2017 während sechs Morgenbegehungen von Mitte März bis Mitte Juni, in den Offenlandbereichen erfolgte im Juni eine zusätzliche Morgenbegehung (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019) (vgl. Karte C);
- 6. Erfassung Eulen im Jahr 2018 im 300 m-Radius um das Plangebiet aus 2017 während vier Begehungen im Februar und März (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019) (vgl. Karte C);
- 7. Revierkartierung aller Arten innerhalb der Potentialfläche (zum WEG) sowie deren 50 m-Radius sowie im 300 m-Radius der geplanten WEA 1 im Jahr 2018 während sechs Morgenbegehungen von März bis Mitte Juni. In den Offenlandflächen erfolgte eine zusätzliche morgendliche Begehung sowie drei Abendbegehungen im Mai und Juni (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018) (vgl. Karte C);
- 8. Revierkartierung der wertgebenden Arten im 300 m-Radius der Potentialfläche (zum WEG) im Jahr 2018 ebenfalls in der Zeit von März bis Mitte Juni (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018) (vgl. Karte C).

Das Zug-, Rast-, Wander- und Überwinterungsgeschehen wurde in der Zeit von Juli 2018 bis April 2019 mit 18 Begehungen untersucht. Das Untersuchungsgebiet umfasste die damals geplanten sieben WEA-Standorte und ihren 1.000 m-Radius (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a). Der relevante Betrachtungsraum (1.000 m-Radius) für die geplanten WEA 2 und 5 liegen vollständig innerhalb der untersuchten Flächenkulisse.





#### 6.1.2 Gesamtbestand Brutvögel

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden im relevanten Betrachtungsraum (bis 1.100 m-Radius) 46 Vogelarten nachgewiesen, wovon 41 Arten als Brutvogel eingeschätzt wurden. Im Bereich der vollständigen Erfassung aller Arten (WEA 2 und 5 + 300 m sowie entlang der Zuwegung + 50 m beidseits) wurden 43 Arten, davon 39 Brutvogelarten (Status BC oder BB) nachgewiesen. Die aktuell relevanten Betrachtungsräume sind in den jeweiligen Ergebniskarten dargestellt.

An Groß- und Greifvogelarten wurden in den Jahren 2017 und 2018 innerhalb des aktuellen Betrachtungsraums des 1.100 m-Radius' Brutplätze von Mäusebussard, Wespenbussard und Waldkauz dokumentiert (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019).

Alle nachgewiesenen Arten sind in der Tab. 4 aufgeführt. Hier werden alle für die aktuell beantragten WEA 2 und 5 relevanten Ergebnisse aus den zwei Untersuchungsjahren³ zusammengestellt. Zu jeder Art werden der Status im Untersuchungsgebiet sowie die Anzahl der Brutpaare oder Reviere angegeben. Außerdem werden die Einstufungen in die Roten Listen von Brandenburg (Ryslavy & Mädlow 2008) und Deutschland (Grüneberg et al. 2015) sowie die TAK-Liste (MLUL 2018a) und der Schutzstatus gemäß BNatSchG und BArtSchV benannt. Die Brutplätze und Reviere sind in der Karte D und Karte F dargestellt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Untersuchungsjahr 2019 wurde der 3.000 m-Radius auf Vorkommen von Adlerarten und Schwarzstorch untersucht. Da keine Nachweise erbracht wurden, wird dieses Untersuchungsjahr in der Tab. 4 nicht aufgeführt.



Tab. 4: Die im Betrachtungsraum zur geplanten Erweiterung des WP Beiersdorf-Freudenberg während der Brutvogelkartierungen 2017 und 2018 nachgewiesenen Vogelarten (K&S UMWELTGUT-ACHTEN 2018, 2019). Fett sind die wertgebenden Arten hervorgehoben.

							Zuweg	ung + 50 m	300	m-Bereich	1.100 m	-Radius 2017	1.100 m-	Radius 2018
Name <sup>4</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	TAK	BNG	BAV	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl
Amsel	Turdus merula								BB	3 P + 11 R				
Baumpieper	Anthus trivialis	V	3				BB	5 R	BB	3 R				
Blaumeise	Parus caeruleus						ВС	1 BP + 1 R	BB	2 R				
Buchfink	Fringilla coelebs						BB	2 P + 6 R	ВС	1 BP + 1 BPI + 5 P + 34 R				
Buntspecht	Dendrocopos major						BB	2 R	BB	1 BP + 1 BPI + 6 R				
Eichelhäher	Garrulus glandarius						BB	1 R	BB	1P+3R				
Erlenzeisig	Carduelis spinus	3							BB	1 R				
Fitis	Phylloscopus trochilus						BB	1 R	BB	16 R				
Fichtenkreuz- schnabel	Loxia curvirostra								D					
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla								BB	2 R				
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula								BB	1P+1R				
Goldammer	Emberiza citrinella		V				ВС	1 BPI + 5 R						
Grauschnäpper	Muscicapa striata		V						BB	4 R				
Grünfink	Carduelis chloris								BB	2 R				
Haubenmeise	Parus cristatus								BB	2 P + 11 R				
Heckenbraunelle	Prunella modularis								BB	1 R		-		_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, werden die Arten nicht wie üblich entsprechend der Systematik, sondern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.



							Zuweg	ung + 50 m	300	m-Bereich	1.100 m	-Radius 2017	1.100 m-	Radius 2018
Name <sup>4</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	TAK	BNG	BAV	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes						BB	1 R	BB	1 P + 4 R				
Kleiber	Sitta europaea								ВС	1 BP + 2 R				
Kohlmeise	Parus major								BB	20 R				
Kolkrabe	Corvus corax								ВС	1 BP*	ВС	1 BP*+1 BP		
Kleinspecht	Dendrocopos minor		V						BA (E)					
Mäusebussard	Buteo buteo				+						ВС	3 BPI	ВС	2 BPI
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla						BB	2 R	BB	2 P + 16 R				
Misteldrossel	Turdus viscivorus								BB	4 R				
Pirol	Oriolus oriolus	٧	V						BB	1 P				
Ringeltaube	Columba palumbus								BB	4 R				
Rotdrossel	Turdus iliacus	0							D					
Rotkehlchen	Erithacus rubecula						BB	2 R	ВС	1 BP + 17 R				
Schwarzspecht	Dryocopus martius				+	+			N					
Singdrossel	Turdus philomelos								BB	8 R				
Sommergoldhähn- chen	Regulus ignicapillus								BB	28 R				
Star	Sturnus vulgaris		3				ВС	1 BP + 1 R	N					
Stieglitz	Carduelis carduelis						BB	2 R						
Sumpfmeise	Parus palustris								BB	1P+1R				
Tannenmeise	Parus ater								BB	12 R				
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		3						BB	2 R				
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2		+				BB	2 R				
Waldbaumläufer	Certhia familiaris								BB	6 R				
Waldkauz	Strix aluco				+		ВС	1 BP*					ВС	1 BP* + 1 P



							Zuweg	ung + 50 m	300	m-Bereich	1.100 m	-Radius 2017	1.100 m-	Radius 2018
Name <sup>4</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	TAK	BNG	BAV	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix								BB	8 R				
Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V						D					
Weidenmeise	Parus montanus								BB	1P+3R				
Wespenbussard	Pernis apivorus	2	3		+						ВС	1 BPI		
Wintergoldhähn- chen	Regulus regulus								BB	10 R				
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes								BB	9 R				
Zilpzalp	Phylloscopus collybita								BB	8 R				

<sup>\* =</sup> gleiches Brutpaar

#### <u>Abkürzungsverzeichnis</u>

Status gesamt Status der Vogelart im gesamten Untersuchungsgebiet

BC = sicherer Brutvogel, BB = wahrscheinlicher Brutvogel, BA = möglicher Brutvogel (Status nach EOAC-Kriterien, SÜDBECK et al. 2005)

E = Einzelbeobachtung, NG = Nahrungsgast, Ü = Gebiet überflogen (nicht ziehend)

BP Brutpaar (Status BC, entspricht auch einem Revier)

BPI Brutplatz (Status BC, entspricht auch einem Brutpaar bzw. einem Revier)

P Paar (Status BB, entspricht auch einem Revier)

R Revier (Status BB)

RL B Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)
RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

Kategorien der Roten Listen:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet 3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

BNG Bundesnaturschutzgesetz, streng geschützt

BAV streng geschützt nach Bundesartschutzverordnung (Hinweis: alle europäischen Vogelarten sind nach BArtSchV "besonders geschützt")



#### 6.1.2.1 Wertgebende Brutvögel

Als "wertgebende Arten" werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in der Roten Liste Brandenburgs (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) geführt;
- die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) geführt;
- b die Art ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (2009) "Streng geschützt"; dazu zählen:
  - o die Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung (2005) "Streng geschützt";
  - die Art wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (2009) geführt;
  - o die Art wird im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (1997) geführt;
- für die Art sieht die TAK (MLUL 2018a) einen Schutzbereich vor.

Insgesamt wurden in den relevanten Betrachtungsräumen zehn wertgebende Arten festgestellt (



). Als Brutvögel kamen im 300 m-Radius **Baumpieper**, **Erlenzeisig**, **Star**, **Trauerschnäpper**, **Turteltaube** und **Waldkauz** vor (vgl. Karte D). Die **Rotdrossel** wurde als Durchzügler, der **Schwarzspecht** als Nahrungsgast im 300 m-Radius erfasst. Der **Wespenbussard** brütete 2017, aber nicht mehr 2018, im 1.100 m-Radius. Drei Brutplätze des Mäusebussards wurden im Jahr 2017 und zwei Brutplätze im Jahr 2018 im relevanten Betrachtungsraum nachgewiesen.

#### 6.1.2.2 Berücksichtigung der TAK-Arten

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurde keine Art als Brutvogel nachgewiesen, für die das MLUL (2018a) einen Schutz- und/oder Restriktionsbereich (TAK) festgelegt hat.

Die Überprüfungen der bekannten Brutplätze von TAK-Arten, die durch das LUGV RO7 im Jahr 2015 mitgeteilt wurden, ergaben, dass der Weißstorchbrutplatz in Freudenberg nicht mehr vorhanden ist und der (noch) verzeichnete Seeadlerbrutplatz (im 3.000-6.000 m Radius zum Plangebiet) durch den Absturz des Horstes nicht mehr vorhanden ist (Information durch Herrn Stein, LfU) (K&S UMWELTGUT-ACHTEN 2018, 2019). Auch die Horstsuche im erweiterten Untersuchungsgebiet (im aktuellen Betrachtungsraum bis zum 3 km-Radius) im März 2019 erbrachte keine Horstfunde von TAK-Arten (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019).

#### 6.1.2.3 Weitere Groß- und Greifvögel einschließlich Eulen

Im Untersuchungsjahr 2017 konnte innerhalb des aktuellen Betrachtungsraumes ein Brutplatz des-Wespenbussard erfasst werden (Horst Nr. 3). Im Jahr 2018 wurde dieser Brutplatz nicht bestätigt. Aus dem Jahr 2017 wurden im relevanten Betrachtungsraum zwei Brutplätze des Mäusebussard festgestellt, die auch im Jahr 2018 besetzt waren (Horst Nr. 22 und Nr. 25). Weitere unbesetzte Horste befinden sich ebenfalls im Betrachtungsraum. Ein Brutplatz des Waldkauz konnte im Forst nahe der angrenzenden Zuwegung nachgewiesen werden (Nr. 15). Die erfassten Groß- und Greifvögel sind auf der Karte F verzeichnet.

Tab. 5: Nachweise Horststandorte 2017 und 2018 im 1.100 m-Radius (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019) und Angabe Mindestentfernung zur nächstgeplanten WEA

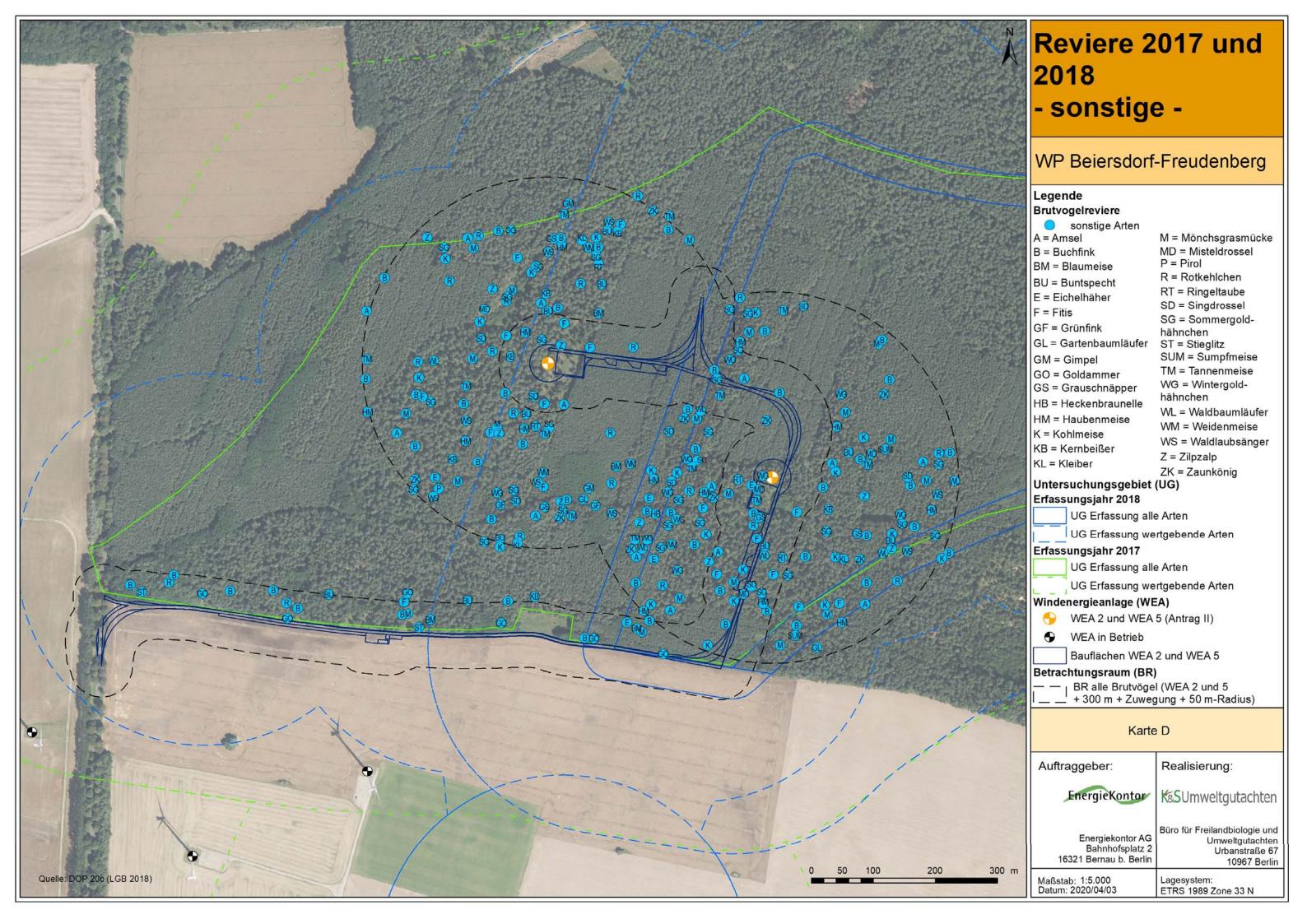
Nr. in	Nachweise 2017	7	Nachweise 2018		Mindestentfernung zur	
Karte	Art	Horst-Status Art		Horst-Status	nächsten WEA	
1	Greifvogel un- bestimmt	unbesetzt	-	nicht mehr vor- handen	-	
2	Greifvogel un- bestimmt	unbesetzt	-	nicht mehr vor- handen	-	

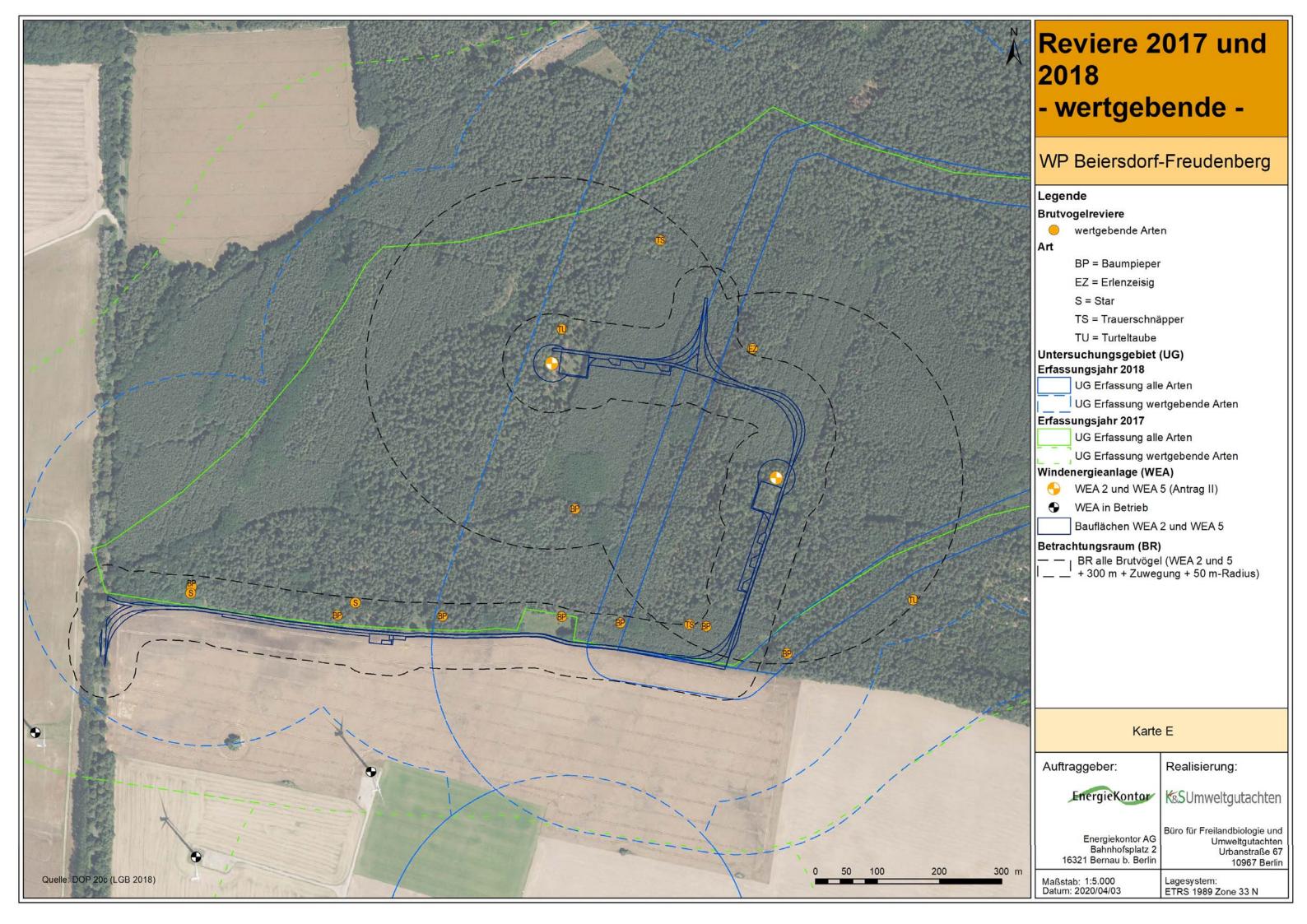


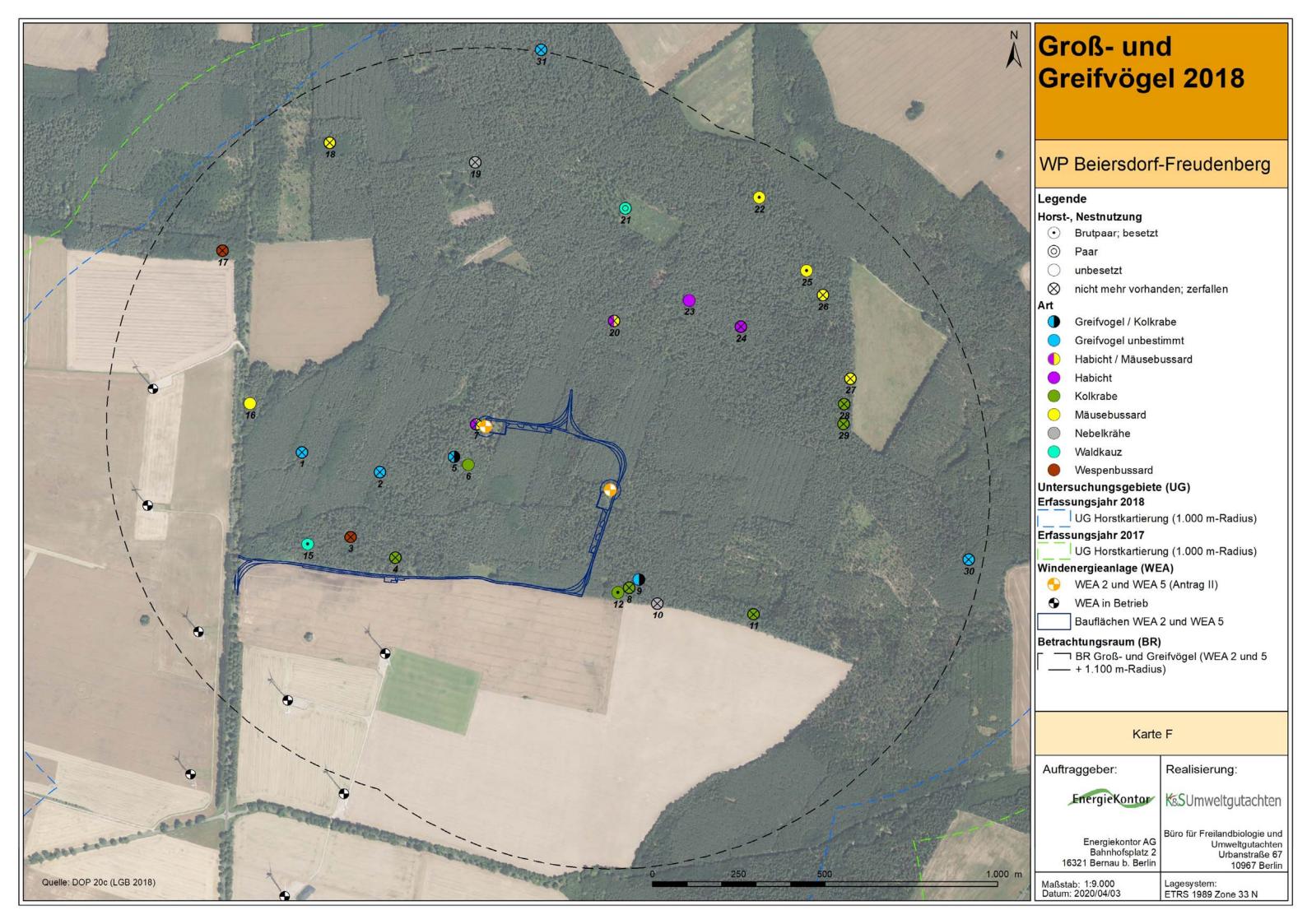
Nr. in	Nachweise 2017	7	Nachweise 2018		Mindestentfernung zur		
Karte	Art	Horst-Status	Art	Horst-Status	nächsten WEA		
3	Wespenbus- sard	unbesetzt	-	nicht mehr vor- handen	-		
4	Kolkrabe	unbesetzt	-	nicht mehr vor- handen	-		
5	Greifvogel un- bestimmt	unbesetzt	Greifvogel/Kolk- rabe	am zerfallen	-		
6	Kolkrabe	unbesetzt	Kolkrabe	unbesetzt	120 m südlich WEA 5		
7	Greifvo- gel/Kolkrabe	unbesetzt	Habicht/Mäuse- bussard	am zerfallen	-		
8	Kolkrabe	unbesetzt	Kolkrabe	am zerfallen	-		
9	Mäusebussard	unbesetzt	Greifvogel/Kolk- rabe	unbesetzt	270 m südlich WEA 2		
10	Nebelkrähe	unbesetzt	Nebelkrähe	am zerfallen	-		
11	Kolkrabe	unbesetzt	-	nicht mehr vor- handen	-		
12			Kolkrabe	besetzt	305 m südlich WEA 2		
15			Waldkauz	Brutpaar	620 m südwestlich WEA 5		
16			Mäusebussard	unbesetzt	685 m westlich WEA 5		
17	Wespenbus- sard	nicht mehr vor- handen			-		
18	Mäusebussard	am zerfallen		nicht mehr vor- handen	-		
19	Nebelkrähe	am zerfallen		nicht mehr vor- handen	-		
20	Habicht/Mäu- sebussard	unbesetzt	Habicht/Mäuse- bussard	nicht mehr vor- handen	-		
21			Waldkauz	Paar	750 m nördlich WEA 5		
22	Mäusebussard	besetzt	Mäusebussard	besetzt	950 m nordöstlich WEA 2		
23	Habicht	unbesetzt	Habicht	unbesetzt	600 m nördlich WEA 2		
24	Habicht	am zerfallen	Habicht	nicht mehr vor- handen	-		
25	Mäusebussard	besetzt	Mäusebussard	besetzt	855 m nordöstlich WEA 2		
26	Mäusebussard	am zerfallen		nicht mehr vor- handen	-		
27	Mäusebussard	am zerfallen		nicht mehr vor- handen	-		
28	Kolkrabe	am zerfallen		nicht mehr vor- handen	-		



Nr. in	Nachweise 2017	7	Nachweise 2018		Mindestentfernung zur	
Karte	Art	Horst-Status	Art	Horst-Status	nächsten WEA	
29	Kolkrabe	nicht mehr vor- handen			-	
30	Greifvogel un- bestimmt	nicht mehr vor- handen			-	
31	Greifvogel un- bestimmt	nicht mehr vor- handen			-	









#### 6.1.2.4 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel

Hinsichtlich der Greifvögel weist das Untersuchungsgebiet mit dem Nachweis von Waldkauz und Mäusebussard eine sehr geringe Artenvielfalt auf. Während im Jahr 2017 noch ein Wespenbussard westlich der WEA-Standorte brütete, konnte 2018 kein Brutplatz mehr ermittelt werden. Weitere unbesetzte Horste wurden vom Habicht festgestellt. Die geringe Artenvielfalt lässt sich auf das naturfern ausgeprägte Forsthabitat und die geringwertigen Nahrungsflächen im Umfeld des Untersuchungsgebietes zurückführen. Einige ehemals bekannte Greifvogelbrutplätze wurden aufgegeben.

Für die Bewertung eines Vogellebensraumes werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013 und LFU VSW 2017):

- Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gemäß Einstufung in der Rote Liste (Kat. 1, 2, 3);
- Brutbestandsgrößen der einzelnen gefährdeten Vogelarten;
- Anzahl der gefährdeten Arten.

Dazu werden den jeweiligen Vorkommen von Vogelarten in einem zu bewertenden Gebiet entsprechend ihrer Häufigkeit (Anzahl Brutpaare, Paare oder Reviere) und ihrer Gefährdungseinstufung Punktwerte zugeordnet (s.



Tab. 6). Dabei ist zu beachten, dass für die Ermittlung der Bewertungsstufe "nationale Bedeutung" die Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2015<sup>5</sup>) zu Grunde zu legen ist und analog für die landesweite Bedeutung die brandenburgische Rote Liste (RYSLAVY & MÄDLOW 2008).

<sup>5</sup> Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird im folgenden Abschnitt auf die wiederholte Angabe der Autoren der Roten Listen verzichtet.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag WP "Beiersdorf-Freudenberg" (WEA 2 und WEA 5)



Tab. 6. Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im zu bewertenden Gebiet gemäß Behm & Krüger (2013) und LfU VSW (2017).

Anzahl Paare /	RL 1	RL 2	RL 3
Reviere	Punkte	Punkte	Punkte
1,0	10,0	2,0	1,0
2,0	13,0	3,5	1,8
3,0	16,0	4,8	2,5
4,0	19,0	6,0	3,1
5,0	21,5	7,0	3,6
6,0	24,0	8,0	4,0
7,0	26,0	8,8	4,3
8,0	28,0	9,6	4,6
9,0	30,0	10,3	4,8
10,0	32,0	11,0	5,0
jedes weitere	1,5	0,5	0,1

Die Bedeutung des zu bewertenden Gebietes ergibt sich aus der ermittelten Punktzahl:

- Regionen: 4 bis 8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung

- Brandenburg: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung

- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung

Die Bezugsfläche für diese Bewertungsmethode ist 1 km² bzw. 100 ha. Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zu Grunde gelegten Bearbeitungsfläche abhängig ist, soll ein Flächenfaktor in die Bewertung eingebunden werden. Dieser Faktor entspricht der Größe des zu bewertenden Erfassungsgebietes in km². Bei einer Flächengröße von 1,8 km² wäre der Flächenfaktor beispielsweise 1,8. Bei Flächengrößen unter 1 km² bzw. 100 ha wird der Flächenfaktor 1 angewandt. Um die ermittelten Punktwerte auf die Standardflächengröße von 1 km² zu normieren, wird die Punktzahl durch den Flächenfaktor geteilt. Der Betrachtungsraum (300 m-Radius + 50 m Zuwegung) hat eine Fläche von ca. 63 ha bzw. 0,63 km². Daher ist ein Flächenfaktor von 1 anzuwenden.

Die meisten im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Es wurden aber auch fünf bestandsgefährdete Arten als Brutvogel nachgewiesen (Baumpieper (8 Reviere)), Erlenzeisig (1), Star (2), Trauerschnäpper (2), Turteltaube (2)).

Für das Untersuchungsgebiet ergibt sich unter Berücksichtigung des Flächenfaktors von 1 hinsichtlich der Roten Liste Brandenburgs eine lokale (Punktzahl von 4,5) und hinsichtlich der Roten Liste



Deutschlands eine regionale Bedeutung (Punktzahl von 11,7) (s. Tab. 7). Damit kann dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die Brutvögel beigemessen werden.

Tab. 7. Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im Untersuchungsgebiet gemäß BEHM & KRÜGER (2013) und LFU VSW (2017).

		Brandenburg			Deutschland			
Art	Flächen- faktor	Anzahl Reviere	Kat. RL	Punkte	Anzahl Reviere	Kat. RL	Punkte	
Baumpieper					8,0	3	4,6	
Erlenzeisig		1,0	3	1,0				
Star					2,0	3	1,8	
Trauerschnäpper					2,0	3	1,8	
Turteltaube		2,0	2	3,5	2,0	2	3,5	
				•	•			
gesamt	1	3,0		4,5	14,0		11,7	

Neben dem Vorkommen bestandsgefährdeter Arten sind ggf. auch die Nahrungshabitate von national bzw. landesweit bedeutsamen Großvogelarten in die Bewertung einzubeziehen. Als national bedeutsame Arten sind Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke (nur Baumbrüterpopulation) und Großtrappe eingestuft. Von landesweiter Bedeutung sind die Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan und Wiesenweihe (LFU VSW 2017). Da im Umfeld des Plangebietes keine bedeutsamen Großvogelarten nachgewiesen wurden und weder im Plangebiet noch in dessen näherem Umfeld größere Gewässer oder Grünlandflächen existieren, die als wichtiges Nahrungshabitat für die genannten Arten dienen könnten, ist eine besondere Bedeutung des Plangebietes ausgeschlossen.

Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um Forstflächen sowie angrenzend um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Die Forstflächen spielen keine bzw. keine besondere Rolle als Nahrungsgebiet für bspw. Weißstörche und Rotmilane. Die Ackerflächen sind lediglich temporär nutzbar. Grünlandbereiche sind nur sehr kleinflächig vorhanden. Damit ergibt sich auch aus der Berücksichtigung der national bedeutsamen Großvogelarten keine höhere Bewertung des Untersuchungsgebietes.

### 6.1.3 Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 2018/2019 im gesamten Untersuchungsgebiet 88 Vogelarten beobachtet, die als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast eingeschätzt werden. Von den



planungsrelevanten Arten wurden Höckerschwan, Saat- und Blässgans (bzw. Nordische Gänse<sup>6</sup>) sowie Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz und 13 Greifvogelarten festgestellt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass einige Arten nur vereinzelt bzw. in geringer Anzahl auftraten.

So wurden beispielsweise maximal drei **Höckerschwäne** an drei Beobachtungstagen beim Überflug des Gebietes gesichtet.

An acht Kontrollterminen überflogen **Nordische Gänse** das weite Untersuchungsgebiet. Ein Tagesmaximum erreichten Saat- und Blässgänse während des Herbstzuges mit ca. 2.400 Exemplaren, die hauptsächlich nach Westen den südlichen Betrachtungsraum überflogen. Weitere 193 Exemplare wurden beim aktiven Zug, hauptsächlich nach Südwest ziehend, beobachtet. Während weiterer Beobachtungen überflogen kleinere Trupps das Untersuchungsgebiet ebenfalls in Richtung West/Südwest oder nach Osten. Überwiegend lag die maximale Tagessumme bei unter 50 Exemplaren. Fünf Graugänse wurden an zwei Begehungstagen Nahrung suchend und zwei Exemplare einmal überfliegend erfasst (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a).

Rastende **Kraniche**, in einer Anzahl von max. 170 Individuen, wurden ausschließlich beim Frühjahrszug im Norden des Untersuchungsgebietes und damit > 1.000 m von den geplanten WEA-Standorten entfernt an fünf Kontrollterminen erfasst. Im Laufe der Herbstbegehungen kam es lediglich zu einer Tagessumme von 80 Exemplaren, die knapp außerhalb am Gebiet vorbeizogen. Im Frühjahr konnten bis zu 672 Kraniche gezählt werden, die in mehreren Trupps Richtung Nordost-/Ost und damit über den Betrachtungsraum hinweg zogen (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a).

An einem Termin wurden acht über das Gebiet ziehende **Goldregenpfeifer** registriert. Ebenso suchten an dem Kontrolltermin zwei weitere Regenpfeifer in dem Betrachtungsraum nach Nahrung (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a).

Weiterhin konnte einmal ein einzelner überfliegender **Kiebitz** beobachtet werden (K&S UMWELTGUT-ACHTEN 2020a).

Unter den 13 Greifvogelarten war der **Mäusebussard** die Art, die an allen 18 Begehungstagen beobachtet wurde. Zum Teil waren mehrere Tiere gleichzeitig im Gebiet anwesend, mit einem Maximum

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Es wurden ausschließlich Bless- *(Anser albifrons)* und Tundrasaatgänse *(Anser fabalis rossicus)* beobachtet. Da diese zum einen meist in gemischten Verbänden auftraten und vor allem in den fliegenden Trupps nicht weiter differenziert werden konnten, und zum anderen das (vereinzelte) Auftreten von anderer Gänsearten nicht ausgeschlossen werden kann, wird im Folgenden allgemein von "Nordischen Gänsen" gesprochen.



von bis zu zwölf Aktivitäten am Tag. Weiterhin kam es an neun Begehungstagen zu Sichtungen von maximal drei **Turmfalken**. Bis zu sieben Mal am Tag wurden Exemplare des **Rotmilans** sowie acht und sechs Mal Exemplare des **Sperbers** an sieben Tagen registriert. Zusätzlich konnten an vier Tagen bis zu zwei **Habicht**- und drei **Baumfalken**aktivitäten im Untersuchungsgebiet dokumentiert werden. Eine **Rohrweihe** wurde zur Zugperiode an zwei Tagen in dem Untersuchungsgebiet registriert. Ein einzelner **Schwarzmilan**, ein **Seeadler**, ein **Wespenbussard** und je zwei **Wander**- und **Rötelfalken** wurden je an einem Begehungstag in dem Gebiet beobachtet (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a).

Bezüglich der planungsrelevanten Zug- und Rastvögel kann eindeutig festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung als Rastgebiet besitzt. Die ausgedehnten Forstflächen der Freudenberger Heide stellen keine Rastflächen dar und da die meisten Arten in der Regel einen Abstand zu vorhandenen WEA einhalten, ist die Ackerfläche zwischen Windpark und Leuenberger Heide als Rastgebiet unattraktiv. Überregional bedeutsame Flugkorridore können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a).



# 6.2 Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Betrachtungsgebiet vorkommenden Vogelarten

## 6.2.1 Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei dem Tötungsverbot wird unterschieden in anlage- bzw. betriebsbedingtes und baubedingtes Töten. Durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, die Rodung von Gehölzen und durch den Betrieb der WEA sind Verletzungen oder Tötungen von Tieren nicht auszuschließen.

Baubedingtes Töten entsteht vornehmlich durch den Fahrzeugverkehr während des Baustellenbetriebs. Da adulte Vögel Fluchtverhalten anzeigen, sind diese weniger einer Gefährdung ausgesetzt. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen sind entsprechend für Jungvögel, die das Nest noch nicht verlassen haben, möglich. Das baubedingte Tötungsrisiko für einzelne Individuen übersteigt aber nicht das allgemeine Lebensrisiko, da die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (einschließlich der Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brutperiode stattfinden (Maßnahme VASB3) und Vögel in der Lage sind zu flüchten.

Des Weiteren könnte es im Rahmen von notwendigen Baumfällungen zu einer Schädigung von Tieren kommen, wenn Höhlen- bzw. Quartierbäume von der Fällung betroffen sind. Baumfällungen sind einerseits im Bereich der Allee an der B 168 vorgesehen, andererseits werden flächige Rodungen in der Freudenberger Heide notwendig. Im Rahmen der Biotopkartierung (Nachkartierung durch K&S UMWELTGUTACHTEN 2020b) wurden im Eingriffsbereich entlang der Allee potentiell als Quartier geeignete Höhlenbäume festgestellt.

Während des Betriebs der WEA kann es zu Vogelschlag kommen. Davon sind vor allem die Greifvögel sowie einige Großvogelarten betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt dann ein, wenn das Schlagrisiko für einzelne Individuen signifikant erhöht ist. Da im relevanten Umfeld keine Arten festgestellt wurden, für die das MLUL (2018a) Schutz- bzw. Restriktionsradien festgelegt hat, sind nachstehend ausschließlich die vorkommenden Greifvogelarten zu betrachten. Dazu gehört der Mäusebussard und reinvorsorglich der Wespenbussard.

Vogelschlag ist bei den Kleinvögeln vergleichsweise selten (DÜRR 2020b, 2020c), da sie sich sowohl im Brutrevier als auch während des Zuges (GATTER 2000) nur sehr selten im gefährlichen Rotorbereich bewegen. Die Gefahr verringert sich mit den modernen Anlagen mit einem zunehmend größer werdenden freien Raum unter den Rotoren. Der Aktivitätsraum der meisten im Plangebiet vorkommenden



Arten beschränkt sich auf den Wald. Einige wenige Arten nutzen auch das Umfeld, vor allem zur Nahrungssuche. Dabei fliegen die Vögel im Normalfall nicht wesentlich über Baumkronenniveau. Bei den geplanten Anlagentypen verbleibt ein freier Raum von 54,5 m zwischen den Baumkronen und der Rotorunterkante (vgl. Abb. 7). Damit ist der Vogelschlag als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen.

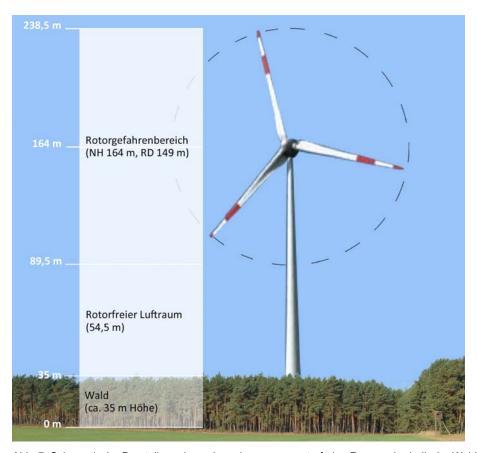


Abb. 7: Schematische Darstellung des anlagenbezogenen rotorfreien Raums oberhalb der Waldkante

Zugvögel sind weit weniger vom Vogelschlag durch WEA betroffen als Greifvögel. Dies resultiert offenbar daraus, dass Zugvögel die Anlagen als solche wahrnehmen und Windparks weiträumig, in 100 m bis 600 m Entfernung, umfliegen, um schließlich ihre Flüge hinter dem Windpark wieder in ihrer ursprünglichen Richtung fortzusetzen. Bei den lokalen Flugbewegungen zwischen Schlafgewässer und Nahrungsflächen fliegen Gänse und Kraniche meist in Höhen unter 200 m, d. h. sie bewegen sich in den Konfliktbereichen der Rotorflügel der WEA, die eine Scheuchwirkung auf die Vögel ausüben. WEA werden dann meist problemlos umflogen. Dies ist auch der Grund, warum Gänse und Kraniche in der Todfundstatistik bisher nur mit sehr wenigen Fällen vertreten sind (DÜRR 2020b, 2020c). Zugvögel können laufende WEA nicht nur visuell, sondern auch akustisch wahrnehmen und so auch in der Nacht bei guten Wetterbedingungen Windparks gut ausweichen (u. a. REICHENBACH et al. 2004). Es ist daher davon auszugehen, dass die Vögel an den Windpark "Beiersdorf-Freudenberg" gewöhnt



sind und diesen bereits jetzt schon weiträumig umfliegen. Mit der Errichtung von WEA am Rand des Windparks ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für einzelne Individuen daher nicht wahrscheinlich. Nach gutachterlicher Einschätzung wird sich aufgrund der Untersuchungsergebnisse auch im Zusammenhang mit den zusätzlich geplanten Anlagen WEA 1 (Antrag I) und WEA 3 und WEA 4 (Antrag III) kein erheblicher Summationseffekt ergeben, der ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für einzelne Individuen vermuten lässt.

Sowohl das Zug- als auch das Rastgeschehen der planungsrelevanten Arten erfolgte in sehr geringem Umfang bzw. mit wenigen Exemplaren. Regelmäßig genutzte Flug- bzw. Verbindungskorridore wurden im Bereich des Windparks nicht beobachtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher für Zug- und Rastvögel nicht anzunehmen.

#### 6.2.2 Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten "wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann wahrscheinlich, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Dies kann u. a. der Fall sein, wenn im räumlich-funktionalen Zusammenhang bspw. Nahrungsflächen oder Brutflächen direkt verloren gehen oder diese durch von WEA ausgehenden Störwirkungen gemieden werden, sodass die Lebensraumeignung erheblich gemindert wird.

Eine erhebliche baubedingte Störung der im Umfeld der geplanten WEA vorkommenden Brutvögel kann ausgeschlossen werden, insbesondere bei der Errichtung der WEA außerhalb der Brutzeit, wie es für das vorliegende Vorhaben der Fall sein wird (V<sub>ASB</sub>5).

Im Plangebiet sowie im relevanten Umfeld wurden keine störungssensiblen Brutvogelarten, für die das MLUL (2018a) Schutz- und Restriktionsradien festgelegt hat, nachgewiesen. Im Umfeld des Planungsgebietes wurden Brutplätze festgestellt.

Eine Vielzahl von Untersuchungen und Beobachtungen belegen, dass Greifvögel die Nähe von Windparks während der Nahrungssuche nicht meiden und sogar innerhalb von Windparks brüten (K&S UMWELTGUTACHTEN 2006, 2008a, 2008b, 2009b, 2010c, 2011a, 2011b, 2012a, 2012b, 2013a, 2013b, 2015a, 2016a, 2016b, MÖCKEL & WIESNER 2007, STOEFER 2007a, 2007b, SCHARON 2008 u. v. a.). Eine



erhebliche Störung für die Arten, die nur als Nahrungsgast im Gebiet auftraten, kann daher ausgeschlossen werden. Der nächstgelegene Brutplatz eines Greifvogels zum Eingriffsbereich wurde vom Mäusebussard nachgewiesen (ca. 685 m Abstand zur nächstgelegenen WEA 5). Auch für den Waldkauz kann aufgrund der Brutplatznähe zum geplanten Eingriffsbereich (von 40 m zur geplanten Zuwegung) eine Störung nicht sicher ausgeschlossen werden. Diese Arten werden daher einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Aus zahlreichen Untersuchungen geht eindeutig hervor, dass nahezu alle Singvogelarten nicht oder kaum durch den Betrieb von WEA gestört werden (HÖTKER et al. 2004, REICHENBACH 2004a, REICHENBACH et al. 2004, SINNING 2004a, 2004b, 2004c, SINNING et al. 2004, HORCH & KELLER 2005, HÖTKER 2006, K&S UMWELTGUTACHTEN 2006, 2008a, 2008b, 2009, 2010c, 2011a, 2011b, 2012a, 2012b, 2013a, 2013b, 2015a, 2016a, 2016b, MÖCKEL & WIESENER 2007, STOEFER 2007a, 2007b u. v. a.). Eine erhebliche Störung der im Umfeld der geplanten WEA nachgewiesenen Brutvögel kann daher ausgeschlossen werden, insbesondere bei der Errichtung der WEA außerhalb der Brutzeit.

Unter den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Zug- und Rastvögeln befinden sich einige als störungsempfindlich geltende Arten (Schwäne, Nordische Gänse, Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zug- und Rastvögel durch die geplante Windparkerweiterung kann aber ausgeschlossen werden. Es gibt keine Hinweise auf ein relevantes Vorkommen störungsempfindlicher Arten. Es werden keine direkten Nahrungsflächenverluste verursacht. TAK-relevante Schutz- und Restriktionskriterien für Rast- und Äsungsflächen werden nicht berührt.

Die Greif- und Kleinvogelarten, welche als Zugvögel im Betrachtungsraum auftraten bzw. potentiell vorkommen können, haben in unseren Breiten, anders als z. B. Gänse oder Kranich, keine traditionellen Konzentrationspunkte des Zug- und Rastgeschehens. Vielmehr ziehen diese Arten in so genannter "Breitfront" (GATTER 2000), d. h. das Zug- und Rastgeschehen verteilt sich mehr oder weniger gleichmäßig über das gesamte Land. Diese Artengruppen sind bei der Wahl der konkreten Rastgebiete sehr flexibel und im Wesentlichen von deren räumlicher Lage unabhängig. Entscheidend ist die Verfügbarkeit von Nahrung. Da diese in unserer Kulturlandschaft ganz überwiegend auf den landwirtschaftlich oder forstlich genutzten Flächen gesucht wird, finden die meisten Arten nahezu überall geeignete Rastbedingungen. Die Verteilung der rastenden Tiere ist dann im Wesentlichen von der aktuellen, meist jährlich wechselnden Nutzung vor allem der Agrarflächen abhängig. Darüber hinaus zeigen diese Arten auch keine Scheu oder Meideverhalten gegenüber WEA (HÖTKER et al. 2004, HORCH & KELLER 2005, HÖTKER 2006, K&S UMWELTGUTACHTEN 2006, 2008a, 2008b, 2009, 2010c, 2011a,



2011b, 2012a, 2012b, 2013a, 2013b, 2015a, 2016a, 2016b, MÖCKEL & WIESENER 2007, STOEFER 2007a, 2007b u. v. a.). Eine erhebliche Störung von Rast- oder Überwinterungsgebieten ist für den Betrachtungsraum auszuschließen.

#### 6.2.3 Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt dann vor, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten betroffen sind, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wieder nutzen (MLUV 2008a, MLUL 2018c). Darüber hinaus wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 auch dann erfüllt, wenn ganze Reviere von Arten zerstört werden, die ihre Fortpflanzungsstätten nicht regelmäßig wieder nutzen (MLUV 2008b). Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Zuge der Errichtung der WEA gehen Lebensräume im Forst verloren. Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten handelt es sich überwiegend um weitverbreitete Arten, die eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes aufweisen. Vorhabensbedingt betroffene Arten sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. Vorhabensbedingte Funktionsverluste von Bruthabitaten werden durch die ausreichende Verfügbarkeit von Forstflächen und der Wiederaufforstung in räumlicher Nähe zum Eingriffsort kompensiert. Darüber hinaus profitieren zahlreiche Waldarten von einer Auflockerung und der Schaffung von zusätzlichen Randstrukturen (K&S UMWELTGUTACHTEN 2008c, 2010d). Im artenschutzrechtlichen Sinn kann daher bezüglich der Arten, die sich i. d. R. neue Nest- oder Nistplätze suchen, von der Erhaltung der kontinuierlichen Funktionalität der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Das Schädigungsverbot ist nicht einschlägig (vgl. OBB 2007). Der Verbotstatbestand wird dann nicht ausgelöst, wenn das Nest oder der Nistplatz nicht während der Brutzeit beseitigt wird. Für das Vorhaben ist daher eine Bauzeitenbeschränkung festgelegt (Maßnahme V<sub>ASB</sub>5). Im Bereich der zur Fällung vorgesehenen Alleebäume wurden potentiell geeignete Quartierstrukturen nachgewiesen. Daher sind die zur Fällung vorgesehenen Einzelbäume, aber auch die flächig zu rodenden Bereiche vor der Fällung erneut zu überprüfen und auf aktuellen Besatz zu kontrollieren (Maßnahme VASB2).

Nachstehend werden im Einzelfall die Arten geprüft, die ihr Nest/ Nistplatz in der Regel in der nächsten Brutperiode erneut nutzen, die Beseitigung des Nestes/Nistplatzes aber nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (MLUL 2018c). Zu der Gruppe gehören die nachgewiesenen



Brutvogelarten Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Tannenmeise, Trauerschnäpper und Waldbaumläufer.

Da die ermittelten Revierzentren des Gartenbaumläufers weit abseits des Plangebietes liegen, kann hier aufgrund der Reviergröße der Art eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden alle Arten geprüft, die in der Regel ein System aus mehreren, jährlich wechselnden Nestern/Nistplätzen nutzen und die Zerstörung eines Nestes zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (MLUL 2018c). Dazu gehören Mäusebussard und Waldkauz. Da bei den Horstkontrollen die Horste des Kolkraben mit kartiert wurden, kann hier eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden, da sich der nächstgelegene Brutplatz in ca. 305 m Entfernung (zur WEA 2) befindet.



# 6.3 Einzelfallbetrachtungen

Wespenbussard (	Pe	rnis apivoru	IS)
Grunddaten			
Schutzstatus			
☑ EG-VO 338/97, Anhang A	$\boxtimes$	RL Brandenburg	2
	$\boxtimes$	RL Deutschland	3
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensv	veis	sen	
Bewohnt bevorzugt reich strukturierte offene und halboffene Landsch werden ältere Wälder mit hohem Laubholzanteil, aber auch Feldge ausgegraben werden) auf Wiesen, Brachen und anderen extensiv g dern. Während des Zuges sowie der Überwinterung Nutzung aller offener	ehölz genu	en. Nahrungssuche utzten Offenlandhab	(Wespen- und Hummelnester, die taten, Lichtungen und an Waldrän-
Verbreitung in Brandenburg			
In geringer Häufigkeit flächendeckend vorkommend (ABBO 2001, R 2014, MLUL 2018c). Sehr häufige Zugvogelart und regelmäßiger W			, RYSLAVY et al. 2011, GEDEON et al.
Vorkommen im Betrachtungsraum			
Ein Horst wurde 2017 in ca. 790 m zum geplanten WEA-Standort 1 penbussards (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018, 2019). Während der Zug- und Rastsaison 2018/2019 an 1 von 18 Tagen be			-
Lokale Population			
Seltene Art, Datenlage für Bewertung unzureichend			
Erhaltungszustand der lokalen Population			
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B)			mittel-schlecht (C)
Konfliktanalyse			
Empfindlichkeit-Gefährdungsfaktoren			
Gefährdung vor allem durch Intensivierung der Landnutzung.			
Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr	r. 1	BNatSchG	
<b>Baubedingte Tötungen</b> von Individuen des Wespenbussards (v. a. nicht erfolgen, da die Brutplätze vorhabensbedingt nicht beanspruch		- ,	rstörung von Gelegen/Eiern werden
Betriebsbedingtes Töten durch Vogelschlag möglich. Der Wesp troffene Art (DÜRR 2020b, 2020c), am Standort kann das Kollision relevanten Betrachtungsraum kein aktueller Brutnachweis vorliegt. Etes, da sich hier die Flugaktivität durch An- und Abflüge konzentriert	ısrisi Der k	ko jedoch als sehr Konfliktschwerpunkt	gering eingeschätzt werden, da im liegt im nahen Umfeld seines Hors-



davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen am Standort das bestehende Lebensrisiko der Tiere nicht signifikant erhöht wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge betriebsbedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt als sehr unwahrscheinlich anzusehen.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
CEF-Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Keine Störung anzunehmen, da kein aktueller Nachweis eines Brutplatzes im relevanten Betrachtungsraum vorliegt und der Wespenbussard im Jagdhabitat durch die WEA nicht gestört wird.
In Nahrungs- und Rastgebieten keine Meidung von WEA.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
CEF-Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
Prognose des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Keine Schädigung von Fortpflanzungsstätten.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
CEF-Maßnahmen erforderlich
Beschädigungsverbot ist erfüllt:
Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG
□ treffen zu → Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
Keine erhebliche Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Art an sich und der lokalen Population.
Kompensationsmaßnahmen als Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 notwendig:
□ ja ⊠ nein



Waldkauz (Strix aluco)
Grunddaten
Schutzstatus
□ RL Brandenburg
79/409/EWG, Anhang I RL Deutschland
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Der Waldkauz besiedelt bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder aber auch Parks und Friedhöfe selbst in Großstädten. Es werden auch strukturarme Forste besiedelt, sofern sie offene Bereiche in Form von Lichtungen, Rodungsflächen und Wegen aufweisen. Limitierender Faktor ist hier die Verfügbarkeit von geeigneten Bruthöhlen, vorzugsweise von Schwarzspechthöhlen. Künstliche Nisthilfen werden gut angenommen und können zu einer deutlichen Bestanderhöhung beitragen (MEBS & SCHERZINGER 2000, ABBO 2001, WEBER et al. 2003, eigene Beob.).
Verbreitung in Brandenburg
Flächendeckend und mäßig häufig (ABBO 2001, RYSLAVY & MÄDLOW 2008, RYSLAVY et al. 2011, GEDEON et al. 2014, MLUL 2018c).
Vorkommen im Betrachtungsraum
Im Jahr 2018 konnte ein Waldkauz-Brutpaar in ca. 620 m südwestlich der WEA 5 sowie ein Paar in ca. 750 m nördlich der WEA 5 nachgewiesen werden (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018).
Lokale Population
Datenlage für Bewertung unzureichend
Erhaltungszustand der lokalen Population
hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C)
Konfliktanalyse
Empfindlichkeit-Gefährdungsfaktoren
Keine Gefährdung erkennbar. Limitierender Faktor ist Bruthöhlenangebot (Schwarzspechthöhlen)
Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
<b>Baubedingte Tötungen</b> von Individuen des Waldkauzes (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da der Brutplatz deutlich außerhalb des Rodungsbereiches liegt.
Betriebsbedingtes Töten durch Vogelschlag möglich, aber äußerst unwahrscheinlich (bisher 5 Funde in Deutschland, darunter 2 in Brandenburg, Dürr 2020b, 2020c). Auch wenn Erfahrungen zum Verhalten der Art gegenüber WEA bisher weitgehend fehlen, ist dies aufgrund seiner Lebensweise und des Flugverhaltens auch kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Der Waldkauz bewegt sich überwiegend in niedrigen Höhen (< 50 m) und damit meist unterhalb der Rotorzonen der WEA. Der rotorfreie Raum zwischen der geplanten Anlage liegt bei 89,5 m über dem Boden und damit deutlich oberhalb der Flughöhen des Waldkauzes.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich



CEF-Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Daten und Informationen zur Störungsempfindlichkeit des Waldkauzes gegenüber WEA liegen bisher kaum vor. In erster Linie sind Störungen des Jagd- und Balzverhaltens durch die Geräuschentwicklung der WEA vorstellbar. Allerdings weisen regelmäßige Kollisionen von Eulen mit Fahrzeugen eher darauf hin, dass sich diese zumindest durch Straßen- und Schienengeräusche nicht stören lassen (GARNIEL & MIERWALD 2010).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
CEF-Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
Prognose des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Zusätzlich führt i. d. R. die Beseitigung einer Fortpflanzung- und Ruhestätte des Waldkauzes zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (MLUL 2018c). Eine Beseitigung findet aber nicht statt. Der Brutplatz liegt weit abseits des geplanten Rodungsbereiches. Keine Schädigung der Fortpflanzungsstätte.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
CEF-Maßnahmen erforderlich
Beschädigungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein
Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG
□ treffen zu → Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
Keine erhebliche Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Art an sich und der lokalen Population.
Kompensationsmaßnahmen als Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 notwendig:
☐ ja



Mäusebu	ssard ( <i>B</i>	Buteo bute	<i>:0</i> )	
Grunddaten				
Schutzstatus				
□ EG-VO 338/97, Anhang A		RL Brandenbu	ırg	
79/409/EWG, Anhang I		RL Deutschlar	nd	
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verh	naltenswei	sen		
Bewohner der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Forsten. Bei der Wahl des Horststandortes sehr flexibel. Alleen und Baumreihen. Sehr flexibel im Hinblick auf die N Während des Zuges sowie der Überwinterung Nutzung all	Bevorzugt ge lutzung von N	enutzt werden W lahrungs- und N	/aldrände listressou	er und Feldgehölze, aber auch urcen.
				u.ig.
Verbreitung in Brandenburg	0 "	1 /N 1000	4DD0 (	0004 MILII 0040 - Dura ura 0
Flächendeckend und mäßig häufig, mit Abstand häufigste MÄDLOW 2008, RYSLAVY et al. 2011). Sehr häufige Zugvog	•	•		
Vorkommen im Betrachtungsraum				
2 Brutpaare im 1.100 m-Radius: Horst Nr. 22 in ca. 950 m WEA 2 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018).	Entfernung z	ur WEA 2 und H	lorst Nr.	25 in ca. 855 m nordöstlich der
Während der Zug- und Rastsaison an fast allen Tagen b bestimmter Bereiche. Es werden praktisch alle landwirtschangebots, genutzt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2020a).				
Lokale Population				
Weit verbreitete und häufige Art, für die eine Gefährdung d	des Bestande	s nicht erkennba	ar ist.	
Erhaltungszustand der lokalen Population				
			☐ r	mittel-schlecht (C)
Konfliktanalyse				
Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren				
Keine Gefährdung erkennbar, Hauptgefährdungsursache	ist der Straße	nverkehr.		
Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 A	bs. 1 Nr. 1	i. V. m. Abs.	5 BNa	tSchG
<b>Baubedingte</b> Tötungen von Individuen des Mäusebussar nicht erfolgen, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit gefä Rodungsflächen.	•	- ,		-
Betriebsbedingte Tötung durch Vogelschlag möglich. De nen Arten (Dürr 2020b, 2020c). Der Konfliktschwerpunkt I durch An- und Abflüge konzentriert. Auch für die flugune Umfeld ihres Horstes errichtet werden. Am Standort kann WEA von > 800 m als gering eingeschätzt werden. Es kabetriebsbedingter Kollisionen am Standort das allger	liegt dabei im erfahrenen Ju das Kollisions ann daher dav	nahen Umfeld d ngtiere besteht risiko jedoch au on ausgegange	es Horste ein hohe fgrund de en werde	es, da sich hier die Flugaktivität es Schlagrisiko, wenn WEA im er Entfernung zu den geplanten n, dass die Wahrscheinlichkeit



insgesamt nicht als wahrscheinlich anzusehen.	1 Populatio	in infolge betriebsbedingter I otungen von Individuen ist daher
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderli	ch	
CEF-Maßnahmen erforderlich		
Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
Prognose des Störungsverbotes nach § 4	4 Abs. 1	Nr. 2
Keine Störung anzunehmen, da Brutplätze genügend gestört wird.	großen Ab	stand haben und die Art im Jagdhabitat durch die WEA nicht
In den Nahrungs- und Rastgebieten keine Meidung vor	n WEA.	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderli	ch	
CEF-Maßnahmen erforderlich		
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
Prognose der Beschädigungsverbotes na	ch § 44	Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Keine Schädigung von Fortpflanzungsstätten. Die gep Fluchtdistanz der Art von ca. 100 m.	lanten Anl	agen befinden sich zu den Horsten außerdem außerhalb der
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderli	ch	
CEF-Maßnahmen erforderlich		
Beschädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
Zusammenfassende Einschätzung der art	enschut	zrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG		
	s. 7 oder B	efreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
igtimes treffen nicht zu $ ightarrow$ keine Ausnahme / Befreiu	ng erforde	rlich
Keine erhebliche Verschlechterung des aktuellen	Erhaltunç	gszustandes der Art an sich und der lokalen Population.
Kompensationsmaßnahmen als Ausnahmevoraus	ssetzunge	en nach § 45 Abs. 7 notwendig:
□ ja		⊠ nein



Artengruppe: ungefährdete Brutvögel (in Brandenburg) verschiedener Gehölzstrukturen (Höhlen- und Nischenbrüter) mit Wiedernutzung von Brutstandorten							
	Grauschnäpper	(Muscicapa s	triata)				
Kleiber (Sitta europaea)							
Kohlmeise (Parus major)							
	Star (Sturnus vulgaris)						
	Tannenmeise ( <i>Parus ater</i> )						
	Trauerschnäppe	er ( <i>Ficedula h</i> y	ypoleuca)				
	Waldbaumläufe	r ( <i>Certhia fam</i>	iliaris)				
Grunddaten							
Schutzstatus							
EG-VO 338/97, Anhang A		RL Brandenburg					
79/409/EWG, Anhang I		RL Deutschland	Star 3, Trauerschnäpper 3				
Allgemeine Lebensraumar	ısprüche und Verhalte	ensweisen					
Dieser Artengruppe ist gemein, das dern. Die Brutstätten (Höhlen und			dabei bereits in junge Bestände einwan- UV 2007, MLUL 2018c).				
Verbreitung in Brandenbu	rg						
Alle Arten sind weit verbreitet und k & MÄDLOW 2008).	ommen flächendeckend häuf	fig bis sehr häufig vor (A	ABBO 2001, 2012, MLUL 2018c, RYSLAVY				
Vorkommen im Betrachtur	ngsraum						
Unterschiedlich häufige Brutvogela ☑ im Plangebiet nachgewiesen							
Lokale Population							
Verbreitete Arten, für die eine Gefä Erhaltungszustand der lokalen	-	erkennbar ist.					
	gut (B)		mittel-schlecht (C)				
Konfliktanalyse							
Empfindlichkeit / Gefährdu	ıngsfaktoren						
Keine Gefährdung erkennbar.							



Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Durch die Fällung von Bäumen außerhalb der Brutperiode werden Verletzungen oder Tötungen weitestgehend ausgeschlossen.			
■ V <sub>ASB</sub> 5: Bauzeitenbeschränkung			
CEF-Maßnahmen erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein			
Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Keine erhebliche Störung anzunehmen.			
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich			
CEF-Maßnahmen erforderlich			
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein			
Prognose der Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch Beseitigung potentieller Brutplätze (Höhlenbäume).			
Durch künstliche Nisthilfen (Nistkästen) kann der Verlust der Brutstätten ausgeglichen werden (ABBO 2001, KRÜGER 2006, K&S UMWELTGUTACHTEN 2010a, 2012x, 2013x).			
<ul> <li>V<sub>ASB</sub>3: So weit wie möglich Erhalt der Höhlenbäume</li> </ul>			
□ CEF-Maßnahmen erforderlich			
<ul> <li>CEF2: Installation von Nistkästen verschiedener Bauart entsprechend der Zahl gefundener Höhlen</li> </ul>			
Beschädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein			
Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG			
□ treffen zu → Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich			
Keine erhebliche Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Arten an sich und der lokalen Populationen.			
Kompensationsmaßnahmen als Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 notwendig:			
☐ ja			



# 6.4 Zusammenfassung der Einzelfallbetrachtung Vögel

Tab. 8: Zusammenfassung Einzelfallprüfung zur Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 bei den Vögeln unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen.

		Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1		konflikt-ver-			
Name	Wissenschaftlicher Name	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	meidende Maßnahme	CEF-Maß- nahme	Auswirkung auf den Erhaltungszu- stand der Populationen
Grauschnäpper	Muscicapa striata	nein	nein	ja	ja	ja	verschlechtert sich nicht
Kleiber	Sitta europaea	nein	nein	ja	ja	ja	verschlechtert sich nicht
Kohlmeise	Parus major	nein	nein	ja	ja	ja	verschlechtert sich nicht
Mäusebussard	Buteo buteo	nein	nein	nein	nein	nein	verschlechtert sich nicht
Star	Sturnus vulgaris	nein	nein	ja	ja	ja	verschlechtert sich nicht
Tannenmeise	Parus ater	nein	nein	ja	ja	ja	verschlechtert sich nicht
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	nein	nein	ja	ja	ja	verschlechtert sich nicht
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	nein	nein	ja	ja	ja	verschlechtert sich nicht
Waldkauz	Strix aluco	nein	nein	nein	nein	nein	verschlechtert sich nicht
Wespenbussard	Pernis apivorus	nein	nein	nein	nein	nein	verschlechtert sich nicht



## 7 MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN

# 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen. Entsprechende Maßnahmenblätter finden sich im Kapitel 0.

Tab. 9: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Vermeidungsmaßnahmen
V <sub>ASB</sub> 1	Bauzeitenbeschränkung Zauneidechse
	Ausschluss von Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit von Zauneidechsen im Zeitraum von Anfang März bis Ende Oktober im Bereich der Zuwegung zwischen der B 168 und dem nördlichen Abzweig zu den WEA 2 und WEA 5.
	Sollten Bauarbeiten abweichend vom Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung notwendig sein, ist der Baubereich durch einen geeigneten Folienschutz zu sichern. Die Errichtung des Schutzzaunes muss vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechsen abgeschlossen sein. Dieser ist im Bereich zwischen dem Bestandsweg und dem nördlich verlaufenden Saumstreifen durch eine Fachfirma zu installieren und dauerhaft während der gesamten Baumaßnahme wirksam zu halten.
V <sub>ASB</sub> 2	Kontrolle der zu fällenden Bäume vor Fällung (ökologische Baubegleitung)
	Kontrolle der Einzelbäume auf Quartiere von Fledermäusen unmittelbar vor der Fällung (Spalten, Höhlungen, Nistplätze usw.). Bei besetzten Baumhöhlen durch Fledermäuse sind bspw. Reusen einzubauen, die das Ausfliegen von Fledermäusen ermöglichen und gleichzeitig das Einfliegen verhindern. Die Fäll- und Rodungsarbeiten sind erst durch Fachkundige wieder freizugeben, wenn ein Besatz des Quartierbaums nicht mehr gegeben ist.
V <sub>ASB</sub> 3	Erhalt möglichst vieler Bäume mit Quartierpotential - Fledermäuse/Vögel
	Sollten Quartierbäume oder Bäume mit Quartierpotential im Bereich der geplanten Bau- und Rodungsflächen festgestellt werden, ist zu prüfen, ob ein Erhalt der Quartiere durch eine optimierte Bauplanung gewährleistet werden kann. Ist eine Beseitigung des Quartierbaums unumgänglich, sind entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V <sub>ASB</sub> 2 der aktuelle Besatz zu kontrollieren und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten.
V <sub>ASB</sub> 4	Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus (Abschaltzeiten)
	Da von einer signifikanten Erhöhung des Schlagrisikos auszugehen ist, sind in den Sommermonaten die WEA 2 und 5 zwischen dem 15.07. und dem 15.09. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe niedriger als 5 m/s, eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, bei Temperaturen ≥ 10 °C und keinem Niederschlag im Windpark abzuschalten. (MUGV 2011a).



Nr.	Vermeidungsmaßnahmen
V <sub>ASB</sub> 5	Bauzeitenbeschränkung
	Bautätigkeiten und Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit. Keine Baumaßnahmen vom 01.03 bis 31.09. Alternativ: Beginn der Bautätigkeit vor Brutbeginn. Offenhalten der Bauflächen (nebst ökologischer Baubegleitung). Sollten die Bauarbeiten noch in die Brutzeit hinein fortgeführt werden, sind die Arbeiten ohne Unterbrechungen durchzuführen. Sollten längere Bauunterbrechungen auftreten (mehr als 2 Wochen), muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Bauflächen Brutvögel ansiedeln (z. B. Installation Flatterband).

# 7.2 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen")

Die ökologische Funktion des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungsstätte wird mit Errichtung und Betrieb der geplanten WEA voraussichtlich für die Fledermaus- und Avifauna beeinträchtigt, weshalb sehr wahrscheinlich Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen") durchgeführt werden müssen. Obwohl Wiederaufforstungen an Ort und Stelle stattfinden und im Umfeld des Plangebietes weitere gleichwertige Habitate zur Verfügung stehen, sind vor allem die Arten betroffen, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten jährlich wieder nutzen oder die Beseitigung eines ihrer Nester zu der Aufgabe der Lebensstätte führt.

Der vollständige Umfang der CEF-Maßnahmen wird mit der Kontrolle aller zu fällenden Bäumen bilanziert und wird zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt vorgelegt. Mit der Umsetzung der bisher formulierten CEF-Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig werden. Entsprechende Maßnahmenblätter finden sich im Kapitel 0.

Tab. 10: Übersicht der CEF-Maßnahmen

Nr.	CEF-Maßnahmen
CEF1	Installation von Fledermauskästen
	Erfassung aller Höhlen und sonstigen Quartierstrukturen in den Bereichen von Einzelbaumfällungen und flächigen Rodungen sowie Installation von Quartieren für Fledermäuse. Umfang wird erst nach der Kontrolle des tatsächlichen Quartierverlustes festgelegt. Für jedes (potentielle) Quartier ist ein Ersatzhabitat (in Form eines Fledermauskastens) zu schaffen. Die Fledermausersatzkästen sind in einem Verbund von bis zu zehn Kästen in räumlicher Nähe, jedoch außerhalb des 1.000 m Radius zu geplanten oder bestehenden WEA sowie außerhalb des 1.000 m-Radius zum WEG, zu installieren.
	- Je vorgefundener Höhle: 3 Ersatzquartiere
	- Je besetztes Quartier: 10 Ersatzquartiere



Nr.	CEF-Maßnahmen
CEF2	Installation von Nistkästen
	Vom Vorhaben betroffen sind voraussichtlich Reviere von Buntspecht, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Tannenmeise, Trauerschnäpper und Waldbaumläufer. Für jede dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist ein Ersatzhabitat (artspezifischer Vogelkasten) zu schaffen. Der Umfang der Ersatzhabitate wird erst nach der Kontrolle des tatsächlichen Quartierverlustes festgelegt. Dazu findet vor Rodungsbeginn eine Erfassung aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Holzungsbereichen statt.
	Die Ersatznistkästen sind in räumlicher Nähe zu installieren.
	- Je vorgefundener Nistplatz: 3 Ersatznistkästen



# 7.3 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt				
Bezeichnung des Bauvorhabens: Windenergieprojekt "Beiersdorf- Freudenberg" – Antrag II (WEA 2 + 5)	Vermeidu	ngsmaßnahme	Nr.: V <sub>ASB</sub> 1	
Bezeichnung der Maßnahme				
Bauzeitenbeschränkung Reptilien (ökolog	ische Baubegleitung)			
Lage der Maßnahme				
Im Bereich der Zufahrt zwischen Bundess	traße und dem nördli	chen Abzweig zur WEA 2 und 5		
Konflikt / Beeinträchtigung				
Bezugsraum: Plangebiet, Eingriffsfläche, 2	Zuwegungen / Baube	dingte Tötungen Reptilien		
Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
Bauzeitenregelung für die im Plangebiet potentiell vorkommenden Reptilien. Keine Baumaßnahmen vom 01.03 bis 31.10. für WEA 2 und 5. Sollten Bauarbeiten abweichend von der Bauzeitenregelung notwendig sein, sollte entlang der geplanten Zuwegung der nördlich angrenzende Saumstreifen inkl. der gehölzfreien Ausbuchtungen der Forstflächen mit einem Reptilienschutzzaun von den geplanten Bauflächen abgezäunt werden (Abb. 8).  Die Installation des Reptilienschutzzaunes ist in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit einer ÖBB (Ökologischen Baubegleitung) vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen durchzuführen. Während des gesamten Zeitraums der Baumaßnahmen ist der Reptilienschutzzaun auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.				
Begründung der Maßnahme		☐ Maßnahme zur Schadensbe	egrenzung für:	
✓ Vermeidung Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ✓ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:				
Ausgleich Konflikt		CEF-Maßnahme für		
☐ Ersatz für Konflikt ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
Zielsetzung				
Durch die Bauzeitenregelung, alternativ dazu durch die Installation des Schutzzaunes im Zusammenhang mit einer ökologischen Baubegleitung, wird vermieden, dass sich einzelne Tiere im Bau- und Zuwegungsbereich aufhalten und durch den Baubetrieb getötet werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht einschlägig.				
Zeitpunkt der Durchführung				
	inn 🛮 während de	er Bauzeit 🔲 nach Fertigstellu	ng des Bauvorhabens	



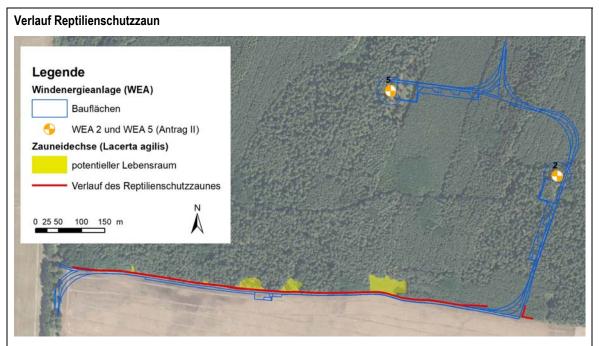


Abb. 8: vorgeschlagener Verlauf Reptilienschutzzaun am nördlichen Rand des Bestandsweges mit Unterbrechung im Bereich der Zufahrt zur WEA 2 und 3



Maßnahmenblatt					
Bezeichnung des Bau Windenergieprojekt " Freudenberg" – Antra	Beiersdorf-	Vermeidungsmaßnahme			Nr.: V <sub>ASB</sub> 2
Bezeichnung der Maß	Snahme				
Kontrolle der zu fällend	len Bäume vor Fällu	ıng (ökologische l	Baubegleitung	)	
Lage der Maßnahme					
direkte Eingriffsfläche,					
Konflikt / Beeinträcht	igung				
Bezugsraum: Plangebid ten von Vögeln und Fle	•	nögliche Beeinträ	chtigung von g	janzjährig geschützten	Nist- und Lebensstät-
Maßnahme					
Beschreibung der Ma	ßnahme				
Da mit der Errichtung der WEA 2 und 5 Einzelbaumfällungen sowie flächige Rodungen notwendig sind, können Bäume mit potentieller Quartiereignung betroffen sein. Im Bereich der zur Fällung vorgesehenen Alleebäume wurden bspw. geeignete Quartierstrukturen nachgewiesen.					
Daher sind im Vorfeld der Baumaßnahmen die zur Fällung vorgesehenen Einzelbäume außerhalb des Waldes, aber auch die zu rodenden Forstflächen durch eine ökologische Baubegleitung auf mögliche Quartiere und Besatz zu kontrollieren.					
Sollten bei der Kontrolle vor Beginn der Fällarbeiten Quartiere oder Quartiermöglichkeiten dokumentiert werden, sind diese gleichermaßen zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen (CEF1).					
Begründung der Maß	Begründung der Maßnahme   Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:				enzung für:
✓ Vermeidung Zugriff	sverbot (§ 44 Abs. 1	1 BNatSchG)	☐ Maßnah	me zur Kohärenzsiche	erung für:
☐ Ausgleich Konflikt			☐ CEF-Maßnahme für		
☐ Ersatz für Konflikt ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes					g eines günstigen
Zielsetzung					
Durch die erneute Nest- bzw. Quartierkontrolle wird die Beseitigung von ganzjährig geschützten Lebensstätten wirksam vermieden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht einschlägig.					
Zeitpunkt der Durchführung					
	⊠ mit Baubeginn	☐ während	der Bauzeit	nach Fertigstellu	ng des Bauvorhabens



Maßnahmenblatt				
Bezeichnung des Bauvorhabens: Windenergieprojekt "Beiersdorf- Freudenberg" – Antrag II (WEA 2 + 5)	Vermeid	Nr.: Vasb3		
Bezeichnung der Maßnahme				
Erhalt möglichst vieler Bäume mir Quartie	rpotential – Flederi	mäuse / Vögel		
Lage der Maßnahme				
direkte Eingriffsfläche, WEA 2 und 5				
Konflikt / Beeinträchtigung				
Bezugsraum: Plangebiet, Eingriffsfläche / ten von Vögeln und Fledermäusen	mögliche Beeinträd	chtigung von ganzjährig geschützten	Nist- und Lebensstät-	
Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
Sollten Quartierbäume oder Bäume mit Quartierpotential im Bereich der geplanten Bauflächen festgestellt werden, ist zu prüfen, ob ein Erhalt der Quartiere durch eine optimierte Bauplanung gewährleistet werden kann. Ist eine Beseitigung des Quartierbaums unumgänglich, sind entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V <sub>ASB</sub> 2 der aktuelle Besatz zu kontrollieren und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten.  Sollten bei der Kontrolle vor Beginn der Fällarbeiten Quartiere oder Quartiermöglichkeiten dokumentiert werden, sind diese gleichermaßen zu ersetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen (CEF1).				
Begründung der Maßnahme		☐ Maßnahme zur Schadensbegr	enzung für:	
✓ Vermeidung Zugriffsverbot (§ 44 Abs.	1 BNatSchG)	Maßnahme zur Kohärenzsiche	erung für:	
Ausgleich Konflikt		☐ CEF-Maßnahme für		
☐ Ersatz für Konflikt ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
Zielsetzung				
Zur Vermeidung von Eingriffen in Lebensräume von Vögeln und Fledermäusen sollen nach Möglichkeit möglichst viele Nist- und Quartierstrukturen erhalten werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht einschlägig.				
Zeitpunkt der Durchführung				
⊠ vor Baubeginn ⊠ mit Baubeginr	n	der Bauzeit	ing des Bauvorhabens	



Maßnahmenblatt				
Bezeichnung des Bauvorhabens: Windenergieprojekt "Beiersdorf- Freudenberg" – Antrag II (WEA 2 + 5)	ungsmaßnahme	Nr.: V <sub>ASB</sub> 4		
Bezeichnung der Maßnahme Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus an den WEA 2 und 5 Lage der Maßnahme direkte Eingriffsfläche, WEA 2 und 5				
Konflikt / Beeinträchtigung				
Bezugsraum: Plangebiet, Eingriffsfläche / Mögliche Schädigun und des Betriebes der WEA	gen von Fledermäusen während de	r Hauptaktivitätszeit		
Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme  Die WEA 2 und 5 werden im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. September eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abgeschaltet:  a. Bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s  b. Bei einer Lufttemperatur ≥ 10°C im Windpark  c. Kein Niederschlag  Eine Änderung der vorgesehenen Abschaltzeiten ist möglich, wenn der Betreiber durch Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe und / oder durch Kollisionsopfersuche über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage nachweist, dass an der konkreten Anlage kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Sofern derartige nachträgliche Untersuchungen vorgesehen sind, ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) ein entsprechendes Konzept zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.				
Begründung der Maßnahme	Maßnahme zur Schadensbeg	renzung für:		
<ul> <li>✓ Vermeidung Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</li> <li>☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:</li> <li>☐ CEF-Maßnahme für</li> <li>☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</li> </ul>				
Zielsetzung  Durch die pauschalen Abschaltzeiten während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die in Brandenburg besonders schlagsensiblen Arten vermieden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht einschlägig.				
Zeitpunkt der Durchführung  ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ währer	nd der Bauzeit 🔀 während des	Bertriebs der WEA		



Maßnahmenblatt				
Bezeichnung des Bauvorhabens: Windenergieprojekt "Beiersdorf- Freudenberg" – Antrag II (WEA 2 + 5)	Vermeidungsmaßnahme	Nr.: Vase5		
Bezeichnung der Maßnahme				
Bauzeitenbeschränkung Vögel				
Lage der Maßnahme				
direkte Eingriffsfläche, WEA 2 und 5				
Konflikt / Beeinträchtigung				
Bezugsraum: Plangebiet, Eingriffsfläche / von Brutvögeln während der Bauzeit	Mögliche Störung und Schädigungen während der Bru	ut- und Aufzuchtzeiten		
Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
Für die WEA 2 und 5 sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen und alle Baumaßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel durchzuführen. Baumaßnahmen sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. unzulässig.  Bei Baubeginn vor Brutbeginn ist es möglich, die Bautätigkeit fortzuführen, sofern die Arbeiten ohne Unterbrechungen weiterlaufen. Sollten längere Bauunterbrechungen auftreten, muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Bauflächen Brutvögel ansiedeln (z. B. Installation Flatterband). Vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit sind die Flächen hinsichtlich einer Besiedlung zu kontrollieren (ökologische Baubegleitung).				
Begründung der Maßnahme	☐ Maßnahme zur Schadensbegr	J,		
⊠ Vermeidung Zugriffsverbot (§ 44 Abs.	1 BNatSchG) Maßnahme zur Kohärenzsiche	erung für:		
Ausgleich Konflikt	☐ CEF-Maßnahme für			
☐ Ersatz für Konflikt ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
Zielsetzung				
Durch die Bauzeitenregelung wird die Zerstörung besetzter Nester/Nistplätze, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten wirksam vermieden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht einschlägig.				
Zeitpunkt der Durchführung				
⊠ vor Baubeginn ⊠ mit Baubegin	n 🔀 während der Bauzeit 🔲 nach Fertigstellu	ing des Bauvorhabens		



Maßnahmenblatt				
Bezeichnung des Bauvorhabens: Windenergieprojekt "Beiersdorf- Freudenberg" – Antrag II (WEA 2 + 5)	CEF-Maßnahme	Nr.: CEF1		
Bezeichnung der Maßnahme				
Installation Ersatzquartieren für Fledermäu	ise			
Lage der Maßnahme				
Wird nach Festlegung des Kompensations und Vorhabenträger festgelegt.	sumfanges in Abstimmung zwischen der zuständ	gen Naturschutzbehörde		
Konflikt / Beeinträchtigung				
Bezugsraum: Plangebiet, Eingriffsfläche / N	Nögliche Störung und Schädigungen von Fledermä	usen während der Bauzeit		
Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
Erfassung aller Höhlen und sonstigen Quartierstrukturen in den Bereichen von Einzelbaumfällungen und flächigen Rodungen sowie Installation von Quartieren für Fledermäuse. Umfang wird erst nach der Kontrolle des tatsächlichen Quartierverlustes festgelegt. Für jedes (potentielle) Quartier ist ein Ersatzhabitat (in Form eines Fledermauskastens) zu schaffen. Die Fledermausersatzkästen sind in einem Verbund von bis zu zehn Kästen in räumlicher Nähe, jedoch außerhalb des 1.000 m Radius zu geplanten oder bestehenden WEA sowie außerhalb des 1.000 m-Radius zum WEG, zu installieren.  Je vorgefundener Höhle: 3 Ersatzquartiere  Je besetztes Quartier: 10 Ersatzquartiere				
Begründung der Maßnahme	☐ Maßnahme zur Schadensb	egrenzung für:		
☑ Vermeidung Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1	1 BNatSchG)	☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:		
Ausgleich Konflikt		☐ CEF-Maßnahme für Fledermäuse		
☑ Ersatz für Konflikt ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes				
Zielsetzung				
Das Anbringen von Ersatzquartieren in entsprechenden Verhältnissen im Falle einer Zerstörung bzw. Beseitigung von ganzjährig geschützten Fledermausquartieren erfolgt zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen") des Fledermauslebensraumes im Plangebiet.				
Zeitpunkt der Durchführung				
☑ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn	☐ während der Bauzeit ☐ nach Fertigst	ellung des Bauvorhabens		



Maßnahmenblatt				
Bezeichnung des Bauvorhabens: Windenergieprojekt "Beiersdorf- Freudenberg" – Antrag II (WEA 2 + 5)	CEF-Maßnahme			Nr.: CEF2
Bezeichnung der Maßnahme				
Installation Ersatznistkästen für Vögel				
Lage der Maßnahme				
Wird nach Festlegung des Kompensation und Vorhabenträger festgelegt.	nsumfanges in Abs	stimmung zwi	schen der zuständig	gen Naturschutzbehörde
Konflikt / Beeinträchtigung				
Bezugsraum: Plangebiet, Eingriffsfläche / von Brutvögeln während der Bauzeit	Mögliche Störung	und Schädigi	ungen während der E	Brut- und Aufzuchtzeiten
Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme  Erfassung aller Höhlen und sonstigen Niststrukturen in den Bereichen von Einzelbaumfällungen und flächigen Rodungen sowie Installation Ersatzniststätten für Vögel. Umfang wird erst nach der Kontrolle des tatsächlichen Quartierverlustes festgelegt. Für jede dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist ein Ersatzhabitat (artspezifischer Vogelkasten) zu schaffen.  Die Ersatznistkästen sind in räumlicher Nähe zu installieren.  Je vorgefundener Nistplatz: 3 Ersatznistkästen  Begründung der Maßnahme  Maßnahme zur Schadensbegrenzung für:  Vermeidung Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)  Maßnahme zur Kohärenzsicherung für:  CEF-Maßnahme für Vögel  Ersatz für Konflikt  FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen  Erhaltungszustandes				
Zielsetzung  Das Anbringen von Ersatzniststätten in entsprechenden Verhältnissen im Falle einer Zerstörung bzw. Beseitigung von ganzjährig geschützten Vogelniststätten erfolgt zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen") des Vogellebensraumes im Plangebiet.				
Zeitpunkt der Durchführung	n	der Bauzeit	nach Fertigste	llung des Bauvorhabens



#### 8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der von der "Energiekontor AG" geplanten Erweiterung des WP Beiersdorf-Freudenberg" mit zwei WEA (von insgesamt fünf WEA) im Landkreis Märkisch-Oderland wurde K&S UMWELTGUTACHTEN mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Die geplanten Anlagen sind vom Typ Nordex N149 mit einer Gesamtbauhöhe von 238,5 m. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass für die Gruppe der Reptilien, Fledermäuse und Vögel artenschutzrechtliche Belange potentiell betroffen sein könnten.

Untersuchungen zu Reptilien fanden nicht statt. Ein bedeutendes Vorkommen kann im Untersuchungsgebiet zwar weitestgehend ausgeschlossen werden. Baubedingte Beeinträchtigungen hinsichtlich des Tötungsrisikos sind aber im Zuge der Baumaßnahmen nicht sicher auszuschließen.

Untersuchungen zur Chiropterenfauna fanden 2017/2018 statt. Insgesamt wurden elf der 19 im Land Brandenburg vorkommenden Fledermausarten nachgewiesen. Darunter befinden sich die schlaggefährdeten Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhhautfledermaus. Es konnten mehrere regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdhabitate und Quartiere sowie Balzquartiere und -habitate der Zwergfledermaus, der Rauhhautfledermaus und des Großen Abendseglers im Untersuchungsgebiet ausgemacht werden.

Eine Erfassung der Avifauna erfolgte in den Jahren 2017, 2018 und 2019 für zwei unterschiedliche Vorhaben in der Fläche. Der aktuelle Betrachtungsraum wird vollständig durch die vorliegende Datenlage abgebildet. Die erfassten Brutvogelarten im Forst stellen erwartungsgemäß einen typischen Bestand für die vorhandene Habitatstruktur dar. Im erweiterten Untersuchungsgebiet konnten keine störungssensiblen und besonders störungssensiblen Arten festgestellt werden, für die in der TAK (MLUL 2018a) Schutz- und Restriktionsbereiche festgelegt sind. An Greifvögeln wurde lediglich mit Wespenbussard und Mäusebussarde eine vergleichsweise geringe Vielfalt an Brutvögeln dieser Gilde festgestellt. Unter den Eulenvögeln wurde die Art Waldkauz nachgewiesen. Als Zug- und Rastgebiet hat das Plangebiet und dessen unmittelbares Umfeld keine Bedeutung.

Die Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ergab für die elf Fledermaus- und zehn Vogelarten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht generell auszuschließen ist. Diese Arten wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung ist festzustellen, dass bei Einhaltung bzw. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für keine Art



ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt ist. Es müssen daher keine Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gestellt werden.



### 9 QUELLENVERZEICHNIS

- ABBO (ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text, Rangsdorf, 684 S.
- AHLEN, I. (2002): Fladdermöss och fåglar dödade av vindkraftverk (bats and birds killed by wind turbines). Fauna och Flora 97: 3: 14-22.
- AHLEN, I. (2003): Wind turbines and bats a pilot study. Final report 11 December 2003.
- BACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung reale Probleme oder Einbildung? Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 33: 119-124.
- BACH, L. (2003): Effekte von Windenergieanlagen auf Fledermäuse. Beitrag zur Tagung der Akademie der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 17.-18.11.2003 an der TU Dresden "Kommen Vögel und Fledermäuse unter die (Wind)räder? Dresden.
- BACH, L. & U. RAHMEL (2004): Überblick zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse Eine Konfliktabschätzung Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 245-252.
- BAERWALD, E., D'AMOURS, G., KLUG, B. & R. BARCLAY (2008): Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. *Current Biology*, Vol. 18, Issue 16, Pages R695-R696.
- BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013: 55 69.
- Bellebaum, J., Korner-Nievergelt, F., Dürr, T. & U. Mammen (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. Journal Nature Conservation 21: 394-400.
- BÖTTGER, M., CLEMENS, T., GROTE, G.; HARTMANN, G., HARTWIG. E., LAMMEN. C., VAUK-HENTZELT, E. & G. VAUK (1990): Biologisch-ökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen. NNA-Berichte 3. Jg.-Sonderheft, Schneeverdingen.
- BRAUNEIS, W. (2000): Der Einfluss von Windkraftanlagen (WKA) auf die Avifauna, dargestellt insb. am Beispiel des Kranichs (*Grus grus*). Ornithologische Mitteilungen 52 (12): 410 414.
- BRINKMANN, R., SCHAUER-WEISSHAHN, H. & F. BONTADINA (2006): Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg gefördert durch die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg.



- BRINKMANN, R.; BEHR, O; NIERMANN; I. & M. REICH (HRSG.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchungen und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen, 457 S.
- BUND (Hrsg.) (1999): Themenheft "Vögel und Windkraft" Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 4, 180 S.
- BUND (Hrsg.) (2004): Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie Erkenntnisse zur Empfindlichkeit" – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 7, 294 S.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juni 2009 (BGBI. I S. 2542).
- CRYAN, P.M., GORRESEN, HEIN, C. D., SCHIRMACHER, M. R., DIEHL, R.H., HUSO, M. M., HAYMAN, D.T.S., FRICKER, P. D., BONACCOROSO, F. H. JOHNSON, D. H., HEIST, K. & D. C. DALTON (2014): Behavior of bats at wind turbines. Proc. Nat. Ac. Sci. U.S.A. 111: 15126 –15131.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- Dolch, D., Dürr, T., Haensel, J., Heise, G., Podany, M., Schmidt, A., Teubner, J. & K. Thiele (1992): Rote Liste. Säugetiere (Mammalia). S.13-20. In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg (1. Auflage August 1992). Unze-Verlagsgesellschaft, Potsdam, 288 S.
- DOOLING, R. J. & B. LOHR (2001): The Role of Hearing in Avian Avoidance of Wind Turbines. In Proceedings of National Avian Wind Power Planning Meeting IV (ed. PNAWPPM-IV), pp. 115-127. Prepared for the Avian Subcommittee of the National Wind Coordinating Committee by RESOLVE, Inc., Washington, D.C., Susan Savitt Schwartz, Carmel, California.
- DÜRR, T. (2004): Vögel als Anflugopfer an Windenergieanlagen in Deutschland ein Einblick in die bundesweite Funddatei. In: BUND (Hrsg.) (2004): Themenheft "Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie Erkenntnisse zur Empfindlichkeit" Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 7: 221-228.
- DÜRR, T. & L. BACH (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 253-264.
- DÜRR, T. (2010): Schema zur Einteilung der Flugaktivitäten. Mündliche Mitteilung vom 25.08.2010.



- DÜRR, T. (2020a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand 07.01.2020 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de.
- DÜRR, T. (2020b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand 07.01.2020 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de.
- DÜRR, T. (2020c): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Europa, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand 07.01.2020 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de.
- ECODA UMWELTGUTACHTEN & INGENIEURBÜRO DR. LOSKE (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde, 323 S.
- ENDL, P., ENGELHART, U., SEICHE, K., TEUFERT, S., TRAPP, H., WERNER, M. & I. DREßLER (2004): Untersuchung zum Verhalten von Fledermäusen und Vögeln an ausgewählten Windkraftanlagen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Umweltfachämter Bautzen und Radebeul, Freistaat Sachsen.
- FFH-RICHTLINIE (FFH-RL) 4. RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. ABI. Nr. L 206 S. 7.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch Vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verl., Eching, 881 S.
- GATTER, W. (2000): Vogelzug und Vogelbestände in Mitteleuropa. AULA-Verlag Wiebelsheim, 656 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, A., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten Münster, 800 S.
- GRAUTHOFF, M. (1990): Windenergie in Nordwestdeutschland. Nutzungsmöglichkeiten und landschaftsökologische Einpassung von Windkraftanlagen. - Europäische Hochschulschriften, Reihe XLII Ökologie, Umwelt und Landespflege, Bd. 6. Frankfurt a. Main, Bern, New York, Paris.



- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNKORN, T. (2005): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. In: Report of the Intersessional Working Group on Wind Turbines and Bat Populations. Eurobats 10th Meeting of the Advisory Committee Bratislava, Slovak Republic, 25 27 April 2005.
- HAAS, D. & B. SCHÜRENBERG (Hrsg.) (2008): Stromtod von Vögeln Grundlagen und Standards zum Vogelschutz an Freileitungen. Ökologie der Vögel 26, 304 S.
- HEINICKE, T. (2009): Analyse des Rastgeschehens von Gänsen und Schwänen in der Rastregion Peitz-Cottbus als Grundlage für die Bewertung des Einflusses geplanter Windkraftanlagen am Standort Briesnig auf die Entwicklung der Rastbestände von Gänsen und Schwänen. - Unveröffentlicht.
- HINSCH, C. (1996): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna. Neue Energie 5: 10 11.
- HOCHRADEL, K, ADOMEIT, U., HEINZE, N., NAGY, M., STILLER, F. & O. BEHR (2015): Wärmeoptische 3D-Erfassung von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergie anlagen In: Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II) O BEHR, R BRINKMANN, F KORNER-NIEVERGELT, M NAGY, I NIERMANN, M REICH, R SIMON (Hrsg.) Hannover, Institut für Umweltplanung: Umwelt und Raum Bd 7, 81-100
- HÖTKER H., THOMSEN, K.-M. & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Endbericht.
- HORCH, P. & V. KELLER (2005): Windkraftanlagen und Vögel ein Konflikt? Schweizerische Vogelwarte Sempach, Sempach, 62 S.
- HORN, J., KUNZ, T. H. & E. B. ARNETT (2008): Interactions of bats with wind turbines based on thermal infrared imaging. Journal of Wildlife Management 72: 123-132
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands 1. Fassung, 31.12.2012. Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23-83.



- K&S UMWELTGUTACHTEN (2006): Avifaunistische Untersuchungen im Windpark Thöringswerder im Zusammenhang mit dem geplanten Repowering von zwei Windenergieanlagen. Gutachten im Auftrag der FUGRO CONSULT GmbH.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2008a): Avifaunistische Studie im Zusammenhang mit einem Repoweringprojekt im Windpark Bliesdorf. – Gutachten im Auftrag der FUGRO CONSULT GmbH.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2008b): Avifaunistische Studie im Zusammenhang mit der geplanten Er-weiterung des Windparks Crussow. Gutachten im Auftrag der NOTUS GmbH.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2008c): Spezieller Artenschutzfachlicher Beitrag zur Avifauna zum HBP 2008/2009 Tagebau Jänschwalde der Vattenfall Europe Mining AG. Gutachten im Auftrag der Vattenfall Europe Mining AG.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2009): Avifaunistischer Fachbeitrag zum geplanten Repowering im Windpark Mildenberg. Gutachten im Auftrag der NOTUS GmbH.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2010a): Erfassung der Zug- und Rastvögel im Herbst 2009 im Bereich des Windparks Kantow. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der NOTUS GmbH.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2010b): Erfassung der Zug- und Rastvögel im Herbst 2009 im Bereich des Windparks Mertensdorf. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der NOTUS GmbH.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2010c): Avifaunistische Erfassung im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Wichmannsdorf. Gutachten im Auftrag der NOTUS GmbH.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2010d): Spezieller Artenschutzfachlicher Beitrag zur Avifauna zum HBP 2008/2009 Tagebau Jänschwalde der Vattenfall Europe Mining AG. Gutachten im Auftrag der Vattenfall Europe Mining AG.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2011a): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Klein Mutz Endbericht Gutachten im Auftrag der NOTUS GmbH.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2011b): Vorstudie Avifauna zum geplanten Windpark PCK Schwedt. Endbericht. Gutachten im Auftrag der ENERTRAG AG.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2012a): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Rahmen des geplanten Windparks Rosenthal-Zagelsdorf. Gutachten im Auftrag der unlimited energy GmbH.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2012b): Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich der geplanten Windenergieanlage Thöringswerder. - Endbericht. – Gutachten im Auftrag der ASE GmbH.



- K&S UMWELTGUTACHTEN (2013a): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Badingen. Gutachten im Auftrag der Windpark Badingen GmbH & Co. KG.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2013b): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Niebendorf-Heinsdorf Gutachten im Auftrag der unlimited energy GmbH.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2014): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten Windparkerweiterung Schrepkow III Endbericht. Gutachten im Auftrag der Denker & Wulf AG.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2015a): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des B-Plan-Gebietes 1 "WP Kletzke" der Gemeinde Plattenburg Endbericht. Gutachten im Auftrag der Denker & Wulf AG.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2015b): Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich der geplanten Ergänzung des Windparks Wriezener Höhe um die WEA 35, 36 und 38 Endbericht. Gutachten im Auftrag der EE Construction GmbH & Co KG.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2016a): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten Windparkerweiterung Hohengüstow Endbericht. Gutachten im Auftrag der ENERTRAG AG.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2016b): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten Windparkerweiterung Herzfelde Endbericht. Gutachten im Auftrag der Energiekontor AG.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2018): Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg. Gutachten im Auftrag der Energiekontor AG, Stand 05.07.2018.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2019): Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA 1 als Erweiterung des Windparks Freudenberg. Endbericht 2017 2018. Gutachten im Auftrag der Green Wind Energy GmbH, Stand 18.06.2019
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2020a): Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich der geplanten Erweiterung und Ergänzung des Windparks Freudenberg. Gutachten im Auftrag der Energiekontor AG. Endbericht 2018/2019, Stand 31.03.2020.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2020b): Windpark Beiersdorf-Freudenberg, Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen im WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" im Landkreis Märkisch-Oderland, UVP-Bericht, Stand 04.06.2020.



- KAATZ, J. (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf das Verhalten der Vögel im Binnenland. In: IHDE, SUSANNE & VAUK-HENTZEL, ERIKA (Hrsg.): Vogelschutz und Windenergie. Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen: S. 52-60.
- KRUMENACKER, T. & O. KRÜGER (2016): Windenergie und Mäusebussard: "Wir haben eine potentiell bestandsgefährdende Entwicklung". Der Falke 63, 3/2016: 40-42.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2016): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. (Stand 20. September 2016): http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. (Stand 07.01.2020). http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de.
- LFU N4 (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABTEILUNG NATURSCHUTZ UND BRANDENBURGER NATURLANDSCHAFTEN) (2019): Avifaunistische Daten für die Planung von WEA im WEG 05 Beiersdorf-Freudenberg im Landkreis Märkisch-Oderland. Schreiben vom 03.04.2019 per E-Mail.
- LFU VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburgs, Staatliche Vogelschutzwarte) (2017): Bewertung von Brutvogellebensräumen in Brandenburg. Skript vom 21.03.2017, unveröffentlicht.
- LUA RW 7 (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Potsdam, 26.3.2008.
- MCCRACKEN, G. F. (2009): Mündl. Mittlg. vom 18. Januar 2009 (1st International Symposium on Bat Migration, Berlin).
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 495 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia)

  Deutschlands, Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153
- MESCHEDE A. & K. G. HELLER (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66.
- MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS) (2008a): Schreiben vom 31.07.2008.
- MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS) (2008b): Schreiben vom 01.07.2008.



- MÖCKEL, R., WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15 (Sonderheft), 113 S.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018a): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Anlage 1 des "Windkrafterlasses" (MUGV 2011), Stand 15.09.2018
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018b):
  Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg. Anlage 2 zum Windkrafterlass (MUGV 2011), Stand 15.09.2018.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018b): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (inklusive Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten). Niststättenerlass Anlage 4 zum Windkrafterlass (MUGV 2011), Stand 02.10.20188
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.01.2011
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2011a): Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg. Anlage 3 zum "Windkrafterlass" (MUGV 2011), Stand 13.12.2010
- NORDDEUTSCHE NATURSCHUTZAKADEMIE (Hrsg.) (1990): Biologisch-ökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen Endbericht. NNA-Berichte 3, Sonderheft, 117 S.
- NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Beiersdorf-Freudenberg Bericht Erfassungsjahr 2017 Stand: 22. Mai 2020 Gutachten im Auftrag der Energiekontor AG.
- Nowald, G. (1995): Einfluss von Windkraftanlagen auf die täglichen Flüge von Kranichen zwischen ihren Schlafplätzen und ihren Nahrungsflächen. Kranichschutz Deutschland Informationsblatt Nr. 1.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J. Ornithol. 109: 25 29



- PEDERSEN, M.B. & E. POULSEN (1991): Impact of a 90m-2-MW wind turbine on birds. Avian responses to the implementation of the Tjaereborg Wind Turbine at the Danish Wadden Sea. Ronde: Miljoministeriet, Danmarks Miljoundersogelser, Afdeling for Flöra og Faunaökologi 1991.
- REICHENBACH, M. (2004a): Ein Blick über den Tellerrand Internationale Studien zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 7: 209-219.
- REICHENBACH, M. (2004b): Ergebnisse zur Empfindlichkeit bestandsgefährdeter Singvogelarten gegenüber Windenergieanlagen Blaukehlchen (Luscinia svecica), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 7: 137-150.
- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störwirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 7: 209-219.
- RICHARZ, K., BEZZEL, E. & M. HORMANN (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. AULA-Verlag. Wiebelsheim, 630 S.
- RODRIGUES, L., BACH, L., DUBOURG-SAVAGE, M.-J., GOODWIN, J. & C. HARBUSCH (2008): Guidelines for consideration of bats in wind farm projects. Eurobats Publication Series No. 3. UNEP/EURO-BATS Secretariat, Bonn, Germany, 51 pp.
- RYDELL, J.; BACH, L.; DUBOURG-SAVAGE, M.J.; GREEN, M.; RODRIGUES, L. & A. HEDENSTRÖM (2010): Mortality of bats at wind turbines links to nocturnal insect migration? European Journal of Wildlife Research
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

   Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) (Beilage), 107 S.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 2009. OTIS 19, Sonderheft, 448 S.
- RYSLAVY, T., THOMS, M., LITZKOW, B., STEIN, A. (2013): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2009 & 2010. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 22 (1): 4-32.
- RYSLAVY, T., LANGGEMACH, I., LITZKOW, B. & A. STEIN (2015): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2011 & 2012. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24 (3, 4): 4-32.



- RYSLAVY, T., LANGGEMACH, I., LITZKOW, B., MEYER, S., STEIN, A. (2017): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2013 2015. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 26 (3): 4-43.
- SCHARON, J. (2008): Auswirkungen des Windparks Dahme/Mark (Kreis Teltow-Fläming) auf die Avifauna (Abschlussbericht Untersuchungszeitraum 2000-2008). Gutachten im Auftrag der renewable energy solutions GmbH.
- SCHREIBER, M. (1993a): Windkraftanlagen und Watvogel-Rastplätze Störungen und Rastplatzwahl von Brachvogel und Goldregenpfeifer. Naturschutz und Landschaftsplanung 25 (4): 133-139.
- Schreiber, M. (1993b): Zum Einfluss von Störungen auf die Rastplatzwahl von Watvögeln. Informationsdienst Naturschutz in Niedersachsen. 13: 161-169.
- SCHREIBER, M. (1999): Windkraftanlagen als Störungsquelle für Gastvögel am Beispiel von Blässgans (Anser albifrons) und Lachmöwe (Larus ridibundus). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 39-48.
- SINNING, F. & D. GERJETS (1999): Untersuchungen zu Annäherung rastender Vögel in Windparks in Nordwestdeutschland. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 53-59.
- SINNING, F. (2004a): Bestandsentwicklung von Kiebitz (Vanellus vanellus), Rebhuhn (Perdix perdix) und Wachtel (Coturnix coturnix) im Windpark Lahn (Niedersachsen, Landkreis Emsland) Ergebnisse einer 6-jährigen Untersuchung. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 97-106.
- SINNING, F. (2004b): Kurzbeitrag zum Vorkommen der Grauammer (Miliaria calandra) und weiterer ausgewählter Arten an Gehölzreihen im Windpark Mallnow (Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 193-197.
- SINNING, F. (2004c): Kurzbeitrag zum Vorkommen des Schwarzkehlchens (Saxicola torquata) und weiterer ausgewählter Arten in zwei norddeutschen Windparks (Niedersachsen, Landkreise Ammerland, Leer und Stade). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 199-204.
- SINNING, F., SPRÖTGE, M. & U. DE BRUYN (2004): Veränderungen der Brut- und Rastvogelfauna nach Errichtung des Windparks Abens-Nord (Niedersachsen, Landkreis Wittmund). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 77-93.
- STERNER, D. (2002): A roadmap for PIER research on avian collisions with wind turbines in California. California Energy Commission.



- STOEFER, M. (2007a): Siebenjährige Prä-Post-Studie zu den Auswirkungen des Baues und Betriebes des Windparks Buckow Nord auf die Avifauna. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der PROKON GmbH.
- STOEFER, M. (2007b): Siebenjährige Prä-Post-Studie zu den Auswirkungen des Baues und Betriebes des Windparks Buckow Süd auf die Avifauna. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der PROKON GmbH.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAPP, H., FABIAN, D., FÖRSTER, F. & O. ZINKE (2002): Fledermausverluste in einem Windpark in der Oberlausitz. Naturschutzarbeit in Sachsen, 44: 53-56.
- TRZECIOK, D. & K. VOWINKEL (1985): Die Brutvögel einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im südlichen Niedersachsen. Mitt. Fauna Flora Süd-Niedersachs. 7: 29-38
- VAN DER WINDEN, J., A. L. SPAANS & S. DIRKSEN (1999): Nocturnal collision risks of local wintering birds with wind turbines in wetlands. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 4: 33-38.
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten (ABI. Nr. L 103 S. 1).
- WALTER, G. & H. BRUX (1999): Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994-1997) im Einzugsbereich von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 81-106.
- WINKELMAN, J. E. (1985): Impact of medium-sized wind turbines on birds: a survey on flight behaviour, victims and disturbance. Netherlands Journal of Agricultural Science 33: 75-78.
- ZAHN, A., LUSTIG, A. & M. HAMMER (2014): "Potentielle Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermauspopulationen". Anliegen Natur 36 (1). S. 21 35



# 10 ANHANG

Tab. 11: Zusammenfassung der Relevanzprüfung

Name	Wissenschaftlicher Name	Potentielles Vorkommen im UR <sup>7</sup>	Nachweis im UR	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art	
Arten des Anhangs IV der FFH-	Richtlinie			<u> </u>		
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Bart-/Brandtfledermaus	Myotis brandtii/mystacinus		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Braunes/Graues Langohr	Plecotus auritus/austriacus		Х	Х	Einzelfallbetrachtung	
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	-	Arten wurden nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, es liegen	
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	-	-	-	auch keine Hinweise auf ein Vorkommen vor (NORDDEUTSCHES BÜ FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).	
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	-	-	-		
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	-	-	-		
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	-	-	-		

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> UR = Untersuchungsraum



Name	Wissenschaftlicher Name	Potentielles Vorkommen im UR <sup>7</sup>	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art	
Biber	Castor fiber	-	-	-	Arten wurden nicht nachgewiesen, es liegen auch keine Hinweise auf	
Feldhamster	Circetus cricetus	-	-	-	ein Vorkommen vor; keine potentiell geeigneten Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate im Plangebiet und dessen Umfeld vorhan-	
Fischotter	Lutra lutra	-	-	-	den.	
Wolf	Canis lupus	-	-	-		
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	-	-	-	Arten wurden nicht nachgewiesen, es liegen keine Hinweise auf ein	
Schlingnatter	Coronella austriaca	-	-	-	Vorkommen vor; keine potentiell geeigneten Fortpflanzungsstätten	
Samaragdeidechse	Lacerta viridis	-	-	-	und Nahrungshabitate im Eingriffsgebiet vorhanden. Vorkommen ist aber nicht sicher auszuschließen (Zauneidechse).	
Zauneidechse	Lacerta agilis	Х	-	-		
	I		T	1		
Kammmolch	Triturus cristatus	-	-	-	Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen vor; keine potentiell ge-	
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	Х	-	-	eigneten Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate im Eingriffsgebiet vorhanden. Vorkommen ist daher sicher auszuschließen.	
Kreuzkröte	Bufo calamita	-	-	-	Sick remainable vertex and sicher additional	
Laubfrosch	Hyla arborea	х	-	-		
Moorfrosch	Rana arvalis	х	-	-		
Rotbauchunke	Bombina bombina	-	-	-		
Springfrosch	Rana dalmatica	-	-	-		
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	-	-	-		
Wechselkröte	Bufo viridis	Х	-	-		
Desitored	Dutie and Jetie airens	1	<u> </u>	1	Astronomica nicht auch nach aus in an Barrar auch hat auf Parit auch	
Breitrand	Dytiscus latissimus	-	-	-	Arten wurden nicht nachgewiesen, es liegen auch keine Hinweise auf ein Vorkommen vor; keine potentiell geeigneten Fortpflanzungsstät-	
Eichenbock (Heldbock)	Cerambyx cerdo	-	-	-	ten und Nahrungshabitate im Eingriffsgebiet bzw. Plangebiet und	
Eremit (Juchtenkäfer)	Osmoderma eremita	-	-	-	dessen Umfeld vorhanden.	
Schmalbindiger Breitflügel -Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	-	-		



Name	Wissenschaftlicher Name	Potentielles Vorkommen im UR <sup>7</sup>	Nachweis im UR	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
		•			
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	-	-	-	Arten wurden nicht nachgewiesen, es liegen auch keine Hinweise auf
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	-	-	ein Vorkommen vor; keine potentiell geeigneten Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate im Plangebiet und dessen Umfeld vorhan-
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	Maculinea teleius	-	-	-	den.
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	-	-	-	
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	-	-	-	Arten wurden nicht nachgewiesen, es liegen auch keine Hinweise auf
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	-	-	-	ein Vorkommen vor; keine potentiell geeigneten Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate im Plangebiet und dessen Umfeld vorhan-
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	-	-	-	den.
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	-	-	-	
Kleine Flussmuschel	Unio crassus	-	-	-	
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	-	-	-	
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	-	-	-	
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	-	-	-	
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	-	-	-	
Alle Höheren Pflanzen, Moose und Flechten		-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen zu erwarten.
Europäische Vogelarten					
Grauschnäpper	Muscicapa striata		Х	Х	Einzelfallprüfung
Kleiber	Sitta europaea		Х	х	Einzelfallprüfung
Kohlmeise	Parus major		Х	Х	Einzelfallprüfung
Mäusebussard	Buteo buteo		Х	Х	Einzelfallprüfung



Name	Wissenschaftlicher Name	Potentielles Vorkommen im UR <sup>7</sup>	Nachweis im UR	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art		
Star	Sturnus vulgaris		Х	Х	Einzelfallprüfung		
Tannenmeise	Parus ater		Х	Х	Einzelfallprüfung		
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		Х	X	Einzelfallprüfung		
Waldbaumläufer	Certhia familiaris		Х	Х	Einzelfallprüfung		
Waldkauz	Strix aluco		Х	Х	Einzelfallprüfung		
Wespenbussard	Pernis apivorus		Х	Х	Einzelfallprüfung		
Amsel	Turdus merula		Х	-	Arten wurden im Rahmen der Kartierungen 2017 sowie 2018 im ak-		
Baumpieper	Anthus trivialis		Х	-	tuellen Betrachtungsraum nachgewiesen (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018; 2019); keine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte unter		
Blaumeise	Parus caeruleus		Х	-	Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Nutzungsin-		
Buchfink	Fringilla coelebs		Х	-	tensität des Vorhabengebiets als Nahrungsgebiet sehr gering, Funktion des potentiellen Nahrungsgebietes bleibt auch bei Umsetzung		
Buntspecht	Dendrocopos major		х	-	des Vorhabens erhalten; keine erhebliche Beeinträchtigung und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen.		
Eichelhäher	Garrulus glandarius		Х	-	Reme verschiedhierung des Emaitungszustandes anzunenmen.		
Erlenzeisig	Carduelis spinus		Х	-			
Fitis	Phylloscopus trochilus		Х	-			
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra		Х	-			
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla		Х	-			
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula		Х	-			
Goldammer	Emberiza citrinella		Х	-			
Grünfink	Carduelis chloris		Х	-			
Haubenmeise	Parus cristatus		Х	-			
Heckenbraunelle	Prunella modularis		Х	-			



Name	Wissenschaftlicher Name	Potentielles Vorkommen im UR <sup>7</sup>	Nachweis im UR	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes		Х	-	Arten wurden im Rahmen der Kartierungen 2017 sowie 2018 im ak-
Kolkrabe	Corvus corax		Х	-	tuellen Betrachtungsraum nachgewiesen (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018; 2019); keine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte unter
Kleinspecht	Dendrocopos minor		х	-	Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Nutzungsin-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		Х	-	tensität des Vorhabengebiets als Nahrungsgebiet sehr gering, Funktion des potentiellen Nahrungsgebietes bleibt auch bei Umsetzung
Misteldrossel	Turdus viscivorus		Х	-	des Vorhabens erhalten; keine erhebliche Beeinträchtigung und
Pirol	Oriolus oriolus		Х	-	keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen.
Ringeltaube	Columba palumbus		Х	-	
Rotdrossel	Turdus iliacus		х	-	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		х	-	
Schwarzspecht	Dryocopus martius		Х	-	
Singdrossel	Turdus philomelos		Х	-	
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus		Х	-	
Stieglitz	Carduelis carduelis		Х	-	
Sumpfmeise	Parus palustris		Х	-	
Turteltaube	Streptopelia turtur		Х	-	
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix		Х	-	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola		Х	-	
Weidenmeise	Parus montanus		Х	-	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus		Х	-	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		Х	-	



Name	Wissenschaftlicher Name	Potentielles Vorkommen im UR <sup>7</sup>	Nachweis im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Alle anderen Vogelarten		-	-		Alle anderen Vogelarten konnten im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden. Ein Vorhandensein im Untersuchungsgebiet ist demnach nicht zu erwarten.

# Windpark Beiersdorf - Freudenberg

Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen im WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" im Landkreis Märkisch-Oderland

# Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324)

Auftragnehmer:

Vorhabensträger:





Umdenken lohnt sich

**K&S Umweltgutachten** Urbanstraße 67

10967 Berlin

Energiekontor AG

Bahnhofsplatz 2

16321 Bernau b. Berlin

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Volker Kelm M. Sc. Johanna Erdmann Dipl.-Geol. Sigrid Marquardt **K&S Berlin** 

Urbanstr. 67, 10967 Berlin Tel.: 030 – 616 51 704 Port.: 0163 – 306 1 306

vkelm@ks-umweltgutachten.de

**K&S Brandenburg** 

Schumannstr. 2, 16341 Panketal Tel.: 030 – 911 42 395 Port.: 0170 – 97 58 310

mstoefer@ks-umweltgutachten.de



#### **I**NHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass5
2	Methodik6
3	Kurzcharakteristik FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324)6
3.1	Beschreibung des Schutzgebietes6
3.2	Erhaltungsziele
3.3	Aufgeführte Lebensraumtypen nach Anhang I7
3.4	Aufgeführte Arten nach Anhang II
3.5	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten8
3.6	Managementplanung8
4	Vorhabensbeschreibung 10
4.1	Kurzcharakteristik des Vorhabens10
4.2	FFH-relevante Wirkfaktoren des Vorhabens / Wirkfaktorenanalyse10
5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auf Lebensraumtypen des Anhangs I und FFH-Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324)
6	Zusammenwirken mit anderen Projekten15
7	Fazit15
8	Literaturverzeichnis16
TABEL	LENVERZEICHNIS
Tab. 1:	Liste der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemäß Anlage 2 der 15. ErhZV  (MLUL 2017)
Tab. 2:	Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL im FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013)
Tab. 3	: Im Managementplan benannte Artengruppen, Arten und Vogelarten des FFH-Gebietes "Gamengrundseen" (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013)
Tab. 4	: Zusammenfassung der möglichen Auswirkungen und Einschätzung der Erheblichkeit prognostizierter Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes "Gamengrundseen" sowie der im Managementplan benannten Arten bzw. Artengruppen…13



#### **K**ARTENVERZEICHNIS

Karte 1: Übersichtskarte



#### 1 Anlass

FFH-Gebiete dienen der Erhaltung, dem Schutz und der Wiederherstellung der in Anhang I und Anhang II (FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) genannten Lebensraumtypen und Arten sowie ihrer Lebensräume.

Im Windkrafterlass Brandenburg (MUGV 2011) sind im Zusammenhang mit Windenergieplanungen keine Schutzabstände zu FFH-Gebieten festgelegt. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte "vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen".

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) im Landkreis Märkisch-Oderland, Amt Falkenberg-Höhe, Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (vgl. Karte 1). Der Windpark wird mit der geplanten Errichtung der WEA in Richtung Nordosten erweitert. Im Verfahren befindliche WEA sind im direkten Umfeld der WEA 1, 2 und 5 geplant. Bestands-WEA schließen sich in westlicher und südwestlicher Richtung an. Demgegenüber sollen die WEA 3 und 4 am nordöstlichen Rand des WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" errichtet werden. Westlich, innerhalb des WEG, sollen weitere Anlagen errichtet werden. Diese befinden sich im Genehmigungsverfahren. Während die WEA 1 auf einer Acker-. und die WEA 4 auf einer Grünlandfläche errichtet werden sollen, sind die WEA 2, 3 und 5 im Nadelforst der "Freudenberger Heide" geplant. Die Bau- und Freihalteflächen der WEA 5 sind dabei teilweise innerhalb von Wald, zum Teil aber auch auf der angrenzenden Grünlandfläche gelegen.

Südöstlich der Vorhabensfläche, etwa ab Höhe der WEA 1, erstreckt sich von der Bundesstraße B 158 bei Leuenberg entlang der Seenkette in südlicher Richtung das NATURA 2000-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324) bis zur Bundesstraße B 168.

Für das Genehmigungsverfahren werden die WEA auf drei Anträge aufgeteilt: der Antrag BF I umfasst die WEA 1, der Antrag BF II die WEA 2 und 5 und der Antrag BF III die WEA 3 und 4. Der Mindestabstand vom FFH-Gebiet zur WEA des Antrages BF I beträgt ca. 1.505 m, zu den WEA des Antrages BF II 2 ca. 1.755 m, und zu den WEA des Antrages BF III ca. 1.150 m (vgl. Karte 1). Der Zufahrtsweg zu den WEA-Standorten 3 und 4 liegt in einer Mindestentfernung von ca. 1.355 m zum FFH-Gebiet.

Aufgrund der Entfernungen sind zunächst erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet "Gamengrundseen" und seine Gebietsbestandteile nicht von vornherein auszuschließen. Daher wird nachstehend eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Das Ziel der Vorprüfung ist es, abzuschätzen, ob das geplante Vorhaben auch ggf. im Zusammenhang mit anderen Projekten, geeignet ist, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab).

Die überschlägige Prüfung (gemäß §§ 14 und 15 i. V. m. §§ 33 und 34 BNatSchG) soll klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der maßgeblichen Gebietsbestandteile des "Natura 2000" - Gebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Anderenfalls ist eine vertiefte FFH-Prüfung vorzunehmen.

Das Vorhaben gehört zur Windenergiekulisse des rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" von 2018 der REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2018a). Das



untersuchte Windeignungsgebiet Nr. 5 (WEG 5) trägt den Namen "Beiersdorf-Freudenberg". Durch die Regionalplanung wurden in diesem Zusammenhang Auswirkungen auf Schutzgebiete vorgeprüft. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung des Umweltberichtes zum Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" der REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2018b) wurden keine FFH-Gebiete ermittelt, für die es ein Konfliktpotential mit dem WEG 5 "Beiersdorf-Freudenberg" geben könnte.

#### 2 Methodik

Als Grundlage der Vorprüfung dient die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung (2000) zur Anwendung der §§ 19a bis 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie sowie die Empfehlungen der LANA (2004) zu "Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung". Darüber hinaus dient die flächendeckende Biotopkartierung von K&S UMWELTGUTACHTEN (2020) sowie das faunistische Gutachten zur Chiropterenfauna des Norddeutschen Büros für Landschaftsplanung (2020) als Bewertungsgrundlage. Weiterhin wurden alle vorhandenen Daten zu den FFH-Gebieten verwendet, sodass die Mindeststandards erfüllt werden konnten. Weiterführende Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

## 3 Kurzcharakteristik FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324)

#### 3.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet "Gamengrundseen" bildet einen repräsentativen Ausschnitt der tief in die Prötzeler Hochfläche eingeschnittenen Gamengrundrinne als glaziale Schmelzrinne. Das im Gefolge der Eiszeit entstandene, durchschnittlich 300 bis 400 m breite und meist tief eingeschnittene Tal des Gamengrundes ist zu 95 % mit Wald bedeckt. Im FFH-Gebiet "Gamengrundseen" zwischen Leuenberg und Tiefensee ist die Gamengrundrinne besonders ausgeprägt und wird von den drei Seen Langer See, Mittelsee und Gamensee charakterisiert. Der Flächenanteil der Gewässer beträgt im FFH-Gebiet 26 %. Alle drei Rinnenseen stellen stark eutrophe Seen mit Tauchfluren und einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions dar. Die Seen weisen weder Zuflüsse noch Abflüsse auf und stehen mit dem Grundwasser in Verbindung. Das FFH-Gebiet umfasst weiterhin die direkt an die drei Seen angrenzenden Waldbereiche mit einem durchschnittlichen Abstand zwischen 100 m und 300 m zum Gewässer. Die Waldflächen nehmen einen Flächenanteil von ca. 72 % ein. Vor allem in den schwer zugänglichen steilen Hangbereichen konnten sich naturnahe Eichen-Hainbuchen-Wälder entwickeln. Landwärts schließen sich forstlich geprägte Nadel- und Laubholzbestände an. Die Bahntrasse Tiefensee - Sternebeck verläuft zwischen dem Mittelsee und dem Langen See und ist Teil der FFH-Gebietskulisse. Aktuell ist diese stillgelegt und wird als Draisinenbahn genutzt. Das Gebiet hat eine wichtige Feuchtgebietsverbindungsfunktion zwischen dem Spreetal, Nieder- und Oberbarnim sowie dem Nieder-Oderbruch und dem Finowtal (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013).



Das FFH-Gebiet "Gamengrundseen" ist größtenteils Teil des Landschaftsschutzgebietes "Gamengrund".

#### 3.2 Erhaltungsziele

Zu dem FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324) liegt kein Standarddatenbogen vor (https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.379375.de#G). Im § 2 der Fünfzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (15. Erhaltungszielverordnung - 15. ErhZV) vom 18. Dezember 2017 werden als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet "Gamengrundseen" die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der für das Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Galio-Carpinetum) (LRT 9170) festgelegt (MLUL 2017).

Die Anlage 3 der 15. ErhZV (MLUL 2017) benennt folgende ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen:

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
  - Natürliche oder naturnahe, eutrophe (mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche), unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit typischer Wasserpflanzenvegetation und typischer Verlandungsvegetation (Röhrichte, Riede, Staudenfluren, Gebüsche, Erlenwälder); anorganischer Grund (Sand) und/oder organische Mudden bei fehlenden oder geringfügigen Faulschlammablagerungen (Sapropel); mittlere sommerliche Sichttiefen zwischen 1 und 3 Metern; naturnahe, nicht verbaute Uferzonen.
- LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Galio-Carpinetum)

  Alte Laubbaumbestände auf grundwasserfernen, meist relativ nährstoffreichen und oft wärmegetönten und gut basenversorgten Standorten mittlerer Nährstoffversorgung (oft lehmige Moränenstandorte) mit Hainbuche (Carpinus betulus), Trauben-Eiche (Quercus petraea) und Winter-Linde (Tilia cordata) in der Baumschicht; hoher Anteil von Altholz- und Biotopbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz; hohe Wuchsklassendiversität; Naturverjüngung; gut entwickelte und meist artenreiche Kraut- und Strauchschicht.

#### 3.3 Aufgeführte Lebensraumtypen nach Anhang I

Tab. 1 listet die Lebensraumtypen auf, die für das FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324) in der Anlage 2 der 15. ErhZV (MLUL 2017) erfasst sind:

Tab. 1: Liste der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemäß Anlage 2 der 15. ErhZV (MLUL 2017)

Code	Gebräuchliche Kurzbezeichnung (BfN 2013 online)
2150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-
3150	Gesellschaften



9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

#### 3.4 Aufgeführte Arten nach Anhang II

Für das FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324) werden in der Anlage 2 der 15. ErhZV (MLUL 2017) keine Arten des Anhangs II der FFH-RL aufgeführt.

#### 3.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Da der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324) noch nicht vorliegt (https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.379375.de#G), können keine weiteren wichtigen Arten benannt werden.

#### 3.6 Managementplanung

Managementpläne (Bewirtschaftungspläne nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie) gelten als zentrales Instrument, um die Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes zu konkretisieren und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu formulieren. Können unerlässliche Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele eines Natura 2000-Gebietes bzw. des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten aufgrund des Vorhabens nicht durchgeführt werden, ist dies gegebenenfalls als erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu betrachten.

Zu dem FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324) liegt ein Managementplan vor (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013).

Die Aussagen zur Biotopausstattung im FFH-Gebiet stützen sich auf die flächendeckende Biotopkartierung von Herrn Klemz (2007) und Herrn Wedel (2008). Im Rahmen der FFH-Managementplanung erfolgte keine Aktualisierung der Kartierungsdaten (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013). Alle drei Rinnenseen sind als stark eutrophe Seen mit Tauchfluren und einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions kartiert worden (LRT 3150). Die begleitenden, überwiegend sehr naturnah ausgeprägten Laubmischwälder setzen sich überwiegend aus Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9170) zusammen. Der Norden des FFH-Gebietes ist zudem großflächig von Eichen-Hainbuchenwäldern feuchter bis frischer Standorte (LRT 9160) geprägt (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013).

Tab. 2: Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL im FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013)

Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	EHZ
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions	43,6	В
	oder Hydrocharitions		



Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	EHZ
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-	5,1	В
	Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]		
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	13,8	В
		25,1	С

EHZ (Erhaltungszustand):

Für das FFH-Gebiet liegen keine aktuellen Nachweise für FFH-Arten vor. Im Rahmen der FFH-Managementplanung wurden keine faunistischen Erfassungen durchgeführt. Im Gebiet ist ein Vorkommen der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke sowie der Zierlichen Tellerschnecke relativ wahrscheinlich. Außerdem sind in den naturnahen Wäldern Vorkommen von Fledermausarten sowie in den Seen Vorkommen von Fischarten der FFH-Anhänge II bzw. IV nicht auszuschließen. Bei Geländebegehungen im Frühjahr und Sommer 2011 konnten beiläufig, die in der folgenden Tabelle zusammengefassten Amphibien- und Reptilienarten sowie Vogelarten erfasst werden. Aufgrund der nicht vorhandenen Daten findet keine Bewertung und Maßnahmenplanung für Arten statt (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013).

Tab. 3: Im Managementplan benannte Artengruppen, Arten und Vogelarten des FFH-Gebietes "Gamengrundseen" (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang FFH-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie	nachgewiesenes / potentielles Vorkommen
Arten FFH-RL			
Artengruppe Fledermäuse	Chiroptera	alle IV, teilweise II	potentiell
Moorfrosch	Rana arvalis	IV	nachgewiesen (2011)
Zauneidechse	Lacerta agilis	IV	nachgewiesen (2011)
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	II	potentiell
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	II	potentiell
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	II, IV	potentiell
Artengruppe Fische	Osteichthyes	IV, teilweise II	potentiell
Vogelarten			
Schwarzmilan	Milvus migrans	I	nachgewiesen (2011)
Rotmilan	Milvus milvus	I	nachgewiesen (2011)
Eisvogel	Alcedo atthis	I	nachgewiesen (2011)
Mittelspecht	Dendrocopus medius	I	nachgewiesen (2011)

Bezüglich der Maßnahmenplanung für die Lebensraumtypen wurden die Karten 5 "Erhaltungs- und Entwicklungsziele" und 6 "Maßnahmen" sowie der Text des Managementplans herangezogen.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die Maßnahmen des Managementplans beziehen sich auch auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes, jedoch nicht auf Flächen des Vorhabengebietes.

B guter Erhaltungszustand

C durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungszustand



### 4 Vorhabensbeschreibung

#### 4.1 Kurzcharakteristik des Vorhabens

Der Vorhabensträger plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen in der Nähe des nordwestlichen Bereiches des FFH-Gebietes "Gamengrundseen" (vgl. Karte 1). Dabei ist die Verwendung des Anlagentyps Nordex N149 (5,7 MW) (NH 164 m) mit einer Gesamthöhe von 238,5 m vorgesehen. Im Zuge der Errichtung der Anlagen kommt es zu Versiegelungen von dauerhaft genutzten und nur bauzeitig beanspruchten Flächen. Dabei werden Acker und Grünlandflächen sowie Gehölzflächen in Nadelforsten beansprucht. Die überörtliche Erschließung erfolgt über die Bundesstraße B 168, die im Westen am Vorhabensgebiet vorbeiführt. Die inneren Erschließungswege werden über einen vorhandenen Weg erreicht, der entlang der südlichen Waldkante verläuft.

#### 4.2 FFH-relevante Wirkfaktoren des Vorhabens / Wirkfaktorenanalyse

Im Sinne der FFH-Betrachtung sind nur Wirkfaktoren relevant, die im konkreten Fall zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der beiden FFH-Gebiete führen könnten. Dazu gehören folgende projektspezifische Faktoren und die sich daraus ergebenen möglichen Wirkungen:

- Errichtung technischer Bauwerke in der freien Landschaft: anlagebedingte
   Flächeninanspruchnahme
- WEA in Betrieb (Flügelrotation): anlage- und betriebsbedingte Störungen und Kollisionsrisiko
- Baubedingte Wirkungen: aufgrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung für die vorgestellten Schutzzwecke nicht zu erwarten

# Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auf Lebensraumtypen des Anhangs I und FFH-Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324)

Die Erhaltungsziele begründen sich mit dem Zweck, im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse oder einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet wirksam zu sein.

Die Lebensraumtypen und Arten sind durch projektspezifische Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Baubedingte Störungen sind als zeitweilig zu betrachten und führen nicht zu erheblichen, dauerhaften Beeinträchtigungen. Lärm-, Staub- und Lichtemissionen sowie Fahrzeugverkehr während der Bauphase finden nur temporär statt und sind nicht relevant für die betroffenen Gebietsbestandteile. Eine Zerschneidung des Gebietes findet auch im Zuge der Zuwegungsplanung nicht statt. Schadstoffeinträge sind bei einem erwartungsgemäß störungsfreiem Bauablauf ebenfalls auszuschließen.

Von dem Vorhaben nebst Bauflächen werden keine Flächen des FFH-Gebietes "Gamengrundseen" in Anspruch genommen. Der Mindestabstand vom FFH-Gebiet zur WEA des Antrages BF I beträgt ca.



1.505 m, zu den WEA des Antrages BF II 2 ca. 1.755 m, und zu den WEA des Antrages BF III ca. 1.150 m (vgl. Karte 1). Der Zufahrtsweg zu den WEA-Standorten 3 und 4 liegt in einer Mindestentfernung von ca. 1.355 m zum FFH-Gebiet. Eingriffe in den Wasserhaushalt erfolgen nicht, sodass der Wasserstand und die Wasserqualität der Seen bzw. des LRT 3150 nicht beeinflusst werden. Durch das Vorhaben ändert sich auch die Nutzungsintensität nicht. Demzufolge sind Auswirkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen führen, nicht zu prognostizieren.

Bisher wurden keine faunistischen Erfassungen durchgeführt (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS Brandenburg 2013), so dass in der 15. ErhZV (MLUL 2017) keine Arten als maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes aufgeführt sind. Vorsorglich werden hier die im Managementplan benannten Arten bzw. Artengruppen betrachtet. Mit dem Vorhaben ist keine Nutzung von Flächen im FFH-Gebiet "Gamengrundseen" verbunden, so dass es zu keinen direkten Auswirkungen des Vorhabens auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitate der Arten im FFH-Gebiet kommt. Das Vorhaben kann aber gegebenenfalls Einflüsse auf die potentiellen Jagdgebiete der Fledermäuse außerhalb des FFH-Gebietes und deren Flugrouten dorthin und somit indirekte Auswirkungen für die Fledermäuse haben. Zu den regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Fledermausarten ist nach den TAK (MUGV 2011) ein Abstand von 200 m einzuhalten. Zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz soll nach TAK (MUGV 2011) der Abstand 1.000 m betragen. Mögliche Schutzbereiche nach TAK, die sich im Bereich des FFH-Gebietes befinden, werden durch das Vorhaben nicht tangiert. (vgl. Karte 1). Zu strukturreichen Laub- und Mischwaldgebieten mit hohem Altholzanteil >100 ha und Vorkommen von mindestens 10 Fledermausarten oder hoher Bedeutung für die Reproduktion gefährdeter Arten ist nach den TAK (MUGV 2011) zur Außengrenze des Vorkommensgebietes beziehungsweise Winterquartieres ein Restriktionsbereich von 3 km einzuhalten. Wälder bzw. Forste nehmen im FFH-Gebiet eine Fläche von 119 ha ein (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013) und liegen nördlich des Kuhberges innerhalb des 3.000 m Radius um die geplanten Anlagen. Der Bereich um den Langen See lag dabei innerhalb des 2.000 m Radius zu den Untersuchungen der Chiropterenfauna durch das NORDDEUTSCHE BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2020). Aus den Untersuchungen lassen sich keine Hinweise auf bedeutende Winterquartiere oder Gebiete mit hoher Bedeutung für die Reproduktion gefährdeter Arten im FFH-Gebiet entnehmen. Auch bei TEUBNER et al. (2008) finden sich keine Hinweise auf bedeutsame Winterquartiere im FFH-Gebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Fledermäuse des FFH-Gebietes ist daher nicht anzunehmen.

Der Schwarzmilan gehört nicht zu den Arten, für die die TAK (MUGV 2011) Abstandskriterien vorsieht. Der für den Rotmilan erforderliche Abstand der TAK von 1.000 m zu seinem Brutplatz (MUGV 2011) wird durch das Vorhaben eingehalten, sollte dieser im FFH-Gebiet brüten.

Aufgrund des Mangels an und des großen Abstandes zu Fließgewässern besitzt das Vorhabensgebiet keine Habitateignung für den Eisvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Mittelspecht Laubwälder mit einem hohen Anteil alter Eichen. Demgegenüber befinden sich im Vorhabensgebiet forstwirtschaftlich genutzte Nadelwälder.



Darüber hinaus können keine projektspezifischen Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzziele prognostiziert werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen durch WEA sind für die Arten nicht bekannt und aufgrund der größeren Entfernung auch nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang der Prüfung des relevanten Möglichkeitsmaßstabes werden entsprechend der Wirkfaktorenanalyse keine potentiellen Gefährdungen prognostiziert, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebietsbestandteile führen können (Tab. 4).

12



Tab. 4: Zusammenfassung der möglichen Auswirkungen und Einschätzung der Erheblichkeit prognostizierter Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes "Gamengrundseen" sowie der im Managementplan benannten Arten bzw. Artengruppen

Lebensraumtyp (Bezeichnung BfN 2013 online)	Einschätzung für das FFH	Art*	Einschätzung für das FFH
<ul> <li>3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften</li> </ul>	Projektspezifische Empfindlichkeit:  Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den  Wasserhaushalt  → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich	<ul> <li>Artengruppe Fledermäuse [potentielle Vorkommen]</li> </ul>	Projektspezifische Empfindlichkeit: Vorhanden Einhaltung Abstandskriterien der TAK (MUGV 2011) → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
• 9160 - Sternmieren-Eichen- Hainbuchenwälder	Projektspezifische Empfindlichkeit: Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich	<ul> <li>Moorfrosch (Rana arvalis)</li> </ul>	Projektspezifische Empfindlichkeit: Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt  → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
9170 - Labkraut-Eichen- Hainbuchenwälder	Projektspezifische Empfindlichkeit: Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme   keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich	Zauneidechse     (Lacerta agilis)	Projektspezifische Empfindlichkeit: Keine → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
		<ul> <li>Bauchige         Windelschnecke         (Vertigo         moulinsiana)         [potentielle         Vorkommen]</li> </ul>	Projektspezifische Empfindlichkeit: Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
		Schmale     Windelschnecke     (Vertigo angustior)     [potentielle     Vorkommen]	Projektspezifische Empfindlichkeit: Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
		• Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)	Projektspezifische Empfindlichkeit: Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den



Lebensraumtyp (Bezeichnung	Einschätzung für das FFH
BfN 2013 online)	

Art*	Einschätzung für das FFH
[potentielle Vorkommen]	Wasserhaushalt  → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
<ul> <li>Artengruppe         Fische [potentielle         Vorkommen]     </li> </ul>	Projektspezifische Empfindlichkeit: Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
ggf. LRT-charakteristisc	he Vogelarten:
<ul> <li>Schwarzmilan</li> </ul>	Projektspezifische Empfindlichkeit: Keine keine Abstandskriterien in den TAK (MUGV 2011)  → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
• Rotmilan	Projektspezifische Empfindlichkeit:  Vorhanden Einhaltung Abstandskriterien TAK (MUGV 2011)  → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
• Eisvogel	Projektspezifische Empfindlichkeit: Keine → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich
Mittelspecht	Projektspezifische Empfindlichkeit: Keine → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich

<sup>\*</sup> Bisher wurden keine faunistischen Erfassungen durchgeführt (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013), so dass hier nur vorsorglich die im Managementplan benannten Arten bzw. Artengruppen betrachtet werden.



#### Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Managementplanung

Für das FFH-Gebiet "Gamengrundseen" (DE 3349-324) liegt ein Managementplan vor (MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013), so dass zu prüfen ist, ob das Vorhaben den im Managementplan konkretisierten Zielen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen entgegenstehen kann. Vom Vorhaben werden keine Flächen des FFH-Gebietes "Gamengrundseen" in Anspruch genommen. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die Maßnahmen des Managementplans beziehen sich auch auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes, jedoch nicht auf Flächen des Vorhabengebietes. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und die daran geknüpften Maßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht direkt verbunden, sodass das Vorhaben diesen nicht entgegensteht.

#### 6 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Durch die überschlägige Prüfung konnte hinreichend dargelegt werden, dass das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Gebietsbestandteile führt. Unter dieser Maßgabe ist das Zusammenwirken mit anderen Projekten nicht prüfungsrelevant.

#### 7 Fazit

Nach eingehender Prüfung kann Folgendes festgestellt werden. Es werden keine Veränderungen und Störungen durch die geplante Windparkerweiterung prognostiziert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten wird nicht verändert. Zusätzlich steht das Vorhaben den Entwicklungszielen und den Maßnahmen des Managementplanes für das FFH-Gebiet "Gamengrundseen" nicht entgegen. Diesbezüglich werden keine zusätzlichen Schutz-, Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen notwendig. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.

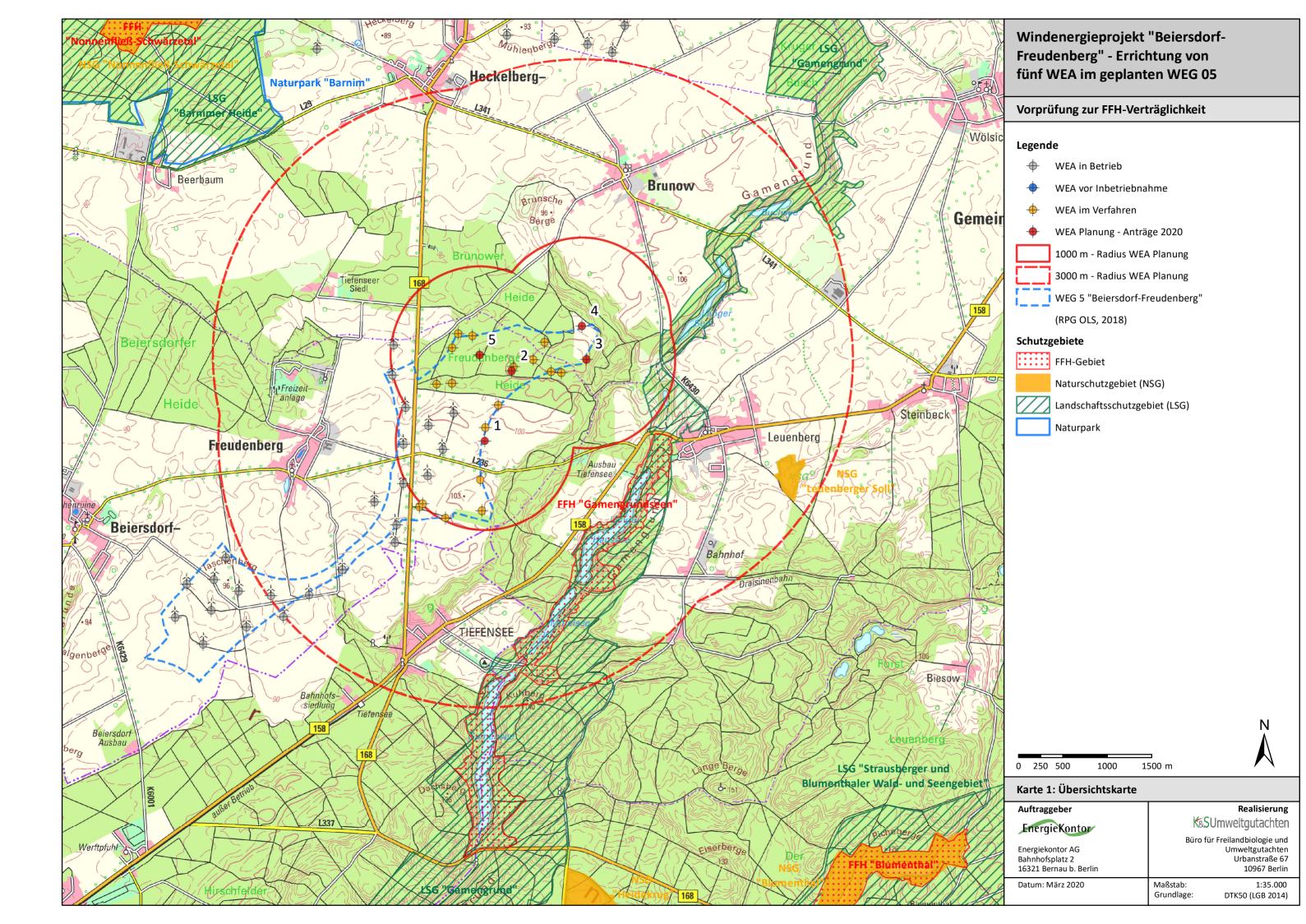


#### 8 Literaturverzeichnis

- BfN Bundesamt für Naturschutz (2013 online): Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Fassung vom 13.05.2013, RL 2013/17/EU, URL: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/lebensraumtypenliste\_20180925. pdf
- BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, GVBI.I/13, [Nr. 3], geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, GVBI.I/16, [Nr. 5]
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-RL) (ABI. EU Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) und die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI. EU Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)
- KLEMZ, C. (2007): flächendeckende Biotoptypen-Kartierung (in MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013)
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2020): Biotopkartierung zum UVP-Bericht
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-VP, vom 4./5. März 2004, 14 Seiten
- MLUL Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2017): Fünfzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (15. Erhaltungszielverordnung 15. ErhZV) vom 18. Dezember 2017, incl. Anlage 1 (Gebietsliste), Anlage 2 (Einzelgebiete), Anlage 3 (Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen), Anlage 4 (Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand von Arten), Anlage 5 (Übersichtskarte, topographische Karten) zur Verordnung, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Verordnungen, 28. Jg., Nr. 72, Potsdam, 20. Dezember 2017
- MUGV Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg & Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (Hrsg.) (2013): Managementplan für das Gebiet "Gamengrundseen" Landesinterne Melde Nr. 733, EU-Nr. 3349-324, Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Luckenwalde, im Juni 2013, Fachliche Betreuung und Redaktion: Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg Arne Korthals und Kai Heinemann (Potsdam), Bearbeitung: IDAS Planungsgesellschaft GmbH (Luckenwalde)
- MUGV Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011, zuletzt geändert 2018): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des



- Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011. Einschließlich Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.09.2018
- NORDDEUTSCHES BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Beiersdorf- Freudenberg Bericht Erfassungsjahr 2017, Stand: 22. Mai 2020, Auftraggeber: Energiekontor AG Bernau bei Berlin
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2018a): Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung", Satzung mit Beschluss der 8. Sitzung der Regionalversammlung am 28. Mai 2018, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 29. August 2018, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Oktober 2018, S. 930
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2018b): Umweltbericht zum Regionalplan Oderland-Spree Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung", Beschluss-Nr. 18/08/38 gebilligt am 28.05.2018 auf der 8. Sitzung/6. Amtszeit der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- TEUBNER, JENS; TEUBNER, JANA; DOLCH, DIETRICH; HEISE, GÜNTER (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2,3) 2008, S. 166ff
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Brandenburg, insbesondere in zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 18. Juli 2000, S. 358 ff.), derzeitige Überarbeitung
- WEDEL, N. (2008): flächendeckende Biotoptypen-/LRT-Kartierung (in MUGV & STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2013)



# Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg

#### Auftragnehmer:



#### Auftraggeber:

#### **Energiekontor AG**

Breitscheidstraße 46, Haus 3 16321 Bernau b. Berlin



#### K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Matthias Stoefer

Markus Albrecht
Dipl.-Biol. Rainer Allenbacher
Hagen Deutschmann
BoS Susanne Marczian
Immo Tetzlaff
Dipl.-Ing. Helmut Thiele
Dipl.-Biol. Nadine von der Burg

K&S Berlin Urbanstr. 67, 10967 Berlin Tel.: 030 – 616 51 704 Fax: 030 – 616 58 331 Port.: 0163 - 306 1 306 vkelm@ks-umweltgutachten.de K&S Brandenburg Schumannstr. 2, 16341 Panketal Tel.: 030 – 911 42 395 Fax: 030 – 911 42 386 Port.: 0170 - 97 58 310 mstoefer@ks-umweltgutachten.de



#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Veranlassung	4
2	Plangebiet	5
3	Brutvögel	9
3.1	Untersuchungsgebiet und Methoden Brutvögel	9
3.2	Ergebnisse Brutvögel	13
3.2.1	Gesamtbestand	
3.2.2	Wertgebende Arten	
3.3	Berücksichtigung der "Tierökologischen Abstandskriterien"	
3.4	Diskussion / Bewertung Brutvögel	
3.4.1	Bewertung / Diskussion Groß- und Greifvögel sowie Eulen	
3.4.2 3.4.3	Bewertung / Diskussion der sonstigen Brutvögel  Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel	
3.4.3		
4	Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste	36
4.1	Untersuchungsgebiet Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste	36
4.2	Methoden Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste	38
4.3	Ergebnisse Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste	39
4.4	Berücksichtigung der "Tierökologischen Abstandskriterien"	46
4.5	Bewertung / Diskussion der Erfassungsergebnisse Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste	46
5	Zusammenfassung	47
6	Quellenverzeichnis	49
Anhan	g I	53
Tabel	LENVERZEICHNIS	
Tab. 1	Übersicht zu den Untersuchungszeiten der Brutvogelkartierung im Jahr 2015	10
Tab. 2	. Die im Untersuchungsgebiet zur geplanten Erweiterung des WP Freudenberg während der Brutvogelkartierungen 2015 und 2018 nachgewiesenen Vogelarten	
Tab. 3	. Die im Untersuchungsgebiet zur geplanten Erweiterung des WP Freudenberg während der Brutvogelkartierung 2015 nachgewiesenen Vogelarten	



Tab. 4.	Die wertgebenden Arten im Bereich der geplanten Erweiterung des WP Freudenberg mit den jeweiligen Einstufungskriterien.	3
Tab. 5.	Die im Untersuchungsgebiet zur geplanten WP-Erweiterung Freudenberg in der Zeit Februar bis März 2015 sowie von Juli 2015 bis Januar 2016 nachgewiesenen Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste	0
Tab. 6.	Die im Untersuchungsgebiet in der Zeit von Februar bis März 2015 beobachteten Arten.5	;3
Tab. 7.	Die im Untersuchungsgebiet in der Zeit von Juli 2015 bis Januar 2016 beobachteten Arten	5
<b>A</b> BBILE	DUNGSVERZEICHNIS	
Abb. 1	Lage des Plangebietes WP Freudenberg.	5
Abb. 2.	Statusverteilung der Brutvögel 2015 in den Referenzflächen (RF) des Plangebietes WP Freudenberg.	5
Abb. 3.	Häufigkeitsverteilung der Brutvögel 2015 in den Referenzflächen (Forstbereiche) 33	3
<b>K</b> ARTE	NVERZEICHNIS	
Karte A	. Flächennutzung im Frühjahr 2015	7
Karte B	S. Flächennutzung im Frühjahr 2018	8
Karte C	5. Übersicht Untersuchungsgebiete Brutvögel 2015/20182	1
Karte D	). Groß- und Greifvögel, Brutplätze/Reviere 201522	2
Karte E	Groß- und Greifvögel, Brutplätze 2018.	3
Karte F	. Brutplätze/Reviere 2015 in der Referenzfläche Süd	4
Karte G	Reviere 2018 im 300 m-Radius der WEA 1	5
Karte H	I. Brutplätze/Reviere 2015 in der Referenzfläche Nord	ô
Karte I.	Brutplätze/Reviere 2015 im 300 m-Radius der damals geplanten WEA 8	7
Karte J	. Flächennutzung im Herbst 2015	7
Karte J	. Beobachtungen von Zugvögeln im Untersuchungsgebiet	5



#### 1 VERANLASSUNG

Die *Energiekontor AG* plant in Erweiterung des Windparks Freudenberg (Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg) die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA).

K&S UMWELTGUTACHTEN wurde von der *Energiekontor AG* im Jahr 2015 beauftragt, in einer ganzjährigen Studie die Zug-, Rast- und Brutvögel zu kartieren. Die Kartierungen fanden von Februar 2015 bis Januar 2016 statt.

Das ursprüngliche Plangebiet, welches der Kartierungen im Jahr 2015 zu Grunde lag, sah die Errichtung von acht WEA vor (vgl. Karte A bis C). Die damalige Plangebietskulisse sah dem entsprechend ganz anders aus, als die jetzige geplante Anlagenkonfiguration. Das Plangebiet musste aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung des Windeignungsgebietes (WEG) stark verändert werden. Der nördliche Teil des 2015er Plan- und Untersuchungsgebietes ist entfallen. Dafür sind jetzt WEA östlich und südlich des 2015er Plan- und Untersuchungsgebietes geplant. Die jetzt geplanten WEA 1 und 5 ligen außerhalb des Untersuchungsgebietes im Jahr 2015. Die jetzt geplante WEA 4 liegt im Randbereich des 2015er Untersuchungsgebietes. Da dementsprechend Daten zum Vorkommen der Brutvögel aus diesen Bereichen fehlen, wurden K&S UMWELTGUTACHTEN von der *Energiekontor AG* beauftragt, im Jahr 2018 die Brutvogelkartierungen in diesen Bereichen zu ergänzen. Da die Kartierungen gerade erst abgeschlossen wurden, konnten die Daten aber noch nicht vollständig ausgewertet werden. Lediglich für die geplante WEA 1 konnten die aktuellen Erfassungsdaten bereits ausgewertet werden.

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie einer Datenrecherche soll die lokale Avifauna bewertet werden.



#### 2 PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland (Land Brandenburg), ca. 18 km östlich von Bernau, zwischen den Ortschaften Freudenberg und Leuenberg (Abb. 1, Karte E).

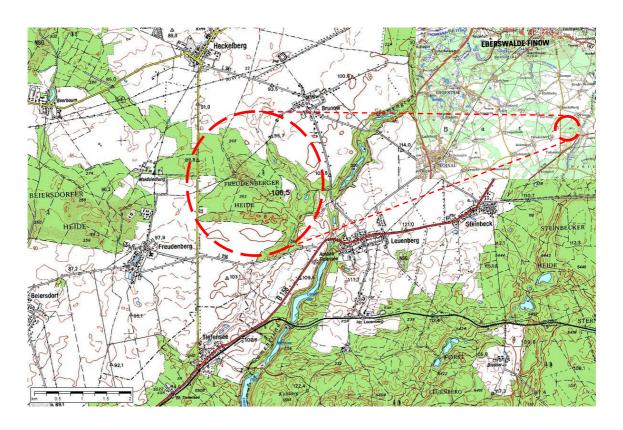


Abb. 1 Lage des Plangebietes WP Freudenberg.

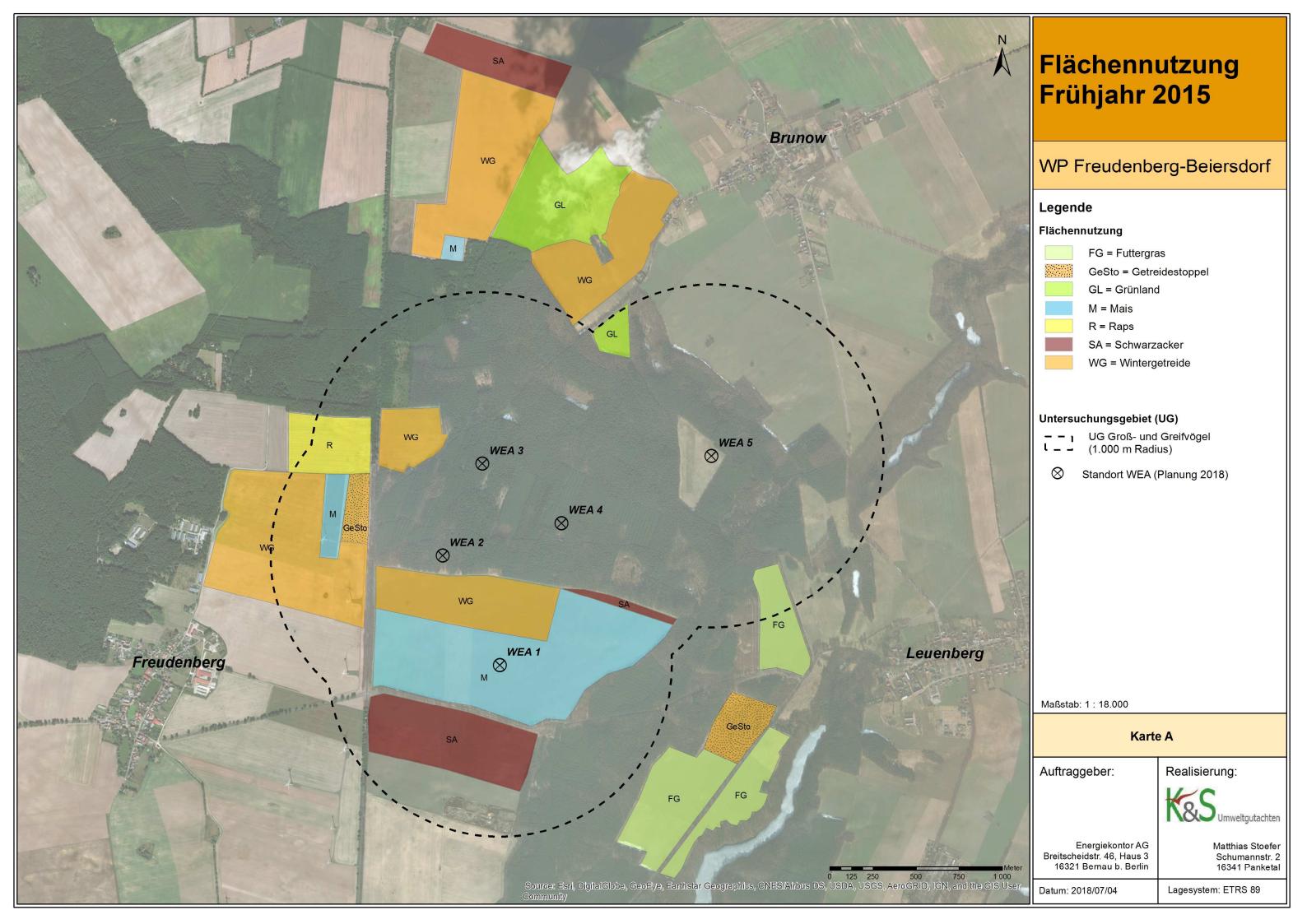
Von den jetzt beantragten WEA liegen die WEA 2 bis 4 im Wald. Der geplante Standort der WEA 5 befindet sich auf einer Lichtung. Die WEA 1 ist südlich des Waldes auf Acker geplant (Karte A). Bei den Forstflächen handelt es sich hauptsächlich um Kiefernbestände mit unterschiedlicher Altersstruktur und sehr verschiedener Ausprägung. Neben größere Altholzbestände, mit sehr unterschiedlicher Ausprägung der Kraut- und Strauchschicht, gibt es auch viele Bereiche mit jungen Beständen (Jungwuchs, Stangenholz). Die Kiefer ist die dominierende Baumart, es gibt aber auch "Nester" mit Fichten oder Lärchen. Daneben gibt wenige kleine Laubwaldareale, mit Roteichen, Rotbuchen und Robinien. Auch einige Rodungsflächen mit jungen Laubholzaufforstungen und z. T. mit Überhältern befinden sich im Untersuchungsgebiet. Innerhalb des 300 m-Radius um die geplanten WEA 5 liegt eine große Lichtung mit extensiv genutztem Grünland. Der Übergang zum Offenland erfolgt abrupt ohne Rand- oder Saumhabitate. Im Untersuchungsjahr 2015 waren die Ackerflächen südlich des

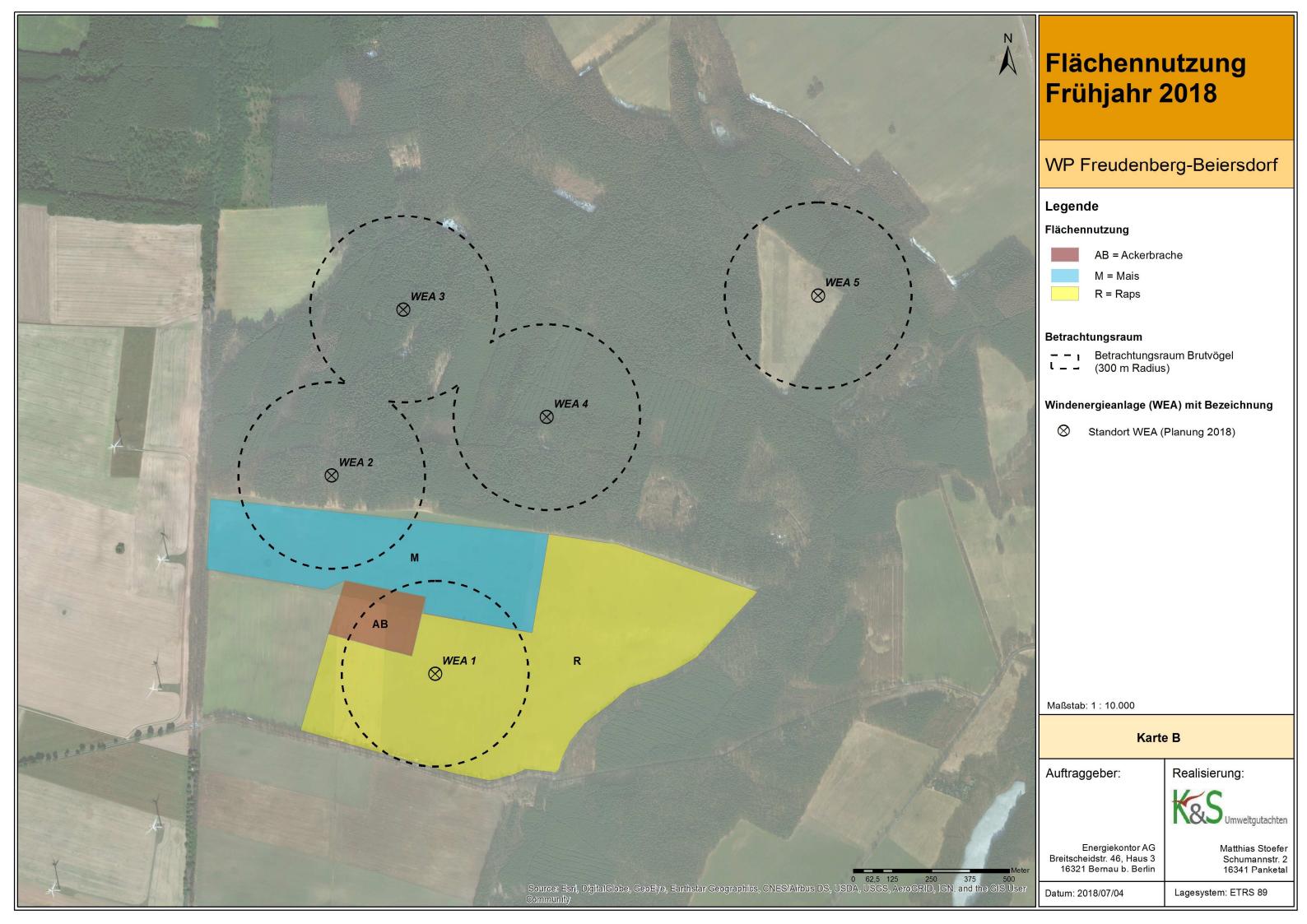


Waldes mit Wintergetreide und Mais bestellt (Karte A). Im Jahr 2018 waren die Flächen mit Mais und Raps bestellt. Außerdem gab es noch eine Brachefläche (Karte B).

Das nähere Umfeld wird südwestlich und südlich des Plangebietes durch zwölf bereits installierte WEA im WP Freudenberg geprägt (Karte A und B).

Im weiteren Untersuchungsraum dominieren vor allem weitere Kiefernforstflächen und Intensiväcker sowie die Siedlungsbereiche von Freudenberg, Brunow und Leuenberg. Östlich von Beiersdorf sind weitere zwölf WEA vorhanden.







### 3 Brutvögel

## 3.1 Untersuchungsgebiet und Methoden Brutvögel

Die Grundlagen für die Auswahl der Untersuchungsräume und -methodik bilden die Anlage 1 "Tier-ökologische Abstandskriterien" (TAK) (Stand 15.10.2012) (MUGV 2012) sowie die Anlage 2 "Kriterien zur Untersuchung tierökologischer Parameter" (TUK) (Stand Aug. 2013) (MUGV 2013) des Windkrafterlasses (MUGV 2011).

Ausgangsbasis der Kartierungen im Jahr 2015 waren die geplanten Standorte von acht WEA (Karte C). Die WEA 8 hat einen deutlichen Abstand zu den anderen WEA. Daher wurde der Bereich dieser WEA so untersucht, dass die Untersuchungen die Kriterien (TUK) für eine ggf. getrennte Beantragung dieser WEA erfüllen.

Für die ergänzenden Untersuchungen im Jahr 2018 wurde für die Auswahl der Untersuchungsräume im Wald eine "Potentialfläche" zu Grunde gelegt, die das maximale Plangebiet außerhalb des Untersuchungsgebietes der vollständigen Arterfassung im Jahr 2015 abdeckte (Karte C). Darüber hinaus wurde auch die nun beantragte WEA 1 mit berücksichtigt.

Die Kartierung der Brutvögel setzte sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- 1. Datenrecherche zum Vorkommen von TAK-Arten;
- 2. Erfassung der Groß- und Greifvögel in einem Radius von 1.000 m um die acht damals geplanten WEA im Jahr 2015;
- 3. Erfassung der Groß- und Greifvögel in einem Radius von 2.000 m um die fünf jetzt beantragten WEA im Jahr 2018;
- 4. Erfassung der Eulen im Jahr 2015 in einem Radius von 300 m um die acht damals geplanten WEA;
- 5. Revierkartierung aller Arten innerhalb von zwei Referenzflächen im 300 m-Radius um die geplanten WEA 1 bis 7 sowie im 300 m-Radius der geplanten WEA 8 im Jahr 2015;
- 6. Revierkartierung der wertgebenden Arten im 300 m-Radius um die geplanten WEA 1 bis 7 im Jahr 2015.
- 7. Revierkartierung aller Arten innerhalb in der Potentialfläche sowie deren 50 m-Radius sowie im 300 m-Radius der geplanten WEA 1 im Jahr 2018;
- 8. Revierkartierung der wertgebenden Arten im 300 m-Radius der Potentialfläche im Jahr 2018.



Tab. 1

Die Untersuchungszeiten für die verschiedenen Artengruppen sind in der Tabelle 1 dargestellt.

Übersicht zu den Untersuchungszeiten der Brutvogelkartierung im Jahr 2015.

		Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli
Eulen	Revierkartierung						
Greif- und Großvögel	Horstsuche						
Greii- urid Großvoger	Horstkontrolle						
wertgebende Arten	Revierkartierung						
sonstige Brutvögel	Revierkartierung						

- 1. Zum Vorkommen der TAK-Arten erfolgte eine Abfrage der beim LUGV RO7 (jetzt LfU N1) vorhandenen Daten. Diese wurden am 24.03.2015 schriftlich übermittelt (LUGV RO7 2015). Darüber hinaus erfolgte auch die Kontaktaufnahme zum Horstbetreuer Herr MEYER. Ggf. sollten Brutplätze kontrolliert bzw. geeignete Habitate untersucht werden.
- Die Kartierung der Greifvögel begann in beiden Untersuchungsjahren (2015 und 2018) Ende März mit der Suche nach den Horsten. Zu diesem Zeitpunkt haben die meisten Arten die Reviere besetzt und i. d. R. mit dem Nestbau oder der Horstausbesserung begonnen. Im Jahr 2015 erfolgte die Horstsuche im 1.000 m-Radius um die acht damals geplanten WEA (Karte D). Im Jahr 2018 wurde das Untersuchungsgebiet auf den 2.000 m-Radius um die fünf jetzt beantragten WEA erweitert (Karte E). Bei der Ersterfassung wurden alle potentiell geeigneten Strukturen, vor allem die Waldränder, Schneisen und Feldgehölze, zu Fuß abgegangen. Im Jahr 2018 wurde die Suche auch verstärkt in den geschlossenen Waldflächen mit geeigneter Altersstruktur durchgeführt. Alle gefundenen Horste wurden per GPS-Gerät markiert. Es wurden auch alle alten Horste sowie die Krähen- und Kolkrabennester erfasst, da diese häufig von Baumfalken genutzt werden. Bis Anfang Juli wurden die ermittelten Horste und Nester regelmäßig kontrolliert, um mögliche Bruten festzustellen.
- 3. Im Februar und März 2015 erfolgten im 300 m-Radius um die acht damals geplanten WEA (Karte C) vier Begehungen zur Erfassung der Eulen. Bei den nächtlichen Kontrollen wurden z. T. Klangattrappen eingesetzt. Im Vorfeld erfolgte eine Begehung der Waldflächen und Waldkanten, um die potentiell geeigneten Flächen zu ermitteln.

Im Februar und März 2019 sollen die Kartierung im 300 m-Radius aller jetzt beantragten WEA bzw. der Potentialfläche wiederholt bzw. ergänzt.



4. Die Erfassung <u>aller Brutvogelarten</u> erfolgte im <u>Jahr 2015</u> auf drei Teilflächen¹ (Karten C, F, H und I). Im Bereich der damals geplanten WEA 1 bis 7 erfolgte die Kartierung auf zwei Referenzflächen von je ca. 40 ha. Die Referenzflächen wurden so gelegt, dass möglichst alle relevanten Alters- und Habitatstrukturen des Plangebietes repräsentiert sind. Außerdem wurde der Brutvogelbestand im 300 m-Radius um die WEA 8 vollständig erfasst.

Es wurde eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Es erfolgten sieben Morgenbegehungen in der Zeit von März bis Mitte Juni, wobei die beiden ersten Begehungen vor allem der Erfassung der Spechte dienten. In den Offenlandbereichen erfolgte im Juni eine zusätzliche Morgenbegehung.

Im <u>Jahr 2018</u> erfolgte die Erfassung <u>aller Brutvogelarten</u> auf der "Potentialfläche" sowie deren 50 m-Radius (Karte C) sowie im 300 m-Radius um die jetzt geplante WEA 1 (Karten C und G). In den Waldflächen wurden wie schon 2015 sieben morgendliche Begehungen von Mitte März bis Anfang Juni durchgeführt. Im Bereich der WEA 1 erfolgten im Jahr 2018 sechs Begehungen von Anfang April bis Mitte Juni. Hier wurden im Mai und Juni außerdem drei Abendbegehungen durchgeführt.

5. Die <u>wertgebenden Arten</u> wurden im Jahr 2015 außerhalb der Referenzflächen im restlichen Plangebiet sowie dessen 300 m-Umfeld erfasst (Karten C, F und G).

Im Jahr 2018 erfolgte die Kartierungen der wertgebenden Arten im verbleibenden 300 m-Radius um die Potentialfläche (Karte C).

Auch die wertgebenden Arten wurden in beiden Jahren mit der Revierkartierungsmethode nach SÜD-BECK et al. (2005) erfasst. Hierzu erfolgten ebenfalls sieben Morgenbegehungen in der Zeit von März bis Mitte Juni.

Die Auswertung der Felddaten erfolgte im Wesentlichen nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Darüber hinaus wurden auch Hinweise der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere BIBBY et al. (1995), DO-G (1995) sowie FLADE (1994) u. a., berücksichtigt. Entsprechend den aktuellen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) wurden bereits zweimalige Beobachtungen revieranzeigenden Verhaltens im vorgegebenen Wertungszeitraum als Revier gewertet.

Die Einschätzung des Status der Arten erfolgt entsprechend der EOAC-Kriterien<sup>2</sup> (s. SÜDBECK et al. 2005):

> BA Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Erfassung auf Referenzflächen ist entsprechend der TUK (MUGV 2013) bei Gebieten über 80 ha möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> International einheitlich geregelte Kriterien zum Brutvogelstatus, erstellt durch das European Ornithological Atlas Committee (EOAC) (HAGEMEIJER & BLAIR 1997).



- BB Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
- BC Gesichertes Brüten / Brutnachweis

Es wird außerdem ggf. auch zwischen folgenden Statusangaben unterschieden:

- Brutplatz (Status BC; entspricht auch einem Brutpaar und auch einem Revier)
- Brutpaar (Status BC; entspricht auch einem Revier)
- Paar (Status BB; entspricht einem Revier)
- Revier (Status BB)
- Als "wertgebende Arten" werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- die Art ist in der Roten Liste Brandenburgs (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) geführt;
- → die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007; GRÜNEBERG et al. 2015³)

  geführt;
- die Art ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (2009) "Streng geschützt";
- die Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung (2005) "Streng geschützt";
- > für die Art sehen die TAK (MUGV 2012) einen Schutzbereich vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die neue Rote Liste (GRÜNEBERG et al. 2015) wurde erst im September 2016 veröffentlicht, so dass für die Auswahl der wertgebenden Arten im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2015 die Roten Liste von 2007 (SÜDBECK et al.) ausschlaggebend war.



## 3.2 Ergebnisse Brutvögel

#### 3.2.1 Gesamtbestand

Insgesamt wurden während der Brutvogelkartierungen im Jahr 2015 im Gesamtuntersuchungsgebiet 62 Vogelarten nachgewiesen. Davon können 46 Arten als Brutvogel (Status BC und BB) eingeschätzt werden.

In den Referenzflächen sowie im 300 m-Radius um die damals geplante WEA 8, d. h. im Bereich der vollständigen Erfassung des Arteninventars, wurden insgesamt 61 Vogelarten beobachtet. 44 Arten können als Brutvogel (Status BC und BB) eingeschätzt werden. Für sieben weitere Arten liegen einzelne Beobachtungen während der Brutzeit vor, die eine Einstufung als Brutvogel aber nicht zulassen (BA). Acht Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Eine Art wurde als Durchzügler eingestuft. Die Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Statusverteilung in den einzelnen Referenzflächen.

Im 1.000 m-Bereich wurden im Jahr 2015 mit dem Kolkraben und dem Wespenbussard zwei weitere Brutvogelarten nachgewiesen.

Im Jahr 2018 wurden im 2.000 m-Radius um die fünf jetzt beantragten WEA Brutplätze von drei Arten (Mäuse- und Wespenbussard, Kolkrabe) Arten gefunden.

Im 300 m-Radius um die jetzt beantragten WEA 1 wurden im Jahr 2018 sieben Arten beobachtet, von denen vier Arten als Brutvogel eingestuft werden<sup>4</sup>.

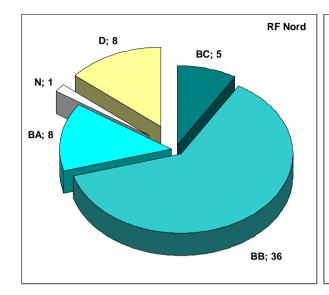
Alle nachgewiesenen Arten sind in den Tabellen 2 und 3 aufgeführt. In der Tabelle 2 werden alle für die fünf jetzt beantragten WEA direkt relevanten Ergebnisse aus beiden Untersuchungsjahren zusammengestellt. Dies betrifft die Referenzfläche Süd sowie den 300 m-Radius aus dem Jahr 2015, den 300 m-Radius um die beantragte WEA 1 im Jahr 2018 sowie die Brutplätze der Groß- und Greifvögel aus beiden Untersuchungsjahren. In der Tabelle 3 werden der Vollständigkeit halber und zur Berücksichtigung bei der Bewertung der Brutvogelgemeinschaften auch die Untersuchungsergebnisse in der Referenzfläche Nord sowie im 300 m-Radius um die damals geplante WEA 8 aus dem Jahr 2015 zusammengestellt. Zu jeder Art werden der Status im Untersuchungsgebiet sowie die Anzahl der Brutpaare oder Reviere angegeben. Außerdem werden die Einstufungen in die Roten Listen von Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) und Deutschland (SÜDBECK et al. 2007, GRÜNE-

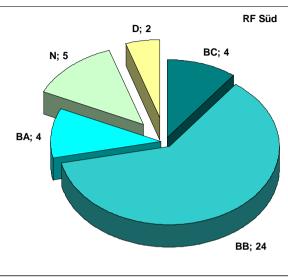
<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Daten der Revierkartierungen in den Waldflächen im Jahr 2018 konnten aufgrund der gerade erst beendeten Kartierungen noch nicht ausgewertet werden. Die Ergebnisse werden in Kürze nachgeliefert.



BERG et al. 2015) sowie die TAK-Liste (MUGV 2012) und der Schutzstatus gemäß BNatSchG und BArtSchV benannt. Die Brutplätze und Revierzentren sind in den Karten D bis I dargestellt.







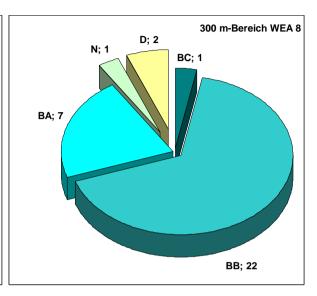


Abb. 2. Statusverteilung der Brutvögel 2015 in den Referenzflächen (RF) des Plangebietes WP Freudenberg.

BA: möglicher Brutvogel, BB: wahrscheinlicher Brutvogel, BC: sicherer Brutvogel

(Status nach EOAC-Kriterien, HAGEMEIJER & BLAIR 1997, SÜDBECK et al. 2005)

N: Nahrungsgast, D: Durchzügler.



Tab. 2. Die im Untersuchungsgebiet zur geplanten Erweiterung des WP Freudenberg während der Brutvogelkartierungen 2015 und 2018 nachgewiesenen Vogelarten. Fett sind die wertgebenden Arten hervorgehoben. Fettkursiv sind die TAK-Arten dargestellt.

									Süd 2015		ußerhalb RF		Bereich WEA 1	1.000 m-Radius 2015  Status  Anzahl  Status	D II 0040		
Nome5	Wissenschaftlicher Name	RL B		RL D 2015	TAK	BNG	DAV		WEA 2 und 3)		2015	l	(2018)	_		+	
Name <sup>5</sup>		KL B	2007	2013	IAN	DNG	DAV	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzani	Status	Anzahl
Amsel	Turdus merula	.,	.,,					BB	7 R								
Baumpieper	Anthus trivialis	V	V	3				BB	5 R								
Blaumeise	Parus caeruleus							BA	1 R			BA					
Buchfink	Fringilla coelebs							ВС	1 BP + 1 P + 49 R			BB	1 R				
Buntspecht	Dendrocopos major							ВС	2 BPI + 2 P + 5 R								
Eichelhäher	Garrulus glandarius							BB	3 R								
Fitis	Phylloscopus trochilus							BB	16 R								
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3						BB	1 R	BB					
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla							BB	2 R								
Gartengrasmücke	Sylvia borin																
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V		V													
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula																
Goldammer	Emberiza citrinella			V				BB	3 R			BA					
Grauammer	Miliaria calandra		2	V			+					BB	1 R				
Grauschnäpper	Muscicapa striata																
Grünfink	Carduelis chloris							BB	1 R								
Haubenmeise	Parus cristatus							BB	5 R								
Heckenbraunelle	Prunella modularis																
Heidelerche	Lullula arborea		V	V			+					BB	1 R				
Hohltaube	Columba oenas																
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes							BB	1 R								
Klappergrasmücke	Sylvia curruca																
Kleiber	Sitta europaea							ВС	1 BP + 3 R								
Kleinspecht	Dendrocopos minor		V	V													
Kohlmeise	Parus major							BC	1 BP + 16 R								
Kolkrabe	Corvus corax							N						BC	1 BPI	BC	3 BPI
Kranich	Grus grus				+	+		N								BA	1 P
Kuckuck	Cuculus canorus		V	V		+											• •
Mäusebussard	Buteo buteo		•	<u> </u>		+						N		BC	2 BPI	BC	7 BPI
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla							BB	17 R			BB	1 R				. 5
Misteldrossel	Turdus viscivorus					1		BA									
Nachtigall	Luscinia megarhynchos					+		5, (									
Nebelkrähe	Corvus corone cornix					+		N									
Neuntöter	Lanius collurio	V				1		111									

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, werden die Arten nicht wie üblich entsprechend der Systematik, sondern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

WP Freudenberg - Avifauna - Bereich WEA 1 bis 5



			RL D	RL D					Süd 2015 WEA 2 und 3)		ußerhalb RF 2015		Bereich WEA 1 (2018)	1.000 n	n-Radius 2015	2.000 m-Radius 2018	
Name <sup>5</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	2007	2015	TAK	BNG	BAV	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	V				BA									
Ringeltaube	Columba palumbus							BB	5 R								
Rotkehlchen	Erithacus rubecula							BB	11 R								
Schafstelze	Motacilla flava	V															
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus							BB	1 R								
Schwarzspecht	Dryocopus martius						+										
Singdrossel	Turdus philomelos							BB	5 R			N					
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus							BA									
Sperber	Accipiter nisus					+		N(E)									
Star	Sturnus vulgaris							BB	1 R								
Stieglitz	Carduelis carduelis							N (E)									
Sumpfmeise	Parus palustris							BB	2 R								
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris																
Tannenmeise	Parus ater							BB	14 R								
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca			3				D									
Türkentaube	Streptopelia decaocto																
Wachtel	Coturnix coturnix			V													
Waldbaumläufer	Certhia familiaris							BB	1 R								
Waldkauz	Strix aluco					+		BB	1 R								
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix							BB	7 R								
Waldohreule	Asio otus					+		BB	1 R								
Weidenmeise	Parus montanus							D									
Wespenbussard	Pernis apivorus	2	V	3		+								BC	1 BPI	BC	1 BPI
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus							BB	5 R								
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes							BB	13 R								
Zilpzalp	Phylloscopus collybita							BB	12 R								

WP Freudenberg - Avifauna - Bereich WEA 1 bis 5



Tab. 3. Die im Untersuchungsgebiet zur geplanten Erweiterung des WP Freudenberg während der Brutvogelkartierung 2015 nachgewiesenen Vogelarten. Fett sind die wertgebenden Arten hervorgehoben. Fettkursiv sind die TAK-Arten dargestellt.

			RL D	RL D				R	F Nord	300 m-E	Bereich WEA 8
Name <sup>6</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	2007	2015	TAK	BNG	BAV	Status	Anzahl	Status	Anzahl
Amsel	Turdus merula							BB	1 P + 10 R	BB	8 R
Bachstelze	Motacilla alba							D			
Baumpieper	Anthus trivialis	V	V	3				BB	6 R	BB	2 R
Blaumeise	Parus caeruleus							BB	4 R	BB	3 R
Buchfink	Fringilla coelebs							BB	1 P + 34 R	BB	38 R
Buntspecht	Dendrocopos major							BC	2 BP + 1 BPL + 9 R	BB	3 R
Dorngrasmücke	Sylvia communis							BA			
Eichelhäher	Garrulus glandarius							BB	3 R	BB	1 R
Fitis	Phylloscopus trochilus							BB	20 R	ВС	1 BP + 4 R
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3				BB	1P+7R	BB	2 R
Gartengrasmücke	Sylvia borin							BB	3 R		
Grauammer	Miliaria calandra		2	V			+	BB	1P+1R		
Grünfink	Carduelis chloris							BB	3 R		
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla							BB	3 R	BA	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V		V				BB	2 R		
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula							N			
Goldammer	Emberiza citrinella			V				BB	7 R	BB	1 R
Grauschnäpper	Muscicapa striata							BB	1 R	ВА	
Haubenmeise	Parus cristatus							BB	4 R	BB	1 R
Heckenbraunelle	Prunella modularis							BB	2 R		
Heidelerche	Lullula arborea		V	V			+	BA		BB	1 R
Hohltaube	Columba oenas							BB	1 R		
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes							BB	1P+3R		
Klappergrasmücke	Sylvia curruca							BA			
Kleiber	Sitta europaea							BB	5 R	BB	4 R
Kleinspecht	Dendrocopos minor		V	V				BA			
Kohlmeise	Parus major							BC	1 BP + 1 P + 10 R	BB	19 R
Kolkrabe	Corvus corax							N			
Kranich	Grus grus				+	+		N			
Kuckuck	Cuculus canorus		V	V				BA			
Mäusebussard	Buteo buteo					+		BC	1 BP	N	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla							BB	1 P + 17 R	BB	12 R
Misteldrossel	Turdus viscivorus							BB	2 R	ВА	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos							BB	1 R		
Nebelkrähe	Corvus corone cornix							N			

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, werden die Arten nicht wie üblich entsprechend der Systematik, sondern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.



			RL D	RL D				RI	Nord	300 m-B	ereich WEA 8
Name <sup>6</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	2007	2015	TAK	BNG	BAV	Status	Anzahl	Status	Anzahl
Neuntöter	Lanius collurio	V						N (E)			
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	V				BB	1 R	BB	1 R
Ringeltaube	Columba palumbus							BB	3 R	BB	4 R
Rotkehlchen	Erithacus rubecula							BB	16 R	BB	5 R
Schafstelze	Motacilla flava	V						BA (E)			
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus							ВС	1 BP	BB	1 R
Schwarzspecht	Dryocopus martius						+	BB	1P+1R		
Singdrossel	Turdus philomelos							BB	11 R	BB	2 R
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus							BB	2 R	BA	
Sperber	Accipiter nisus					+		N (E)			
Star	Sturnus vulgaris							BB	1P+4R	BB	5 R
Stieglitz	Carduelis carduelis							N (E)			
Sumpfmeise	Parus palustris							BB	1 P + 2 R		
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris							BA (E)			
Tannenmeise	Parus ater							BB	9 R	BB	6 R
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca			3						D	
Türkentaube	Streptopelia decaocto							N (E)			
Wachtel	Coturnix coturnix			V				BA			
Waldbaumläufer	Certhia familiaris							BB	1P+5R	BA	
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix							BB	9 R	BB	8 R
Weidenmeise	Parus montanus							BB	2 R	D	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus							BB	14 R	BA	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes							ВС	1 BP + 15 R	BB	9 R
Zilpzalp	Phylloscopus collybita							BB	1 P + 21 R	BA	



### Abkürzungsverzeichnis für die Tab. 2 und 3

RL B Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)

RL D 2007 Rote Liste Deutschland, 4. Fassung (SÜDBECK et al. 2007)

RL D 2015 Rote Liste Deutschland, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al. 2015)

Kategorien der Roten Listen:

1 = Vom Aussterben bedroht

2 = Stark gefährdet

3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste

BNG "Streng geschützt" nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG)

(= Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

BAV "Streng geschützt" nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

(Hinweis: alle Europäischen Vogelarten sind nach BArtSchV "besonders ge-

schützt".)

TAK Schutzbereich gemäß Tierökologische Abstandskriterien (MUGV 2012)

RF Referenzfläche

BA möglicher Brutvogel

BB wahrscheinlicher Brutvogel

BC sicherer Brutvogel

(Status nach EOAC-Kriterien, SÜDBECK et al. 2005)

BP Brutpaar (Status BC, entspricht auch einem Revier)

BPI Brutplatz (Status BC, entspricht auch einem Brutpaar sowie einem Revier)

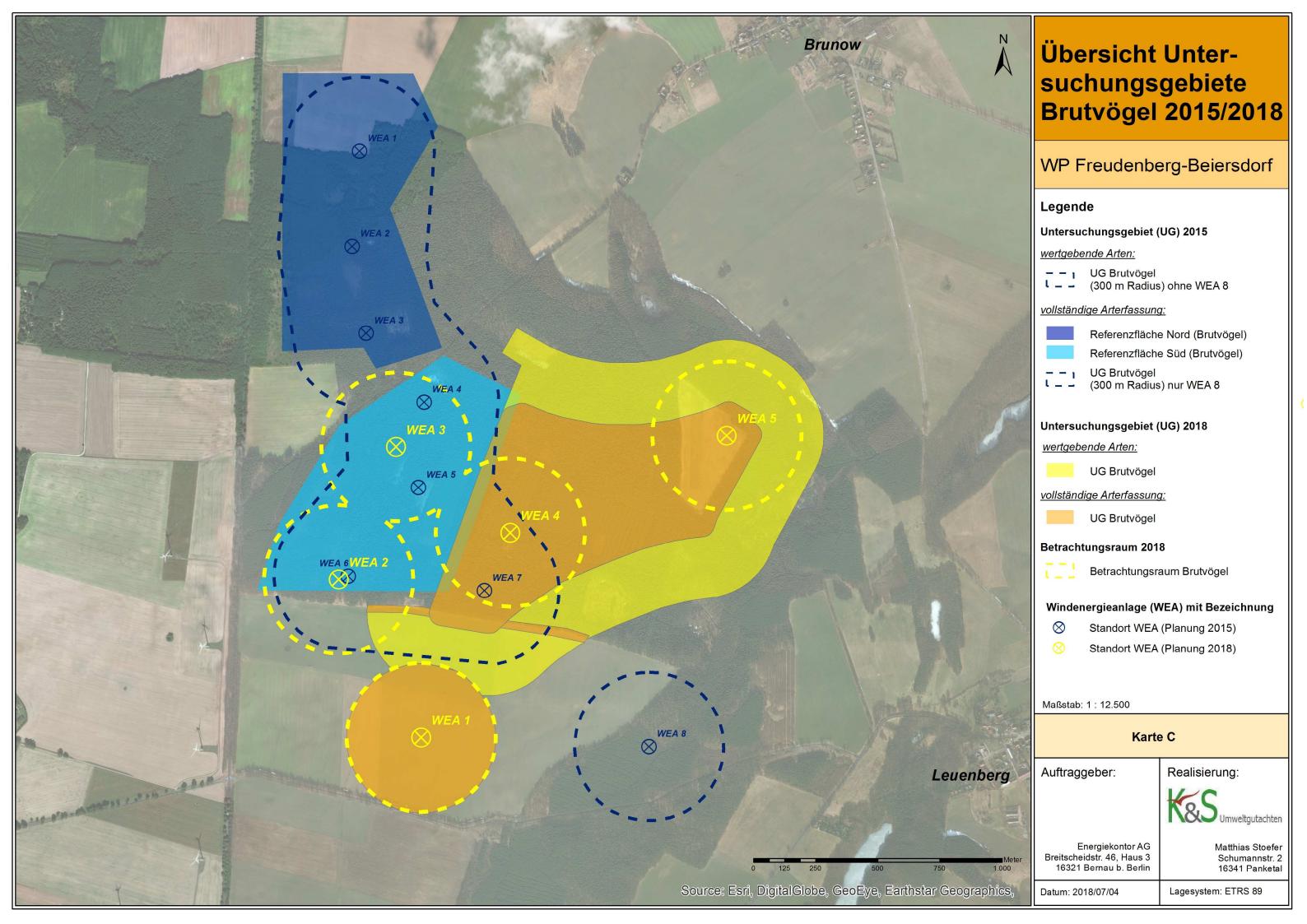
D Durchzügler

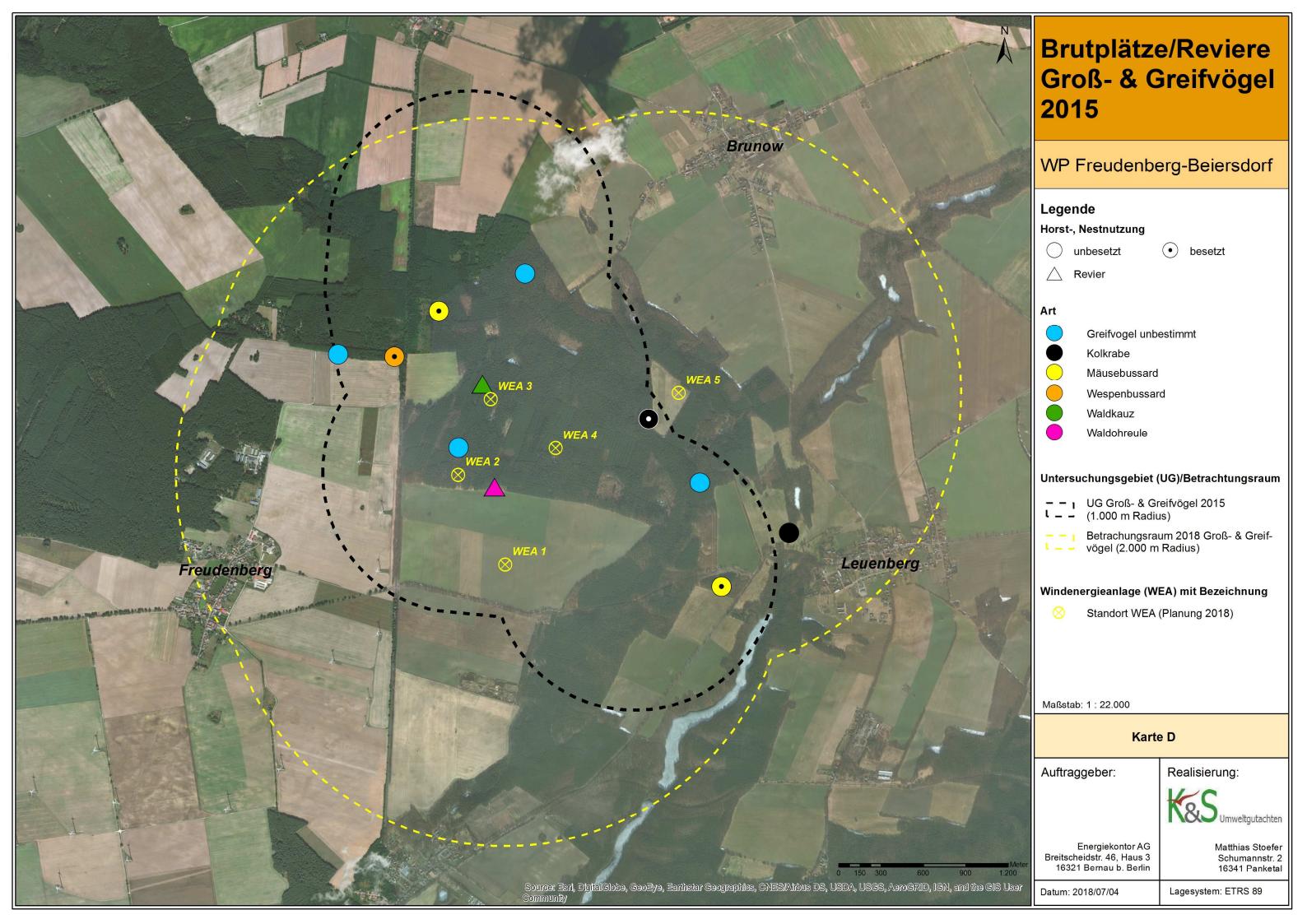
E Einzelbeobachtung

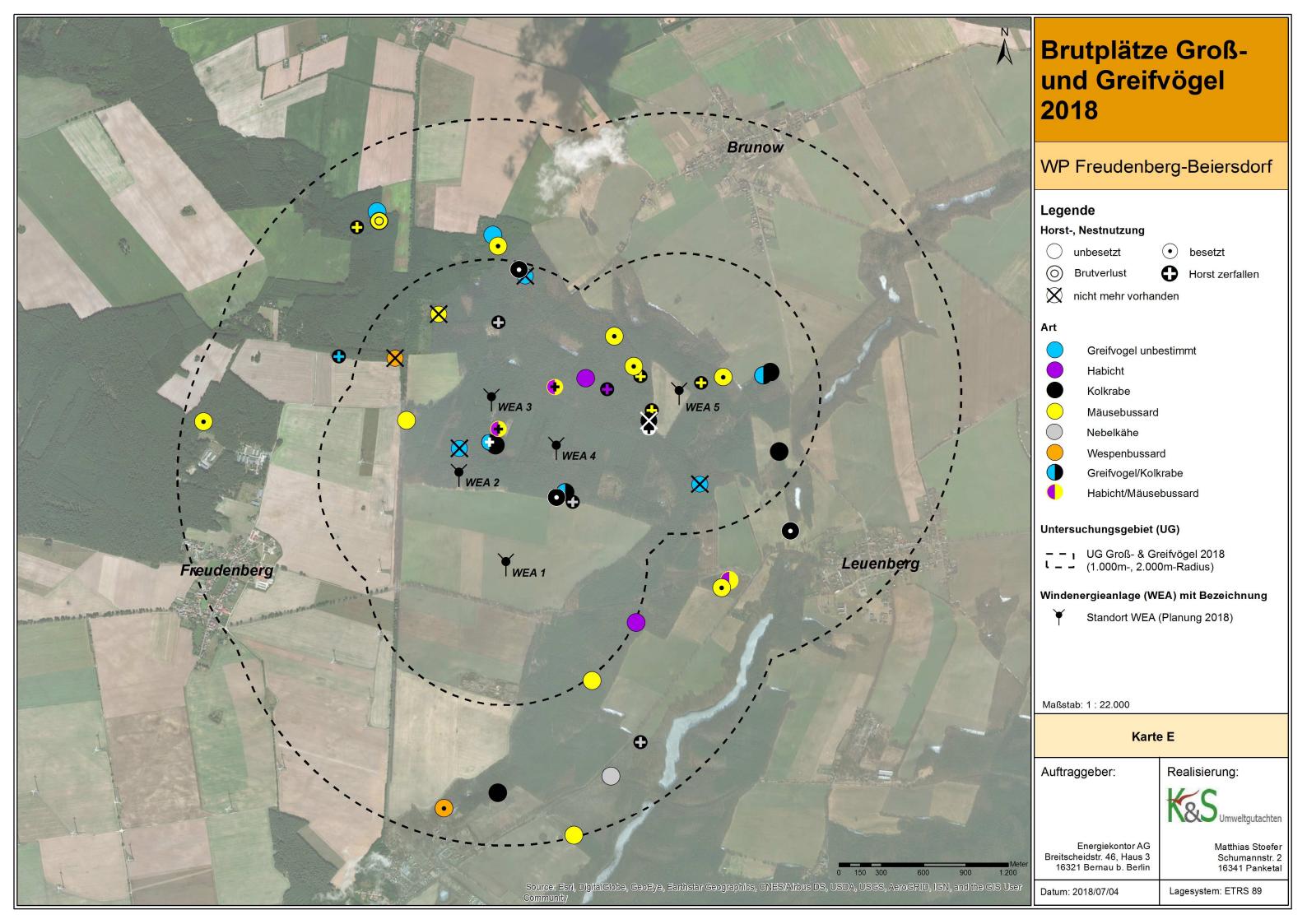
N Nahrungsgast

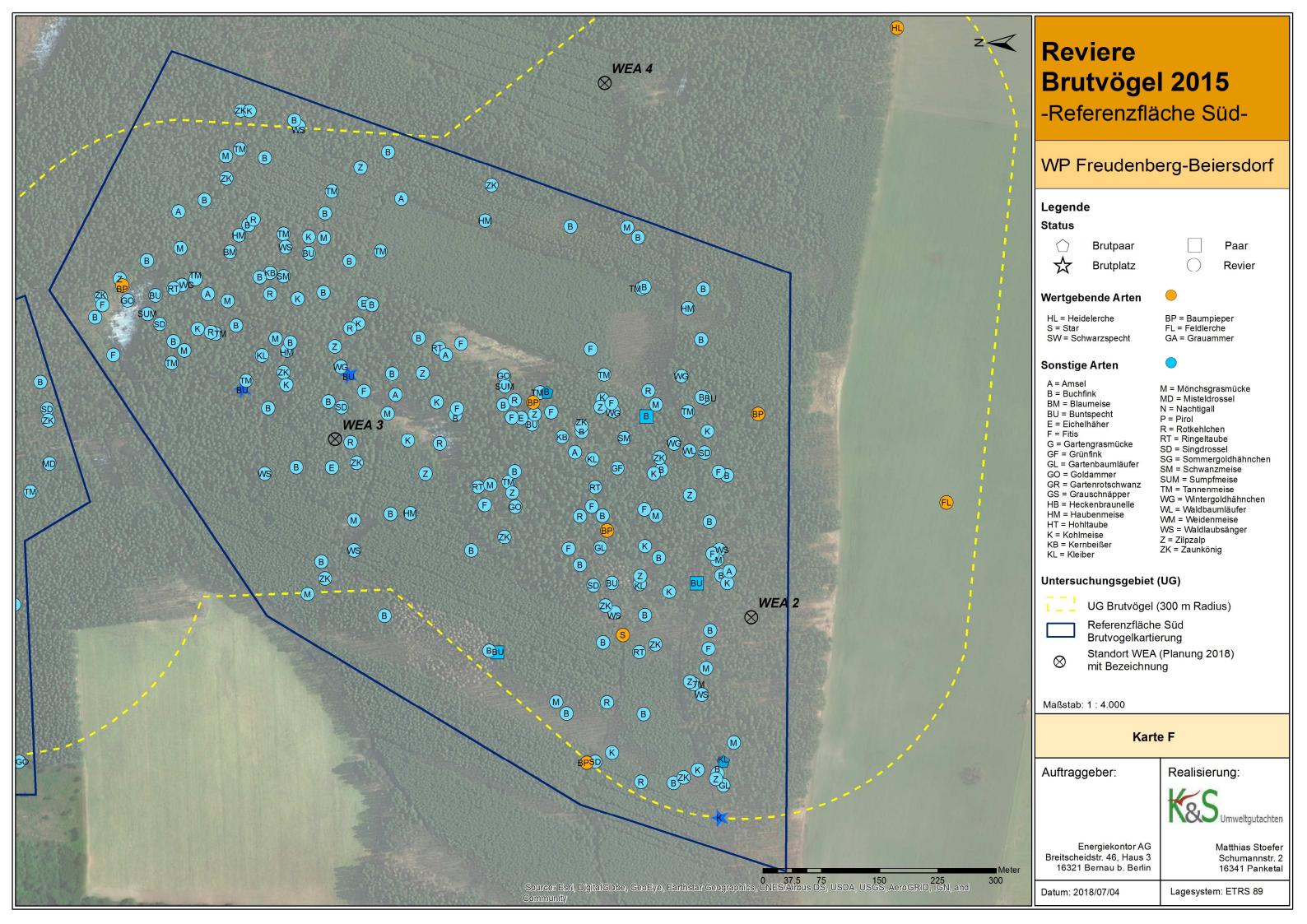
P Paar (Status BB, entspricht auch einem Revier)

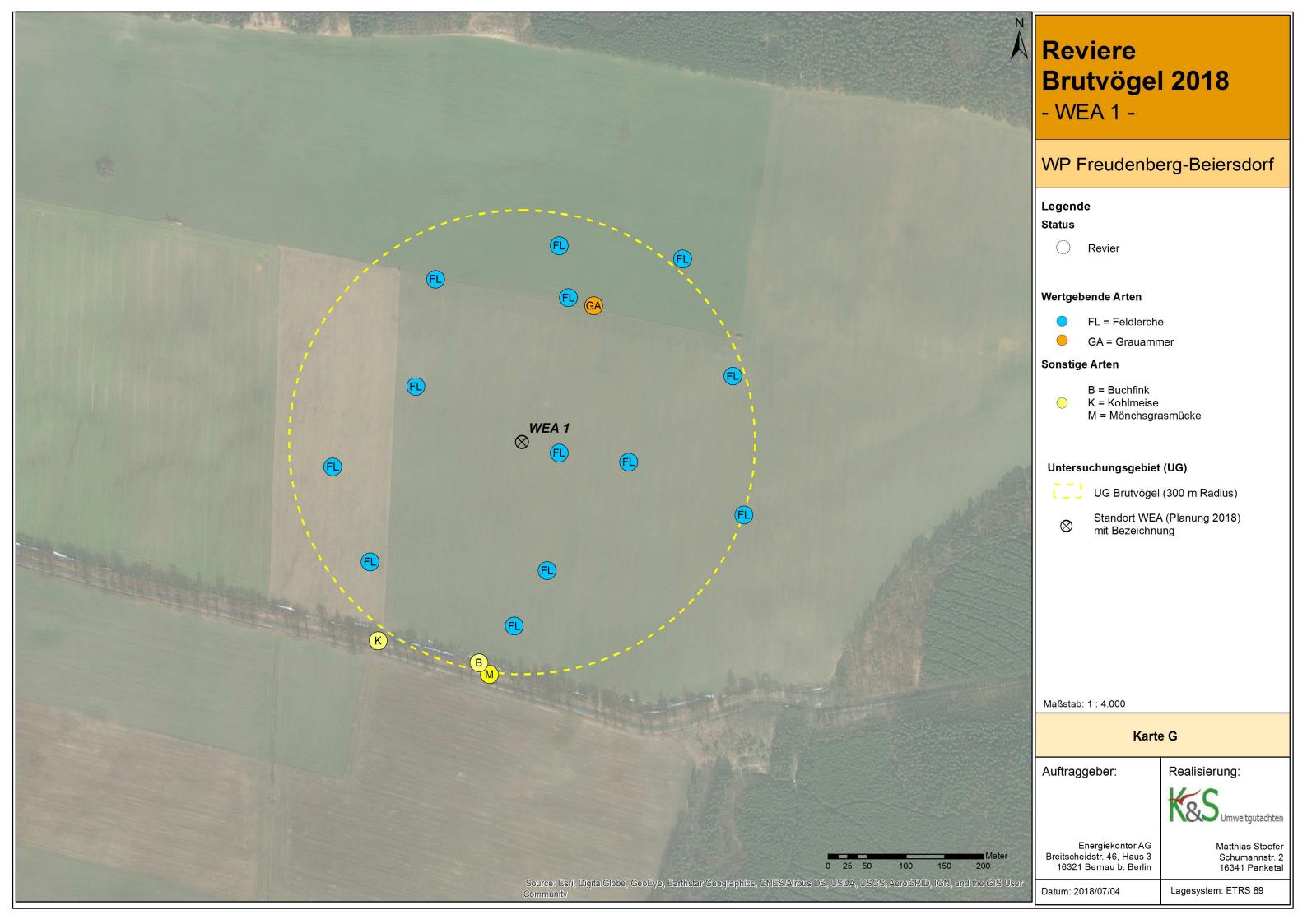
R Revier (Status BB)

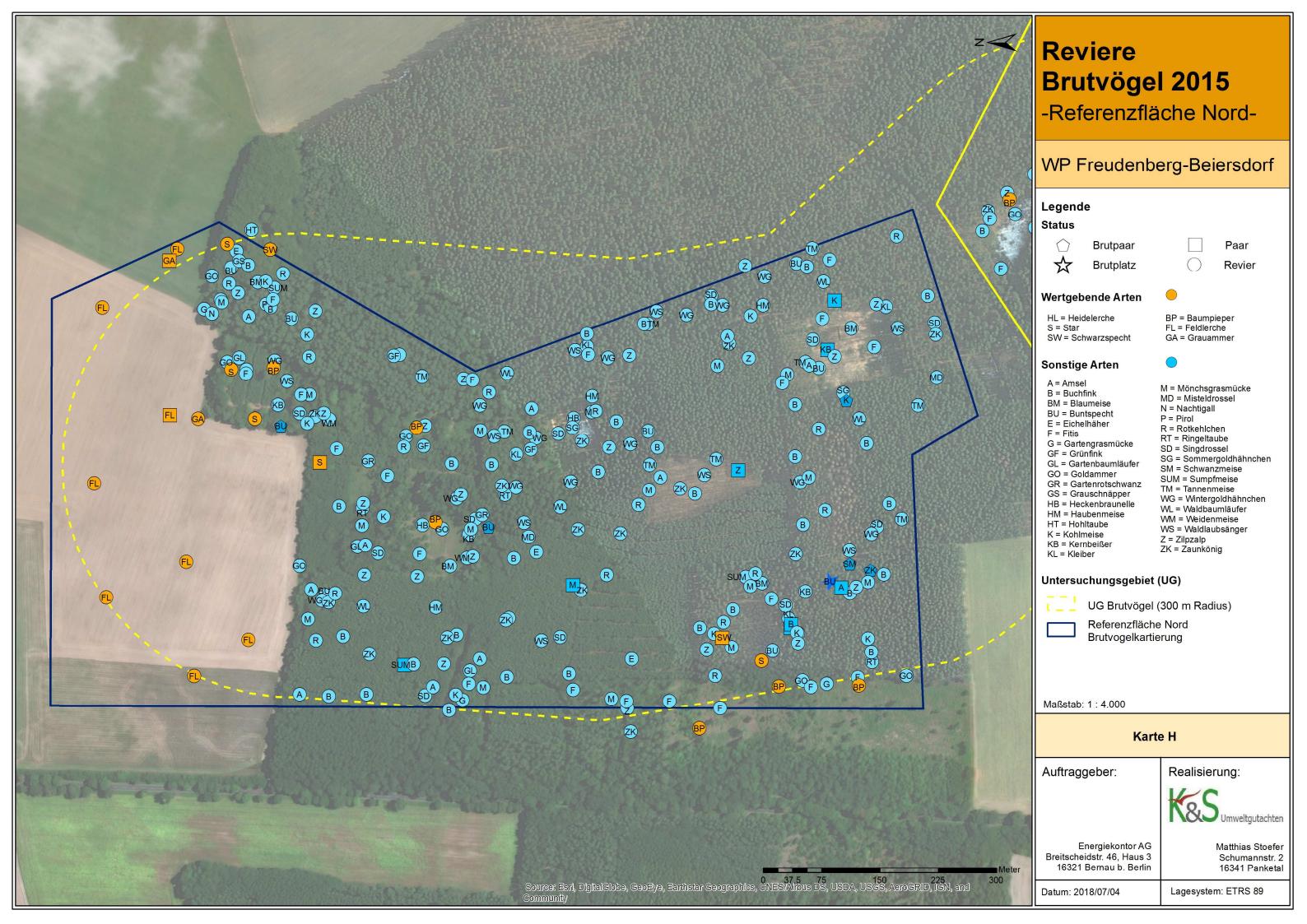


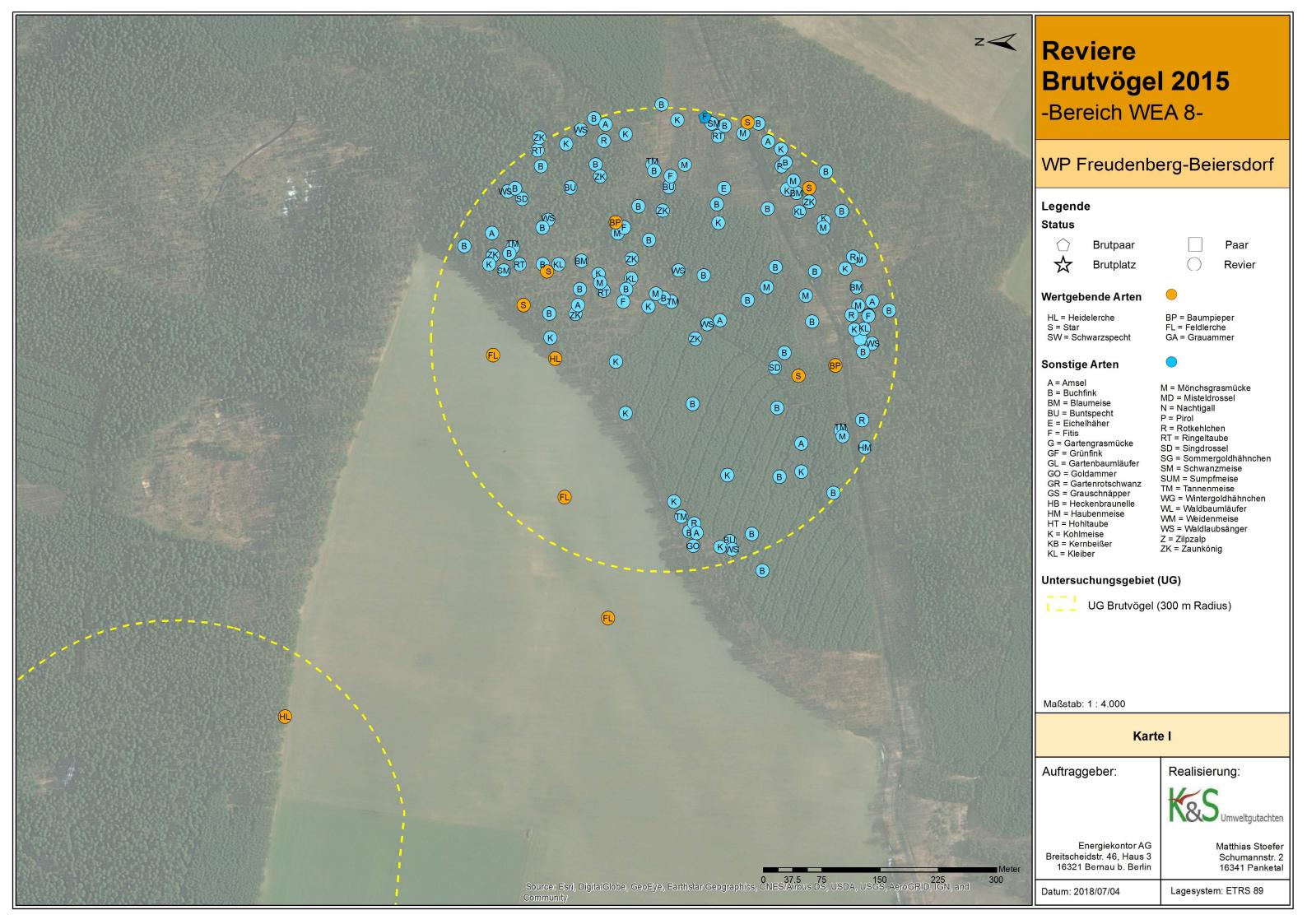














### 3.2.2 Wertgebende Arten

Insgesamt wurden 13 wertgebende Arten festgestellt. Davon können zehn Arten als Brutvogel (Status BC oder BB) eingeschätzt werden.

Die Tabelle 4 gibt einen Überblick über die wertgebenden Arten im Bereich der geplanten Erweiterung des WP Freudenberg mit den jeweiligen Einstufungskriterien.

**Tab. 4**. Die wertgebenden Arten im Bereich der geplanten Erweiterung des WP Freudenberg mit den jeweiligen Einstufungskriterien. *Kursiv* sind die Brutvogelarten geschrieben.

RL B	RL D 2007	RL D 2015	BNG	BAV	TAK
Feldlerche	Feldlerche	Baumpieper	Kranich	Grauammer	Kranich
Wespenbussard	Grauammer	Feldlerche	Mäusebussard	Heidelerche	
		Star	Sperber	Schwarzspecht	
		Trauerschnäpper	Waldkauz		
		Wespenbussard	Waldohreule		
			Wespenbussard		

RL B	Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)
RL D 2007	Rote Liste Deutschland, 4. Fassung (SÜDBECK et al. 2007)
RL D 2015	Rote Liste Deutschland, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al. 2015)
BNG	"Streng geschützt" nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (= Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
BAV	"Streng geschützt" nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (Hinweis: alle Europäischen Vogelarten sind nach BArtSchV "besonders geschützt".)
TAK	Schutzbereich gemäß Tierökologische Abstandskriterien (MUGV 2012)

### Brutvögel

Reviere des **Baumpieper**s wurden im Jahr 2015 in alle Referenzflächen ermittelt (Karte F, H und I). Insgesamt wurden 13 Reviere gezählt.

Im Jahr 2015 waren die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet von der **Feldlerche** besiedelt. Im nördlichen Offenlandbereich wurden acht Reviere ermittelt (Karte H). Ein Revier wurde im 300 m-Radius südlich der geplanten WEA 6 und 7 erfasst (Karte F). Zwei Reviere wurden außerdem im 300 m-Radius um die geplante WEA 8 registriert (Karte I).

Im 300 m-Radius der WEA 1 wurden im Jahr 2018 13 Reviere ermittelt (Karte G).



Im Jahr 2015 wurden beide **Grauammer**reviere im nördlichen Offenlandbereich ermittelt (Karte H). Im 300 m-Radius der WEA 1 wurden im Jahr 2018 ein Reviere erfasst (Karte G).

Je ein **Heidelerche**n-Revier im 300 m-Radius südlich der geplanten WEA 6 und 7 sowie im 300 m-Radius um die geplante WEA 8 wurden im Jahr 2015 festgestellt (Karte D bis E).

Im Jahr 2015 brütete ein Paar des **Mäusebussard**s innerhalb der Referenzfläche Nord. Ein weiteres Brutpaar wurde ca. 600 m östlich der damals geplanten WEA 8 gefunden (Karte D).

Im Jahr 2018 wurden im 2.000 m-Radius insgesamt sieben Brutplätze ermittelt (Karte E). Zwei davon befanden sich im 300 m-Radius und einer im 500 m-Radius. Die anderen Brutplätze waren alle mehr als 1.000 m von den geplanten WEA entfernt.

Beide ermittelten **Schwarzspecht**reviere befanden sich im Jahr 2015 in der Referenzflächen Nord (Karte H).

Vier der insgesamt elf Reviere vom **Star** wurden im Jahr 2015 am nördlichen Waldrand gefunden (Karte H). Im 300 m-Radius um die geplante WEA 8 wurden fünf Reviere registriert (Karte I).

Am Waldrand südlich der geplanten WEA 6 und 7 wurde im Jahr 2015 ein **Waldohreulen**revier ermittelt (Karte D). Es wurde allerdings kein Brutplatz gefunden, so dass es sich hier sehr wahrscheinlich um ein unverpaartes Männchen gehandelt hat.

Im nördlichen Bereich der Referenzfläche Süd wurde im Jahr 2015 ein Revier des **Waldkauz**es registriert (Karte D).

Der **Wespenbussard** brütete im Jahr 2015 am Waldrand, westlich der B168 (Karte D). Der Horst war im Jahr 2018 nicht mehr auffindbar.

Im Jahr 2018 wurde ein Wespenbussardbrutplatz nördlich von Tiefensee gefunden.

Einzelbeobachtungen / Nahrungsgäste / Durchzügler

Der **Kranich** trat im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast auf. Des Weiteren wurde auch der **Sperber** als Nahrungsgast registriert.

Der **Trauerschnäpper** wurde aufgrund der einzigen Feststellung im Jahr 2015 ganz zu Beginn der Brutzeit als Durchzügler eingestuft.



## 3.3 Berücksichtigung der "Tierökologischen Abstandskriterien"

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurde keine Art als Brutvogel nachgewiesen, für die das MUGV (2012) einen Schutz- und/oder Restriktionsbereich (TAK) festgelegt hat.

Der **Kranich** trat im Jahr 2015 im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast auf. Im Jahr 2018 wurde im östlichen Waldbereich ein Revierpaar festgestellt. Es war zwar eine gewisse "Bindung" an den "Krummen Pfuhl" zu beobachten, ein Brutplatz konnte aber nicht ermittelt werden. Später in der Saison wurde das Paar auch nie mit einem Jungtier gesichtet, so dass es in diesem Jahr wohl keine (erfolgreiche?) Brut gab.

Der, in den Daten des LUGV RO7 (2015) in Freudenberg (noch) verzeichnete Weißstorchbrutplatz, ist schon seit etlichen Jahren nicht mehr vorhanden (eigene Suche, Aussagen von Anwohnern sowie Hr. MEYER (Horstbetreuer)).

Ein zwischenzeitlich nördlich des Plangebietes (außerhalb des Schutz-, aber innerhalb des Restriktionsbereich) vorhandener Seeadlerbrutplatz<sup>7</sup> ist durch den Absturz des Horstes nicht mehr vorhanden (Info. A. STEIN, LfU)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Aus Artenschutzgründen wird auf eine kartografische Darstellung und genauere Lagebeschreibung verzichtet.



# 3.4 Diskussion / Bewertung Brutvögel

### 3.4.1 Bewertung / Diskussion Groß- und Greifvögel sowie Eulen

Bei den Greifvögeln weist das Untersuchungsgebiet mit nur zwei Arten eine geringe Artenvielfalt auf. Auch die Siedlungsdichte ist vergleichsweise gering, wobei sie im Jahr 2018 deutlich höher war, als im Jahr 2015. Die geschlossene Waldfläche des Plangebietes selbst stellt für die meisten Greifvogelarten zwar kein geeignetes Siedlungsgebiet dar, aber aufgrund der ausgedehnten Waldkanten wären doch einige Brutplätze mehr zu erwarten gewesen, insbesondere in Richtung Freudenberg oder entlang des Waldgebietes westlich der B158 zwischen Leuenberg und Tiefensee (ABBO 2001, zahlreiche eigene Untersuchungen). Allerdings weisen die Messtischblätter (MTB) 3248 und 3249 bei allen Greifvogelarten eine im Brandenburger Vergleich unterdurchschnittliche Siedlungsdichte auf (RYSLAVY et al. 2011), was wiederum wohl mit dem großen Anteil von großen Waldflächen zusammenhängt. Da auch während der Untersuchungen von DISSELHOFF (2011) und MÜLLER (2012) ein ganz ähnlicher Bestand an Greifvögeln ermittelt wurde, ist diese Situation für dieses Gebiet wohl typisch.

DISSELHOFF (2011) hatte in den Jahren 2009 und 2011 im gleichen Gebiet je ein Wespenbussardrevier festgestellt, in dem im Jahr 2015 der Brutplatz gefunden wurde. Es handelt sich hier demnach um ein traditionell besetztes Revier. Im Jahr 2018 war der Bruthorst des Jahres 2015 zwar nicht mehr auffindbar und es gab in diesem Bereich auch keine Beobachtungen der Art, dafür wurde aber unmittelbar nördlich von Tiefensee ein Brutplatz gefunden. MÜLLER (2012) hat das Revier im Jahr 2012 allerdings nicht bestätigt.

Die jeweils einzelnen Reviernachweise beim Waldkauz und bei der Waldohreule stellen keine Besonderheit dar. Zum einen ist die Region aufgrund des hohen Waldanteils recht gut besiedelt (RYSLAVY et al. 2011). Zum anderen wurden die Arten auch während der Untersuchungen von DISSELHOFF (2011) und MÜLLER (2012) im Gebiet nachgewiesen, wenn auch in anderen Waldflächen.

#### 3.4.2 Bewertung / Diskussion der sonstigen Brutvögel

Für einen Vergleich und die Bewertung der vorgefundenen Brutvogelgemeinschaft werden neben den eigenen Erfahrungen aus zahlreichen Projekten bzw. Gebieten<sup>8</sup> vor allem die artspezifischen

\_

<sup>8</sup> Mehr als 120 Brutvogelkartierungen in Brandenburg, auch in der Region, in den letzten Jahren, www.ksumweltgutachten.de.



Ausführungen der ABBO (2001) herangezogen. Darüber hinaus wird auf die Darstellungen der Brutvogelgemeinschaften von FLADE (1994) Bezug genommen. In dem Untersuchungsgebiet sind die weitaus meisten Bereiche den Lebensraumtypen E22 "Kiefernforst" bzw. E22a "Kiefernstangenhölzer" zugehörig. Die Lebensraumtypen E21 "Laubholzreiche Kiefernforste und D4 "Offene Felder" sind nur in geringer Flächenausdehnung bzw. peripher vorhanden, so dass die Fläche nicht mit den von FLADE (1994) beschriebenen und verglichenen Flächen entsprechen.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden im folgenden Abschnitt die hauptsächlich zitierten Quellen wie folgt bezeichnet:

- FLADE 1994 /1/
- ABBO 2001 /2/
- Eigene Untersuchungen /3/

Die nachfolgenden Ausführungen entstammen dem Bericht zu den Kartierungen im Jahr 2015 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016) und beziehen sich demnach auf das damalige Untersuchungsgebiet, vor allem auf die Referenzflächen. Aufgrund der sehr ähnlichen Struktur östlich des damaligen Untersuchungsgebietes (Bereich der jetzt beantragten WEA 4 und 5) lassen sich die Ergebnisse und die daraus resultierenden Bewertungen auch auf die erst in diesem Jahr untersuchten Flächen übertragen. Aus den bisher überblicklich erfolgten Auswertungen der diesjährigen Untersuchungen sind keine wesentlichen Unterschiede zu erkennen.

# Beginn Übernahme aus K&S UMWELTGUTACHTEN 2016:

Die vorgefundene Brutvogelgemeinschaft kann insgesamt als typisch für die vorhandenen Habitate und die Region eingeschätzt werden (/1/2/3/).

In den Wald- bzw. Forstbereichen des Plangebietes wurden, ohne Berücksichtigung der Großvogelarten, 35 Brutvogelarten nachgewiesen. Der vorherrschende Lebensraumtyp wird von bis zu 68 Arten besiedelt (/1/). In Brandenburg ist die Artenvielfalt im Allgemeinen zwar nicht so hoch, 25-40 Arten werden aber regelmäßig angetroffen (/3/). Somit kann das Untersuchungsgebiet durchaus als artenreich bezeichnet werden.

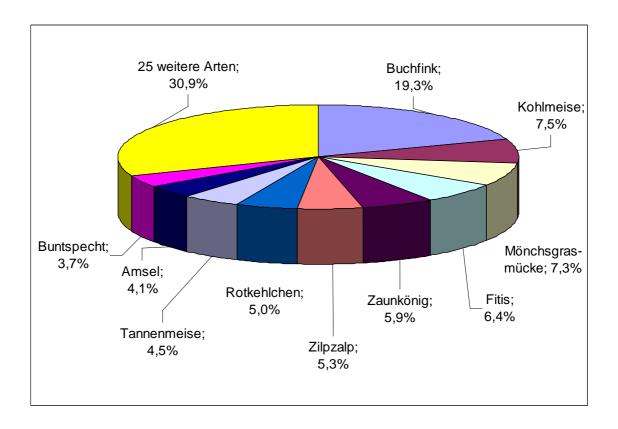


Abb. 3. Häufigkeitsverteilung der Brutvögel 2015 in den Referenzflächen (Forstbereiche).

Es sind die meisten der zu erwartenden Leitarten<sup>9</sup> und steten Begleiter<sup>10</sup> vertreten (/1/). Allerdings ist nur die Leitart Tannenmeise unter den häufigen Arten zu finden (s. Abb. 3). Die Heidelerche wurde zwar auch mit zwei Revieren nachgewiesen, diese lagen aber an den Waldrändern. Im vorgefundenen relativ breiten Artenspektrum spiegelt sich zwar die Altersstrukturvielfalt des Baumbestandes des Gebietes wider. Gleichzeitig zeigt die Häufigkeitsverteilung, mit einem hohen Anteil bspw. von Fitis und Rotkehlchen, aber auch, dass vergleichsweise junge und monotone Baumbestände einen hohen Flächenanteil haben (s. Abb. 3). Wie zu erwarten, war der Buchfink mit 124 Revieren die mit Abstand häufigste Brutvogelart im Untersuchungsgebiet (s. Abb. 3, Karten C bis G). Auf ihn entfallen rund ein Fünftel aller Reviere. Dies ist aber ein vergleichsweise geringer Wert (/1/3/). In weniger vielfältig strukturierten Kiefernforsten kann fast die Hälfte der Reviere auf den Buchfink entfallen (/3/). Die Siedlungsdichten aller Arten liegen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitat- bzw. Al-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die zu erwartenden Leitarten sind Misteldrossel, Heidelerche, Hauben- und Tannenmeise. Nach FLADE (1994) sind auch das Auerhuhn und der Raufußkauz Leitarten die Kiefernforste. Das Auerhuhn ist in dieser Region Brandenburgs (vermutlich) schon vor 1850 ausgestorben (SCHARLOW 1919, RUTSCHKE 1983, ABBO 2001, RYSLAVY & MÄDLOW 2008). Der Raufußkauz beginnt diese Region Brandenburgs gerade erst zu besiedeln (ABBO 2001, RYSLAVY et al. 2011, 2013, 2015). Daher ist das Fehlen dieser Arten nicht ungewöhnlich und nicht als Verarmung der Brutvogelgemeinschaft zu betrachten.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Amsel, Baumpieper, Buchfink und Kohlmeise, für Stangenhölzer auch noch Fitis und Rotkehlchen



terstrukturen der Forstflächen im Gebiet, im durchschnittlichen Bereich (vgl. /2/3/). Das Fehlen einiger (weniger) potentiell möglichen Arten, bspw. Turteltaube, ist auf den Mangel an Laubgehölzen und strukturierten Waldrändern zurückzuführen.

Als wertgebende Arten in den Waldflächen wurden der Baumpieper, der Star und der Schwarzspecht nachgewiesen. Vom Baumpieper und vom Star wurden dabei mehrere Reviere ermittelt. Beim Schwarzspecht wurden nur zwei Reviere ermittelt, was bei dieser Art aber normal ist (/1/2/3/). Der sehr geringe Anteil wertgebender Arten ist vor allem der vorherrschenden Habitatstruktur geschuldet. Die meisten Bewohner der (reinen) Kiefernforste sind i. d. R. weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Allerdings zeigt sich inzwischen auch bei einigen Arten ein deutlicher Bestandsrückgang, so dass ehemals sehr häufige Arten, bspw. Baumpieper und Star, in der neuen Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) inzwischen als "Gefährdet" eingestuft werden mussten. Daher sind 13 Reviere des Baumpiepers durchaus bemerkenswert.

Zusammenfassend sind die Wald- bzw. Forstflächen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Siedlungsdichte als typischer und durchschnittlicher "Brandenburger Kiefernforst" einzustufen.

In den Offenlandbereichen wurden die Feldlerche und die Grauammer als wertgebende Brutvogelarten nachgewiesen. Aufgrund der sehr geringen Flächengröße der untersuchten Offenlandbereiche ist eine weitere Bewertung nicht sinnvoll.

# Ende Übernahme aus K&S UMWELTGUTACHTEN 2016.

Die Ergebnisse der im Jahr 2018 im 300 m-Radius der geplanten WEA 1 durchgeführten Revierkartierung überraschen vor allem hinsichtlich der ungewöhnlich hohen Siedlungsdichte der Feldlerche. In diesem Bereich wurden 13 Reviere ermittelt. Damit entspricht die Siedlungsdichte rund 4,6 Revieren pro 10 ha. Dies für konventionell bewirtschaftete Ackerflächen ein ungewöhnlich hoher Wert (/2/3/, FUCHS & SAACKE 2003). Ursächlich dafür dürften vor allem die z. T. recht ausgedehnten Fehlstellen im Rapsacken sein. Die Fehlstellen könnten wie sog. "Lerchenfenster" wirken. Daneben wirkten sich sowohl die Brachefläche, als auch die spezielle Situation auf dem Maisacker förderlich für die Siedlungsdichte der Feldlerche aus. Der spätere Maisacker lag bis Anfang Mai als Stoppelfläche brach. Durch die Bearbeitung (Scheiben am 07.05., Spitzen, Mais legen) dürften allerdings alle zu dieser Zeit begonnenen Bruten auf dieser Fläche zerstört worden sein.

Mit der Grauammer wurde eine weitere wertgebende Art nachgewiesen, die auch eine Leitart der "Offenen Felder" /1/ ist.



## 3.4.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel

Es handelt sich bei dem Untersuchungsgebiet fast ausschließlich zum einen um Kiefernforste mit hohem Flächenanteil junger und monotoner Bestände und zum anderen um strukturlose Ackerflächen. Das vorhandene Artenspektrum ist als typisch und durchschnittlich zu bewerten. Die meisten nachgewiesenen Arten sind zudem i. d. R. weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Es wurden nur fünf wertgebende Arten nachgewiesen, die einen geringen Anteil an den Revieren haben. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren kann dem Plangebiet nur eine mittlere Wertigkeit bzw. Bedeutung für die Avifauna beigemessen werden. Auch das Umfeld des Plangebietes, in dem im Wesentlichen Kiefernforste sowie strukturarme Ackerflächen vorherrschen, besitzt keine besondere Bedeutung für die Brutvogelgemeinschaft.



### 4 Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste

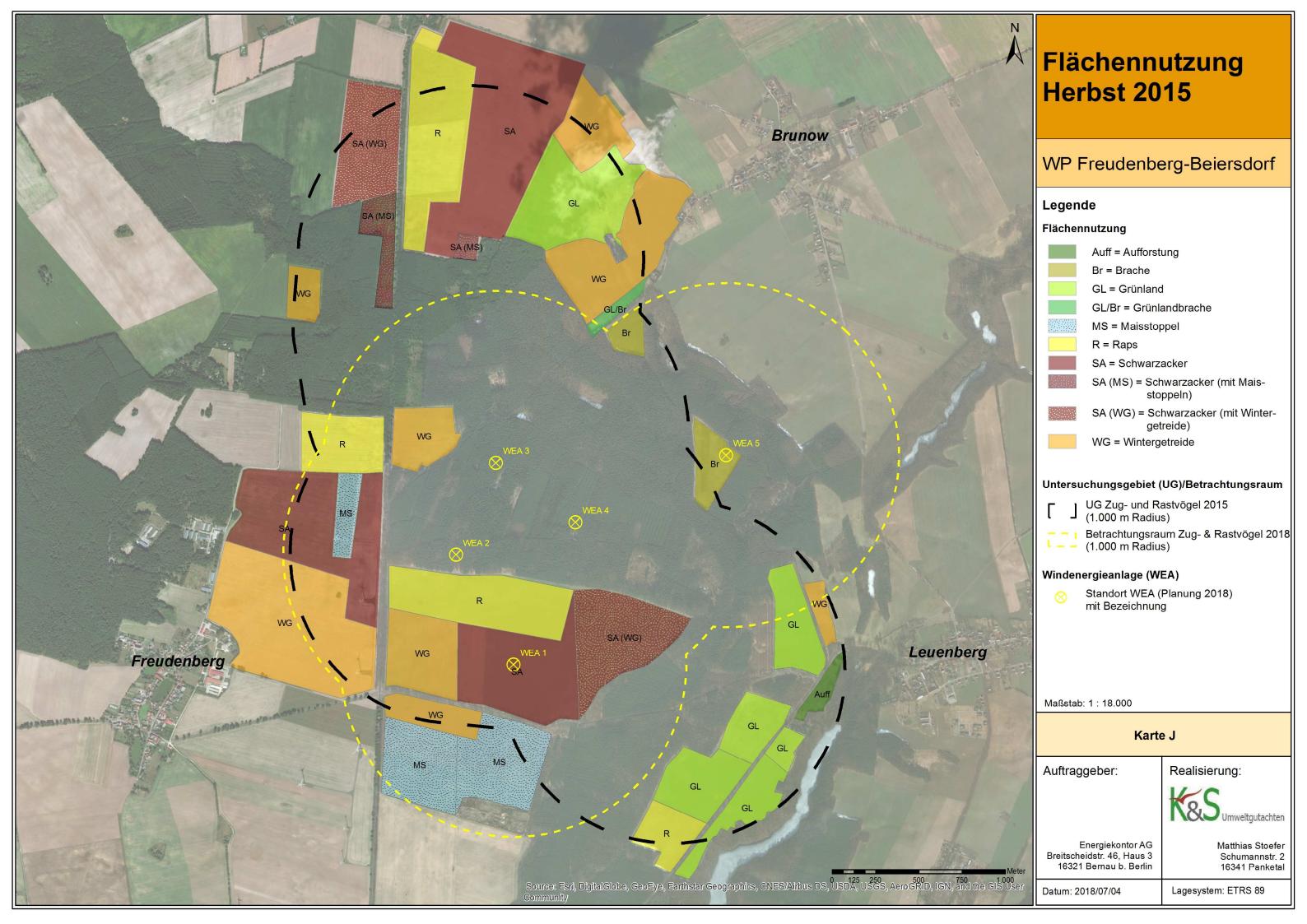
Die nachfolgenden Ausführungen entstammen dem Bericht zu den Kartierungen im Jahr 2015/2016 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016) und beziehen sich demnach auf das damalige Untersuchungsgebiet. Der Betrachtungsraum für die fünf jetzt beantragten WEA geht im Nordosten und Süden etwas über den damaligen Untersuchungsraum hinaus (vgl. Karte K). Da aber zum einen auch Beobachtungen außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes ggf. mit dokumentiert werden (s. Karte K), die Aktivität von Zug- und Rastvögeln außergewöhnlich gering war und vor alle der Bereich südwestlich des Plangebiet durch die bereits installierten WEA für Zug- und vor allem Rastvögel generell unattraktiv ist, lassen sich die Ergebnisse und die daraus resultierenden Bewertungen auch auf die Formal "fehlenden" Untersuchungsbereiche übertragen<sup>11</sup>.

# 4.1 Untersuchungsgebiet Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste

Das Untersuchungsgebiet für die Kartierung der Zug- und Rastvögel ergibt sich aus dem 1.000 m-Radius um das Plangebiet (Karte K). Für die Bedeutung des Gebietes für Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste sind folgende Bedingungen nennenswert:

Große Flächenanteile des Untersuchungsgebietes nehmen geschlossene Waldflächen ein. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes sind in den Offenlandbereichen bereits zwölf WEA vorhanden.

Vorsorglich wurde aber eine ergänzende Zug- und Rastvogelkartierung für die Saison 2018/2019, beginnend im Juli 2018, beauftragt.





## 4.2 Methoden Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste

In der Zeit von Februar bis März 2015 sowie von Juli 2015 bis Januar 2016 wurden im Bereich der geplanten WP-Erweiterung die Zug- und Rastvögel erfasst. Die insgesamt 18 Erfassungstage verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Monate:

Frühjahrszug: 2 x Februar, 3 x März.

Herbstzug: je 1 x Juli und August, 2 x September, 3 x Oktober, 2 x November, 1 x De-

zember;

Wintergäste: 1 x Dezember und 2 x Januar.

Das Hauptaugenmerk lag bei den Kartierungen auf den planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, d. h. Kraniche, Schwäne, Gänse, Limikolen, Störche und Greifvögel. Grundsätzlich wurden aber alle Beobachtungen dokumentiert.

Die Untersuchungen starteten i. d. R. ca. 0,5 bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang. Danach wurde für 3 bis 5 Stunden das Zuggeschehen im Bereich des Untersuchungsgebietes von den Beobachtungspunkten aus beobachtet. Während der Observationen wurde ggf. zwischen den Beobachtungspunkten gewechselt. Ergänzend wurden anschließend Begehungen bzw. Befahrungen durchgeführt, um die Anzahl und Verteilung rastender Vögel zu dokumentieren. Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Sichtbeobachtung (Fernglas, Spektiv) und anhand ihrer arttypischen Lautäußerungen.



# 4.3 Ergebnisse Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 50 Vogelarten beobachtet, die als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast eingeschätzt werden.

Alle nachgewiesenen Arten sind in der Tabelle 5 aufgeführt. Zu jeder Art werden der Status im Untersuchungsgebiet, die Stetigkeit des Auftretens in der Zug- bzw. Überwinterungsperiode sowie die maximal beobachtete Anzahl (Tagesmaximum) angegeben.

Alle Beobachtungen sind in den Tabellen 6 und 7 im Anhang aufgeführt.

## Abkürzungsverzeichnis Tab. 5

- RL Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)
  - Kategorien der Roten Liste:
    - 2 = Stark gefährdet
    - 3 = Gefährdet
    - V = Vorwarnliste
    - X = Nicht wandernde Vogelart
    - × = Ungefährdet
    - = als "nicht wandernd" eingestuft
- VRL Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)
- Stetigk. Stetigkeit, Anzahl der Beobachtungen während der 18 Begehungen in der Zeit von Februar bis März 2015 sowie von Juli 2015 bis Januar 2016
- B Brutvogel
- D Durchzügler
- R Rastvogel
- S Standvogel
- Ü Gebiet nur überflogen
- W Wintergast
- x im Gebiet anwesend aber Quantifizierung nicht möglich



**Tab. 5.** Die im Untersuchungsgebiet zur geplanten WP-Erweiterung Freudenberg in der Zeit Februar bis März 2015 sowie von Juli 2015 bis Januar 2016 nachgewiesenen Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste. **Fett** sind die planungsrelevanten Arten hervorgehoben. Geschätzte Werte sind *kursiv* geschriebenen.

				Fe	bruar bis März 20	015	Juli	2015 bis Januar	2016
Name	Wissenschaftlicher Name	RL	VRL	Status	Stetigk.	max. Anzahl	Status	Stetigk.	max. Anzahl
Singschwan	Cygnus cygnus	×	+	W	0/5		W	2 / 13 2 / 13 Ü	13 Ü
Bläss- / Saatgans bzw. Nord. Gänse unbest.	Anser albifrons / A. fabalis / Anser spec.	×	+	R / Ü (D)	1/5 1/5Ü	620 Ü	R / Ü (D)	3 / 13 3 / 13 Ü	229 Ü
Graugans	Anser anser	×		Ü	0/5		Ü	1 / 13	4 Ü
Kormoran	Phalacrocorax carbo	×		Ü	1 / 5	59 Ü	Ü	0 / 13	
Graureiher	Ardea cinerea	×		S	0/5		S	1 / 13	1
Habicht	Accipiter gentilis	×		S	0/5		S	2 / 13	1
Sperber	Accipiter nisus	×		S/W	0/5		S/W	5 / 13	1
Rotmilan	Milvus milvus	3	+	D	1 / 5	1	D	2 / 13	6
Schwarzmilan	Milvus migrans	×	+	D	0/5		D	1 / 13	7
Seeadler	Haliaeetus albicilla	×	+	Ü	0/5		Ü	1 / 13	1
Raufußbussard	Buteo lagopus	2		W	1 / 5	1	W	4 / 13	3
Mäusebussard	Buteo buteo	×		S/R/W	4 / 5	5	S/R/W	12 / 13	16
Turmfalke	Falco tinnunculus	×		S/W	9/5	4	S/W	4 / 13	3
Kranich	Grus grus	×	+	R (B) / Ü	4/5 2/5R 4/5Ü	6 R 97 Ü	R (B) / Ü	2 / 13 1 / 13 R 1 / 13 Ü	2 R 32 Ü
Kiebitz	Vanellus vanellus	V	+	R	0/5		R/Ü	1 / 13	300 Ü
Hohltaube	Columba oenas	×		W/D/R	0/5		W/D/R	1 / 13	40
Ringeltaube	Columba palumbus	×		W/D/R/S	0/5		W/D/R/S	5 / 13 2 / 13 R 2 / 13 Ü	45 R 620 Ü



				Fe	ebruar bis März 2	015	Juli 2015 bis Januar 2016			
Name	Wissenschaftlicher Name	RL	VRL	Status	Stetigk.	max. Anzahl	Status	Stetigk.	max. Anzahl	
Mauersegler	Apus apus	×		D	0/5		D	1 / 13	х	
Grünspecht	Picus viridis	-		S	0/5		S	2 / 13	х	
Buntspecht	Dendrocopos major	×		S	0/5		S	3 / 13	х	
Raubwürger	Lanius excubitor	2		W	0/5		W	3 / 13	2	
Elster	Pica pica	-		S	0/5		S	х	х	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	х		D/S	0/5		D/S	2 / 13	х	
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	×		S/W	0/5		S/W	2 / 13	х	
Kolkrabe	Corvus corax	×		S/W	2/5	> 33	S/W	11 / 13 4 / 13 R 7 / 13 Ü	4 R 24 Ü	
Blaumeise	Parus caeruleus	х		S/D	х	Х	S/D	х	х	
Kohlmeise	Parus major	х		S/D	х	Х	S/D	х	Х	
Haubenmeise	Parus cristatus	Х		S	0/5		S	х	х	
Feldlerche	Alauda arvensis	х		D/B	0/5		D/B	3 / 13	55	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	х		D	0/5		D	х	х	
Mehlschwalbe	Delichon urbica	х		D	0/5		D	х	х	
Kleiber	Sitta europaea	х		S	0/5		S	х	х	
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	×		D	0/5		D	х	х	
Star	Sturnus vulgaris	х		R/D	0/5		R/D	3 / 13	480	
Misteldrossel	Turdus viscivorus	×		S/D	0/5		S/D	х	х	
Amsel	Turdus merula	×		S/D	0/5		S/D	Х	х	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	×		D/R/W	1/5	60 R	D/R/W	Х	х	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	V		D	0/5		D	Х	х	
Feldsperling	Passer montanus	×		S/D	0/5		S/D	Х	х	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	×		S/D	0/5		S/D	Х	х	



				F	ebruar bis März 2	015	Jul	i 2015 bis Januar	2016
Name	Wissenschaftlicher Name	RL	VRL	Status	Stetigk.	max. Anzahl	Status	Stetigk.	max. Anzahl
Bachstelze	Motacilla alba	×		S/D	0/5		S/D	Х	х
Buchfink	Fringilla coelebs	×		D/B	0/5		D/B	5 / 13 2 / 13 R 1 / 13 Ü	350 R 100 Ü
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	×		W/D	0/5		W/D	х	х
Bergfink	Fringilla montifringilla	×		D	0/5		D	х	х
Grünfink	Carduelis chloris	×		S/D/W	0/5		S/D/W	Х	х
Stieglitz	Carduelis carduelis	×		D/W	0/5		D/W	3 / 13	45
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V		D	0/5		D	Х	60
Berghänfling	Carduelis flavirostris	3		W	1/5	> 25	W	х	х
Grauammer	Miliaria calandra	×		S/D	1/5	> 70	S/D	4 / 13 3 / 13 R	70 R
Goldammer	Emberiza citrinella	×		S/D/W	1/5	> 60	S/D/W	4 / 13	23



#### Bemerkenswerte Beobachtungen

Von den planungsrelevanten Arten wurden Singschwan, Saat- und Blässgans (bzw. Nordische Gänse), Graugans, Kranich, Kiebitz und neun Greifvogelarten festgestellt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die meisten dieser Arten nur vereinzelt bzw. in geringer Anzahl auftraten.

Der **Singschwan** wurde zwei Mal ausschließlich beim Überfliegen des Untersuchungsgebietes beobachtet, wobei es sich einmalig um einen Trupp von 13 Tieren handelte. Bei der zweiten Sichtung handelte es sich um ein Einzelindividuum.

An insgesamt vier Begehungstagen wurden **Nordische Gänse** beim Überfliegen des Gebietes beobachtet. Als Tagesmaximum wurden einmal am 19. Februar 620 überfliegende Gänse gezählt. Ende Oktober waren es noch einmal ca. 229 Gänse. An den anderen Tagen waren es nur unter 20 überfliegende Gänse (s. a. Tab. 6 und 7). Während die Überflüge im Frühjahr 2016 im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes beobachtet wurden, erfolgten sie im Herbst 2015 im nördlichen Untersuchungsbiet (Karte K). Es wurden überwiegend Flughöhen von 50 m bis 200 m beobachtet. Gerastet haben Gänse während der Untersuchung nie.

Auch **Graugänse** wurden nur an einem Tag ausschließlich beim Überfliegen des Plangebietes beobachtet, wobei die maximale Truppstärke (= Tagessumme) bei dieser Art bei vier Individuen lag.

**Kranich**beobachtungen gab es insgesamt an sechs Begehungstagen, wobei es sich um rastende sowie um überfliegende Trupps handelte. Drei Mal nutzten maximal sechs Kraniche das Gebiet als Rastplatz. An fünf von 18 Begehungstagen konnten Kraniche beim Überfliegen des Gebietes beobachtet werden. Dabei handelte es sich um Tagessummen mit unter 100 Tieren (Karte K, s. a. Tab. 6 und 7).

Nur einmal wurden **Kiebitz**e im Untersuchungsgebiet beobachtet. Am 09.10.2015 überflogen 300 Kiebitze das Untersuchungsgebiet (Karte K).

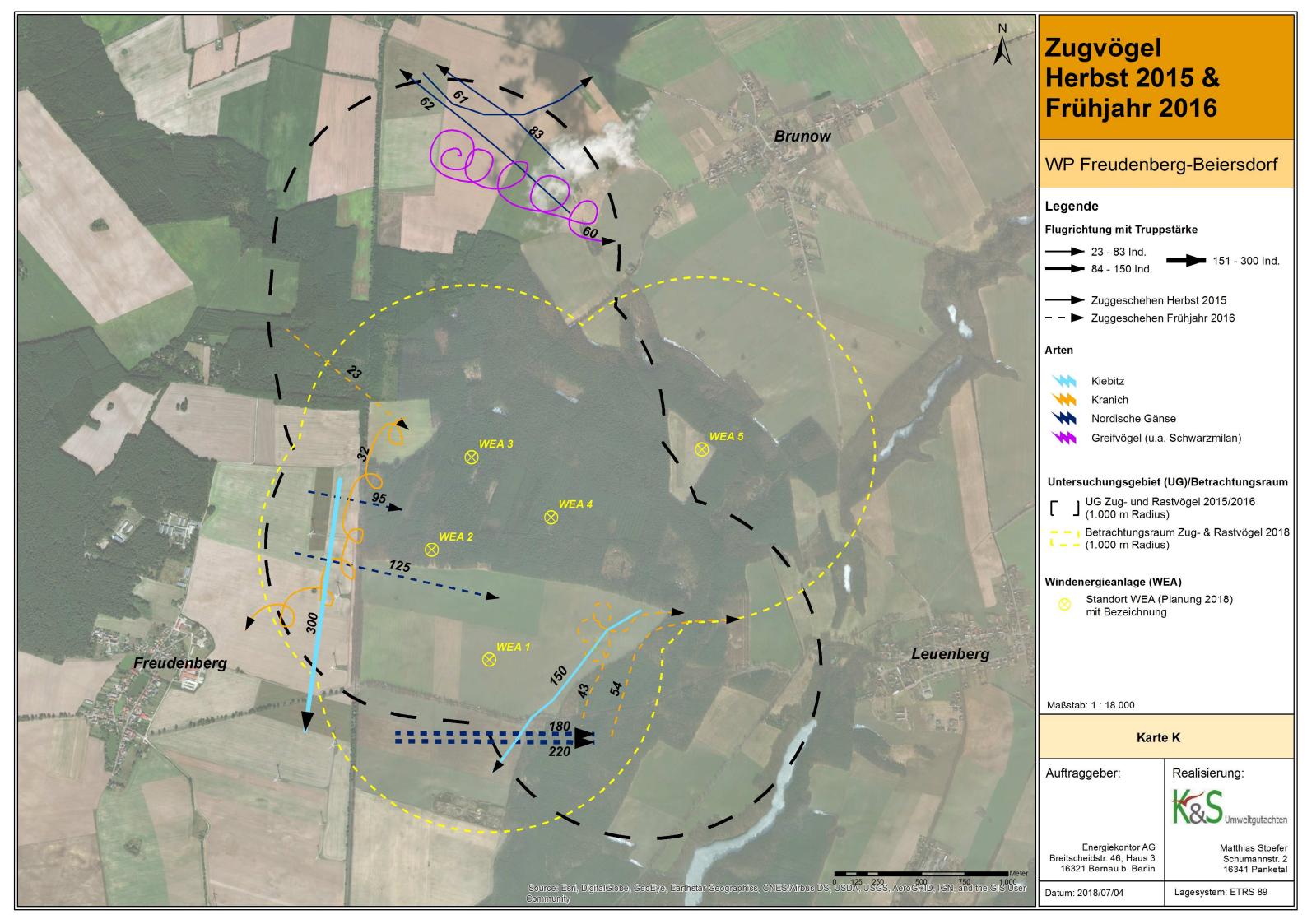
Bemerkenswert ist bzgl. der Greifvögel eine Beobachtung vom 23.07.2015. Gegen Mittag flog eine große "Wolke" mit ca. 50-60 Greifvögeln¹² in großer Höhe kreisend über dem nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes nach Südosten.

Unter den neun Greifvogelarten war der **Mäusebussard** die einzige Art, die an fast allen Begehungstagen beobachtet wurde. Im Maximum waren es 16 Beobachtungen an einem Tag. **Turmfalken** konnten an 13 Tagen mit maximal drei Individuen registriert werden. Der **Sperber** und der **Rau-**

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Aufgrund der Flughöhe und des Sonnenstandes konnte die Vögel nicht näher bestimmt werden, vermutlich handelte es sich um Schwarzmilane.



**fußbussard** wurden an fünf Beobachtungstagen in dem Plangebiet gesichtet. **Rotmilane** hielten sich an drei Tagen in dem Gebiet auf. Alle anderen Arten (**Habicht**, **Schwarzmilan**, und **Seeadler**) wurden jeweils ein oder zwei Mal mit einzelnen Tieren beobachtet.



## 4.4 Berücksichtigung der "Tierökologischen Abstandskriterien"

Im relevanten Umfeld des Plangebietes (> 10 km) gibt es keine Schlafgewässer von Schwänen, Nordischen Gänsen oder Kranichen (HEINICKE 2010, HENNE et al. 2011, LUGV VSW 2012a, 2012b, 2012c, LUGV RO7 2015, eigene Beobachtungen). Es liegen auch keine Informationen zu relevanten Rastvorkommen von Kiebitz und / oder Goldregenpfeifer vor (LUGV VSW 2012d, 2012e, LUGV RO7 2015, eigene Beobachtungen).

# 4.5 Bewertung / Diskussion der Erfassungsergebnisse Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste

Es kann eindeutig festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet für die planungsrelevanten Arten keine Bedeutung als Rastgebiet hat. Die Forstflächen innerhalb des Plangebietes sind nicht als Rastgebiet geeignet. Mit den auf den Ackerflächen südlich des Plangebietes bereits errichteten WEA sind bereits Störquellen vorhanden, die die Attraktivität für die planungsrelevanten Rastvogelarten verringern, denn die meisten dieser Arten halten i. d. R. einen Abstand zu WEA ein (PEDERSEN & POULSEN 1991, SCHREIBER 1993a, 1993b, 1999, WALTER & BRUX 1999, ISSELSBÄCHER & ISSELSBÄCHER 2001, HÖTKER et al. 2004, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESENER 2007, LANGGEMACH & DÜRR 2018). Die weiten Offenlandbereiche nördlich des Plangebietes weisen zumindest eine gute potentielle Eignung als Rastgebiet für Nordische Gänse oder Kraniche auf.

Die Beobachtungen in der Saison 2015/2016 deuten darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet keine nennenswerte Bedeutung als Durchzugsgebiet hat. Die beobachteten Überflüge von Schwänen, Nordischen Gänsen und Kranichen waren im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs sehr gering (zahlreiche eigene Untersuchungen). Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein eines besonderen, regelmäßig genutzten Flugkorridors. Da erst kürzlich WEA südlich des Plangebietes genehmigt und errichtet wurden, liegen dem LfU offensichtlich auch keine anders lautenden Daten vor.

Auch die Beobachtungen zu den anderen Arten bewegen sich im durchschnittlichen, meist eher unterdurchschnittlichen Rahmen (zahlreiche eigene Untersuchungen). Der im Juli einmalig beobachtete Durchzug von 50-60 Greifvögeln kann als Zufallsbeobachtung eingestuft werden. Die beobachtete Zugrichtung nach Südosten lässt darauf schließen, dass es sich nicht um direktes Zugverhalten handelte.



#### 5 ZUSAMMENFASSUNG

Die *Energiekontor AG* plant in Erweiterung des Windparks Freudenberg (Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg) durch die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA).

Die Kartierungen der Brutvögel erfolgten hauptsächlich von Februar bis Juli 2015. Im Februar und März wurden in den Waldflächen im 300 m-Radius um die geplanten WEA vier Begehungen zur Erfassung der Eulen durchgeführt. Die Erfassung aller sonstigen Brutvogelarten (Sing- bzw. Kleinvögel) erfolgte durch eine Revierkartierung auf zwei Referenzflächen bzw. im 300 m-Radius um die geplante WEA 8. Im übrigen 300 m-Radius um die geplanten WEA wurden die wertgebenden Arten erfasst. In den Waldflächen erfolgten sieben Morgenbegehungen in der Zeit von März bis Mitte Juni. Im Offenlandbereich wurden von Anfang April bis Ende Juni sechs Morgenbegehung durchgeführt. Die Erfassung der Groß- und Greifvögel erfolgte im 1.000 m-Umfeld.

Ergänzende Untersuchungen wurden im Frühjahr 2018 durchgeführt. Zum einen erfolgte eine Revierkartierung aller Arten im 300 m-Radius der jetzt beantragten WEA 1 und zum anderen wurden die Brutplätze der Groß- und Greifvögel im 2.000 m-Radius der fünf beantragten WEA ermittelt<sup>13</sup>.

Die Auswertung der Felddaten erfolgte im Wesentlichen nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005).

Insgesamt wurden während der Brutvogelkartierungen im Jahr 2015 im Gesamtuntersuchungsgebiet 62 Vogelarten nachgewiesen. In den Referenzflächen sowie im 300 m-Radius um die geplante WEA, d. h. im Bereich der vollständigen Erfassung des Arteninventars, wurden insgesamt 61 Vogelarten beobachtet. 44 Arten können als Brutvogel (Status BC und BB) eingeschätzt werden.

Im 300 m-Radius um die jetzt beantragten WEA 1 wurden im Jahr 2018 sieben Arten beobachtet, von denen vier Arten als Brutvogel eingestuft werden.

Im Jahr 2015 wurden mit dem Mäusebussard (2 Brutpaare) und dem Wespenbussard (1) wurden zwei Greifvogelarten nachgewiesen. Außerdem wurden je ein Revier des Waldkauz und der Waldohreule ermittelt.

Auch im Jahr 2018 waren der Mäusebussard (7 Brutpaare) und der Wespenbussard (1) die beiden einzigen im Gebiet brütenden Greifvogelarten.

Das vorhandene Artenspektrum ist als typisch zu bewerten. Die Brutvogelgemeinschaft wies eine vergleichsweise hohe Diversität auf.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Es wurden weitere Untersuchungen in den Waldflächen im Ostteil des Plangebietes durchgeführt, deren Ergebnisse aber noch nicht ausgewertet werden konnten. Diese sollen in Kürze nachgeliefert werden.



Es wurden nur drei bestandsgefährdete Arten (Baumpieper, Feldlerche und Star) als Brutvogel nachgewiesen. Die meisten der im Gebiet nachgewiesenen Arten sind weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Dem Plangebiet kann nur eine mittlere Wertigkeit bzw. Bedeutung für die Avifauna beigemessen werden.

Die Erfassung der Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste erfolgte an 18 Begehungstagen in der Zeit von Februar bis März 2015 sowie von Juli 2015 bis Januar 2016.

Von den planungsrelevanten Arten wurden Singschwan, Saat- und Blässgans (bzw. Nordische Gänse), Graugans, Kranich, Kiebitz und neun Greifvogelarten festgestellt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die meisten dieser Arten nur vereinzelt bzw. in geringer Anzahl auftraten. Bis auf einzelne Kraniche und Greifvögel haben keine planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet gerastet. Die Überflüge beschränkten sich auf wenige Beobachtungstage und umfassten sehr geringe Zahlen. Zu keinem Zeitpunkt gab es Beobachtungen, die eine Anwendung von TAK bedingen. Es sind keine relevanten Schlafgewässer und / oder Rastflächen bekannt.

Es kann eindeutig festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet für die planungsrelevanten Arten keine nennenswerte Bedeutung als Rast- oder Durchzugsgebiet hat. Dies ist in erster Linie damit in Zusammenhang zu bringen, dass die im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Kiefernforste als Rastflächen nicht geeignet sind. Auf den Ackerflächen südlich des Plangebietes sind bereits zahlreiche WEA vorhanden. Nur die Offenlandbereiche nördlich des Plangebietes weisen zumindest potentiell eine gute Eignung als Rastgebiet auf.



#### 6 QUELLENVERZEICHNIS

- ABBO (ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text, Rangsdorf, 684 S.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.
- **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542) ), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- DO-G (DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT, PROJEKTGRUPPE "ORNITHOLOGIE UND LANDschaftsplanung") (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der raumbedeutsamen Planung.
- **EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG** (EG-ArtSchVO) Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).
- **FLADE, M. (1994)**: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch Vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verl., Eching, 881 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HAGEMEIJER, W. J. M., BLAIR, M. J. (1997): The EBCC-Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance.
- HEINICKE, T., DONAT, R., ALBRECHT, J., EHLERT, F. (2012): Kranich-Rast auf dem Wegzug 2011 im Land in Brandenburg. In: Nowald, G., Weber, A., Weinhardt, E. (Hrsg.): Journal der Arbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland Das Kranichjahr 2011/2012: 23-32.
- HENNE, E., RAUCH, M., DONAT, R., HEINICKE, T. (2011): Kranichrast in Brandenburg. In: Nowald, G., Weber, A., Weinhardt, E. (Hrsg.): Journal der Arbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland Das Kranichjahr 2010: 31-34.



- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des "Repowering" von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Endbericht.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.- M., KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (Naationales Gremium Rote Liste Vögel) (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands 1. Fassung, 31.12.2012. Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23-83.
- ISSELBÄCHER, K., ISSELBÄCHER, T. (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz. In: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (Hrsg.): Materialien 2/2001, 183 S.
- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2016)**: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Freudenberg Endbericht. Gutachten im Auftrag der *Energiekontor AG*, unveröffentlicht.
- LANGGEMACH, T., DÜRR, T. (2018): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. (Stand 19. März 2018). http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de.
- **CST, REFERAT ARTENSCHUTZ) (2015)**: Avifaunistische Daten im Rahmen der geplanten Erweiterung bzw. Ergänzung des Windpark Freudenberg. Schreiben vom 24.03.2015.
- LUGV VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburgs, Staatliche Vogelschutzwarte) (2012a): Karte der Schlafgewässer Nordischer Gänse.
- LUGV VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburgs, Staatliche Vogelschutzwarte) (2012b): Karte der Kranich-Schlafgewässer in Brandenburg seit 2002.
- LUGV VSW (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE) (2012c): Karte der Sing- und Zwergschwan-Schlafplätze u. Rasttrupps ab 100 Ind. in Brandenburg 2000 bis 2012.



- LUGV VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburgs, Staatliche Vogelschutzwarte) (2012d): Karte "Kiebitz Rasttrupps ab 2000 Ind. in Brandenburg 2000 bis 2012.
- LUGV VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburgs, Staatliche Vogelschutzwarte) (2012e): Karte "Goldregenpfeifer Rasttrupps ab 200 Ind. in Brandenburg 2000 bis 2012.
- MÖCKEL, R., WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15 (Sonderheft), 113 S.
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS) (2011):

  Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Windkrafterlass" vom 01.01.2011).
- **MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2012)**: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.10.2012., Anlage 1 des "Windkrafterlasses" (MUGV 2011).
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg. Anlage 2 zum Windkrafterlass (MUGV 2011), Stand August 2013.
- PEDERSEN, M.B., POULSEN, E. (1991): Impact of a 90m / 2-MW wind turbine on birds. Avian responses to the implementation of the Tjaereborg Wind Turbine at the Danish Wadden Sea. Ronde: Miljoministeriet, Danmarks Miljoundersogelser, Afdeling for Flöra og Faunaökologi 1991.
- RYSLAVY, T., MÄDLOW, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

   Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) (Beilage), 107 S.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H., BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. OTIS 19 (Sonderheft, 448 S.
- RYSLAVY, T., THOMS, M., LITZKOW, B., STEIN, A. (2013): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2009 & 2010. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 22 (1): 4-32.
- RYSLAVY, T., LANGGEMACH, I., LITZKOW, B., STEIN, A. (2015): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2011 & 2012. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24 (3): 4-32.



- **SCHREIBER, M. (1993a):** Windkraftanlagen und Watvogel-Rastplätze Störungen und Rastplatzwahl von Brachvogel und Goldregenpfeifer. Naturschutz und Landschaftsplanung 25 (4): 133-139.
- **SCHREIBER, M. (1993b):** Zum Einfluss von Störungen auf die Rastplatzwahl von Watvögeln. Informationsdienst Naturschutz in Niedersachsen. 13: 161-169.
- **Schreiber, M. (1999):** Windkraftanlagen als Störungsquelle für Gastvögel am Beispiel von Blässgans (Anser albifrons) und Lachmöwe (Larus ridibundus). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 39-48.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- **Vogelschutzrichtlinie** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- WALTER, G. & BRUX, H. (1999): Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994-1997) im Einzugsbereich von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 81-106.



# ANHANG I

AF = Abflug JF = Jagdflug ruh. = ruhend

DZ = Durchzug KR = kreisend ÜF = Überflug

Gew. = Gewässer NS = Nahrungssuche x = Art anwesend

HF = Heranflug

**Tab. 6**. Die im Untersuchungsgebiet in der Zeit von Februar bis März 2015 beobachteten Arten.

Datum	05.02.2015 ZV1	19.02.2015 ZV2	03.03.2015 ZV3	16.03.2015 ZV4	23.03.2015 ZV5
Zeit	07:15-13:15	07:30-13:15	07:10-13:10	07:15-13:15	07:20-13:15
Wetter	stark bewölkt, -4-1°C, schwacher O Wind	Wind 3 bft, 7/8 Bewölkung, klare Sicht, -3°C	Wind 3-4 bft, 6/8 Bewölkung, klare Sicht, 6°C	Wind mäßig, 4/8-2/8 Bewölkung, trocken, leicht dunstig, gute Sicht, 5-10°C	leichter Wind 1-2 bft, 2/8 Bewölkung, klare Sicht, 0°C
Saat- / Blässgans		620 VF			
Kormoran				59 VF	
Rotmilan			1 KR		
Raufußbussard	1	1 VF			
Mäusebussard	3 NS 2 ruh.	1 ruh. 1 AF	4 KR 1 HF	2 NS 2 KR	1 NS 1 KR
	1 VF	3 KR		1 ruh.	1 VF
Kranich		18 VF	4 NS 2 AF	97 VF	25 VF 2 NS



Datum	05.02.2015 ZV1	19.02.2015 ZV2	03.03.2015 ZV3	16.03.2015 ZV4	23.03.2015 ZV5
			9 KR		
Kolkrabe				4 KR	18 VF > 15 NS + KR 1 Paar rufend
Kohlmeise + Blau- meise				> 40 NS	
Wacholderdrossel			~ 60 NS		
Berghänfling		> 25 NS			
Grauammer		> 70 NS			
Goldammer		~ 60 NS			



 Tab. 7.
 Die im Untersuchungsgebiet in der Zeit von Juli 2015 bis Januar 2016 beobachteten Arten.

	23.07.2015	11.08.2015	15.09.2015	28.09.2015	09.10.2015	19.+22.10.2015	28.10.2015	10.11.2015	25.11.2015	03.12.2015	18.12.2015	07.01.2016	19.01.2016
Datum	ZV6	ZV7	ZV8	ZV9	ZV10	ZV11	ZV12	ZV13	ZV14	ZV15	ZV16	ZV17	ZV18
7.11	09:00-15:00	06:30-12:30	06:00-12:00	06:00-12:00	06:45-12:45	07:30-09:30	06:15-12:15	06:45-12:45	07:30-13:30	07:30-13:30	07:30-11:55	07:30-13:30	07:10-??
Zeit	fast wolkenfrei kühler Westwind, 21°C (10:00), sonnig mit Hau- fenwolken (12:00)	leichter Wind, 1/8 Bewölkung, 22-32°C	Wind 3bft, 2/8 Bewölkung, 13 – 19°C	West-Wind, 2 bft, wolkenlos, 3-13°C	bewölkt mit sonni- gen Abschnitten, O-Wind, gute Sicht, klar, 5°C (07:00)	07:20-13:20  19.10: bewölkt, leichter Regen, leichter Nebel, Abbruch 09:30 wegen Starkregen 22.10: sonnig mit wolkigen Abschnitten, leicht diesig, leichter NW-Wind, 8°C	heiter bis sonnig, anfangs leicht diesig, 3 – 12°C, leichter O-Wind, auffrischender NO-Wind	Wind 5 – 4 bft, in Böen 7 bft, 8/8 Bewölkung, 13 – 14°C, klare Sicht	morgens 1°C, bewölkt mit sonni- gen Abschnitten, gute Sicht, 14 km/h aus SW, gegen 13:30: 4°C	SW-Wind 2-3 bft, 8/8 Bewölkung, 7-9°C	8/8 Bewölkung, 10°C, SW-Wind 3 bft, zeitweise Schauer, gute Sicht	8/8 Bewölkung, -7°C, O-Wind (2 bft), klare Sicht	0/8 Bewölkung, -94°C, S-Wind (2 bft), klare Sicht, Schneedecke 7 cm
Wetter Singschwan						(07:45) 13 VF	1 VF						
Nordische Gänse					10 VF	229 VF	1 VI						
Saatgans Saatgans					10 41	223 VI	11 VF						
Graugans			4 VF				IIVF						
Graureiher			7 11		1 VF								
Habicht							1 WR					1 AF	
Sperber			1 KR		1 KR			1 VF		1 KR	1 NS		
Rotmilan	5 VF + KR 1KR + HF						1 KR						
Schwarzmilan	1 AF 6 KR + VF												
Greifvogel unbestimmt	50-60 KR + VF vermutl. Schwarz- milan												
Seeadler		1 KR											
Raufußbussard							2 KR	3 NS			1 NS	1 VF	
Mäusebussard	3 KR	1 AF	1 AF 2 NS 1 VF 6 KR	2 NS	4 VF 1 AF 11 KR	1 ruh. 2 VF 2 KR	4 NS 2 VF 1 AF	2 NS 1 AF	2 ruh. 3 VF	1 AF	3 ruhend 2 NS 2 am Boden	1 AF	1 VF 2 AF
Turmfalke				3 NS	1 NS	1 NS	1 NS						
Kranich					32 VF						2 NS		
Kiebitz					~ 300 VF								
Hohltaube								40 AF					
Ringeltaube			40 AF	25 NS 20 ruh.	~ 620 VF + KR	83 VF x	х						
Mauersegler			4 NS										
Grünspecht					х	х							
Buntspecht					х	х	х						

WP Freudenberg - Avifauna - Bereich WEA 1 bis 5



	23.07.2015	11.08.2015	15.09.2015	28.09.2015	09.10.2015	19.+22.10.2015	28.10.2015	10.11.2015	25.11.2015	03.12.2015	18.12.2015	07.01.2016	19.01.2016
Datum	ZV6	ZV7	ZV8	ZV9	ZV10	ZV11	ZV12	ZV13	ZV14	ZV15	ZV16	ZV17	ZV18
Neuntöter													
Raubwürger				1 NS				2 NS		1 NS			
Elster					х								
Eichelhäher					х		х						
Nebelkrähe					х		х						
Kolkrabe	2 VF		24 VF 4 NS	1 VF 2 HF + NS	x	х	x	7 VF 2 NS		4 VF 3 KR	1 VF	2 NS	15 VF
Blaumeise					х		х						
Kohlmeise					х	х	х						
Haubenmeise					х								
Feldlerche				> 55 NS	~ 30 VF + NS ~ 20 VF	5 ruf.							
Rauchschwalbe			> 160 NS	> 15 NS									
Mehlschwalbe			~ 20 NS										
Kleiber					х								
Waldbaumläufer						х							
Star					~ 60 (VF+NS)	~ 480 VF	х						
Misteldrossel							х						
Amsel							х						
Wacholderdrossel						х							
Braunkehlchen			1 NS										
Feldsperling							х						
Wiesenpieper						2 rufend							
Bachstelze					х								
Buchfink			~ 230 NS	~ 350 NS	~ 100 VF	х	х						
Bergfink							х						
Gimpel												6 NS	
Grünfink							х						
Stieglitz			~ 45 NS				х	15 NS					
Bluthänfling										~ 40 NS			~ 60 VF
Grauammer							х	2 NS		57 AF	~ 70 NS		
Goldammer					х	х	Х	23 NS					

WP Freudenberg - Avifauna - Bereich WEA 1 bis 5

# Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA 1 als Erweiterung des Windparks Freudenberg

Endbericht 2017-2018

Auftragnehmer:



Auftraggeber:

**Green Wind Energy GmbH** 

Alt Moabit 60a 10555 Berlin

#### K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Matthias Stoefer

Markus Albrecht M. Sc. Susanne Marczian Immo Tetzlaff Dipl.-Ing. Helmut Thiele Dipl.-Biol. Nadine von der Burg K&S Berlin

Urbanstr. 67, 10967 Berlin Tel.: 030 – 616 51 704 Fax: 030 – 616 58 331 Port.: 0163 - 306 1 306 vkelm@ks-umweltgutachten.de K&S Brandenburg Schumannstr. 2, 16341 Panketal Tel.: 030 – 911 42 395 Fax: 030 – 911 42 386 Port.: 0170 - 97 58 310 mstoefer@ks-umweltgutachten.de



# **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Veranlassung	. 4
2	Plangebiet	. 5
3	Untersuchungsgebiet und Methoden	. 7
4	Ergebnisse	12
4.1	Gesamtbestand	12
4.2	Wertgebende Arten	20
4.3	Sonstige Brutvögel	22
5	Berücksichtigung der "Tierökologischen Abstandskriterien"	23
6	Diskussion / Bewertung	24
6.1	Bewertung / Diskussion Groß- und Greifvögel sowie Eulen	24
6.2	Bewertung / Diskussion der sonstigen Brutvögel	25
6.3	Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel	28
7	Zusammenfassung	31
8	Quellenverzeichnis	33
Anhan	g I	36
TABEL	LENVERZEICHNIS	
Tab. 1	Übersicht zu den Untersuchungszeiten der Brutvogelkartierung im Jahr 2017 bis 2019.	. 7
Tab. 2.	. Die im Untersuchungsgebiet zur geplanten Erweiterung des WP Freudenberg während der Brutvogelkartierungen 2017 und 2018 nachgewiesenen Vogelarten. <b>Fett</b> sind die wertgebenden Arten hervorgehoben. <b>Fettkursiv</b> sind die TAK-Arten dargestellt	
Tab. 3.	Die wertgebenden Arten im Bereich der geplanten Erweiterung des WP Freudenberg mit den jeweiligen Einstufungskriterien. <i>Kursiv</i> sind die Brutvogelarten geschrieben. In Klammer steht die Kategorie der RotenListe.	20
Tab. 4	. Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im zu bewertenden Gebiet gemäß ВЕНМ & KRÜGER (2013) und LFU VSW (2017).	28
Tab. 5.	. Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im Untersuchungsgebiet gemäß ВЕНМ & KRÜGER (2013) und LFU VSW (2017).	29



<b>Tab. 6</b> . E	Begehungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen 2017 bis 2019	36
<b>A</b> BBILDU	JNGSVERZEICHNIS	
Abb. 1	age des Plangebietes WP Freudenberg.	5
i	Statusverteilung der Brutvögel 2017/2018 im 300 m-Radius der jetzt geplanten WEA 1, m Bereich 50 m beidseits der geplanten Zuwegung außerhalb des 300 m-Radius um lie jetzt geplante WEA 1 sowie im ursprünglichen Plangebiet	13
	däufigkeitsverteilung der Brutvögel 2017 im Bereich der vollständigen Arterfassung ursprüngliches Plangebiet)	26
KARTEN	VERZEICHNIS	
Karte A.	Übersicht Untersuchungsgebiete Brutvögel 2017 bis 2019 und den Betrachtungsraum für die jetzt geplanten WEA	8
Karte B.	Brutplätze/Reviere der Groß- und Greifvögel 2017 und Eulen 2018	17
Karte C.	Brutplätze/Reviere 2017 der sonstigen Arten	18
Karte D.	Brutplätze/Reviere 2017 der sonstigen Arten	19



#### 1 VERANLASSUNG

Die *Green Wind Energy GmbH* plant in Erweiterung des Windparks Freudenberg (Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg) die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im nördlichen Teil des Windeignungsgebietes (WEG 05) "Beiersdorf-Freudenberg" der RPG "Oderland-Spree".

K&S UMWELTGUTACHTEN wurde von der *Green Wind Energy GmbH* im Jahr 2017 beauftragt, u. a. die Brutvögel<sup>1</sup> zu kartieren. Die Kartierungen fanden von März bis Juni 2017 statt. Ergänzende Untersuchungen erfolgten im Februar und März 2018 (Eulen) und März 2019 (TAK-Arten).

Für die Kartierungen wurde ursprüngliche ein größeres Plangebiet zu Grunde gelegt. Die jetzt geplanten WEA 1 liegt im nördlichen Bereich des ursprünglichen Plangebietes. Die geplante Zuwegung soll vom südlichen Waldrand aus erfolgen (vgl. Karte B). Dieser Bericht stellt die Ergebnisse der Untersuchungen für das gesamte Plangebiet, unter besonderer Berücksichtigung des jetzt geplanten WEA-Standortes sowie der Zuwegung (Betrachtungsraum), dar.

Bei der Planung kooperiert *Green Wind Energy GmbH* mit der *Energiekontor AG*. K&S UMWELTGUT-ACHTEN hat für die *Energiekontor AG* in den Jahren 2015 und 2018, im gleichen Untersuchungsraum ebenfalls die Brutvögel untersucht (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016, 2018a, 2018b). Diese Daten können ggf. auch zur Ergänzung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse verwendet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Saison 2017/2018 fand auch eine Zug- und Rastvogelkartierung statt, für die ein gesonderter Bericht erstellt wurde (K&S UMWELTGUTACHTEN 2019).



#### 2 PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland (Land Brandenburg), ca. 18 km östlich von Bernau, zwischen den Ortschaften Freudenberg und Leuenberg (Abb. 1, Karte B).

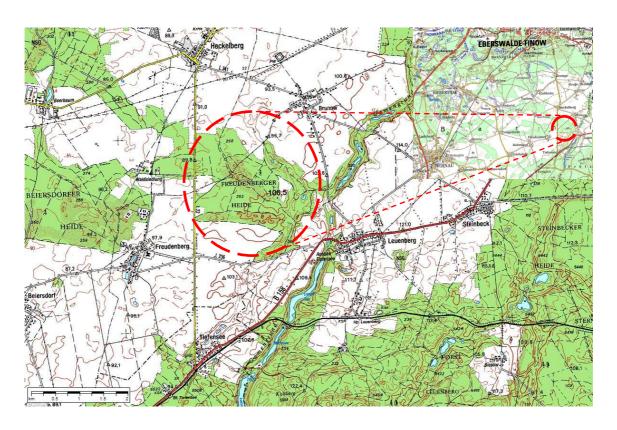


Abb. 1 Lage des Plangebietes WP Freudenberg.

Die jetzt beantragte WEA 1 liegt im Wald, im nördlichen Bereich des ursprünglichen Plangebietes (Karte B). Der 300 m-Radius um die WEA sowie der 50 m-Radius der Zuwegung (Betrachtungsraum) liegen ebenfalls komplett im Wald (Forst).

Bei den Forstflächen handelt es sich hauptsächlich um Kiefernbestände mit unterschiedlicher Altersstruktur und sehr verschiedener Ausprägung. Neben größeren Altholzbeständen, mit sehr unterschiedlicher Ausprägung der Kraut- und Strauchschicht, gibt es auch viele Bereiche mit jungen Beständen (Jungwuchs, Stangenholz). Die Kiefer ist die dominierende Baumart, es gibt aber auch "Nester" mit Fichten oder Lärchen. Daneben gibt wenige kleine Laubwaldareale, mit Roteichen, Rotbuchen und Robinien. Auch einige Rodungsflächen mit jungen Laubholzaufforstungen, z. T. mit Überhältern, befinden sich im Untersuchungsgebiet. Im Osten des ursprünglichen Plangebietes befindet sich eine große Lichtung mit extensiv genutztem Grünland. Der Übergang zum Offenland er-



folgt abrupt ohne Rand- oder Saumhabitate. Im Untersuchungsjahr 2017 waren die Ackerflächen südlich des Waldes mit Wintergetreide bestellt.



#### 3 Untersuchungsgebiet und Methoden

Die Grundlagen für die Auswahl der Untersuchungsräume und -methodik bilden die Anlage 1 "Tierökologische Abstandskriterien" (TAK) (MUGV 2012²) sowie die Anlage 2 "Kriterien zur Untersuchung tierökologischer Parameter" (TUK) (MUGV 2013²) des Windkrafterlasses (MUGV 2011).

Für die Kartierungen wurde ein größeres Plangebiet zu Grunde gelegt (vgl. Karte B). Das Untersuchungsdesign war an dieses Plangebiet angepasst. Die jetzt geplanten WEA 1 liegt im nördlichen Bereich des ursprünglichen Plangebietes. Der geplante WEA-Standort sowie die geplante Zuwegung bilden die Grundlage für den Betrachtungsraum für die jetzige Planung.

Die Kartierung der Brutvögel setzte sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

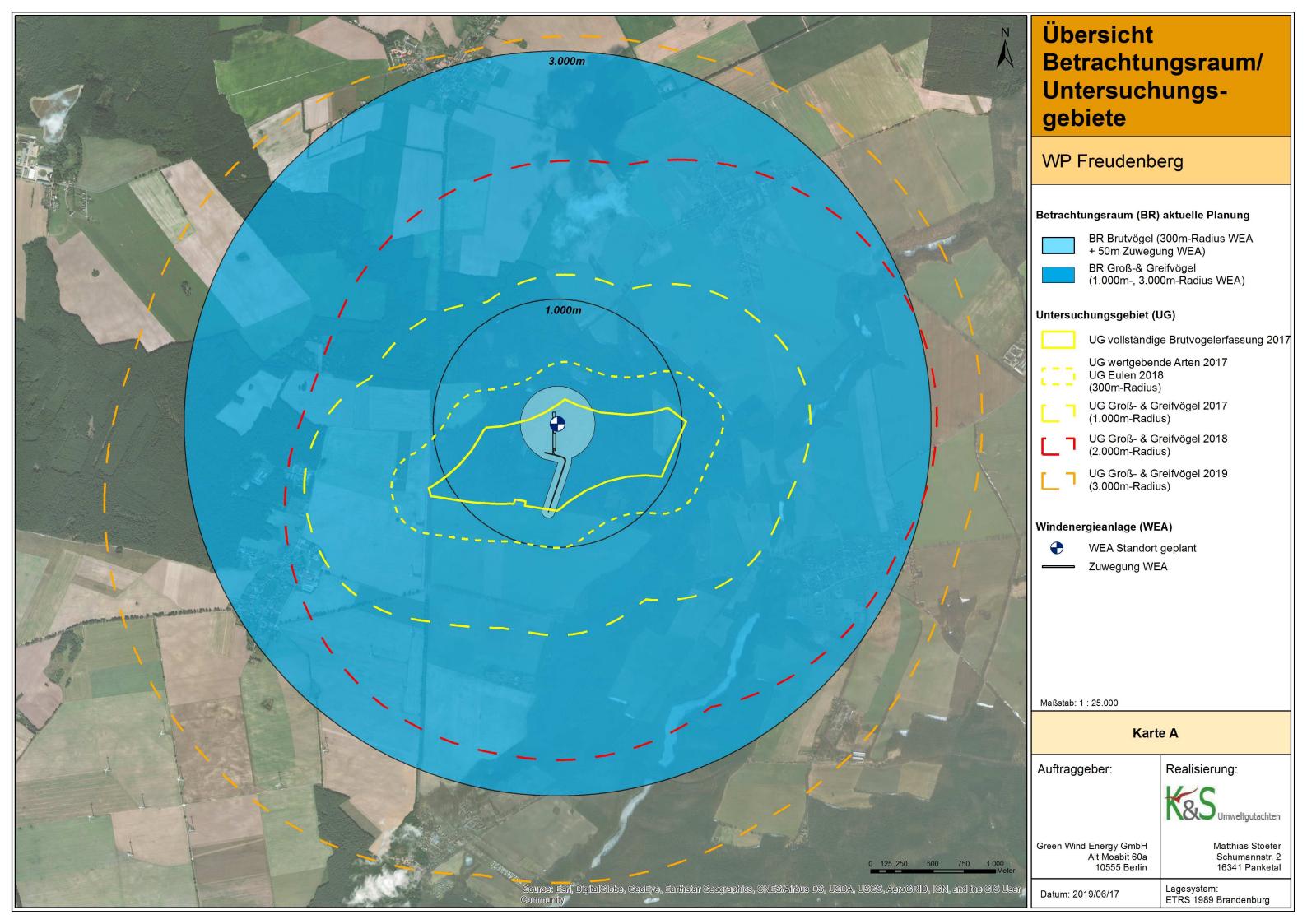
- 1. Datenrecherche zum Vorkommen von TAK-Arten;
- Ergänzende Erfassung der TAK-Arten (Horstkartierung) im 3.000 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet im Jahr 2019;
- Erfassung der Groß- und Greifvögel in einem Radius von 1.000 m um das ursprüngliche Plangebiet im Jahr 2017;
- 4. Erfassung der Eulen im Jahr 2018 in einem Radius von 300 m das ursprüngliche Plangebiet:
- 5. Revierkartierung aller Arten im ursprünglichen Plangebiet im Jahr 2017;
- 6. Revierkartierung der wertgebenden Arten im 300 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet im Jahr 2017.

Die Untersuchungszeiten für die verschiedenen Artengruppen sind in der Tabelle 1 dargestellt. Alle Untersuchungstermine und Bedingungen sind in der Tab. 6 im Anhang I zusammen gestellt.

**Tab. 1** Übersicht zu den Untersuchungszeiten der Brutvogelkartierung im Jahr 2017 bis 2019.

		Feb.	März	April	Mai	Juni
wertgebende Arten	Revierkartierung					
sonstige Brutvögel	Revierkartierung					
Greif- und Großvögel	Horstsuche					
Greii- urid Groisvoger	Horstkontrolle					
Eulen (2018)	Revierkartierung					
TAK-Arten (2019)	Horstsuche					

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Anlagen 1, 2 und 4 wurden am 15.09.2018 und somit erst nach Abschluss der Untersuchungen aktualisiert (MLUL 2018a, 2018b, 2018c). Bzgl. der RNU gab es aber keine Änderungen.





- 1. Zum Vorkommen der <u>TAK-Arten</u> erfolgte bereits im Jahr 2015 im Zusammenhang mit der Untersuchung für die *Energiekontor AG* eine Abfrage der beim LUGV RO7 (jetzt LfU N1) vorhandenen Daten. Diese wurden am 24.03.2015 von Herrn Stein schriftlich übermittelt (LUGV RO7 2015). Im Jahr 2019 wurde die Anfrage aktualisiert. Am hat Herr Segebrecht die Daten per e-mail übersandt (LFU N4 2019). Darüber hinaus erfolgte auch die Kontaktaufnahme zum Horstbetreuer Herr Meyer.
- 2. Im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens der Firma *Energiekontor AG* für fünf Windenergieanlagen (WEA) im Juli 2018 hat das LfU bemängelt, dass die Horstkartierung nur im Bereich des 2 km-Radius erfolgte und in Bezugnahme auf die neuen TUK (MLUL 2018b) sowie die aktuelle Rechtssprechung die Nacherfassung der TAK-Arten im 3 km-Radius gefordert. Daher erfolgte in den Bereichen des 3 km-Radius, in denen in den Jahren 2017 und 2018 noch keine Erfassung durchgeführt wurde, eine Horstkartierung. Die TAK-Arten mit Schutzbereichen größer als 1.000 m sind See- und Schreiadler sowie Schwarzstorch. Da die Horste von Seeadler und Schwarzstorch<sup>3</sup> auch in unbesetztem Zustand eindeutig von denen anderer Groß- und Greifvogelarten unterschieden werden können, konnte die Kartierung auch außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Horstsuche erfolgte daher im März 2019.
- 3. Die Kartierung der <u>Greifvögel</u> begann Ende März 2017 mit der Suche nach den Horsten. Zu diesem Zeitpunkt haben die meisten Arten die Reviere besetzt und i. d. R. mit dem Nestbau oder der Horstausbesserung begonnen. Die Horstsuche erfolgte im 1.000 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet (Karte A und B). Bei der Ersterfassung wurden alle potentiell geeigneten Strukturen, d. h. Waldflächen mit geeigneter Alters- und Baumstruktur, Waldränder, Schneisen und Feldgehölze, zu Fuß abgegangen. Alle gefundenen Horste wurden per GPS-Gerät markiert. Es wurden auch alle alten Horste sowie die Krähen- und Kolkrabennester erfasst, da diese häufig von Baumfalken genutzt werden. Bis Ende Juni wurden die ermittelten Horste und Nester regelmäßig kontrolliert, um mögliche Bruten festzustellen.
- 4. Im Vorfeld der Erfassung der <u>Eulen</u> erfolgte eine Begehung der Waldflächen und Waldkanten, um die potentiell geeigneten Flächen zu ermitteln. Die Erfassung der <u>Eulen</u> erfolgten im Jahr 2018<sup>4</sup> im 300 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet (Karte A und B). Es wurden im Februar und März jeweils zwei Begehungen durchgeführt, wobei die Begehungen auf Grund der Größe des Untersu-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ein Vorkommen des Schreiadlers kann aufgrund der allgemeinen Verbreitungssituation in Brandenburg (RYSLAVY et al. 2011, 2013, 2015, 2017) im relevanten Umfeld des Plangebietes ausgeschlossen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Auftragserteilung für die Brutvogelkartierungen erfolgte im März 2017, so dass die Eulen in diesem Jahr nicht mehr vollständig erfasst werden konnten. Daher wurde die Erfassung im Jahr 2018 nachgeholt.



chungsgebietes parallel durch zwei Kartierer bzw. an zwei Tagen erfolgten. Bei den nächtlichen Kontrollen wurden z. T. Klangattrappen eingesetzt.

5./6. Das Untersuchungsgebiet für die sonstigen Arten ergibt sich gemäß TUK (MUGV 2013, MLUL 2018b) aus dem Plangebiet und dessen 300 m-Radius. Allerdings ist bei Untersuchungsgebieten von mehr als 80 ha die Erfassung aller Brutvogelarten auf Referenzflächen von mindestens 80 ha möglich. Wie bereits erwähnt, lag dem Untersuchungsdesign im Jahr 2017 ein größeres Plangebiet zu Grunde (vgl. Karte B). Das war an dieses Plangebiet angepasst.

Die Erfassung <u>aller Brutvogelarten</u> erfolgte im Jahr 2017 im Bereich des ursprünglichen Plangebietes (ca. 109,5 ha). Die Kartierungen der wertgebenden Arten erfolgte im verbleibenden 300 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet (Karte A, C und D).

Da sich die jetzt geplante WEA 1 im nördlichen Bereich des ursprünglichen Plangebietes befindet, wurde der vollständige Brutvogelbestand nicht im gesamten 300 m-Radius um die geplante WEA, d. h. im formalen Untersuchungsgebiet für diese Artengruppe, erfasst. Daher werden im Folgenden die vollständigen Ergebnisse der Kartierungen im gesamten Untersuchungsgebiet des Jahres 2017 dargestellt. Der Bereich 50 m, beidseits der geplanten Zuwegung, liegt vollständig im Bereich der Erfassung aller Arten (Karte C und D).

Es wurde eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. In den Waldflächen erfolgten sieben Morgenbegehungen in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juni, wobei die beiden ersten Begehungen vor allem der Erfassung der Spechte dienten. In den Offenlandbereichen erfolgte im Juni eine zusätzliche Morgenbegehung.

Die Auswertung der Felddaten erfolgte im Wesentlichen nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Darüber hinaus wurden auch Hinweise der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere BIBBY et al. (1995), DO-G (1995) sowie FLADE (1994) u. a., berücksichtigt. Entsprechend den aktuellen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) wurden bereits zweimalige Beobachtungen revieranzeigenden Verhaltens im vorgegebenen Wertungszeitraum als Revier gewertet.

Die Einschätzung des Status der Arten erfolgt entsprechend der EOAC-Kriterien<sup>5</sup> (s. SÜDBECK et al. 2005):

- BA Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
- ➤ BB Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
- > BC Gesichertes Brüten / Brutnachweis

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> International einheitlich geregelte Kriterien zum Brutvogelstatus, erstellt durch das European Ornithological Atlas Committee (EOAC) (HAGEMEIJER & BLAIR 1997).



Es wird außerdem ggf. auch zwischen folgenden Statusangaben unterschieden:

- > Brutplatz (Status BC; entspricht auch einem Brutpaar und auch einem Revier)
- Brutpaar (Status BC; entspricht auch einem Revier)
- Paar (Status BB; entspricht einem Revier)
- > Revier (Status BB)

Als "wertgebende Arten" werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- ➤ die Art ist in der Roten Liste Brandenburgs (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) geführt;
- ➤ die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) geführt;
- die Art ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (2009) "Streng geschützt";
- die Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung (2005) "Streng geschützt";
- > für die Art sehen die TAK (MLUL 2018a) einen Schutzbereich vor.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vollständige Erfassung nur im ursprünglichen Plangebiet, da gemäß TUK (MUGV 2013, MLUL 2018b) nur die Arten der Roten Liste Brandenburgs (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) im gesamten Untersuchungsgebiet (Plangebiet + 300 m-Radius) vollständig erfasst werden müssen.



#### 4 ERGEBNISSE

#### 4.1 Gesamtbestand

Alle nachgewiesenen Arten sind in der Tabelle 2 aufgeführt. Zu jeder Art werden der Status im Untersuchungsgebiet sowie die Anzahl der Brutpaare oder Reviere angegeben. Außerdem werden die Einstufungen in die Roten Listen von Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) und Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) sowie die TAK-Liste (MLUL 2018a) und der Schutzstatus gemäß BNatSchG und BArtSchV benannt. Die Brutplätze und Revierzentren sind in den Karten B bis D dargestellt.

Insgesamt wurden während der Brutvogelkartierungen in den Jahren 2017 und 2018 im Gesamtuntersuchungsgebiet 57 Vogelarten nachgewiesen. Davon können 45 Arten als Brutvogel (Status BC und BB) eingeschätzt werden.

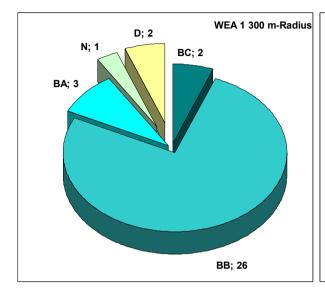
Im ursprünglichen Plangebiet, d. h. im Bereich der vollständigen Erfassung des Artinventars, wurden insgesamt 52 Vogelarten beobachtet. 41 Arten können als Brutvogel (Status BC und BB) eingeschätzt werden. Für eine weitere Art liegen einzelne Beobachtungen während der Brutzeit vor, die eine Einstufung als Brutvogel aber nicht zulassen (BA). Vier Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Sechs Arten wurden als Durchzügler eingestuft. Im 300 m-Radius wurden mit der Grauammer, dem Schwarzspecht und der Waldschnepfe drei weitere Brutvogelarten festgestellt.

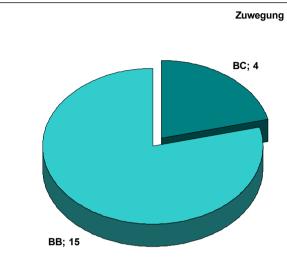
Im 300 m-Radius um die jetzt geplante WEA wurden 34 Vogelarten beobachtet. Davon können 28 Arten als Brutvogel eingeschätzt werden. Für drei weitere Arten liegen einzelne Beobachtungen während der Brutzeit vor. Eine Art nutzte das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Zwei Arten wurden als Durchzügler eingestuft.

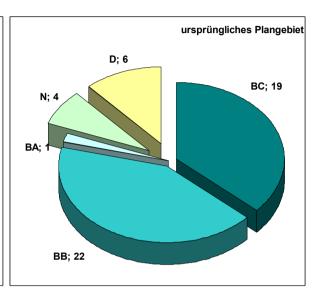
Im Bereich 50 m beidseits der geplanten Zuwegung, außerhalb des 300 m-Radius um die jetzt geplante WEA, wurden insgesamt 19 Vogelarten beobachtet, die alle als Brutvogel eingeschätzt werden.

Die Abbildung 2 gibt einen Uberblick über die Statusverteilung in den einzelnen Untersuchungsflächen.









**Abb. 2**. Statusverteilung der Brutvögel 2017/2018 im 300 m-Radius der jetzt geplanten WEA 1, im Bereich 50 m beidseits der geplanten Zuwegung außerhalb des 300 m-Radius um die jetzt geplante WEA 1 sowie im ursprünglichen Plangebiet.

BA: möglicher Brutvogel, BB: wahrscheinlicher Brutvogel, BC: sicherer Brutvogel

(Status nach EOAC-Kriterien, HAGEMEIJER & BLAIR 1997, SÜDBECK et al. 2005)

N: Nahrungsgast, D: Durchzügler.



Tab. 2. Die im Untersuchungsgebiet zur geplanten Erweiterung des WP Freudenberg während der Brutvogelkartierungen 2017 und 2018 nachgewiesenen Vogelarten. Fett sind die wertgebenden Arten hervorgehoben. Fettkursiv sind die TAK-Arten dargestellt.

							300 m-R	adius WEA 1		dseits Zuwe- gung	1.000 m	-Radius WEA 1	ursprüng	liches Plangebiet	sprüngli	adius um ur- ches Plange- biet	1.000 m-Radius um ur- sprüngliches Plangebiet	
Name <sup>7</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	BNG	BAV	TAK	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl
Amsel	Turdus merula						BB	1P+1R	BB	1 R			BB	4 P + 12 R				
Bachstelze	Motacilla alba												D (E)					
Baumpieper	Anthus trivialis	V	3				BB	2 R	BB	1 R			ВС	1 BP + 12 R	BB	1 R		
Birkenzeisig	Carduelis flammea						D (E)						D (E)					
Blaumeise	Parus caeruleus						BB	4 R					BC	2 BP + 10 R				
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3										BA (E)					
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	2										BB	1 R				
Buchfink	Fringilla coelebs						ВС	1 BP + 1 BPI + 14 R	BB	6 R			ВВ	3 BP + 1 BPI + 10 P + 80 R				
Buntspecht	Dendrocopos major						BB	5 R	BB	1 R			ВС	1 BPI + 22 R				
Eichelhäher	Garrulus glandarius						BB	2 R					BB	1P+8R				
Erlenzeisig	Carduelis spinus	3					D						D					
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra		*				BA(E)						BA(E)					
Fitis	Phylloscopus trochilus						BB	7 R	BB	2 R			BB	29 R				
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla								BB	2 R			BB	11 R				
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula						BB	3 R					BB	2 P + 2 R				
Goldammer	Emberiza citrinella		V						BB	1 R			BC	1P+6R				
Grauammer	Miliaria calandra		V		+										BB	1 R		
Grauschnäpper	Muscicapa striata		V				BB	2 R					BB	10 R				
Grünfink	Carduelis chloris						BB	1 R	ВС	1 BP + 1 R			BB	1 BP + 5 R				
Habicht	Accipiter gentilis	V		+							N		N		N			
Haubenmeise	Parus cristatus						BB	3 R					ВС	1 BP + 15 R				
Heckenbraunelle	Prunella modularis						BB	2 R	BB	1 R			BB	5 R				
Heidelerche	Lullula arborea		V		+								BB	1 R	BB	1 R		
Hohltaube	Columba oenas												D					
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes						ВВ	1P+1R	BB	1 R			BB	2 P + 10 R				
Kleiber	Sitta europaea						ВС	1 BP + 1 R					ВС	2 BP + 7 R				
Kohlmeise	Parus major						BB	6 R	BB	2 R			ВС	1 BP + 3 P + 34 R				
Kolkrabe	Corvus corax										ВС	3 BPI	ВС	1 BPI			ВС	4 BPI
Kranich	Grus grus			+		+							N					
Mäusebussard	Buteo buteo			+							ВС	3 BPI			ВС	2 BPI	ВС	3 BPI
Misteldrossel	Turdus viscivorus						BA (E)						BB	3 R				
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla						BB	6 R	BB	1 R			ВС	1 BPI + 1 P + 31 R				

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, werden die Arten nicht wie üblich entsprechend der Systematik, sondern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

WP Freudenberg - Bereich WEA 1 - Brutvögel 2017 und 2018



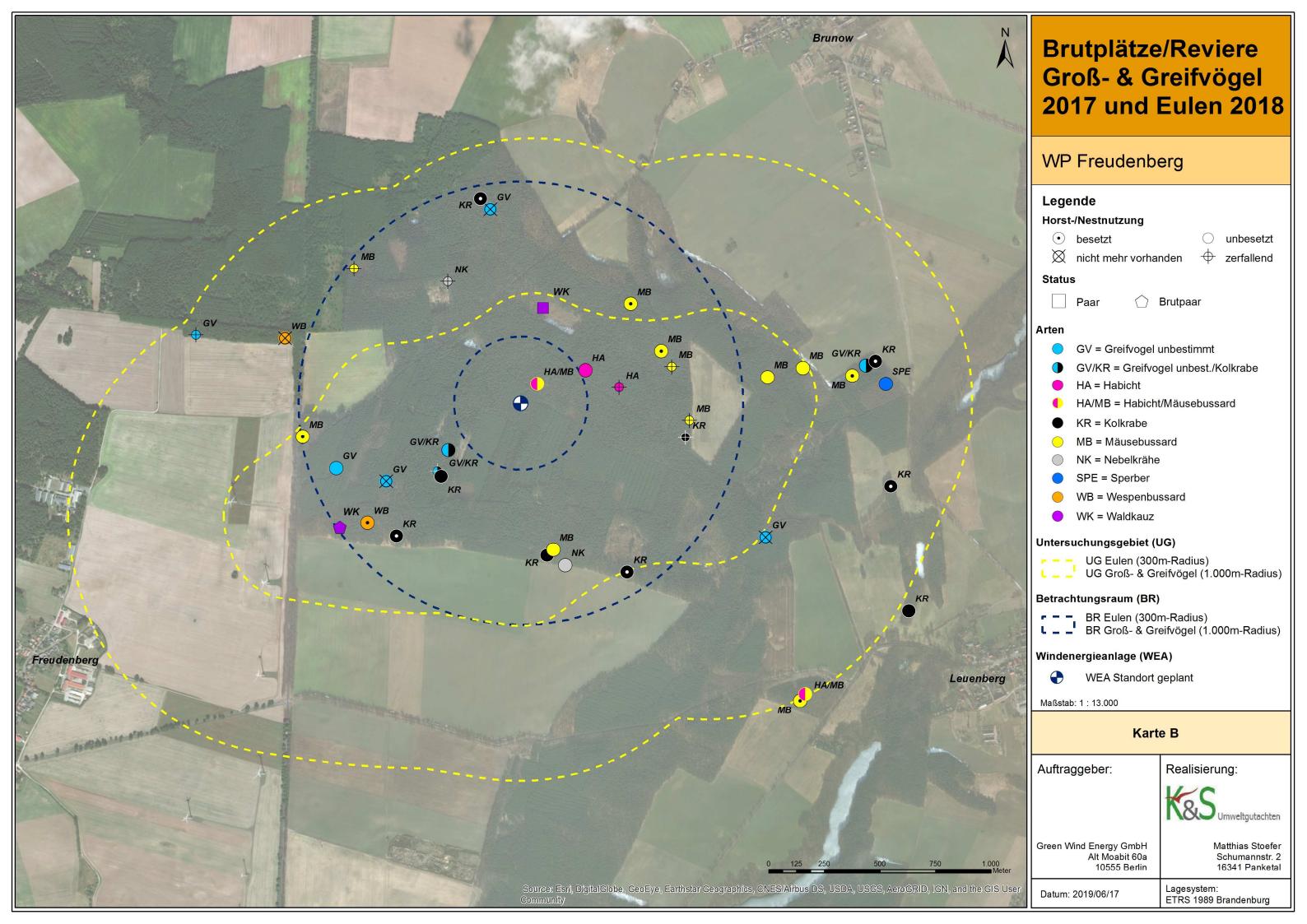
							300 m-Ra	adius WEA 1		dseits Zuwe- gung	1.000 m	-Radius WEA 1	ursprüng	liches Plangebiet	sprüngli	adius um ur- ches Plange- biet		dius um ur- s Plangebiet
Name <sup>7</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	BNG	BAV	TAK	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl
Pirol	Oriolus oriolus	V	V										BB	1 P				
Ringeltaube	Columba palumbus						BB	3 R					ВС	1 BPI + 10 R				
Rotdrossel	Turdus iliacus	0											D					
Rotkehlchen	Erithacus rubecula						BB	1P+5R	BB	2 R			BC	1 BP + 1 P				
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus												D					
Schwarzspecht	Dryocopus martius				+		N						N		BB	2 R		
Singdrossel	Turdus philomelos						BB	1 R	BB	2 R			BB	11 R				
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus						BB	10 R	BB	1 R			BB	39 R				
Star	Sturnus vulgaris		3										ВС	1 BP + 1 BPI + 4 R				
Stieglitz	Carduelis carduelis						BA (E)						BB	2 R				
Sumpfmeise	Parus palustris								ВС	1P+1R			BC	2BP+2P+1R				
Tannenmeise	Parus ater						BB	6 R	BC	1 BP			ВС	2 BP + 20 R				
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		3				BB	1 R	BB	1 R			BB	1P+3R				
Turmfalke	Falco tinnunculus	V		+									N					
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	+									BB	3 R	BB	2 R		
Waldbaumläufer	Certhia familiaris						BB	2 R					BB	8 R				
Waldkauz*	Strix aluco			+							ВС	1 BP + 1 P	ВС	1 BP	BB	1 P		
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix						BB	6 R					ВС	1 BP + 17 R				
Waldohreule*	Asio otus			+									D		D			
Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V												BB	1 R		
Weidenmeise	Parus montanus						BB	2 R					BB	8 R				
Wespenbussard	Pernis apivorus	2	3	+							ВС	1 BPI	ВС	1 BPI				
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus						BB	2 R					BB	8 R				
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes						BB	5 R					BB	19 R				
Zilpzalp	Phylloscopus collybita						BB	5 R	ВС	1 BP + 1 R			ВС	2 BP + 1 P + 17 R				

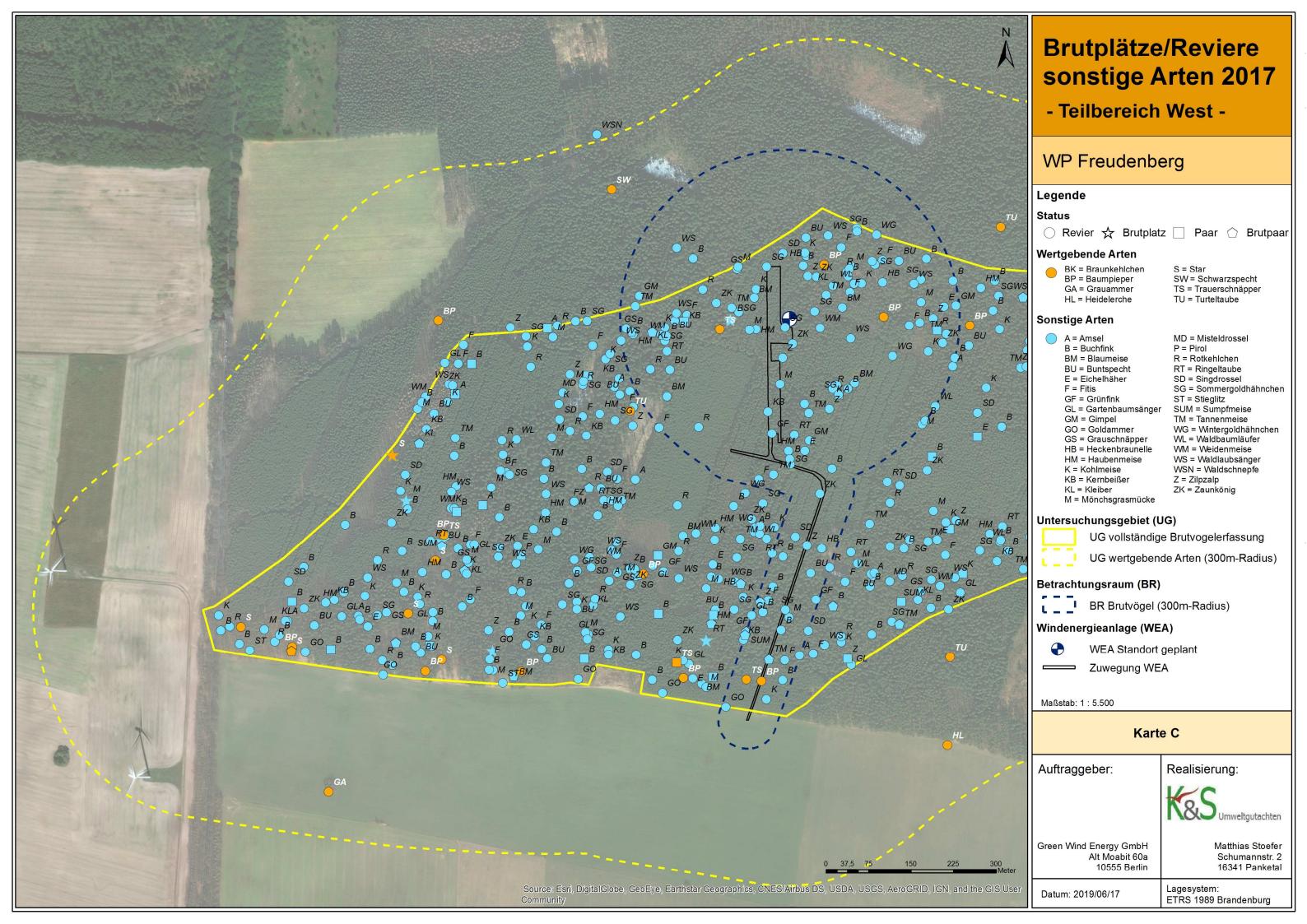
<sup>\*</sup> Erfassung 2018

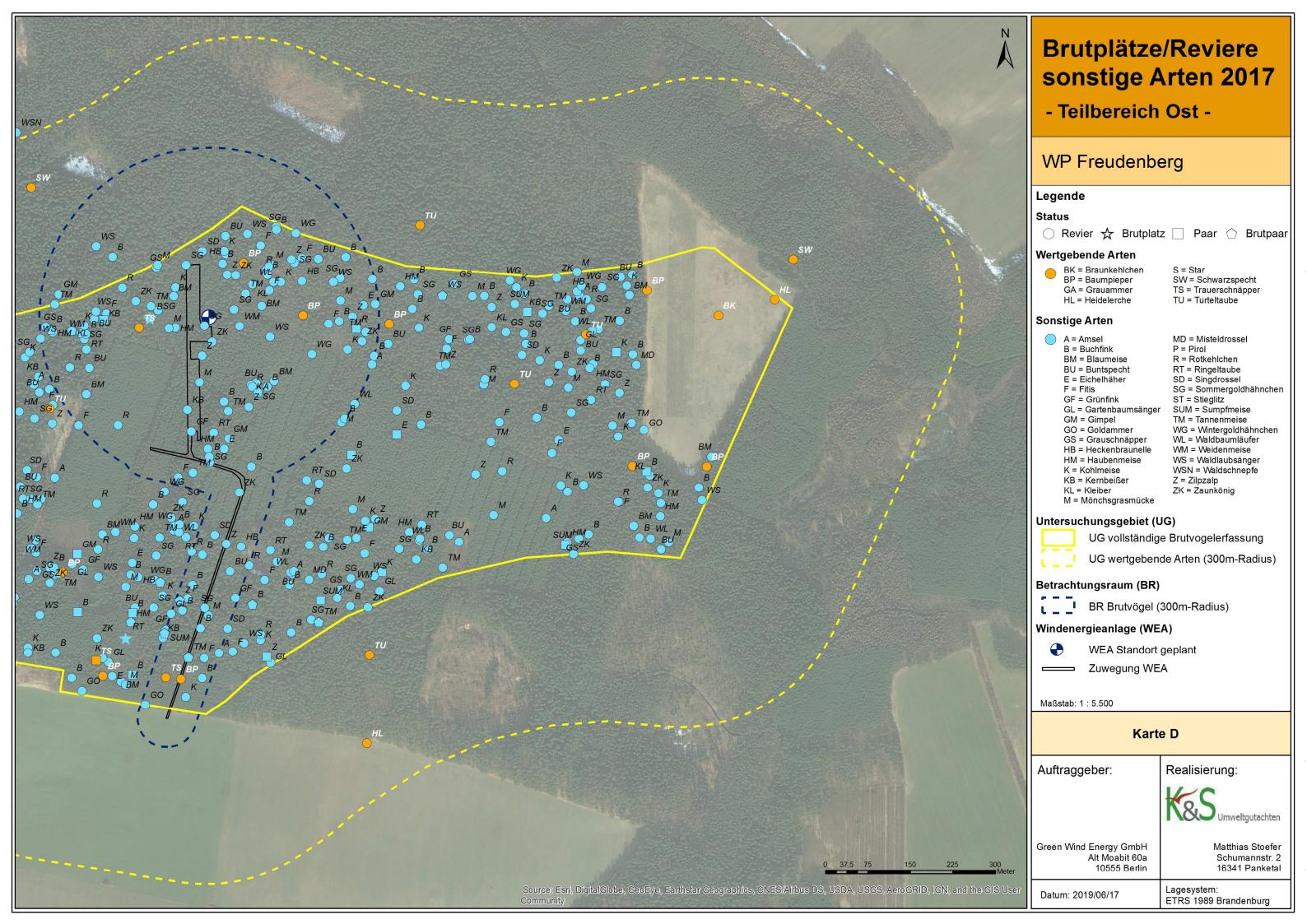


# Abkürzungsverzeichnis für die Tab. 2

RL B	Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)	ВА	möglicher Brutvogel
RL D	Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	BB	wahrscheinlicher Brutvogel
	Kategorien der Roten Listen:	ВС	sicherer Brutvogel
	0 = Ausgestorben / Verschollen		(Status nach EOAC-Kriterien, SÜDBECK et al. 2005)
	2 = Stark gefährdet	BP	Brutpaar (Status BC, entspricht auch einem Revier)
	3 = Gefährdet	BPI	Brutplatz (Status BC, entspricht auch einem Brutpaar sowie einem Revier)
	V = Vorwarnliste	D	Durchzügler
BNG	"Streng geschützt" nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz	Е	Einzelbeobachtung
	(BNatSchG)	N	Nahrungsgast
	(= Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)	Р	Paar (Status BB, entspricht auch einem Revier)
BAV	"Streng geschützt" nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (Hinweis: alle Europäischen Vogelarten sind nach BArtSchV "besonders geschützt".)	R	Revier (Status BB)
TAK	Schutzbereich gemäß Tierökologische Abstandskriterien (MLUL 2018a)		









## 4.2 Wertgebende Arten

In den Untersuchungsjahren 2017 und 2018 wurden insgesamt 18 wertgebende Arten festgestellt. Davon können elf Arten als Brutvogel (Status BC oder BB) eingeschätzt werden.

Die Tabelle 3 gibt einen Überblick über die wertgebenden Arten im Bereich der geplanten Erweiterung des WP Freudenberg mit den jeweiligen Einstufungskriterien.

**Tab. 3**. Die wertgebenden Arten im Bereich der geplanten Erweiterung des WP Freudenberg mit den jeweiligen Einstufungskriterien. *Kursiv* sind die Brutvogelarten geschrieben. In Klammer steht die Kategorie der Roten Liste.

RL B	RL D 2015	BNG	BAV	TAK
Braunkehlchen (2)	Baumpieper (3)	Kranich	Grauammer	Kranich
Erlenzeisig (3)	Braunkehlchen (2)	Habicht	Heidelerche	
Wespenbussard (2)	Star (3)	Mäusebussard	Schwarzspecht	
Turteltaube (2)	Wespenbussard (3)	Turmfalke		
	Trauerschnäpper (3)	Waldkauz		
	Turteltaube (2)	Waldohreule		
		Wespenbussard		

RL B Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

Kategorien der Roten Listen:

0 = Ausgestorben / Verschollen

2 = Stark gefährdet

3 = Gefährdet

BNG "Streng geschützt" nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

(= Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

BAV "Streng geschützt" nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

(Hinweis: alle Europäischen Vogelarten sind nach BArtSchV "besonders geschützt".)

TAK Schutzbereich gemäß Tierökologische Abstandskriterien (MLUL 2018a)

Groß- und Greifvögel (Brutplätze und Reviere, Karte B)

Im Jahr 2017 brüteten drei Paare des **Mäusebussard**s innerhalb des 1.000 m-Radius um die jetzt geplante WEA 1. Die beide östlichen Horste waren auch im Jahr 2018 vom Mäusebussard besetzt, der westliche war unbesetzt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018a). Im 1.000 m-Radius des ursprünglichen Plangebietes (2.000 m-Radius um de WEA 1) wurde ein weiterer Brutplatz des Mäusebussards gefunden, der 2018 nicht besetzt war. Knapp außerhalb des 1.000 m-Radius des ursprünglichen



Plangebietes (2.000 m-Radius um de WEA 1) gab es noch einen weiteren besetzten Bussardhorst. Der Horst war auch 2018 wieder besetzt.

Am südwestlichen Rand des ursprünglichen Plangebietes (1.000 m-Radius um de WEA 1) wurde ein Brutplatz des **Wespenbussard**s gefunden. Der Horst war 2018 nicht mehr vorhanden (K&S UM-WELTGUTACHTEN 2018a).

Außer den bisher bereits genannten, wurden in der Brutsaison 2017 aber unbesetzte und z. T. schon zerfallende Greifvogelhorste gefunden. Bei den meisten handelt es sich aufgrund des Aufbaus und der Lage sehr wahrscheinlich um Mäusebussard- oder Habichthorste. Bei einigen Horsten war eine sichere Zuordnung zu einer Art nicht möglich. Hinweise auf einen Milanhorst, bspw. eingebaute Lumpen oder Plastik, gab es aber auch an diesen Horsten nicht. Einige aus dem Jahr 2015 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016) bekannte Horste waren 2017 nicht mehr auffindbar. Sie sind sehr wahrscheinlich zerfallen, es gab keine Hinweise auf illegale Zerstörung, wie bspw. Steigeisenspuren oder Baumstümpfe.

Am südwestlichen Rand des ursprünglichen Plangebietes (1.000 m-Radius um de WEA 1) wurde im Jahr 2018 ein Brutpaar<sup>8</sup> des **Waldkauz**es registriert. Ein weiteres Paar hatte sein Revier an einer kleinen Lichtung im 300 m-Radien des ursprünglichen Plangebietes (1.000 m-Radius um de WEA 1).

Weitere Brutvögel der wertgebenden Arten (Karte C und D)

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden 14 Reviere des **Baumpieper**s gezählt. Davon lagen zwei Reviere im 300 m-Radius der WEA 1 und eines im Bereich der geplanten Zuwegung.

Im Bereich der großen Lichtung im Westen des ursprünglichen Plangebietes (1.000 m-Radius um die WEA 1) wurde ein Revier des **Braunkehlchen**s registriert.

Das einzige Revier der **Grauammer** wurde im Offenlandbereich südlich des Waldes (300 m-Radius des ursprünglichen Plangebietes bzw. 2.000 m-Radius um die WEA 1) festgestellt.

Im Bereich der großen Lichtung im Westen des ursprünglichen Plangebietes (1.000 m-Radius um die WEA 1) wurde ein Revier der **Heidelerche** registriert. Ein zweites Revier befand sich am südlichen Waldrand (300 m-Radius des ursprünglichen Plangebietes bzw. 1.000 m-Radius um die WEA 1).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Im Februar und März wurde in diesem Bereich mehrfach ein singendes Männchen beobachtet. Ende Mai waren dann nicht flügge Ästlinge ein Beleg für eine erfolgreiche Brut. Die Bruthöhle wurde nicht gesucht.



Im nördlichen 300 m-Radius des ursprünglichen Plangebietes (1.000 m- / 2.000 m-Radius um die WEA 1) gab es zwei **Schwarzspecht**reviere.

Es wurden ein Brutplatz und fünf weitere Reviere vom **Star** festgestellt. Alle befanden sich im südwestlichen Teil des ursprünglichen Plangebietes (1.000 m- / 2.000 m-Radius um die WEA 1.

Alle fünf Reviere der **Turteltauben** befanden sich außerhalb des relevanten Betrachtungsraumes der jetzt geplanten WEA 1. Drei Reviere lagen im ursprünglichen Plangebiet und zwei in dessen 300 m-Radius (1.000 m-Radius um die WEA 1).

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden vier Reviere des **Trauerschnäpper**s ermittelt. Davon lag je ein Revier im 300 m-Radius der WEA 1 und im Bereich der geplanten Zuwegung.

Einzelbeobachtungen / Nahrungsgäste / Durchzügler

Einmalig wurde am südlichen Waldrand ein singendes Männchen des **Bluthänfling**s beobachtet. Diese einzelne Beobachtung kann nicht als Revier gewertet werden.

Der **Kranich** trat im Untersuchungsgebiet nur zwei Mal als Nahrungsgast auf. Des Weiteren wurden auch der **Habicht** und der **Turmfalke** nur als Nahrungsgast registriert.

Der Erlenzeisig, die Rotdrossel und die Waldohreule traten als Durchzügler im Gebiet auf.

# 4.3 Sonstige Brutvögel

Im Jahr 2017 brüteten drei Paare des **Kolkrabe**n innerhalb des 1.000 m-Radius um die jetzt geplante WEA 1 (Karte B<sup>9</sup>). Im 1.000 m-Radius des ursprünglichen Plangebietes (2.000 m-Radius um die WEA 1) wurden zwei weitere Brutplätze des Kolkraben gefunden.

Entsprechend der vorherrschenden Habitate bzw. Biotope dominierten unter den sonstigen Brutvögeln die Arten des Waldes (Karte C und D). Die häufigste Art war der Buchfink (94 Reviere), gefolgt von Sommergoldhähnchen (39), Kohlmeise (38), Mönchsgrasmücke (33) und Rotkehlchen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Der Kolkrabe ist kein Großvogel im eigentlichen Sinne, wird als "Nestbereiter" für andere Arten hier aber als solche mit berücksichtigt und dargestellt.



#### 5 BERÜCKSICHTIGUNG DER "TIERÖKOLOGISCHEN ABSTANDSKRITERIEN"

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurde keine Art als Brutvogel nachgewiesen, für die das MLUL (2018a) einen Schutz- und/oder Restriktionsbereich (TAK) festgelegt hat. Auch die Horstsuche im erweiterten Untersuchungsgebiet (3 km-Radius) im März 2019 erbrachte keine Horstfunde von TAK-Arten. In den Daten des LfU (LUGV RO7 2015, LFU N4 2019) sind bis auf den in Freudenberg fälschlicher Weise verzeichneten Weißstorchbrutplatz (s. u.) im relevanten Umfeld ebenfalls keine Vorkommen von TAK-Arten verzeichnet.

Der **Kranich** trat im Jahr 2017 im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast auf. Gleiches gilt auch für das Jahr 2015 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016). Im Jahr 2018 wurde im östlichen Waldbereich ein Revierpaar festgestellt. Es war zwar eine gewisse "Bindung" an den "Krummen Pfuhl" zu beobachten, ein Brutplatz konnte aber nicht ermittelt werden. Später in der Saison wurde das Paar auch nie mit einem Jungtier gesichtet, so dass es in diesem Jahr wohl keine (erfolgreiche?) Brut gab (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018a).

Der in den Daten des LfU (LUGV RO7 2015, LFU N4 2019) in Freudenberg (noch) verzeichnete Weißstorchbrutplatz, ist schon seit etlichen Jahren nicht mehr vorhanden (eigene Suche, Aussagen von Anwohnern sowie Hr. MEYER (Horstbetreuer)).

Ein zwischenzeitlich nördlich des Plangebietes (außerhalb des Schutz-, aber innerhalb des Restriktionsbereiches) vorhandener Seeadlerbrutplatz<sup>10</sup> ist durch den Absturz des Horstes nicht mehr vorhanden und bis zum Jahr 2018 wurde auch kein neuer Horst errichtet (Info. A. STEIN, LfU, LFU N4 2019).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Aus Artenschutzgründen wird auf eine kartografische Darstellung und genauere Lagebeschreibung verzichtet.



#### 6 DISKUSSION / BEWERTUNG

#### 6.1 Bewertung / Diskussion Groß- und Greifvögel sowie Eulen

Bei den Greifvögeln weist das Untersuchungsgebiet mit nur zwei Arten (Mäuse- und Wespenbussard) eine geringe Artenvielfalt auf. Einige aber unbesetzte Horste im Waldinneren lassen eine zumindest zeitweise Anwesenheit des Habichts im Gebiet vermuten.

Die Siedlungsdichte beim Mäusebussard ist vergleichsweise gering. Die große geschlossene Waldfläche im Zentrum des Untersuchungsgebietes stellt auch für den Mäusebussard zwar kein attraktives Siedlungsgebiet dar, aber aufgrund der ausgedehnten Waldkanten wären doch einige Brutplätze mehr zu erwarten gewesen, insbesondere in Richtung Freudenberg oder entlang des Waldgebietes westlich der B158 zwischen Leuenberg und Tiefensee (ABBO 2001, zahlreiche eigene Untersuchungen). Allerdings weisen die Messtischblätter (MTB) 3248 und 3249 beim Mäusebussard eine im Brandenburger Vergleich unterdurchschnittliche Siedlungsdichte auf (Ryslavy et al. 2011), was wiederum wohl mit dem großen Anteil von großen Waldflächen zusammenhängt. Da auch während der Untersuchungen von Disselhoff (2011) und Müller (2012) sowie der eigenen Untersuchungen in den Jahren 2015 und 2018 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016, 2018a, 2018b) ein ganz ähnlicher Bestand ermittelt wurde, ist diese Situation für dieses Gebiet wohl typisch.

DISSELHOFF (2011) hatte in den Jahren 2009 und 2011 im gleichen Gebiet je ein Wespenbussardrevier festgestellt, in dem im auch Jahr 2015 ein Brutplatz gefunden wurde (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016, 2018a, 2018b). Der Brutplatz aus dem Jahr 2017 ist nicht sehr weit vom 2015er Brutplatz entfernt (ca. 900 m). Es handelt sich hier demnach um ein traditionell besetztes Revier. Im Jahr 2018 war der Bruthorst des Jahres 2015 zwar nicht mehr auffindbar und es gab in diesem Bereich auch keine Beobachtungen der Art, dafür wurde aber unmittelbar nördlich von Tiefensee ein Brutplatz gefunden (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018a, 2018b). MÜLLER (2012) hat das Revier im Jahr 2012 allerdings nicht bestätigt.

Die Reviernachweise beim <u>Waldkauz</u> und bei der <u>Waldohreule</u> (nur 2015, K&S UMWELTGUTACHTEN 2016) stellen keine Besonderheit dar. Zum einen ist die Region aufgrund des hohen Waldanteils recht gut von beiden Arten besiedelt (RYSLAVY et al. 2011). Zum anderen wurden die Arten auch während der Untersuchungen von DISSELHOFF (2011) und MÜLLER (2012) im Gebiet nachgewiesen, wenn auch z. T. in anderen Waldflächen.



#### 6.2 Bewertung / Diskussion der sonstigen Brutvögel

Für einen Vergleich und die Bewertung der vorgefundenen Brutvogelgemeinschaft werden neben den eigenen Erfahrungen aus zahlreichen Projekten bzw. Gebieten<sup>11</sup> vor allem die artspezifischen Ausführungen der ABBO (2001) herangezogen. Darüber hinaus wird auf die Darstellungen der Brutvogelgemeinschaften von FLADE (1994) Bezug genommen. In dem Untersuchungsgebiet sind die weitaus meisten Bereiche den Lebensraumtypen E22 "Kiefernforst" bzw. E22a "Kiefernstangenhölzer" zugehörig. Die Lebensraumtypen E21 "Laubholzreiche Kiefernforste" sind nur in geringer Flächenausdehnung bzw. peripher vorhanden, so dass die Flächen nicht den von FLADE (1994) beschriebenen und verglichenen Flächen entsprechen.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden im folgenden Abschnitt die hauptsächlich zitierten Quellen wie folgt bezeichnet:

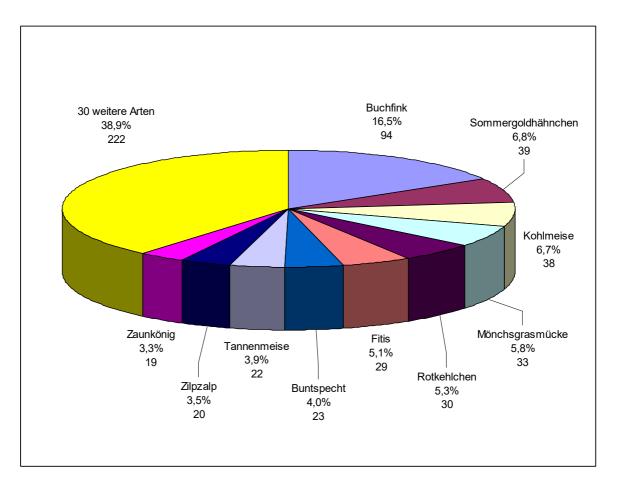
- FLADE 1994 /1/
- ABBO 2001 /2/
- Eigene Untersuchungen<sup>11</sup> /3/

Die vorgefundene Brutvogelgemeinschaft kann insgesamt als typisch für die vorhandenen Habitate und die Region eingeschätzt werden (/1/2/3/ RYSLAVY et al. 2011).

In den Wald- bzw. Forstbereichen des Untersuchungsgebietes wurden, ohne Berücksichtigung des Mäusebussards und des Waldkauzes, 43 Brutvogelarten nachgewiesen. Der vorherrschende Lebensraumtyp wird von bis zu 68 Arten besiedelt (/1/). In Brandenburg ist die Artenvielfalt im Allgemeinen zwar nicht so hoch, 25-40 Arten werden aber regelmäßig angetroffen (/3/). Somit kann das Untersuchungsgebiet durchaus als artenreich bezeichnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Mehr als 150 Brutvogelkartierungen in Brandenburg, auch in der Region und speziell in diesem Gebiet, in den letzten Jahren, www.ks-umweltgutachten.de.





**Abb. 3**. Häufigkeitsverteilung der Brutvögel 2017 im Bereich der vollständigen Arterfassung (ursprüngliches Plangebiet).

Es sind die meisten der zu erwartenden Leitarten¹² und alle steten Begleiter¹³ vertreten (/1/). Allerdings ist nur die Leitart Tannenmeise unter den häufigen Arten zu finden (s. Abb. 3). Im vorgefundenen relativ breiten Artenspektrum spiegelt sich die Alters- und Strukturvielfalt des Baumbestandes des Gebietes wider. So zeigt ein recht hoher Anteil von Höhlenbrütern (bspw. Buntspecht, Blau- und Kohlmeise, Star, Trauerschnäpper), dass es zumindest gebietsweise Altbaumbestände gibt. Das zahlreiche Vorkommen der Goldhähnchen weist auf die etlichen Fichten- und Lärchenbestände hin. Gleichzeitig zeigt der hohen Anteil von Fitis und Rotkehlchen aber auch, dass vergleichsweise junge und monotone Baumbestände einen hohen Flächenanteil haben (s. Abb. 3). Wie zu erwarten, war der Buchfink mit 94 Revieren die mit Abstand häufigste Brutvogelart im Untersuchungsgebiet (s.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Die zu erwartenden Leitarten sind Misteldrossel, Heidelerche, Hauben- und Tannenmeise. Nach FLADE (1994) sind auch das Auerhuhn und der Raufußkauz Leitarten die Kiefernforste. Das Auerhuhn ist in dieser Region Brandenburgs (vermutlich) schon vor 1850 ausgestorben (SCHARLOW 1919, RUTSCHKE 1983, ABBO 2001, RYSLAVY & MÄDLOW 2008). Der Raufußkauz beginnt diese Region Brandenburgs gerade erst zu besiedeln (ABBO 2001, RYSLAVY et al. 2011, 2013, 2015). Daher ist das Fehlen dieser Arten nicht ungewöhnlich und nicht als Verarmung der Brutvogelgemeinschaft zu betrachten.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Amsel, Baumpieper, Buchfink und Kohlmeise, für Stangenhölzer auch noch Fitis und Rotkehlchen



Abb. 3, Karten C und D). Auf ihn entfallen 16,5 % aller Reviere. Dies ist aber ein vergleichsweise geringer Wert (/1/3/). In weniger vielfältig strukturierten Kiefernforsten kann fast die Hälfte der Reviere auf den Buchfink entfallen (/3/). Die Siedlungsdichten aller Arten liegen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitat- bzw. Alterstrukturen der Forstflächen im Gebiet, im durchschnittlichen bzw. zu erwartendem Bereich (vgl. /2/3/).

Als wertgebende Arten in den Waldflächen wurden der Baumpieper, der Star, der Schwarzspecht, der Trauerschnäpper und die Turteltaube nachgewiesen. Damit hatten die wertgebenden Arten unter den waldbewohnenden Arten einen Anteil von gut 13,5 % (5 von 37). Das Vorkommen der ebenfalls wertgebenden Arten Braunkehlchen und Heidelerche steht mit der großen Lichtung im Zusammenhang. Besonders bemerkenswert sind die insgesamt fünf im Jahr 2017 ermittelten Reviere der Turteltaube. Zum einen ist es bemerkenswert, weil die Turteltaube allgemein in ihrem Bestand stark abgenommen hat (RYSLAVY & MÄDLOW 2008, GRÜNEBERG et al. 2015) und damit schon jedes verstärkte Auftreten eine Besonderheit darstellt. Zum anderen wurde die Art im Jahr 2015 gar nicht im Gebiet festgestellt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016). Bemerkenswert ist außerdem, dass im Jahr 2018 allein in der westlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes aus dem Jahr 2017 sogar neun Reviere ermittelt wurden (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018b). Vom Baumpieper und vom Star wurden ebenfalls mehrere Reviere ermittelt. Diese beiden Arten sowie der Trauerschnäpper zählen erst seit der Aufnahme in die neue Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) zu den bestandsgefährdeten und damit wertgebenden Arten. Auch wenn der Anteil der wertgebenden Arten insgesamt recht gering ist, ist er im Vergleich zu anderen Gebieten mit einem höheren Anteil reiner Kiefernforste vergleichsweise hoch. Dies hängt mit den vielfältigen Habitat- bzw. Waldstruktur zusammen. Die meisten Bewohner der für Brandenburg typischen reiner Kiefernforste sind i. d. R. weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung (/1/2/3/ RYSLAVY & MÄDLOW 2008, GRÜNEBERG et al. 2015). Allerdings zeigt sich inzwischen auch bei einigen Arten ein deutlicher Bestandsrückgang, so dass ehemals sehr häufige Arten, bspw. Baumpieper, Star und Trauerschnäpper, in der neuen Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) inzwischen als "Gefährdet" eingestuft werden mussten.

Mit der Grauammer wurde im Offenlandbereich des 300 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet eine weitere wertgebende Art nachgewiesen, die auch eine Leitart der "Offenen Felder" /1/ ist. Es kam auch die Feldlerche in diesem Bereich vor, entsprechend der TUK (MUGV 2013, MLUL 2018b) wurde sie in diesem Bereich allerdings nicht dokumentiert. Im Jahr 2018 war die Siedlungsdichte der Feldlerche in diesem Bereich ungewöhnlich hoch (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018b).



#### 6.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel

Für die Bewertung eines Vogellebensraumes werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013 und LFU VSW 2017):

- Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gemäß Einstufung in der Rote Liste (Kat. 1, 2, 3);
- Brutbestandsgrößen der einzelnen gefährdeten Vogelarten;
- Anzahl der gefährdeten Arten.

Dazu werden den jeweiligen Vorkommen von Vogelarten in einem zu bewertenden Gebiet entsprechend ihrer Häufigkeit (Anzahl Brutpaare, Paare oder Reviere) und ihrer Gefährdungseinstufung Punktwerte zugeordnet (s. Tab. 4). Dabei ist zu beachten, dass für die Ermittlung der Bewertungsstufe "nationale Bedeutung" die Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2015<sup>14</sup>) zu Grunde zu legen ist und analog für die landesweite Bedeutung die brandenburgische Rote Liste (RYSLAVY & MÄDLOW 2008<sup>14</sup>).

Die Bedeutung des zu bewertenden Gebietes ergibt sich aus der ermittelten Punktzahl:

- Regionen: 4 bis 8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung

Brandenburg: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung

Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung

**Tab. 4.** Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im zu bewertenden Gebiet gemäß BEHM & KRÜGER (2013) und LFU VSW (2017).

Anzahl Paare /	RL 1	RL 2	RL 3
Reviere	Punkte	Punkte	Punkte
1,0	10,0	2,0	1,0
2,0	13,0	3,5	1,8
3,0	16,0	4,8	2,5
4,0	19,0	6,0	3,1
5,0	21,5	7,0	3,6
6,0	24,0	8,0	4,0
7,0	26,0	8,8	4,3
8,0	28,0	9,6	4,6
9,0	30,0	10,3	4,8
10,0	32,0	11,0	5,0
jedes weitere	1,5	0,5	0,1

<sup>14</sup> Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird im folgenden Abschnitt auf die wiederholte Angabe der Autoren der Roten Listen verzichtet.



Die Bezugfläche für diese Bewertungsmethode ist 1 km² bzw. 100 ha. Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zu Grunde gelegten Bearbeitungsfläche abhängig ist, soll ein Flächenfaktor in die Bewertung eingebunden werden. Dieser Faktor entspricht der Größe des zu bewertenden Erfassungsgebietes in km². Bei einer Flächengröße von 1,8 km² wäre der Flächenfaktor beispielsweise 1,8. Bei Flächen, die kleiner als 1 km² sind, wird ein Flächenfaktor von 1,0 verwendet, damit die bei kleinen Flächen viel wirksameren Randeffekte nicht überbewertet werden (BEHM & KRÜGER 2013). Für die Bewertung des Untersuchungsgebietes werden die Daten aus dem ursprünglichen Plangebiet verwendet, da nur in diesem Bereich auch die Arten der Roten Liste Deutschland vollständig erfasst wurden. Bei einer Größe des Untersuchungsgebietes von ca. 109,5 ha ist ein Flächenfaktor von 1,1 anzuwenden.

Die meisten nachgewiesenen Brutvogelarten sind weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Mit dem Baumpieper (13 Reviere), dem Braunkehlchen (1), dem Star (6), dem Trauerschnäpper (4) und der Turteltaube (3) wurden aber auch fünf bestandsgefährdete Arten als Brutvogel nachgewiesen. Damit hatten die bestandsgefährdeten Arten einen Anteil von ca. 14,5 % (5 von 40<sup>15</sup> Arten). Bei den Revieren betrug der Anteil allerdings nur 4,4 % (25 von 567). Daraus ergibt sich für das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung des Flächenfaktors von 1,1 hinsichtlich der Roten Liste Brandenburgs eine Punktzahl von 6,7 und für Deutschland eine Punktzahl von 11 (s. Tab. 5).

Mit einer Punktzahl von 6,2 kann dem Gebiet eine "lokale Bedeutung" für die Brutvögel beigemessen werden.

**Tab. 5**. Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im Untersuchungsgebiet gemäß BEHM & KRÜGER (2013) und LFU VSW (2017).

			Brandenburg			Deutschland				
Art	Flächen- faktor	Anzahl Reviere	Kat. RL	Punkte	Anzahl Reviere	Kat. RL	Punkte			
Baumpieper					13,0	3	5,3			
Braunkehlchen		1,0	2	2,0	1,0	2	2,0			
Star					6,0	3	4,0			
Trauerschnäpper					4,0	3	3,1			
Turteltaube		3,0	2	4,8	3,0	2	4,8			
	T			T			T			
gesamt	1,1	4,0		6,2	27		17,5			

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> ohne Greifvögel und Eulen



Neben dem Vorkommen bestandsgefährdeter Arten sind ggf. auch die Nahrungshabitate von national bzw. landesweit bedeutsamen Großvogelarten in die Bewertung einzubeziehen. Als national bedeutsame Arten sind Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke (nur Baumbrüterpopulation), Großtrappe eingestuft. Von landesweiter Bedeutung sind die Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan und Wiesenweihe (LFU VSW 2017). Es ist auch im erweiterten Umfeld kein Vorkommen einer der genannten Arten bekannt. Damit ergibt sich auch aus der Berücksichtigung von national bzw. landesweit bedeutsamen Großvogelarten bzw. deren Nahrungshabitate keine höhere Bewertung des Untersuchungsgebietes.



#### 7 ZUSAMMENFASSUNG

Die *Green Wind Energy GmbH* plant in Erweiterung des Windparks Freudenberg (Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg) die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im nördlichen Teil des Windeignungsgebietes (WEG 05) "Beiersdorf-Freudenberg" der RPG "Oderland-Spree". K&S UMWELTGUTACHTEN beauftragt, im Jahr 2017 die Brutvögel zu kartieren. Die Kartierungen fanden von März bis Juni 2017 statt. Ergänzende Untersuchungen erfolgten im Februar und März 2018 (Eulen) und März 2019 (TAK-Arten). Daten, die von K&S UMWELTGUTACHTEN für die *Energiekontor AG* in den Jahren 2015 und 2018 im gleichen Untersuchungsraum erhoben wurden, können mit verwendet werden.

Für die Kartierungen wurde ursprüngliche ein größeres Plangebiet zu Grunde gelegt. Die jetzt geplanten WEA 1 liegt im nördlichen Bereich des ursprünglichen Plangebietes. Im Bericht werden die Ergebnisse der Untersuchungen für das gesamte Plangebiet dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet für die Horstkartierung der Groß- und Greifvogelarten ergab sich im Jahr 2017 aus dem 1.000 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet. Im Jahr 2018 erfolgte die Horstkartierung für die *Energiekontor AG* im 2.000 m-Radius. Im März 2019 wurde eine Horstkartierung bzgl. des Seeadlers und des Schwarzstorches im restlichen 3 km-Radius durchgeführt.

Im 300 m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet erfolgte im Februar und März 2018 eine Eulenkartierung. Alle Arten wurden im ursprüngliche Plangebiet und die wertgebenden Arten im 300 m-Radius durch eine Revierkartierung mit sieben bis acht Morgenbegehungen von März bis Juni 2017 erfasst. Die Auswertung der Felddaten erfolgte im Wesentlichen nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005).

Insgesamt wurden während der Brutvogelkartierung in den Jahren 2017 und 2018 im Gesamtuntersuchungsgebiet 57 Vogelarten nachgewiesen. Davon können 45 Arten als Brutvogel eingeschätzt werden.

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurde keine Art als Brutvogel nachgewiesen, für die das MLUL (2018a) einen Schutz- und/oder Restriktionsbereich (TAK) festgelegt hat. Es sind auch keine Vorkommen in den Daten des LfU verzeichnet.

Am südwestlichen Rand des ursprünglichen Plangebietes (1.000 m-Radius um die WEA 1) wurde ein Brutplatz des **Wespenbussard**s gefunden. Der Brutplatz war 2018 nicht mehr vorhanden.

Im Jahr 2017 brüteten drei Paare des **Mäusebussard**s innerhalb des 1.000 m-Radius um die jetzt geplante WEA 1. Im 1.000 m-Radius des ursprünglichen Plangebietes (2.000 m-Radius um die WEA 1) wurde ein weiterer Brutplatz des Mäusebussards gefunden. Knapp außerhalb des 1.000 m-



Radius des ursprünglichen Plangebietes (2.000 m-Radius um die WEA 1) gab es noch einen weiteren besetzten Bussardhorst.

Am südwestlichen Rand des ursprünglichen Plangebietes (1.000 m-Radius um de WEA 1) wurde im Jahr 2018 ein Brutpaar des **Waldkauz**es registriert. Ein weiteres Paar hatte sein Revier an einer kleinen Lichtung im 300 m-Radien des ursprünglichen Plangebietes (1.000 m-Radius um de WEA 1). Im ursprünglichen Plangebiet, d. h. im Bereich der vollständigen Erfassung des Artinventars, wurden insgesamt 52 Vogelarten beobachtet. 41 Arten können als Brutvogel (Status BC und BB) eingeschätzt werden. Für eine weitere Art liegen einzelne Beobachtungen während der Brutzeit vor, die eine Einstufung als Brutvogel aber nicht zulassen (BA). Vier Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Sechs Arten wurden als Durchzügler eingestuft. Im 300 m-Radius wurden mit der Grauammer, dem Schwarzspecht und der Waldschnepfe drei weitere Brutvogelarten festgestellt.

Im 300 m-Radius um die jetzt geplante WEA wurden 34 Vogelarten beobachtet. Davon können 28 Arten als Brutvogel eingeschätzt werden.

Im Bereich 50 m beidseits der geplanten Zuwegung, außerhalb des 300 m-Radius um die jetzt geplante WEA, wurden insgesamt 19 Vogelarten beobachtet, die alle als Brutvogel eingeschätzt werden.

Die im Untersuchungsgebiet (300 m-Radius des ursprünglichen Plangebietes) brütenden wertgebenden Arten waren Baumpieper (14 Reviere), Braunkehlchen (1), Grauammer (1), Heidelerche (2), Schwarzspecht (2), Star (6), Trauerschnäpper (4) und Turteltaube (5).

Es brüteten mit Baumpieper, Braunkehlchen, Star, Trauerschnäpper und Turteltaube fünf bestandsgefährdete Arten im Gebiet. Entsprechend der Kriterien von BEHM & KRÜGER (2013) und LFU VSW (2017) kann dem Gebiet eine lokale Bedeutung für die Brutvögel beigemessen werden.



#### 8 QUELLENVERZEICHNIS

- ABBO (ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text, Rangsdorf, 684 S.
- **BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013)**: Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013: 55 69.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.
- **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95).
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542) ), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- **DISSELHOFF, T. (2011)**: Brutvogelgutachten zum Windpark Beiersdorf-Freudenberg Gutachten im Auftrag der *NOTUS energy Development GmbH & Co. KG*.
- DO-G (DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT, PROJEKTGRUPPE "ORNITHOLOGIE UND LAND-SCHAFTSPLANUNG") (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der raumbedeutsamen Planung.
- **EG-Artenschutzverordnung** (EG-ArtSchVO) Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).
- **FLADE, M. (1994)**: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch Vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verl., Eching, 881 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- **HAGEMEIJER, W. J. M., BLAIR, M. J. (1997)**: The EBCC-Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance.
- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2016)**: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Freudenberg Endbericht. Gutachten im Auftrag der *Energiekontor AG*.



- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2018a)**: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg. Gutachten im Auftrag der *Energie-kontor AG*.
- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2018b)**: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg. Ergänzung Brutvögel 2018 Gutachten im Auftrag der *Energiekontor AG*.
- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2019)**: Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich der geplanten Erweiterung und Ergänzung des Windparks Freudenberg Endbericht Saison 2017/2018 Gutachten im Auftrag der *Green Wind Energy GmbH*.
- LFU N4 (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABTEILUNG NATURSCHUTZ UND BRANDENBURGER NATURLANDSCHAFTEN) (2019): Avifaunistische Daten für die Planung von WEA im WEG 05 Beiersdorf-Freudenberg im Landkreis Märkisch-Oderland. Schreiben vom 03.04.2019 per e-mail.
- LfU VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburgs, Staat-Liche Vogelschutzwarte) (2017): "Bewertung von Brutvogellebensräumen in Brandenburg". -Skript vom 21.03.2017, unveröffentlicht.
- LUGV RO7 (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT ARTENSCHUTZ) (2015): Avifaunistische Daten im Rahmen der geplanten Erweiterung bzw. Ergänzung des Windpark Freudenberg. Schreiben vom 24.03.2015.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018a): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.09.2018, Anlage 1 des "Windkrafterlasses" (MUGV 2011).
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018b): Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg. Anlage 2 zum Windkrafterlass (MUGV 2011), Stand 15.09.2018.
- **M**ÜLLER, **S.** (2012): Windpark Beiersdorf-Freudenberg Gutachten zu Avifauna Zwischenbericht Brutvogelkartierung 2012 Gutachten im Auftrag der *Windpark Freudenberg-Beiersdorf GmbH*.
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS) (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Windkrafterlass" vom 01.01.2011).



- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2012): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.10.2012., Anlage 1 des "Windkrafterlasses" (MUGV 2011).
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg. Anlage 2 zum Windkrafterlass (MUGV 2011), Stand August 2013.
- RUTSCHKE, E. (1983): Die Vogelwelt Brandenburgs. VEB Gustav Fischer Verlag Jena, 385 S.
- RYSLAVY, T., MÄDLOW, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

   Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) (Beilage), 107 S.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H., BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. OTIS 19 (Sonderheft, 448 S.
- RYSLAVY, T., THOMS, M., LITZKOW, B., STEIN, A. (2013): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2009 & 2010. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 22 (1): 4-32.
- RYSLAVY, T., LANGGEMACH, I., LITZKOW, B., STEIN, A. (2015): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2011 & 2012. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24 (3): 4-32.
- RYSLAVY, T., LANGGEMACH, I., LITZKOW, B., MEYER, S., STEIN, A. (2017): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2013 2015. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 26 (3): 4-43.
- **SCHALOW, H. (1919)**: Beiträge zur Vogelfauna der Mark Brandenburg. Reprint des Verlages Natur und Text aus dem Jahr 2004, Rangsdorf, 602 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.



# ANHANG I

**Tab. 6**. Begehungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen 2017 bis 2019.

Datum	Zeit	Tätigkeit	Kartierer	Wetter
16.03.2017	6:45 - 13:00	Revierkartierung PG Nord + 300 m	zwei Kartierer	sonnig, klar, trocken, 4°-12°C, 18 km/h W/SW, zunehmende Bewölkung ab 10:00 Uhr, Wind beruhigt sich, trocken
28.03.2017	6:30 - 12:30	Revierkartierung PG Nord + 300 m	zwei Kartierer	trocken, windstill, 100% klarer Himmel ohne Bewölkung, 8°-16°C
05.04.2017	2 x 4,25 h	Revierkartierung PG Nord	zwei Kartierer	7°-14°C, bewölkt, 10 km/h aus W
	Pause dann 5 h	Horstsuche	zwei Kartierer	14°-10°C, bewölkt, 20 km/h aus W
12.04.2017	2 x 4 h	Revierkartierung 300 m-Radius	zwei Kartierer	leichtes Nieseln, stark bewölkt, 7°-11°C, 24 km/h aus WSW
	Pause dann 6 h	Horstsuche	zwei Kartierer	stark bewölkt, 9°-13°C, 28 km/h aus W
19.04.2017	5 h	Revierkartierung PG Nord	zwei Kartierer	-1°-(+5°)C, heiter, 14 km/h aus N
26.04.2017	1 x 4,5 h, 1 x 5	Revierkartierung 300 m-Radius	zwei Kartierer	1°-10°C, heiter, 8 km/h aus W
11.05.2017	2 x 5 h	Revierkartierung PG Nord	zwei Kartierer	5°-14°C, sonnig, 7 km/h aus N
17.05.2017	2 x 5 h	Revierkartierung 300 m-Radius	zwei Kartierer	15°-23°C, 11 km/h aus SO, ziehende Wolken sonst sonnig
	11:00 - 15:30	Horstkontrolle	ein Kartierer	23°-26°C, 12 km/h aus OSO, ziehende Wolken sonst sonnig
30.05.2017	2 x 4,5 h	Revierkartierung 300 m-Radius	zwei Kartierer	19°-29°C, 12 km/h aus SO, heiter
31.05.2017	2 x 5 h	Revierkartierung PG Nord	zwei Kartierer	16°-21°C, mittlere Bewölkung später aufklarend, 25 km/h aus WNW
08.06.2017	2 x 5 h	Revierkartierung PG Nord	zwei Kartierer	12°-18°C, wolkig, 22 km/h aus WSW
	10:30 - 15:00	Horstkontrolle	ein Kartierer	teilweise sonnig, 20°-16°C, 22 km/h aus WSW
09.06.2017	2 x 4,5 h	Revierkartierung 300 m-Radius	zwei Kartierer	sonnig, 15°-25°C, ziehende Wolken, 13 km/h aus SSO
	10:15-14:45	Horstkontrolle	ein Kartierer	sonnig, 29°C, ziehende Wolken, 23 km/h aus SSO
22.06.2017	4:45 - 6:45	Revierkartierung 300 m-Radius Offenland	ein Kartierer	15°-26°C, sonnig, vorüberziehende Wolken, windstill bis Briese aus S
	13:00- 16:00	Horstkontrolle	ein Kartierer	28°C, 15 km/h aus N, wolkig
05.02.2018	16:00- 20:00	Revierkartierung Eulen	zwei Kartierer	+2°-(-2°)C, heiter, 5 km/h aus N
20.02.2018	18:00- 20:45	Revierkartierung Eulen	ein Kartierer	+2°-(-1°)C, ziehende Wolken, 8 km/h aus N



Datum	Zeit	Tätigkeit	Kartierer	Wetter	
22.02.2018	17:45 - 21:30	Revierkartierung Eulen	ein Kartierer	+1°-0°C, 8 km/h aus ONO, ziehende Wolken	
08.03.2018	18:00- 21:30	Revierkartierung Eulen	ein Kartierer	8°-5°C, heiter, sternenklar, 17 km/h aus S	
10.03.2018	18:00- 21:00	Revierkartierung Eulen	ein Kartierer	9°-7°C, 7 km/h aus SO, heiter, klar	
21.03.2018	18:00- 21:00	Revierkartierung Eulen	ein Kartierer	4°-2°C, heiter 14 km/h aus WSW	
04.03.2019	11:45 - 14:45	Horstsuche 3 km-Radius	ein Kartierer	bedeckt, kurze leichte Schauer, 7-10°C	
07.03.2019	14:30 - 16:30	Horstsuche 3 km-Radius	zwei Kartierer	bedeckt, 12-14°C	
12.03.2019	11:00 - 17:00	Horstsuche 3 km-Radius	zwei Kartierer	meist bewölkt, teils heiter, 6-7°C	

# Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg

Ergänzung Brutvögel 2018

### Auftragnehmer:



#### Auftraggeber:

#### **Energiekontor AG**

Bahnhofsplatz 2

16321 Bernau b. Berlin



#### K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Matthias Stoefer

Markus Albrecht M. Sc. Susanne Marczian Immo Tetzlaff Dipl.-Ing. Helmut Thiele Dipl.-Biol. Nadine von der Burg K&S Berlin

Urbanstr. 67, 10967 Berlin Tel.: 030 – 616 51 704 Fax: 030 – 616 58 331 Port.: 0163 - 306 1 306 vkelm@ks-umweltgutachten.de K&S Brandenburg Schumannstr. 2, 16341 Panketal Tel.: 030 – 911 42 395 Fax: 030 – 911 42 386 Port.: 0170 - 97 58 310 mstoefer@ks-umweltgutachten.de



# **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Veranlassung	4
2	Plangebiet	5
3	Untersuchungsgebiet und Methoden Brutvögel	8
4	Ergebnisse	12
4.1	Gesamtbestand	12
4.2	Wertgebende Arten	20
5	Diskussion / Bewertung	23
5.1	Bewertung / Diskussion Eulen	23
5.2	Bewertung / Diskussion der sonstigen Brutvögel	23
5.3	Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel	26
6	Zusammenfassung	29
7	Quellenverzeichnis	31
	Die im Untersuchungsgebiet zur geplanten Erweiterung des WP Freudenberg während der Brutvogelkartierungen 2015 und 2018 nachgewiesenen Vogelarten  Die wertgebenden Arten im Bereich der geplanten Erweiterung des WP Freudenberg mit den jeweiligen Einstufungskriterien	14
Tab. 3.	Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im zu bewertenden Gebiet gemäß ВЕНМ & KRÜGER (2013) und LFU VSW (2017).	
Tab. 4.	Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im Untersuchungsgebiet gemäß Behm & Krüger (2013) und LfU VSW (2017).	
<b>A</b> BBILI	DUNGSVERZEICHNIS	
Abb. 1	Lage des Plangebietes WP Freudenberg.	5
Abb. 2.	. Statusverteilung der Brutvögel in der Referenzfläche Süd (2015) sowie im 50 m-Radius der Potentialfläche und im 300 m-Radius der WEA 1 (2018)	



	äufigkeitsverteilung der Brutvögel 2015/2018 im Bereich der vollständigen rterfassung (Forstbereiche)	24
KARTENV	/ERZEICHNIS	
Karte A.	Flächennutzung im Frühjahr 2018.	7
Karte B.	Übersicht Untersuchungsgebiete Brutvögel 2015/2018	9
Karte C.	Brutplätze/Reviere 2015 in der Referenzfläche Süd (Bereich WEA 2 und 3)	17
	Brutplätze/Reviere 2018 im Plangebiet und dessen 300 m-Radius (Bereich der WE und 5)	
Karte E.	Brutplätze/Reviere 2018 im Bereich der WEA 1	19



#### 1 VERANLASSUNG

Die *Energiekontor AG* plant in Erweiterung des Windparks Freudenberg (Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg) die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA).

K&S UMWELTGUTACHTEN wurde von der *Energiekontor AG* im Jahr 2015 beauftragt, in einer ganzjährigen Studie die Zug-, Rast- und Brutvögel zu kartieren. Die Kartierungen fanden von Februar 2015 bis Januar 2016 statt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018).

Das ursprüngliche Plangebiet, welches der Kartierungen im Jahr 2015 zu Grunde lag, sah die Errichtung von acht WEA vor (vgl. Karte B). Die damalige Plangebietskulisse sah dem entsprechend ganz anders aus, als die jetzige geplante Anlagenkonfiguration. Das Plangebiet musste aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung des Windeignungsgebietes (WEG) stark verändert werden. Der nördliche Teil des 2015er Plan- und Untersuchungsgebietes ist entfallen. Dafür sind jetzt WEA östlich und südlich des 2015er Plan- und Untersuchungsgebietes geplant. Die jetzt geplanten WEA 1 und 5 liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes im Jahr 2015. Die jetzt geplante WEA 4 liegt im Randbereich des 2015er Untersuchungsgebietes. Da dementsprechend Daten zum Vorkommen der Brutvögel aus diesen Bereichen fehlen, wurden K&S UMWELTGUTACHTEN von der *Energiekontor AG* beauftragt, im Jahr 2018 die Brutvogelkartierungen in diesen Bereichen zu ergänzen. Zum Zeitpunkt der ersten Berichterstellung (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018) waren die Kartierungsergebnisse noch nicht vollständig ausgewertet. Dieser Bericht stellt die noch fehlenden Ergebnisse der ergänzenden Untersuchungen aus dem Jahr 2018 zusammen.

Im folgenden Bericht wird auf die erneute Darstellung der Erfassungsergebnisse der Groß- und Greifvögel sowie der Zug- und Rasvögel verzichtet. Diese Aspekte der avifaunistischen Untersuchungen sind sowohl im Bericht aus dem Jahr 2016 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016) als auch im Bericht vom 05.07.2018 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018) dargestellt.

Um den Bestand der sonstigen Brutvögel im Bereich der jetzt geplanten WEA vollständig darzustellen, werden im Folgenden sowohl die relevanten Ergebnisse aus dem Jahr 2015 als auch die aus den ergänzenden Untersuchungen im Jahr 2018 zusammen beschrieben und bewertet.



#### 2 PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland (Land Brandenburg), ca. 18 km östlich von Bernau, zwischen den Ortschaften Freudenberg und Leuenberg (Abb. 1, Karte B).

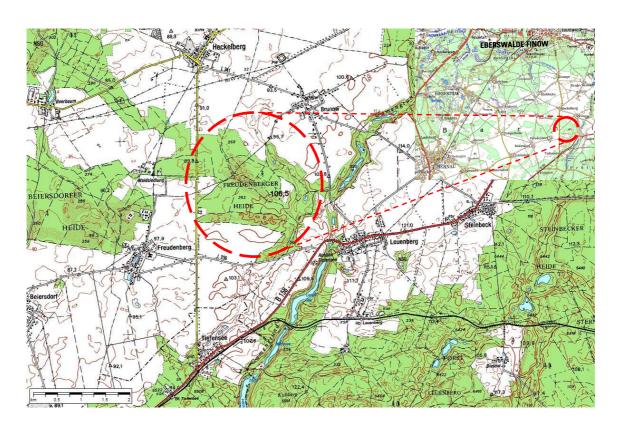
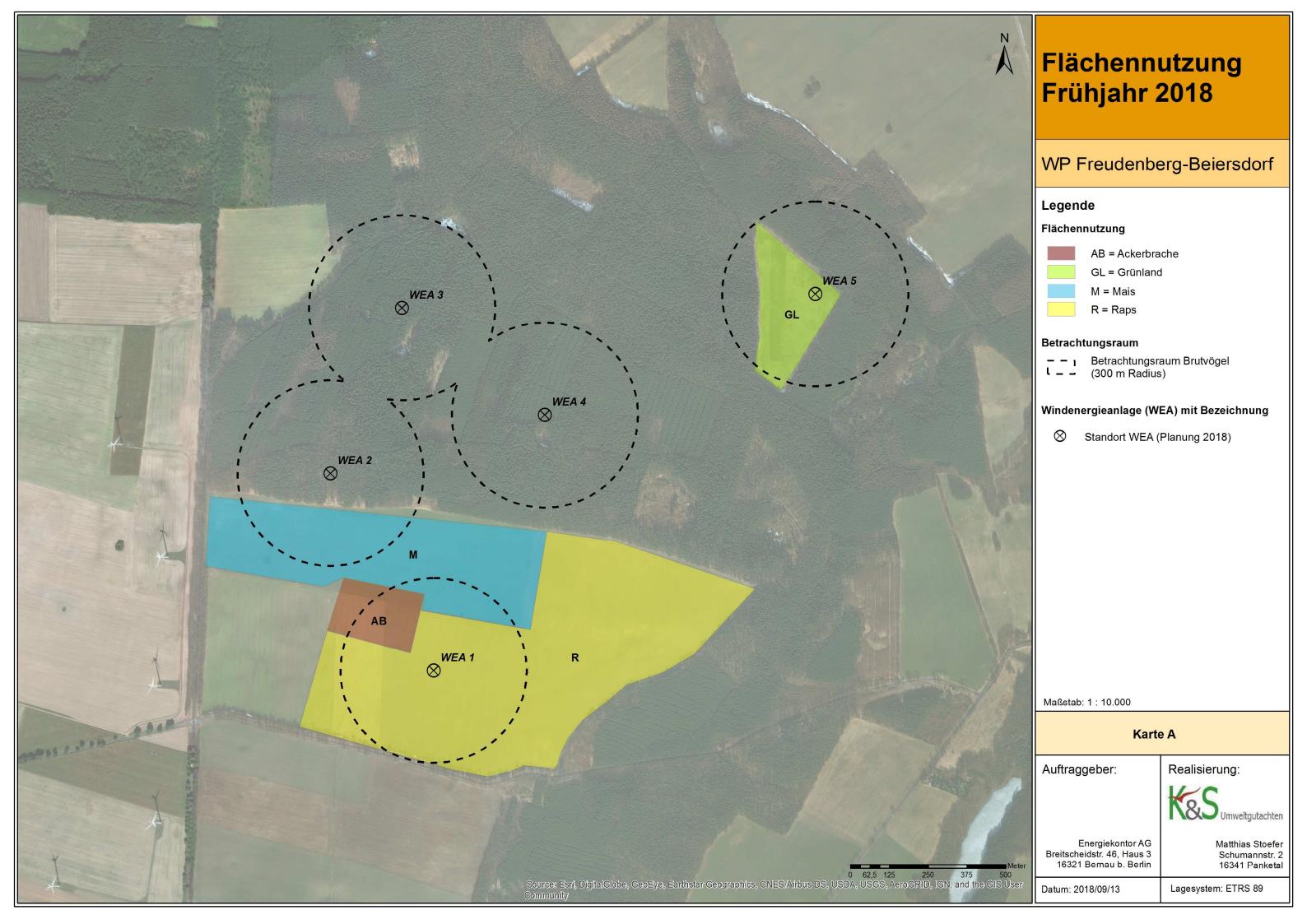


Abb. 1 Lage des Plangebietes WP Freudenberg.

Von den jetzt beantragten WEA liegen die WEA 2 bis 4 im Wald. Der geplante Standort der WEA 5 befindet sich auf einer Lichtung. Die WEA 1 ist südlich des Waldes auf Acker geplant (Karte A). Bei den Forstflächen handelt es sich hauptsächlich um Kiefernbestände mit unterschiedlicher Altersstruktur und sehr verschiedener Ausprägung. Neben größere Altholzbestände, mit sehr unterschiedlicher Ausprägung der Kraut- und Strauchschicht, gibt es auch viele Bereiche mit jungen Beständen (Jungwuchs, Stangenholz). Die Kiefer ist die dominierende Baumart, es gibt aber auch "Nester" mit Fichten oder Lärchen. Daneben gibt wenige kleine Laubwaldareale, mit Roteichen, Rotbuchen und Robinien. Auch einige Rodungsflächen mit jungen Laubholzaufforstungen und z. T. mit Überhältern befinden sich im Untersuchungsgebiet. Innerhalb des 300 m-Radius um die geplanten WEA 5 liegt eine große Lichtung mit extensiv genutztem Grünland. Der Übergang zum Offenland erfolgt abrupt ohne Rand- oder Saumhabitate. Im Untersuchungsjahr 2015 waren die Ackerflächen südlich des



Waldes mit Wintergetreide und Mais bestellt (Karte A). Im Jahr 2018 waren die Flächen mit Mais und Raps bestellt. Außerdem gab es noch eine Brachefläche (Karte A).





#### 3 Untersuchungsgebiet und Methoden Brutvögel

Die Grundlagen für die Auswahl der Untersuchungsräume und -methodik bilden die Anlage 1 "Tierökologische Abstandskriterien" (TAK) (Stand 15.10.2012) (MUGV 2012) sowie die Anlage 2 "Kriterien zur Untersuchung tierökologischer Parameter" (TUK) (Stand Aug. 2013) (MUGV 2013) des Windkrafterlasses (MUGV 2011).

Ausgangsbasis der Kartierungen im Jahr 2015 waren die geplanten Standorte von acht WEA (Karte B). Die WEA 8 hat einen deutlichen Abstand zu den anderen WEA. Daher wurde der Bereich dieser WEA so untersucht, dass die Untersuchungen die Kriterien (TUK) für eine ggf. getrennte Beantragung dieser WEA erfüllen.

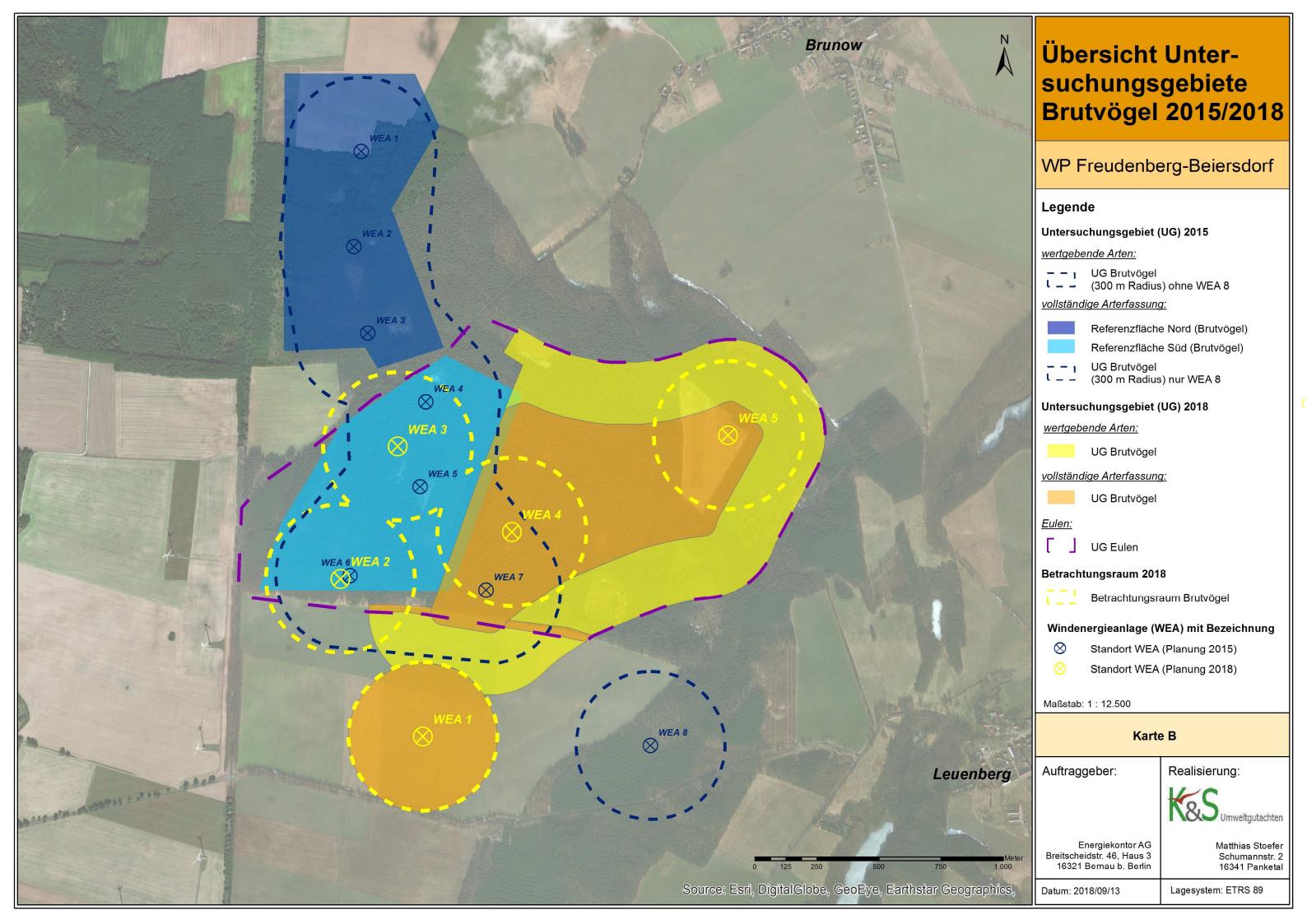
Für die ergänzenden Untersuchungen im Jahr 2018 wurde für die Auswahl der Untersuchungsräume im Wald eine "Potentialfläche" zu Grunde gelegt, die das maximale Plangebiet außerhalb des Untersuchungsgebietes der vollständigen Arterfassung im Jahr 2015 abdeckte (Karte B). Darüber hinaus wurde auch die nun beantragte WEA 1 mit berücksichtigt.

Im folgenden Bericht werden die Ergebnisse folgender Untersuchungen dargestellt:

- 1. Erfassung der Eulen in den Jahren 2015 und 2018¹ im 300 m-Radius um die jeweils im Wald geplanten WEA sowie 2018 im 300 m-Radius um die östliche Potentialfläche;
- 2. Revierkartierung der sonstigen Arten im Jahr 2015 im relevanten Bereich der jetzt geplanten der geplanten WEA;
- 3. Revierkartierung aller Arten innerhalb in der Potentialfläche sowie deren 50 m-Radius sowie im 300 m-Radius der geplanten WEA 1 im Jahr 2018;
- Revierkartierung der wertgebenden Arten im 300 m-Radius der Potentialfläche im Jahr 2018.

Auf die erneute Darstellung der Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2015 in der Referenzfläche Nord und im Umfeld der damals geplanten WEA 8 wird an dieser Stelle verzichtet, da sie außerhalb des Betrachtungsraumes der jetzt beantragten WEA 1 bis 5 liegen. Die Ergebnisse sind sowohl im Bericht aus dem Jahr 2016 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016) als auch im Bericht vom 05.07.2018 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2018) dargestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Übernahme der Erfassungsergebnisse für 2018 von ALBRECHT (2018).





- 1. Im Vorfeld der Erfassung der <u>Eulen</u> erfolgte eine Begehung der Waldflächen und Waldkanten, um die potentiell geeigneten Flächen zu ermitteln. Die Erfassung der <u>Eulen</u> erfolgten im Jahr 2015 im 300 m-Radius der damals geplanten WEA und im Jahr 2018² im 300 m-Radius um die vier jetzt im Wald geplanten WEA 2 bis 5 sowie die östliche Potentialfläche (Karte B). Es wurden jeweils im Februar und März vier Begehungen durchgeführt. Bei den nächtlichen Kontrollen wurden z. T. Klangattrappen eingesetzt.
- 2. Die Erfassung <u>aller Brutvogelarten</u> erfolgte im <u>Jahr 2015</u> auf zwei Referenzflächen<sup>3</sup> von je ca. 40 ha im Bereich der damals geplanten WEA 1 bis 7 sowie im 300 m-Radius um die damals geplante WEA (Karten B). Die wertgebenden Arten wurden ergänzend im 300 m-Radius um die geplanten WEA 1 bis 7 erfasst. In der Referenzfläche Süd liegen die jetzt beantragten WEA 2 und 3.

Es wurde eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Es erfolgten sieben Morgenbegehungen in der Zeit von März bis Mitte Juni, wobei die beiden ersten Begehungen vor allem der Erfassung der Spechte dienten. In den Offenlandbereichen erfolgte im Juni eine zusätzliche Morgenbegehung.

- 3. Im <u>Jahr 2018</u> erfolgte die Erfassung <u>aller Brutvogelarten</u> auf der "Potentialfläche" sowie deren 50 m-Radius sowie im 300 m-Radius um die jetzt geplante WEA 1 (Karte B). In den Waldflächen wurden, wie schon 2015, sieben morgendliche Begehungen von Mitte März bis Anfang Juni durchgeführt. Im Bereich der WEA 1 erfolgten im Jahr 2018 sechs Begehungen von Anfang April bis Mitte Juni. Hier wurden im Mai und Juni außerdem drei Abendbegehungen durchgeführt.
- 4. Im Jahr 2018 erfolgte die Kartierungen der wertgebenden Arten im verbleibenden 300 m-Radius um die Potentialfläche (Karte B).

Auch die wertgebenden Arten wurden mit der Revierkartierungsmethode nach SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Hierzu erfolgten ebenfalls sieben Morgenbegehungen in der Zeit von März bis Mitte Juni. In den Offenlandbereichen erfolgte im Juni eine zusätzliche Morgenbegehung.

Die Auswertung der Felddaten erfolgte im Wesentlichen nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Darüber hinaus wurden auch Hinweise der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere BIBBY et al. (1995), DO-G (1995) sowie FLADE (1994) u. a., berücksichtigt. Entsprechend den aktuellen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) wurden bereits zweimalige Beobachtungen revieranzeigenden Verhaltens im vorgegebenen Wertungszeitraum als Revier gewertet.

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Untersuchungen wurden im Auftrag der *Energiekontor AG* von Herrn Markus ALBRECHT durchgeführt (ALBRECHT 2018). Die Daten werden hier mit freundlicher Genehmigung übernommen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Erfassung auf Referenzflächen ist entsprechend der TUK (MUGV 2013) bei Gebieten über 80 ha möglich.



Die Einschätzung des Status der Arten erfolgt entsprechend der EOAC-Kriterien<sup>4</sup> (s. SÜDBECK et al. 2005):

- BA Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
- BB Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
- BC Gesichertes Brüten / Brutnachweis

Es wird außerdem ggf. auch zwischen folgenden Statusangaben unterschieden:

- Brutplatz (Status BC; entspricht auch einem Brutpaar und auch einem Revier)
- Brutpaar (Status BC; entspricht auch einem Revier)
- Paar (Status BB; entspricht einem Revier)
- Revier (Status BB)

Als "wertgebende Arten" werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in der Roten Liste Brandenburgs (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) geführt;
- → die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007; GRÜNEBERG et al. 2015⁵)

  geführt;
- die Art ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (2009) "Streng geschützt";
- die Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung (2005) "Streng geschützt";
- ➤ für die Art sehen die TAK (MUGV 2012) einen Schutzbereich vor.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> International einheitlich geregelte Kriterien zum Brutvogelstatus, erstellt durch das European Ornithological Atlas Committee (EOAC) (HAGEMEIJER & BLAIR 1997).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die neue Rote Liste (GRÜNEBERG et al. 2015) wurde erst im September 2016 veröffentlicht, so dass für die Auswahl der wertgebenden Arten im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2015 die Roten Liste von 2007 (SÜDBECK et al.) ausschlaggebend war.



#### 4 ERGEBNISSE

#### 4.1 Gesamtbestand

Alle nachgewiesenen Arten sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Zu jeder Art werden der Status im Untersuchungsgebiet sowie die Anzahl der Brutpaare oder Reviere angegeben. Außerdem werden die Einstufungen in die Roten Listen von Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008) und Deutschland (SÜDBECK et al. 2007, GRÜNEBERG et al. 2015) sowie die TAK-Liste (MUGV 2012) und der Schutzstatus gemäß BNatSchG und BArtSchV benannt. Die Brutplätze und Revierzentren sind in den Karten C bis E dargestellt.

Insgesamt wurden während der Brutvogelkartierungen in den Jahren 2015 und 2018 im Gesamtuntersuchungsgebiet 57 Vogelarten nachgewiesen. Davon können 44 Arten als Brutvogel (Status BC und BB) eingeschätzt werden.

In der Referenzfläche Süd wurden im Jahr 2015 insgesamt 39 Vogelarten beobachtet. 28 Arten können als Brutvogel (Status BC und BB) eingeschätzt werden. Für vier weitere Arten liegen einzelne Beobachtungen während der Brutzeit vor, die eine Einstufung als Brutvogel aber nicht zulassen (BA). Fünf Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Zwei Arten wurden als Durchzügler eingestuft.

Mit dem Waldkauz wurde im Jahr 2018 in diesem Bereich eine weitere Brutvogelart nachgewiesen.

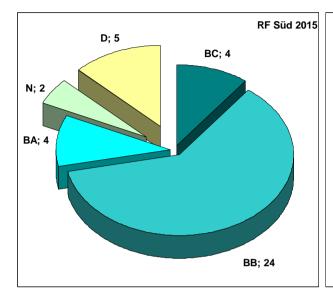
Im Jahr 2018 wurden in der Potentialfläche und deren 50 m-Radius, d. h. im Bereich der vollständigen Erfassung des Artinventars, insgesamt 44 Vogelarten beobachtet. Davon können 37 Arten als Brutvogel eingeschätzt werden. Für drei weitere Arten liegen einzelne Beobachtungen während der Brutzeit vor. Eine Art nutzte das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Drei Arten wurden als Durchzügler eingestuft.

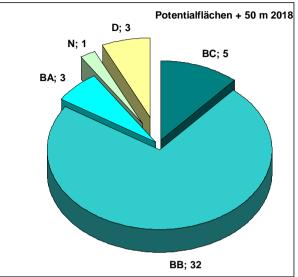
300 m-Radius um die jetzt beantragten WEA 1 wurden im Jahr 2018 sieben Arten beobachtet, von denen vier Arten als Brutvogel eingestuft werden.

Die Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Statusverteilung in den einzelnen Untersuchungsflächen.

Zum Vorkommen der Groß- und Greifvögel im erweiterten Umfeld siehe K&S UMWELTGUTACHTEN (2018).







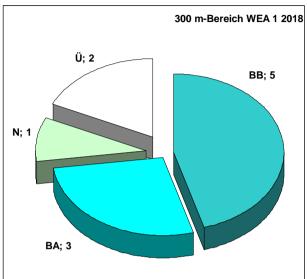


Abb. 2. Statusverteilung der Brutvögel in der Referenzfläche Süd (2015) sowie im 50 m-Radius der Potentialfläche und im 300 m-Radius der WEA 1 (2018).

BA: möglicher Brutvogel, BB: wahrscheinlicher Brutvogel, BC: sicherer Brutvogel

(Status nach EOAC-Kriterien, HAGEMEIJER & BLAIR 1997, SÜDBECK et al. 2005)

N: Nahrungsgast, D: Durchzügler, Ü: Gebiet nicht ziehend überflogen.



Tab. 1. Die im Untersuchungsgebiet zur geplanten Erweiterung des WP Freudenberg während der Brutvogelkartierungen 2015 und 2018 nachgewiesenen Vogelarten. Fett sind die wertgebenden Arten hervorgehoben. Fettkursiv sind die TAK-Arten dargestellt.

					RL D	RL D					zfläche Süd 2015 WEA 2 und 3)	300 m außerhalb RF 2015 (Bereich WEA 2 und 3)		Potentialfläche + 50 m- Radius (2018) (Bereich WEA 4 und 5)		300 m-Radius um die Po- tentialfläche 2018		300 m-Bereich WEA 1 2018	
Name <sup>6</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B		2015	TAK	BNG	BAV	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl		
Amsel	Turdus merula							BB	7 R			BB	16 R						
Bachstelze	Motacilla alba											D							
Baumpieper	Anthus trivialis	V	V	3				BB	5 R			BB	7 R	BB	5 R	BA (E)			
Blaumeise	Parus caeruleus							BA	1 R			BB	4 R						
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	2	2								BA (E)							
Buchfink	Fringilla coelebs							ВС	1 BP + 1 P + 49 R			ВС	2 BP + 4 P + 58 R			BB	1 R		
Buntspecht	Dendrocopos major							ВС	2 BPI + 2 P + 5 R			ВС	3 BPI + 4 BP + 10 R						
Eichelhäher	Garrulus glandarius							BB	3 R			BB	1 P + 4 R						
Elenzeisig	Carduelis spinus	3										BB	1 R						
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3						BB	1 R			BB	5 R	BB	10 R		
											(2018 1 R)			300 m-Ra	dius um die Poten	tialfläche ι	ind die WEA 1		
															BB	3 R			
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra													D					
Fitis	Phylloscopus trochilus							BB	16 R			BB	12 R						
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla							BB	2 R			BB	3 R						
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula											BA (E)							
Goldammer	Emberiza citrinella			V				BB	3 R			BB	1P+1R	BB		BA (E)			
Grauammer	Miliaria calandra		2	V			+					BB	1P+1R			BB	1 R		
Grauschnäpper	Muscicapa striata											BB	4 R						
Grünfink	Carduelis chloris							BB	1 R			BB	1 R						
Haubenmeise	Parus cristatus							BB	5 R			BB	2 P + 14 R						
Heckenbraunelle	Prunella modularis											BB	1 R						
Heidelerche	Lullula arborea		V	V			+					BB	1 R	D		BB	(2015 1 R)		
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes							BB	1 R			BC	1 BP + 6 R						
Kleiber	Sitta europaea							ВС	1 BP + 3 R			BB	6 R						
Kleinspecht	Dendrocopos minor		V	V								BA (E)							
Kohlmeise	Parus major							BC	1 BP + 16 R			BB	5 P + 34 R			BB	1 R		
Kolkrabe	Corvus corax							N						ВС	1 BPI				
Kranich	Grus grus				+	+		N											
Mäusebussard	Buteo buteo					+								ВС		BC	2 BPI <sup>7</sup>		
Mauersegler	Apus apus															N			
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla							BB	17 R			ВС	1 BP + 1 P +			BB	1 R		

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, werden die Arten nicht wie üblich entsprechend der Systematik, sondern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Nicht in Karte D dargestellt, vgl. K&S UMWELTGUTACHTEN (2018), Karte E.

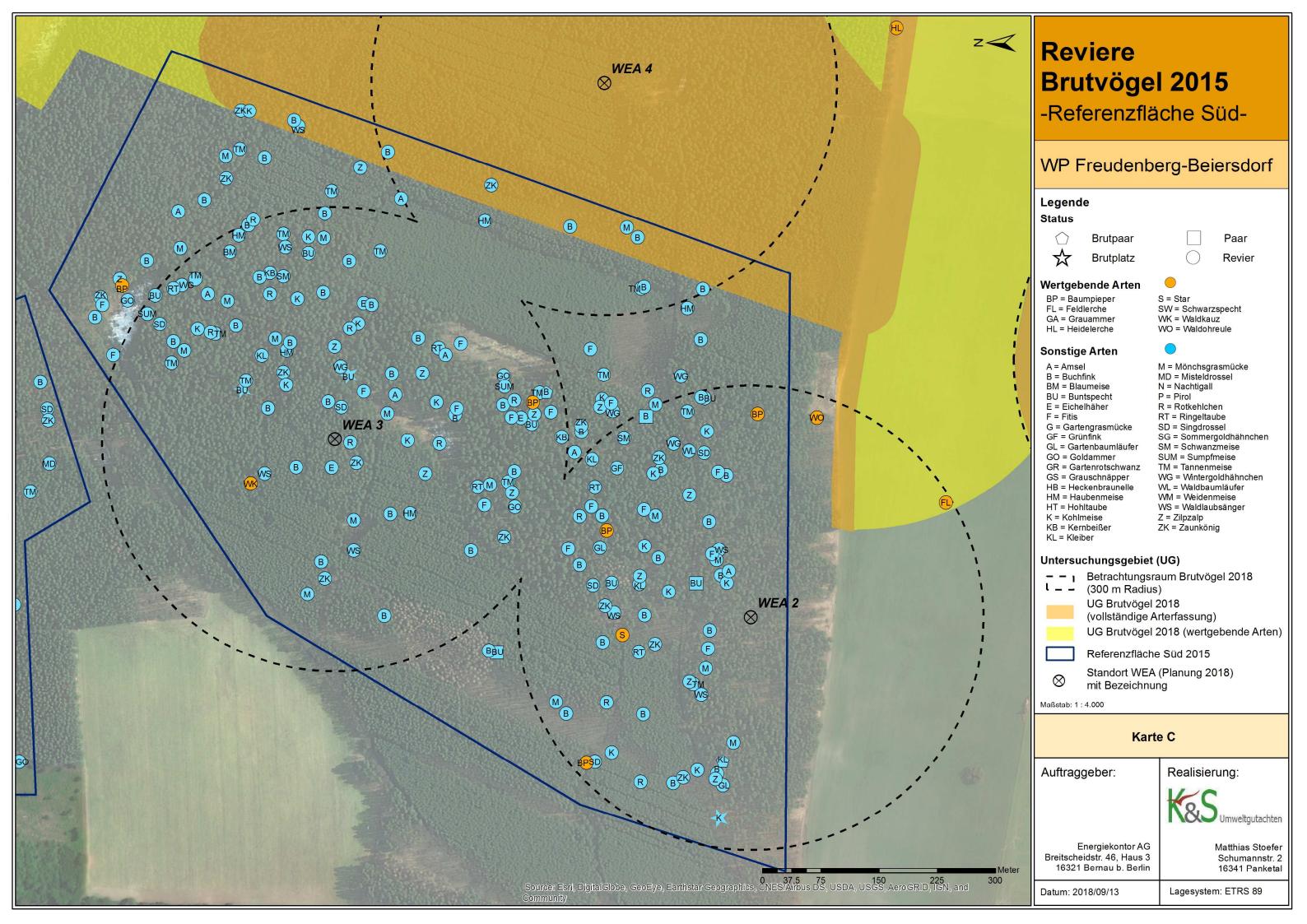


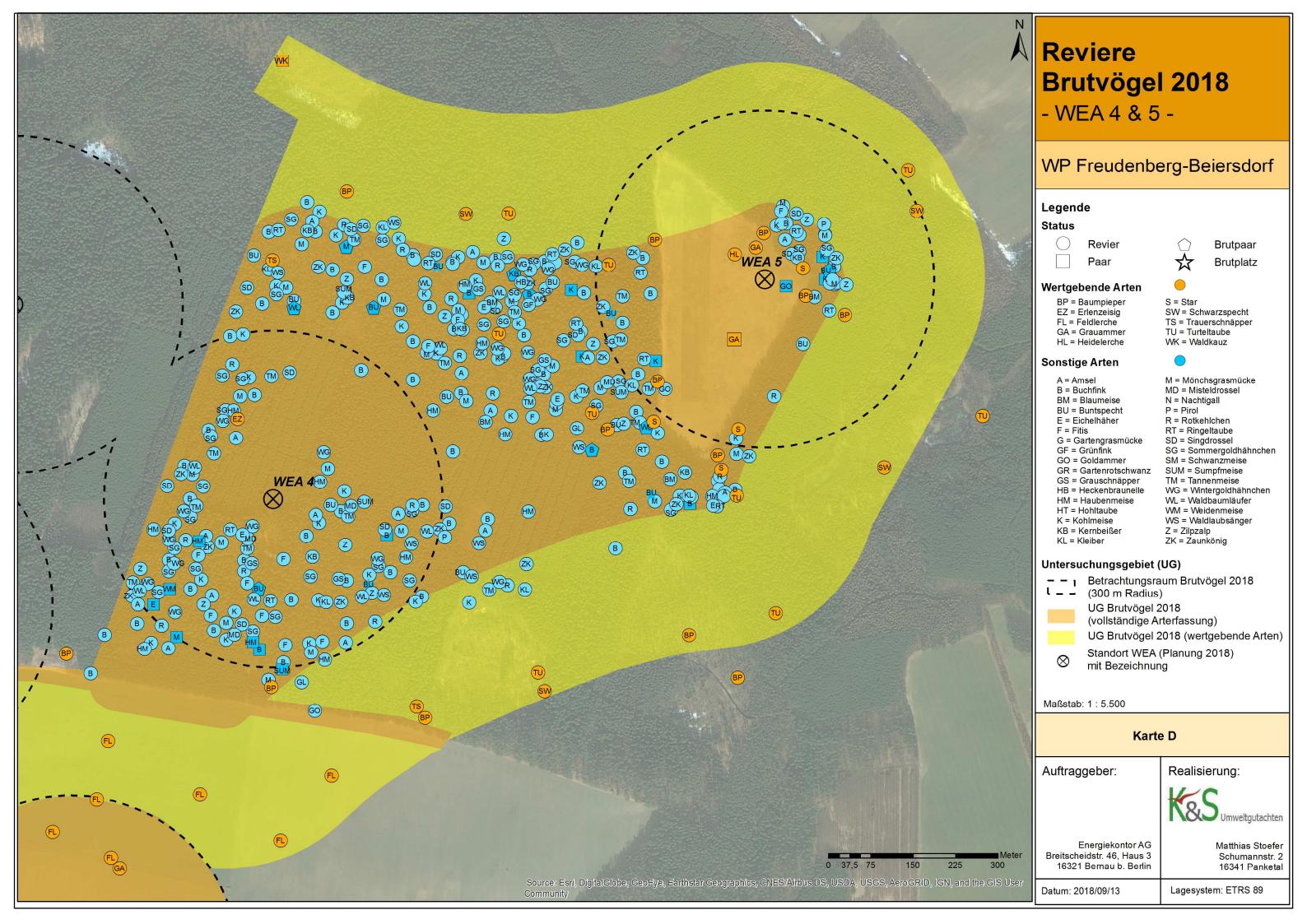
			RL D	RL D				Referenzfläche Süd 2015 (Bereich WEA 2 und 3)		300 m außerhalb RF 2015 (Bereich WEA 2 und 3)		Potentialfläche + 50 m- Radius (2018) (Bereich WEA 4 und 5)		300 m-Radius um die Po- tentialfläche 2018		300 m-Bereich WEA 1 2018	
Name <sup>6</sup>	Wissenschaftlicher Name	RL B	2007	2015	TAK	BNG	BAV	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl	Status	Anzahl
													24 R				
Misteldrossel	Turdus viscivorus							BA				BB	4 R				
Nebelkrähe	Corvus corone cornix							N								Ü	
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	V				BA				BB	2 R				
Ringeltaube	Columba palumbus							BB	5 R			BB	12 R				
Rotdrossel	Turdus iliacus	0										D		D			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula							BB	11 R			BB	17 R				
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus							BB	1 R								
Schwarzspecht	Dryocopus martius						+					N		BB	4 R		
Singdrossel	Turdus philomelos							BB	5 R			BB	14 R			BA (E)	
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus							BA				BB	23 R				
Sperber	Accipiter nisus					+		N (E)									
Star	Sturnus vulgaris							BB	1 R			BB	4 R	N			
Stieglitz	Carduelis carduelis							N (E)									
Sumpfmeise	Parus palustris							BB	2 R			BB	1P+4R				
Tannenmeise	Parus ater							BB	14 R			BB	19 R				
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca			3				D				BB	1 R	BB	1 R		
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2			+						BB	4 R	BB	4 R		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris													D			
Waldbaumläufer	Certhia familiaris							BB	1 R			BC	2 BP + 9 R				
Waldkauz	Strix aluco					+		BB	1 R					BB	1 P		
								(BC)	(2018: 1 BP)								
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix							BB	7 R			BB	7 R				
Waldohreule	Asio otus					+		BB	1 R			D		D			
Waldschnepfe	Scolopax rusticola													D			-
Weidenmeise	Parus montanus							D				BB	1 P				
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus							BB	5 R			BB	18 R				
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes							BB	13 R			BB	20 R				
Zilpzalp	Phylloscopus collybita							BB	12 R			BB	11 R				

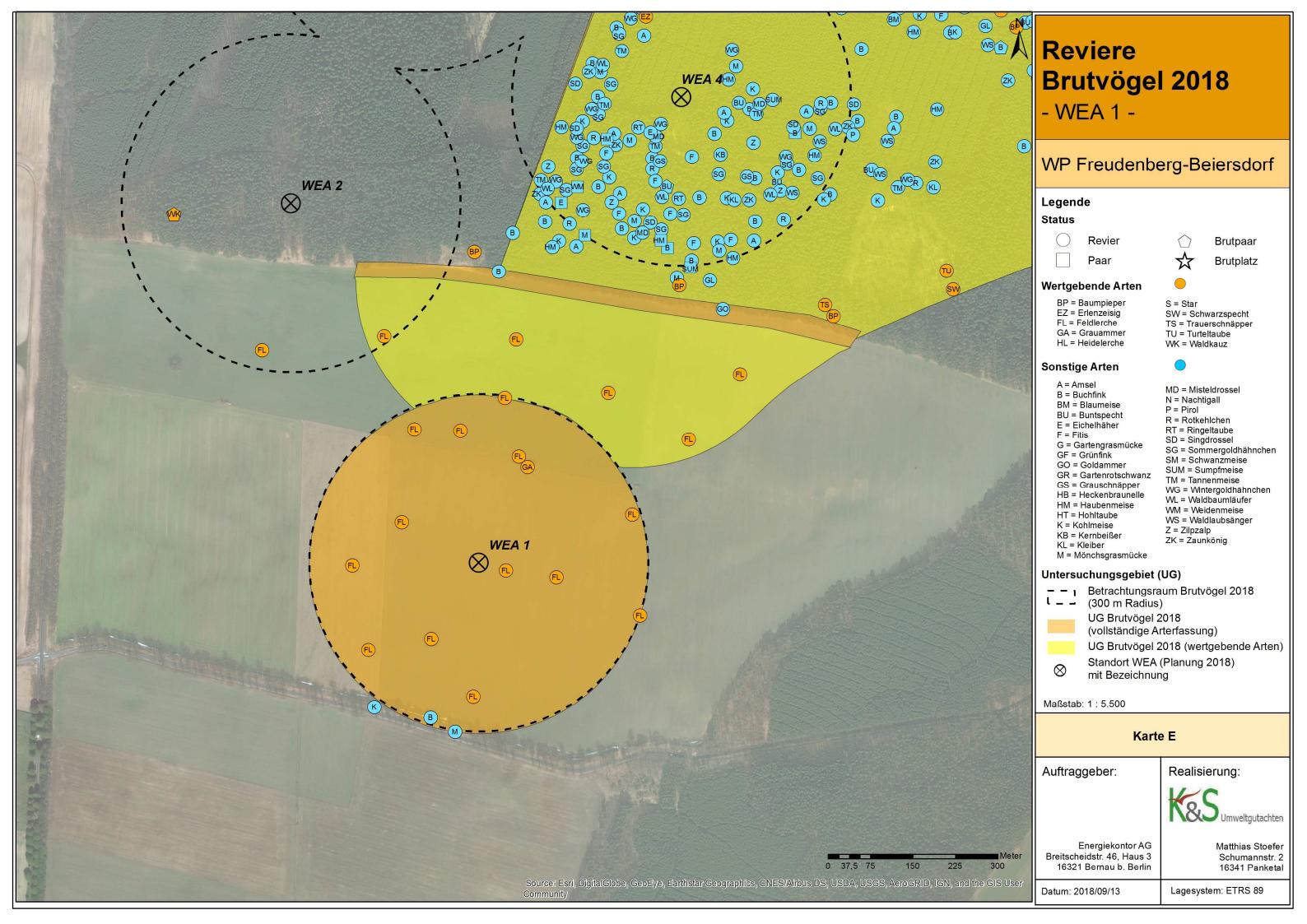


# Abkürzungsverzeichnis für die Tab. 1

RL B	Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)	BA	möglicher Brutvogel
RL D 2007	Rote Liste Deutschland, 4. Fassung (SÜDBECK et al. 2007)	BB	wahrscheinlicher Brutvogel
RL D 2015	Rote Liste Deutschland, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al. 2015)	BC	sicherer Brutvogel
	Kategorien der Roten Listen:		(Status nach EOAC-Kriterien, SÜDBECK et al. 2005)
	0 = Ausgestorben / Verschollen	BP	Brutpaar (Status BC, entspricht auch einem Revier)
	2 = Stark gefährdet	BPI	Brutplatz (Status BC, entspricht auch einem Brutpaar sowie einem Revier)
	3 = Gefährdet	D	Durchzügler
	V = Vorwarnliste	Е	Einzelbeobachtung
BNG	"Streng geschützt" nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz	N	Nahrungsgast
	(BNatSchG)	Р	Paar (Status BB, entspricht auch einem Revier)
	(= Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)	R	Revier (Status BB)
BAV	"Streng geschützt" nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (Hinweis: alle Europäischen Vogelarten sind nach BArtSchV "besonders geschützt".)	Ü	Gebiet nicht ziehend überflogen
TAK	Schutzbereich gemäß Tierökologische Abstandskriterien (MUGV 2012)		









## 4.2 Wertgebende Arten

In den Untersuchungsjahren 2015 und 2018 wurden insgesamt 15 wertgebende Arten festgestellt. Davon können zwölf Arten als Brutvogel (Status BC oder BB) eingeschätzt werden.

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die wertgebenden Arten im Bereich der geplanten Erweiterung des WP Freudenberg mit den jeweiligen Einstufungskriterien.

**Tab. 2.** Die wertgebenden Arten im Bereich der geplanten Erweiterung des WP Freudenberg mit den jeweiligen Einstufungskriterien. *Kursiv* sind die Brutvogelarten geschrieben.

RL B	RL D 2007	RL D 2015	BNG	BAV	TAK
Braunkehlchen	Braunkehlchen	Baumpieper	Kranich	Grauammer	Kranich
Erlenzeisig	Feldlerche	Braunkehlchen	Mäusebussard	Heidelerche	
Feldlerche	Grauammer	Feldlerche	Sperber	Schwarzspecht	
Turteltaube	Turteltaube	Star	Waldkauz		
		Trauerschnäpper	Waldohreule		
		Turteltaube			

RL B	Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY & MÄDLOW 2008)
RL D 2007	Rote Liste Deutschland, 4. Fassung (SÜDBECK et al. 2007)
RL D 2015	Rote Liste Deutschland, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al. 2015)
BNG	"Streng geschützt" nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (= Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
BAV	"Streng geschützt" nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (Hinweis: alle Europäischen Vogelarten sind nach BArtSchV "besonders geschützt".)
TAK	Schutzbereich gemäß Tierökologische Abstandskriterien (MUGV 2012)

#### Brutvögel

Im Jahr 2015 wurden in der Referenzfläche Süd fünf Reviere des **Baumpieper**s ermittelt (Karte C). Im Untersuchungsgebiet des Jahres 2018 wurden 13 Reviere gezählt (Karte D).

Nur im Jahr 2018 wurde ein **Erlenzeisig**revier im Betrachtungsraum registriert. Dieses befand sich im 300 m-Radius der WEA 4 (Karte D).

Im Jahr 2015 wurde auf der Ackerfläche südlich des Waldes ein **Feldlerche**nrevier festgestellt (Karte C). Auch im Jahr 2018 wurde in diesem Bereich ein Revier registriert (Karte E). Daneben wurden



südlich der Waldfläche 18 weitere Reviere ermittelt, von denen sich 13 Reviere im 300 m-Radius der WEA 1 befanden (Karte E).

Nur im Jahr 2018 wurden Reviere der **Grauammer** im Betrachtungsraum registriert. Zwei Reviere wurden im Bereich der großen Lichtung ermittelt (Karte D). Ein weiteres befand sich im 300 m-Radius der WEA 1 (Karte E).

Auch von der **Heidelerche** wurde jetzigen im Betrachtungsraum nur im Jahr 2018 ein Revier ermittelt, welches sich auf der Lichtung im Bereich der geplanten WEA 5 befand (Karte D).

Im Jahr 2018 brüteten zwei Paare des **Mäusebussard**s innerhalb des 300 m-Radius um die Potentialfläche (s. Karte E in K&S UMWELTGUTACHTEN 2018).

Im Jahr 2015 gab es weder in der Referenzfläche Süd noch im 300 m-Radius um die jetzt geplanten WEA 2 und 3 ein **Schwarzspecht**revier. Im Jahr 2018 wurden im gesamten Untersuchungsgebiet vier Reviere ermittelt (Karte D).

Im Jahr 2015 wurde in der Referenzfläche Süd ein Revier vom **Star** festgestellt (Karte C). Im Jahr 2018 wurden im Umfeld der Waldlichtung vier Reviere ermittelt (Karte D).

**Turteltauben** wurden nur im Jahr 2018 im Betrachtungsraum beobachtet. Insgesamt wurden neun Reviere ermittelt, von denen sich je vier in der Potentialfläche bzw. deren 300 m-Radius befanden. Ein weiteres Revier lag außerhalb des 300 m-Radius (Karte D).

Im Jahr 2015 wurde der **Trauerschnäpper** aufgrund einer einzigen Feststellung ganz zu Beginn der Brutzeit als Durchzügler eingestuft. Im Jahr 2018 wurde im nordwestlichen Bereich der Potentialfläche und am südlichen Waldrand je ein Revier festgestellt (Karte D).

Am südlichen Waldrand im 300 m-Radius der jetzt geplanten WEA 2 wurde im Jahr 2015 ein **Wald-ohreulen**revier ermittelt (Karte C). Es wurde allerdings kein Brutplatz gefunden, so dass es sich hier sehr wahrscheinlich um ein unverpaartes Männchen gehandelt hat. Im Jahr 2018 wurden zwar mehrmals Waldohreulen beobachtet, da die Beobachtungen aber in den verschiedenen Bereichen jeweils nur einmalig und ausschließlich im Februar erfolgten, kann kein Revier gewertet werden. Da auch keine Brutplätze gefunden wurden, wird die Waldohreule im Jahr 2018 nur als Durchzügler gewertet.

Im nördlichen Bereich der Referenzfläche Süd wurde im Jahr 2015 ein Revier des **Waldkauz**es registriert (Karte C). Im Jahr 2018 wurde dann am südwestlichen Waldrand, im 300 m-Radius der jetzt



geplanten WEA 2, ein Brutpaar<sup>8</sup> registriert (Karte E). Ein weiteres Paar hatte sein Revier an einer kleinen Lichtung am nordwestlichen Rand der Potentialfläche, deutlich außerhalb der 300 m-Radien der jetzt geplanten WEA (Karte D).

Einzelbeobachtungen / Nahrungsgäste / Durchzügler

Im Jahr 2018 wurde einmalig ein singendes Männchen des **Braunkehlchen**s auf der großen Lichtung beobachtet. Diese einzelne Beobachtung kann nicht als Revier gewertet werden.

Der **Kranich** trat nur im Jahr 2015 im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast auf. Des Weiteren wurde auch der **Sperber** nur im Jahr 2015 als Nahrungsgast registriert.

Im Jahr 2018 trat die **Rotdrossel** als Durchzügler im Gebiet auf.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Im Februar und März wurde in diesem Bereich mehrfach ein singendes Männchen beobachtet. Ende Mai waren dann nicht flügge Ästlinge ein Beleg für eine erfolgreiche Brut. Die Bruthöhle wurde nicht gesucht.



## 5 DISKUSSION / BEWERTUNG

# 5.1 Bewertung / Diskussion Eulen

Die Reviernachweise beim Waldkauz und bei der Waldohreule (nur 2015) stellen keine Besonderheit dar. Zum einen ist die Region aufgrund des hohen Waldanteils recht gut von beiden Arten besiedelt (RYSLAVY et al. 2011). Zum anderen wurden die Arten auch während der Untersuchungen von DISSELHOFF (2011) und MÜLLER (2012) im Gebiet nachgewiesen, wenn auch in anderen Waldflächen.

# 5.2 Bewertung / Diskussion der sonstigen Brutvögel

Für einen Vergleich und die Bewertung der vorgefundenen Brutvogelgemeinschaft werden neben den eigenen Erfahrungen aus zahlreichen Projekten bzw. Gebieten<sup>9</sup> vor allem die artspezifischen Ausführungen der ABBO (2001) herangezogen. Darüber hinaus wird auf die Darstellungen der Brutvogelgemeinschaften von FLADE (1994) Bezug genommen. In dem Untersuchungsgebiet sind die weitaus meisten Bereiche den Lebensraumtypen E22 "Kiefernforst" bzw. E22a "Kiefernstangenhölzer" zugehörig. Die Lebensraumtypen E21 "Laubholzreiche Kiefernforste" sind nur in geringer Flächenausdehnung bzw. peripher vorhanden, so dass die Flächen nicht den von FLADE (1994) beschriebenen und verglichenen Flächen entsprechen. Das Umfeld der geplanten WEA 1 ist dem Lebensraumtyp D4 "Offene Felder" zuzuordnen. Da es sich aufgrund der geplanten Einzelanlage um einen vergleichsweise kleinen Betrachtungsraum handelt (ca. 35 ha), sind auch hier die von FLADE (1994) beschriebenen Flächen nur bedingt vergleichbar.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden im folgenden Abschnitt die hauptsächlich zitierten Quellen wie folgt bezeichnet:

• FLADE 1994 /1/

• ABBO 2001 /2/

• Eigene Untersuchungen<sup>9</sup> /3/

Die vorgefundene Brutvogelgemeinschaft kann insgesamt als typisch für die vorhandenen Habitate und die Region eingeschätzt werden (/1/2/3/ RYSLAVY et al. 2011).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Mehr als 150 Brutvogelkartierungen in Brandenburg, auch in der Region, in den letzten Jahren, www.ksumweltgutachten.de.



In den Wald- bzw. Forstbereichen des Plangebietes wurden, ohne Berücksichtigung des Mäusebussards und der Eulen, 38 Brutvogelarten nachgewiesen. Der vorherrschende Lebensraumtyp wird von bis zu 68 Arten besiedelt (/1/). In Brandenburg ist die Artenvielfalt im Allgemeinen zwar nicht so hoch, 25-40 Arten werden aber regelmäßig angetroffen (/3/). Somit kann das Untersuchungsgebiet durchaus als artenreich bezeichnet werden.

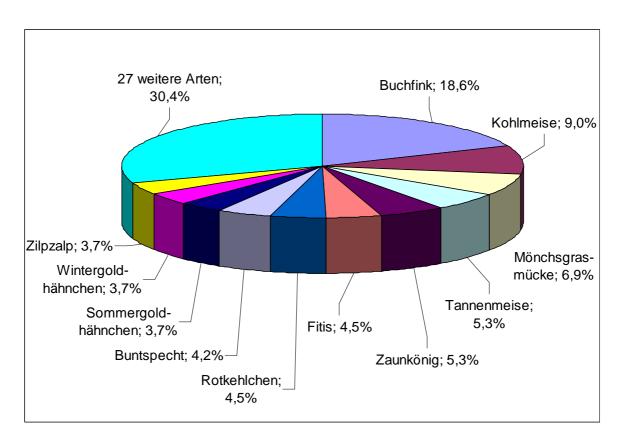


Abb. 3. Häufigkeitsverteilung der Brutvögel 2015/2018 im Bereich der vollständigen Arterfassung (Forstbereiche).

Es sind die meisten der zu erwartenden Leitarten¹⁰ und steten Begleiter¹¹ vertreten (/1/). Allerdings ist nur die Leitart Tannenmeise unter den häufigen Arten zu finden (s. Abb. 3). Im vorgefundenen relativ breiten Artenspektrum spiegelt sich die Alters- und Strukturvielfalt des Baumbestandes des Gebietes wider. So zeigt ein recht hoher Anteil von Höhlenbrütern (bspw. Buntspecht, Blau- und Kohlmeise, Star), dass es zumindest gebietsweise Altbaumbestände gibt. Das zahlreiche Vorkommen der Gold-

Die zu erwartenden Leitarten sind Misteldrossel, Heidelerche, Hauben- und Tannenmeise. Nach FLADE (1994) sind auch das Auerhuhn und der Raufußkauz Leitarten die Kiefernforste. Das Auerhuhn ist in dieser Region Brandenburgs (vermutlich) schon vor 1850 ausgestorben (SCHARLOW 1919, RUTSCHKE 1983, ABBO 2001, RYSLAVY & MÄDLOW 2008). Der Raufußkauz beginnt diese Region Brandenburgs gerade erst zu besiedeln (ABBO 2001, RYSLAVY et al. 2011, 2013, 2015). Daher ist das Fehlen dieser Arten nicht ungewöhnlich und nicht als Verarmung der Brutvogelgemeinschaft zu betrachten.

<sup>11</sup> Amsel, Baumpieper, Buchfink und Kohlmeise, für Stangenhölzer auch noch Fitis und Rotkehlchen



hähnchen weist auf die etlichen Fichten- und Lärchenbestände hin. Gleichzeitig zeigt der hohen Anteil von Fitis und Rotkehlchen aber auch, dass vergleichsweise junge und monotone Baumbestände einen hohen Flächenanteil haben (s. Abb. 3). Wie zu erwarten, war der Buchfink mit 115 Revieren die mit Abstand häufigste Brutvogelart im Untersuchungsgebiet (s. Abb. 3, Karten C und D). Auf ihn entfallen rund ein Fünftel aller Reviere. Dies ist aber ein vergleichsweise geringer Wert (/1/3/). In weniger vielfältig strukturierten Kiefernforsten kann fast die Hälfte der Reviere auf den Buchfink entfallen (/3/). Die Siedlungsdichten aller Arten liegen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitat- bzw. Alterstrukturen der Forstflächen im Gebiet, im durchschnittlichen bzw. zu erwartendem Bereich (vgl. /2/3/).

Als wertgebende Arten in den Waldflächen wurden der Baumpieper, der Erlenzeisig, der Star, der Schwarzspecht, der Trauerschnäpper und die Turteltaube nachgewiesen. Damit hatten die wertgebenden Arten unter den waldbewohnenden Arten einen Anteil von knapp 16 %. Das Vorkommen der ebenfalls wertgebenden Arten Grauammer und Heidelerche steht mit der großen Lichtung im Zusammenhang. Besonders bemerkenswert sind die insgesamt neun im Jahr 2018 ermittelten Reviere der Turteltaube. Zum einen ist es bemerkenswert, weil die Turteltaube allgemein in ihrem Bestand stark abgenommen hat (Ryslavy & Mädlow 2008, Grüneberg et al. 2015) und damit schon jedes verstärkte Auftreten eine Besonderheit darstellt. Zum anderen wurde die Art im Jahr 2015 gar nicht im Gebiet festgestellt. Vom Baumpieper und vom Star wurden ebenfalls mehrere Reviere ermittelt. Diese beiden Arten sowie der Trauerschnäpper zählen erst seit der Aufnahme in die neue Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) zu den bestandsgefährdeten und damit wertgebenden Arten. Auch wenn der Anteil der wertgebenden Arten insgesamt recht gering ist, ist er im Vergleich zu anderen Gebieten mit einem höheren Anteil reiner Kiefernforste vergleichsweise hoch. Die hängt mit den vielfältigen Habitat- bzw. Waldstruktur zusammen. Die meisten Bewohner der für Brandenburg typischen reiner Kiefernforste sind i. d. R. weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung (/1/2/3/ RYSLAVY & MÄDLOW 2008, GRÜNEBERG et al. 2015). Allerdings zeigt sich inzwischen auch bei einigen Arten ein deutlicher Bestandsrückgang, so dass ehemals sehr häufige Arten, bspw. Baumpieper und Star, in der neuen Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) inzwischen als "Gefährdet" eingestuft werden mussten.

Die Ergebnisse der im Jahr 2018 im 300 m-Radius der geplanten WEA 1 durchgeführten Revierkartierung überraschen vor allem hinsichtlich der ungewöhnlich hohen Siedlungsdichte der Feldlerche. In diesem Bereich wurden 13 Reviere ermittelt. Damit entspricht die Siedlungsdichte rund 4,6 Revieren pro 10 ha. Dies für konventionell bewirtschaftete Ackerflächen ein ungewöhnlich hoher Wert (/2/3/, FUCHS & SAACKE 2003). Ursächlich dafür dürften vor allem die z. T. recht ausgedehnten Fehl-



stellen im Rapsacken sein. Die Fehlstellen könnten wie sog. "Lerchenfenster" wirken. Daneben wirkten sich sowohl die Brachefläche, als auch die spezielle Situation auf dem Maisacker förderlich für die Siedlungsdichte der Feldlerche aus. Der spätere Maisacker lag bis Anfang Mai als Stoppelfläche brach. Durch die Bearbeitung (Scheiben am 07.05., Spitzen, Mais legen) dürften allerdings alle zu dieser Zeit begonnenen Bruten auf dieser Fläche zerstört worden sein.

Mit der Grauammer wurde eine weitere wertgebende Art nachgewiesen, die auch eine Leitart der "Offenen Felder" /1/ ist.

# 5.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvögel

Für die Bewertung eines Vogellebensraumes werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013 und LFU VSW 2017):

- Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gemäß Einstufung in der Rote Liste (Kat. 1, 2, 3);
- Brutbestandsgrößen der einzelnen gefährdeten Vogelarten;
- Anzahl der gefährdeten Arten.

Dazu werden den jeweiligen Vorkommen von Vogelarten in einem zu bewertenden Gebiet entsprechend ihrer Häufigkeit (Anzahl Brutpaare, Paare oder Reviere) und ihrer Gefährdungseinstufung Punktwerte zugeordnet (s. Tab. 3). Dabei ist zu beachten, dass für die Ermittlung der Bewertungsstufe "nationale Bedeutung" die Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2015¹²) zu Grunde zu legen ist und analog für die landesweite Bedeutung die brandenburgische Rote Liste (RYSLAVY & MÄDLOW 2008¹²).

Die Bedeutung des zu bewertenden Gebietes ergibt sich aus der ermittelten Punktzahl:

Regionen: 4 bis 8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung

Brandenburg: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung

Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung

<sup>12</sup> Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird im folgenden Abschnitt auf die wiederholte Angabe der Autoren der Roten Listen verzichtet.



**Tab. 3**. Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im zu bewertenden Gebiet gemäß BEHM & KRÜGER (2013) und LFU VSW (2017).

Anzahl Paare /	RL 1	RL 2	RL 3	
Reviere	Punkte	Punkte	Punkte	
1,0	10,0	2,0	1,0	
2,0	13,0	3,5	1,8	
3,0	16,0	4,8	2,5	
4,0	19,0	6,0	3,1	
5,0	21,5	7,0	3,6	
6,0	24,0	8,0	4,0	
7,0	26,0	8,8	4,3	
8,0	28,0	9,6	4,6	
9,0	30,0	10,3	4,8	
10,0	32,0	11,0	5,0	
jedes weitere	1,5	0,5	0,1	

Die Bezugfläche für diese Bewertungsmethode ist 1 km² bzw. 100 ha. Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zu Grunde gelegten Bearbeitungsfläche abhängig ist, soll ein Flächenfaktor in die Bewertung eingebunden werden. Dieser Faktor entspricht der Größe des zu bewertenden Erfassungsgebietes in km². Bei einer Flächengröße von 1,8 km² wäre der Flächenfaktor beispielsweise 1,8. Bei Flächen, die kleiner als 1 km² sind, wird ein Flächenfaktor von 1,0 verwendet, damit die bei kleinen Flächen viel wirksameren Randeffekte nicht überbewertet werden (BEHM & KRÜGER 2013). Bei einer Größe des Untersuchungsgebietes von ca. 248 ha ist ein Flächenfaktor von 2.48 anzuwenden.

Die meisten nachgewiesenen Brutvogelarten sind weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Mit dem Baumpieper (18 Reviere), dem Erlenzeisig (1), der Feldlerche (19), dem Star (5), dem Trauerschnäpper (2) und der Turteltaube (9) wurden aber auch sechs bestandsgefährdete Arten als Brutvogel nachgewiesen. Damit hatten die bestandsgefährdeten Arten einen Anteil von ca. 14,5 % (6 von 41<sup>13</sup> Arten). Daraus ergibt sich für das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung des Flächenfaktors von 2,48 hinsichtlich der Roten Liste Brandenburgs eine Punktzahl von 6,7 und für Deutschland eine Punktzahl von 11 (s. Tab. 4).

Mit einer Punktzahl von 6,7 kann dem Gebiet eine "lokale Bedeutung" für die Brutvögel beigemessen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> ohne Greifvögel und Eulen



**Tab. 4.** Punktevergabe für die Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste in Abhängigkeit von Gefährdungskategorie und Häufigkeit im Untersuchungsgebiet gemäß BEHM & KRÜGER (2013) und LFU VSW (2017).

			Brandenburg		Deutschland		
Art	Flächen- faktor	Anzahl Reviere	Kat. RL	Punkte	Anzahl Reviere	Kat. RL	Punkte
Baumpieper					18,0	3	5,4
Erlenzeisig		1,0	3	1,0	1,0	3	1,0
Feldlerche		19,0	3	5,9	19,0	3	5,9
Star					5,0	3	3,6
Trauerschnäpper					2,0	3	1,8
Turteltaube		8,0	2	9,6	8,0	2	9,6
	•		1	•	•		•
gesamt	2,48	28		6,7	53		11

Neben dem Vorkommen bestandsgefährdeter Arten sind ggf. auch die Nahrungshabitate von national bzw. landesweit bedeutsamen Großvogelarten in die Bewertung einzubeziehen. Als national bedeutsame Arten sind Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke (nur Baumbrüterpopulation), Großtrappe eingestuft. Von landesweiter Bedeutung sind die Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan und Wiesenweihe (LFU VSW 2017). Es ist auch im erweiterten Umfeld kein Vorkommen einer der genannten Arten bekannt.

Beim Plangebiet handelt es sich ausschließlich um Kiefernforste oder intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Diese Biotope spielen keine Rolle als Nahrungsgebiet (Wald) bzw. sind nur temporär nutzbar (Äcker) und von geringer Bedeutung als Nahrungshabitat für die genannten Arten. Damit ergibt
sich auch aus der Berücksichtigung der national bzw. landesweit bedeutsamen Großvogelarten bzw.
deren Nahrungshabitate keine höhere Bewertung des Untersuchungsgebietes.



## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Die *Energiekontor AG* plant in Erweiterung des Windparks Freudenberg (Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg) durch die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA).

Die Kartierungen der Brutvögel erfolgten erstmals im Jahr 2015. Durch erhebliche Planänderungen waren ergänzende Untersuchungen im Jahr 2018 notwendig. Dieser Bericht stellt zusammenfassend die Ergebnisse der Kartierung der Brutvögel im 300 m-Radius um die jetzt geplanten WEA aus den Jahren 2015 und 2018 dar. Die Ergebnisse der Erfassung der Groß- und Greifvögel in den Jahren 2015 und 2018 sowie der Zug- und Rastvögel in der Saison 2015/16 wurden bereits im ersten Ergebnisbericht (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016) sowie im Bericht zum jetzigen Antrag (K&S UMWELT-GUTACHTEN 2016) dargestellt.

Es wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Erfassung der Eulen in den Jahren 2015 und 2018 im 300 m-Radius um die jeweils im Wald geplanten WEA, je zwei Begehungen im Februar und März;
- 2015: Revierkartierung aller Arten nach SÜDBECK et al. (2005) in einer ca. 40 ha großen Referenzfläche (Bereich der jetzt geplante WEA 2 und 3), sieben Begehungen von März bis Juni;
- 2015: Revierkartierung der wertgebenden Arten im 300 m-Radius um die damals geplanten WEA, sieben Begehungen von März bis Juni.
- 2018: Revierkartierung aller Arten innerhalb einer Potentialfläche sowie deren 50 m-Radius (Bereich der jetzt geplante WEA 4 und 5), sieben Begehungen von März bis Juni;
- 2018: Revierkartierung der wertgebenden Arten im 300 m-Radius der Potentialfläche, acht Begehungen von März bis Juni;
- 2018: Revierkartierung aller Arten im 300 m-Radius der geplanten WEA 1, sechs Morgen- und drei Abendbegehungen von April bis Juni.

Die Auswertung der Felddaten erfolgte im Wesentlichen nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005).

Insgesamt wurden während der Brutvogelkartierungen in den Jahren 2015 und 2018 im Gesamtuntersuchungsgebiet 57 Vogelarten nachgewiesen. Davon können 44 Arten als Brutvogel eingeschätzt werden.



Im Jahr 2015 wurde je ein Revier des Waldkauzes und der Waldohreule im Westteil des jetzigen Betrachtungsraumes ermittelt. Im Jahr 2018 wurden ein Brut- und ein Revierpaar des Waldkauzes nachgewiesen. Die Waldohreule trat 2018 nur als Durchzügler im Gebiet auf.

Das vorhandene Artenspektrum ist als typisch zu bewerten. Die Brutvogelgemeinschaft wies eine vergleichsweise hohe Diversität auf. In den Wald- bzw. Forstflächen konnten die fast alle zu erwartenden Leitarten und steten Begleiter nach FLADE (1994) als Brutvogel nachgewiesen werden.

Als wertgebende Arten wurden der Baumpieper, der Erlenzeisig, die Feldlerche, die Grauammer, die Heidelerche, der Star, der Schwarzspecht, der Trauerschnäpper und die Turteltaube sowie der Mäusebussard, der Waldkauz und die Waldohreule nachgewiesen.

Die meisten nachgewiesenen Brutvogelarten sind weit verbreitet und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Mit dem Baumpieper (18 Reviere), dem Erlenzeisig (1), der Feldlerche (19), dem Star (5), dem Trauerschnäpper (2) und der Turteltaube (9) wurden aber auch sechs bestandsgefährdete Arten als Brutvogel nachgewiesen. Damit hatten die bestandsgefährdeten Arten einen Anteil von ca. 14,5 % (6 von 41<sup>14</sup> Arten). Entsprechend der Kriterien von BEHM & KRÜGER (2013) und LFU VSW (2017) kann dem Gebiet mit einer Punktzahl von 6,7 eine "lokale Bedeutung" für die Brutvögel beigemessen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> ohne Greifvögel und Eulen



## 7 QUELLENVERZEICHNIS

- ABBO (ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text, Rangsdorf, 684 S.
- ALBRECHT, M. (2018): Erfassung der Eulen im Jahr 2018 im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Freudenberg. Gutachten im Auftrag der *Energiekontor AG*.
- **BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013)**: Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013: 55 69.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.
- **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95).
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542) ), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- **DISSELHOFF, T. (2011)**: Brutvogelgutachten zum Windpark Beiersdorf-Freudenberg Gutachten im Auftrag der *NOTUS energy Development GmbH & Co. KG*.
- DO-G (DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT, PROJEKTGRUPPE "ORNITHOLOGIE UND LAND-SCHAFTSPLANUNG") (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der raumbedeutsamen Planung.
- **EG-Artenschutzverordnung** (EG-ArtSchVO) Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).
- **FLADE, M. (1994)**: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch Vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verl., Eching, 881 S.
- Fuchs, S., Saacke, B. (2003): Feldlerche *Alauda arvensis*. In: Flade, M., Plachter, H., Henne, E., Anders, K. (Hrsg.): Naturschutz in der Agrarlandschaft Ergebnisse des Schorfheide-Chorin-Projektes. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim: 74-78.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.



- **HAGEMEIJER, W. J. M., BLAIR, M. J. (1997)**: The EBCC-Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance.
- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2016)**: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Freudenberg Endbericht. Gutachten im Auftrag der *Energiekontor AG*, unveröffentlicht.
- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2018)**: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg. Gutachten im Auftrag der *Energie-kontor AG*, unveröffentlicht.
- LfU VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburgs, Staat-Liche Vogelschutzwarte) (2017): "Bewertung von Brutvogellebensräumen in Brandenburg". -Skript vom 21.03.2017, unveröffentlicht.
- **MÜLLER, S. (2012)**: Windpark Beiersdorf-Freudenberg Gutachten zu Avifauna Zwischenbericht Brutvogelkartierung 2012 Gutachten im Auftrag der *Windpark Freudenberg-Beiersdorf GmbH*.
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS) (2011):

  Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Windkrafterlass" vom 01.01.2011).
- **MUGV** (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2012): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.10.2012., Anlage 1 des "Windkrafterlasses" (MUGV 2011).
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg. Anlage 2 zum Windkrafterlass (MUGV 2011), Stand August 2013.
- RYSLAVY, T., MÄDLOW, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

   Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) (Beilage), 107 S.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H., BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. OTIS 19 (Sonderheft, 448 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.



Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

# Horstkartierung 2019 im 3 km-Radius der geplanten Erweiterung des Windparks Freudenberg

## Auftragnehmer:



# Auftraggeber:

Energiekontor AG Bahnhofsplatz 2

16321 Bernau b. Berlin

#### K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Matthias Stoefer

Markus Albrecht Jakub Glapan Dipl.-Ing. Helmut Thiele Dipl.-Biol. Nadine von der Burg K&S Berlin

Urbanstr. 67, 10967 Berlin Tel.: 030 – 616 51 704 Fax: 030 – 616 58 331 Port.: 0163 - 306 1 306 vkelm@ks-umweltgutachten.de K&S Brandenburg

Schumannstr. 2, 16341 Panketal Tel.: 030 – 911 42 395 Fax: 030 – 911 42 386 Port.: 0170 - 97 58 310

mstoefer@ks-umweltgutachten.de



# **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Veranlassung	3
2	Plangebiet	4
3	Untersuchungsgebiet und Methoden	5
4	Ergebnisse	7
5	Quellenverzeichnis	9
TABEL	LENVERZEICHNIS	
Tab. 1	. Begehungstermine und Bedingungen der Horstkartierungen im März 2019	6
<b>A</b> BBIL	DUNGSVERZEICHNIS	
Abb. 1	Lage des Plangebietes WP Freudenberg.	4
KARTE	ENVERZEICHNIS	
Karte /	A. Untersuchungsgebiet Horstkartierung 3 km-Radius März 2019	7



## 1 VERANLASSUNG

Die *Energiekontor AG* plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) als Erweiterung des Windparks Freudenberg (Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg).

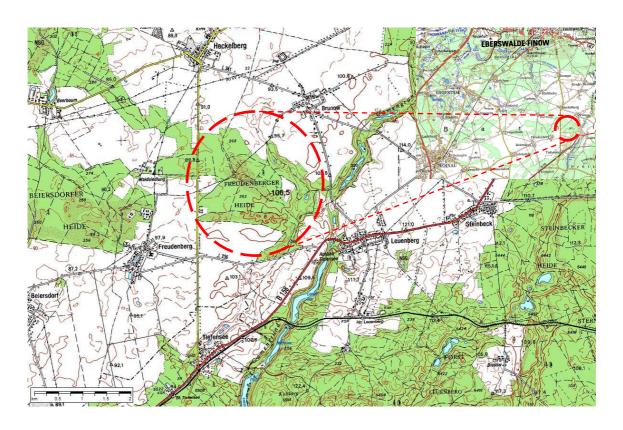
K&S UMWELTGUTACHTEN erfasste im Auftrag der *Energiekontor AG* in den Jahren 2015 und 2018 u. a. die Brutvögel (K&S UMWELTGUTACHTEN 2016, 2018a, 2018b).

Im Jahr 2018 hat die *Energiekontor AG* zwei Anträge zur Errichtung von insgesamt fünf WEA eingereicht. In den Stellungnahmen des LfU (LFU T13 2018a, 2018b) wurde bemängelt, dass die Horstkartierung im Jahr 2018 nur im 2 km-Radius erfolgte. Gemäß der aktuellen Anlage 2 des Windkrafterlasses (MLUL 2018a, MUGV 2011) müssen die in der Anlage 1 (MLUL 2018b) genannten Arten (sog. TAK-Arten) in ihren jeweiligen Schutzbereichen erfasst werden. Die TAK-Arten mit Schutzbereichen größer als 2.000 m sind See- und Schreiadler sowie Schwarzstorch. Deren Horste sollten ergänzend im Winter 2019 im Bereich zwischen 2.000 m und 3.000 m um das Plangebiet (Karte A) erfasst werden.



# 2 PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland (Land Brandenburg), ca. 18 km östlich von Bernau, zwischen den Ortschaften Freudenberg und Leuenberg (Abb. 1, Karte A).



**Abb. 1** Lage des Plangebietes WP Freudenberg.



## 3 Untersuchungsgebiet und Methoden

Die Grundlagen für die Auswahl der Untersuchungsräume und -methodik bilden die Anlage 1 "Tierökologische Abstandskriterien" (TAK) (MLUL 2018b) sowie die Anlage 2 "Kriterien zur Untersuchung tierökologischer Parameter" (TUK) (MLUL 2018a) des Windkrafterlasses (MUGV 2011).

Für die Auswahl der Untersuchungsräume für die ergänzenden Horstkartierung im Jahr 2019 wurden zum einen die "Potentialfläche Wald" und zum anderen die beantragte WEA 1 auf dem Acker südlich des Waldes zu Grunde gelegt (Karte A). Die Kartierungen im Jahr 2018 bezogen noch zwei Standorte weiter südlich ein. Die ergänzenden Kartierungen im Jahr 2019 fanden in den Flächen im 3.000 m-Radius um die die "Potentialfläche Wald" und die WEA 1 statt, die außerhalb des im Jahr 2018 untersuchten 2.000 m-Radius lagen (Karte A).

Da die Horste von Seeadler und Schwarzstorch¹ auch in unbesetztem Zustand eindeutig von denen anderer Groß- und Greifvogelarten unterschieden werden können, konnte die Kartierung auch außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Kartierungen fanden im März 2019 statt. Die Termine und Bedingungen sind in der Tab. 1 zusammen gestellt.

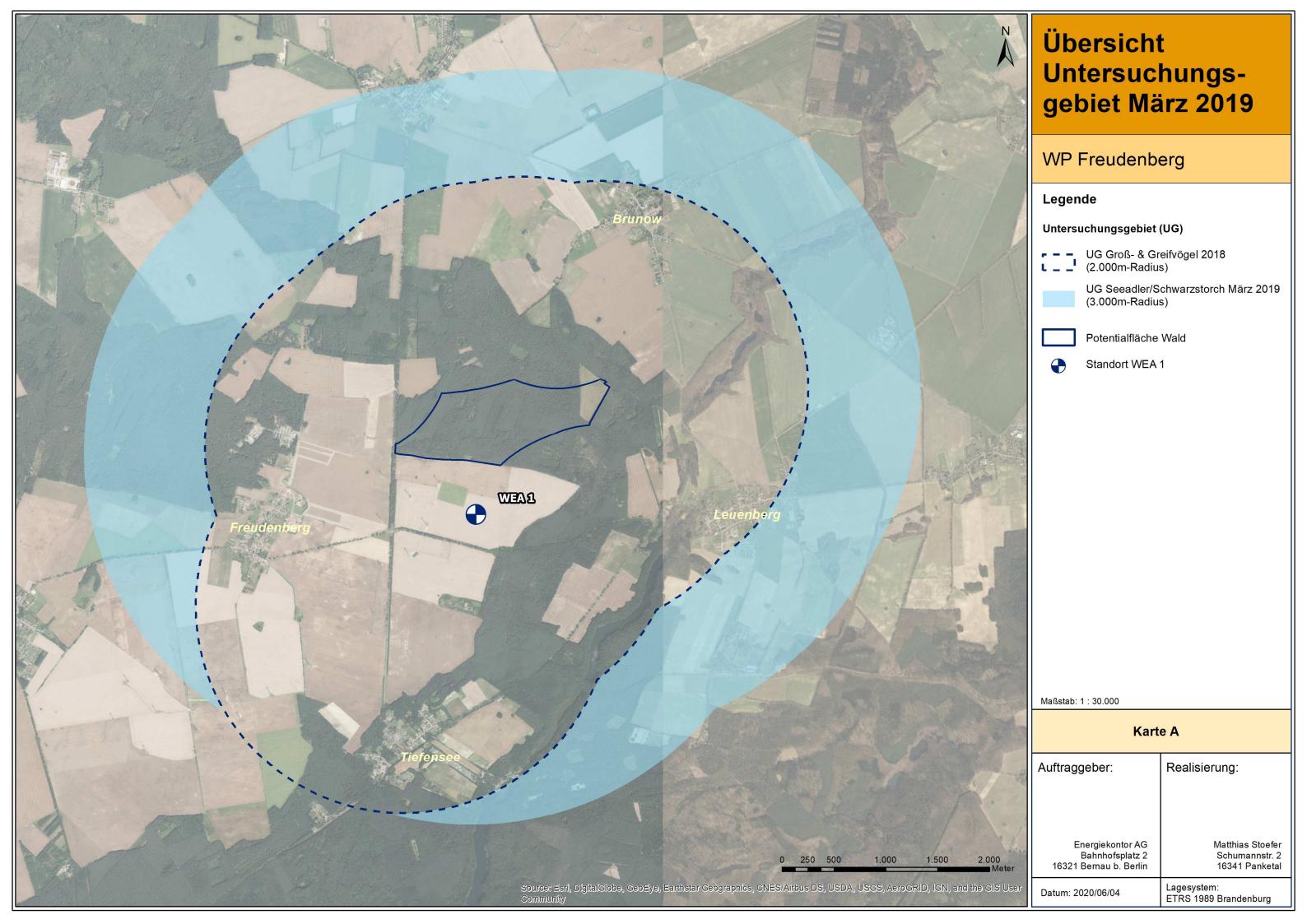
Es wurden alle Waldflächen mit geeigneter Altersstruktur zu Fuß abgegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ein Vorkommen des Schreiadlers kann aufgrund der allgemeinen Verbreitungssituation in Brandenburg (RYSLAVY et al. 2011, 2013, 2015, 2017) im relevanten Umfeld des Plangebietes ausgeschlossen werden.



# Tab. 1. Begehungstermine und Bedingungen der Horstkartierungen im März 2019.

Datum	Zeit	Untersuchung	Wetter	Bemerkungen
12.03.2019	09:00 - 15:30	Horstkartierung 3 km	T 8-9°C, teils bewölkt später heiter; Wind 20km/h aus SW	2 Kartierer
13.03.2019	09:00 - 18:00	Horstkartierung 3 km	T10-12°C, bewölkt später heiter; Wind 30km/ aus SW	2 Kartierer
14.03.2019	08:30 - 16:30	Horstkartierung 3 km	T 8-9°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, später zieht es sich zu und etwas Regen, Wind a 25km/h aus W-S	1 Kartierer
15.03.2019	07:15 - 13:30	Horstkartierung 3 km	T 6-9°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten; Bw zunehmend, mäßiger Wind aus W, später leichter Wind aus S	2 Kartierer
20.03.2019	13:30 - 18:00	Horstkartierung 3 km	70% Wolken, kein Regen, 11°C, böiger Wind	1 Kartierer





# 4 ERGEBNISSE

Es wurden im Untersuchungsgebiet keine Horste vom Seeadler oder Schwarzstorch gefunden. Dies deckt sich auch mit Daten und Information des LfU (LUGV RO7 2015, LFU N4 2019).



#### 5 QUELLENVERZEICHNIS

- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2016)**: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Freudenberg Endbericht. Gutachten im Auftrag der *Energiekontor AG*, unveröffentlicht.
- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2018a)**: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg. Gutachten im Auftrag der *Energie-kontor AG*.
- **K&S UMWELTGUTACHTEN (2018b)**: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich der geplanten WEA 1 bis 5 als Erweiterung des Windparks Freudenberg Ergänzung Brutvögel 2018. Gutachten im Auftrag der *Energiekontor AG*.
- LFU N4 (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS, ABTEI-LUNG NATURSCHUTZ UND BRANDENBURGER NATURLANDSCHAFTEN) (2019): Avifaunistische Daten für die Planung von WEA im WEG 05 Beiersdorf-Freudenberg im Landkreis Märkisch-Oderland. Schreiben vom 03.04.2019.
- LFU T13 (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS, ABTEI-LUNG TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ 1) (2018a): Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Ihr Antrag vom 23.07.2018 auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort 16259 Falkenberg, Gemarkung Freudenberg, Flur 2, Flurstück 79 und Flur 5, Flurstücke 72, 73, 82. Schreiben vom 10.08.2018.
- LFU T13 (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS, ABTEI-LUNG TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ 1) (2018b): Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Ihr Antrag vom 23.07.2018 auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 16259 Falkenberg, Gemarkung Brunow, Flur 2, Flurstück 239. Schreiben vom 10.08.2018.
- LUGV RO7 (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT ARTENSCHUTZ) (2015): Avifaunistische Daten im Rahmen der geplanten Erweiterung bzw. Ergänzung des Windpark Freudenberg. Schreiben vom 24.03.2015.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018a): Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg. Anlage 2 zum Windkrafterlass (MUGV 2011), Stand 15.09.2018.



- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018b): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.09.2018, Anlage 1 des "Windkrafterlasses" (MUGV 2011).
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURGS) (2011):

  Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ("Windkrafterlass" vom 01.01.2011).
- RYSLAVY, T., HAUPT, H., BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. OTIS 19 (Sonderheft, 448 S.
- RYSLAVY, T., THOMS, M., LITZKOW, B., STEIN, A. (2013): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2009 & 2010. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 22 (1): 4-32.
- RYSLAVY, T., LANGGEMACH, I., LITZKOW, B., STEIN, A. (2015): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2011 & 2012. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24 (3): 4-32.
- RYSLAVY, T., LANGGEMACH, I., LITZKOW, B., MEYER, S., STEIN, A. (2017): Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg Jahresbericht 2013 2015. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 26 (3): 4-43.